



1795
UNIVERSITÄT
DUISBURG

Mindensche

Anzeigen

und

Beyträge

vom Jahre 1795.

74/8252



Minden, gedruckt durch Johann Adolph Müller, Königl. Hofbuchdrucker.

Z 3

LANDES-
UND-STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF



I. Beyträge.

Stück

1. Caret.
2. Caret.
3. Caret.
4. Kurze Anweisung, wie man es anfangen müsse, franke schwächliche Kinder zu haben.
5. a) Anekdote vom Grafen Münnich b) Ueber die Wartung der Drangerien in den Gewächshäusern.
6. a) Ueber die Wartung der Drangerien Beschluß. b) Etwas zum Besten der Schweinezucht. c) Ueber die Verbesserung der Kartoffeln.
7. Von der Sonderbarkeit, schlimmer scheinen zu wollen, als man ist.
8. Beschluß des vorigen.
9. Caret.
10. Ein wirksames Mittel, jedes Jahr gutes Obst zu erndten.
11. Beschluß.
12. a) Einige wichtige Ursachen der jetzt so häufigen Lungensucht. b) Ein durch wiederholte Versuche bewährt gefundenes, wahrscheinlich einziges Mittel,

Stück

- das Gefrieren der Würste für dieselben völlig unschädlich zu machen.
13. a) Beschluß des vorigen. b) Ueber einige Damen Moden.
 14. a) Verzeichniß der Lectionen auf dem Friedrichs = Gymnasium zu Herford von Ostern bis Michäis 1795. b) Vom Kopuliren der Bäume. c) Ueber die Ausartung der Kartoffeln und bewährte Mittel dagegen.
 15. a) Ueber die Ausartung der Kartoffeln. Beschluß. b) Ueber Feuerlöschungs-Anstalten auf dem Lande.
 16. Gedanken über die Ehescheidung.
 17. Fortsetzung.
 18. Fortsetzung.
 19. Beschluß.
 20. a) Zur Friedensfeier. b) Hymnus zur Bewillkommung des Friedens. c) Wider den Rauchbüßen.
 21. Mittel sich beliebt zu machen.
 22. a) Ueber den Todt. b) Mittel wider das sogenannte rothe Wasser, Natsadern, oder Weidebruch des Rindviehes,



- Stück**
23. Ueber den Nutzen des lauwarmen Bades, und die Nothwendigkeit, dasselbe in Verbindung mit dem kalten, als Erhaltungsmittel der Gesundheit zu gebrauchen. Vom Hrn. Doctor Scharffe.
24. Fortsetzung.
25. a) Beschluß. b) Neue und sehr vortheilhafte Weise Butter zu salzen etc. b) Das Mitleiden. Ein Fragment.
26. a) Edelmuth und Dankbarkeit. b) Gelindere Strafen sind wirksamer, als härtere, aus eigenen historischen Factis. c) Anekdoten.
27. Ueber den Geist des Umganges.
28. Beschluß.
29. a) Wer ist geizig? Franz. Anekdoten.
30. Französische Anekdoten, Fortsetzung.
31. Fortsetzung.
32. Fortsetzung.
33. Beschluß.
34. Medicinische Erinnerung für den Landmann bey dem Genuße des unreifen Rockens.
35. a) Beschluß. b) Wohlfeile und leichte Verfahrungsart, Wasser zum wirthschaftlichen Gebrauch von Schmutz und Unreinigkeit frey zu machen. c) Mittel den schwarzen Kornwurm zu vertreiben.

- Stück**
36. Caret.
37. Ueber die Nachtheile des Genusses unzeitiger oder verdorbener Kartoffeln.
38. Caret.
39. Caret.
40. Caret.
41. Caret.
42. Caret.
43. Caret.
44. Caret.
45. Caret.
46. Caret.
47. a) Vom Speisewählen. b) Empfehlung eines Holzanstrichs.
48. a) Ueber einige Verdienste Englischer Landwirthe. b) Leichtes Mittel, die Milch bey den Wöchnerinnen zu vertreiben, die nicht selbst stillen wollen oder können.
49. Caret.
50. Caret.
51. Caret.
52. Was heißt Leben, oder was ist wahrer Genuß und Werthschätzung des Lebens? Eine Betrachtung am Schluß des Jahres.

II. Edicte, Verordnungen und Publicanda.

- Stück**
6. Publicandum, wornach die tollen Hunde oder das von Hunden gebissene Vieh, ohne Ablederung eingescharrt werden soll.
7. Patent zur Publication der revolvirenden Gerichts und Prozeß-Ordnung.
11. Publicandum wegen verborener Ausfuhr der Kornvorräthe de dato Minden den 10. Merz 1795.
15. 16. 17. Publicandum wegen erhöhten Stations-Geld, auch Extra-

- Stück**
- Posten und Cassafett-Gebühren de dato Berlin den 10. Apr. 95.
18. Publicandum a) wegen des Debitts der allgemeinen deutschen Bibliothek de dato Berlin den 7. Apr. 95. b) Wegen vertheilten Prämien de dato Minden den 21. Apr. 95.
24. Publicandum a) wegen der Getreide-Ausfuhr de dato Minden den 9. Jun. 95. b) Wegen Wiedereinsetzung der Schifffahrt und Handlung nach

- Stück
und mit alten Gebieten der Republik
Frankreich de dato Minden 27. May
1795.
25. 32 et 39. Publicandum wegen er-
neuerten Verbot's auswärtige Schu-
len und Universitäten zu besuchen de
dato Berlin den 15. May 95.
31. Avertissement: Wie sämtliche D-
brigkeiten zu verfahren haben, wenn
tobte Menschenkörper in ihren Ge-
richtsbezirken aufgefunden werden.
36. Avert: wegen des Postillon Trink-
geldes de dato Berlin den 21. Aug. 95.
37. Publicandum, betreffend eius Col-
lateral Stempel-Erläuterung de dato
Minden den 8. Sept. 95.
38. Allgeweine Verordnung für das
Fürstenthum Minden und der Graf-
schaft Ravensberg, Zecklenburg und
Lingen wegen des Gebrauchs der tanz-
nen Dielen zu den Särgen de dato
Berlin den 11. Aug. 95.
39. Avert: a) wegen Aufhebung des er-
höheten Personen-Geldes de dato
Berlin den 18. Sept. 95. b) Wegen
bewilligten Prämien de dato Minden
den 6. Aug. 95.
40. Publicandum: den Verbot des
Vor- und Aufkaufs aller Art Getrei-
des auch Verschleppung außer Landes
betreffend de dato Minden den 26.
Sept. 95.

- Stück
41. Public. die Eröffnung und Schließ-
ung der Jagd betreffend de dato Ber-
lin den 30. Apr. 94.
43. Avert: wegen vertheilten Prämien
in denen Grafschaften Zecklenburg und
Lingen de dato Minden den 17. Oct.
1795.
44. Publicandum: Warnung an die
Lohnführer keine Niederlagen ge-
gen das Accise-Reglement zu hal-
ten de dato Minden den 22. Oct. 95.
46. Edict wegen Beobachtung der zwis-
schen Seiner Maj. dem Könige von
Preußen und dem Herren Herzoge
zu Braunschweig Durchlaucht, ge-
schlossenen Cartel-Convention de dato
Berlin den 15. Oct. 95.
48. Avert: betreffend die Aufhebung
des erhöhten Extra-Postgeldes
Etfafett-Gebühren, Westphalen aus-
genommen de dato Berlin den 17ten
Nov. 95.
49. Publicandum: Wegen Vor- und
Aufkauf des Getreides und Verord-
nung dagegen de dato Minden den
26. Nov. 95.
50. Publicandum, wegen bewilligter
Prämien fürs Jahr 1794 — 95.
de dato Berlin den 1. Aug. 95.
51. Beschluß des Publicandi wegen bes-
willigter Prämien.

Elegie

gesungen

in den letzten Stunden des Jahres 1794.

Hör, o Mitternacht! ist dein Gewand im wandelnden Strahle
Lunas — und im Geschmeide der Sterne! — herrlich und schön
Strahlt es wieder vom Panzer des Stromes im felsigen Thale —
Und von Wählern der Wälder auf schneever Silbertern Höhen!

Schön, o Mitternacht! (du die letzte im fliehenden Jahre) —
Schön und traulich ist wohl die froliche Feyer der Nacht;
Mädchen hüpfen im Reih'n, umflattert vom wallenden Haare,
Singend und scherzend wirst du vom taumelnden Zecher durchwacht.

Was durchrauschet von fern, wie Jubel hallender Saiten —
Wie der Pauk' und Trommete Feyer-Gedöne mein Ohr?
Horch! ein Jubelgeschrey von tausend Kehlen; was streiten
Hall und Nachhall? wen preißt lautfeyernd der festliche Chor?

Siehe! auf ewig entschlief jetzt mit dem verhallenden Schlage
Mitternacht kündender Geiger wieder ein weinendes Jahr;
Und, heim kehrend vom Reih'n, vom Becher, vom Feyer-Gelage
Zauchzen dem neuen die Zecher und Mädchen mit wallendem Haar.

Aber mir schallen die Jubel wie Gruft und Sterbegefänge —
Und der Mitternacht Schöne haucht mir nur Schwermuth herab;
Ach! ein Leichenzug wälzt mir dort die lärmende Menge,
Folgend dem ruhenden Jahr', ihm Thränen zu weinen aufs Grab!

Mit der einsamen Klage dumpftönender Saiten vereinet
(Lieblicher meinem Ohre) sich der wimmernde Ruf
Eines Uhr's am Fenster, meinen Blicken erscheint
Weh' des entflohenen Jahres, das die Zwietracht erschuf.

Ach! die eiserne Hand des Krieges hat rafflos gewüthet,
Sitt sich Galliens und Germaniens Engel entzweit;
Fener, uns trotzend, gleich ihm, die Thronen zu stützen gebietet,
Dieser, Monarchen voll Huld die Kraft des Armes geweiht!

Lenz des schlummernden Jahres! auch deine blumigten Auen
Stampfte, wildschnäubenden Muths, der Streitrosse malmender Huf,
Füllte das Loben der Feldschlacht, Tod, Entsetzen und Grauen,
Scheuchend aus dämmernden Hainen der Nachtigall zärtlichen Ruf.

Seiner, einst friedlichen, hätte wieder sich schmückende Wiesen
Und des lohnenden Ackers lieblich sprossendes Grün,
Floh der jammernde Landmann — weinende Winzer verließen
Ihre Neben, wie vor dem Wolfe die Schaafse entfliehn.

Brennender schossen die Strahlen der Sonne vom segnenden Himmel —
Saaten reiften — es färbt' die Traube ihr köstliches Blut;
Aber die Halme zermalmt' der Blutschlacht graues Getümmel,
Und die schwellende Traube der Sieger verheerende Wuth!

In der schattigen Laube kosteten nicht Liebende — riefen
Nicht die Lieber der Freundschaft den kühlenden Abend herab;
In der verwilderten Laub' ermüdet vom Kampfe entschliefen
Müde Krieger und sanken, wiedererwachend, ins Grab.

Jauchzend empfing ich dich oft, o Herbst! mit frohlichen Weisen,
Jubelnd sang ich dein Lob zur scherzenden Leyer — ich sang
Traubenspenden dir Dank, wenn mir in traulichen Kreisen
Unter der gelblichen Linde der friedliche Becher erklang;

Aber sollt' ich auch jetzt du Trauter! dich heuchlerisch preisen,
Da du mit Blut dein Gewand — mit Thränen dein Füllhorn besetzt? —
Weh! ein zahlloses Heer von Säuglingen, Weibern und Greisen
Miesen vergeblich zu dir, vom Mangel danieder gestreckt!

Zwar du hattest, o Herbst! dein Füllhorn, von köstlichen Gaben
Ueberschwänglich erfüllt, mit spendender Rechte geleert;
Doch nur, vom wüthenden Streit' entkräftete Krieger zu laben,
Nicht die Gefilde, die längst der Blitz des Schwerdtes verheert;

Höhnend den Thyrsus und deine, einst Menschen beglückende, Ahnen.
Schmücktest du stolze Tropheem; sinkend bedeckte dein Laub
Sterbende Eiche! das Blut der Helden — durch rauschende Fahnen
Wirbelte herbilicher Sturm von Helbengräbern den Staub.

Nicht der eifige Nord verschleucht vom heiligen Strande —
Vater Rheins die Gezelte des Franken; ein tobendes Meer,
Felsen erschütternd, stürmt er, wenn nun im Winter Gewande
Die Najad' entschlummert, ihrer spottend, daher.

Aber wage nur nicht in unsre glücklichen Hütten
Furcht und Grauen zu tragen, o Frank! und Aufruhr und Flucht!
Siehe, des Vaterlands Engel eilt mahnend mit rauschenden Schritten
Durch die Heere der Brennen, im Kampf mit Helden versucht.

Troke nicht, wenn du einmahl mit deinen unzählbaren Schaaren,
(Deren sinkendes Hundert ein kraftvolles Tausend ersetzt)
Preußens Heere geschreckt die niemahls Tausende sparen,
Welche, wenn Tausende bluten — Wein und Liebe ergöht;

Eil' und kehre zurück in Frieden zu deinen Venaten!
Baue den heimischen Acker der öd' und unfruchtbar liegt:
Freiheit beglücke dich hoch — und Ruhe Germaniens Staaten!
Wisse! nie hast du den Muth — wenn gleich die Anzahl — besiegt.

Aber des achtest du nicht; suchst Galliens Fluren zu dehnen
Bis an des rauschenden Rheines traubenspendenden Strand? —
Auch das kommende Jahr soll nicht die Zwietracht versöhnen —
Morden soll Brüder das Schwerdt des Bruders in bebender Hand?

Wehe! dann ringen, wie vor, mit deinen unzählbaren Heeren
Helden Borussia um des Lorbeers blutigen Zweig
Und die Triften des Hirten, die Furchen des Sämannes hören
Seufzer wieder — weit hallend durch Thuiscons heiliges Reich;

Bis dann endlich von unentschiedenen Kämpfen der Krieger,
Weber gänzlich besiegt, noch siegreich, ins Vaterland kehrt —
Und der klagende Spinner und der darrende Pflüger
Trümmern der Hütte sich naht die ihn einst redlich ernährt,

O! wann wirst du herab von feyernden Himmeln doch steigen
Friede? Vater der Weisheit und der Zufriedenheit Sohn!
O! wann werden vor dir die Völker dankend sich neigen —
Wann gebeut dir der Herrscher der Breiten vom segnenden Thron!

Soll auch — wie es begann — dies Jahr noch blutig sich enden —
Klag' und Jammer auch ihm des Abschieds Hymnen entweihn?
Wilst du Friede! ihm nicht der Ruhe Segnungen spenden —
Vor des Menschenfreunds Auge des Lamuths Nebel zerstreun?

Soll dann weinend auch dir, wenn du einst schwindest, die Klage
Meiner Harfe erklingen — nicht ein dankendes Lied?
Oder nahest du schon, du schönster der kommenden Tage,
Wo die Furie Zwietracht wieder zur Unterwelt flieht?

Hoffnung! tröstend verscheucht und gütig dein linderndes Rosen
Fast der pressenden Wehmuth ahnende Schauer von mir;
Friede! — siehe! bald schwellt der Lenz die Knospen der Rosen
Deine Feste zu kränzen und dein sanftes Panier!

Ha! dann glückliches Jahr! lobsing' ich dir (wie ich jetzt klage
Auf des schlummernden Grabe) durch die fröhliche Nacht,
Welche dann jubelnd mit mir beym Reihn, beym Feyer-Gelage
Und beym schäumenden Becher Freund und Freundin durchwacht! —

G. M. v. Blomberg.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 5. Jan. 1795.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen,
daß von Seiten des Fiscal Camera Klage er-
hoben worden, gegen folgende aus dem
Amte Blotho ausgetretene Landesländer

Bauerschaft Steinbrüntrup.

Contrib. Nr. 19 Anton Henrich Eggemann

- 30 Johann Henrich Samson
- 2 Johann Arnold Samson
- 18 Johann Henrich König
- 24 Johann Henrich Selberg
- 41 Johann Henr. Koch
- 6 Johann Barthold Klocke
- 10 Herrn Henrich Vehlmeeyer
- 10 Christian Vehlmeeyer
- 12 Henrich
- 11 Johann Henrich) König
- 11 Jobst Henrich König
- 25 Christian König
- 35 Herrn Henrich Michaelis
- 27 Ludewig Kindervater
- 33 Johann Henrich Wiemann
- 44 Friedrich Helle
- 37 Johann Barthold) Sieckmann
- 37 Simon Henrich
- 30 Arnold) Samson
- 30 Johann Otto
- 4 Johann Wilhelm Sundermann
- 8 Franz Brand
- 7 Johana Hermann) Wettfoetter
- 7 Otto Henrich
- 18 Johann Barthold Peterfen
- 4 Johann Christian Wiber
- 47 Arnold Klocke

Contrib. Nr. 4 Johann Friedrich) Niermeyer

- 4 Johann Anton
- 5 Johann Henrich Hille
- 10 Henrich Deyre
- 18 Gottlieb Peterfen
- 24 Johann Henrich Selberg
- 24 Christian Wiemann
- 25 Christian Klocke
- 26 Johann Henrich Riso
- 36 Johann Jürgen Luttenberg
- 47 Johann Barthold Kleine
- 47 Otto Henrich Kleine
- 51 Johann Henrich Bräffner
- 24 Johann Hermann Hampelmann
- 29 David Sack
- 19 Anton Henrich Evert
- 8 Arnold Wüßner
- 24 Johann Ludewig Selberg

Bauerschaft Exter.

- 2 Johann Otto Müller
- 3 Hermann Henrich Wortmann
- 20 Friedrich Wilhelm Cardinal
- 35 Johann Friedrich Huf
- 45 Daniel Stucke
- 46 Johann Jost Hempelmann
- 25 Daniel Strucker
- 31 Herrn Henrich Wortmann
- 29 Johann Henrich Helweg
- 21 Johann Siecker
- 5 Johann Herrn Lünig
- 19 Hermann Friedrich Jentrup
- 29 Conrad Friedrich Helmich
- 35 Johann Christoph Hues

Bauerschaft Rehne.

- 15 Franz Ernst Held
- 31 Johann Christi. Sunderbrink
- 36 Johann Christian Hues

Contrib. Nr. 46 Johann Diederich Becker

- 4 Johann Diederich Becker
 24 Johann Heinrich Kattenbracker
 39 Cord Henrich) Hilgenboecker
 39 Johann Henrich)
 78 Johann Christoph Wotemann
 10 Friedrich Henrich Kusmeyer
 15 Johann Friedrich Held
 52 Christ. Henrich Vloeger
 103 Hermann Henrich Steinmeyer
 54 Johann Henrich Kummener
 31 Friedrich Wilhelm Sunderbrink
 2 Conrad Henrich Kracht
 9 Johann Ludwig Kahlmeyer
 11 Franz Henrich Freundt
 31 Erbd Henrich) Sunderbrink
 31 Johann Henrich)
 36 Christoph Hussmeyer
 43 (Anton Henrich) Grische
 (Carl Wilhelm)
 46 Johann Diederich) Necker
 46 Johann Friedrich)
 63 Johann Henrich Schäfer
 71 Franz Henrich Bisse
 77 Anton Henrich Uble
 54 Johann Henrich Knappmeyer
 8 Johann Henrich Westmeyer
 9 Ludewig Kullmeyer
 19 Friedrich Wilhelm Grummer
 30 Friedrich Kracht
 48 Christ. Diederich Krüger
 52 Ludewig Henrich Vloeger
 66 Friedrich Henrich Hanne
 67 Johann Henrich Almoeller
 102 Henrich Cord
 = Johann Dietrich) Knips
 28 Johann Hermann Osemeyer
 38 Johann Hermann Vloeger
 = Johann Henrich Vloeger
 44 Johann Henrich Helle
 38 Johann Conrad Schlüter
 3 Casper Henrich Nolting
 28 Johann Henrich Wiener
 33 Friedrich Wilhelm Brink
 24 Johann Henrich Mattenberg
 28 Johann Herm. Niever
 50 Johann Diederich Hempelmann
 34 Henrich B. Lecke
 62 Christ. Bretbauer
 48 Christoph Krüger
 4 Johann Dietrich Nolting
 24 Johann Henrich Knippenberg.

Bauerschaft Solterwisch.

- 74 Johann Christ. Manke.
 4 Ditto Nagel

Contrib. Nr. 33 Johann Henrich Koch

- 34 Johann Henrich Koch
 14 Johann Herm. Niedermaugel
 11 Otto Obermotte
 45 Friedrich Wilhelm Berner
 54 Henrich Hesse
 62 Christ. Bretbauer
 7 Christoph Koch
 14 Johann Henrich Rindermann
 7 Christ. Korff
 11 Johann Obermotte
 14 Johann Henrich) Obermotte
 14 Johann Herm.
 50 Cord Henrich Golinhold
 Bauerschaft Ballborff.
 2 Johann Henrich Brotguth
 8 Henrich Ludwig Scheermeyer
 12 Henrich Schmidt
 = Friedrich Kusse
 14 Otto Necker
 23 Johann Henrich Wicessied
 30 Johann Herm. Stork
 31 Johann Herm. Ketemeyer
 45 Johann Henrich Busckroff
 48 Johann Herm. Wehemeyer
 51 Johann Diederich Vloeger
 47 Johann Herm. Cordes
 76 Johann Henrich Wiewessied
 55 Simon Henrich Koelling
 62 Arnold Winter
 = Christoph Winter
 73 Johann Henrich Edeler
 83 Johann Henrich Gottschalk
 = Friedrich
 = Otto Henrich) Gottschalk
 51 Johann Henrich Boyer
 32 Johann Hermann Klocke
 39 Arnd Diekmann
 36 Johann Herm. Sieckmann
 37 Joh. Adolph Sieckmann
 46 Johann Jost Busckroff
 51 Johann Herm. Kroeger
 51 Johann Diederich Kroeger
 51 Johann Herm. Vohberg
 47 Johann Henrich Cordes
 60 Johann Friedrich Nolting
 63 Johann Herm. Heidemann
 83 Johann Diederich) Gottschalk
 = Friedrich Adolph
 8 Johann Henrich Scheermeyer
 8 Henrich Wilhelm Scheermeyer
 9 Johann Christ. Hoberg
 19 Johann Daniel Nolting
 29 Johann Hermann Scheerfeld
 68 Johann Barck Nolting
 81 Johann Henrich Neze

Contrib. Nr. 83 Frieſrich Conrad Gottſchale

- 87 Johann Herm Klocke
 29 Johann Georg Koenig
 29 Barthold Scheermeyer
 1 Ernst Friedr. Meyer in Sudmerſen
 28 Joh. in Henrich) Pfoeger
 28 Johann Conrad)
 55 Simon Henrich)
 55 Arnold Henrich) Koelling
 56 Johann Henrich Auerhann
 44 Johann Henrich Hfermann
 82 Johann Henrich Klocke
 41 Johann Henrich Nolting
 62 Johann Arnold)
 : Johann Christ) Winter
 : Johann Conrad)
 74 Johann Julius Strae
 82 Johann Arnold Stuerhan
 73 Johann Ferdinand und
 73 Johann Friedrich Edeler
 45 Friedrich Kattenbracker
 28 Johann Henrich Pfoeger
 39 Arend Dieckmann
 11 Johann Henrich Licking
 Fr. Henrich Greve
 30 Johann Henrich Greve
 Conrad Brone
 45 Herrn Henrich Brone
 55 Herrn Henrich Kdiling
 65 Friedrich Ort
 71 Johann Friedrich Karſmoeller
 73 Friedrich Dones
 73 Johann Christ. Dones
 74 Johann Herm Schwep
 76 Johann Friedrich Heidemann
 76 Johann Friedrich Wetemeyer
 81 Johann Henrich Kottbrock
 94 Johann Friedrich Stengel
 60 Simon Henrich Bierbaum
 4 Johann Diederich Lucke
 30 Herrn Mittel
 75 Johann Henrich Edeler
 1 Johann Barth. Kipper
 9 Johann Christ. Kroegeer
 28 Ditto Henrich Bildker

Bauerschaft Bonneberg.

- 1 Johann Henrich Cordes
 2 Johann Hermann Cordes
 12 Johann Conrad Altemeyer
 17 Jacob Wahrenbrink
 : Christ. Wahrenbrink
 34 Johann Herrn Debrnberg
 34 Johann Henrich Desenberg
 27 Johann Friedrich Schofer
 5 Christ. Rinke

Contrib. Nr. 31 Herrn Henrich) Cordes

- 31 Johann Henrich)
 1 Herrn Henrich)
 1 Johann Henrich) Corsen
 20 Jacob)
 20 Arnold) Wahrenbrink
 20 Christian)
 22 Friedrich Fragmeyer
 9 Johann Herrn Schafer
 2 Johann Henrich Wehmeyer
 41 Johann Henrich)
 41 Jobst Henrich) Sturhan
 26 Johann Conrad)
 26 Johann Christoph) Masche
 26 Johann Friedrich)

Bauerschaft Niederbessen

- 9 Johann Diederich Schlafer
 14 Johann Herrn Schormann
 29 Johann Henrich Woninghaus
 45 Johann Henrich Promse
 27 Johann Diederich Foddermann
 74 Johann Henrich Steinmeyer
 6 Johann Henrich Wattenberg
 9 Johann Diederich Schlafer
 22 Anton Henrich Schonebaum
 41 Johann Henrich Bar
 66 Johann Christ. Steinmann
 72 Joh. Christ. Gieseke auch Wehmeyer
 73 Johann Anton Steinmeyer
 49 Henrich Althoff
 33 Friedrich Wufsenfeld
 16 Johann Henrich Schomann
 33 Johann Friedrich Wufsenfeld
 49 Johann Henrich Althoff
 27 Johann Diederich Wufsenfeld
 19 Johann Henrich Schomann

Bauerschaft Schwarzemohr.

- 1 Johann Friedrich Hilgenbocker
 : Friedrich Wilhelm Hilgenbocker
 4 Johann Adolph Meyer
 15 Philipp Hilgenbocker
 42 Albert Koller
 30 Johann Jürgen Hechtmeyer
 25 Johann Henrich Feineweber
 1 Johann Henrich Bogt
 26 Jürgen Henrich Noblmann
 11 Johann Bernhard Volgt
 38 Moritz Vogelſang
 39 Johann Henrich Hofmann
 30 Johann Jürgen Hagemeister
 25 Johann Henrich Binneweber

Bauerschaft Hohlwiesen.

- 1 Herrn Henrich Gries
 19 Daniel Nolting

- Contrib. Nr. 62 Conrad Winter
 24 Otto Heinrich Seeger
 24 Christoph Seeger
 34 Johann Heinrich Huf
 18 Johann Christoph Klusmeyer
 4 Philipp Weismeyer
 9 Herrn Heinrich Kruse
 29 Daniel Reitmeyer
 25 Ferd. Rasche
 8 Friedrich Adolph Deinom
 18 Johana Friedrich Klusmeyer
 19 Friedrich Volke
 29 Johann Barthold Reitmeyer
 29 Johann Herrn Reitmeyer
 33 Johann Carl Grossmeyer
 33 Johann Heinrich Grossmeyer
 28 Johann Heinrich Woeger

Bauerschaft Wehrendorff.

- 10 Johann Arnold Borkoetter
 29 Johann Daniel Koch
 18 Johann Barthold Wesselhaus
 31 Christoph Wettköter
 45 Carl Wind
 22 Johann Christian Halenath
 27 Johann Otto Platte
 9 Johann Heinrich Gorse
 14 Johann Jürgen Kahre
 25 Johann Heinrich Althaus
 18 Johann Heinrich Wesselhaus
 11 Johann Heinrich Sontag
 18 Joh. Heimr. und Joh. Friedr. Wessel
 48 Johann Heinrich Line
 48 Barthold Heinrich Line
 22 Johann Halenath
 48 Johann Barthold Fielke
 4 Johann Friedrich Wecke
 59 Herrn Heinrich Kleine
 38 Johann Conrad Wicke.

Wenn nun Jisus gegen Euch vorbenannte, dahin angetragen, daß Ihr öffentlich vorgeladen, und in Euer Vaterland zurückzukehren aufgefordert werden möchret; so werdet Ihr in Gemäßheit dieses Gesuchs hierdurch citiret, Euch längstens binnen einer viertel-Jahres-Frist in Euer Vaterland zurück zu begeben, und daß solches geschehen sey, bey Unserer Regierung zu Minden nachzuweisen, oder Euren Aufenthalts-Ort, und die Gründe Eurer Abwesenheit anzuzeigen.

Fürs Letzte ist hiezu ein Termin auf den 13ten April 1795. vor dem Deputato Regierung-Referendario Hoffbauer angesetzt. Werdet Ihr nun spätestens in diesem Termine Euch nicht hieselbst einfinden, oder die obige Anweisung glaubhaft darthun; so dient Euch zur Verwarnung, daß der Zurückbleibende für ein treulos ausgetretenes Landestind erklärt, und sein Vermögen, sowohl gegenwärtiges, als zukünftiges, confisciret, auch von allen Erbschaften ausgeschlossen werden wird. Wornach sich also ein Jeder von Euch zu achten hat; und ist in Urkund dessen diese Edictal-Citation erlassen, selbige auch gehörigen Orts angeschlagen, und in den öffentlichen Blättern eingerückt worden. So geschehen Minden am 28ten Noobr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Demnach die Bucks Stette Nro. 30 Grossendorf wegen Unvermögens des zeitigen Besitzers ausgebeuret werden müssen, und um die Ueberschußgelder gehörig vertheilen zu können nothwendig ist, daß der Schuldenzustand berichtigt werde; so werden alle und jede, die an den Colonnun Franz Johann Buck einige Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verablahdet, in Termino Dienstag den 31sten März 1795ten Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, woben ihnen obliegt die Briefschaften, wodurch sie solche erweisen zu können gedenken, sofort beizubringen. Diejenigen, die in diesem Termin ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß der Revendens Ueberschuß an die erscheinende werde vertheilt werden. Sign. am Königl. Rathsdenische Amtsgericht den 15. Dec. 1794.
Gaven.

Amte Ravensberg. Da sich der Heuerling Philip Hanckson in Osirowede für insolvent erklärt hat; so wer-

den alle und jede, welche Forderungen an ihn haben, bey Gefahr der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, in Termino den 22. Januari 1795ten Jahres solche hieselbst anzugeben. Jedoch werden den abwesenden Militair-Personen ihre etwaige Rechte vorbehalten.

Lueder.

Ampt Ravensberg. Da die Aufmittelung des Schulden-Zustandes der in des Coloni Brinckmanns Kotten zu Künsebeck verstorbenen Eheleute Runder die Edictal-Citation deren Gläubiger nothwendig macht; so werden alle und jede, welche an gedachte Eheleute Runder rechtlich-n Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Liquidestellung vermittelst dieses solchergestalt vorgeladen, daß sie in Termino den 21. Januarii des 1795ten Jahres Morgens früh auf dem Amthause hieselbst erscheinen, oder die gänzliche Abweisung von dem vorhandenen Vermögen zu gewärtigen haben. Doch werden den Kriegsdienste halber abwesenden Gläubigern ihre Rechte vorbehalten.

Meinders.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld sügen hiedurch zu wissen, daß gegen den hiesigen Großhändler Gerhard Henrich Voortmann durch das Decret vom heutigen Dato der förmliche Concurſ-Proceß eröffnet, und die Vorsladung dessen Gläubiger erkant, auch über dessen sämtliches Vermögen General-Arrest verhänget worden. Alle unbekante Voortmannsche Creditores werden demnach mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Herford und Minden affigirten, wie auch in den Mindenschen Wochenblättern, imgleichen in den Lipstädtischen und Weselschen Provincialzeitungen sich inseriret befindenden Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen an den Gerhard Henrich Voortmann auch zur Erklärung

aber die Beybehaltung des angeordneten Interims-Curatoris Herrn Medicinal-Jiscal Hoffbauer auf den 12ten Januar 1795 Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Präjudicial-Erdinung vorgeladen, daß sie im Fall der Unterlassung mit ihren Ansprüchen demnach durch Erkenntniß von der Concurſ-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillstehen auferleget, doch aber den abwesenden Militairpersonen ihre Forderungen vorbehalten bleiben sollen; wobey noch denen auswärtigen Creditoren die Herrn Justiz-Commissarien Drooge zu Bersmold, Ziegler zu Werther und der Herr Stiftsamtman Lampke zu Schildesche in Vorschlag gebracht werden, an welche sie sich mit Unterricht und Vollmacht zu wenden haben.

Bielefeld im Stadtgericht den 19. Sept. 1794.

Consruch. Buddeus.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es stehen zwey Waagepferde zum Verkauf, als ein schwarzes sechs Jahr, ein braunes vier Jahr alt; Liebhaber wollen sich in der Wohnung des Bürgers Johann Koch allhier melden. Da auf Ansuchen eines inagrirten Gläubigers die auf der Klus belegene, zur Wirtschaft eingerichtete Mauhauerei des Krüger Franz Redlich, nemlich, a) das zu 1050 Rthlr. taxirte Wohnhaus; b) die mit 5 steinernen, und einer hölzernen Krippe versehene, zu 150 Rthl. taxirte Scheune und Stallung; c) der etwa 1 und 1 Viertel Morgen haltende zu 110 Rthlr. gewürdigte Garten, und d) das dabey befindliche ungefähr einen Morgen haltende, und zu 100 Rthlr. taxirte Wiesefeld, von welchen Grundstücken alljährlich nachstehende Abgaben entrichtet werden müssen, als 1) 3 Rthlr. Kruggeld, 2) an das Königl. Forstamt einen Canon von 1 Rthlr., 3) an Domainen 1 Rthl. 4) an Contribution 2 Rthl. 20 ggr. meistens

bietend verkauft werden soll, und dann hiezu Terminus auf den 27. Januarius 1795 des Morgens um 10 Uhr bezielet worden, so werden die etwaigen Liebhaber hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Aucte einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien noch Real-Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Signatum Hausberge den 8. Novbr. 1794.

Es soll in Termino Dienstags den 2ten Martii d. J. Morgens 10 Uhr am Rathhause der den Müllerschen Kindern zugehörende vor hiesigem Berger Thor an der Papenstrasse belegene mit 1 ggr. Cämmereyzins onerirte und zu 45 Rthl. taxirte Garten öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich daher in dem bezielten Termin einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Auch werden zu eben diesem Termin den 2ten Mart. die nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Real-Prätendenten mit Ausschluß der Militairpersonen zu Angabe ihrer Rechte sub pōna präclusio-nis mit vorgeladn. Sign. Lübbecke am 22. November 1794.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbuch.

Ad instantium Creditoris ingrossat soll das dem Schumachermeister Klopfer zugehörige auf der Steinstrasse sub No. 712 belegene mit 1 Rthl. an die Münsterstructur beschwerte, sonst aber allodial freye und durch Sachverständige zu 160 Rthl. gewürdigte Haus, welches rechter Hand mit einer Stube und Kammer, linker Hand mit einer Stube, oben mit einigen Kammern versehen, auch hinter denselben ein

Gebäude und Garten befindlich in Terminis den 30. Decbr. 94, 30. Jan. und 10. Mart. 1795 meistbietend öffentlich subhastirt werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in bereyten Tagefarten, besonders in letzterer am Rathhause von 11-12 Uhr einzufinden, auf obbeschriebenes Haus annehmlich zu licitiren, und zu gewärtigen, daß nach Befinden solches dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, die aus irgend einem dienlichen Rechte an diesem Hause Forderung und Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solche besonders im letztern Termin, bey Gefahr der Abweisung anzugeben, denen Militair-Personen werden jedoch Jura reservirt. Herford den 28ten Novbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Bielefeld. Bey Joh. Fr. Klasing, Henr. Ad. Waldecker und Christoph Koch ist eine Quantität Hammelfelle für billige Preise zu haben; Liebhaber wollen sich innerhalb 14 Tagen einfinden.

Es sol das zur Voortmannschen Concurss-masse gehörige sub No. 8 an der Obernstrasse hieselbst belegene, für jede Art dürgerlichen Gewerbes aufs bequemste eingerichtete Wohnhaus nebst dem dahinter belegenen im besten häuslichen Stande sich befindenden Scheunen-Gebäude, so von dem Herrn Baucommissario Menthoff auf 2500 Rthl. hoch abgeschätzt worden, ingleichen der vorm Obernthor am Bürgerwege belegene Garten, so mit einem Lusthause versehen, 61 Schritt lang und 50 Schritt breit, mit guten Hecken umgeben, auch mit tragbaren Obstbäumen besetzt ist, nebst dem dazu gehörigen vordern Garten, so 12 Schritt lang, und 46 Schritt breit, auch mit einer besondern Eingangs-Thür versehen ist, beyde zu 800 Rthl. taxirt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind zu solchem En-

de Termini licitationis auf den 19ten Jan. 17ten Febr. und 27ten April 1795 ange-
setzt worden, in welchen sich die Kauflieb-
haber zur Abgebung ihres Geboths einzufin-
den, und dem Befinden nach den Zu-
schlag zu erwarten haben. Viefefeld im
Stadtgericht den 20sten Octbr. 1794.

Consbruch.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preussen etc.
Machen hiedurch öffentlich bekannt: daß
das im Kirchspiel Dramsche Bsch. Rot-
tum belegene und dem adelichen Hause
Spieck nach Eigenthums-Rechte zustehende
Marcusche Colonat, wozu ein Wohnhaus,
eine Scheune, ein alter Schafstall 67 und
1 viertel Schfl. Saatland, 3 und 1 viertel
Schfl. Gartenland, 9 und 7 Achtel Schfl.
Wiefegrund und 8 und 7 Achtel Schfl. Wei-
de- und Holzgrund gehören, mit allen des-
sen Zubehörungen taxiret, und zur freien
Feuer auf einen jährlichen Ertrag von 92
Fl. 10 s. in Anschlag gebracht worden,
wogegen aber davon außer den jährlichen
Reparaturen der Gebäude, 116 Fl. 8 s.
holl. an Landes- und Guts herrlichen Prä-
standis, auch sonstigen öffentlichen Lasten
getragen werden müssen. Da nun ein auf
diesem Colonat Guts herrlich bewilligter
Gläubiger um die Subhastation des ein-
zeitigen Colono darauf nach Maßgabe der
Eigenthums-Ordnung zustehenden nachbar-
ren Eigenthums-Rechts allerunterthänigst
angehalten hat, diesem Gesuch auch statt
gegeben worden; so subhastiren Wir und
stellen zu jedermanns feilen Kauf, das
nachbare Eigenthums-Recht des obgedach-
ten Marcuschen Colonats nebst allen dessel-
ben Pertinentien, Recht und Gerechtigkei-
ten, Abgaben, Lasten, und Guts herrliche
den Verpflichtungen, und fordern mithin
alle diejenigen, welche dasselbe mit Zubehör
zu erkaufen gesonnen; zugleich aber
solches nach ihrer Qualität zu besitzen fähig
und annehmlich zu bezahlen vermögend
sind, hie mit auf, sich in dem, auf den

17. Febr. 1795. vor Unserm dazu deputirten
Regier.-Rath Schmidt angelegten Versteigerungs-
Termin, des Morgens 10 Uhr auf hie-
siger Regierungs Audienz zu melden, und
Ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung,
daß auf die nach Ablauf des Licitationis-
Termins, etwa einkommenden Gebote nicht
weiter geachtet werden wird. Urkunds-
lich etc. Gegeben Kingen, den 4ten Decbr.
1794. Anstatt und vor wegen etc.
Müller.

III Sachen zu verpachten.

In dem zur anderweiten Verpach-
ung berer im Amte Schaumburg gelegener
auf Maitag 1795 pachtlos werdenden
herrschaftlichen Vorwerke Coverden und
Delbergen am 13ten Septbr. a. c. abge-
haltenen zweiten Licitationstermin sind aber-
mals keine annehmliche Gebote erfolgt,
weshalb sann Sonnabends den 24sten
Jan. 1795 Jahrs eine dritte Licitation
abgehalten werden soll. Es haben dem-
nach diejenigen welche die gedachten bei-
den Vorwerke zusammen oder Eins dersel-
ben zu pachten gesonnen sind, in präfixo
Vormittage um 10 Uhr in meiner Behau-
sung sich einzufinden, nach vorgängiger
Vernehmung derer Pachtbedingungen, wel-
che so wie der Bestand und die Beschaf-
fenheit der Vorwerke, auch vor dem Ter-
min bei mir zu erfragen sehen, ihre Ge-
bote ad Protocolum abzugeben und so-
dann für den Höchstbietenden mit Vorbe-
halt höherer Ratification, den Zuschlag zu
gewärtigen. Wobei aber weiter zur Nach-
richt dient, daß auch in diesem dritten Ter-
min nur diejenigen als Licitanten admittir-
tirt werden, welche durch obrigkeitliche
Bescheinigung darzuthun im Stande sind,
daß es ihnen weder an den nöthigen öko-
nomischen Kenntnissen und sonst erforderli-
chen Eigenschaften noch auch insbesondere
an hinlänglichem Vermögen fehle, um die
für die beiden Vorwerke auf 3000 Rthlr.
vorgeschriebene Sicherheit stellen, und daß

gegen 9000 Rthlr. betragende und eben-
wohl pro special hypotheca haftende Vieh-
und Feldinventarium bei dem Pachtantritt
te sofort bar erlegen zu können.

Minteln den 18ten Decbr. 1794.

v. Schmerfeld,
Geheimer Cammerath und Cam-
merdeputatus daselbst.

Nachdem das zu Befriedigung derer von
Brinckischen Creditoren bis noch in
Administration stehenden ans Michaelis
1795 pachtlos werdende adelich von Brin-
ckische Gut zu Kiepen Amts Rodeberg,
welches nach Inhalt des darüber errichte-
ten, und auf Verlangen zur Einsicht vor-
zulegenden Pacht-Anschlags auch der vor-
herigen Pacht-Contracte aus folgenden
Stücken besteht, als a) dem Wohn- und
Haushaltungs-Gebäuden samt dazu gehö-
rigen Gartens auch einer Wiese beydes zu-
sammen etwa 4 und einen halben Morgen
groß, b) ohngefahr 100 Morgen Zins und
Zehndfreyen Saat-Landes, c) etwa 53
Morgen an Wiesen und Cumpen, d) dem
Korn und Fleischzehnden welcher erstere
von 33 Morgen saadigen vor und um Kie-
pen gelegenen Landes gezogen wird, e)
einer Schäferey Gerechtigkeit, welche in
Ansehung der Schaafanzahl uneingeschränkt
und füglich mit 300 Stück triftbaaren Vie-
hes benutzt werden kann, f) an Frucht
Zins-Gefällen (ausschließlich derer welche
im Hundverschen fallen, und antichre-
tisch versetzt sind,) aus 2 Mtr. Waizen, 15
Mtr. Roggen, 37 u. 1 halb. Mtr. Gerste
und 26 Mtr. 1 Hbt. Hafer wie auch 1 Mtr.
Bohnen, g) aus gewissen Geld-Gefällen,
als Dienstgelde, Mahl-Schwein und Mi-
chaelis Schatz-Geldern zu überhaupt jähr-
licher 82 Rt. 1 mgr. 1 Pf., auch leztlich,
h) einem jährlichen Prästando von gewis-
sen Zins-Hühnern und Eyern zu einem
Geld-Anschlag von 6 Rt. 7 mgr. von Ge-
richtswegen auf 2 anderweite Brackel-Zei-

ten von 12 Jahren an den Meißbietenden
hinwiederum verpachtet werden soll, und
dann hierzu Terminis auf den 28ten Merz
1795, angesetzt worden; so wird solches
zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht,
damit der oder diejenige welche ersagtes
Guth samt Zubehörungen auf genante
Jahre anderweit in Pacht zu übernehmen
gesonnen, und nicht nur hinlängliche Si-
cherheit stellen, sondern auch beglaubte At-
testate wegen ihres Verhaltens und der
Wissenschaft in der Haushaltung und De-
conomie beybringen können, alsdenn auf
Fürstlicher Regierung Morgens 9 Uhr ent-
weder in Person oder durch genugsam
Bevollmächtigte erscheinen, die weitere
Conditiones vernehmen, ihr Geboth darauf
thun, und die Meißbietende nach Befinden
des Zuschlags gewärtigen können.

Sign. Minteln den 20ten Decbr. 1794.

(L. S.) Fürstl. Hessen-Schaumburg.
Regierung daselbst.

IV Zucker-Preise von der Fabrique
David Splittgerbers sel. Erben in
Preuß. Courant.

Canary	-	16½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	16 "
Fein Raffinade	-	15¾ "
Mittel Raffinade	-	15¼ "
Ord. Raffinade	-	14¾ "
Fein klein Melis	-	14 "
Fein Melis	-	13¾ "
Ord. Melis	-	12¾ "
Fein weissen Candies	-	16½ "
Ord. weissen Candies	-	15¾ "
Hellgelben Candies	-	15 "
Gelben Candies	-	14¼ "
Braun Candies	-	13½ "
Farine	-	8½ 9½ 10½ "
Sierop 100 Pfund	-	11½ Rthlr.

Minden, den 5. Januar 1795.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 12. Jan. 1795.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen Euch nachsichenden Emigrirten der Stadt Hausberge, als

1. Henrich Anton. 2. Johann Wilhelm. 3. Carl Johann und 4. Johann Jacob Sörry. 5. Henr. Wilhelm Luhnmann. 6. Georg Philipp Fischer. 7. Christian Gottlieb Bunte. 8. Carl Meyer. 9. Johann Philipp Kurebach. 10. Friderich Joseph Saul. 11. Jonas und 12. Gerhard Schmidt. 13. Friderich Wilhelm Schäffer. 14. Friderich Wilhelm Biermann. 15. Heinrich Bartels. 16. Friderich Schnüll. 17. Christian Carl Dahle. 18. Carl und 19. Johann Philipp Mösing. 20. Carl Wiese. 21. Johann Friderich und 22. Carl Wilhelm Rauzner. 23. Johann Friderich und 24. Johann Diederich Weßling hierdurch zu wissen, daß der Advocatus Fisci Camera wider Euch klagend angebracht habe, daß Ihr ungehörlicher Weise und ohne Erlaubnis Euer Vaterland verlassen, mithin gegen Euch anzunehmen sey, daß Ihr der Werbung halber ausgetreten seyd. Wenn nun derselbe zugleich auf Eure öffentliche Verabladung angetragen, diesem Ansuchen auch deferirt worden; als citiren und befehlen Wir Euch hierdurch, Euch sofort in Euer Vaterland wieder zurück zu begeben, und daß dieses

geschehen, spätestens in Termino den 4ten April 1795. vor dem Regierungs-Rath v. Hellen anzuzeigen, und glaubhaft nachzuweisen, auch Euch wegen der bisherigen unerlaubten Entfernung zu verantworten. Solltet Ihr diesem Befehle nicht gehorsame Folge leisten; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr nach Ablauf des Termins durch ein Erkenntnis für treulos ausgetretene Landesinder geachtet, und sowohl Eures gegenwärtigen, als zukünftig Euch durch Erbschaft oder sonst etwa anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dem Fisco zuerkannt werden wird. Unzweifelndlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Hausberge affigirt, auch den Lippzstädter Zeitungen, und hiesigen Intelligenz-Blättern dreymahl inserirt worden.

Sign. Minden am 24ten Decbr. 1794.
Anstalt und von wegen ꝛc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, Euch, dem Herrmann Heinrich Clausmeyer aus Niederbeckfen, Amts Blothe, der Ihr Eure Ehefrau Elisabeth geborne Steinmanns vor 9 Jahren verlassen, und nicht zurückgekehret seyd, daß gedachte Eure Ehefrau dahero gegen Euch Klage erhoben, und um Eure öffentliche Verabladung nachgesucht habe, welchem Gesuche

B

Wir auch statt gegeben haben, und haben Euch Herrmann Heinrich Clausmeyer als so hiemit vor, Euch zwischen hier und dem aufs letzte vor dem Deputato Regierungsrath Craven auf den 15ten April c. angeetzten Termin entweder hieselbst wieder einzufinden, oder doch Euren Aufentshaltsort und die Gründe Eurer Abwesenheit anzuzeigen, und könnt Ihr Euch deshalb an einen der hiesigen Justizcommissionen wenden, wovon Euch der Cammerassistentrath Stuke oder der Cammerfiscal Müller vorgeschlagen werden, und einen davon mit Instruction versehen. Werdet Ihr Euch aber bis zu dem obigen Termin nicht melden, so werdet Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau nicht nur erklärt, und das Band der Ehe zwischen Ihr und Euch getrennet, sondern Ersterer auch nachgelassen werden, sich anderweit ehelich zu verbinden. Wornach Ihr Euch zu achten habt, und ist zu Urkund dessen diese Edictalcitation erlassen, und gehörig öffentlich bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 6ten Jan. 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.
v. Arnim.

Da es die Nothwendigkeit erfordert hat daß die Stette des Coloni Halstenberg sub no. 30 zu Werste wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden elociret werden müssen, und es daher erforderlich ist, daß das Creditwesen dieser Stette reguliret werde; so werden hiers durch alle und jede, welche an den Colonium Halstenberg, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 25. Februar 1795 auf Mittwoch des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen, und demnächst ihre Bes-

friedigung von den Aufkünften der elocireten Stette nach dem abzufassenden Ordnungsbefehle zu gewärtigen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten werden, mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind. Sign. Hausberge den 15. Decbr. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

Alle diejenigen so an dem Nachlasse des verstorbenen Heuerl. Rundermann in Wiegmanns Kotten zu Westerhausen Ansprüche und Forderungen haben, werden bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet solche in Termino den 4ten Februar an der Amtsstube zu Enger anzugeben, denen abwesenden Militärpersonen aber ihre Rechte vorbehalten.

Amte Enger den 5ten Januar 1795.
Consbruch.

Alle und jede welche an den wegen Unzulänglichkeit des Vermögens in Concurs gerathenen Erbpächter Johann Hermann Struck Ansprüche u. d. Forderungen haben, werden hierdurch citiret solche in Termino den 18ten Febr. 1795. bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu bescheinigen. Wos d. nen abwesenden Militair- Personen werden ihre etwaigen Rechte vorbehalten. Amte Enger den 8ten Dec. 1794.

Consbruch.

Amte Ravensberg. Die Gläubiger der in Concurs gerathenen Wittwe Marie Elisabeth Wiemanns in Vockhorst werden hiemit zur Angabe ihrer an dieselbe habenden Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung ad Terminum den 11ten Febr. 1795. vorgeladen.

Amte Ravensberg. Da über den geringen Nachlaß der bey dem Coloni

Sordos in der Stroth in Pochhoff verstorbenen Eheleute Huerlunge Friderich Hummert der Concurs eröffnet worden; so werden derselben Gläubiger zur Angabe ihrer habenden Forderungen auf den 13ten Febr. 1795 bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen. Wobey jedoch der abwesenden Militair-Personen ihre etwaige Rechte vorbehalten werden.

Amte Schildesche. Auf dem hochadelichen Stifte Schildesche leibseigenbehörigen in den Wieden Städte nro. 23 Wiebold Schildesche sind die bisherigen Besitzer beiderseits unlängst verstorben, und die Schuldenumstände auszumitteln nöthig, damit darauf wegen der Abbezahlung und Verschreibung der Brautschätze für die übrigen Kinder gehörige Rücksicht genommen werden könne. Es werden daher bey Strafe der gänzlichen Abweisung Alle und Jede, welche Forderungen haben, hierdurch ein für allemal auf den 31. Januar 1795 nach Bielefeld aus Gerichtshaus zur Angabe und Rechtfertigung vorgeladen, den abwesenden Militairpersonen jedoch ihre Gerechtfame vorbehalten.

Demnach die Ehefrau des von hier entwichenen Kaufhändlers Friedrich Moritz Wschoff beym hiesigen Stadt und Matrimonial Gericht auf die Trennung der Ehe angetragen hat; so wird gedachter Wschoff vor hiesiges Gericht zur Einlassung auf die wider ihn Ehebruchs halber von seiner Ehefrau Johanne Henriette Elisabeth geborne Numperows angestellte Ehescheidungs Klage, und Abwartung der ordnungsmäßigen Instruction der Sache auf den 16ten Merz 1795. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen daß dafern er in diesem Termine ungehorsamlich ausbleiben wird, er des zum Grunde der Klage angegebenen Ehebruchs in Contumacia für geständig geachtet, und demzufol-

ge das Band der Ehe zwischen ihm und der Klägerin durch rechtliches Erkenntniß geschieden werden sol. Ubrkündlich ist gegenwärtige Edictal Citation unter gerichtlichem Siegel ausgefertigt, und hiesigen Orts mittelst Anschlagens öffentlich bekannt gemacht, auch den Mindenischen Wochen und Lippstädtischen Zeitungs-Blättern zu dreymahlen inserirer worden. Sig. Bielefeld im Stadtgericht den 17ten November. 1794. Buddeus. Hoffbauer.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Befehl hochpreisslicher Landesregierung und Pupillen Collegii sollen nachstehende den Erben des verstorbenen Regierungs-Pedellen Kind zugehörigen Immobilien freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. 1. Das kleine Haus an der Tränke zwischen dem Joekemeyerschen und Krohnschen Hause belegen und mit einer jährlichen Abgabe von neun mgr. an das Gasthaus beschwert taxirt zu 43 Rt. 6 mgr. 2. Der Garten bey diesem Hause nach der Abtretung ein Drittel Achtel Morgen haltend gewärtdiget zu 40 Rt. 3. Sechs und einen halben Morgen Zins und Zehntland in der großen Dombredde in vier Stücken belegen wovon auch jährlich 25 mgr. Landschah entrichtet werden müssen angeschlagen zu 325 Rt. 4. Der Garten außer dem Fischer Thore auf dem Bollwerk belegen, wovon an die Dombvicarien 9 mgr. und an Landschah 5 mgr. jährlich entrichtet werden müssen, taxirt zu 110 Rthl. 5. Noch ein Garten baselbst mit Abgaben nicht beschwert angeschlagen zu 80 Rt. 6. Eine Wiese vor dem Weeser Thore bey Drimanns Garten belegen nach der Abtretung 2 Morgen haltend mit 20 mgr. Landschah puerirt und taxirt zu 300 Rt. 7. Eine Gartenflage vor dem Fischer Thore Sechs Morgen nach der Abtretung haltend wovon nach dem Städtischen Catastro Zwey Rthl. Landschah und an die Vicarien Communität 4 Rt. jährlich bezahlt

werden müssen. Diese Gartenlage ist in 3 Theile geschlagen nemlich a) Sieben St. an dem Capitulstande von Süden nach Norden schießend und 1/2 Achtel haltend taxirt zu 450 Rt. b) Dierzehn Stücke von Osten in Westen bey Weermanns Garten belegen 12 Achtel haltend geschätzt zu 300 Rt. c) Sieben Stücke noch daselbst Ahtzehen Ahtel haltend angeschlagen zu 450 Rt. d) Ein kleiner Garten bey dem Bollwerke vor dem Fischer Thore ein halb Ahtel groß mit 2 mgr. Landschaft und noch 2 mgr. 4 Pf. so ehedem der verstorbene Choral Ruchmann erhoben, beschwert, und taxirt zu 20 Rt. e) Ein kleiner Garten vor dem Marien Thore am Steinwege anderthalb Ahtel groß angeschlagen zu 65 Rt. 10. Der halbe ehemalige Jägerische Garten vor dem Marien Thore 4 Ahtel haltend und mit 12 mgr. 6 Pf. Landschaft beschwert gewürdiget zu 145 Rt. 11. Der ehemalige Vögelerische Garten vor dem Fischer Thore 3 Ahtel haltend mit 8 mgr. Landschaft onertret und gewürdiget zu 109 Rt. 12. An Kirchensässen a) Einer in Martenkirche von 3 Sätzen unter der Orgel vor der Reichtkammer sub Nr. 77 taxirt zu 50 Rt. b) Der ehemalige Meyersche Stuhl in der Martini Kirche oben dem hohen Chor auf der neuen Prieche von 6 Sätzen taxirt zu 120 Rt. c) Ein Stand daselbst sub Nr. 8. unter der Rathsprieche angeschlagen zu 5 Rt. d) Ein Stuhl daselbst Nr. 14. von 5 Sätzen taxirt zu 100 Rt. 13. An Begräbnißstellen a) Ein Begräbniß auf Martini Kirchhofe bey der ehemaligen Zeugschmiede für 2 Leiber ohne Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 18 taxirt zu 1 Rt. 18 mgr. b) das vor- malige Krügersche Begräbniß daselbst für 2 Leiber nebst ein Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 15 taxirt zu 5 Rt. c) Das vor- malige Rönemannsche Begräbniß auf dem Marien Kirchhof für 2 Leiber mit einem großen Leichenstein in der 12ten Reihe Nr. 3. nach der Südseite belegen taxirt zu 4 Rt. d) noch ein Begräbniß auf diesem Kirchhof

an der Nordseite neben dem Chor auf 6 Leiber ohne Leichenstein taxirt zu 6 Rt. Da nun zum Verkauf vorliegender Parcellen Termin subhastationis auf den 14. Nov. 20. Dec. 94 und 24. Jan. 95 Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind, so können sich alsdann die lusttragende Käufer auf dem hiesigen Rathhause melden die Bedingungen vernehmen, und dem Bestin- den nach mit Vorbehalt der Approbation hochpreistlicher Regierung und der Geneh- migung der Erb- Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Es wird zur noch- maligen öffentlichen Feilbietung des dem Invaliden Wachmann zugehörige auf dem Stifte sub No. 689 belegen zu 81 Rt. 18 Mgr. taxirten Hauses Terminus auf den 13ten Febr. a. c. angesetzt, in wel- chem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, und dem Bestinden nach, auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können.

Minden. Es stehen zwey Was- gepferde zum Verkauf, als ein schwarzes sechs Jahr, ein braunes vier Jahr alt; Liebhaber wollen sich in der Wohnung des Bürgers Johann Koch allhier melden. Da auf Ansuchen einiger ingrosirten Stänbiger die Neubauerer des Neu- hauer Gankel sub Nr. 98. zu Grimming- hausen, nemlich 1. das zu 150 Rt. taxirte Wohnhaus, 2. der dazu gehörige 1 und einen halben Morgen haltende und zu 60 Rt. taxirte Garten, 3. zwey Zuschläge, wovon der eine 3 und einen halben Mor- gen hält und zu 130 Rt. gewürdiget, der andere aber 1 und einen halben Morgen hält und zu 100 Rt. 12 mgr. taxirt wor- den, und 4. die einen Morgen haltende und zu 72 Rt. taxirte Wiese, von welchen Grundstücken jährlich nachstehende Abga- ben entrichtet werden müssen, als a) an Contribution und Cavallerie = Geld 1 Rt. l.

10 ggr., b) an das Königl. Forstamt einen Canon von 3 Rthl. 10 ggr. 8 Pf. und c) Febrgeld 1 ggr. meistbietend verkauft werden soll, und zu diesem Ende Terminus auf den 10ten Febr. 1795. des Morgens um 9 Uhr bezielet worden; so werden die etwaige Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Gebot zu erdennen und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zu gleicher Zeit müssen auch diejenigen, welche an den vorhin bemerkten Realitäten etwa noch dingliche Rechte haben sollten, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, solche in dem bezielten Termine gehörig angeben, in dessen Entstehung aber werden sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden. Sign. Hausberge den 20. Nov. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

Herford. Ein Haus in hiesiger Stadt, welches sich in gutem häuslichen Stande befindet, nahe am Thor, zur Handlung sehr gelegen, und worin seit langen Jahren Handlung getrieben worden, steht aus freier Hand zu verlaufen: Es befindet sich in und bey demselben, eine Stube, wobei eine Schlafkammer, eine Putique, 4 Kammern, ein großer Saal, Küche und 2 Kellers, drey beschossene Vöden, ein Brunnen, auch ein kleiner Kraut- oder Blumengarten, desgleichen ein Hinterhaus zum Ackerbau eingerichtet, worin Stallung fürs Vieh und eine Holzremise, ferner ein großer Garten ohnweit der Stadt, so mit Obstbäumen und Spargelbeeten versehen. Kauflustige können sich melden und die Conditiones erfahren bey dem Organist Winger auf der Radewig.

Das dem Hufschmidt Brinkmann zugehörige auf der Lüdberstraße sub Nr. 99 belegene Haus, worin vorn herans 2 Stuben und 2 Kammern, hinten rechter

Hand, eine Kammer und geräumiger Stall, oben an beiden Seiten 2 Kammern und ein beschossener Boden, hinterm Hause ein geräumiger Garten befindlich ist, soll ab instantiam Creditorum meistbietend öffentlich verkauft werden. Dieses Haus ist von Verständigen mit Ausschluß der darauf haftenden Canons als jährlich 3 Rthl. an die große Schulrechnung, 2 einen halben Rthl. an das Armenkloster, und 2 einen halben Rthl. an die Bergmännische Donation, zu 350 Rthl. gewürdiget worden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in Terminis den 28sten Novbr. 30sten Decbr. 94. und 10ten Febr. 1795 am Rathhause von 10 bis 12 Uhr einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden solches nach Befinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, die an besagtem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem letzten Vicitationstermin unter der Verwarnung, daß sie sonsten damit abgewiesen werden, anzugeben; jedoch werden der abwesenden Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten. Signatum Herford den 23sten Decbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Nachdem über das Vermögen des Erbpächter Johann Hermann Strack zu Hellgen per Decretum vom heutigen dato der Concurß eröffnet worden, und zu Constituirung der Activ-Masse auch die Subhastation dessen auf den Gründen des Meyer zu Hellgen angelegter Neuwohnerey erforscht, diese aber durch Sachverständige 1. zum Abbrechen und Umbauen auf andern Boden zu 98 Rthl. 1. gr. dahingegen 2. wenn das Gebäude stehen bleiben, und die Erbpacht mit Consens des Grundherrn, welcher solches zu gestatten nicht abgeneigt ist, continuirt werden kann zu 210 Rthl. 30 gr. gewürdiget worden. Als wird ge-

dachte. Neuwohnercy hierdurch öffentlich und gerichtlich subhastiret, und Terminus licitationis auf den 18ten Febr. 1795sten Jahres an der Engerschen Amsstube bezieslet, in welchen Kaufsuffige annehmlich bieten, und dem Bestinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Amte Enger den 8ten Decbr. 1794.
Conbruch.

Amte Werther. Es soll das dem rev. Capitulo zu Bielefeld eigene, und ohne Abzug der Abgaben, zu drey prCent auf 10221 Rthlr taxirte Wesseling. de Colonat in der Brsch. Theenhausen Nr. 6. zufolge rechtskräftigen Erkenntnißs, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden. Des Endes sich Kaufsuffige in Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabends den 27ten Junius 1795. Vormittags zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben, worauf dann der Bestbieter den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht statt, und die Taxe kann jeder einsehen, sowohl beym Amte, als bey dem Königl. Unterförster zur Mühlen zu Werther. In erwehnten Terminen müssen auch, außer den bekannten Königl. und Guts herrlichen Abgaben, alle diejenigen, welche real Gerechtfame an das Colonat zu haben vermeynen, solche angeben, widrigenfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer die Abweisung erfolgt.

Die sub Nr. 13. Bauerisch. Sandhagen im Gadderbaum belegene Erbmeierstädtisch freye Stette des Linnen-Fabricant Stellbring, der Jägerkrug genannt, soll Schulden halber am 14ten April 1795sten Jahres Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Diese wohlbelegene Stette besteht aus einem neuen Wohnhause, Kotten, 7 Schesfelsaat Erbpachtsland und einem Erbpachts-Anteil am Holschenbrock und ist nach Abzug der jährlichen Abgaben ad 14 Rt. 23

ggr. 4. Pf. auf 2251 Rthl. 20 ggr. 8 Pf. von den Taxatoren veranschlagt. Diejenigen, welche diese Stette zu kaufen und zu besitzen fähig sind, müssen an gebächtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo denn in Gefolg Allerhöchster Cammer-Bewilligung der Bestbieter den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter respectirt werden wird. Amte Frackweide am 22ten Sept. 1794.

III Sachen zu verpachten.

Die Jagd in der Bogtey Berg und Bruch soll auf anderweite 6 Jahre von Trinitatis 1795. an in Terminis den 15ten, 22ten und 29ten January 1795 Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Demainen-Cammer verpachtet werden. Sign. Minden am 2ten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Redeker. Bacmeister.

Minden. Zu Ostern d. J. wird die von bürgerlichen Lasten freye Wohnung in dem Nebenhause des Altsenraths Stuyve in der Brüderstraße miethlos. Sie besteht aus drey heizbaren Zimmern, einer hellen Küche, einem gewölbten Keller, Schlafstelle für einen Domestiquen, kleinen Hofraume und Feuergeremise und kann auf Ostern bezogen werden.

Minden. Ein sehr gutes Logis, ist zu vermieten, und bey dem Kaufmann Hrn. Meyer auf dem Rampe zu erfragen.

Nachdem das zu Befriedigung derer von Brinckischen Creditoren bis noch in Administration stehenden auf Michaelis 1795 pachlos werdende adelich von Brinckische Gut zu Niepen Amts Rodenberg, welches nach Inhalt des darüber errichteten, und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen den Pacht Aufschlags auch der vorherigen Pacht-Contracte aus folgenden Stücken besteht, als a) dem Wohn- und Haushaltungs-Gebäuden samt dazu gehö-

rigen Gartens auch einer Wiese beydes zusammen etwa 4 und einen halben Morgen groß, b) ohngefehr 100 Morgen Zins und Zehndfreyen Saat-Landes, c) etwa 53 Morgen an Wiesen und Cumpen, d) dem Korn und Fleischzehnden welcher erstere von 331 Morgen saadigen vor und um Kiesen gelegenen Landes gezogen wird, e) einer Schäfferey Gerechtigkeit, welche in Ansehung der Schaafanzahl uneingeschränkt und füglich mit 300 Stück triftbaaren Viehes benutzt werden kann, f) an Frucht Zins-Gefällen (ausschließlich derer welche im Hannoverschen fallen, und antichrestisch versezt sind,) aus 2 Mtr. Weizen, 15 Mtr. Roggen, 37 u. 1 halb. Mtr. Gerste und 26 Mtr. 1 Hbt. Hafer wie auch 1 Mtr. Bohnen, g) aus gewissen Geld-Gefällen, als Dienstgelde, Mahlschwein und Michaelis Schatz-Geldern zu überhaupt jährlicher 82 Rt. 1 mgr. 1 Pf., auch letztlich, h) einem jährlichen Prästande von gewissen Zins Hühnern und Eyern zu einem Geld Anschlag von 6 Rt. 7 mgr. von Gerichtswegen auf 2 anderweite Brackelzeiten von 12 Jahren an den Meistbietenden hinwiederum verpachtet werden soll, und dann hierzu Terminus auf den 28ten März 1795. angesezt worden; so wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit der oder diejenige welche ersagtes Guth samt Zubehörungen auf genannte Jahre anderweit in Pacht zu übernehmen gesonnen, und nicht nur hinlängliche Sicherheit stellen, sondern auch beglaubte Attestate wegen ihres Verhaltens und der Wissenschaft in der Haushaltung und Oeconomie beybringen können, alsdenn auf Fürstlicher Regierung Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, die weitere Conditiones vernehmen, ihr Geboth darauf thun, und die Meistbietende nach Befinden des Zuschlags gewärtigen können.

Sign. Kinteln den 20ten Decbr. 1794.
(L. S.) Fürstl. Hessen-Schaumburg.
Regierung daselbst.

In dem zur anderweiten Verpachtung derer im Amte Schaumburg gelegenen auf Maitag 1795 pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerke Coverden und Delbergen am 13ten Septbr. a. c. abgehaltenen zweiten Licitationstermin sind abermals keine annehmliche Gebote erfolgt, weshalb dann Sonnabends den 24sten Jan. 1795ten Jahrs eine dritte Licitation abgehalten werden soll. Es haben demnach diejenigen welche die gedachten beyden Vorwerke zusammen oder Eins derselben zu pachten gesonnen sind, in präfixo Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung sich einzufinden, nach vorgängiger Vernehmung derer Pachtbedingungen, welche so wie der Bestand und die Beschaffenheit der Vorwerke, auch vor dem Termin bei mir zu erfragen stehen, ihre Gebote ad Protocollum abzugeben und sodann für den Höchstbietenden mit Vorbehalt höherer Ratification, den Zuschlag zu gewärtigen. Wobei aber weiter zur Nachsicht dient, daß auch in diesem dritten Termin nur diejenigen als Licitanten admittirt werden, welche durch obrigkeitliche Bescheinigung darzuthun im Stande sind, daß es ihnen weder an den nöthigen ökonomischen Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften noch auch insbesondere an hinlänglichem Vermögen fehle, um die für die beiden Vorwerke auf 3000 Rthlr. vorgeschriebene Sicherheit stellen, und das gegen 9000 Rthlr. betragende und ebenwohl pro specialit hypotheca haftende Vieh- und Feldinventarium bei dem Pachtritte sofort baar erlegen zu können.

Kinteln den 18ten Decbr. 1794.

v. Schmerfeld,

Geheimer Cammerath und Cammerdeputatus daselbst.

IV Gelder so auszuleihen.

Herford.

Ein tausend Rthlr. in Golde Pupillengelder können sofort gegen hinlängliche Sicherheit ausbezahlt werden. Man wendet sich deshalb an das

combinirte Königl. und Stadtgericht, oben an den Stadtdirector Diederichs.

V Ehe-Verbindung.

Allen unsern wehrten Öhnnern, Verwandten und Freunden, machen wir die, unter uns geschlossene Eheverlobung, und bald darauf zu vollziehende eheliche Verbindung hiemit ergöbnst bekannt, und ersuchen um die Forstbauer Fhrer schätzbaren Freundschaft. Borgholzhausen den 7ten Januari 1795.

Friedrich Wilhelm Lindemann.
Anna Margareta Sigeler.

VI Sterbe-Fälle.

Kaum ein Jahr war ich mit meinem Gemahl verbunden, und schon jetzt trennte der Tod das Band unserer Vereinigung. Ich betraure den Verlust des Königl. Preuß. Cammerherrn, Ritter des Churfürstlichen goldenen Löwen-Ordens und Dohnherrn zu Collberg, Friedrich Wilhelm Grafen zu Milkau, Erbherrn auf Schwede und Stedingsmühle, welcher mir nach seiner kurzen Ehe am 16ten December v. J. entrißen wurde. Er starb zu Dresden an der Auszehrung im 27sten Jahre seines Alters. Wer den Verstorbenen kante, wird an meinem Verluste Antheil nehmen. Hieron bin ich auch ohne schriftliche Beileidsbezeugungen überzeugt, die ich daher gehorsamst verbitte.

Müßen bei Hersford am 3ten Jan. 1795.
Henriette verwittwete Gräfin zu Milkau,
geborne von Mizlaf.

Es hat der Vorsehung gefallen am 5ten dieses Monats 11 Uhr meine liebe Gattin Maria Sophia Charlotte Schreven geborne Budde im 63sten Jahre ihres Alters und im 25sten Jahre unserer glücklich und zufriednen geführten Ehe an den Folgen einer Brustkrankheit durch den Tod nie von der Seite zu nehmen. Sanft entschummerte Sie in Bewußteyn eines rechtschaffen geführten Lebens. — Alle die Sie kannten betrauren mit mir den Verlust einer guten Frau und meine 2 Kinder den Verlust einer sorgfältigen Mutter.

Meinen Verwandten und Freunden mache ich solches hierdurch unter Verbittung aller Beileids-Bezeugung die nur meinen Kummer noch vermehren würde bekannt.

Hersford am 9ten Januar 1795.

Friedrich Wilhelm Schreve.

VII Avertissemments.

Minden. Allen sowohl auswärtigen als einheimischen Restanten der hiesigen Marien Kirche, wird hierdurch erinnert gemacht, daß sie ihre Reste von Zinsen, Zinskorn, Kirchengeld, Kirchenstuhl und Klappenmieten längstens inners halb 3 Wochen abführen müssen, wenn sie nicht unausbleibliche Execution gewärtigen wollen.

Minden. Sollte jemand auswärtig gewillet seyn, einem Knaben die Buchbinderprofession erlernen zu lassen, der kan sich in Minden bey dem Königl. Kammerbuchbinder Stiegmann melden.

VIII Notification.

Friedrich Wilhelm Sostmann allhier, hat seine halbe Wiese auf den Wahlen an die Wittwe Heremann hieselbst, für 100 Rthlr. Gold verkauft und die gerichtliche Confirmation darüber erhalten.

Königl. Preuß. Amt Petershagen.
den 13ten Decbr. 1794.

IX Brodt-Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. Jan. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
" 4 Semmel	7 " 2 "
Für 1 Mgr. fein Brod	24 " "
" 1 Speisebrod	28 " "
" 6 gr. Brod 9 Pf.	" "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 " schlechieres	1 " 4 "
1 " Schweinefleisch	3 " 4 "
1 " Kalbfleisch wovon der	" "
Brate über 9 Pf.	2 " 4 "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 4 "

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 19. Jan. 1795.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr haben den einstimmig vom hiesigen Magistrat zum ersten und dirigirenden Bürgermeister gewählten Criminalrath Schmidts in sothaneer Qualität nicht nur allergnädigst zu confirmiren, sondern demselben auch wegen seiner besondern Verdienstlichkeit ausgezeichneten rechtschafnen Betragens und rühmlicher Thätigkeit das Prädicat als Stadtdirector gratis, und ohne sein Ansuchen, beizulegen geruhet. Minden den 12. Jan. 1795.

Königl. Preuss. Minden Ravensb. Lecklenburg-Lingensche Krieger- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Redeker. v. Hüllesheim.

II Bekanntmachungen.

Verschiedene Unterthanen im Amte Limberg haben nebst dem Justizamtmann Schrader und durch dessen Vermittelung einen Beweis ihrer patriotischen Denkungsart dadurch an den Tag gelegt, daß sie für die dortigen Hülfbedürftigen Soldatenfrauen und Wittwen eine beträchtliche Summe von 107 Rthlr. 9 mgr. 6 Pf. zur Vertheilung nach den Bedürfnissen einer jeden aufgebracht haben. Hierzu haben beygetragen: 1) Das Kirchspiel Oldendorf 28 Rthlr. 25 mgr. 4 Pf. 2) Das

Kirchspiel Röttinghausen 33 Rt. 10 mgr. 3) Wände 25 Rthl. 29 mgr. 6 Pf. 4) Holzhausen 9 Rthl. 16 mgr. 4 Pf. 5) Justizamtmann Schrader 10 Rt. Summa 107 9 mgr. 6 Pf. Hievon sind 105 Rt. 33 mgr. an erwehnte Frauen und Wittwen ausgetheilt worden, der Ueberrest von 1 Rt. 19 mgr. 6 Pf. aber ist einer sehr armen Soldatenfrau zu Hawighorst zugestellet worden. So wie die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer das Vertrauen heget, daß vorgebachte Kirchspiele bey diesem Beweise ihres wahren Patriotismus dem Justizamtmann Schrader so lange der Krieg dauert, sich dieser Hülfbedürftigen durch mehrmalige Unterstützung anzunehmen suchen werden, so macht sie sich die Hoffnung, daß mehrere Kirchspiele diesem rühmlichen Beyspiel folgen werden. Gegeben Minden den 17ten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim, Wacmeister.

Nachfolgende Gemeinen haben wiederum ihre Theilnahme an Unterstützung der Soldaten-Frauen und Kindern, durch freiwillige Beiträge bewiesen, als: die Gemeinde zu Blasheim mit 3 Rt. 12 ggr. 2 Pf. Heimsen 7 ggr. 3 Pf. Dvenstedt 21 ggr. 3 Pf. Petershagen 13 ggr. 6 Pf. Buchholz 1 Rt. 8 ggr. Bergkirchen 10 ggr. 7 Pf. Eidinghausen 2 Rt. 9 ggr. 4 Pf. Wolmerdingsen 14 ggr. 10 Pf. Hartum 8 ggr.

©

Schlüsselburg 5 Rt. 1 ggr. 1 Pf. Holtrup 7 ggr. 3 Pf. Eisbergen 1 Rt. 3 Pf. und die Gemeine zu Lüttgenbremen 19 ggr. 2 Pf. wodurch in Summa 17 Rthl. 12 ggr. 8 Pf. zur Verpflegung Casse gestossen, und bey der nächsten Vertheilung pflichtmäßig verwendet werden sollen. Sign. Minden den 2ten Decbr. 1794.

Von der Stadt Oldendorff im Amte Limberg sind zur Unterstützung der Soldatenfrauen und Kinder 1 Rthl. 10 ggr. eingesandt welches hierdurch bekannt gemacht wird. Signatum Minden den 6ten Januar 1795.

Die Stadt Schlüsselburg hat zu Unterstützung der beurlaubten Soldaten und Knechtsfrauen und deren Kinder, einen patriotischen Beitrag von 19 Rthl. 16 ggr. 8 pf. durch den Kriegs u. Steuerrath v. Pestel eingereicht, welche bei der nächsten Vertheilung pro Januario 1795 zweckmäßig verwendet werden sollen. Signatum Minden den 17ten Decbr. 1794.

Die Gemeinde zu Holzhausen Amtes Limberg hat unterm 17ten Decbr. n. c. fünf Rthl. 12 ggr. patriotische Beiträge eingesandt, welche bei der nächsten Vertheilung zweckmäßig verwendet werden sollen. Signatum Minden den 23sten Decbr. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg Tecklenburg und Lingenische Krieges und Domainen-Cammer.

v. Redeker. v. Hüllesheim. v. Bogelsang. Es sind dato an Feuer Societätsgeldern vom platten Lande der Grafschaft Tecklenburg nach Maafgabe der Generalassicurationssumme ad 272427 Rthl. 21 ggr. 9 pf. — 283 Rthl. 18 ggr. 6 pf. ausgeschrieben. Davon wird bezahlet 1) dem Colonno Ritter zu Kienin wegen seiner abgebrannten Leibzucht 60 Rthl. 2) dem Col. Hiskembler zu Werken wegen seines abgebrannten Wohnhauses 160 Rt. 3) dem Lange zu Cappeln an Prämie wegen des Melkemeyerschen Brandes 1 Rt. 8 ggr.

4) an Rechnungsvorschuß wegen Luger- mann zu Beechte 30 Rthl. 5) dem Brandmeister Stall zu Cappeln wegen des Wetkemeyerschen Brandes 3 Rt. 6) den Receptoribus wegen der Königlichen Gebäude 15 Rt. 18 ggr. 8 pf. Der Beitrag von jedem hundert Rthl. der Assicurationssumme ist 2 ggr. 6 pf. Minden den 30. Decbr. 1794.

K. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. und Lingenische Kr. und Dom. Cammer.

Haf. v. Hüllesheim. Nordenshydt.

III. Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan des Amtes Heineberg ist wegen begangener Dieberey mit 6 wöchentlicher Zuchthausstrafe salva fama belegt worden, so zur Warnung bekannt gemacht wird. Signatum Minden den 9ten Januar 1795.

Anstatt und von wegen u.
v. Arnim.

IV Citaciones Edictales.

Wegen der verlohrenen Obligation der Eheleute Lohmeyer in Petershagen de 28sten Septbr. 1778 für Bäcker Hersemann in Minden über 125 Rthl., soll in Termino den 22sten Jan. ein Abweisungsurteil, wegen derer, so sich mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, publicirt werden. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 30sten Decbr. 1794.

Becker. Goecker.

Die Stette des Coloni Fründ sub Nr. 6. zu Werste hat wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden elociret werden müssen, und da es erforderlich ist, daß das Creditwesen dieser Stette gehdrig reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colonom Fründ, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlich n Grunde Forderungen haben, aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 4. Merz 1795: auf Mittewochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen und gehdrig

zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit Ausschluß der Mittläufigen Personen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, in dem abzufassenden Ordnungsbescheide mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Gläubiger von den Aufkünften der elocirten Stette befriediget sind.

Sign. Hauberge den 15ten Dec. 1794.
Königl. Preuß. Justizamt.

Miller.

Alle und jede, welche an die verstorbenen Lindmeyers Eheleute No. 34. Bauerschaft Westföhr, Spruch und Forderung haben, werden hiemit auf, von der Gutsheerrschaft Herrn Landrath Freyherrn von Winck gegebene Veranlassung aufgefordert, binnen 9 Wochen, und spätestens am 24ten März 1795 nicht nur die Forderung dem Gericht anzuzeigen, sondern auch die darüber habende Schriften vorzulegen, oder auf andere Weise zu bescheinigen. Es soll auch am gedachten Tage wegen der jährlichen Zahlung Unterhandlung erfolgen, und haben die Creditores, welche sich überall nicht melden, Abweisung; diejenige aber, welche in dem bezielten Termin nicht zugegen sind, zu erwarten, daß dasjenige, so die mehren Gegenwärtigen beschließen, in Ansehung ihrer angenommen werde. Bände am Königl. Preuß. Amte Limberg den 2. Decbr. 1794.

Liemann.

Diejenigen, welche an den vor 9 Jahren verstorbenen Heuerling Berend Henrich Steffen, und dessen vor kurzen auf Heermeyers Hofe zu Rhddinghausen mit Tode abgegangenen Ehefrau Forderungen haben, werden hiemit aufgefordert, selbige am 14ten Febr. 1795 anzugeben, sonst die geringe Massa unter die Creditores, welche sich gemeldet vertheilt wird.

Bände am Königl. Preuß. Amte Limberg den 4ten Decbr. 1794.

Liemann.

V Sachen, so zu verkaufen.

In Termino den 29sten Januar 1795 des Nachmittags 2 Uhr soll auf hiesiger Regierung verschiedenes Silbergeräth meistbietend gegen baare Bezahlung in groß Courant verkauft werden. Liebhaber können sich also deshalb in Termino einfinden.

Minden den 13ten Januar 1795.

Minden. Wegen des der Wittwe Beckewegs gehörigen auf der Fischerstadt sub No. 785 belegenen Hauses nebst dazu gehörigen außer dem Fischer Thore situirten Garten, so insgesamt zu 310 Rthlr. 18 mgr. taxirt ist, wird nochmaliger Terminus licitationis auf den 13ten Febr. angesetzt. Im Fall sich nun keine Käufer hierzu einfinden, so soll in diesem Termino zugleich der Beckewegsche Garten vor dem Fischerthore zum vermietthen ausgeboten werden; daher sich denn die respective Käufer und Miethsliebhaber in diesem Termino auf dem Rathhause einfinden, und auf ein annehmlisches Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

Minden. Usmanach zur Kenntniß der Preuß. Staaten mit 12 saubern Kupfern, ist bey Nechls Erben für 1 Rthl. 8 ggr. zu haben.

Es erfordert die Nothwendigkeit, daß die an das Guth Uhlenburg eigenbeshörige Stette des Coloni Homburg von nr. 27. zu Halstern Bauerschaft Grimminghausen wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden, und insbesondere auf Ansuchen des Armen Closters zu Herford wegen eines guthherrlich consentirten Capitals ad 100 Rthlr. in Golde salvo qualitate et salvo jure domini directi verkauft werden muß. Es gehdren zu dieser Stette folgende Grundstücke, als 1) ein Bohnhaus, welches zu 95 Rthlr., 2) 16 Morgen 40 Ruthen 3 Fuß Saatländes, so zu 957 Rthlr., 3) ein Garten, von einem Morgen der zu 100 Rthlr. und 4) eine

B 2

Wiese ab 1 Morgen 6 Ruthen, welche zu 63 Rthlr. taxirt worden, so daß sämtliche Realitäten durch vereidete Taxatoren zu 1215 Rthlr. in Courant gewürdigt sind. Sodann müssen von diesem Colonal folgende Abgaben prästirt werden, als a. an jährlicher Contribution und Cavallerie-Geld 11 Rthl. 6 ggr. 6 pf., b. 10 einen halben Himten Zinshafner, so alljährlich an das Guth Uhlenburg geliefert werden muß; c. ein Mahlschwein, d. 2 Hühner, e. 104 Handdienste, f. noch 3 sogenannte kleine Dienste, g. einen Rocken-Erndtesdienst, h. Fehrgeld an das Hans Beel 2 ggr., und i. Opfergeld für Prediger und Küster 5 ggr. Da nun zum Verkauf dieser Stette, als wozu der guthsherrliche Consens von dem Herrn Geheimen Rath Freihrn. v. Borries am 10. Novbr. d. J. bereits ertheilet worden, auf den 10ten Mart. 1795. auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr bezielet worden; so werden die etwaige Kauflustige hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und dem Befinden der Umstände nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich müssen auch diejenigen, welche an der Homburgschen Stette etwa noch dingsliche Rechte oder Ansprüche haben möchten, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzeigen, in dessen Entscheidung haben sie aber zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Uebrigens muß der Käufer als neuer Colonus bey dem Antritt der Stette sich durch die Erlegung eines jährlichen Weinkaufs dazu gehdrig qualifiziren, und sich hieserhalb mit dem Guthsherrn abfinden. Sign. Hausberge den 18. Dec. 1794.

Rdnigl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Die Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübbcke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach

die abgeschiedene Ehefrau des Kohgerbermeister Johann Dieterich Ludewig Crull gebohrne Anne Margarethe Louise Heidkamp bey uns darauf angetragen, die ihr nach dem Auseinandersezungs-Vergleich eigenthümlich zugefallenen Grundstücke, Debus Auskehrung des deren Kindern zukommenden Abdicati, freywillig jedoch öffentlich meistbietend zu subhastiren; so ist diesem Gesuch bey der Zustimmung der Vormünder dato deferiret, und Terminus zum öffentlichen meistbietenden Verkauf folgender Häuser und Ländereyen 1c.

1) Des Hauses sub Nr. 126. mit Hofraum und völligen Gerechtigkeiten zu Berg und Bruch, 2) des Hauses sub Nr. 130. und dessen Hofraum ebenfalls mit 8 Schfl. Saat Vergtheilen und drey Ruhtristen versehen, 3) des Hauses sub Nr. 149. nebst Hof und Berg und Bruchgerechtigkeit, 4) eines Manns-Kirchenstandes auf der alten Rathsprieche in der zweiten Reihe, 5) eines Manns-Kirchenstandes auf der Rathsprieche in der 3ten Reihe, 6) zwey Manns-Kirchenständen unter der Rathsprieche, 7) eines Frauensstuhles von 4 Sizen bey dem Predigerstuhle, 8. Sieben Begräbnisse auf dem Kirchhofe, 9) einen Kamp an der Steinbecke von 7 Schfl. Saat-Land, 10) zweer Schfl. Saat-Land im Wester Felde zehntbar, 11) eines Schfl. Saat-Landes im Wester Felde, 12) drey Schfl. Saat-Lande im Nieder-Felde, 13) eines Schfl. Saat-Landes im Oster-Felde bey der rothen Mühle, 14) eines Gartens an der Labernat, wovon der eine Theil an hiesiges Ambreas-Capitul meyerstädtisch verpfichtet, 15) eines Gartens an der Landwehr, woraus jährlich 5 mgr. Canon in hiesige Sammerey-Casse fließen, und wovon der neue Erwerber den Umschlag bedingen muß, auf Montag den 23ten Februar 1795. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause bezielet worden. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages am hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu

erdfien, und den Zuschlag zu gewärtigen, Urkundlich ist dies Subhastations-Patent unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Lübeck am 30ten Decbr. 1794.

Ritterchaft, Bürgermeister und Rath.
Consbuch.

Am 21sten Januar 1795. Nachmittags 2 Uhr sollen am hiesigen Rathhause die von dem verstorbenen Herrn Major v. Bork hieselbst hinterlassene Sachen, bestehend in Kleidungsstücken, Betten, Linnen Gardinen und Büchern meistbietend verkauft werden, und können sich Kauflustige daselbst einfinden. Herford den 20ten Decbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Consbuch.

Es sol das hieselbst sub No. 389 bezeugte Papenbroecksche Wohnhaus, so mit einem kleinen Hofraum nebst dazu gehörigen gemeinschaftlichen Brunnen versehen, und in Rücksicht auf dessen haufällige Beschaffenheit zu dem Werth von 250 Rthlr. abgeschätzt worden, Theilungshalber zum freywilligen, jedoch öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und ist des Endes ein Bietungstermin auf den 30sten März d. J. anberaumet worden, in welchem sich die etwaigen Kaufliebhaber am hiesigen Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß gegen das annehmlich befundene Meistgebot der Zuschlag erfolgen wird. Viefesfeld im Stadtgericht den 2ten Januar 1795.

Consbuch. Dubdeus.

Da von Hochpreislicher Landesregierung mittelst Rescripts vom 27. May d. J. dem Königl. Stadtrichter Dubdeus der öffentliche Verkauf des zur Concurranz des verstorbenen Regimentsquartiermeisters Willmanns gehörigen adelich freyen ehemals von Schmiesingischen nachher von Buschischen auch Möllerschen Hofes durch Subhastation allergnädigst aufgetragen und drei Tagesfahrten dazu auf

den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14 April 1795ten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst angesetzt sind: So werden alle und jede beschäftigte Kauflustige hiermit auf diese Termine von Commission wegen unter der Eröffnung eingeladen, daß dieser durch den Bau-Commissarium Menckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete adelich freye Hof auf der Neustadt an der sogenannten Königsstraße belegen, zum Wohnsitz einer großen Familie auf das beste eingerichtet und zwei Flügel des Wohnhauses massiv sind, dazu auch noch ein Nebenhaus von Holz erbauet nebst geräumiger Stallung und Wagenremisen gehören und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger mit schönen Obstbäumen und Lauben versehener Garten belegen; nicht weniger die Accise-Freyheit unter gewissen Einschränkungen mit dem Besitz dieses Hofes verbunden sey. Uebrigens hat der Meistbietende im letzten Termin, falls zwei Drittel der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Landesregierung zu erwarten. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter des Commissarij Unterschrift und Siegel ausgefertigt. So geschehen Viefesfeld am 2ten Julii 1794.

Dubdeus.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die im Dorfe Thüne belegene und dem Colono Bernd Ham zustehende Wohnung nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und ohne Abzug der darauf hastenden 8 Fl. 14 St. 5 Pf. jährlicher Lasten, auf 787 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingenischen Registratur befindlichen Taxa, des mehrern zu ersehen ist. Da nun die darauf versicherte Lingenische Prediger Wittwen-Casse um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so

subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinacien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 787 Fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 16ten Decbr. 94, den 16. Januar und den 20. Febr. 1795. vor unserm dazu deputirten Regierungs Rath Schmidt angeordneten dreyen Veräußerungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber im Amtshause zu Luine zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitation-Termins, etwa einkommenden Geböthe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 2ten Novbr. 1794. Anstatt und von wegen ic. Müller.

Minden. Es soll das der Wittwe des verstorbenen Schumachers Arens zugehörige an der Hufschmiede sub Nr. 719. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und Zwölf gute Groschen Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst den stat des Hundethils dabey gelegten Grundstücken nemlich a. drey Morgen freyen Landes im Peters-Flage oder Schwenbette, wovon jedoch Landschatz entrichtet werden muß, b. einen Garten daselbst von zwey und einen halben Acher Morgen mit Neun Mgr. Cononal-Gefällen an das Hochwürdigste Dom-Capitul beschweret, so zusammen zu 851 Rtl. gewürdiget worden öffentlich verkauft werden. Es können sich zu dem Ende die Liebhaber in Terminis den 23. Jan., den 25. Febr. und den 27. Merz 95. Vormittags von

10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, auf das höchste Geböth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an den zum Verkauf stehenden Immobilien, zu fordern haben eingeladen, solche in den angeordneten Terminen anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besizer nicht gehdret werden sollen. Minden den 27. Nov. 1794.

Schmidt.

VI Sachen zu verpachten.

Minden. Zu Ostern d. J. wird die von bürgerlichen Lasten freye Wohnung in dem Nebenhause des Pfistenzraths Stuve in der Brüderstraße miethlos. Sie besteht aus drey heizbaren Zimmern, einer hellen Küche, einem gewölbten Keller, Schlafstelle für einen Domestiquen, kleinen Hofräume und Feuerungsremise und kann auf Ostern bezogen werden.

Die Jagd in der Begley Berg und Bruch soll auf anderweite 6 Jahre von Trinitatis 1795. an in Terminis den 13ten, 22ten und 29ten January 1795 Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer verpachtet werden. Sign. Minden am 2ten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic. Haß, v. Redeker. Baemeister.

Das Hans in Borgholzhausen, so der verstorbene Kaufmann, Herr Conrad Wilhelm Rhode, bewohnt hat, soll mit einigen Zubehörungen auf 12 Jahre, von insiehenden Ostern an, vermiehet werden. Es hat dasselbe zur Handlung eine sehr gute Lage an der Hauptstraße, ist auch besonders zum Edwentlinnen-Handel eingerichtet, weil es mit einer Kalan-

der versehen. Die mit dem Hause zu verpachtenden Pertinenzien, bestehen in einer Scheune, einem Garten hinter dem Hause und dergleichen vor der Stadt gelegen, von ohngefähr 4 Eßl. Saat; dergleichen in einem Holztheil, woraus jährlich 16 Fuder, halb hart und halb weiches Holz gehauen werden können. Sollten sich Liebhaber finden, welche diesen Fiebegriff der Grundstücke, auf den bestimmten, oder kürzern Zeitraum zu pachten Lust haben, können sich selbige bis zum 17ten des künftigen Monats Februar, in dem ausgebotenen Hause einfänden, und alles selbst in Augenschein nehmen; an dem bezielten Tage aber wird erwartet, daß sie ihr äußerstes Gebot erklären, wornach der Bestbietende den Zuschlag und die Abschließung des Pacht-Contractes zu gewärtigen hat. Ein angehender Kaufmann findet darin zugleich einen Waaren-Vestand, auch einen Vorrath von Meublen, welche käuflich abgetreten werden können.

Nachdem das zu Befriedigung derer von Brinckischen Creditoren bis noch in Administration stehenden auf Michaelis 1793 pachtlos werdende adelich von Brinckische Gut zu Riepen Amts Rodenberg, welches nach Inhalt des darüber errichteten, und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen den Pacht-Anschlags auch der vorherigen Pacht-Contracte aus folgenden Stücken bestehet, als a) dem Wohn- und Haushaltungs-Gebäuden samt dazu gehörigen Gartens auch einer Wiese beydes zusammen etwa 4 und einen halben Morgen groß, b) ohngefähr 100 Morgen Zins und Rehdreyen Saat-Landes, c) etwa 53 Morgen an Wiesen und Cämpen, d) dem Korn und Fleischzehnden welcher erstere von 33 Morgen saadigen vor und um Riepen gelegenen Landes gezogen wird, e) einer Schäferey Gerechtigkeit, welche in Ansehung der Schaafanzahl uningeschränkt und füglich mit 300 Stück criftbaren Viehes benutzt werden kann, f) an Frucht

Zins = Gefällen (ausgeschlossen derer welche im H. und verschen fallen, und antichrestisch verseht sind,) aus 2 Mtr. Weizen, 15 Mtr. Roggen, 37 u. 1 halb Mtr. Gerste und 26 Mtr. 1 Hbt. Hafer wie auch 1 Mtr. Bohnen, g) aus gewissen Geld-Gefällen, als Dienstgelde, May-Schwein und Michaelis Schlag-Geldern zu überhaupt jährlicher 82 Rt. 1 mgr. 1 Pf., auch leztlich, h) einem jährlichen Prästando von gewissen Zins, Hühnern und Eiern zu einem Geld-Anschlag von 6 Rt. 7 mgr. von Gerichtswegen auf 2 anderweite Brackel-zeiten von 12 Jahren an den Meistbietenden hinwiederum verpachtet werden soll, und dann hierzu Terminis auf den 28ten Merz 1795, angefezt worden; so wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit der oder diejenige welche ersagtes Gut samt Zubehörungen auf genaunte Jahre anderweit in Pacht zu übernehmen gesehen, und nicht nur hinlängliche Sicherheit stellen, sondern auch beglaubte Attestate wegen ihres Verhaltens und der Wissenschaft in der Haushaltung und Oeconomie beybringen können, alsdenn auf Fürstlicher Regierung Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, die weitere Conditiones vernemen, ihr Gebot darauf thun, und die Meistbietende nach Befinden des Zuschlags gewärtigen können.

Sign. Rinteln den 20ten Decbr. 1794.
(L. S.) Fürstl. Hessen-Schaumburg.
Regierung daselbst.

VII Avertissement

Georg Friedr. Wendt in Stolzenau empfiehlt sich hierdurch allen honesten Reisenden mit seinem gut eingerichteten Hause, woben vorzüglich bequeme Stallung für Pferde. Er verspricht die prompt und billigste Bedienung, wovon ihm die bereits bey ihm logirten das Zeugniß nicht versagen werden.

VIII. Notifications.

Der Sporer und Schmidt Wasmann
alhier hat den auf der Neustädter
Milchstraße belegenen Ackenkamperschen
Ditta Borsingschen Garten bey der öffent-
lichen Licitation meistbietend für 200 Rr.
Cour. erstanden und darüber die gerichtli-
che Abjudication erhalten. Sign. Peters-
hagen den 14ten Decbr. 1794.

Becker. Gaedter.

Es haben die Eheleute Schüttemeiers ei-
nen im Kirchspiel Ibbendären bei
Schüttemeiers langen Kamp, belegenen Lo-
backs-Zuschlag von 7 einen achtel Schffl.
berliner Maas, desgleichen 10 Schffl. 60
Rutheu ebensals Berliner Maas von dem
bei Hoffschultens Zuschlag belegenen Lo-
backs-Zuschlag dem Kaufmann Gerd Wen-
hediens Tenbrinck verkauft. Ringen den
18. Decbr. 1794.

Es hat der Bürger Johann Heinrich Len-
sing in Tecklenburg sein daselbst geles-
genes Wohnhaus an den Johann Adolph
Schönmemohr verkauft. Ringen den 4ten
Decbr. 1794.

Königl. Preuss. Tecklenburg Ringensche
Regierung.

Möller.

IX. Sterbe-Fall.

Allen Gönnern und Freunden unsers ge-
stern, nach einem kurzen Krankenlag-
ger in die Ewigkeit gegangenen Bruders,
des Mindenschen Cammer-Referendarii
Mühlensfeld, dessen frühen Tod hierdurch
gehorsamt anzukündigen, ist eine traurige
Pflicht für uns, die wir erfüllen, indem
wir die Beyleids-Versicherung verbitten.

Minden den 17ten Januar 1795.

Geschwister Mühlensfeld aus Blotho.

X. Ankündigung.

Einem veechtesten Publico hiesiger Stadt
und Landes wird hiemit ergeben zur
Anzeige gebracht: wie seit ein paar Jahr-

ren die Gebrüder Hahn in Hannover eine
Buchhandlung etablirt haben, in welcher
jederzeit die ältern, neuern und neuesten
Schriften aus allen Fächern der Wissen-
schaften, alle Journale und Zeitschriften,
Almanachs und Musikalien, für die bil-
ligsten Preise und nach den richtigsten und
neuesten Ausgaben zu bekommen sind. Die
bisher erschienenen systematisch eingerichte-
te Bücherverzeichnisse dieser Buchhandlung
verschaffen den Kennern der Wissen-
schaften wie den Liebhabern der Lectüre eine
bequeme und hinlängliche Uebersicht der in
allen Fächern der Gelehrsamkeit bekannten
besten Werke, und liefern zugleich den
Aufsatz zu einer ausführlicheren neuern Wä-
cherkenntnis. Denjenigen, welche sie das-
her mit Aufträgen beehren wollen geschehen
sie, besonders bei ansehnlichen Lieferungen,
alle die Vortheile oder den Rabat zu, der
in jeder reellen Buchhandlung gebräuchlich
ist und nehmen die Bezahlung in grober
Preuss. Münze an. Solche Aufträge könn-
en ihnen auch, so weit die hannoverschen
Posten reichen unfrankirt gegeben werden;
und sie haben es sich zur unnachlässigen
Pflicht gemacht dieselben möglichst postfrei,
gewissenhaft und pünktlich auszurichten;
eben weil der Weg der Billigkeit, Accura-
tesse und Willfährigkeit zur Erwerbung ei-
nes sichern und dauerhaften Vertrauens al-
ler Freunde der Wissenschaften und Lectüre
der sicherste ist.

Unterschiedene schmeicheln sich deshalb
mit der angenehmen Hoffnung, daß ihnen
auch aus den Gegenden des hiesigen Lan-
des Gelegenheit werde gegeben werden
überzeugende Beweise davon abzulegen und
empfehlen sich zu dem Ende einem hd. bft-
zuverehrenden Publico angelegentlichst und
gehorsamt.

Gebrüder Hahn,

privilegirte Buchhändler in
Hannover.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 26. Jan. 1795.

I Avertissement.

Von der Lutherischen Gemeinde zu Blotho sind zur Unterstützung der Soldaten-Frauen abermahls Vier Rthlr. 5 ggr. 2 Pf. in verschiedenen Collecten aufgebracht. Es sind auch diese Gelder bey der Domainen-Casse bereits eingegangen, und wird der gedachten Gemeinde für dieses Patriotische Geschenk hiermit gedankt. Sign. Minden am 3ten Decbr. 1794. Königl. Preuß. Mündensche Krieges- und Domainen Cammer.

Hass. v. Hüllesheim. Heinen.

II Citations Edictales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Fügen euch den ausgetretenen Landeskindern, namentlich 1. Peter Heinrich, 2. Johann Heinrich, 3. Christian, und 4. Cord Heinrich Gebrüdere Kanning hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Camera, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlassen, gegen euch Klage erhoben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben: so lassen wir euch hiedurch ad Terminum den 15ten April 1795. Vormittags 9 Uhr vor den Deputirten Regierungs-Rath Crayen vorladen, und befehlen euch in diesem Termine euch entweder in Person hieselbst einzufinden, und euch wegen eurer

bisherigen Abwesenheit legal zu entschuldigen, wenigstens eure Zurückkehr in unsern Landen gehdrig glaubhaft nachzuweisen. Solltet ihr dieses nicht thun; so habt ihr zu erwarten, daß ihr für bössliche Ausgetretene werdet erklärt, und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, so ihr in hiesigen Landen entweder schon besizet, oder euch noch durch Erbschaft oder sonst zufallen sollte, werdet verlustig erklärt, und zur Strafe eurer bösslichen Entweichung dem Fisco zugesprochen werden soll; wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Minden Ravensbergischen Regierungs-Inselgel und Unterschrift ausgefertigt, alhier und zu Westerbagen affigiret, auch den hiesigen Wochenblättern und Pippstädter Zeitungen dreimal inseriret worden. Gegeben Minden am 17ten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät.
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen, daß von Seiten des Fiscus Camera Klage erhoben worden, gegen folgende aus dem Amte Blotho ausgetretene Landeskinder
Bauerschaft Steinbrüntrup.
Contrib. Nr. 19. Anton Henrich Eggers

mann, 30. Johann Henrich Samson, Johann Arnold Samson, 18. Johann Henrich König, 24. Johann Henrich Selberg, 41. Johann Henrich Koch, 6. Johann Barthold Klocke, 10. Herm Henrich Pehlmeyer, 10. Christian Pehlmeyer, 11. Henrich und 11. Johann Henrich König, 11. Jobst Henrich König, 25. Christian König, 35. Herm Henrich Michaelis, 27. Ludwig Kindervader, 33. Johann Henrich Wiemann, 44. Friedrich Helle, 37. Johann Barthold und 37. Simon Henrich Sieckmann, 30. Arnold und 30. Johann Otto Samson, 4. Johann Wilhelm Sundermann, 8. Franz Brand, 7. Johann Hermann und 7. Otto Henrich Bettkoetter, 18. Johann Barthold Petersen, 4. Johann Christian Düber, 47. Arnold Klocke, 4. Johann Friedrich und 4. Johann Anton Niermeyer, 5. Johann Henrich Hille, 16. Henrich Deppe, 18. Gottlieb Petersen, 24. Johann Henrich Selberg, 24. Christian Wiemann, 25. Christian Klocke, 26. Johann Henrich Niso, 36. Johann Jürgen Luttenberg, 47. Johann Barthold Kleine, 47. Otto Henrich Kleine, 51. Johann Henrich Prüssner, 24. Johann Hermann Hampelmann, 29. David Sack, 19. Anton Henrich Evert, 8. Arnold Prüssner, 24. Johann Ludwig Selberg.

Wanerschaft Exter.

2. Johann Otto Müller, 3. Hermann Henrich Wortmann, 20. Friedrich Wilhelm Cardinal, 35. Johann Friedrich Huff, 45. Daniel Stucke, 46. Johann Jost Hempelmann, 25. Daniel Strucker, 31. Herm Henrich Wortmann, 29. Johann Henrich Helweg, 21. Johann Siecker, 5. Johann Herm Lüning, 19. Herm. Friedrich Zentrup, 29. Conrad Friedrich Helmich, 35. Johann Christoph Huess.

Wanerschaft Rehme.

15. Franz Ernst Held, 31. Johann Christ. Sunderbrink, 36. Johann Christian Huess, 46. Johann Diedrich Becker, 4. Johann Diedrich Becker, 24. Johann Heinrich

Kattenbracker, 39. Cord Henrich, 39. Johann Henrich und 39. Diedrich Herm Hilgenboecker, 78. Joh. Christoph Wolemann, 10. Friedrich Henrich Klusmeyer, 15. Joh. Friedrich Held, 52. Christ. Henrich Ploeger, 103. Herm. Henrich Steinmeyer, 54. Johann Henrich Kumpmeyer, 31. Friedrich Wilhelm Sunderbrink, 2. Conrad Henrich Kracht, 9. Johann Ludwig Rahlmeyer, 11. Franz Henrich Freundt, 31. Gerd Henrich und 31. Johann Henrich Sunderbrink, 36. Christoph Hufmeyer, 23. Anton Henrich und Carl Wilhelm Frische, 46. Johann Diedrich und 46. Johann Friedrich Necker, 63. Johann Henrich Schäfer, 71. Franz Henrich Busse, 77. Anton Henrich Uhle, 54. Johann Henrich Knupmeyer, 8. Joh. Henr. Westmeyer, 9. Ludwig Kullmeyer, 19. Fridr. Wilh. Grünner, 30. Friedrich Kracht, 48. Christ. Diedrich Krüger, 52. Ludwig Henrich Ploeger, 66. Friedrich Henrich Hanne, 67. Joh. Henr. Utmoeller, 102. Henrich Cord und Johann Dietrich Knips, 28. Johann Herm. Offmeyer, 38. Johann Herm. Ploeger und Johann Henrich Ploeger, 44. Joh. Henrich Helle, 38. Johann Conrad Schläter, 3. Casper Henrich Nolting, 28. Joh. Henr. Meyer, 33. Friedrich Wilhelm Brink, 24. Johann Henrich Wattenberg, 28. Johann Herm Meyer, 50. Johann Diedrich Hempelmann, 34. Henrich Beleck, 62. Christ. Brethauer, 48. Christoph Krüger, 4. Johann Dietrich Nolting, 24. Joh. Henrich Knippenberg.

Wanerschaft Solterwisch.

74. Johann Christ. Manse, 4. Otto Nagel, 33. Johann Henrich Koch, 34. Joh. Henr. Weber, 14. Johann Herm Niedermayer, 11. Otto Obermotte, 45. Friedrich Wilh. Werner, 54. Henrich Pelke, 62. Christ. Brethauer, 7. Christoph Koch, 14. Joh. Henrich Rundermann, 7. Christ. Kerff, 11. Johann Obermotte, 14. Johann Henrich und 14. Johann Herm Obermotte, 50. Cord Henrich Wolnhoff.

Bauerschaft Walldorff.

2. Johann Henrich Groteguth, 8. Henrich Ludwig Scheermeyer, 12. Henrich Schmidt und Friedrich Fuffe, 14. Otto Uckermann, 23. Johann Henrich Wiewestick, 39. Joh. Herm Stork, 31. Johann Herm Ketemeyer, 46. Johann Henrich Busckroff, 48. Johann Herm Wehemeyer, 51. Johann Dieblich Ploeger, 57. Johann Herm Cordes, 76. Johann Henrich Wiewestick, 55. Simon Henrich Koelling, 62. Arnold Winter und Christoph Winter, 73. Johann Henrich Edeler, 83. Johann Henrich Gottschalk, Friedrich und Otto Henrich Gottschalk, 31. Johann Henrich Boyer, 32. Joh. Herm. Klocke, 39. Arend Dieckmann, 36. Johann Herm Sieckmann, 37. Jobst Ad. Sieckman, 46. Joh. Jost Busckros, 51. Joh. Herm Kroeger, 51. Johann Dieblich Kroeger, 51. Johann Herm Wohberg, 57. Johann Henr. Cordes, 60. Joh. Friedrich Nolting, 63. Johann Herm Heidemann, 83. Joh. Dieblich und Friedrich Adolph Gottschalk, 8. Johann Henrich Scheermeyer, 8. Henr. Wilhelm Scheermeyer, 9. Johann Christ. Hoberg, 19. Johann Daniel Nolting, 29. Johann Herm. Scheerfeld, 68. Johann Barteld Nolting, 81. Joh. Henr. Mener, 83. Friedrich Conrad Gottschalk, 87. Joh. Herm Klocke und Johann Georg Floewer, 29. Barthold Scheermeyer, 1. Ernst Friedr. Meyer zu Sudmersen, 28. Joh. Henrich und 28. Joh. Conrad Ploeger, 55. Simon Henrich und 55. Arnold Henrich Koelling, 56. Johann Henrich Auerhan, 44. Joh. Henrich Uckermann, 82. Johans Henrich Klocke, 41. Johann Henrich Nolting, 62. Johann Arnold, Johann Christ. und Joh. Conrad Winter, 74. Joh. Justus Schrage, 82. Johann Arnold Auerhan, 73. Johann Ferdinand und 73. Johann Friedr. Edeler, 45. Friedrich Kattenbracker, 28. Johann Henrich Ploeger, 39. Arend Dieckmann, 11. Joh. Henrich Lucking, 30. Fr. Henr. Greve, 30. Johann Henrich Greve, 45. Conrad Brone, 45. Herm Henrich Brone,

55. Herm Henrich Kolling, 65. Friedrich Ort, 71. Johann Friedrich Kursmoeller, 73. Friedrich Dones, 73. Johann Christ. Dones, 74. Johann Herm Schwepe, 75. Johann Friedrich Heidemann, 76. Johann Friedrich Wetemeyer, 81. Johann Henrich Kottebrock, 94. Johann Friedrich Stengel, 96. Simon Henrich Vierbaum, 4. Johann Dieblich Lucke, 30. Herm Wittel, 75. Joh. Henrich Edeler, 1. Johann Barth. Ridder, 9. Joh. Christ. Kroegeger, 28. Otto Henrich Blöcker.

Bauerschaft Donneberg.

1. Joh. Henrich Cordes, 2. Joh. Herm. Cordes, 12. Johann Conrad Altemeyer, 17. Jacob Wahrenbrink und Christ. Wahrenbrink, 34. Johann Herm Dehrenberg, 34. Joh. Henrich Desenberg, 27. Joh. Fr. Schofter, 5. Christ. Finke, 31. Herm Henr. und 31. Johann Henrich Cordes, 1. Herm Henrich und 1. Johann Henrich Corfen, 20. Jacob, 20. Arnold und 20. Christian Wahrenbrink, 22. Friedrich Flaemeyer, 9. Johann Herm Schäfer, 2. Joh. Henr. Wehmeyer, 41. Joh. Henr. und 41. Jobst Henrich Sturhan, 26. Johann Conrad, 26. Johann Christoph und 26. Joh. Friedrich Rasche.

Bauerschaft Niederbelsen.

9. Johann Dieblich Schlüter, 14. Johann Herm Schormann, 29. Johann Henrich Poninghaus, 45. Johann Henrich Promse, 27. Joh. Dieblich Frodermann, 74. Joh. Henrich Steinmeyer, 6. Johann Henrich Wattenberg, 9. Johann Dieblich Schlüter, 22. Anton Henrich Schonebaum, 41. Joh. Henrich Bay, 66. Joh. Christ. Steinmann, 72. Joh. Christ. Diefele auch Wehmeyer, 73. Johann Anton Steinmeyer, 49. Henr. Althoff, 33. Friedrich Buschenfeld, 16. Johann Henrich Schomann, 33. Johann Friedr. Buschenfeld, 49. Joh. Henr. Althoff, 27. Johann Dieblich Buschenfeld, 19. Joh. Henrich Schomann.

Bauerschaft Schwarzemohr.

Johann Friedrich Hilgenböcker, Friedrich

Wilhelm Hilgenböcker, 4. Johann Adolph Meyer, 15. Philipp Hilgenböcker, 42. Albert Koster, 30. Joh. Jürgen Hechtmeyer, 25. Johann Henrich Keineweber, 11. Joh. Henr. Voigt, 26. Jürgen Henr. Wohlmann, 11. Johann Bernhard Voigt, 38. Moriz Bogelsang, 39. Johann Henr. Holzmann, 30. Johann Jürgen Hagemeister, 25. Joh. Henricp Linneweber.

Bauerschaft Hollwiesen.

6. Herm Henr. Griese, 19. Daniel Nolting, 62. Conrad Winter, 24. Otto Henr. Seeger, 24. Christoph Seeger, 35. Joh. Henr. Huff, 18. Joh. Christoph Klusmeyer, 4. Philipp Peitemeyer, 9. Herm Henrich Kruse, 29. Daniel Reitmeyer, 25. Ferd. Masche, 8. Friedr. Adolph Deinnom, 18. Joh. Friedr. Klusmeyer, 19. Friedrich Dolke, 29. Joh. Barthold Ketemeyer, 29. Johann Herm Ketemeyer, 33. Johann Carl Grossmeyer, 33. Johann Henrich Grossmeyer, 28. Joh. Henrich Ploeger.

Bauerschaft Behrendorff.

10. Johann Arnold Vorfoetter, 29. Joh. Daniel Koch, 18. Johann Barthold Wesselhaus, 31. Christoph Weiskötter, 45. Carl Wind, 22. Johann Christian Halewath, 27. Johann Dito Platte, 9. Joh. Henrich Corfen, 14. Joh. Jürgen Kahre, 25. Joh. Henr. Althans, 18. Joh. Henr. Wesselhaus, 13. Joh. Henr. Sontag, 18. Joh. Heinrich und Joh. Friedr. Wessel, 48. Joh. Henr. Line, 48. Barthold Henr. Line, 22. Joh. Halewatt, 48. Joh. Barthold Tielke, 4. Johann Diedrich Voecke, 59. Herm. Henr. Kleine, 38. Johann Conrad Wincke.

Wenn nun Fiscus gegen Euch vorbenannte, dahin angetragen, daß Ihr öffentlich vorgeladen, und in Euer Vaterland zurückzukehren aufgefordert werden möchtet; so werdet Ihr in Gemäßheit dieses Gesuchs hierdurch citiret, Euch längstens binnen einer viertel-Jahres-Frist in Euer Vaterland zurück zu begeben, und daß solches geschehen sey, bey Unserer Regierung zu Minden nachzuweisen, oder Euren Aufenthalts-Ort,

und die Gründe Eurer Abwesenheit anzuzeigen.

Fürs Letzte ist hiezu ein Termin auf den 13ten April 1795. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Hoffbauer angesetzt. Werbet Ihr nun spätestens in diesem Termine Euch nicht hieselbst einfinden, oder die obige Mat.weise glaubhaft darthun; so dient Euch zur Verwarnung, daß der Zurückbleibende für ein treulos ausgegetrennes Landeskind erklärt, und sein Vermögen, sowohl gegenwärtiges, als zukünftiges, confisciret, auch von allen Erbschaften ausgeschlossen werden wird. Wornach sich also ein Jeder von Euch zu achten hat; und ist in Urkund dessen diese Edictal-Citation erlassen, selbige auch gehörigen Orts angeschlagen, und in den öffentlichen Blättern eingerückt worden. So geschehen Minden am 28sten Noobr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Alle diejenigen, welche rechtmäßige Forderung an den in diesen Tagen hier verstorbenen Herrn Cammer Referendarius Mühlensfeld haben, werden aufgefordert, solche binnen hier und 6 Wochen, und zwar längstens bis zum 1ten Merz d. J. bey Unterschriebenen anzugeben, und zu verifiziren; indem, wenn das Erbschafts Geschäft abgeschlossen, und die übrig bleibende Activ-Masse unter den an verschiednen Orten wohnenden Erben vertheilt seyn wird, diejenigen, die sich hinterher melden sollten, schwerlich zu ihrer Befriedigung gelangen werden.

Sollten auch welche seyn, die Pfandstücke, oder sonstige zum Nachlaß gehörige Sachen von dem Verstorbenen in Händen haben; so werden diese zugleich hiermit aufgefordert, solche, mit Vorbehalt ihres Pfandrechts, binnen 14 Tagen Unterschriebenen auszuliefern, sonst sie, als ob sie es hätten verschweigen wollen, angesehen, und auf ihre Bestrafung bey den Behörden, nach den Gesetzen, wird

angetragen werden. Minden, am 20sten
Januar 1795.

Bessel
der Seckinats-Asseffor.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger der in Concurs gerathenen Wittwe Marie Elisabeth Wienmanns in Vockhorst werden hiemit zur Angabe ihrer an dieselbe habenden Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung ad Terminum den 11ten Febr. 1795. vorgeladen.

Amt Ravensberg. Da über den geringen Nachlaß der bey dem Colono Cordes in der Stroth in Vockhorst verstorbenen Eheleute Heuerlinge Friderich Hummert der Concurs eröffnet worden; so werden derselben Gläubiger zur Angabe ihrer habenden Forderungen auf den 13ten Febr. 1795 bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen. Wobey jedoch der abwesenden Militair-Personen ihre etwaige Rechte vorbehalten werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: Neue bittere Orangen 16 Stück 1 Rthlr.; Mallagasthe Citronen, 36 Stück 1 Rthlr.; neue Holländische Heringe 18 Stück 1 Rthlr.; gute Dänische Heringe 48 Stück 1 Rthlr.; Neuen langen Stockfisch 5 Pf. 1 Rthl.

Es soll in Termino Dienstags den 3ten Martii 1795 Morgens 10 Uhr am Rathhause der den Müllerschen Kindern zugehörende vor hiesigem Berger Thor an der Papenstraße belegene mit 1 agr, Cämereyngins on rirte und zu 45 Rthl. taxirte Garten öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich daher in dem bezielten Termin einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Auch werden zu eben diesem Termin

den 3ten Mart. die nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Real-Prätendenten mit Ausschluß der Militairpersonen zu Angabe ihrer Rechte sub pona präclusio nis mit vorgeladen. Sign. Lübbecke am 22. November 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Cousbrudy.

Das dem Hufschmidt Brinkmann zugehörige auf der Lübberstraße sub Nr. 99 belegene Haus, worin vorn heraus 2 Stuben und 2 Kammern, hinten rechter Hand, eine Kammer und geräumiger Stall, oben an beiden Seiten 2 Kammern und ein beschosener Boden, hinterm Hause ein geräumiger Garten befindlich ist, sol ad instantiam Creditorum meistbietend öffentlich verkauft werden. Dieses Haus ist von Werkstänbigen mit Ausschluß der darauf haftenden Canon: als jährlich 5 Rthlr. an die große Schulrechnung, 2 einen halben Rthlr. an das Armenkloster, und 2 einen halben Rthlr. an die Bergmannsche Donation, zu 350 Rthlr. gewürdiget worden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in Terminis den 28ten Novbr. 30sten Decbr. 94. und 10ten Febr. 1795 am Rathhause von 10 bis 12 Uhr einzufinden, Both und Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden solches nach Befinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, die an besagtem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem letzten Licitationstermin unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen werden, anzugeben; jedoch werden den abwesenden Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten. Signatum Herford den 23sten Decbr. 1794.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt: daß das im Kirchspiel Bramsche Brsch. Rots

tum belegene und dem adelichen Hause Epick nach Eigenthums-Rechte zustehende Marcusche Colonat, wozu ein Wohnhaus, eine Scheune, ein alter Schaffstall, 67 und 1 Viertel Schfl. Saatland, 3 und 1 Viertel Schfl. Gartenland, 9 und 7 Achtel Schfl. Wiesgrund und 8 und 7 Achtel Schfl. Weide- und Holzgrund gehören, mit allen dessen Zubehörungen tapiret, und zur freien Feuer auf einen jährlichen Ertrag von 92 Fl. 10 s. in Anschlag gebracht worden, wogegen aber davon außer den jährlichen Reparaturen der Gebäude, 116 Fl. 8 s. holl. an Landes- und Guts herrlichen Prästandis, auch sonstigen öffentlichen Lasten getragen werden müssen. Da nun ein auf diesem Colonat Guts herrlich bewilligter Gläubiger um die Subhastation des einem zeitigen Colono darauf nach Maßgabe der Eigenthums-Ordnung zustehenden nutzbaren Eigenthums-Rechts allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf, das nutzbare Eigenthums-Recht des obgedachten Marcuschen Colonats nebst allen desselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, Abgaben, Lasten, und Guts herrlichen Verpflichtungen, und fordern mithin alle diejenigen, welche dasselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solches nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem, auf den 17. Febr. 1795. vor Unserm dazu deputirten Regier. Rath Schmidt angeetzten Dietungs-Termin, des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich 1c. Gegeben Lingen, den 4ten Decbr. 1794. Anstatt und von wegen 1c.

Müller.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Die Frau Obristin von Uttenhoven will ihr auf der Brüderstraße gelegenes neuerbautes Haus vermietthen, solches hat 2 Etagen, in welchen 3 heizbare Zimmer, 1 Saal, 5 Kammern, 1 großer Boden, eine Küche, 1 geräumiger gewölbter Keller, und ein Hofraum dabei ist.

V Scerbe-Fall.

Durch dieses erfülle ich die traurige Pflicht, allen meinen Verwandten, Freunden und Gönnern bekannt zu machen, daß es der göttlichen Vorsehung gefallen, mir meine innigst geliebte Ehegattin, Sophia Charlotta geborne Schneidern, mit welcher ich 14 Jahr 8 Monat in vergnügter Ehe gelebet, mir von der Seite zu nehmen. Sie starb am 21sten dieses, geliebt und geschätzt von allen, die Sie kannten, an einer Brustersickung im 39ten Jahre ihres Lebens. Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme, dieses mir und meinen zwey Kindern schmerzlich betroffenen Verlustes, verbitte ich alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Minden den 22sten Jan. 1795.

Franz Christoph Georg Müller.

VI Ankündigung.

Einem verehrtesten Publico hiesiger Stadt und Landes wird hiemit ergebenst zur Anzeige gebracht: wie seit ein paar Jahren die Gebrüder Hahn in Hannover eine Buchhandlung etablirt haben, in welcher jederzeit die ältern, neuern und neuesten Schriften aus allen Fächern der Wissenschaften, alle Journale und Zeitschriften, Almanachs und Musikalien, für die billigsten Preise und nach den richtigsten und neuesten Ausgaben zu bekommen sind. Die bisher erschienenen systematisch eingerichtete Bücherverzeichnisse dieser Buchhandlung

verschaffen den Kennern der Wissenschaften wie den Liebhabern der Lectüre eine bequeme und hinlängliche Uebersicht der in allen Fächern der Gelehrsamkeit bekannten besten Werke, und liefern zugleich den Anfang zu einer ausführlicheren neuern Bücherkenntnis. Denjenigen, welche sie daher mit Aufträgen beehren wollen gestehen sie, besonders bei ansehnlichen Lieferungen, alle die Vortheile oder den Rabat zu, der in jeder reellen Buchhandlung gebräuchlich ist und nehmen die Bezahlung in grober Preuß. Münze an. Solche Aufträge können ihnen auch, so weit die hannoverschen Posten reichen unfrankirt gegeben werden; und sie haben es sich zur unnachlässigen Pflicht gemacht dieselben möglichst postfrei

gewissenhaft und pünktlich auszurichten; eben weil der Weg der Billigkeit, Accurateffe und Willfährigkeit zur Erwerbung eines sichern und dauerhaften Zutrauens aller Freunde der Wissenschaften und Lectüre der sicherste ist.

Unterschiedene schmeicheln sich deshalb mit der angenehmen Hoffnung, daß ihnen auch aus den Gegenden des hiesigen Landes Gelegenheit werde gegeben werden überzeugende Beweise davon abzulegen und empfehlen sich zu dem Ende einem höchstzuverehrenden Publico angelegentlichst und gehorsamst.

Gebrüder Hahn,
privilegirte Buchhändler in
Hannover.

Kurze Anweisung, wie man es anfangen müsse, franke und schwächliche Kinder zu haben.

Welcher Vater und welche Mutter wünschte nicht, ihre Kinder ihrem Bilde ähnlich zu sehen? Giebt es nun viele unmoralische Menschen, so wird es nicht allen Eltern fehlen, denen daran gelegen ist, ihren Sprößlingen allerley Untugenden und Unarten einzumixfen. Für diese hat schon Herr Salzmann in seinem Krebsbüchlein gesorgt, wo er eine sehr zuverlässige Anweisung giebt, wie man seine Kinder ganz vollkommen dumm, trozig, stolz, ungeschicklich, verduht, faul, zänkisch — kurz ganz zur Unvernunft und Wüthartigkeit erziehen könne. Es ist nicht zu leugnen daß Herr S. hiemit für das Bedürfnis vieler auf das menschenfreundlichste gesorgt habe; ja vielmehr für das Bedürfnis Aller. Denn sollte es auch Eltern geben, die den sonderbaren Einfall hätten, ihre Kinder fromm, tugendhaft und geschickt zu erziehen, so können auch diese allensals aus seinem Krebsbüchlein lernen, was sie nicht zu thun

haben, um ihren Zweck zu erreichen. Wies wohl die nun ein Mißbrauch dieses Buchs seyn würde, so ist es doch zu loben, daß sowohl durch die Anwendung, als durch die Nichtanwendung desselben, Menschen gebietet werden kan. Ich glaube nun aber, daß für das Bedürfnis einer andern Classe von Eltern noch gesorgt werden müste. Es gibt ohnstreitig viele, die, weil sie selbst von zärtlicher Leibesbeschaffenheit sind, auch ihre Kindern gern zärtlich und wo möglich fränkelnd sehen mögten; denen es ein Aergernis ist, wenn sie Kinder mit rothen Backen und heißen Appetit in eine Rinde Grobbrodt beißen und dabey barfuß in dem Garten springen sehen. Sollte denen nicht ein Dienst geschehen, wenn ich für sie eine gründliche Anweisung schriebe, wie man Kinder zu erziehen habe, damit sie schwächlich und fränkelnd werden? Ich hoffe mit dieser Schrift eben so allgemein zu nützen als mit jener, und lasse daher dieses Blatt

als eine Ankündigung derselben in die Welt ausgehen. Doch verlange ich weder Subscription noch Prämumeration, ja ich bin so wenig gemüthet das Publicum zu hintergehen, daß ich hier den Hauptinhalt meines Büchleins zu desto besserer Beurtheilung vielmehr vor Augen legen will. Der goldne Kern desselben wird nemlich aus folgenden Regeln bestehen. Wer schwächliche und kränkliche Kinder haben will, der thue unter andern das:

1. Er hute sie vor der freyen Luft, sperre sie zu dem Ende beständig in Zimmer ein, und gebe ihnen viel Spielzeug, damit sie keine Luft bekommen, das Zimmer zu verlassen. Um die Luft aber noch mehr zu verderben, wähle man kleine Stuben, worin viele Menschen sich aufhalten, und welche weder Ventilator noch Zugöfen, noch sonst Defnungen haben, wo frische Luft hereinbringen könnte. Hier werde stark geheizet aber niemals ein Luftzug veranstaltet.

2. Man lasse die Kinder in dicken Federbetten schlafen und heiße die Schlafzimmer des Winters, wenigstens von Michaelis bis Ostern.

3. Man zwinge die Kinder zum Stillstehen und verbüte auf alle Weise das Hüpfen und Herumlaufen, zu dem Ende fange man recht früh mit Buchstabiren und Lesen an, und schicke sie des Tages 6 Stunden in eine Schule, schon vom 3ten Jahre an.

4. Man halte den Kopf der Kinder recht warm und verbinde Hals und Brust sorgfältig.

5. Man wasche die Kinder mit warmen Wasser und mit Seife; dies ist ein treffliches

Mittel, die fatale Aussdünstung, die der Grund einer besten Gesundheit ist, in Unordnung zu bringen.

6. Man füttere die Kinder immerfort mit Zwieback, Semmel, Kaffee, Kuchen u. dgl. aber ja nicht mit Brodt; und gebe ihnen täglich Wein oder Brandtwein.

7. Man lasse ihnen die Kleidung hübsch enge machen, damit das Blut fein langsam laufen müsse und der luxuriose Wachsthum der Muskeln zurückgehalten werde.

8. Man gebe sie von Zeit zu Zeit denen Herren Apothekern in die Kost, und Sorge daß jedes Kind das Jahr über etwa einen Eimer voll Arzneyen verschlucke. Sondernlich müssen sie fleißig purgiren, damit die überflüssigen Kräfte ausgespurgiret werden.

Doch ich besinne mich. Wenn ich alle meine goldnen Regeln schon hier zum Besten geben wolte, wer würde denn meine Schritt kaufen? Es mag hiemit zur Probe also genug seyn. Ich hoffe daß man daraus die Wichtigkeit meines Unternehmens erkennen und schätzen wird. Ich besorge nicht daß man mir den Vorwurf machen wird, es sey etwas kostspielig, Kinder auf diese Art krank zu ziehen. Wer läßt sich nicht gern etwas kosten, seinen Zweck zu erreichen? Und hat man nicht auch dafür das Vergnügen, viel Geld für seine Lieblinge zu verwenden? Welch einem niederträchtigen Geitz würd es verrathen, wenn vornehme Leute ihre Kinder, auf die wohlfeile Art des Heren Hofrath Faust in Dürkburg, zu rüftigen Bauerbengeln erziehen wolten! Es bleibt also dabei, ich arbeite mein Buch aus, und verspreche mir einen starken Absatz.

Moyssius.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 2. Febr. 1795.

I Bekanntmachungen.

Die Bürgerschaft zu Halle im Ravensbergischen, hat ihre patriotische Gesinnung dadurch an den Tag zu legen gesucht, daß sie vom 1ten Decbr. 1794. an und so lange der Krieg währen sollte, die daselbst befindlichen Soldaten = Frauen und deren Kindern aus eigenen Mitteln a 8 ggr. für jede Frau und 2 bis 3 ggr. für jedes Kind monatlich unterstützen, und also der allgemeinen Casse eine Erleichterung verschaffen will, wofür derselben hiermit öffentlich gedanket wird. Sign. Minden den 20ten Jan. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Haß, v. Hüllesheim, v. Nordenslycht, Heinen
Zur Unterstützung der Soldaten = Frauen
und Kinder sind durch den Prediger
Schwager abermals 7 Rthlr. 2 ggr. aus
der Böllenbecker Gemeinde als ein patriotisches Geschenk eingesandt, für deren zweckmäßige Verwendung gesorgt werden soll und wofür der gedachten Gemeinde Dank gesagt wird. Gegeben Minden den 14ten Jan. 1795.

Königl. Preuss. Mündensche Krieges- und
Domainen Cammer.

v. Breitenbauch, Haß, Heinen.

II. Warnungs-Anzeige.

Ein Landstreicher, ist wegen wiederholt
begangener Diebstäle zu zweijähriger

Festungs- Arbeits Strafe (alva fama ver-
urtheilt worden; so zur Warnung hier-
durch bekannt gemacht wird. Minden am
23ten Jan. 1795.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische
Regierung.

v. Arnim.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen Euch nachstehen-
den Emigrirten der Stadt Hausberge, als

1. Heinrich Anton, 2. Johann Wilhelm,
3. Carl Johann und 4. Johann Jacob So-
ry, 5. Henr. Wilhelm Lohmann, 6. Georg
Philipp Fischer, 7. Christian Gottlieb Wun-
te, 8. Carl Meyer, 9. Johann Philipp Kur-
lach, 10. Friderich Joseph Saul, 11. Jonas
und 12. Gerhard Schmidt, 13. Friderich
Wilhelm Schäffer, 14. Friderich Wilhelm
Biermann, 15. Heinrich Bartels, 16. Fri-
derich Schnüll, 17. Christian Carl Dable,
18. Carl und 19. Johann Philipp Adsing,
20. Carl Wiese, 21. Johann Friderich und
22. Carl Wilhelm Kauzner, 23. Johann
Friderich und 24. Johann Diederich We-
ting hierdurch zu wissen, daß der Advocat
tus Jisci Camera wider Euch klägend an-
gebracht habe, daß Ihr ungebührlicher
Weise und ohne Erlaubniß Euer Vaterland
verlassen, mithin gegen Euch anzunehmen

♣

sey, daß Ihr der Werbung halber ausgetreten seyd. Wenn nun derselbe zugleich auf Eure öffentliche Verabladung angetragen, diesem Ansuchen auch deferirt worden; als citiren und befehlen Wir Euch hierdurch, Euch sofort in Euer Vaterland wieder zurück zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in Termino den 4ten April 1795. vor dem Regierungs-Rath v. Hellen anzuzeigen, und glaubhaft nachzuweisen, auch Euch wegen der bisherigen unerlaubten Entfernung zu verantworten. Solltet Ihr diesem Befehle nicht gehorsame Folge leisten; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr nach Ablauf des Termins durch ein Erkenntniß für treulos ausgetretene Landeskinder geachtet, und sowohl Eures gegenwärtigen, als zukünftig Euch durch Erbschaft oder sonst etwa anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dem Fisco zuerkannt werden wird. Urfundlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Hausberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen, und hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl inserirt worden.

Sign. Minden am 24ten Decbr. 1794.
Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Da es die Nothwendigkeit erfordert hat daß die Stette des Coloni Halstenberg sub nro. 30 zu Werste wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden elocirt werden müssen, und es daher erforderlich ist, daß das Creditwesen dieser Stette reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colonium Halstenberg, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 25. Februar 1795 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen, und demnächst ihre Ver-

friebigung von den Aufkäufen der elocirten Stette nach dem abzufassenden Ordnungsbescheide zu gewärtigen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, werden mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten werden, mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind. Sign. Hausberge den 15. Decbr. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

Es wird hierdurch bekant gemacht, daß am 16ten Februar curr. die Präcluseionsurtheil, angehend die sämtliche Gemeinheitsgründe der Stadt Lübbecke, publiciret werden soll. Diejenigen, welche dabey interessiret, haben sich gedachten Tages zu Lübbecke bey der Theilungs-Commission einzufinden. Heineberg und Wände den 25. Jan. 1795.

Delius. Schrader.

Demnach die Bucks Stette Nro. 30 Grossendorf wegen Unvermögens des zeitigen Besitzers ausgeheuret werden müssen, und um die Ueberschußgelder gehörig vertheilen zu können nothwendig ist, daß der Schuldenzustand berichtiget werde; so werden alle und jede, die an den Colonium Franz Johann Buck einige Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in Termino Dienstag den 31sten März 1795ten Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, woben ihnen obliegt die Urtheilschäften, wodurch sie solche erweisen zu können gedenken, sofort beizubringen. Diejenigen, die in diesem Termin ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß der Revenüen Ueberschuß an die erscheinende werde vertheilet werden. Sign. am Königl. Rathschea Amtsgericht den 15. Dec. 1794.
Gaden.

Alle und jede welche an den wegen Unzulänglichkeit des Vermögens in Concurs gerathenen Erbpächter Johann Hermann Struck Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch citiret solche in Termino den 18ten Febr. 1795. bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu beschweigen. Blos denen abwesenden Militair-Personen werden ihre etwaigen Rechte vorbehalten. Amt Enger den 8ten Dec. 1794.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des Heuerlings Johann Philip Brüne in Hörste, über dessen Vermögen überhäufte Schulden wegen der Concurs eröffnet worden, werden hiedurch zur Angabe ihrer Forderungen auf den 18. Martii bey Gefahr der Abweisung öffentlich citiret.

Den abwesenden Militairpersonen werden jedoch dabey ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten.

Lueber.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Petershagen. Eine wohl conditionirte Reise-Chaise in Muschelform, welche vierfüßig und auch zweyfüßig genützet werden kan, stehet in Petershagen zum Verkauf für 5 Pistolen, Liebhaber wenden sich an den Hrn. Pred. Gieseler daselbst.

Olbendorf unterm Limberg.

Wey F. R. Heiman ist Scheerwolle, Käufer wollen sich in 8 Tagen einfinden.

Ad instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Schumachermeister Klopffer zugehörige auf der Steinstraße sub Nro. 712 belegene mit 1 Rthlr. an die Münster-structur beschwerte, sonst aber allodial freye und durch Sachverständige zu 160 Rthlr. gewürdigte Haus, welches rechter Hand mit einer Stube und Kammer, linker Hand mit einer Stube, oben mit einigen Kammern versehen, auch hinter denselben ein Gebäude und Garten befindlich in Termi-

nis den 30. Decbr. 94, 30. Jan. und 10. Mart. 1795 meistbietend öffentlich subhastirt werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in beregten Tagesarten, besonders in letzterer am Rathshause von 11: 12 Uhr einzufinden, auf obbeschriebenes Haus annehmlich zu licitiren, und zu gewärtigen, daß nach Befinden solches dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenige, die aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Forderung und Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solche besonders im letztern Termin, bey Gefahr der Abweisung anzugeben; denen Militair-Personen werden jedoch Jura reservirt. Herford den 28ten Novbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Das olim Salpetersche, bisher von dem Handarbeiter Kleinmann besessene sub Nro. 180. auf der Neustadt belegene Haus, welches mit einer jährlichen Prästation von Einem Rthlr. an die Schul-Rechnung beschweret ist, soll in Termino den 21ten Februar meistbietend verkauft werden. Liebhaber welche dieses Haus an sich zu bringen und selbiges sofort in gutem baulichen Stand zu setzen übernehmen wollen, können sich daher in dem angeetzten Termino Morgens 10 Uhr am Rathshause einfinden, ihr Gebot eröffnen, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.

Sigu. Herford den 14ten Jan. 1795.

Magistrat daselbst.

Nachdem über das Vermögen des Erbpächter Johann Hermann Struck zu Hellgen per Decretum vom heutigen dato der Concurs eröffnet worden, und zu Constituirung der Activ-Masse auch die Subhastation dessen auf den Gründen des Meyer zu Hellgen angelegter Neuwohneren erforderlich, diese aber durch Sachverständige I. zum Abbrechen und Umbauen auf andern Boden zu 98 Rthlr. 12 gr. dahingegen 2.

wenn das Gebäude stehen bleiben, und die Erbpacht mit Consens des Grundherrn, welcher solches zu gestatten nicht abgeneigt ist, continuirt werden kann zu 219 Rthlr. 30 gr. gewürdiget worden. Als wird gedachte Neuwohnercy hierdurch öffentlich und gerichtlich subhastiret, und Terminus licitationis auf den 18ten Febr. 1795ten Jahres an der Engerschen Amtesstube bezielet, in welchen Kaufsüchtige annehmlich bieten, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Am 8ten Decbr. 1794.
Conbruch.

Es soll der dem Kaufhändler Hobelmann zugehörige am Sieckertthorschen Steinwege belegene Garten so 31 Fuß breit und 43 Fuß lang mit 13 Stück Fruchtbäumen und einem mäßigen Gartenhause versehen, und mit guten Hecken umgeben ist, welcher nebst Zubehör zu dem Wehrt von 400 Rt. abgeschätzt werden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; und ist dazu Terminus licitationis auf den 27sten April 1795 angesetzt worden, in welchem sich die Kaufliebhaber am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben.

Vielefeld im Stadtgericht den 5ten Dec.
1794.
Budden.

Es sol das zur Noortmanschen Concursmasse gehörige sub No. 8 an der Dörnstrasse hieselbst belegene, für jede Art bürgerlichen Gewerbes aufs bequemste eingerichtete Wohnhaus nebst dem dahinter belegenen im besten baulichen Stande sich befindenden Scheunen-Gebäude, so von dem Herrn Vaucommisario Menthoff auf 2500 Rthlr. hoch abgeschätzt worden; imgleichen der vorm Obernthor am Bürgerwege belegene Garten, so mit einem Lusthause versehen, 61 Schritt lang und 50 Schritt breit, mit guten Hecken umgeben, auch mit tragbaren Obstbäumen besetzt ist, nebst dem dazu gehörigen vorhern Garten, so 12 Schritt lang, und 46 Schritt

breit, auch mit einer besondern Eingangsthür versehen ist, beyde zu 800 Rthlr. taxiret, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind zu solchem Ende Terminus licitationis auf den 19ten Jan. 17ten Febr. und 27ten April 1795 angesetzt worden, in welchen sich die Kaufliebhaber zur Abgebung ihres Geboths einzufinden, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Vielefeld im Stadtgericht den 20sten Octbr. 1794.
Conbruch.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die im Dorfe Luine belegene und dem Colono Bernd Ham zustehende Wohnung nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und ohne Abzug der darauf haftenden 8 Fl. 14 St. 5 Pf. jährlicher Lasten, auf 787 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingenschen Registrations-Registratur befindlichen Taxa, des mehrern zu ersehen ist. Da nun die darauf versicherte Lingensche Prebiger Wittwen-Casse um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns freien Kauf obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxa beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 787 Fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu bezahlen vermögend sind, hieinit auf, sich in den auf den 16ten Decbr. 94, den 16. Januar und den 20. Febr. 1795, vor unserm dazu deputirten Registrations-Rath Schmidt angesetzten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Registrations-Audienz, in dem letzten aber im

Amthause zu Thuine zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedingung, daß auf die nach Ablauf des letzten Vicitastions-Termins, etwa einkommenden Geböthe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 3ten Novbr, 1794. Anstatt und von wegen ic. Möller.

V. Sachen zu verpachten.

Minden. Die Frau Obristin von Uttenhoven will ihr auf der Brüderstraße gelegenes neuerbautes Haus vermieten, solches hat 2 Etagen, in welchen 3 heizbare Zimmer, 1 Saal, 5 Kammern, 1 großer Boden, eine Küche, 1 geräumiger gewölbter Keller, und ein Hofraum dabei ist.

Es soll ein anderweiter Versuch gemacht werden, den den Lehrern des hiesigen Gymnasiums aus der Markenteilung angefallenen am Hillwälder Baume belegenen Platz, welcher nach einer genauen Vermessung 8 Ecks, 1 Spint, 1 u. einen

halben Becher groß ist, zur Bebauung in Erbpacht auszuführen. So wie nun hiezu Terminus auf den 28ten Febr. c. angesetzt ist; so haben sich Erbpacht-lustige besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathshause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und zu erwarten, daß mit Bestbietenden der Erbpachts-Contract abgeschlossen werde. Sign. Herford den 21. Januar 1795.

Magistrat daselbst.

VI. Notification.

Der Colonus Ernst Heinrich Bettingfeld nr. 35 in Gehlenbeck hat von dem Huthmacher Köcher 5 1/2 Schffel Saad zehntfreies Land von der Bergenstraße belegen, für die Summe von 90 Rthlr. an Golde käuflich an sich gebracht, und ist die Land dato dem Käufer im Hypothekenbuch des Magistrats eingeschrieben worden. Signatum Lübbecke am 21. Januar 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath. Consbruch

Anekdote vom Grafen Männich.

Die letzten Lebensjahre dieses berühmten Generals zeichneten sich durch einige frappante Anecdote aus, die nicht sehr bekannt sind, und deren Erzählung viel leicht Vergnügen machen wird. Graf Männich war Premier-Minister unter der Kaiserin Anna Ioanowna und ihres Nachfolgers Ivan, wurde von der Kaiserin Elisabeth zum Tode verurtheilt, aber auf dem Schaffot begnadigt, und statt den Kopf zu verlieren nach Sibirien verwiesen. Der Graf Ostermann, sein politischer Nebenbuhler, sollte zu gleicher Zeit und auf dieselbe Art hingerichtet werden: er bestieg das Schaffot; sah das Weil und den

Scharfrichter; befahl seine Seele Gott; legte seinen Kopf auf den Block; erwartete den tödtlichen Hieb; wurde aufgehoben und hörte, nachdem man ihm die Augen losgebunden hatte, daß die Kaiserin ihm das Leben geschenkt, ihn aber ins Exil verwiesen habe. Man möchte fragen, ob Gnade in diesem Falle die Mäße der Grausamkeit, oder Grausamkeit die Mäße der Gnade trug? — Man ließ der Gräfin Männich die Wahl, ob sie ihren Gemahl in wilde fürchterliche Gegenden des nördlichen Asiens begleiten, oder bey ihren Verwandten und Freunden in Petersburg bleiben wollte. Ohne Beden-

ken oder Ueberwindung wählte sie das erste.

Der Kommandant der Festung, wohin der Graf gebracht wurde, hatte strengen Befehl, ihm nichts mehr, als die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, einzuräumen, und ihm auch sonst keine Art Erleichterung seiner Leiden zu verstatten. Zum Glück für Münnich aber war der Officier, der im Türkischen Kriege unter ihm gebient hatte, ein Mann von edelmüthiger und menschlicher Gemüthsart. Von Verehrung und Mitleiden gegen seinen General, den er so viele tapfere Thaten hatte thun sehen, gedrungen, und weil er durch seine große Entfernung von der Hauptstadt vor allen Angebern gesichert zu sein glaubte, that er alles, was in seinem Vermögen stand, das Harte seines Zustandes zu mildern; unter andern erlaubte er ihm zu schreiben, und mit den Einwohnern des Landes einigen Umgang zu halten. Die Gräfin fand viele einsame Jahre hindurch Zeitvertrieb, Vergnügen und Erleichterung im Unterricht der Kinder der benachbarten Bauern. Diese Mildeung ihres Unglücks verdankte sie der nämlichen Güte des Herzens, die sie aus den Freuden des geselligen Lebens mitten in eine öde Wüste führte; denn wäre sie stolz und selbstsüchtig gewesen, so hätte sie sich eine solche Beschäftigung gewiß nicht gewählt, würde auch nicht dazu fähig gewesen seyn, und schließlich auch das Vergnügen, welches sie ihr gewährte, entbehrt haben. Selbst die Erfüllung ihrer Pflicht gegen ihren Gemahl und seine liebevolle Dankbarkeit hätten sie, ohne das, nicht vor Gram und Reue schützen können. Der Graf fand seinen Zeitvertreib in dem Gebrauch seiner ausgebildeten Verstandeskkräfte; er schrieb Nachrichten von seinem Leben auf, und machte Risse von Belagerungen und Befestigungen.

Diese Erleichterungen ihrer Gefangenschaft aber wurden unterbrochen. Ein

Rußischer Officier, der durch die Gegend kam, und sich einige Tage in der Festung aufhielt, bemerkte die Freiheit, deren Münnich genoss, und war unmeniglich genug, bey seiner Rückkehr nach Petersburg der Kaiserin Elisabeth von allem, was er gesehen hatte, Bericht abzustatten. Dieselben Gesinnungen, die ihn zum Angeber machten, machten ihn auch zum Vergrößerer. Er gab zu verstehen, daß der Graf verderbliche Anschläge gegen die Kaiserin oder gegen den Staat schmiede, und daß seine Risse und Aufsätze nicht bloß Zeitvertreib wären. Dem zufolge wurde Münnichs Freund plötzlich zurück gerufen, seiner Stelle entsetzt und mit der Strafe eines verrätherischen Ungehorsams bedroht. Der Graf aber schickte, um seinen Freund zu rechtfertigen, alle seine Papiere, Aufsätze und Risse, die ihm so theuer waren, und ihn so viele lange traurige Winter erheitert hatten, unverzüglich nach Petersburg. Diese Ueberwindung kostete ihm einen bitteren Schmerz. Sie wurden verbrannt! Aber sie waren ein Opfer, auf dem Altar der dankbaren Freundschaft dargebracht; denn er hatte den Trost, zu erfahren, daß sie das Mittel gewesen, seinen Freund von der gedrohten strengen Strafe zu retten. Gleichwohl war er nicht so glücklich, ihn nach Sibirien zurück kommen zu sehen.

Als Peter der Dritte den Thron bestieg, ward er aus seiner Gefangenschaft erlöst, und nach einer 25jährigen Verbannung in seine vorigen Ehren wieder eingeseht. Gleich nach seiner Rückkehr nach Petersburg suchte der Officier, welcher den Commandanten, der ihm in Sibirien so viel Gefälligkeit erwies, so boshaft angegeben hatte, Gelegenheit, ihm aufzuwarten; warf sich ihm zu Füßen und bat um Vergebung. „Gehen Sie, sagte der alte Mann, wäre mein Herz wie das Ihrige, so suchte ich mich vielleicht zu rächen; da

Sie mir aber nicht weiter schaden können, so seyn Sie unbesorgt, ich werde Ihnen nichts thun.“ Eine ähnliche Anekdote erzählt man von dem Kaiser Adrian. Nach seiner Erhebung zur kaiserlichen Würde begegnete ihm ein Mensch, der vormals sein ärgster Feind gewesen war. „Mein Freund, rief er ihm zu, Du bist nun sicher vor mir, denn ich bin Kaiser.“

Männich starb nicht lange nach der Thronbesteigung der jetzigen Kaiserin: und man versichert, daß er, so sehr man ihm auch angelegen, nie die geringste Gnadenbezeigung von Ihr annehmen wollen. „Ich bin ein alter Mann, sagte er zuweilen; ich habe bereits viele Unglücksfälle erlitten; und einige wenige Lebensjahre mehr durch Beschimpfung meiner Grundsätze zu erkaufen, würde ein schlechter Tausch

sein.“ Er hatte Petern dem Dritten, als man sich seiner Person bemächtigen wollte, einen sehr muthigen Rath gegeben: „Gehen Sie, sagte er, zeigen Sie sich an der Spitze der Truppen, die Sie bey sich haben, oder auch ganz allein; reden Sie die beiden Regimenter, die gegen Sie anrückten, an; sagen Sie ihnen, daß sie ihr Kaiser sind, der Enkel Peters des Großen; fragen Sie sie, ob sie Beschwerden haben, und versprechen ihnen völlige Abhelfung derselben. Ich will meinen grauen Kopf verwirkt haben, wenn sie dann nicht ihre Waffen wegwerfen, und vor ihnen niedersinken.“ Aber Peter war bethört, folgte seinem Rath nicht, und ward entthront. Die jetzige Kaiserin beweiset dem Sohn und den Enkeln Männichs alle Art von Gnade und Achtung.

Ueber die Wartung der Orangerien in den Gewächshäusern.

Die Wartung der Orangerien in den Gewächshäusern, oder welches einerley ist, während der Winterszeit, unterscheidet sich sehr von der Sommerbehandlung derselben. Bei der Pflege und Wartung der erstern Art, wovon hier die Rede seyn soll, wird vor allen Dingen in den Häusern ein gehöriger Luftgang, Heizen und Begießen, jedes zu seiner Zeit, als unumgänglich nothwendig erfodert. Gemeiniglich pflegt man schon um Michaelis aus darauf bedacht zu seyn, die Orangerie in ihre Winterstände zu bringen; und weil es denn nicht selten der Fall ist, daß von diesem Zeitpunkt an bis Martini die Jahreszeit fürs mehrste trockene Tage giebt, so muß man, sowohl bei Tage als bei Nacht, nach Möglichkeit durchstreichende Luft in den Gewächshäusern lassen, das Begießen der

Gewächse aber immer sparsamer in Ausübung bringen. Nach Martini, wo gewöhnlich schon kalte Nächte eintreten, die öfters mit Frösten verbunden sind, dürfen die Fenster und Thüren des Gewächshauses nur zum Theil bei gutem, milden Wetter, am Tage eröffnet werden. Das Begießen geschiehet dann nur mäßig, und wie es gerade die Nothdurft des Gewächses erfodert. Sobald der Frost sich stärker zeigt, und folglich der Winter den weit angenehmerm Herbst ganz verdrängt hat, so ist es Pflicht für den Aufseher des Gewächshauses, daß er die Fenster und alle übrige etwa vorhandene Oeffnungen desselben wohl verwahre, Spaltungen oder Ritzen, welche sich z. B. in den Thüren oder sonst wo befinden können, mit dazu gesammeltem Moos wohl verstopfe, damit der Frost nicht

so leicht eindringen und den Gewächsen und Bäumen Schaden zufügen kann. Sollte indessen der Frost an seiner Stärke so zunehmen, daß er durchdringend wird, und man sich genöthigt sieht, das Verhältnis der Gewächse zu heizen, so verfähre man mit letztem ja mäßig, und mache nie die Häuser zu warm, weil eben dadurch das Treiben der Gewächse zu sehr befördert wird, und sie offenbar zur Unzeit zum Wachsthum gebracht werden. Unser Gefühl zeigt uns gewöhnlich schon die Zeit an, wann man das Einheizen verrichten, und welchen Grad der Stärke letzteres haben müsse; es sey denn, daß man in dieser Hinsicht die Natur der Gewächse noch nicht so genau kennen gelernt habe, um solches in vorkommenden Fällen ganz beurtheilen zu können. Was nun das erstere anbelangt, wo man nur bloß wissen will, wenn es Zeit sey, mit dem Einheizen anzufangen, so darf man nur in Ermangelung eines genügsamen natürlichen Gefühls, kleine Behälter mit Wasser anfüllen, und solche zunächst an die Fenster innerhalb des Gewächshauses stellen, um sich sowohl von der Stärke des Frostes, als der damit verbundenen Nothwendigkeit der Heizung, hinlänglich überzeugen zu können. In Rücksicht des letztern aber, wo ein gewisser Grad der Wärme erfordert wird, ist die Regel: daß diese so stark seyn müsse, daß der Frost dadurch aus dem Gewächshause entfernt gehalten werden kann. Wer in diesem Fall die gehörige Vorsicht nicht anzuwenden versteht, der sollte sich lieber zu einem Aufseher über die Drangerien nicht gebrauchen lassen, denn er verdirbt mehr, als er nützt, und setzt sich über dem noch in die Gefahr den auf diese Art verursachten Schaden, welcher sich auf seine Unwissenheit gründet, ersehen zu müssen, weil er, als vorgeblicher Kunstverständiger, ein solches Amt übernommen hat. —

Bei gelindem Wetter ist das Einheizen gar nicht erforderlich; vielmehr ist es rathlich, daß die hin und wieder angebrachten Luftlöcher geöffnet werden, damit die unreinen Dünste, welche sonst an den Wänden und Gewächsen nur Fäulniß und Schimmel verursachen, ausziehen, und statt ihrer, neue und reinere Luft wieder hereinziehen könne. Bei hellen Tagen, wo die Sonne auf das Gewächshaus scheint, und die Luft sonst nicht zu rauh ist, ob es gleich des Nachts frieret, kann man ohne Schaden in den Mittagsstunden einige Fenster öffnen, und auf diese Art die Luft in dem Hause verbessern und sie wohlthätiger und erquickender für die Gewächse in demselben machen.

Frisch geschöpftes Brunnenwasser darf nicht zum Begießen gebraucht werden; es kann eben so schlimme Folgen erzeugen, als der Gebrauch der Steinkohlen zum Einheizen in den Gewächshäusern. Die meisten Gärtner begießen auch nicht gern ihre Gewächse mit solchem Wasser; selbst in Rücksicht der gewöhnlichen Küchengewächse, pflegen sie sich desselben nicht ohne große Noth zu bedienen. Es hat dieß sehr gegründete Ursachen zum Vorwurf, obgleich die meisten solche nicht zu erklären wissen. Genug, sie sagen, es sey nicht gut, und damit ist denn, nach ihrer Meinung, die Schädlichkeit desselben schon hinlänglich dargethan; sie überlassen solches gleichsam stillschweigend dem sachkundigen Forscher, der sich ohnehin an ihrem zu einfachen Ausspruch nicht genügen möchte, zur nähern Prüfung und Beurtheilung. Es ist unter den Chemikern eine ausgemachte, auf Erfahrungen und Versuche gegründete Sache, daß das frische Brunnenwasser zum Begießen der Gewächse nicht vortheilhaft, sondern äußerst schädlich sey.

Der Beschluß künftig.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 9. Febr. 1795.

I Publicanda.

Da nach dem medicinischen Gutachten des Ober-Collegii sanitatis wegen des feinen im tollen Hundes-Biß sich verbreitenden und alle Säfte des gebissenen Viehes ansteckenden Gifts, (welches Gift noch nach Jahren wirken und tödten kann) es äußerst nothwendig ist, daß die tollen Hunde, oder das von tollen Hunden gebissene Vieh, ohne Abliederung eingescharrt werde.

Als wird solches zufolge allergnädigsten Rescripts d. d. Berlin den 6ten Jan. d. J. hierdurch verordnet und zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht. Sign. Minden den 28ten Jan. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Hüllesheim. v. Zschock. Heinen.

II Avertissement.

Minden. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Königl. Ober allerhöchsten Genehmigung der Herr Professor Borowsky zu Frankfurth an der Ober eine private theoretische und praktische oekonomische Lehranstalt für wissenschaftliche Oekonomen oder für jeden sich bildenden Landwirth der höhern Klasse vom 1ten May dieses Jahrs an eröffnen wird; und kann der umständliche Plan von den Liebhabern im Intelligenz-Comtoir näher nachgesehen werden.

Einem geehrten Publicum mache ich hierdurch bekannt, daß ich die von dem Herrn Magister und Prediger Weddigen in Buchholz angekündigten Gedichte in Verlag genommen und sie nebst der Silhouette des Verfassers auf nettes Schreibpapier zur Ostermesse 1795 liefern werde. Bis am Ende des February Monaths wird noch Subscription angenommen zu 10 ggr. in Louisd'or a 5 Rthlr. — Der Herr Conrector Schönemann, der Herr Buchbinder Wundermann in Minden und der Hr. Hofbuchdrucker Grimme in Bückeburg haben sich gütigst erbothen Subscription anzunehmen. — Allen Freunden der Litteratur empfehle ich meine Handlung auf's gehorsamste und versichre die prompteste und billigste Bedienung. Bremen den 29. Jan. 1795.

Friedrich Wilmans, Buchhändler.

III. Warnungs-Anzeige.

Ein Henerling zu Wermsold ist, wegen eines begangenen Bettendiebstahls, mit zwei monathlicher Zuchthaus-Strafe belegt worden. Minden am 3 Febr. 1795. Königl. Preuß. Minden Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

F

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, Euch, dem Herrmann Heinrich Clausmeyer aus Niederbecksen, Amts Wotho, der Ihr Eure Ehefrau Elisabeth geborne Steinmanns vor 9 Jahren verlassen, und nicht zurückgekehret seyd, daß gedachte Eure Ehefrau dahero gegen Euch Klage erhoben, und um Eure öffentliche Vorladung nachgesucht habe, welchem Gesuche Wir auch statt gegeben haben, und laden Euch Herrmann Heinrich Clausmeyer also hiemit vor, Euch zwischen hier und dem aufs letzte vor dem Deputato Regierungsrath Craven auf den 15ten April c. angeetzten Termin entweder hieselbst wieder einzufinden, oder doch Euren Aufenthaltsort und die Gründe Eurer Abwesenheit anzuzeigen, und könnt Ihr Euch deshalb an einen der hiesigen Justizcommissarien wenden, wovon Euch der Cammerassistentzrath Stube oder der Cammerfiscal Müller vorgeschlagen werden, um einen davon mit Instruction versehen. Werdet Ihr Euch aber bis zu dem obigen Termin nicht melden, so werdet Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau nicht nur erklärt, und das Band der Ehe zwischen Ihr und Euch getrennet, sondern Ersterer auch nachgelassen werden, sich anderweit ehelich zu verbinden. Wornach Ihr Euch zu achten habt, und ist zu Urkund dessen diese Edictalcitation erlassen, und gehörig öffentlich bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 6ten Jan. 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Arnim.

Minden. Wer an dem geblicbenen Capitain von Vibra vom Reg. von Schladen, rechtmäßige Forderung hat, hat sich a dato binnen 14 Tagen bei der Frau Obristin von Uttenhoven hieselbst zu melden.

Die Stette des Coloni Fründ sub Nr. 6. zu Werste hat wegen der vielen auf

derselben haftenden Schulden elociret werden müssen, und da es erforderlich ist, daß das Creditwesen dieser Stette gehörig reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colonom Fründ, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 4. Merz 1795. auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen und gehörig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezetzten Termine nicht erscheinen, werden mit Ausschluß der Militair-Personen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, in dem abzufassenden Ordnungsbescheide mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Gläubiger von den Aufkünften der elocirten Stette befriediget sind.

Sign. Hauberge den 13ten Dec. 1794.

Königl. Preuß. Justizamnt.

Müller.

Dennach die Ehefrau des von hier entwichenen Kaufhändlers Friedrich Moritz Alshoff beyhm hiesigen Stadt und Matrimonial Gericht auf die Trennung der Ehe angetragen hat; so wird gedachter Alshoff vor hiesiges Gericht zur Einlassung auf die wider ihn Ehebruchs halber von seiner Ehefrau Johanne Henriette Elisabeth gebohrne Mumperows angestellte Ehescheidungs Klage, und Abwartung der ordnungsmäßigen Instruction der Sache auf den 16ten Merz 1795. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß dafern er in diesem Termine ungehorsamlich ausbleiben wird, er des zum Grunde der Klage angegebenen Ehebruchs in Contumacia für geständig geachtet, und dem zufolge das Band der Ehe zwischen ihm und der Klägerin durch rechtliches Erkenntniß geschieden werden sol. Ubrkundlich ist gegenwärtige Edictal Citation unter gerichtlichen Siegel ausgefertiget, und hiesigen Orts

mitteltst Anschlag's öffentlich bekannt gemacht, auch den Mindenschen Wochen und Pappstädtischen Zeitungs-Blättern zu dreymahlen inseriret worden. Sig. Bielefeld im Stadtgericht den 17 ten November. 1794
Buddenß. Hoffbauer.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Buchhändler Körber wird nächstens zu haben seyn: Allgemeine Gerichts-Ordnung für die preuss. Staaten 1ster Theil, Berlin mit deutschen Lettern, 1 Rthlr. 16 ggr., mit lateinischen Lettern 2 Rthlr. 16 ggr. mit lateinischen Lettern 2 Rthlr. 12 ggr. so wie auch das neue preuss. Gesetzbuch.

Es erfordert die Nothwendigkeit, daß die an das Guth Uhlenburg eigenbehörige Stette des Colonat Homburg von nr. 27. zu Halstern Bauerschaft Grimminghausen wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden, und insbesondere auf Ansuchen des Armen-Closters zu Herford wegen eines güthherrlich consentirten Capitals ad 100 Rthlr. in Good salva qualitate et salvo jure domini directi verkauft werden muß. Es gehören zu dieser Stette folgende Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus, welches zu 95 Rthlr., 2) 16 Morgen 40 Ruthen 3 Fuß Saatländes, so zu 957 Rthlr., 3) ein Garten, von einem Morgen der zu 100 Rthlr. und 4) eine Wiese ad 1 Morgen 6 Ruthen, welche zu 63 Rthlr. taxiret worden, so daß sämtliche Realitäten durch vereidete Taxatores zu 1215 Rthlr. in Courant gewürdiget sind. Sodann müssen von diesem Colonat folgende Abgaben prästiret werden, als a. an jährlicher Contribution und Cavallerie-Geld 11 Rthlr. 6 ggr. 6 pf., b. 10 einen halben Himten Zinshaser, so alljährlich an das Guth Uhlenburg geliefert werden muß; c. ein Mahlschwein, d. 2 Hühner, e. 104 Handdienste, f. noch 3 sogenannte kleine Dienste, g. einen Rocken-Gründedienst, h. Fehrgeld an das Haus, Beck 2

ggr., und i. Dyfergeld für Prebiger aus Küster 5 ggr. Da nun zum Verkauf dieser Stette, als wozu der güthsherrliche Consens von dem Herrn Geheimen Rath Freihrn. v. Borries am 10. Novbr. d. J. bereits ertheilt worden, auf den 10. Mart. 1795. auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr bezielet worden; so werden die etwaige Kauflustige hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Besinden der Umstände nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich müssen auch diejenigen, welche an der Homburgschen Stette etwa noch dingliche Rechte oder Ansprüche haben möchten, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzeigen, in dessen Entstehung haben sie aber zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Uebrigens muß der Käufer als neuer Colonat bey dem Antritt der Stette sich durch die Erlegung eines schicklichen Weinkaufs dazu gehörig qualificiren, und sich dieserhalb mit dem Güthsherrn abfinden. Sign. Hausberge den 18. Dec. 1794.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Woltho. Sollte Jemand seyn, welcher Lust hätte, eine kleine Quantität Rogz- und Kuhleder zu kaufen, kan sich bey dem Halbmeister Meißner auf dem bunten Berge bey Woltho melden.

Der Herr Cammeherr Freyherr von dem Busche Münch hat aus einer gerichtlichen Obligation ein Capital von 1250 Rthlr. im Marmelsteinschen Concourse zu fordern, und aus den zu dieser Concourse-Masse gehörigen vielen Activis, die größtentheils liquide gestellet zu erwarten, will aber diese Forderung mit den resstirenden Zinsen verkaufen. Diejenigen, so zu solchen Ankauf gegen baare Zahlung Lust haben, können sich vorher aus den

Acten bey hiesigen Magistrat informiren, und in Termino Dienstag den 24ten Februar c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause ihren Both eröffnen. Lübecke am 3. Januar 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Ampt Werther. Es soll das dem rev. Capitulo zu Vielefeld eigene, und ohne Abzug der Abgaben, zu drey prCent auf 10221 Rthlr. taxirte Wesslingsche Colonat in der Brsch. Theenhausen Nr. 6, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden. Des Endes sich Kauflustige in Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabends den 27ten Junius 1795. Vormittags zu Vielefeld am Gerichtshause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben, worauf dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht statt, und die Taxe kann jeder einsehen, sowohl beym Amte, als bey dem Königl. Unterförster zur Mühlen zu Werther. In erwähnten Terminen müssen auch, außer den bekannten Königl. und Gutsherrenlichen Abgaben, alle diejenigen, welche real Gerechtsame an das Colonat zu haben vermeynen, solche angeben, widrigenfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer die Abweisung erfolgt.

Es soll das hieselbst sub No. 389 belegene Papenbroeckische Wohnhaus, so mit einem kleinen Hofraum nebst dazu gehörigen gemeinschaftlichen Brunnen versehen, und in Rücksicht auf dessen bauwürdige Beschaffenheit zu dem Werth von 250 Rthlr. abgeschätzt worden, Theilungshalber zum freywilligen, jedoch öffentlichen Verkauf ausgestellt worden, und ist des Endes ein Bietungstermin auf den 30sten März d. J. anberaumer worden, in welchem sich die etwaigen Kauflusthaber am hiesigen Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen haben, daß gegen das annehme-

lich befundene Meistgebot der Zuschlag erfolgen wird. Vielefeld im Stadtgericht den 8ten Januar 1795.

Consbruch. Bubbeus.

Es soll das sub Nr. 569, hieselbst belegene Schrevesche Wohnhaus, worin sich 2 Stuben nebst Schlafkammern, ein Keller, geraume Flur, und noch 3 andere Kammern befinden, so auf 300 Rthl. hoch abgeschätzt worden, in Termino den 17ten April d. J. zur öffentlichen Subhastation gezogen werden, in welchen sich die etwaigen Kaufsthabhaber am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben haben. Zugleich werden sämtliche unbekante an den Schreveschen Nachlaß Anspruch habende Gläubiger auf den erwähnten Termin zur Angabe ihrer Forderungen verabschiedet, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen zu dreymahlen inseriret worden. Vielefeld im Stadtgericht den 26ten Jan. 1795.

Consbruch. Bubbeus.

VI Sachen zu verpachten.

Minden. Nachdem folgende Perzinenzien, als 1. die hiesige Stadtweide, 2. die Krahn- und HdKants-Buden unter dem Neuenwerke, imgleichen 3. die Fischeren auf der Bastau mit Ende dieses Stats-jahres pachtlos werden; so ist zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 2ten März c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste

annehmliche Geboth salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

Minden. Auf dem ehemaligen von Kossauschen Hofe in der Brüderstraße ist die oberste Etage, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, wovon 3 die Aussicht nach der Straße haben, zu vermietben; sie kann auch auf Verlangen sogleich bezogen werden. Die Liebhaber belieben sich bey dem jetzigen Eigenthümer Hrn. Kaufmann Blancke sen. zu melden und billige Bedingungen zu gewärtigen.

VII Gelder so auszuleihen.

Minden. Es stehen 300 Rt. Armen-Gelder zum Ausleihen parat; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit und übliche Zinsen verlangt, wolle sich bey Unterschriebenen melden. Auch wird Namens der Nicolai Armen dem unbekanntem Geber Eins Ducaten hemit öffentlich Dank abgestattet, und den vermuthlichen Endzweck gemäß, ist an die Armen Feurung vertheilt worden.

Minden den 5ten Febr. 1795.

Joh. Fr. Rodome,

Provisor der Armen.

VIII Notification.

Amt Rahden. Der Colonus Gerdt Heinrich Wiese Nro. 32. Bauerschaft Drone hat von dem Colono Gabriel Wiese Nro. 13. daselbst ein Stück Land am Westerbüfel belegen für 66 Rthlr. in

Gold angekauft, weßhalb die erforderlichen Documenten ausgefertigt worden.
Berckencamp.

IX Ehe-Verbindung.

Allen unsern werthen Verwandten, Freunden und Gönnern, machen wir die unter uns geschlossene Eheverlobung, und die darauf folgende eheliche Verbindung schuldigst bekant, und ersuchen um die Fortdauer Ihrer schätzbaren Freundschaft. Wackeburg d. 7. Febr. 1795.

Johann Wilhelm Neischauer.

Maria Amalia Müller,
aus Minden.

X Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Febr. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot
„ 4 „ Semmel	7 „
Für 1 Mgr. fein Brod	21 „
„ 1 „ Speisebrod	27 „
„ 6 „ gr. Brod 8 Pf.	12 „

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 „ schlechteres	1 „ 4 „
1 „ Schweinefleisch	3 „ 4 „
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2 „ 4 „
1 „ dito unter 9 Pf.	1 „ 4 „

Ueber die Wartung der Drangerien in den Gewächshäusern.

(Beschluß.)

Es bestätigen diese angestellten chemischen Versuche, daß alle unterirdische Wasser, die nicht durch Luft und Sonne dige-

rirt werden können, viele rohe und mineralische Theile mit sich führen, welche zwar für unser Auge nicht sichtbar sind, deren

Daseyn aber durch chemische Behandlungen hinlänglich gezeigt werden kann. Diese rohen und sehr feinen Theile werden durch das Begießen den Gewächsen mitgetheilt, und mit dem Wasser zugleich in ihre Nahrungsgefäße geführt, worin sie sich leicht verändern und den Gewächsen schädlich werden können. Fluß- und Teichwasser, welches durch Luft und Sonne gehörig verarbeitet und zubereitet worden, auch von allerlei andern darin befindlichen Materien ein wahres Nitrum (Dünger) erhält, welches den Wachsthum der Pflanzen sehr befördern hilft, ist unstreitig vorzugsweise in Hinsicht des frischen Brunnenwassers zu gebrauchen. Ich habe angemerkt, daß eine Drangerie, die vorher wenigstens immer noch etwas Früchte trug, in den folgenden Jahren, wo sie den Winter über mit Brunnenwasser begossen worden ist, allezeit im Frühjahr ihre Früchte und Blätter hat fallen lassen. Und was sollte denn wohl hier weiter Schuld seyn, als das Brunnenwasser, da man doch mit Grunde behaupten kann, daß in Absicht auf die übrigen Erfordernisse weder Fleiß noch Kunst gespart worden ist? — Erfodert es daher die Noth, mit solchem Wasser begießen zu müssen, so ist es auch nothwendig, daß man vorher große Gefäße in den Häusern damit anfüllen lasse, damit es darin einige Tage stehen und ausdünsten kann. Nur dann wird es zum Gebrauch besser seyn, indem es durch seine Ausdünstung milder und gedeihlicher für die Gewächse geworden ist. Aber ohne Noth bediene man sich desselben nicht, weil in demselben doch die Güte nicht ist, welche das Fluß- und Teichwasser an sich hat.

Wer übrigens im Winter seine Gewächse und Bäume in dem Gewächshause begießen will, der vermeide das öftere Angießen an die Stämme derselben; besonders verschone man den Citronenbaum damit, weil dieser ohnedem nur wenig Feuchtigkeit vertragen

kann. Es trifft sich nicht selten, daß unten am Stamme der Drangeriebäume die Rinde aufgeplatzt ist, und solche Schaden bekommen haben; dieß ist bloß die Wirkung eines zu häufig geschehenen Angusses an den Stamm derselben. Die Saftrohren sind im Winter bei allen Bäumen gleichsam erschläfft, und ausser Thätigkeit; die darin befindliche Materie ist zu sehr verdickt, und unfähig, neue Nahrung anzuziehen; weil aber ein Baum durch Ausdünsten etwas an seinen innerlichen Nahrungsäften verliert, so ist zum Ersatz des Abganges dieser Säfte nur wenig Feuchtigkeit nothwendig. Diese Feuchtigkeiten nun erhält er durch die natürlichen Wege, nämlich durch seine Wurzeln wird sie ihm gleichsam zugeführt. Gießt man also an die Stämme zu viel Wasser, so werden dadurch die daselbst befindlichen Gefäße über ihr Vermögen angefüllt, und die Fibern zwischen dem Holze und der Rinde werden zu sehr gedrückt, wovon sie aufschwellen, und am Ende gar zerspringen. Ist es erst so weit gekommen, so ist der Tod des Baums unvermeidlich. Um das Aufschwellen und Zerspringen der Fibern eines Baums zu verhüten, bleibt es immer am rathsamsten, daß man die Erde zuvor um die Stämme etwas anhäufet, wenn man begießen will. Ueberhaupt aber ist es besser, die Drangerien im Winter mehr trocknen als naß zu erhalten; sobald aber der Frühling bevorsteht, und man merkt, daß sich der Saft in den Bäumen zu rühren anfängt, auch die Luft schon so milde ist, daß man solche durch die Gewächshäuser gehen lassen kann, so muß das Begießen allmählig wieder in seinen Anfang nehmen, und kufenweise verstärkt werden; auf diese Art werden sowohl Früchte als Blätter für den kommenden Sommer erhalten, und für das Abfallen gesichert. Man muß sich allerdings wohl vorsehen, daß die Bäume in den Häusern, welche aufs neue frische Luft erhalten haben, nicht zu stark treiben; denn die Natur der jungen Auswüchse, welche

in den Häusern an den Bäumen herborgelommen sind, ist gemeinlich sehr zart und weich, und man darf nicht ohne Grund fürchten, daß die jungen Schößlinge, der Bäume, wenn letztere erst wieder ins Freie gesetzt werden, und ihren gewöhnlichen Sommerstand im Garten einnehmen, bei dem kleinsten noch eintretenden Nachtfrost

erfrieren. Selbst ein etwas anhaltender kalter Wind, oder auch auf einmal zu starke Sonnenhitze, wirken auf den kleinen Auswuchs so nachtheilig, daß selbst der Baum auf immer kränkelnd bleiben kann, indem dadurch die Säfte desselben zurücktreten, und in ihrem Umlaufe unterbrochen werden.

Etwas zum Besten der Schweinezucht *)

Man hat diesen Sommer mehrmals die Klage gehört, daß große Sauen bald darauf, wenn sie geschnitten — mit noch so viel Vorsicht, vom geschicktesten Manne geschnitten worden, gestorben sind.

An solchen Unfällen, die oft viel zu bedeuten haben, zumal wenn sie einen Hausvater treffen, der sein Facit in der Wirthschaft auf ein solches Schwein gesetzt hatte, ist man gemeinlich selber Schuld. Giebt man dem geschnittenen Thiere sogleich viel Nasses, so ist sein Tod unvermeidlich. Dieser Sommer war vorzüglich heiß; die Thiere dürsteten um so mehr; wer ihnen sogleich was zu saufen gab, verlor es. Und so giengs Manchem.

Man lasse eine geschnittene Sau immerhin fasten, gebe ihr wenigstens in 24 Stunden nichts Nasses; und dann auch nur wenig. Will man allem Uebel vorbeugen, so gebe man ihr — und das kann bald nach dem Schnitt geschehen — etwas Buttermilch mit ungelöschtem Kalk; oder auch Obst, vornämlich Aepfel, wenn sie auch noch so unreif sind. Das kühlt.

Wäre diesmal der Buchweizen gerathen, so würden die Schweine, wenn sie zur Stoppelzeit viel davon fressen, ohnfehlbar das

sogenannte Feuer davon bekommen haben, woran sie oft in Menge dahin sterben.

Hat ein Schwein das Feuer, so gebe man ihm:

1 Löffel voll Bäckasche,

1 Schuß Schießpulver und

1 Zwiebel (Zippol) einer Wallaun groß, klein geschnitten und dies zusammen in ein paar Löffel voll süßer Milch ein.

It. am Halse zur Ader gelassen — p. pter. 1 Pfund Blut. — Eine Stunde darauf jedem kranken Schweine 1 Achet Quartier gemeinen Eßig eingegeben und so alle 3 Stunden den Eßig bis zur Genesung.

It. Frische Buttermilch und frischen Kuhkoth durch einander gemengt, und die Schweine davon trinken lassen.

It. Zwei bis drei Löffel voll Dachsfett eingegeben.

It. Zwei Loth ungereinigten Salpeter, und ein Quentchen Kampher in 1 Viertel Quart frischen Brunnenwassers aufgelöst und eingegeben.

Auch kann man, wenn das Feuer unter den Schweinen im Dorfe ist, des Morgens

*) Aus der neuen Monatschrift von und für Mecklenburg, 9. St. Sept. 1794

nüchternen Menschenurin in den Schweinstrog gießen, und dann das gewöhnliche Fressen darauf schütten. Das bewahrt sie zuverlässig davor, wenns alle Morgen geschieht.

Dem wilden Feuer aufs ganze Jahr und auf immer vorzubeugen, thue man nur dieses: Man nehme für 1 — 2 fl. ordentlichen gelben Schwefel, je nachdem man viel oder wenig Schweine hat — stoße ihn gräßlich klein — binde ihn in einen leinenen Lappen und nagele ihn unten in der Tranktonne fest. Das wiederhole man alle Jahre von neuem.

Auch werfe man im Sommer etwa alle 8 — 14 Tage; im Winter alle 4 Wochen, auf ein großes Schwein eine ganze, auf ein kleines aber eine halbe Handvoll Holzasche in die Tranktonne und lasse sie mit auffressen.

Für alle Krankheiten der Schweine brauche man folgendes:

Rauchtoback, gleichviel von welcher Sorte, so viel man mit 4 Fingern halten kann und 1 halb Pott süße Milch — beides zusammen dem Schweine eingegeben.

F. . .

Ueber die Verbesserung der Kartoffeln.

Es ist ein großer Irrthum, wenn manche glauben, daß man zur Sammlung der Kartoffeln, die zum Vorrath auf den Winter dienen sollen, nicht früher als im Monat November schreiten soll, aus Ursache, weil sie bis zu dieser Zeit fortfahren zu treiben und reif zu werden. Die Erfahrung legt zu Tage, daß wenn die Krautblätter einer Pflanze ihre gehörige Größe erhalten haben, und sie von selbst und ohne Zufälle welken, alsdann auch das Wachsthum der Wurzeln aufhöre, und man nicht mehr anstehen müsse, sie auszuheben; denn wenn nun gelinde und feuchte Bitterung herrscht, trocknen die Fasern, durch welche die Knollen mit dem Stengel oder Stocke verbunden sind, gar bald, und wenn jene einmal abgesondert und der natürlichen Neigung, die sie zum Keimen haben, überlassen werden, kann es nicht fehlen, daß sie die schlechte Beschaffenheit annehmen, die ihnen in diesem Zustande eigen

ist, z. E. daß sie scharf, klebricht, strohartig, mithin ungesund werden, und sich schwer konserviren lassen.

Man kann es dem Landmann nicht zu sehr anrathen, daß er sich in Ansehung dieser Sammlung an keine festgesetzte Zeit binde. Es kommt hiebei, wie bei jeder andern Erdfrucht auch, auf die Umstände an. Alle solche Kartoffeln aber, wo das Kraut, entweder durch die Reife oder durch den Frost welk geworden ist, hören auf zu wachsen oder zuzunehmen; die Zeit ihrer Erndte ist vor der Thür. Wenn man sie im October aushebt, läuft man nicht Gefahr, daß sie von Frost leiden, der solche Wurzeln, die an der Oberfläche liegen, beschädigen kann. Man läßt sie, wenn sie ausgegraben werden, 24 Stunden an der Luft trocknen, ehe sie aufbewahrt werden; davon bekommen sie einen bessern Geschmack als sonst.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 16. Febr. 1795.

I Publicandum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen etc. thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Obgleich die Regeln und Grundsätze, worauf die in Unsern Staaten eingeführte gerichtliche Prozeßordnung beruhet, durch eine vieljährige Erfahrung dergestalt bewährt erfunden worden, daß nach selbiger der Zweck einer gründlichen und prompten Justizpflege vollständig erreicht werden kann; so hat dennoch Unire fortwährende Aufmerksamkeit auf die möglichste Beförderung und Erleichterung dieses Zwecks, verschiedene Deklarationen und Erläuterungen über einzelne Materien an die Hand gegeben; auch sind Uns von Unserm Landesjustizcollegiis einige Bemerkungen vorgelegt worden, welche die Hebung von Dunkelheiten oder Mißverständnissen über gewisse Stellen der Prozeßordnung, oder die Ergänzung der hie und da für besondere Fälle noch ermangelnden Vorschriften zur Absicht haben.

Wir haben daher für gut befunden, bey Gelegenheit einer ohnehin nöthig gewordenen neuen Auflage gedachter Prozeßordnung, derselben die seit ihrer ersten Publication ergangenen besondern Deklarationen gehörigen Orts sofort einrücken, und die nach den Bemerkungen der Collegiorum für

nöthig erachteten nähern Bestimmungen einzelner Vorschriften darin ergänzen zu lassen; mithin eine revidirte Ausgabe dieser Unserer Gerichts- und Prozeßordnung zu veranstalten, deren Publication Wir hiedurch verfügen, und sowohl Gerichte als Partheyen anweisen, sich nach dem Inhalte derselben, von Zeit der Publication an, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift, und beygedrucktem Innsiegel, Gegeben Berlin, den öten Jul. 1793.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

II Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hiesigen Einwohner Christian Luewig Neele per Decretum de hodierno der Concurs-Prozeß eröffnet worden; so wird dessen sämtliches Vermögen mit General-Arrest belegt, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde und Sachn in Händen haben, hiemit angedeutet, daß sie demselben nicht das mindeste davon verabsolgen lassen, vielmehr solches dem hiesigen Amts-Gerichte forderamst getrenlich anzulegen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Deposikum so gewiß abliefern sollen, als wiebrigenfalls, wenn dem ohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder verabsolget

6

würde, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, und wenn das verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Petershagen den 27ten Januar 1795.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Böcker.

III Citaciones Edictales.

Amt Ravensberg. Da die Wittwe des Heuerlings Kluthe zu Beckeloh bonis cediret hat, und mithin Concurfus Creditorum über ihr Vermögen eröffnet worden: So werden alle und jede, welche daran rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, zu dessen Angabe und Liquidestellung ad Terminum den 27sten Merz dieses Jahres Morgens früh 7 Uhr an hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß sie von der Vermögensmasse ab, und an die Person der Gemeinschuldnerin werden verwiesen werden; jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Gerechtfame vorbehalten bleiben.

Meinders.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des Heuerlings Johann Philip Brüne in Hülse, über dessen Vermögen überhäufte Schulden wegen der Concurfus eröffnet worden, werden hieburch zur Angabe ihrer Forderungen auf den 18. Martii bey Gefahr der Abweisung öffentlich citiret. Den abwesenden Militärpersonen werden jedoch dabey ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten.

Lueder.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Von denen in der Städtischen Feldmarck unter der hiesigen Jurisdiction belegenen Ländereyen von des Colouit Rahtert No: 2 zu Todtenhausen

sollen nachstehende Stücke: 1) Oben dem Balsartskirchhofe, neben Francken Kamp ein Kamp von 5 Stücken drey groffe Morgen der Morgen haltend, 105 Schritt lang und 85 Schritt breit taxirt zu 150 Rthlr. 2) daselbst ein Stück von drei viertel Morgen oder 8 Achel taxirt zu 70 Rthlr. meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 18ten Merz, 18ten April und 22sten May a. c. vor dem hiesigen Stadtgericht Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernemen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothekenebuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche an solche Ländereyen zu haben vermeinen, ihre Gerechtfame spätestens in dem letzten Termine anzeigen, widrigens falls sie damit gegen den Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Da am Donnerstag den 19ten Febr. die von dem verstorbenen Herrn Referendaris Mühlenfeld nachgelassenen Kleidungsstücke, Wäsche, einige Meublen, zwey gezogene Kugelbüchsen, ein Pottosen und einige Bücher, in meinem Hause auf dem Kampe, Nachmittags von 1 Uhr an, gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden sollen; so werden hierdurch Liebhaber dazu eingeladen. Auch werden diejenigen, die gegründete Forderungen an den verstorbenen Herrn Referendaris Mühlenfeld haben, noch einmahl hiermit, zur Angabe und Nachweisung derselben, bey mir aufgefordert. Minden den 12. Febr. 1795.

Bessel.

Minden. Es wird ein Ratscher gesucht, der das Fabren mit vier Pferden verstehet, und Zeugnis seiner guten Aufführung aufzuweisen hat. Selbiger hat sich bey der Frau Wittwe Stadtdirektorin Rahterten in Minden zu melden. Auch sehen

daselbst zum Verkauf: Ein Zug von vier dunkel braunen Wallachen; ein Zug von 4 hell braunen Wallachen; 2 andere Zugpferde von 6 zu 9 Jahren; ein Reitpferd, Stuthe, 5 Jahr alt aus dem Mecklenburgischen englisiert.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind zu haben: Bittre Drarzen 20 Stück 1 Rthlr. Mallagasche Citronen 40 St. 1 Rt. Bourton Ablee die Bouteille 15 mgr. Bamberger Schwetschen 9 Pfund 1 Rt. Große spansche Maronen 6 Pfund 1 Rt. Holländische Bäckinge das Stück 1 ggr. Auch ist in dieser Fastenzeit alle Freytage gewässert Stockfisch bey ihm zu bekommen.

Minden. Eine braune zugeritzene Stute, Hoyaischer Race, sechs Jahr alt, zu verkaufen, und bei Nettmann im Gartenhause vor dem Simonsthor zu erfragen.

Minden. Auswärtigen Gartensfreunden wird bekannt gemacht, das bey dem Gärtner Schmidt vor Minden wohnhaft auf dem Kuckuck von allen frischen und guten Gartensadungen wie bekannt zu haben.

Zu Befriedigung eines Gläubigers soll des hiesigen Bürgers Sostmann Garten auf dem Hauenberg zwischen Wittwe Schauen und Henrich Pulings Rampe belegen, so mit 4 Ggr. Bürgerzins belastet, 6 Spind nach der Abtretung groß, und durch vereidete Taxatoren zu 2 Rthlr. 9 Ggr. freier Miethe, also nach Abzug der Abgabe mit 4 p. C. zu Capital gerechnet, auf 56 Rthlr. 14 Ggr. 4 pf. taxirt ist, in Termino den 25ten April öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Wer ein Recht auf diesen Garten, wegen Eigenthum, Dienstbarkeit,

Unterpfund oder dergleichen hat, muß sich in Termino bey Gefahr der Abweisung damit melden. Sign. Petershagen den 4ten Febr. 1795.

Königl. Preuß. Amt.

Becker. Goecker.

Der Herr Cammerherr Freyherr von dem Busche Münch hat aus einer gerichtlichen Obligation ein Capital von 1250 Rthlr. im Marmelsteinischen Concourse zu fordern, und aus den zu dieser Concurs: Masse gehörigen vielen Activis, die größtentheils liquide gestellet zu erwarten, will aber diese Forderung mit den restirenden Zinsen verkaufen. Diejenigen, so zu solchen Ankauf gegen baare Zahlung Lust haben, können sich vorher aus den Acten bey hiesigem Magistrat informiren, und in Termino Dienstag den 24ten Februar c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause ihren Both erdsnen. Lübecke am 3. Januar 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Es soll in Termino Dienstags den 3ten Martii 1795 Morgens 10 Uhr am Rathhause der den Müllerschen Kindern zugehörende vor hiesigem Berger Thor an der Papenstrasse belegene mit 1 ggr. Cammerzins onerirte und zu 45 Rthl. taxirte Garten öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich daher in dem bezielten Termin einzufinden, ihr Gebot zu erdsnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Auch werden zu eben diesem Termin den 3ten Mart. die nicht aus dem Hypothequenduche ersichtliche Real-Prätendenten mit Ausschluß der Militairpersonen zu Angabe ihrer Rechte sub pbna präclusio nis mit vorgeladen. Sign. Lübecke am 22. November 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Ad instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Schumachermeister Klopfer zugehörige auf der Steinstraße sub No.

712 besegene mit 1 Rthlr. an die Münster-
 structur beschwerte, sonst aber allodial freye
 und durch Sachverständige zu 160 Rthlr.
 gewürdigte Haus, welches rechter Hand
 mit einer Stube und Kammer, linker Hand
 mit einer Stube, oben mit einigen Kam-
 mern versehen, auch hinter denselben ein
 Gebäude und Garten befindlich in Termi-
 nis den 30. Decbr. 94, 30. Jan. und 10.
 Mart. 1795 meißbietend öffentlich subha-
 stirt werden. Lusttragende Käufer wer-
 den daher eingeladen, sich in beregten Ta-
 gefarten, besonders in letzterer am Rath-
 hause von 11. 12 Uhr einzufinden, auf
 obbeschriebenes Haus annehmlich zu liciti-
 ren, und zu gewärtigen, daß nach Befin-
 den solches dem Meißbietenden zugeschla-
 gen werden soll. Zugleich werden auch
 alle diejenigen, die aus irgand einem ding-
 lichen Rechte an diesem Hause Forderung
 und Anspruch zu haben glauben, aufge-
 fordert, solche besonders im letztern Ter-
 min, bey Gefahr der Abweisung anzuge-
 ben; denen Militair- Personen werden je-
 doch Jura reservirt. Herford den 28sten
 Nobbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadgericht.
 Da von Hochpreßlicher Landesregie-
 rung mittelst Rescripts vom 27. May
 d. J. dem Königlichen Stadtrichter Bud-
 deus der öffentliche Verkauf des zur Com-
 cursumasse des verstorbenen Regimentsquar-
 tiermeisters Willmanns gehörigen adelich
 freyen, ehemals von Schmiesingschen nach-
 her von Buschischen auch Möllerschen Hof-
 ses durch Subhastation allergnädigst auf-
 getragen und drei Tagefahrten dazu auf
 den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14 April
 1795sten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr
 am Rathhause hieselbst angesetzt sind: So
 werden alle und jede heßigfähige Kauflusti-
 ge hiermit auf diese Termine von Commis-
 sions wegen unster der Eröffnung eingeladen
 daß dieser durch den Bau-Commissarium
 Wenckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete
 adelich freye Hof auf der Neustadt an der

sogenaubten Königsstraße belegen, zum
 Wohnsitz einer großen Familie auf das be-
 ste eingerichtet und zwei Flügel des Wohn-
 hauseß massiv sind, dazu auch noch ein Mes-
 senhaus von Holz erbauet nebst geräumiger
 Stallung und Wagenremisen gehören
 und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger
 mit schönen Obstbäumen und Lauben verse-
 hener Garten belegen; nicht weniger die
 Accise-Freyheit unter gewissen Einschrän-
 kungen mit dem Besiß dieses Hofes ver-
 bunden sey. Uebrigens hat der Meißbie-
 tende im letzten Termin, falls zwei Drittel
 der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit
 Vorbehalt der Genehmigung der hohen Lan-
 desregierung zu erwarten. Urkundlich ist
 dieses Subhastations-Patent unter des
 Commissarii Unterschrift und Siegel aus-
 gefertigt. So geschehen Bielefeld am 2ten
 Julii 1794.

Buddeus.

By dem Schutzjuden Simon Nathan
 ist in Quantität rohes Kuhleder zu
 haben. Liebhaber wollen sich binnen 14
 Tagen bey demselben einzufinden.
 Bielefeld den 12ten Febr. 1795.

Die sub Nr. 13. Bauerisch. Sandhagen
 im Gadderbaum belegene Erbmeyers-
 städtisch freye Stette des Linnen-Fabricant
 Stellbring, der Jägerkrug genannt, soll
 Schuldenhalber am 14ten April 1795sten
 Jahres Morgens 10 Uhr am Gerichtshaus
 zu Bielefeld meißbietend verkauft wer-
 den. Diese wohlbelegene Stette besteht aus
 einem neuen Wohnhause, 10 ten, 7 Scheff-
 fellaat Erbpachtsland und einem Erbpachts-
 Antheil am Holschenbrock und ist nach Ab-
 zug der jährlich-n Abgaben ad 14 Rth. 23
 ggr. 4 Pf. auf 2251 Rthl. 20 ggr. 8 Pf.
 von den Taxatoren veranschlaget. Dieje-
 nigen, welche diese Stette zu kaufen und
 zu besitzen fähig sind, müssen an gedach-
 tem Tage ihr Gebot erörnen, wo denn in
 Gefolg Allerhöchster Cammer-Bewilligung
 der Meißbietende den Zuschlag erhalten und
 auf kein nachheriges Gebot weiter reflectirt

werden wird. Mit Brackwebe am 22ten Sept. 1794.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Nachdem folgende Perzinzen, als 1. die hiesige Stadtweide, 2. die Krahm- und Hockamts-Buden unter dem Neuenwerke, imgleichen 3. die Fischerey auf der Bastan mit Ende dieses Etatsjahres pachtlos werden; so ist zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 2ten März c. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

Es soll der Meißner Zugzehnte imgleichen der Dankerter Zugzehnte bey Minden vor dem Weser Thore auf 4 oder 6 Jahre meißbiethend verpachtet werden und ist hiezu der 25te Febr. 1795. bestimmt, da sich dann die Pachtlustige um 10 Uhr des Morgens auf dem Dom-Capituls-Hause einzufinden haben und soll dem Meißbiethenden gegen ein annehmlisches Gebot der Zuschlag geschehen. Auch können diejenigen, welche die näheren Umstände und die zu machenden Pacht-Bedingungen dieser beiden Zehntens vorher zu wissen begehren solche auf der Dombuchaney in Minden erfahren. Minden am 24ten Decbr. 1794.

Minden. Der Herr Geheim Rath von Redecker will seinen Garten gleich rechter Hand vor dem Fischerstädtischen Thore belegen, worinn sich ein Haus, viele tragbare Obstbäume und Spargelbeete befinden, auf 3 bis 4 Jahre von neuem vermietthen. Die Mithzeit nimt sogleich ihren Anfang und werden lusttragende sich ehebaldigst bei dem Eigenthümer zu melden ersuchet.

Minden. Ein gut bequemes Logis, ist auf Ostern zu vermietthen. und

können zugleich auf Verlangen Meublen dazu geliefert werden. Liebhaber werden sich an den Quartier-Amtsdiener Gottsholdt wenden der nähere Nachricht giebt.

VI Sachen so gestohlen

In der Nacht vom 5ten auf den 6ten dieses Monats ist allhier von einem Wagen gewaltsamer Weise ein Mantelsack von Fuchtleider abgeschnitten und entwendet worden. In diesem Mantelsack hat sich befunden a) an baarem Geld: 60 Rthlr. b) ein Paar silberne Schnuschnallen, c) ein braunes Kleid, d) 18 Ober- und Unterhemde, e) ein mit Silber beschlagener Pfeiffenkopf, f) zwei sammetne Westen, und g) allerhand Kleinigkeiten. Wer von diesem Diebstahl etwas in Erfahrung bringt, oder von Sachen etwas zu Gesichte bekommt, wird hiedurch angewiesen, dem Magistrat, allhier davon Anzeige zu thun.

Minden am 10ten Febr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

VII Person so ihren Dienst anbietet

Eine gute Köchin in der Haushaltung zu gebrauchen, auch Backwerk zu machen versteht, die besten Zeugnisse hat, wünscht auf Ostern in Dienst zu gehen, und giebt der Quartier-Amtsdiener Gottsholdt nähere Nachricht.

VIII Avertissement.

Minden. Der Buchhändler Köber offerirt einem resp. Publicum seine ansehnliche Leibe Bibliothek, das Stück wochentlich für 6 Pf.; nur diejenigen Bücher, die neu angeschafft werden, sind davon ausgenommen, und sind unter bekannten Bedingungen bey ihm zu haben.

IX Notification.

Nach dem untern 2ten dieses gerichtlich aufgenommenen und heute bestätigten Contract hat der Herr Wicartus Brügger

mann von der Wittwe Stollen geb. Voegeler deren vor dem Berger Thor belegenes olim Muermännische Siefel nebst den beyden daneben liegenden Gärten für die Summe von 90 Rthlr. in vollwichtigen Golde käuflich an sich gebracht, und ist dato darnach die Ab- und Zuschreibung im Hypothequensbuche bewürket worden. Lübbecke am 9ten Februar 1795.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Conßbruch.

Zufolge Licitations-Protocollis de 19ten Januar 1795. und nachherigen besondern Contract de 28ten ejusdem haben der Herr Kreis-Secretair Knippenberg und der Huthmacher-Meister Christoph Roescher von der Wittwe Stollen geb. Voegeler deren beyde Kämpfe an der Steinbecke belegen für die Summe von 815 Rthlr. in vollwichtigen Golde in der Art käuflich an sich gebracht, daß Herr v. Knippenberg den untersten Kamp ganz und den obersten Kamp zur Hälfte für die heute bezahlten 545 Rth. 12 ggr. und der Ridscher dagegen die übrige Hälfte des obersten Kampß für die gleichfalls bezahlte Summe von 269 Rth. 12 ggr. beydes in Golde erhält, wornach bereits unterm gestrigen Dato die Ab- und Zuschreibung im Hypothequens-Buche bewürket worden. Lübbecke am 10ten Febr. 1795.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Conßbruch.

X Sterbe-Fall.

Mit wehmuthsvollen Empfindungen machen wir allen unsern sehr werth-

geschätzten Freunden und Verwandten hiermit schuldigermaßen bekannt, daß es Gott gefallen, unsern innigst geliebten Vater, den Cammer-Secretarium J. H. Riensch im 86sten Jahre seines Alters am 11ten d. M. zu einem bessern Leben von dieser Welt abzurufen. Ueberzeugt von der Theilnahme an unserm gerechten Schmerze, verbiten wir uns gehorsamst alle schriftliche Beyleids-Bezeugungen.

Minden den 12ten Februar 1795.

Die Gebrüder Riensch.

XI Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzerbers sel. Erben in Preuß. Conrant.

Canary	-	16 $\frac{1}{4}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	16 $\frac{1}{4}$	"
Fein Raffinade	-	16	"
Mittel Raffinade	-	15 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Raffinade	-	15	"
Fein klein Melis	-	14 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	-	13 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Melis	-	13 $\frac{1}{4}$	"
Fein weissen Candies	-	16 $\frac{1}{4}$	"
Ord. weissen Candies	-	16	"
Hellgelben Candies	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Gelben Candies	-	14 $\frac{1}{2}$	"
Braun Candies	-	13 $\frac{1}{4}$	"
Farine	-	9	10 11

Sierop 100 Pfund 11 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Minden, den 9. Febr. 1795.

Avertissement.

Da die Provinz eine ansehnliche Lieferung für die Königl. Armee übernehmen muß, und also auf königliche allerhöchste Order sämtliche Korn und Fourage-Bestände in Beschlag genommen werden; so wird das Publicum hiedurch gewarnt, sich mit keinen andern Lieferungen abzugeben, weil kein Korn noch Fourage zu andern Behuf, als der hiesigen Provinziallieferung heräusgelassen werden darf.

Gegeben Minden den 16ten Febr 1795

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg. Teslenburg und Ringensche Krieges und Domänen Kammer.

v. Breitenbauch. v. Nordenflucht. v. Schock.

Von der Sonderbarkeit, schlimmer scheinen zu wollen, als man ist.

Es giebt mancherley Arten der Affektation oder Ziererey; die eigentliche und gewöhnlichste darunter ist sehr nahe mit dem Stolz verwandt. Es ist die angenommene Miene vorzüglichen Verdienstes, außerordentlicher Tugenden und Talente. Aber es giebt noch eine andre Art, die gerade das Widerspiel davon ist, wenn man sich die Miene giebt, geringer und unbedeutender, als andre Menschen, in irgend einer körperlichen oder geistigen Eigenschaft zu seyn. Wie manche artige junge Leute thun nicht, als ob sie sehr kurzsichtig, oder gar völlig blind wären! Woher diese Blindheit seit einiger Zeit so gewöhnlich geworden sey, ob durch eine veränderte oder nachtheilige Beschaffenheit unsers Dunstkreises, oder durch veränderte Lebensart, oder ob sie uns wie eine Plage Aegyptens befallen habe, getraue ich mir nicht zu bestimmen. So viel ist aber wohl gewiß, daß die Verfertigung der Brillen und Ferngläser in den letztern Jahren gar sehr in Gang gekommen sey, und daß die Blindheit so vieler Leute manchen andern mehr Brod verschaffe. Sonderbar ist es, daß dies Bestreben, blind zu seyn, uns dann gerade am meisten anwandelt, wenn wir an einen Ort gehen, wo der völlige Gebrauch des Gesichts gerade am meisten erforderlich wäre, z. B. ins Schauspielhaus. Die Erscheinung einer vorzüglichen Schauspielerin, oder das Aufziehen einer neuen Theaterverzierung, wirkt allemal gleich einem Kommando, und in Einem Augenblicke werden tausend Ferngläser hervorgezogen. Ich erinnere mich freilich, daß man Blindheit in meinen jüngern Jahren für ein großes Unglück hielt, und immer mit Mitleid und Bedauern davon sprach.

Personen, die damit behaftet waren, suchten ihr Leiden, so viel möglich, geheim zu halten, und thaten oft, als ob sie da recht gut sehen könnten, wo sie nichts sahen. Jetzt aber gehört es mit zur feinen Lebensart, über einen Fehler der Augen zu klagen; und das Hervorziehen eines Fernglases hält man für einen Zusatz von Anstand und Würde, der beträchtlicher scheint, als der Uebelstand, der völlige Blindheit geben würde.

Ein vieljähriger Freund, mit dem ich neulich hierüber sprach, wiederholte mir das Sprüchwort, daß Niemand so blind sey, als wer nicht sehen will, und setzte hinzu, diese moderne Blindheit sey nicht bloß Ziererey, sondern ein politischer Kunstgrif, der zur Beförderung gewisser kluger und wichtiger Absichten diene. Man erhält dadurch weit mehr, Herr Alfrank, setzte er hinzu, als Sie und ich begreifen können. Wünscht man einer unangenehmen Person auszuweichen, etwa einem Gläubiger, einem armen Verwandten, oder irgend einem Gläubiger, einem armen Verwandten, oder irgend einem andern beschwerlichen Menschen, so darf man sich nur auf die Schwäche seiner Augen betruhen, um mit ziemlich guter Art aus dem Handel zu kommen. Ehevem hätte man gesagt: Der oder jener vornehme Mann ist zu stolz, um seine armen Freunde oder Verwandten erkennen zu wollen; es mildert aber den Vorwurf ungemeyn, wenn man sagt: er ist nur zu blind, um sie sehen zu können. Es scheint mir wirklich in dieser Bemerkung meines Freundes viel Wahres zu liegen; weil er aber ein etwas eigenständiger und wunderlicher Mann ist,

so möchte ich ihm doch in allen seinen Forderungen nicht gern sogleich Recht geben.

Haben wir einmal angefangen, uns des Gebrauchs eines schätzbaren sinnlichen Werkzeuges zu begeben, so gehen wir leicht weiter; und ich habe wirklich bemerkt, daß es jetzt Mode geworden ist, ein fast eben so schwaches Gehör als Gesicht zu haben. Es ist zu verwundern, wie viele Taube es unter den jüngsten und gesündesten Leuten giebt; hier aber möchte ich auch fast eben so argwöhnisch seyn, als es mein Freund in Ansehung der Blinden war. Denn mehr als Einmal glaube ich bemerkt zu haben, daß die Gemeinschaft zwischen den Ohren und der Neigung seit einiger Zeit weit genauer und inniger geworden ist, als es der anatomische Bau der ersten mit sich bringt; mit andern Worten: man scheint doch gerade so viel zu hören, als man hören will, und nicht mehr. Um dies aber zu bewirken, ist man auf ein sehr sinnreiches Hülfsmittel verfallen. Es thut mir leid, daß ich den Erfinder desselben nicht kenne, um seinen Verdiensten volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Einige sagen, er sey Staatsminister, andre, er sey Richter gewesen; da das aber bloße Vermuthung ist, so will ich auch nichts weiter daraus folgern. Die Erfindung selbst ist diese. Man bringt die äußern Theile des Einen Ohrs mit den äußern Theilen des andern in Verbindung; und was nun in das Eine Ohr hinein geht, das geht aus dem andern ohne das geringste Hinderniß, ohne daß ihm irgend was in den Weg käme, wieder hinaus. Und da es nicht gut seyn würde, wenn dies allemal der Fall wäre, weil dann unser Gehör uns gar keine Dienste thäte, so hat man vermuthlich gewisse künstliche Fallthüren angebracht, vermittlest welcher sich alles behalten läßt, was uns beliebt; die-

se werden von dem Willen regiert, und sollen, wie man sagt, lebenslang dauern.

Außer der Blindheit und Taubheit, die allerdings schwere Leiden sind, giebt es noch andre kleinere Unvollkommenheiten, die gewisse Leute gern an sich zu haben scheinen möchten. Ein Mangel im Sprechen wird als eine besondere Zierde angesehen; so, daß das Gespräch mancher Personen ein Konzert von Tönen macht, die dem Geschnatter junger Affen ziemlich gleich kommen; und daß man die Sprache dergestalt kippt und wippt, daß ihr Gepräge kaum noch kennbar ist. Unstreitig ist es ein großer Fortschritt im Geschmack und in der Aufklärung, wenn man das Stottern, Lispeln und ein unverständliches Klappern als gute und feine Lebensart ansieht. Ich könnte noch gewisse körperliche Unformlichkeiten und Hervorragungen erwähnen, die noch vor nicht langer Zeit für wahre Zierden angesehen wurden; da sie aber, hoffentlich auf immer, verschwunden sind, so will ich zu einer zweiten Klasse von Zierereien übergehen, die vielleicht weniger zu verzeihen sind, als die bisher gerügten; und so, wie diese körperliche waren, so sind die nun zu erwähnenden geistig.

Die auffallendste derselben, die ihren Grund in einer übertriebenen Demuth zu haben scheint, ist das Bestreben, viel schlimmer und verderbter scheinen zu wollen, als man seiner Natur oder Neigung nach irgend seyn kann. Ich habe Jemanden gekannt, der sich rühmte, mehr Wein auf Einmal trinken zu können, als er auf seinen Rücken zu tragen im Stande war; und einen andern, der sehr frei von seinen Liebeshändeln mit Damen vom ersten Range sprach, und doch nicht Dreistigkeit genug hatte, sich an ein Milchmädchen zu machen.

Der Beschluß

künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 23. Febr. 1795.

I Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hiesigen Einwohner Christian Luvewig Neele per Decretum de hodierno der Concurſus-Prozeß eröffnet worden; so wird dessen sämtliches Vermögen mit General-Arrest belegt, und allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde und Sachen in Händen haben, hiemit angedeutet, daß sie denselben nicht das mindeste davon verabsolgen lassen, vielmehr solches dem hiesigen Amts-Gerichte fordersamft getreulich anzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Depositum so gewiß abliefern sollen, als wiedrigenfalls, wenn demohngeachtet dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt oder verabsolget würde, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, und wenn was verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Petershagen den 27ten Januar 1795.

Rönl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Bdcker.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Fügen euch den ausgetretenen Landeskindern, namentlich 1. Peter Heinrich, 2. Jo-

hann Heinrich, 3. Christian, und 4. Cord Heinrich Gebrüdere Kanning hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Camera, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlassen, gegen euch Klage erhoben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben: so lassen wir euch hiedurch ad Terminum den 15ten April 1795. Vormittags 9 Uhr vor den Deputirten Regierungs-Rath Crayen vorladen, und befehlen euch in diesem Termine euch entweder in Person hieselbst einzufinden, und euch wegen eurer bisherigen Abwesenheit legal zu entschuldigen, wenigstens eure Zurückkehr in unsern Landen gehdrig glaubhaft nachzuweisen. Solltet ihr dieses nicht thun; so habt ihr zu erwarten, daß ihr für böslische Ausgetretene werdet erklärt, und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, so ihr in hiesigen Landen entweder schon besitzt, oder euch noch durch Erbschaft oder sonst zufallen sollte, werdet verlustig erklärt, und zur Strafe eurer böslischen Entweichung dem Fisco zugesprochen werden soll; wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Minden Ravensbergischen Regierungs-Zustiegel und Unterschrift ausgefertigt, allhier und zu Petershagen affiguet, auch den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitungen dreie-

mal inferiret worden. Gegeben Minden
am 17ten Decbr. 1794.
Anstatt und von wegen Allerhöchstgedach-
ter Sr. Königl. Majestät,

v. Arnim.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß
am 24ten Merz a. c. die Präclussions-
Urtheil, angehend den von den Haarthausen
Erben, an den Geheimten-Rath von Wor-
ries, verkauften Antheil, an den Poener
Zehndt-Gelde, und Prästado des Coloni
Wütemeyer, publiciret werden solle, wozu
die, welche dabey interessiret, verablabet
werden.

Wünde am Königl. Preussischen Antte Lim-
berg den 2ten Febr. 1795.

Schrader. Niemann.

Alle und jede, welche an die verstorbenen
Kindemeyers Eheleute Nro. 34. Wau-
erschafft Westkötter, Spruch und Forde-
rung haben, werden hiemit auf, von der
Gutsherrschafft Herrn Landrath Freyherrn
von Windt gegebene Veranlassung aufge-
fordert, binnen 9 Wochen, und spätestens
am 24ten März 1795 nicht nur die For-
derung dem Ge icht anzuzeigen, sondern
auch die darüber habende Schriften vorzu-
legen, oder auf andere Weise zu bescheini-
gen. Es soll auch am gedachten Tage
wegen der jährlichen Zahlung Unterhand-
lung erfolgen, und haben die Creditores,
welche sich überall nicht melden, Abwei-
sung, diejenige aber, welche in dem beziel-
ten Termin nicht zugegen sind, zu erwar-
ten, daß dasjenige, so die mehesten Ge-
genwärtigen beschließen, in Ansehung ih-
rer angenommen werde. Wünde am Könl.
Preuss. Antte Limberg den 2. Decbr. 1794.
Niemann.

Imt Werther. Mittelt ge-
richtlichen Kaufbriefs hat der Tischlermeis-
ter Johann Henrich Buerkötter die Lor-
brüggen oder Wegeners Bürgerstätte, in
der Stadt Werther sub No. 54 nebst Mit-
gebrauche des Brunnens, stehend vor dem

Hause No. 56 gegen halben Beitrag zu
den Reparaturkosten, ferner den Grund-
raum von der Mitte des obersten Eckstän-
ders an, quer durch bis an Niehuß Ha-
gen, und an der Seite nach Kleinen hin,
soweit sich Schratsteine befinden, endlich
auch in dem Tropfenfalle nach No. 56
hin dasjenige zu verüben, was die Repe-
ratur des Hauses erfordert, an sich ge-
bracht. Da nun der Käufer Buerkötter
zur Erhaltung einer Präclussion gegen die
unbekannte Realpräntenden ein Aufge-
bot nachgesucht; so werden alle und jede
welche nicht mit ingrosirten Realforde-
rungen versehen, hieburch eins für alle
auf den 15ten April c. unter der Eröf-
nung vorgeladen, daß die Ausbleibenden
gegen den Käufer mit ihren Ansprüchen
unter Anferlegung eines ewigen Still-
schweigens, werden abgewiesen werden.

Alle unbekante Gläubiger, welche an
die, von dem verstorbenen Kaufmann
Herring mit seinem Handlungsgeossen,
dem Kaufmann Gerhard Henrich Woort-
mann geführte Compagnie Handlung
Nachforderungen zu machen sich berechti-
get halten, werden auf den Antrag der
Wittwe Herring modo verhelichten Mül-
lers vom hiesigen Stadtgericht edictaliter
vorgeladen, ihre etwa noch habende Ans-
prüche in Termino den 1ten Junius d. J.
Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause
gehdrig anzugeben und nachzuweisen, un-
ter der ausdrücklichen Verwarnung, daß
denen Ausbleibenden in Absicht ihrer an
die vormalige Herring Woortmannsche
Handlung zu formirenden Ansprüche ein
ewiges Stillschweigen auferleget, und sie
damit sowohl in Ansehung des Herring
modo Müllerschen Vermögens, als auch
der Woortmannschen Concursumasse präclus-
diret werden sollen, vorbehaltlich der des-
sen abwesenden Militärpersonen zuste-
henden gesetzmäßigen Befugnissen. Ue-
brigens können sich diejenigen, welchen
es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlet,

mit ihren Aufträgen und Vollmachten an die hiesigen Herrn Justizcommissarien Ziegler und Lampe wenden. Unkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier, in Herford und Elberfeld affigiret, imgleichen denen Mindenschen Anzeigen auch denen Elberfelder und Frankfurter Reichs- Ober- Postamt's- Zeitungen widerholentlich inseriret worden. Wie- lfeld im Stadtgericht den 6ten Febr. 1795. Conßbruch. Dübdenß. Hoffbauer.

Messe im Osnabrückischen.

Demnach von Seiten des Herrn Landraths Freyherrn von Wink zu Silber als Gutsherrn des Colonat Meyers zu Bennien Kirchspiels Niemsloh die Anzeige geschehen, daß mit den Creditoren des gedachten Colonat Meyers an einem des Endes angelegten Erbtag gewisse Unterhandlungen versucht, (zumalen sich nur wenige Creditoren eingefunden) der gehofte Zweck nicht erreicht, mithin nummehr von Seiten des gedachten Gutsherrn auf die gerichtliche Zusammenberufung jener Gläubiger angetragen worden. Als werden von uns Hochfürstlich Osnabrückischen Vografen des Amts Gröneberg alle und jede, welche an den Colonat Meyers zu Bennien aus irgend einem Grunde Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses auf Sonnabend den 7ten März ein für allemal bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet, um sodann ihre Forderungen vor uns im Gerichte ad protocollum anzugeben, und sich auf die ihnen von Seiten des Gutsherrn zu ersuchenden Vergleichs, und Befriedigungs- Vorschläge zu erklären. Auch hat der Colonat Meyers zu Bennien sich sodann persönlich im Gerichte einzufinden, und sich über die wider ihn anzugebenden Forderungen zu erklären.

B. C. Warnecke.

Nachdem auf Nachsuchen der Beneficiat- Erben des am 8ten dieses Monats

verstorbenen Wilhelm Tripmachers die öffentliche Vorladung dessen Gläubiger auf den 10ten nächstkünftigen Monats April erkant worden; so werden alle diejenigen, die an der Verlassenschaft desselben aus irgend einem Grunde Anspruch oder Forderung machen zu können glauben, hiermit verabladet, am bemeldeten 10. April d. J. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht weiter damit gehöret, sondern den Rechten gemäß gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Lemgo den 16ten Febr. 1795.

Magistrat daselbst.

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachstehende denen Erben des Regierungs- Raths- Pedellen Kind gehörige Grundstücke, als 1) 6 und 1 halben Morgen Zins- und Zehntland in der großen Dombrede belegen, wovon jährlich 25 mgr. Landschaz entrichtet werden und zu 325 Rt. taxiret. 2) Ein Garten vor dem Fischersthore auf dem Vollwerk so zu 80 Rt. angeschlagen. 3) Eine Garten-Flage daselbst von 6 Morgen wovon nach dem Stadt-Catastro 2 Rt. Landschaz und an die Vicarien-Communität 4 Rt. jährlich entrichtet werden müssen. Diese ist in 3 Theile geschlagen, als a. 7 Stück an dem Capitulslande von Süden nach Norden bestehend aus 18 Achtel und zu 450 Rt. geschätzt. b. 14 Stück noch daselbst von Osten in Westen bey Vermanns Garten belegen 12 Achtel haltend taxirt zu 300 Rt. c. 7 Stück daselbst 18 Achtel haltend taxirt zu 450 Rt. 4) Der halbe ehemalige Jägersche Garten vor dem Mariensthore 4 Achtel haltend und mit 12 mgr. 6 Pf. Landschaz onerirt taxirt zu 145 Rthl. 5) Ein Kirchenstuhl in Marien Kirche von 3 Sizen unter der Orgel nahe bey der Reichs- Kammer sub Nr. 17. taxirt zu 50 Rt. 6) Der ehemalige Meyersche Stuhl in Martini Kirche oben dem hohen Chor auf der neuen

Prieche von 4 Sitzen taxirt zu 120 Rthl. c. Ein Stand daselbst sub Nr. 8. uncer der Rath's-Prieche ange schlagen zu 5 Rt. d) Ein Stuhl daselbst sub Nr. 14. von 5 Sitzen taxirt zu 100 Rt. 6) a) Ein Begräbniß auf Martini Kirchhofe bey der ehemaligen Zeugschmiede von 2 Leiber ohne Leichenstein in der 6. Reihe Nr. 18. taxirt zu 1 Rt. 18 ggr. b. Das vormalige Krügerische Begräbniß daselbst für 2 Leiber nebst einen Leichenstein in der 6. Reihe Nr. 15. taxirt zu 5 Rthl. c. Das vormalige Rönemannsche Begräbniß auf Marien Kirchhofe für 2 Leiber mit einem großen Leichenstein in der 12. Reihe Nr. 3. nach der Südseite belegen gewürdiget zu 4 Rt. d. Noch ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe an der Nordseite neben dem Chor auf 6 Leiber ohne Leichenstein taxirt zu 6 Rt. sollen in Termino den 28ten Merz anderweit subhastirt werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach mit Vorbehalt der Approbation Hochpreisl. Regierung und der Genehmigung der Erb- Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Es soll das der Wittwe des verstorbenen Schumachers Arens zugehörige an der Hufschmiede sub Nr. 719. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und Zwölfgute Groschen Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst den statt des Hude theils dabey gelegten Grundstücken nemlich a. drey Morgen freyes Landes im Peters-Flage oder Schwenbette, wovon jedoch Landtschatz entrichtet werden muß, b. einen Garten daselbst von zwey und einen halben Achel Morgen mit Neun Mar. Cononal-Gefässen an das Hochwürdige Dom-Capital beschweret, so zusammen zu 851 Rtl. gewürdiget worden öffentlich verkauft werden. Es können sich zu dem Ende die Liebhaber in Terminis den 23. Jan., den 25. Febr. und den 27. Merz 95. Vormittags von

10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an den zum Verkauf stehenden Immobilien, zu fordern haben eingeladen, solche in den ange setzten Terminen anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besizer nicht gehöret werden sollen.

Minden. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß 1) am Freytag den 27. Februar Buchen Brand- Wagen- und Nuzholz im Dehmer Berge in dem Bergetheil des Hrn. Commissionrath Schradler, 2) am 28sten Februar als Sonnabend aber Eichen Paubholz am Postwege bey Eidinghausen bey dem Heithause — ersteres Fuder- und letzteres Stammweise, jedesmal des Morgens 9 Uhr an den Bestbietenden verkauft werden soll; und wollen sich Liebhaber daselbst einfinden.

Zu Wehdum in dem Schmedtschen Hau se soll in Termino den 17ten Merz an den Bestbietenden aus freier Hand des Morgens 9 Uhr verkauft werden: 1) Ein im Wehdumschen Berge belegener Holztheil von 12 bis 13 Scheffel mit dem besten im haubaren Stande befindlichen Buchenholze. 2) Der Schleenreich zwischen Wehdum Opendorff und Hardenfelde belegen, der aus gutem Ackerlande, Garten, Wiesewachs und Fischreiche bestehet, nebst denen von dem Urröder zu prästirenden Abgaben, dessen jährlichen Diensten und zu prästirenden Hünern, und bei jedesmaliger Veränderung des Besizers und der Besizerin zu entrichtenden Weinkauf. 3) Den zum Bielschen Colonat gehörenden Berathel und dessen Huderechten in dem Wehdumschen Berge und Ströberbruche.

4) Der Jagdgerechtigkeit in dem Kirchspiel Wehbum und Dielingen. Ferner in Termino den 18ten Merz in dem Grunemanschen Hause zu Rahden. 5) Der Zug und Garbenzehnte aus denen Weher und Husinger Feldern aus 705 Scheffeln, nebst den Fleischzehnten aus Hünern und Gänsen bestehend, und einer Zehnd-Scheune. 6) Dem alten Teiche aus dem besten Wiesen und Gartenlande bestehend nebst der Arröder Wohnung. 7) Dem neuen Teich ebenfalls aus Wiesen und Gartenlande, Holzwaß und der Arröder Abgaben gleich beim Schleenteich ad 2 gedacht. 8) Der Meierey zu kleinen Stelle ohngefehr aus 60 Scheffel Acker- Garten- und Wiesenland, und 3 Gebäuden bestehend. 9) Vier Scheffel Saatland auf den Drone und 6 Scheffel bei Lübben Hause. 10) Des von 3 Colonen jährlich zu liefernden Zinskorn aus 10 einen halben Himbten Roggen bestehend. 11) Die Kirchensitze in der Radener Kirche, und Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem Radener Kirchhofe. 12) Zwei wöchentliche Spann, und einige wöchentliche Handdienste. 13) Die Jagdgerechtigkeit im Kirchspiel Rahden. Diejenigen die gewillet sind diese Grundstücke entweder im Ganzen, oder in einzelnen Theilen anzukaufen, haben sich in gedachten Tagesfahrten einzufinden, und hat der Bestbietende unter denen vor dem Verkauf zu bestimmenden Bedingungen wenn sein Gebot annehmlich, sofort des Zuschlags zu erwarten. Minden am 9ten Febr. 1795.

Die Plasemanns Erbpächterey auf der dem Chirurgo Hünecke gehörigen Luetsgerts Stette Nr. 33. in Fielhorst soll auf Andringen gedachten Hünecke als ingrosirten Creditoris am 28ten April c. Morgens am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Es besteht solche aus einem Wohnhause etwa 5 Schfl. Saatlandes und 3 Scheffelsaat Markengrund und ist zu 317 Rt. taxirt, wogegen die Grundab-

gaben jährlich 9 Rt. 13 agr. 8 Pf. betragen. Diejenigen, welche diese Erbpächterey zu besitzen fähig und zu kauffen willens sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter reflectirt werden wird. Amt Brackwebe den 9ten Februar 1795.

Brunc.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Nachdem folgende Perzinenzien, als 1. die hiesige Stadtweide, 2. die Krahm- und Hückamts-Buden unter dem Neuenwerke, imgleichen 3. die Fischerey auf der Bastau mit Ende dieses Etatsjahres pachtlos werden; so ist zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 2ten Merz c. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

Es soll die in dem Dorfe Heepen belegte Ziegelbrennerey, welche der Colonus Friederich Adolph Vldger von der Cammeren zu Bielefeld in Erbpacht genommen, auf 12 bis 15 Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden, und ist Terminus zur öffentlichen Licitation auf den 12ten Merz c. am Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt. Zu dieser Ziegelbrennerey gehdret 1. Ein Brennofen, 2. zwey trocken Häuser, 3. zwey Wohn-Gebäude, 4) drey Gärtens, 5. dreißig Scheffel Saatlandes und 6. die freie Hude für das Hornvieh in der Schelmiller Gemeinheit. Pachtlustige werden dahero hiedurch aufgefordert sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr am Gerichtshause einzufinden, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden dem Befinden nach der Contract geschlossen werden solle.

Amt Heepen den 11ten Februar 1795.

Meyer.

Da das private Hengstlegen in dem hiesigen Lande, das Amt Schieder allein ausgenommen, vom 1sten April dieses Jahrs an, auf 3 oder 6 Jahre, meistbietend nach denen in Termino bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden soll; so können sich die Pachtliebhaber am 21sten Merz dieses Jahrs auf der Kammer einfinden und hat der Meistbietende prävia qualificatione, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu erwarten. Detmold den 16ten Februar 1795.

Fürstl. Rippische Rentkammer daselbst,
v. Hoffmann.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Es wird über 6 Monate ein Rehlisches Pupillen = Capital von 1000 Rthlr. in Golde eingehen. Wer solches alsdenn, gegen gehörige Sicherheit und Anweisung, aufzunehmen gesonnen, wolle sich bey dem hiesigen Magistrat melden.

VI Avertissement.

Wey dem hohen Wasser und Ueberströmung der Weser in abgewichener Woche, ist alhier eine Fähre, so zum Ueberfahren für Personen und Fahrzeuge gebraucht wird, angehalten und bis auf einigtes fehlende Eisenwerk daran, annoch unverletzt behalten. Dem Vernehmen nach, soll eine dergleichen Fähre zu Hausbergen, oberhalb Preussisch Minden und zu Hessen Oldendorf, durch die Weser = Ueberströmung weggetrieben seyn. Der oder diejenigen welche sich als Eigenthümer dazu zu legitimiren vermögen, wollen sich solcherhalb binnen 3 Wochen bey hiesigem Amte melden und gegen Erstattung der etwa verursachten Kosten, deren Retradirung gewärtigen, im Widrigen nach Ablauf sothaner Frist, solcherhalb fernere rechtliche Verfügungen getroffen werden sollen.

Stolzenau den 14ten Febr. 1795.
Königl. Churfürstl. Amt,

VI Bücheranzeige.

Minden.

In unsern öffentlichen Gesangbüchern finden wir wenige Lieder, die sich ganz eigentlich für die Confirmanden und für die wichtige Handlung der Confirmation schicken. Diesem Mangel abzuhelfen und den jungen Christen Lieder in die Hände zu geben, welche sie vor dieser wichtigen Handlung zur Vorbereitung, bey derselben zur Erweckung und Erhöhung ihrer Andacht und nach derselben zur kräftigen Erinnerung ihrer Zusagen gebrauchen können — dies ist die wohlmeinende Absicht des Sammlers und Herausgebers einiger Lieder, welche in der Officin des Herrn Hofbuchdruckers Müller in Minden unter dem Titel: **Kleines Gesangbuch für Confirmanden und am Confirmationstage im Druck erschienen sind.** Der Lieder sind 37 unter folgenden Rubriken: I. Allgemeine Ermunterung an die Jugend nr. 1. II. Allgemeines Gebet für junge Christen 2. III. Erinnerung an die Taufe 3 = 6. IV. Lieder über d. n. christlichen Unterricht 7 = 11. V. Beichtlieder 12, 13. VI. Lied vor der Confirmation 14. VII. Der Taufbund 15. VIII. Lied bey der Confirmation für die Gemeinde und für die Kinder 16. IX. Lieder bey der Confirmation für die Gemeinde 17 = 20. X. Lieder bey der Confirmation für die Kinder 21 = 27. XI. Lied nach der Confirmation 28. XII. Lieder bey der Communion 29, 30. XIII. Lied nach der Communion 31. XIV. Ermunterungslieder zur Treue und Beständigkeit 32 = 37.

Aus dieser Inhaltsanzeige kann man vorläufig über den Werth dieser Sammlung urtheilen, die durchaus aus solchen Liedern bestehet, welche sowohl rein evangelisch, als auch der Sprache und dem Ausdruck nach rein sind. Diese Sammlung ist grade so wie das Mindensche und alle andere Gesangbücher gedrucket worden, damit dieselbe zu mehrerer Bequemlichkeit in der Fols-

ge diesem Gesangbuche angebunden werden könne. Es sind diese Lieder allhier bey dem Herrn Wirthalter Francke, und bey dem Buchbinder Herrn Wundermann zu bekommen, und um die Anschaffung derselben zu erleichtern; so werden ungebun-

den 27 Exemplare, gebunden aber 24 Exemplare für 1 Rthlr. verkaufet — einzeln kostet das Stück gebunden 2 mgr. Auswärtige müssen Briefe und Geld Postfrey einsenden.

Von der Sonderbarkeit, schlimmer scheinen zu woll en, als 2c. (Beschluß.)

Manche Leute möchten uns gern überreden, daß sie nach einer argen Schwelgerey völlig nüchtern nach Hause gegangen sind, ob es gleich bekannt ist, daß die kleinste Ausschweifung sie ums Leben bringen würde; und andre prahlen mit ihren starken Ritten, die doch kaum Herz genug haben, ein Pferd auf der Reitbahn zu besteigen. Ein gewisser junger Mensch unterhielt neulich eine Gesellschaft mit der Erzählung, daß er seines Verwalters Tochter zu Fall gebracht habe, und daß sie sich jetzt in der Stadt aufhalte. Seine Freunde lächelten; denn sie kannten alle das äußerste Zartgefühl seines Herzens, und daß er der unglücklichste Mensch auf Erden seyn würde, wenn er jemals auf die entfernteste Art zur Ausführung eines schlechten Streichs mit behülfflich gewesen wäre, oder ihn selbst begangen hätte. Erst neulich stellte ich das Elend einer unglücklichen Familie einigen von meinen Bekannten vor, und sagte ihnen, daß ich Willens sey, eine kleine Summe zusammen zu bringen, um ihr fürerst auszuhefeln, bis ich ihr eine dauerhaftere Unterstützung verschaffen könnte. Die meisten gaben mir einen Beitrag dazu; einer darunter aber bethenerte mit einem Schwur, er wolle nichts geben; dergleichen Betteleien hätten kein Ende. Das Weib und ihre junge Brut gehörten ins Arbeitshaus. Mich wundert, Herr Altfrank, setzte er hinzu, daß Sie die gesellschaftliche Freude ehrlicher Leute mit solchen Zeuge fördern können. Ich nahm ihm seinen Unwillen nicht übel. Wir alle kannten seine Schwäche; und ehe wir noch aus einander giengen, suchte er Gelegenheit, mir eine Summe Geldes in die Hand zu stecken, die so groß

war, als meine ganze Sammlung. Zugleich gab er mir einen heftigen Druck, und flüsterte mir ins Ohr: Daß es ja unter uns bleibe, lieber Altfrank. Sein Vetter ist ein junger Mensch, der immer auf die Religion und auf die Geistlichen loszieht, und doch jeden Sonntag zweimal in die Kirche geht, in die er sich aber hineinstiehlt, als begienge er etwas Böses. Ich darf es nicht übergehen, daß mein erstgedachter Freund sich in einen ziemlich übeln Ruf gebracht hat; und ich sehe nicht ein, wie er im Stande seyn wird, sich davon wieder loszumachen. Er giebt sich die Miene, in allen Arten von Ausschweifungen und Unordnungen der erste, oder vielmehr der ärgste zu seyn. Rühmt sich Einer, er habe bei Einer Mahlzeit drei Flaschen nach einander getrunken, so hat er sicherlich ihrer viere ausgeleert; haben andre Ein Mädchen gehabt, so hatte er ihrer zwei; hat ein anderer das nämliche Pferd funfzehn Meilen in Eins fort geritten, so hat er es zwei oder drei Meilen weiter gethan, um immer den Vorrang zu behaupten.

Man sollte fast glauben, der gute Ruf sey ein höchst unangenehmes Ding, und man müsse nicht nur so schlecht seyn, als es unsre Lage und unsre Leidenschaften veranlassen, sondern es sey etwas Ebles und Anständiges darin, alles Gute zu verheelen, und alles Böse zu vervielfältigen und zu vergrößern. Ich sagte oben, daß diese Affectation aus übertriebner Demüth herrühren müsse; und in der That muß derjenige, der sich gern in recht bösen Ruf bringen möchte, eben so demüthig seyn, als er reinig seyn würde, wenn er diesen Ruf wirklich verdiente. Ich, der ich noch

in allen Dingen ziemlich von der alten Welt bin, glaube meines Theils, daß so viel Böses, als wir nicht leicht an uns zu haben vermeiden können, völlig hinreichend sey, um sich damit zu rühmen, wenn anders irgend ein Verdienst dabei ist, und völlig hinreichend, um es zu bereuen, wenn wir anfangen, die Sache besser einzusehen. Ich begreife die Schicklichkeit davon nicht, wenn wir uns für so verächtlich tugendhaft halten, daß es uns nothwendig scheint, rühmlich lasterhaft zu seyn, selbst unsern Neigungen und Fähigkeiten zuwider. Aber ich sehe nun wohl, daß andre Leute diese Sache in einem andern Lichte betrachten, und daß lustige, lieberliche Streiche nach den Begriffen einiger Leute wirkliche Tugenden seyn müssen. Denn sonst ließe sich durchaus nicht erklären, warum man sich so viel Mühe giebt, seine Freunde zu überreden, daß man sich bis zum Vieh herabgewürdigt, die Ruhe einer Familie gestört, oder bloß zum Spaß ein Pferd todgeritten habe.

Schon mein Name verräth so ziemlich das Geheimniß unsrer Familie. Mit dem Geschlecht der Altfranken geht es immer tiefer auf die Reige. Nur wenige von uns sind noch vorhanden, als Trümmern unsrer vorigen Größe und Bedeutsamkeit. Zu unsrer Zeit war es immer ein Grundsatz, daß Niemand schlimmer scheinen dürfe, als er wirklich ist, und daßer beim Geständniß seiner Thorheiten treu und aufrichtig verfahren, und sie nicht bis zur unwahrscheinlichen Karrikatur übertreiben müsse. Anders handeln, heißt in unsrer Familiensprache umgekehrter Ehrgeiz; und die sich desselben schuldig machen, sind nicht wahre, sondern falsche Heuchler; ein sonderbarer Ausdruck; aber sonderbare Thorheiten fordern auch sonderbare Namen. Der erste Bewegungsgrund zu dieser seltsamen Ziererei scheint jener edle Durst nach Ruhm und Ehre zu seyn, welcher dem menschlichen Herzen angeboren ist. So wie dieser treffliche Schriften und edle Thaten bei Männern von großen Fähigkei-

ten hervorbringt, so erzeugt er auch Ufergeburten bey Leuten, die nicht im Stande sind, sich durch wirklich ruhmvürdige Handlungen auszuzeichnen. Wie die Ruhmbegehrte sich bei Männern von wahren Verstande und edler Denkart nur in ihrer würdigen Fällen äußert, so wird eben dieser Trieb, bei Leuten, die Ehrgeiz ohne die gehörigen Fähigkeiten besitzen, leicht ausschweifend, und zeigt sich in tausenderlei seltsamen Dingen, wodurch sie sich gern von andern unterscheiden, und eine Menge von Bewunderern gewinnen möchten.

Mein Rath für junge Leute, welche diesen verkehrten Ehrgeiz fühlen, ist der, daß sie überlegen, ob sie wirklich so viele gute Eigenschaften und gute Anlagen besitzen, daß sie dadurch lächerlich werden könnten, und ob sichs wirklich so verhalte, daß dergleichen Eigenschaften sie bey Leuten lächerlich machen, deren gute Meinung ein rühmlicher Erwerb seyn würde. Ich habe hierüber noch manche Bedenklichkeit, und zweifle sehr, ob die jungen Herren unsrer Zeit in Gefahr sind, durch die Rechtschaffenheit ihres Verhaltens verächtlich zu werden; und, so weit meine Erfahrung geht, muß ich ernstlich gestehen, daß ich keine unter ihnen kenne, deren Fehler ohne alle Uebertreibung ohne Zusatz, nicht hinlänglich gnug wären, ihren Charakter in den gehörigen Schatten zu setzen. Was das Urtheil der Welt betrifft, so läßt sich viel darüber sagen. Verstehet man das ganze Menschengeschlecht darunter, so ist gewiß der größte Theil desselben auf der Seite des Guten und Edeln. Denkt man aber dabei bloß an die Bekannten seines Zirkels, so wird man dieses vielleicht mit der Uebertreibung seiner Schwächen desto mehr gesellen, außer diesem Zirkel aber wird man leicht mehr guten Ruf verlieren als gewinnen; und man wird einen für sehr unbedeutend und verächtlich halten, zur Dankbarkeit für sein Bemühen, so zu scheinen.

U. M.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 2. Merz 1795.

I Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hiesigen Einwohner Christian Luwewig Neele per Decretum de hodierno der Concurſus-Prozeß eröffnet worden; so wird dessen sämtliches Vermögen mit General-Arrest belegt, und allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde und Sachen in Händen haben, hiemit angedeutet, daß sie demselben nicht das mindeste davon verabsolgen lassen, vielmehr solches dem hiesigen Amts-Gerichte fordersamst getreulich anzulegen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Depositum so gewiß abliefern sollen, als wiedrigensfalls, wenn demohingechtet dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt oder verabsolget würde, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit bezgetrieben, und wenn was verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Petershagen den 27ten Januar 1795.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Becker. Gdcker.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.
Thun kund und fügen hiedurch zu wissen, daß von Seiten des Fisci Camera Klage er-

hoben worden, gegen folgende aus dem Amte Blotho ausgetretene Landesfinder

Bauerschaft Steinbrüntrup.

Contrib. Nr. 19. Anton Henrich Eggersmann, 30. Johann Henrich Samson, Johann Arnold Samson, 18. Johann Henrich König, 24. Johann Henrich Selberg, 41. Johann Henrich Koch, 6. Johann Barthold Klocke, 10. Herrn Henrich Pehlmeier, 10. Christian Pehlmeier, 11. Henrich und 11. Johann Henrich König, 11. Jobst Henrich König, 25. Christian König, 35. Herrn Henrich Michaelis, 27. Ludwig Kindervogder, 33. Johann Henrich Wiemann, 44. Friedrich Helle, 37. Johann Barthold und 37. Simon Henrich Sieckmann, 30. Arnold und 30. Johann Otto Samson, 4. Johann Wilhelm Sundermann, 8. Franz Brand, 7. Johann Hermann und 7. Otto Henrich Bettkoetter, 18. Johann Barthold Petersen, 4. Johann Christian Wüber, 47. Arnold Klocke, 4. Johann Friedrich und 4. Johann Anton Niermeyer, 5. Johann Henrich Hille, 16. Henrich Deppe, 18. Gottlieb Petersen, 24. Johann Henrich Selberg, 24. Christian Wiemann, 25. Christian Klocke, 26. Johann Henrich Riß, 36. Johann Jürgen Luttenberg, 47. Johann Barthold Kleine, 47. Otto Henrich Kleine, 51. Johann Henrich Präffner, 24. Johann Hermann Hampelmann, 29. David Sack, 19. Anton

Henrich Evert, 8. Arnold Prüssner, 24.
Johann Ludwig Selberg.

Bauerschaft Exter.

2. Johann Otto-Müller, 3. Hermann Henrich Wortmann, 20. Friedrich Wilhelm Cardinal, 35. Johann Friedrich Hüff, 45. Daniel Stucke, 46. Johann Jost Hempelmann, 25. Daniel Strucker, 31. Herm Henrich Wortmann, 29. Johann Henrich Helweg, 21. Johann Siecker, 5. Johann Herm Lüning, 19. Herm. Friedrich Jentrup, 29. Conrad Friedrich Helmich, 35. Johann Christoph Huess.

Bauerschaft Rehme.

15. Franz Ernst Held, 31. Johann Christ. Sunderbrink, 36. Johann Christian Huess, 46. Johann Dietrich Becker, 4. Johann Diehrich Wöcker, 24. Johann Heinrich Rattenbracker, 39. Cord Henrich, 39. Johann Henrich und 39. Diehrich Herm Hilgenbocker, 78. Joh. Christoph Volemann, 10. Friedrich Henrich Klusmeyer, 15. Joh. Friedrich Held, 52. Christ. Henrich Ploeger, 103. Herm. Henrich Steinmeyer, 54. Johann Henrich Kumpmeyer, 31. Friedrich Wilhelm Sunderbrink, 2. Conrad Henrich Kracht, 9. Johann Ludwig Kahlmeyer, 11. Franz, Henrich Freundt, 31. Gerd Henrich und 31. Johann Henrich Sunderbrink, 36. Christoph Hussmeyer, 43. Anton Heinrich und Carl Wilhelm Frische, 46. Johann Diehrich und 46. Johann Friedrich Neckert, 63. Johann Henrich Schäfer, 71. Franz Henrich Busse, 77. Anton Henrich Ahle, 54. Johann Henrich Knupmeyer, 8. Joh. Henr. Westemeyer, 9. Ludwig Kullmeyer, 19. Fridr. Wilh. Grummer, 30. Friedrich Kracht, 48. Christ. Diehrich Krüger, 52. Ludwig Henrich Ploeger, 66. Friedrich Henrich Hanne, 67. Joh. Henr. Ulmoeller, 102. Henrich Cord und Johann Dietrich Knipp, 28. Johann Herm. Offmeyer, 38. Johann Herm. Ploeger und Johann Henrich Ploeger, 44. Joh. Henrich Helle, 38. Johann Conrad Schlichter, 3. Casper

Henrich Nolting, 28. Joh. Henr. Meyer, 33. Friedrich Wilhelm Brink, 24. Johann Henrich Wattenberg, 28. Johann Herm Meyer, 50. Johann Diehrich Hempelmann, 34. Henrich Beleske, 62. Christ. Brethauer, 48. Christoph Krüger, 4. Johann Dietrich Nolting, 24. Joh. Henrich Knippenberg.

Bauerschaft Solterwisch.

74. Johann Christ. Manffe, 4. Otto Nagel, 33. Johann Henrich Koch, 34. Joh. Henr. Weber, 14. Johann Herm Niedermause, 11. Otto Obermotte, 45. Friedrich Wilh. Werner, 54. Henrich Pelle, 62. Christ. Brethauer, 7. Christoph Koch, 14. Joh. Henrich Rindermann, 7. Christ. Korff, 11. Johann Obermotte, 14. Johann Henrich und 14. Johann Herm Obermotte, 50. Cord Henrich Gohnhold.

Bauerschaft Walldorff.

2. Johann Henrich Grotegath, 8. Henrich Ludwig Scheermeyer, 12. Henrich Schmidt und Friedrich Jusse, 14. Otto Uckermann, 23. Johann Henrich Wiesesiek, 30. Joh. Herm Stork, 31. Johann Herm Ketemeyer, 46. Johann Henrich Bussekross, 48. Johann Herm Wehemeyer, 51. Johann Diehrich Ploeger, 57. Johann Herm Cordes, 76. Johann Henrich Wienesiek, 55. Simon Henrich Koelling, 62. Arnold Winter und Christoph Winter, 73. Johann Henrich Edeker, 83. Johann Henrich Gottschalk, Friedrich und Otto Henrich Gottschalk, 31. Johann Henrich Boyer, 32. Joh. Herm. Klocke, 39. Arend Dieckmann, 36. Johann Herm Sieckmann, 37. Jost Ab. Sieckman, 46. Joh. Jost Bussekros, 51. Joh. Herm Kroeger, 51. Johann Diehrich Kroeger, 51. Johann Herm Wohberg, 57. Johann Henr. Cordes, 60. Joh. Friedrich Nolting, 63. Johann Herm Heidemann, 83. Joh. Diehrich und Friedrich Adolph Gottschalk, 8. Johann Henrich Scheermeyer, 8. Henr. Wilhelm Scheermeyer, 9. Johann Christ. Hoberg, 19. Johann Daniel Nolting, 29. Johann Herm. Scheersfeld, 68. Johann

Warteld Nolting, 81. Joh. Henr. Meyer, 83. Friedrich Conrad Gottschalk, 87. Joh. Herm Klocke und Johana Georg Floemer, 29. Barthold Scheermeyer, 1. Ernst Friedr. Meyer zu Sudmersen, 28. Joh. Henrich und 28. Joh. Conrad Ploeger, 55. Simon Henrich und 55. Arnold Henrich Koelling, 56. Johann Henrich Auerhann, 44. Joh. Henrich Uckermann, 82. Johann Henrich Klocke, 41. Johann Henrich Nolting, 62. Johann Arnold, Johann Christ. und Joh. Conrad Winter, 74. Joh. Justus Schrage, 82. Johann Arnold Auerhan, 73. Johann Ferdinand und 73. Johann Friedr. Edeler, 45. Friedrich Kattenbracker, 28. Johann Henrich Ploeger, 39. Arend Dieckmann, 11. Joh. Henrich Lücking, 30. Fr. Henr. Greve, 30. Johann Henrich Greve, 45. Conrad Wrone, 45. Herm Henrich Wrone, 55. Herm Henrich Kölling, 65. Friedrich Ort, 71. Johann Friedrich Kursmoeller, 73. Friedrich Donef, 73. Johann Christ. Donef, 74. Johann Herm Schwepe, 75. Johann Friedrich Heidemann, 76. Johann Friedrich Wetemeyer, 81. Johann Henrich Kottebrock, 94. Johann Friedrich Stengel, 96. Simon Henrich Bierbaum, 4. Johann Dieblich Lücke, 30. Herm Wittel, 75. Joh. Henrich Edeler, 1. Johann Barth. Ridder, 9. Joh. Christ. Kroeger, 28. Otto Henrich Pldcker.

Bauerschaft Bonneberg.

1. Joh. Henrich Cordes, 2. Joh. Herm. Cordes, 12. Johann Conrad Altemeyer, 17. Jacob Wahrenbrink und Christ. Wahrenbrink, 34. Johann Herm Dehrensberg, 34. Joh. Henrich Desenberg, 27. Joh. Fr. Schofer, 5. Christ. Finke, 31. Herm Henr. und 31. Johann Henrich Cordes, 1. Herm Henrich und 1. Johann Henrich Corfen, 20. Jacob, 20. Arnold und 20. Christian Wahrenbrink, 22. Friedrich Flagmeyer, 9. Johann Herm Schäfer, 2. Joh. Henr. Wehmeyer, 41. Joh. Henr. und 41. Jobst Henrich Sturhan, 26. Johann Conrad, 26.

Johann Christoph und 26. Joh. Friedrich Rasche.

Bauerschaft Niederbelfen.

9. Johann Dieblich Schlüter, 14. Johann Herm Schwormann, 29. Johann Henrich Poninghaus, 45. Johann Henrich Promise, 27. Joh. Dieblich Frodermann, 74. Joh. Henrich Steinmeyer, 6. Johann Henrich Wattenberg, 9. Johann Dieblich Schlüter, 22. Anton Henrich Schonebaum, 41. Joh. Henrich Wax, 66. Joh. Christ. Steinmann, 72. Joh. Christ. Gieseke auch Wehmeyer, 73. Johann Anton Steinmeyer, 49. Henr. Althoff, 33. Friedrich Buschenfeld, 16. Johann Henrich Schomann, 33. Johann Friedr. Buschenfeld, 49. Joh. Henr. Althoff, 27. Johann Dieblich Buschenfeld, 19. Joh. Henrich Schomann.

Bauerschaft Schwarzemohr.

Johann Dieblich Hilgenböcker, Friedrich Wilhelm Hilgenböcker, 4. Johann Adolph Meyer, 15. Philipp Hilgenböcker, 42. Albert Kofler, 30. Joh. Jürgen Hechtmeyer, 25. Johann Henrich Keineweber, 11. Joh. Henr. Vogt, 26. Jürgen Henr. Wohlmann, 11. Johann Bernhard Voigt, 38. Moritz Vogelsang, 39. Johann Henr. Holzmann, 30. Johann Jürgen Hagemeister, 25. Joh. Henrich Keineweber.

Bauerschaft Hollwiesen.

9. Herm Henr. Griesz, 19. Daniel Nolting, 62. Conrad Winter, 24. Otto Henr. Seeger, 24. Christoph Seeger, 35. Joh. Henr. Huss, 18. Joh. Christoph Klusmeyer, 4. Philipp Veitsemeyer, 9. Herm Henrich Kruse, 29. Daniel Reitmeyer, 25. Ferd. Rasche, 8. Friedr. Adolph Deinnom, 18. Joh. Friedr. Klusmeyer, 19. Friedrich Dolke, 29. Joh. Barthold Ketemeyer, 29. Johann Herm Ketemeyer, 33. Johann Carl Grossmeyer, 33. Johann Henrich Grossmeyer, 28. Joh. Henrich Ploeger.

Bauerschaft Wehrendorff.

10. Johann Arnold Vorkoetter, 29. Joh. Daniel Koch, 18. Johann Barthold Wesselshaus, 31. Christoph Weickötter, 45. Carl

Wind, 22. Johann Christian Halewath, 27. Johann Otto Platte, 9. Joh. Henrich Corfen, 14. Joh. Jürgen Kahre, 25. Joh. Henr. Alkehanß, 18. Joh. Henr. Wesselhaus, 13. Joh. Henr. Somaa, 18. Joh. Henrich und Joh. Friedr. Wessel, 48. Joh. Henr. Tine, 48. Barthold Henr. Tine, 22. Joh. Halewath, 48. Joh. Barthold Tielke, 4. Johann Dierdich Voecke, 59. Herm. Henr. Kleine, 38. Johann Conrad Wincke.

Wenn nun Fiscus gegen Euch vorbenannte, dahin angetragen, daß Ihr öffentlich vorgeladen, und in Euer Vaterland zurückzukehren aufgefordert werden möchtet; so werdet Ihr in Gemäßheit dieses Gesuchs hierdurch citiret, Euch längstens binnen einer viertel-Jahres-Frist in Euer Vaterland zurück zu begeben, und daß solches geschehen sey, bey Unserer Regierung zu Minden nachzuweisen, oder Euren Aufenthalts-Ort, und die Gründe Eurer Abwesenheit anzuzeigen.

Ihrs Letzte ist hiezu ein Termin auf den 13ten April 1795. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Hoffbauer angelegt. Werdet Ihr nun spätestens in diesem Termine Euch nicht hieselbst einfinden, oder die obige Nachweise glaubhaft darthun; so dient Euch zur Verwarnung, daß der Zurückbleibende für ein treulos ausgetretenes Landeskind erklärt, und sein Vermögen, sowohl gegenwärtiges, als zukünftiges, confisciret, auch von allen Erbschaften ausgeschlossen werden wird. Wornach sich also ein Jeder von Euch zu achten hat; und ist in Urkund dessen diese Edictal-Citation erlassen, selbige auch gehdrigen Orts angeschlagen, und in den öffentlichen Blättern eingerückt worden. So geschehen Minden am 28sten Noebr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch nachstehenden Emigrieten der Stadt Hausberge, als
1. Henrich Anton, 2. Johann Wilhelm.

3. Carl Johann und 4. Johann Jacob Soory. 5. Henr. Wilhelm Lubmann. 6. Georg Philipp Fischer. 7. Christian Gottlieb Bunte. 8. Carl Meyer. 9. Johann Philipp Kurbach. 10. Friederich Joseph Saul. 11. Jonas und 12. Gerhard Schmidt. 13. Friederich Wilhelm Schäffer. 14. Friederich Wilhelm Biermann. 15. Heinrich Bartels. 16. Friederich Schnüll. 17. Christian Carl Dable. 18. Carl und 19. Johann Philipp Rößing. 20. Carl Wiese. 21. Johann Friederich und 22. Carl Wilhelm Kauzner. 23. Johann Friederich und 24. Johann Diederich Westing hierdurch zu wissen, daß der Advocatus Fisci Camera wider Euch klagen angebracht habe, daß Ihr ungebührlicher Weise und ohne Erlaubniß Euer Vaterland verlassen, mithin gegen Euch anzunehmen sey, daß Ihr der Werbung halber ausgetreten seyd. Wenn nun derselbe zugleich auf Eure öffentliche Verabladung angetragen, diesem Ansuchen auch beferirt worden; als citiren und befehlen Wir Euch hierdurch, Euch sofort in Euer Vaterland wieder zurück zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in Termine den 4ten April 1795. vor dem Regierungs-Rath v. Hellen anzuzeigen, und glaubhaft nachzuweisen, auch Euch wegen der bisherigen unerlaubten Entfernung zu verantworten. Solltet Ihr diesem Befehle nicht gehorsame Folge leisten; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr nach Ablauf des Termins durch ein Erkenntniß für treulos ausgetretenes Landeskind geachtet, und sowohl Eures gegenwärtigen, als zukünftig Euch durch Erbschaft oder sonst etwa anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt, und dem Fisco zuerkannt werden wird. Unkündlich ist diese Edictal-Citation allhier und zu Hausberge affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen, und hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl inserirt worden.

Sign. Minden am 24ten Decbr. 1794.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Amt Ravensberg. Da die Wittwe des Heuerlings Kluthen zu Pecteloh bonis cedere hat, und mithin Concursus Creditorum über ihr Vermögen eröffnet worden: So werden alle und jede, welche daran rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, zu dessen Angabe und Liquidestellung ad Terminum den 27sten Merz dieses Jahres Morgens früh 7 Uhr an hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß sie von der Vermögensmaße ab, und an die Person der Gemeinschuldnerin werden verwiesen werden; jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Gerechtfame vorbehalten bleiben.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des Heuerlings Johann Philip Brüne in Hörste, über dessen Vermögen überhäufte Schulden wegen der Concurs eröffnet worden, werden hiedurch zur Angabe ihrer Forderungen auf den 18. Martii bey Gefahr der Abweisung öffentlich citiret.

Den abwesenden Militärpersonen werden jedoch dabei ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten.

Lueder.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Fügen euch dem aus dem Baden Durlachschen gebürtigen Colonisten Fischer hierdurch zu wissen: daß da ihr die euch ohnweit der Stadt Ebbenbüren angewiesene und größtentheils auf unsere Kosten erbaute Neubauerei bereits im Jahr 1772 heimlich verlassen, ohne daß von eurem zeitherigen Aufenthalt bis jetzt das mindeste constatiret, und hieraus sowohl als aus den sonstigen Umständen anslangend zu entnehmen ist, da ihr euch solchergestalt den Landes und den euch besonders in Rücksicht der euch angewiesenen Neubauerei obliegenden Unterthanspflichten entziehen wollet, Unser officium fisci camerae um eure Vorladung angesuchet, Wir auch sol-

chen Suchen statt gegeben haben. Soth demnach citiren und laden Wir euch mit, telst dieses Proclamatiss, welches allhier und zu Ebbenbüren anzuschlagen, auch den Lippstädtischen Zeitungen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreimalen zu inseriren, peremptorie: daß ihr a dato binnen 9 Monaten, und spätestens in Termino den 28sten August 1795 des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Warendorf in Person, oder falls habenden gesetzlichen Hindernisse mittelst eines hiulänglich instruirten Mandatarit, wozu euch auf allen Fall der Regierungsreferendarius Netting vorgeschlagen wird, erscheinet, von eurer Entweichung Red und Antwort gebet, und euch besondern Umständen nach zur Wiederantretung der Neubauerei auf die mit euch geschlossene Bedingungen wieder einfindet, widrigensfalls aber gewärtiget, daß ihr alles fernere daran habenden Rechts für verlustig erkläret, und diesem zufolge das Eigenthum dem Fisco zuerkannt werde. Zugleich werden auch alle und jede, welche an diese Neubauerei irgend ein dingliches Recht oder an des entwichenen Colonisten Fischers Person in dermaassen, daß sie sich an die Neubauerei mit halten können, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch mit Ausschluß jedoch der Militärpersonen, welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, ebenfalls vorgeladen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche in dem erwähnten Termin anzugeben, und rechtlicher Art nach zu verificiren, auch demnächst rechtliche Verfügung abzuwarten, wiebrigensfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des gedachten Termini mit keinen weiteren Ansprüchen werden gehdret; sondern damit gegen den Fiscum und gegen dessen mit der Neubauerei vorzunehmende sonstige Disposition präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich des Hierunter ge-

bruekten größeren Regierungssegels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 20sten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic. Müller.
Nachdem auf Nachsuchen der Beneficiats- Erben des am 2ten dieses Monats verstorbenen Wilhelm Tripmachers die öffentliche Vorladung dessen Gläubiger auf den 20ten nächstkünftigen Monats April erkant worden, so werden alle diejenigen, die an der Verlassenschaft desselben aus irgend einem Grunde Anspruch oder Forderung machen zu können glauben, hiermit verabladet, am bemeldeten 10. April d. J. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht weiter damit gehdret, sondern den Rechten gemäß gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Lemgo den 16ten Febr. 1795.

Magistrat baselbst.

Alle welche an weil. Amtsvoigt Ernst Heinrich Dreppenstedt zu Landesbergen Forderung und Ansprüche haben, wollen solche bey Strafe des Ausschlusses in Termino den 25ten l. M. Merz bey hiesigem Königl. Amte angeben und geltend machen. Zugleich haben Creditores in besagtem Termino ein tüchtiges Subject zum Curatore zu erwählen; im Widerigen, ex officio jemand dazu bestellet werden soll.

Stolzenau den 20ten Februar 1795.

Königl. Churfürstl. Amt.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Termino den 9ten Merz d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen die Effecten der verstorbenen Rechnungs-Räthin Giffenig meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Preuß. Cour. verkauft werden; Liebhaber wollen sich also in Termino in der Wohnung des Camerarii Vincke einfinden.

Zu Wehdum in dem Schmedtschen Hause soll in Termino den 17ten Merz an

den Bestbietenden aus freier Hand des Morgens 9 Uhr verkauft werden: 1) Ein im Wehdum'schen Berge belegener Holztheil von 12 bis 13 Scheffel mit dem besten im haubaren Stande befindlichen Buchenholze. 2) Der Schleenteich zwischen Wehdum Oppendorff und Hardensfelde besetzen, der aus gutem Ackerlande, Garten, Wiesewachs und Fischteiche besteht; nebst denen von dem Arröder zu prästirenden Abgaben, dessen jährlichen Diensten und zu prästirenden Hünern, und bei jedesmaliger Veränderung des Besitzers und der Besitzern zu entrichtenden Biukauf. 3) Den zum Viehschen Colonat gehörenden Bergtheil und dessen Huderthen in dem Wehdum'schen Berge und Ströberbrüche. 4) Der Jagdgerechtigkeit in dem Kirchspiel Wehdum und Dielingen. Ferner in Termino den 18ten Merz in dem Brunemann'schen Hause zu Rahden. 5) Der Zug und Garbenzehnte aus denen Weher und Husinger Feldern aus 705 Scheffeln, nebst den Fleischzehnten aus Hünern und Gänsen bestehend, und einer Zehnd-Scheune. 6) Dem alten Teiche aus dem besten Wiesen und Gartenlande bestehend nebst der Arröder Wohnung. 7) Dem neuen Teich ebenfalls aus Wiesen und Gartenlande, Holzwachs und der Arröder Abgaben gleich beim Schleenteich ad 2 gedacht. 8) Der Meterey zu kleinen Stelle ohngefehr aus 60 Scheffel Acker- Garten- und Wiesenland, und 3 Gebäuden bestehend. 9) Vier Scheffel Saatland auf den Drone und 6 Scheffel bei Lübben Hause. 10) Des von 3 Colonen jährlich zu liefernden Zinskorn aus 10 einen halben Himbten Roggen bestehend. 11) Die Kirchenstühle in der Radener Kirche, und Begräbnisse mit Lagersteinen auf dem Rahdener Kirchhofe. 12) Zwei wöchentliche Spann, und einige wöchentliche Handdienste. 13) Die Jagdgerechtigkeit im Kirchspiel Rahden. Diejenigen die gewillet sind diese Grundstücke entweder im Ganzen, oder in einzelnen

Theilen anzukaufen, haben sich in gedach-
ten Tagefahrten einzufinden, und hat der
Bestbietende unter denen vor dem Verkauf
zu bestimmenden Bedingungen wenn sein
Gebot annehmlich, sofort des Zuschlags
zu erwarten. Minden am 9ten Febr.
1795.

Minden. Bey dem Kaufmann
Joh. Casp. Heint. Müller zu haben: al-
lerhand Sorten trockene tannen Bohlen und
Dielen, Bündel und Leiterbäume, 12. 14.
16 und 18füßige Latten, ganze und halbe
langhälftige und platte Weinbouteillen,
Fensterglas in Kisten, allerhand Englisch
Steinguth, wie auch allerhand Gewürz,
Matterial und Fettwaaren. Auch erwart-
et derselbe nächstens einen ansehnlichen
Theil von allerhand ächt Porcellain.

Bey dem Kaufmann Hemmerde, Franz,
Castanien 8 Pfund 1 Rt. Pflaumen
12 Pf. 1 Rt. Bamberger Schwetschen ohne
Steine 6 Pf. 1 Rt. Trockne Kirschen 5 Pf.
1 Rt. Feine geschälte Renet und Vorstäpfel
4 Pf. 1 Rt. Besten neuen langen Stockfisch
5 Pf. 1 Rt. Neuen Zoländischen Salzfish
6 Pf. 1 Rthlr.

Amst Werther. Da in Termis-
no den 28sten Merz zu Bielefeld am Ge-
richtshause freywillig meistbietend verkauft
werden soll, nicht nur das Thorbrüggesche
oder Rosenbomsche Haus in der Stadt Wer-
ther sub Nr. 56; sondern auch ein zu 5
perCent sicher stehendes Kapital von 221 Rt.
34 Gr.; so haben sich lusttragende Käufer
sodann Vormittags einzufinden.

Auf Instanz der Nagelschen Intestat. Er-
ben soll das hieselbst sub Nr. 206. an
der Bachstraße zur Wirthschaft wohl geles-
ene Nagelsche Haus, worin sich 2 Stuben
mit 2 Ofen versehen, eine Schlafkammer,
1 Kammer hinter der Küche, in dem 2ten
Stock 3 Kammern, ein beschoffener Bo-
den, und Stallung für eine Kuh befinden.
Ingleichen der am Johannisberge zwischen

der obersten und untersten Straße, den
Lindemeier und Miseschen Gärten belegene
Garten, so bisher zu 4 Rt. vermiethet ge-
wesen, freywillig jedoch gerichtlich an den
den Meistbietenden verkauft werden, und
haben sich die etwaigen Käuferhaber in
dem auf den 30ten Merz c. anberamten
Licitations-Termin am Rathhause einzufin-
den, und zu gewärtigen, daß auf das an-
nehmlichst befundene Meistgeboth der Zu-
schlag erfolgen wird.

Bielefeld im Stadtgericht den 17. Febr.
1795.

Consbruch.

Es soll das sub Nr. 569. hieselbst belege-
ne Schrevesche Wohnhaus, worin sich
2 Stuben nebst Schlafkammern, ein Kels-
ler, geraume Flur, und noch 3 andere
Kammern befinden, so auf 300 Rtl. hoch
abgeschätzt worden, in Termisno den 17ten
April d. J. zur öffentlichen Subhastation
gezogen werden, in welchen sich die etwa-
nigen Käuferhaber am Rathhause einzufin-
den und ihr Geboth abzugeben haben.
Zugleich werden sämtliche unbekante an
den Schreveschen Nachlaß Anspruch ha-
bende Gläubiger auf den erwähnten Ter-
min zur Angabe ihrer Forderungen verab-
saget, unter der Verwarnung, daß die Aus-
bleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte
verlustig erklaret, und mit ihren Forderun-
gen nur an dasjenige, was nach Befriedi-
gung der sich meldenden Gläubiger von der
Masse noch übrig bleiben möchte, vermie-
sen werden sollen. Urkundlich ist gegen-
wärtiges Subhastations-Patent unter ge-
richtlichem Siegel und Unterschrift ausge-
fertigt, hier und in Herford affigiret, auch
den Mindenschen Anzeigen zu dreymah-
len inseriret worden. Bielefeld im Stadt-
gericht den 28ten Jan. 1795.

Consbruch.

Buddens.

Es sol das hieselbst sub No. 389 belege-
ne Papenbroeckche Wohnhaus, so
mit einem kleinen Hofraum nebst dazu ge-
hörigen gemeinschaftlichen Brunnen verse-

hen, und in Rücksicht auf dessen kaufäl-
lige Beschaffenheit zu dem Werth von 250
Rthlr. abgeschätzt worden, Theilungshal-
ber zum freywilligen, jedoch öffentlichen
Verkauf ausgestellt werden, und ist des
Endes ein Bietungstermin auf den 30sten
März d. J. anberaumat worden, in wel-
chem sich die etwaigen Käuferhaber am
hiesigen Rathhause einzufinden, und zu
gewärtigen haben, daß gegen das annehm-
lich befundene Meistgebot der Zuschlager-
folgen wird. Bielefeld im Stadtgericht
den 8ten Januar 1795.

Es soll der dem Kaufhändler Hobelmann
zuehörige am Sieferthorschen Stein-
wege belegene Garten so 31 Fuß breit und
43 Fuß lang mit 13 Stück Fruchtbäumen
und einem maßigen Gartenhause versehen,
und mit guten Hecken umgeben ist, welcher
nebst Zuehör zu dem Behrt von 400 Rth.
abgeschätzt worden, öffentlich an den Meist-
bietenden verkauft werden; und ist dazu
Terminus licitationis auf den 27sten April
1795 angesetzt worden, in welchem sich die
Käuferhaber am Rathhause einzufinden,
ihr Geboth abzugeben und dem Befinden
nach den Zuschlag zu erwarten haben.

Bielefeld im Stadtgericht den 5ten Dec.
1794. Buddens.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre der
Utzese, und des Weggeldes mit dem 1ten
Septbr. a. c. zu Ende gehen; so wird zu
deren anderweiten Verpachtung Terminus
auf den 13ten April c. angesetzt, und kön-
nen sich die Liebhaber zu dem Ende des
Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem
Rathhause einzufinden, die Bedingungen ver-
nehmen, und auf das höchste annehmliehe
Geboth *salvo approbatione regia* des Zu-
schlages gewärtigen. Minden den 12ten
Febr. 1795.

Da das private Hengstlegen in dem
hiesigen Lande, das Amt Schieder

allein ausgenommen, vom 1sten April die-
ses Jahrs an, auf 3 oder 6 Jahre, meißt
bietend nach denen in Termino bekannt zu
machenden Bedingungen verpachtet wer-
den soll; so können sich die Pachtliebha-
ber am 21sten Merz dieses Jahrs auf der
Kammer einzufinden und hat der Meistbie-
tende *pravia qualificatione*, mit Vorbehalt
höherer Genehmigung, den Zuschlag zu
erwarten. Detmold den 16ten Februar
1795.

Fürstl. Pippische Rentkammer daselbst,
v. Hoffmann.

V Sterbe-Fall.

Dies gebeugt und vom Gefühl des innig-
sten Schmerzens gerührt, erfülle ich
hiermit die für mich so höchst traurige
Pflicht, in meinem und meiner Geschwi-
ster Nahmen, unsern hochgeschätzten Göt-
tern, Freunden und Verwandten, den am
23sten d. M. erfolgten tödtlichen Hintritt
meines zärtlich geliebten Vaters, bekant
zu machen. Sanft entschlumerte Er be-
meldeten Tages im 75sten Jahr seines Al-
ters und dem 48sten seines bei hiesiger Neu-
städter Gemeinde als Lutherischen Predi-
ger geführten Lehramts, an einer Entkräf-
tung und in dem beruhigenden Bewusst-
sein, daß auch ihm der Lohn eines treuen
Knechts in jener bessern Welt aufgehoben
sei. Von der Theilnahme an den mir und
meinen Geschwistern betroffenen herben
Verlust völlig überzeugt, werden alle schrift-
liche, meinen Schmerz nur erneuernde
Beileidsbezeugungen, hiedurch gehorsamt
und ergebenst verboten. Herford den 25.
Febr. 1795.

Soph. Louise Henr. Nothe,

für sich und Nahmens ihrer Geschwi-
ster des Königl. Regiments-Quartier-
meisters Nothen, und verehligten Pre-
digerin Worninghausen zu Oldendorf
unterm Limberg.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 9. März 1795.

I. Warnungs-Anzeige.

Zwei Unterthanen des Amts Haasberge sind wegen begangener Diebereien zu 2-jähriger Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied bestraft worden, so dem Publico zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Minden am 27sten Febr. 1795.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische
Regierung.
v. Armin.

II Avertissement.

Da mit dem 1sten April d. J. der erste diesjährige Receptionstermin zu der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt zu Berlin herannahet, so findet sich der hiesige Magistrat, welcher zur Besorgung der Geschäfte erwählter Anstalt durch das Rescript vom 17. Dec. 1792 authorisirt ist, veranlaßt, solches dem benachbarten Publicum mit der Nachricht bekannt zu machen, daß alle diejenigen, welche sich bei derselben zu interessiren willens sind, halbjährige Beiträge einzuzahlen, oder Wittwen-Pensionen zu erheben haben, und sich nicht unmittelbar an die General-Direction selbst wenden wollen, sich dieserhalb an den Specialiter bestellten Commissarium, Stadt-Director Diederichs wenden, und

die prompteste Besorgung der erteilten Aufträge gewärtigen können, wenn solche spätestens vor dem 21sten d. M. eingegangen seyn werden. Sign. Herford am 5. Mart. 1795.

Magistrat daselbst.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u. Rhin Land und fügen hierdurch zu wissen, Euch, dem Herrmann Heinrich Clausmeyer aus Niederbecksen, Amts Bloth, der Ihr Eure Ehefrau Elisabeth geborne Steinmanns vor 9 Jahren verlassen, und nicht zurückgekehret seydt, daß gedachte Eure Ehefrau dahero gegen Euch Klage erhoben, und um Eure öffentliche Vorladung nachgesucht habe, welchem Besuche Wir auch statt gegeben haben, und laden Euch Herrmann Heinrich Clausmeyer als so hiewit vor, Euch zwischen hier und dem aufs letzte vor dem Deputato Regierungsrath Crayen auf den 15ten April c. angesetzten Termin entweder hieselbst wieder einzufinden, oder doch Euren Aufenthaltsort und die Gründe Eurer Abwesenheit anzuzeigen, und könnt Ihr Euch dessen halb an einen der hiesigen Justizcommissarien wenden, wovon Euch der Cammerassistent Rath Stuve oder der Cammerfiscal Müller vorgeschlagen werden, und einen

R

davon mit Instruction versehen. Werbet Ihr Euch aber bis zu dem obigen Termin nicht melden, so werbet Ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau nicht nur erkläret, und das Band der Ehe zwischen Ihr und Euch getrennet, sondern Ersterer auch nachgelassen werden, sich anderweit ehelich zu verbinden. Wornach Ihr Euch zu achten habt, und ist zu Urkund dessen diese Edictalcitation erlassen, und gehörig öffentlich bekannt gemacht worden. So geschehen Minden am 6ten Jan. 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.
v. Arnim.

Demnach die Buchs Stette No. 30 Grossendorf wegen Unvermögens des zeitigen Besitzers ausgeheuret werden müssen, und um die Ueberschussgelber gehörig vertheilen zu können notwendig ist, daß der Schuldenzustand berichtiget werde; so werden alle und jede, die an den Coloman Franz Johann Buch einige Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verablahdet, in Termino Dienstag den 21sten Merz 1795sten Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, und ihre Forderung anzugeben, wobey ihnen obliegt die Brieffschaften, wodurch sie solche erweisen zu können gedenken, sofort bezubringen. Diejenigen, die in diesem Termin ihre Forderung nicht angeben, haben zu erwarten, daß der Reventiens Ueberschuss an die erscheinende werde vertheilt werden. Sign. am Königl. Rathschen Amtsgericht den 15. Dec. 1794.

Gaden.

Nachdem über das geringe Vermögen des Henerlings Henrich Wdscke zu Hibbenhausen der Concuris eröffnet, so werden dessen sämtliche Gläubiger, abwesende Militair-Persohnen allein ausgenommen, hierdurch verablahdet, ihre habende Forderung in Termino den 16ten April bey Strafe ewigen Stillschweigens an der Amtsstube zu

Hibbenhausen anzugeben. Amt Enger den 26ten Febr. 1795.

Wegen notorischen Zahlungs-Unvermögens des aus dem Zuchthause entwichenen Coloni Caspar Henrich Beckmann von Siele ist per Decretum vom heutigen Dato der Concuris wieder denselben eröffnet. Es werden demnach dessen sämtliche Gläubiger, bloß die abwesenden Militair-Persohnen ausgenommen, hierdurch verablahdet, ihre habende Forderungen in Termino den 20ten May bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu erweisen. Zugleich wird der entwichene Gemeinshuldsner hiemit citiret, spätestens in gebachtem Termino zu erscheinen, und sich über die einkommenden Liquidationes zu erklären, wiedrigenfalls solche, in so weit selbige bereits ex ante actis consistiren oder sonst erweislich zu machen stehen, für richtig angenommen, und dagegen weiter keine Einsreden zugelassen werden sollen. Uebrigens dienet denen Creditoren zur Nachricht, daß der Herr Justiz-Commissarius Hartog zum Interims-Curator angeordnet, über dessen Beybehaltung Creditores in ultimo Termino sich zu erklären haben.

Amt Enger den 20ten Febr. 1795.

Consbruch. Wagner.

Amt Werther. Mittelt gerichtlichen Kaufbrieff hat der Tischlermeister Johann Henrich Buerckter die Torbrüggen oder Wegeners Wärgerslatte, in der Stadt Werther sub No. 54 nebst Mitgebrauche des Brunnens, stehend vor dem Hause No. 56 gegen halben Beitrag zu den Reparaturkosten, ferner den Grundraum von der Mitte des obersten Eckstüders an, quer durch bis an Niehus Hagen, und an der Seite nach Kleinen hin, soweit sich Schratsteine befinden, endlich auch in dem Tropfenfalle nach No. 56 hin dasjenige zu veräußen, was die Reparatur des Hauses erfordert, an sich gebracht. Da nun der Käufer Buerckter

zur Erhaltung einer Präclusion gegen die unbekante Realprätendenten ein Aufgebot nachgesucht; so werden alle und jede welche nicht mit ingrosirten Realforderungen versehen, hiedurch eins für alle auf den 15ten April s. unter der Erbsung vorgeladen, daß die Ausbleibenden gegen den Käufer mit ihren Ansprüchen unter Anferlegung eines ewigen Stillschweigens, werden abgewiesen werden.

Nachdem auf Nachsuchen der Beneficiat Erben des am 8ten dieses Monats verstorbenen Wilhelm Tripmachers die öffentliche Vorladung dessen Gläubiger auf den 10ten nächstkünftigen Monats April erlant worden; so werden alle diejenigen, die an der Verlassenschaft desselben aus irgend einem Grunde Anspruch oder Forderung machen zu können glauben, hiermit verabladet, am bemeldeten 10. April d. J. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht weiter damit gehdret, sondern den Rechten gemäß gänzlich ausgeschloffen werden sollen. Remgo den 16ten Febr. 1795.

Magistrat daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das der Wittwe des verstorbenen Schumachers Arens zugehörige an der Huffschmiede sub Nr. 719. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und zwölfs gute Groschen Kirchengeld belastete Wohnhaus nebst den statt des Hude theils dabey gelegten Grundstücken nemlich a. drey Morgen freyen Landes im Peters-Flage oder Schwenbette, wovon jedoch Landschaft entrichtet werden muß, b. einen Garten daselbst von zwey und einen halben Acherl Morgen mit Neun Mgr. Cononal-Gefällen an das Hochwürdige Dom-Capitul beschweret, so zusammen zu 851 Rtl. gewürdiget worden öffentlich verkauft werden. Es können sich zu dem Ende die Lieb-

haber in Termins den 23. Jan., den 25. Febr. und den 27. März 95. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und dem Bestuden nach, auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaig aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Reals-Gerechtfame an den zum Verkauf stehenden Immobilien, zu fordern haben, einzuladen, solche in den angefesten Terminen anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Schellers lat. Lexicon sämtlich 4 Theile steht bey Nehls Erben gebunden zum Verkauf.

Minden. Bey dem Buchhändler Kbrber sind nebst vielen andern auch folgende Bücher zu haben: 1) Berlinisches Archiv der Zeit und ihres Geschmacks für 1795. 4 Rthl. 12 ggr. 2) Poffels Europäische Annalen Jahrg. 1795. 4 Rtl. 3) Die Horen Jahrg. 1795. herausgegeben von Schiller 6 Rthl. 8 ggr. 4) Flora Deutschlands Töchtern geweiht 1795. 2 Rtl. 16 ggr. 5) Minerva herausgegeben von J. W. von Archenholz Jahrg. 1795. 8 Rtl. 6) Steinbecks aufrichtig deutsche Volkzeitung 1795. das halbe Jahr 1 Rtl. 7) Weckers deutsche Zeitung 1795. 2 Rtl. 8) Der Reichsanzeiger 1795. 4 Rtl. 9) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten 4 Theile 4 Rtl. 12 ggr. 10) Register dazu 20 ggr. 11) Biblische Encyclopädie über die sämtlichen Hülfswissenschaften des Auslegers 1. 2r Band, Gotta 1794. 8 Rtl. 12) Schellers lat. deutsch und deutsch lat. Handlexicon 3 Bände 3 Rtl. Die Preise sind in Golde angesetzt.

Verbeck. Am 16. März d. J. Morgens um 9 Uhr, und folgende Tage, Vormittags und Nachmittags, sollen im Psarrhause Tische, Stühle, Schränke, Ruchengeräthe,

Betten, muscalfische Instrumente, Vorselein, Schreib- und andere Commoden, eine Kutsche, Speck und dergleichen, besonders am 1sten die Kähe, Schweine und Federvieh — auch Uhren, Silberzeug, Zinn, und kupferne Kessel, gegen grob Courant verkauft werden.

Zu Befriedigung eines Gläubigers soll des hiesigen Bürgers Hofmann Garten auf dem Hauenberge zwischen Wittwe Schauen und Henrich Pulings Kampe belegen, so mit 4 Ggr. Bürgerzins belastet, 6 Spind nach der Abtretung groß, und durch vereidete Taxatoren zu 2 Rthlr. 9 Ggr. freier Miethe, also nach Abzug der Abgabe mit 4 p. C. zu Capital gerechnet, auf 56 Rthlr. 14 Ggr. 4 pf. taxirt ist, in Termino den 25sten April öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufslustige können sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Wer ein Recht auf diesen Garten, wegen Eigenthum, Dienstbarkeit, Unterpand oder dergleichen hat, muß sich in Termino bey Gefahr der Abweisung damit melden. Sign. Petershagen den 4ten Febr. 1795.

Rdnigl. Preuß. Amt.

Becker. Goecker.

Bereits im vorigen Jahre wurde die sub Nr. 12. in Siele belegene von Hochfürstl. Abtey Herford lehrnährige Beckmanns Stette freywillig subhastirt, jedoch weil der Eigenthümer das darauf geschehene Geboth nicht für hinlänglich hielt, nicht zugeschlagen. Anjeko ist wieder diesen, nachdem er aus dem Zuchthause entwichen, und mehr Schulden als Vermögen hinterlassen, Concursus erkannt, und daher die abermalige Subhastation der gedachten Stette nothwendig geworden. Es werden demnach mehrbesagte in der Bauerschaft Siele sub Nr. 12. belegene Beckmannsche Immobiliar Gütther, wie solche bey der vorigen Subhastation in den Mindenschen An-

zeigen Nr. 42. 46. und 51. anni 1793. näher beschrieben, hiemit öffentlich feil gebotten, und Kaufslustige verabladet, in Termino den 18ten März, 22ten April und 20ten May c. zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Bestbietende unter denen in obgedachten Intelligenz Blättern näher beschriebenen Bedingungen den Zuschlag zu gewärtigen. Nach abgelaufenem dritten und peremptorischen Termine werden keine weitere Licitanten zugelassen, und keine Nachgebote angenommen werden.

Amt Enger den 20ten Febr. 1795.

Es sol das zur Voortmannschen Concursmasse gehörige sub Nro. 8 an der Obernstrasse hieselbst belegene, für jede Art durg. rlichen Gewerbes aufs bequemste eingerichtete Wohnhaus nebst dem dahinter belegenen im besten baulichen Stande sich befindenden Scheunen-Gebäude, so von dem Herrn Baucommissario Menthoff auf 2500 Rthlr. hoch abgeschätzt worden; ingleichen der vorn Obernthor am Bürgerwege belegene Garten, so mit einem Lusthause versehen, 61 Schritt lang und 50 Schritt breit, mit guten Hecken umgeben, auch mit tragbaren Obstdämmen besetzt ist, nebst dem dazu gehörigen vordern Garten, so 12 Schritt lang, und 46 Schritt breit, auch mit einer besondern Eingangstür versehen ist, beyde zu 800 Rthlr. taxirt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind zu solchem Ende Termini licitationis auf den 19ten Jan. 17ten Febr. und 27ten April 1795 angesetzt worden, in welchen sich die Kaufslusthaber zur Abgebung ihres Geboths einzufinden, und dem Befindnen nach den Zuschlag zu erwarten haben. Bielefeld im Stadtgericht den 20sten Octbr. 1794.

Consbruch.

Da ich die no. übrigen Exemplare der aus 2 großen Blättern bestehenden genauct Charten von der Gegend um Amsterdam, welche von dem Herrn Hauptmann von Schatlowsty herausgegeben,

und mit großen Beyfall von Kennern aufgenommen worden, worauf die Preussische Attaquen nebst den Ueberschwemmungen vom 1sten October 1787 accurat verzeichnet sind, künstlich an mich gebracht habe; so kanu ich einem geehrten Publicum bekannt machen, daß diese Charta, welche einen Erdsrich von 2 Meilen weit um Amsterdam begreift, auch gegenwärtig bey dem Kriege sehr interessant ist, nebst der 2 Vogen in 4. starken Erläuterungen derselben, in Teutsch, Französischer und Holländischer Sprache, jetzt um den wolfeilen Preis von 12 Ggr., sonst 1 Rthlr. 12 Ggr. bey mir zu bekommen sind. Wer 5 Exemplare nimt, bekommt das 6te, wer 10 nimt bekommt 3, und wer 20 nimt bekommt 7 St. frey. Briefe und Gelder bittet man frey einzusenden. Vielefeld d. 26sten Februar 1795.

Anton Ludwig Walter,
Buchbinder daselbst.

Amte Werther. Es soll das dem rev. Capitulo zu Vielefeld eigene, und ohne Abzug der Abgaben, zu drey prCent auf 10221 Rthlr. taxirte Wesselingische Colonat in der Brsch. Theenhausen Nr. 6, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden. Des Endes sich Kauflustige in Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabends den 27ten Junius 1795. Vormittags zu Vielefeld am Gerichtshause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben, worauf dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht statt, und die Taxe kann jeder einsehen, sowohl bey dem Amte, als bey dem Königlichem Unterförster zur Mühlen zu Werther. In erwähnten Terminen müssen auch, außer den bekantten Könighlichen und Guts herrlichen Abgaben, alle diejenigen, welche real Gerechtsame an das Colonat zu haben vermeynen, solche angeben, widrigenfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer die Abweisung erfolgt.

Tecklenburg. In dem auf Freitag den 15. Mai d. J. angesetztem Termin soll von Joh. Henr. Wellen zu Ledde beyrn Kamplotten gelegenen aus Garten- und Saatland, Wiesgrund und Holzgewachs bestehenden zu 690 Rthl. gewürdigten Zuschlag auf Instanz eines ingrosirten Creditors so viel als zur Tilgung dessel mit Zinsen und Kosten auf etwa 250 bis 260 Rth. belaufenden Forderung auslangt, im Wege der Execution öffentlich verkauft und dem Meistannehmlichstbietenden zugeschlagen werden, ohne daß nach Ablauf dieses Termins auf einen weitem Both wird geachtet werden: wes Endes Kauflustige in diesem ein für 3mal gesetzten Termine des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und den Kauf zu schließen hiermit eingeladen werden. Urkundlich soll dies Subhastations-Patent hier und in Cappeln angeschlagen, 2 mahl in Ledde verlesen, und 3 mahl den Mündenschen öffentlichen Anzeigen einverleibt werden.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre der Utzieße, und des Weggelbes mit dem 1ten Septbr. a. c. zu Ende gehen; so wird zu deren anderweiter Verpachtung Terminus auf den 13ten April c. angesetzt, und können sich die Liebhaber zu dem Ende des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen. Minden den 12ten Febr. 1795.

Minden. Da in dem auf den 2ten dieses angestandenen Termino zu Verpachtung der Kradm und Hölckamtshuden unterm Neuenwerk, keine Liebhaber sich eingefunden haben; so wird anderweiter Licitationsternin auf den 16ten dieses angesetzt, in welchem sich die Liebhaber Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhau-

se melden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth salva approbatione regia den Zuschlag gewärtigen können.

Guth Eisbergen. Da die Pacht der Freyherrlich von Schellersheimischen Gätter Amorkamp und Schierholz in der Vogten Landwehr Fürstenthums Minden mit dem 1sten Junii dieses Jahres zu Ende geht; so können sich diejenigen, welche zur anderweiten sechsjährigen Pacht von Trinitatis 1795 bis dahin 1801 Lust tragen, solcherhalb an den Hrn. Justitiaricus Wippermann zu Eisbergen wenden.

VI Notifications.

Der Colonus Obgemener No. 3 in Aminghausen hat von denen Riebeckischen Geschwistern, deren zum freywilligen Verkauf gestellten Judetheil auf dem Werserthorschen Bruche für 222 Rthlr. 12 ggr. in Golde meistbietend erstanden, und angekauft. Minden den 7ten Febr. 1795. Magistratus hieselbst.

Amth Rhaden. Der Colonus Meirose Nr. 52. Kleinendorf hat seinen auf der Ohmelage belegenen Kamp ad 1 Morgen 6 Ruthen, an den Colonus Honstette Nr. 108. in Carl für 67 und 1 halben Rt. in Courant mit Cammeral-Genehmigung verkauft, worüber die Documenta ausgefertigt sind. Den 7ten Febr. 1795. Werckenkamp.

Amth Rhaden. Der Vorsteher und Colonus Schlüter Nr. 67. Bauerschaft Warl hat von dem Colono Berg Nr. 13. Bauerschaft Kleinendorf mit Cammeral-Genehmigung angekauft: a) Die Wiese auf der Dinkelage belegen ad 3 Morgen 81 R. 3 F. b) Den daran belegenen und bey der Marktentheilung vorläufig angewiesenen Zuschlag circa 1 Morgen haltend, zusammen für 100 Rt. in Golde und 131 Rt. in Courant, weshalb die erforderliche Documenta ausgefertigt und die Umschreibung vorgenommen worden.

Gubbecke. Nach dem gerichtlichen Contract de 22sten December 1794 hat der hiesige Bäckermeister Ludwig Brüggemann von dem Müller Witte zu Benkhausen bereits im Monat April 1799 einen an der Osterstrasse belegenen freien Kamp für die Summe von 150 Rthl. Gold und 100 Rthl. Courant käuflich an sich gebracht, und ist darnach die Umschreibung im Hypothekenduch bewärket worden.

Ritterschaft Burgermeister und Rath. Da die Wittwe des Kaufmanns Herrings, Johanne Charlotte geborne Oeken, bey ihrer anderweitigen Verheyathung mit dem Kaufmann Johann Friedrich Müller in dem mit ihm geschlossenen Ehevertrage sich das alleinige Eigenthum ihrer Grundgüter vorbehalten hat, und solche von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden; so wird solches hierdurch gerichtlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Bielefeld im Stadtgericht den 6ten Febr. 1795.

VII Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splitzgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

Canary	-	17	Mrgz
Fein kl. Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	16 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	15 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Fein klein Melis	-	14 $\frac{1}{4}$	"
Fein Melis	-	13 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Melis	-	13 $\frac{1}{2}$	"
Fein weissen Candies	-	17	"
Ord. weissen Candies	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Hellgelben Candies	-	15 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Braun Candies	-	14	"
Farine	-	9 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{4}$ 11 $\frac{1}{4}$
Sierop 100 Pfund	-	11 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden, den 1. März 1795.

X Brodt = Tare	
der Stadt Minden, vom 1. Merz 1795.	
Für 4 Pf. Zwieback	4 Lot
" 4 = Semmel	5 =
Für 1 Mgr. fein Brod	17 =
" 1 = Speisebrod	21 =
" 6 = gr. Brod 7 Pf.	2 =

Fleisch-Tare.	
1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 6 pf.
1 = schlechteres	1 = 6 =
1 = Schweinefleisch	3 = 4 =
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 = 4 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 =

Ein wirksames Mittel, jedes Jahr gutes Obst zu erndten.

Um seinen Garten kunstmäßig und mit Vortheil bauen zu können, ist es durchaus nothwendig, daß man den Gang der Natur, oder die Art und Weise genau kennt, wie die Natur auf die Pflanzen wirkt, und daß man derselben in allen Stücken gemäß verfährt. Diese Hauptregel der Gartenkunst wird aber nur gar zu oft von den Freunden derselben übersehen, und bei weitem nicht genug beherzigt; besonders in Rücksicht der Fruchtbäume, wo doch ihre Anwendung vom äußersten Nutzen seyn könnte. Man folgt da oft alten, einmal aufgestellten Regeln und Gewohnheiten, und kümmert sich nicht viel darum, ob diese gut und zweckmäßig, ob sie auf ein richtiges Raisonement und auf wirkliche öfter wiederholte Erfahrungen begründet sind, oder nicht. So glaubt man denn auch gewöhnlich, *) es komme bloß darauf an, daß man die Bäume nur gut beschneidet und dann werde man gewiß alle Jahre gute Früchte erndten. Allein so nutzlos und nothwendig dieß auch immer seyn mag, so findet man doch gar häufig, daß gerade solche Bäume, die mit aller möglichen Mühe und Kunst beschnitten sind, weder jedes Jahr, noch weniger jedes Jahr gute Früchte liefern. Im Gegentheil hat man oft

bemerkt, daß Bäume, die jedem Winde ausgesetzt, mitten auf Feldern stehen, und um welche man sich gar nicht bekümmert, fast alle Jahr Obst tragen; vornehmlich wenn sie allein stehen, und wenn das Feld, das sie umgiebt, immer gehörig beackert wird. Es treten zwar allerdings Jahre ein, wo sie mehr Früchte bringen, als in andern; allein dieß ist auf keine Weise eine Folge des Beschneidens, denn sie werden niemals beschnitten; sondern es rührt vielmehr daher, daß das umliegende Land oft ungeackert und gedüngt wird, und daß dieß einen merklichen Einfluß auf sie hat.

Andere glauben indes, daß gewisse Arten von Dünger, z. B. im trocknen, warmen Boden der Kuhmist, und in einem kalten Boden der Pferdemist, eine größere Fruchtbarkeit der Bäume zuwege bringe; aber dieß beruhet eben so wenig auf Erfahrungsgründen. Denn die Bäume, welche so gedüngt sind, setzen mehr Laub und Holz als Frucht an, und geben auch nie vorzüglich gutes Obst. Auch lehrt die Erfahrung, daß das Obst von solchen gedüngten Bäumen allemal weit schlechter ist, als dasjenige, welches ungedüngte Bäume liefern;

*) S. Ecuille du Cultivateur, l'année 1793

daß überhaupt jede Art von Dünger, die man hier anwenden mag, keine sonderliche Wirkung auf die Bäume hervorbringt, und daß sie unter solchen Umständen öfter schlechter als gutes Obst tragen.

Aufmerksame Beobachter der Natur, welche dem Hange derselben auch bei andern Erzeugungen nachspüren, haben die Bemerkung gemacht, daß, da die meisten Krankheiten im Thierreiche nur von der schlechten Beschaffenheit der Nahrungsmittel herrühren, welche die Thiere zu sich nehmen, dieß auch bei den Pflanzen derselbe Fall seyn könne; daß es nämlich, wenn sie krank und unfruchtbar sind, bloß von der Erde herrühre, aus welcher sie ihre Nahrungssäfte anziehen; daß wenn diese Erde abgenutzt ist, und nicht mehr eine hinlängliche Menge von Nahrungssaft liefert, das Gewächs oder der Baum bei diesem Mangel desselben nothwendig erkranken oder absterben müsse.

Die Erfahrung hat dieß Rasonnemt bestätigt. Man hat bis auf eine Tiefe von sieben bis acht Zoll die Wurzeln der Obstbäume von aller daran befindlichen Erde entblößt, und eine andere Erde, die schon ein Jahr lang durch Dünger und häufiges Umackern verbessert war, an ihre Stelle gebracht, und auf diese Art haben sich die erkrankten Bäume nicht nur sehr bald wieder erholt, sondern auch noch reichliche Früchte geliefert.

Solche und ähnliche Beispiele beweisen nun zwar wohl, daß ein Baum nur verhältnismäßig, so wie der Boden, worin er steht, fruchtbar ist, aber was bewirkt diese Fruchtbarkeit des Bodens? und wodurch löst sie sich am geschicktesten vermehren und befördern? Sollte es wohl der Dünger seyn, dem man gewöhnlich allein

diese Kraft zuschreibt, oder sollte es nicht vielmehr der Einfluß der Witterung, der Regen, Thau u. s. w. seyn, der vorzüglich die Fruchtbarkeit erzeugt? Der Dünger kann allerdings der Erde wohl einige neue Bestandtheile geben, gewisse Salze und andere nährenden Theile; aber es fehlt ihm gar zu sehr an den von den Physikern sogenannten organischen Theilchen, welche vornehmlich den Wachsthum befördern, und der Erde die Fruchtbarkeit oder die Kraft geben, daß sie Gewächse und Früchte erzeugen kann.

Wenn man den Dünger genau untersucht, so wird man finden, daß er nur aus den rohesten und größten Theilen der Vegetabilien besteht. Er ist nichts anders, als die kraft- und saftlosen Ueberbleibsel der Pflanzen, deren wesentliche Theile, so bald jene in Fäulniß übergegangen sind, in die Luft verdünsten, und nicht in dem Dünger bleiben. Diese flüchtigen Theile sind es, die bei ihrer Verdunstung unsere Geruchsnerven reizen, und man nimmt sie nur zu deutlich wahr, wenn man sich einem faulenden Körper nähert, und riecht sie oft schon in einer weiten Entfernung. Es kann also von den so aufgelöseten thierischen oder vegetabilischen Substanzen nur die größte Materie zurückbleiben, und der Dünger kann folglich nur sehr wenig von den feinen geistigen Theilchen enthalten, welche zur Bildung der Früchte und Samenkörner, die die Pflanzen ansehen, dienen.

Nur das Regenwasser, der Schnee und der Thau, welcher aus der Luft herabfällt, kann der Erde wieder jene organische Partikel mittheilen, wenn sie derselben durch Bildung vieler Erdprodukte beraubt ist, und sich gleichsam erschöpft hat.

(Der Beschluß künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 16. Merz 1795.

I Publicanda.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß der vorhandene Verbote ungeachtet, dieser und jener sich begeben lassen läßt, in den Städten und auf den adelichen Gütern sic. hiesiger Provinzien Minden und Ravensberg die Korn-Vorräthe aufzukaufen; so werden die deshalb bereits erlassenen Verfügungen gegen dieses Aufkaufen hiermit wiederholt, und jedermann, besonders aber die Kaufleute, bey Fünfzig Rthlr. unabweislicher Strafe, gewarnt, sich dergleichen auf keine Weise und bey keinen Unterthanen zu Schulden kommen zu lassen. Auch wird hiermit festgesetzt, daß dergleichen, gegen das Verboth geschlossene Contracte als null und nichtig angesehen, und werden die Verkäufer von solchen als unverbündlich los gesagt, es sey denn daß der Käufer durch Pässe der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer sich zu Schließung dergleichen Ankäufe legitimiret, und diese Pässe bey der Obrigkeit des Orts, wo der Ankauf geschehen soll, produciret. Sign. Minden den 10. Merz 1795.

Königl. Preuss. Mindensche u. Krieges- und Domainen-Cammer.

Hass. v. Deutecom. v. Pestel. Heinen.

Den Städtischen Feuer-Societäts-Interessenten im Fürstenthum Minden

und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen wird hierdurch bekannt gemacht, daß inclusive des Beitrags der Bau-Casse von den Königl. Gebäuden und der Erbbeamten zu Petershagen und des Bestandes aus der vorigen Repartition vom 17ten May 1794 an Feuer-Societäts-Geldern 1673 Rthlr. 10 ggr. 8 pf. ausgeschrieben worden, und muß von jedem 100 Rthlr. 1 ggr. 7 pf. beigetragen werden. Von diesen aufkommenden Assurances-Geldern werden bezahlt incl. des eigenen Beitrags zu den abgebrannten Gebäuden, 1) dem Schmidt Wiegand nr. 57 zu Werther 480 Rthlr. 7 ggr. 11 pf. Dem Magistrat zu Werther zur Reparatur der Feuer-Instrumente 16 Rt. 4 ggr. Dem Bürger Peter Henr. Lohmann zu Werther 200 Rthlr. 3 ggr. 2 pf. Der Lingerschen Krieges-Casse an zu erstattenden Vorschuss. a. ff anno 1791 und 92 laut Rechnung die an den Kanzeley-Secretair Rummel bezahlte Copialien 1 Rt. 6 ggr. 8 pf. b. ex 1792 und 93. laut Rechnung dem Bürger Meyer zu Ibbenbüren 50 Rt. 9 pf. c. ibid. für den Bürger Schlüter daselbst 100 Rt. 1 ggr. 7 pf. d. ex 1793 und 94 dem Magistrat zu Ibbenbüren für verlohrene und verdorbene Feuer-Instrumente bei den vor-
gewesenen Feuerbrünsten 41 Rt. 6. ggr. 8 pf. e. ibid. für den Kaufmann Misch zu Tecklenburg 331 Rt. 15 ggr. 1 pf. f. dem

Vedell Kahrel zu Ringen 100 Rthl. 1 ggr. 7 pf. 9. dem Magistrat in Ringen für verbrochene und zerebrochene Feuer-Instrumente bei den verschiedenen Feuersbrünsten 71 Rthl. 3 ggr. also in Summa 1392 Rthl. 4 ggr. 5 pf. Der hiernach bleibende Bestand von 281 Rthl. 6 ggr. 3 pf. bleibt zur nächsten Repartition für die Interessentenschaft aufgehoben. Sign. Minden den 24. Febr. 1795.

Rdnigl. Preuss. Minden Ravensb. Lecklenburg-Ringensche Krieger- und Domainen-Kammer.

Haß. v. Deutekom. Heinen.

Seitens Rdnigl. Minden-Ravensbergischer Regierung wird folgendes bekannt gemacht.

Nachdem Uns von den Beamten des Amtes Städtagen die Anzeige geschieden, daß in der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. eine Bande von 8 Spießbüben, die sämtlich blaue Röcke getragen haben, in das Schulhaus zu Habichhorst eingebrochen, den Schulmeister Stäver und dessen Ehefrau im Bette überfallen, solche an Händen und Füßen gebunden, mörderisch mißhandelt — und ihnen ihre sämtlichen hiernachfolgende Kleidungsstücke und übrigen Habseligkeiten weggenommen und gestohlen haben, als:

1) Einen Rthlr. 18 Mgr. baares Geld, worunter ein 9 Mgr. 3 Sechs Mgr. und das übrige 3 Mgr. und 1 Ggr. Stücke gewesen sind. 2) Ein blau tuchener Manns-Oberrock, ganz neu mit Knöpfen von Tuch. 3) Ein schwarzes Manns-Kleid von Tuch, nebst Weste und Beinkleider von schwarzem Hofenzug. 4) Ein rother Tuch-Rock, mit Tuch-Knöpfen. 5) Ein Manns-Kleid von blauem Tuch mit gelben Metall-Knöpfen. 6) Eine Weste von weißgestreiftem Zwilch. 7) Eine bunte manchesterne Weste. 8) Ein Paar Beinkleider von schwarzem Tuch. 9) Zwei dergleichen von schwarzen groben Hofenzug. 10) Ein Paar Beinkleider von weißem Kanefas, und ein Paar dergl. von weißem Zwilch. 11) Sechs Oberhemder,

noch ganz gut. 12) 10 Unterhemder, auch noch gut, worunter 2 noch gar nicht genähet gewesen. 13) Zwei Hüte, ein runder und ein dreieckiger. 14) Eine silberne Taschenuhr, mit einer stählernen Uhrkette, und einem silbernen Pettschaft, worauf ein S. gestochen, und die Uhr besonders daran kenntbar, daß auf der auswendigen Seite des äußern Gehäuses die Buchstaben L. St. eingravirt sind. 15) Ein Rohr mit Silber beschlagen, und einem Knopf von Elfenbein. 16) Zwei Paar Stiefeln noch ganz gut. 17) Ein schwarz seidenes Halstuch. 18) 4 Paar schwarze und 1 Paar linnene Strümpfe. 19) Ein Frauen-Rock von schwarzem Lamis. 20) Ein Rock und Kamisol von weißem Cattun. 21) Ein Rock und Camisol von gestreiftem Cattun ganz neu und ungewaschen. 22) Ein dergleichen Rock und Kamisol, ebenfalls ganz neu und noch nicht gewaschen. 23) Ein Kleid von blau gestreiftem Linnen. 24) Ein Rock von Kamisott mit grün und gelben Streifen. 25) Ein baumwollener Rock mit blau und weißen Streifen. 26) Ein Unterrock von grünem Fries. 27) Eine Saluppe von schwarzem Lamis mit Cattun gefüttert. 28) Ein Mantel von Cattun mit weißem Flanell gefüttert. 29) Eine Schürze von schwarzem Lamis, mit Frangen besetzt. 30) Eine Schürze von rothgestreiftem Kaufinnen. 31) Ein dergl. gedruckte mit rothen Streifen. 32) Eine weiß nesteluchene Schürze mit Blumen. 33) Zwei blaue gedruckte Schürzen. 34) Eine blaue gestreifte Schürze von selbstgemachtem Linnen. 35) Ein neuer schwarz seidener Halstuch mit Florenband besetzt. 36) Ein blau seidener Tuch mit weißen Frangen. 37) Ein rothgewürfelter seidener Halstuch. 38) 3 Halstücher von Messeltuch, wovon Eines ein halber gewesen. 39) Ein gesticktes Halstuch, mit Spitzen besetzt. 40) Zwei große cattunene Halstücher. 41) Ein blau und weiß baumwollenes Halstuch. 42) Eine Mütze mit Silber von weißem Stoff mit rothen Strei-

fen. 43) Eine beagleichen von grünem Stoff mit Gold und Strich. 44) Zwei genähete weiße Mähen. 45) Ein Paar neue Lederne Schuh. 46) 8 Fräuen-Hemder. 47) 3 Paar linnene Strümpfe. 48) Ein roth gestreiftes linnenes Kamisol. 49) Sechs Schnupftücher, worunter 3 blau-linnene, eins von rothem Linnen, und ein braun baumwollenes. 50) Einige Mähenstriche und Fräuen-Manchetten. 51) Seidene Bänder um Mähen von verschiedener Couleur. 52) Ein Paar silberne Schuschnalzen mit einem S. auf der auswendigen Seite gezeichnet. 53) Ein goldener Trauring inwendig mit den Buchstaben L. St. 54) 3 dreilene Tischlaken. 55) Ein halb Duzend Eßlöffel von Englischem Zinn. 56) Ein kupferner Wasser-Kessel, von 3 bis 6 Maas. 57) 3 lange Stücke Strickel-Garn. 58) 14 lange Stücke Flächens-Garn. 59) Ein Bettelaken von Heeden in Flächsen. 60) 4 Paar Kaffeetassen. 61) Eine weiße Röhrenbüchse von Linnen. 62) 9 linnene Kinder-Lücher. 63) 6 kleine Kinder-Hemder und ein Wickelband von Cattun. 64) 4 Roth- und 4 Knappwürste.

Und da der öffentlichen Sicherheit recht sehr daran gelegen ist, daß die Thäter entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen werden; so ist zur Beförderung und Erreichung dieses Endzwecks höchsten Orts resoluirt worden, auf die Entdeckung und Angabe der Thäter eine Belohnung von Zwanzig Rthlr. zu setzen, die demjenigen ausbezahlt werden soll, welcher diese Diebe oder auch nur Einen derselben, als wo zu die namhaft gemachten Sachen und Kleidungsstücke die beste Gelegenheit darbieten dürften, dergestalt entdeckt und angegeben wird, daß solche oder Einer derselben zur wohlverdienten Strafe gezogen werden könne, welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Derjenige, welcher zweckdienliche Anzeigen zu Entdeckung dieser That zu thun im Stande ist, hat sich damit an hiesige Justizkanzlei

oder an das Amt Stadthagen zu wenden, und, insofern er es verlangt, die Verschweigung seines Namens zu gewärtigen. Bückeburg den 7. März 1795. Gräfl. Schaumburg-Lippesche zur Vormundschaftl. Justizkanzlei verordnete Räte.

König. Neuper. Wndt.

II Citaciones Edictales.

Am 1sten April c. soll an hiesiger Amtsstube gegen diejenigen, die durch die bey der Benschhauser Lage belegenen Wiesen des Hrn. Krieger und Landrath von Korff namentlich die große Wiese, Schürrenwiese, Bullerdieckswiese, Rueterwiese, und durch die Wiese des Coloni Uehle mann eine Wegegerechtigkeit prätenbiren mögten, eine Abweisungsentenz publiciret werden, zu deren Anhörung diejenigen die dabey interessiret, hierdurch verabladet werden. Signatum Amt Meinerberg den 5ten Merz 1795.

Heidieck.

Stube.

Wer an den Heuerling Davider, auf Hüffermans Hofe zu Diktor Forberung hat, muß diese, am 28sten April a. cur. zu Bünde bey Strafe der Abweisung angeben, indem über des Daviders Vermögen der Concurß eröfnet. Bünde am Königl. Preuß. Amt Limberg den 24sten Februar 1795.

Tiemann.

Amt Ravensberg.

Da die Wittwe des Heuerlings Kluthen zu Peckesloh bonis cediret hat, und mithin Concurfus Creditorum über ihr Vermögen eröfnet worden: So werden alle und jede, welche daran rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, zu dessen Angabe und Liquidbestellung ad Terminum den 27sten Merz dieses Jahres Morgens früh 7 Uhr an hiesige Gerichtsstube unter der Warnung vorgeladen, daß sie von der Vermögensmasse ab, und an die Person der Gemeinschuldnerin werden verwiesen werden;

jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Gerechtsame vorbehalten bleiben.

Stolzenau. Die Erben weil. Drost von Hugo alhier, wünschen sich wegen der Verlassenschaft desselben aneinander zu setzen, müssen jedoch ehe und bevor dieses mit Sicherheit völlig geschehen kann, von denjenigen Forderungen unterrichtet seyn, welche etwa an dem Nachlaß ihres Erblassers annoch gemacht werden mögten. Die Erben ersuchen daher alle diejenigen welche noch einige Forderungen machen zu können glauben, sie rühren woher sie wollen, solche innerhalb vier Wochen a dato bei dem Unterschriebenen anzuzeigen, da denn wegen prompter Berichtigung der etwaigen Rückstände das nöthige vorgekehret werden soll. Nach Verlauf dieser Zeit haben sich aber die sich nicht gemeldet habenden es selbst beizumessen, wenn man sich nicht anders als gerichtlich auf irgend eine Forderung einlassen wird.

E. N. v. Hugo Land und Schatzrath.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Von denen in der Städtischen Feldmark unter der hiesigen Jurisdiction belegenen Ländereyen von des Coloni Naktert No. 2 zu Todtenhausen sollen nachstehende Stücke: 1) Oben dem Wallfahrtskirchhofe, neben Francken-Kamp ein Kamp von 5 Stücken drey große Minden Morgen haltend, 105 Schritt lang und 85 Schritt breit taxirt zu 150 Rthlr. 2) Dasselbst ein Stück von dreiviertel Morgen oder 8 Aehrel taxirt zu 70 Rthlr. meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termins den 18ten Merz, 18ten April und 22sten May a. c. vor dem hiesigen Stadtgericht Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchst sie Gebot den

Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche an sothane Ländereyen zu haben vermeinen, ihre Gerechtsame spätestens in dem letzten Termin ansetzen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und Verkäufer abgewiesen werden sollen.

Da die Debitores folgender Nummern: als 867, 1070, 2000, 2061, 2109, 2206, 2213, 2214, 2236, 2257 und 2261, mit ihren Zinspränumerationen zurückstehen, so wird selbigen hierdurch bekannt gemacht, daß die Pfänder in Termino Montags den 23sten dieses meistbietend verkauft werden sollen. Minden den 9ten Mart. 1795.

Königl. Preuss. Westphälisches Banco-comtoir. v. Rebecker.

In Termino den 23sten Merz c. Nachmittags 2 Uhr, sollen im Hause des verstorbenen Hrn. Cammersecretaire Rensch allerhand Mobilien und Effecten meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden; so auch sollen an eben dem Tage, Vormittags 9 Uhr auf der Regierung, ein Bruchgarten, und ein großer Kirchenstuhl in der Martini Kirche vermiehet werden; Liebhaber wollen sich also dazu an den bestimmten Orten einfinden, Minden am 13ten Merz 1795.

Minden. Es steht ein noch in gutem Stande sich befindender zweiflügeliger Reifewagen zum Verkauf. Der Quartiers Amtsdiener Gotthold giebt Nachricht davon.

Lubbecke. Bey der hiesigen Judenschaft ist eine Partie Kuhleder zu haben. Die Käufer können sich in 14 Tagen einfinden.

Schlüsselburg. Auf hiesigem Vorwerk ist eine Warthe Schafelle vorräthig, wozu sich Kauflustige innerhalb 14 Tagen melden wollen.

Amts Blotho. Es soll das der Wittwe Sprang zugehörige, sub Nr. 15 hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben und 5 Kammern befindlich, und welches nebst dem, dazu gehörigen Brink hinter dem Hause, auf 126 Rthl. taxirt worden, in Terminis den 7ten April, 12ten May, und 16ten Juny a. c., auf Ansuchen eines darauf gerichtl. versicherten Gläubigers, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, und darauf licitiren können, und hat der Bestbietende in ultimo Termino, dem Befinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen; wobei zugleich alle diejenigen, so an der Wittwe Sprangs und deren Vermögen, Ansprüche zu machen gedenken, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, bey Strafe der Abweisung auf vorhin gedachte Tagesfahrten, hiemit verabladet werden.

Nachdem sich zu dem in der Lüberstrasse belegenen dem Hufschmidt Beinkmann zugehörigen Hause in den anberahmt gewesenen Terminis kein Liebhaber gemeldet: so wird dieses in den Intelligenzblättern mit mehrern beschriebene Haus mit Zubehör nochmalen hierdurch feil geboten, und Kaufsüchtige eingeladen, in dem ein für allemal auf den 17ten April c. angesetzten Termino am Rathhause zwischen 11 und 12 Uhr zu erscheinen, annehmlich darauf zu bieten, und gewis zu seyn, daß solches plus licitanti zugeschlagen werden soll. Herford den 29sten Febr. 1795.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 16ten April Morgens 11 Uhr auf der Gerichtstube zu Oldendorf mehrere Winderjährigen zu hörende silberne Medaillen und Schaustücke verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer haben sich dort

einzufinden, und gegen das beste Gebot den Zuschlag zu erwarten. Wände den 6ten Merz 1795. Schrader.

Die sub Nr. 13. Bäuersch. Sandhagen im Gabberbaum belegene Erbmeyersstädtisch freye Stette des Linnen-Fabricant Stellbring, der Jägerkrug genannt, soll Schuldenhalber am 14ten April 1795sten Jahres Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Wielefeld meistbietend verkauft werden. Diese wohlbelegene Stette besteht aus einem neuen Wohnhause, Kotten, 7 Scheffelsaat Erbpachtland und einem Erbpachttheil am Holschenbrock und ist nach Abzug der jährlich-n Abgaben ad 14 Rthl. 23 ggr. 4 Pf. auf 2251 Rthl. 20 ggr. 8 Pf. von den Taxatoren veranschlagt. Diejenigen, welche diese Stette zu kaufen und zu besitzen fähig sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo denn in Gefolg Allerhöchster Cammer-Bewilligung der Bestbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter reflectirt werden wird. Amt Brackwebe am 22ten Sept. 1794.

Die Plasimanns Erbpächtereiy auf dem Chirurgo Hümecke gehörigen Luertgerts Stette Nr. 33. in Fselhorst soll auf Andringen gedachten Hümecke als ingrosirten Creditoris am 28ten April c. Morgens am Gerichtshause zu Wielefeld meistbietend verkauft werden. Es besteht solche aus einem Wohnhause etwa 3 Schffl. Saatlades und 3 Scheffelsaat Markengrund und ist zu 317 Rthl. taxirt, wogegen die Grundabgaben jährlich 9 Rthl. 13 ggr. 8 Pf. betragen. Diejenigen, welche diese Erbpächtereiy zu besitzen fähig und zu kaufen willens sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter reflectirt werden wird. Amt Brackwebe den 6ten Februar 1795.

Brune.

Da von Hochpreisslicher Landesregie-
rung mittelst Rescripts vom 27. May
d. J. dem Königlichen Stadtrichter Bud-
deus der öffentliche Verkauf des zur Con-
cursmasse des verstorbenen Regimentsquar-
tiermeisters Willmanns gehdrigen adelich
freyen ehemals von Schmiesingschen nach-
her von Buschischen auch Möllerschen Hof-
ses durch Subhastation allergnädigst auf-
getragen und drei Tagefahrten dazu auf
den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14. April
1795ten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr
am Rathhause hieselbst angesetzt sind: So
werden alle und jede besizfähige Kauflusti-
ge hiermit auf diese Termine von Commis-
sions wegen unter der Erbsnung eingeladen
daß dieser durch den Bau-Commissarium
Meuchhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete
adelich freye Hof auf der Neustadt an der
sogenannten Königsstrasse belegen, zum
Wohnsitz einer großen Familie auf das bes-
te eingerichtet und zwei Flügel des Wohn-
hauses massiv sind, dazu auch noch ein Mes-
senhaus von Holz erbauet nebst geräumiger
Stallung und Wagenremisen gehdren,
und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger
mit schönen Obstbäumen und Lauben versee-
hener Garten belegen; nicht weniger die
Accise-Freyheit unter gewissen Einschränk-
ungen mit dem Besiz dieses Hofes ver-
bunden sey. Uebrigens hat der Meistbie-
tende im lezten Termin, falls zwei Drittel
der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit
Vorbehalt der Genehmigung der hohen Lan-
desregierung zu erwarten. Urkundlich ist
dieses Subhastations-Patent unter des
Commissarii Unterschrift und Siegel aus-
gefertiget. So geschehen Bielefeld am 2ten
Julii 1794.

Buddeus.

Da ich die noch übrigen Exemplare der
aus 2 großen Blättern bestehenden
genannten Charten von der Gegend um Am-
sterdam, welche von dem Herrn Haupt-
mann von Schalkowsky herausgegeben,
und mit großen Beyfall von Kennern auf-

genohnten worden, worauf die Preussische
Attaquen nebst den Ueberschweimmungen
vom 1sten October 1787 accurat verzeich-
net sind, käuflich an mich gebracht habe;
so kanu ich einem geehrten Publicum be-
kannt machen, daß diese Charte, welche
einen Erdstrich von 2 Meilen weit um
Amsterdam begreift, auch gegenwärtig
bey dem Kriege sehr interessant ist, nebst
der 2 Bogen in 4. starken Erläuterungen
derselben, in Teutsch, Französischer und
Holländischer Sprache, jezt um den wol-
feilen Preis von 12 Egr., sonst 1 Rthlr.
12 Egr. bey mir zu bekommen sind. Wer
5 Exemplare nimt, bekommt das 6te, wer
10 nimt bekommt 3, und wer 20 nimt be-
kommt 7 St. frey. Briefe und Gelder
bittet man frey einzusenden. Bielefeld d.
26sten Februar 1795.

Anton Ludwig Walter,

Buchbinder daselbst.

Bielefeld.

Bei dem Knochen-
hauer Christoph Koch ist eine Quantität
rohes Kuh und Kalbleder in billige Preise
zu haben; Liebhaber wollen sich binnen 14
Tagen bei demselben melden.

Minden. Es steht ein zweivädri-
ges Fuhrwerk mit Verdeck neu und stark,
im Felde oder auch sonst zu gebrauchen,
zum Verkauf. Das Intell. Comtoir gibt
weitere Nachricht.

IV. Sachen zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre her
Utziefe, und des Weggeldes mit dem 1ten
Septbr. a. c. zu Ende gehen; so wird zu
deren anbreiten Verpachtung Terminus
auf den 13ten April c. angesetzt, und köna-
nen sich die Liebhaber zu dem Ende des
Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem
Rathhause einfinden, die Bedingungen ver-
nehmen, und auf das höchste annehmliche
Geboth salva approbatione regia des Zu-
schlages gewärtigen. Minden den 12ten
Febr. 1795.

Minden. Es soll der Rodensbeck auf einige Jahre zur Kuh und Rinderweide verpachtet werden. Liebhaber können sich in Termino den 23ten Merz allhier auf dem Rathhause einfinden, ihr Gebot eröffnen und wenn annehmlich geboten, salva approbatione regia den Zuschlag gewärtigen.

V Avertissements.

Da ich täglich höre, daß zu meinem Nachtheil, Theils aus Unwissenheit, Theils aus übeln Absichten, die Rede von mir geht, ich hätte meine Arbeit niedergelegt; so sehe ich mich genöthiget, dieses zu widerlegen, und meinen Freunden und Gönnern bekant zu machen, daß ich noch vor wie nach, mit aller Arbeit in Gold und Silber, so prompt und billig als möglich aufwarten werde. Ich ersuche daher um geneigten Zuspruch.

A. D. Müller, Goldschmidt.

Amte Schlüsselburg. Bey dem letztern hohem Weserwasser ist ein nicht sehr beschädigter Schiffsbulle, ein Steueruder, der Vordertheil eines Rahns, und ein Stück flechsenes Linnen, welches jedoch durch die Eischollen sehr verdorben ist, allhier aufgetrieben, und geborgen. Falls nun nicht diese Sachen innerhalb 14 Tagen, spätestens in Termino den 1sten April a. c. von den Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten in Empfang genommen werden; so wird darüber gesetzlich disponirt.

VI Notification.
Der Werburgsche Bärdevogt Haselhorst hat von dem Commercianten Kille in Spenge die sub Nr. 30. in Helgen belesene freye olim Deppermannsche Stette laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 17ten Febr. 1795. erb. und eigenthümlich angekauft. Amte Enger den 6ten Merz 1795.
Consbruch.

Ein wirksames Mittel, jedes Jahr gutes Obst zu erndten.

(Beschluss.)

Wenn die Bäume auch einmal eine recht reichliche Erndte gegeben haben, und man nun im folgenden Jahre nicht viel von ihnen erwartet, so sieht man doch oft, daß sie von neuem eine gewaltige Menge Blüthe tragen, und freut sich schon zum voraus einer neuen reichen Erndte. Aber diese Blüthen sind nicht immer fruchtbar, oder die Früchte, welche auch einen gewissen Grad von Größe erreichen, kommen nicht zur Reife. Hieraus scheint zu erhellen, daß die Bäume an sich immer im Stande sind, Früchte ihrer Art zu erzeugen, aber daß die Erde ihnen nicht genug von den Nahrungssäften liefert, die sie nur aus der Luft erhalten und anziehen kann, und wels

che zur Erzeugung und Ausbildung der Früchte so nothwendig sind.

Man findet dieß noch mehr und noch auffallender beim Feldbau bestätigt; denn wenn man z. B. einen Acker alle Jahr ein nerlei Korn tragen lassen wollte, so würde man, wenn man auch noch so viel Dünger darauf brächte, doch bald wahrnehmen, daß er nach einer oder zwei auf einander folgenden Ernten weit weniger und schlechter Korn trüge, als wenn man der Erde nur auf ein Jahr Zeit gelassen hätte, sich auszuruhen, oder man zur Abwechslung eine andre Art von Gewächsen darauf gesäet hätte. Eben so verhält er sich mit den

Bäumen, die immer in einer und derselben Erde stehen bleiben. Wenn sie einmal eine reiche Erndte gegeben haben, so muß die Erde nothwendig ihre Säfte dabei verbraucht haben; sie bedarf daher erst einen gewissen Zeitraum, um sich wieder zu erhohlen und die verlorenen Kräfte zur Hervorbringung neuer Früchte wieder zu erhalten. Dies ist gewiß die wahrscheinlichste Ursach, weswegen die Bäume nicht alle Jahr in demselben Maaße Obst tragen.

Dieser Theorie gemäß habe ich selbst einen Versuch angestellt, um mich von der Richtigkeit jener oben angeführten Erfahrung zu überzeugen. Ich gebrauchte dazu mehrere Bäume, die an einer Wand hinter an Spalieren gezogen waren. Ich nahm alle die Erde, welche sich um denselben und an den Wurzeln derselben befand, an einigen Stellen einen Fuß tief, an andern nur neun bis zehn Zoll tief, nachdem ihre Wurzeln mehr oder weniger tief lagen, hinweg, in einem Umfange von zwölf Fuß nach allen Seiten um den Baum herum; und an die Stelle der weggenommenen Erde brachte ich eine andere sehr gute Erde, die seit länger als einem Jahre nichts getragen hatte. Alle Bäume, die ich so mit neuer Erde bekleidet hatte, befanden sich sehr wohl darnach, und brachten mir vorzügliches Obst. Ich habe diese Methode alle Jahr im Monat October befolgt und jedes Jahr eine gleiche Menge gutes Obst geerntet.

Aus dieser schon an sich so interessanten Entdeckung lassen sich auch noch manche

Regeln herleiten, die nicht ganz unwichtig sind und deren Verfolgung sehr zu empfehlen ist: Man mache den Fuß der Obstbäume so viel als möglich frei von andern Gewächsen, pflanze nicht zu viel um dieselben her und reinige das sie zunächst umgebende Land von Unkraut; denn von welcher Art auch die Pflanzen sein mögen, die um sie her stehn, so verderben sie doch nur das Land und schaden der Fruchtbarkeit der Obstbäume außerordentlich. Man suche ferner eine gute Erde auf, oder bereite eine solche zu, damit man die alte am Fuße des Baumes befindliche wegnehmen, und diese dafür an ihre Stelle bringen könne.

Wenn man auch nur alle drei Jahr diese Veränderung vornimmt, so werden doch die Bäume gewiß dann wenigstens eine neue Kraft dadurch gewinnen, und gute Erndten geben. Es scheint mir auch vortheilhafter zu sein, daß man die Bäume mehr zu Waschen oder in Form von Wasern zieht, als daß man sie hochstämmig werden läßt. Denn auf diese Art setzt man sie mehr dem weithätigen Einflusse der Luft aus, der so nothwendig zur Fruchtbarkeit der Bäume ist, und kann dann auch leichter das Obst daran ablesen. Wenn nun übrigens dabei das Erdreich bis auf eine gewisse Tiefe etwas steinig ist, und von Zeit zu Zeit sorgfältig angefeuchtet wird, so kann es nicht fehlen, daß man nicht nach dieser Methode jedes Jahr gutes Obst erndten sollte.

* * *

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 23. Merz 1795.

I Citaciones Edictales.

Nachdem über das geringe Vermögen des Heuerlings Henrich Bödsche zu Hibdenhausen der Concurß erdfnet; so werden dessen sämtliche Gläubiger, abwesende Militair-Personen allein ausgenommen, hiers durch verabladet, ihre habende Forderung in Termino den 16ten Aprill bey Strafe ewigen Stillschweigens an der Amtstube zu Hibdenhausen anzugeben. Amt Enger den 26ten Febr. 1795.

Consbruch.

Amt Werther. Mittelft gerichtlichen Kaufbriefs hat der Tischlermeister Johann Henrich Buerkditter die Lorbrüggen oder Wegeners Bürgerstätte, in der Stadt Werther sub No. 54 nebst Mitgebrauche des Brunnens, stehend vor dem Hause No. 56 gegen halben Beitrag zu den Reparaturkosten, ferner den Grundraum von der Mitte des obersten Eckstücks an, quer durch bis an Niehng Hagen, und an der Seite nach Kleinen hin, soweit sich Schrotsteine befinden, endlich auch in dem Tropfenfalle nach No. 50 hin dasjenige zu verüben, was die Reparatur des Hauses erfordert, an sich gebracht. Da nun der Käufer Buerkditter zur Erhaltung einer Präclusion gegen die unbekannte Realprätendenten ein Aufgebots nachgesucht; so werden alle und jede

welche nicht mit ingrosirten Realforderungen versehen, hiedurch eins für alle auf den 15ten April c. unter der Erdfnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden gegen den Käufer mit ihren Ansprüchen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, werden abgewiesen werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Es soll das dem Knopfenhauer Werb Henrich Koch zugehörige sub nro. 218 hieselbst belegene Wohnhaus, nebst 3 u. 1 halben Schffel saathbaren Landes am rothen Bach, zwischen des Hrn. Güllers und Färbers Schwarzen Lande, woson ersteres zu 550 Rthl. und letzteres zu 300 Rthl. abgeschätzt worden, in Termin den 1ten May d. J. öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich demnach gedachten Tages am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben, auch zu gewärtigen, daß auf erfolgtes Meistgeboth dem Befinden nach der Zuschlag erfolgen wird. Vielesfeld im Stadtgericht den 13. Mart. 1795.

Consbruch. Budeus.

Es soll das sub Nr. 569. hieselbst belegene Schreyesche Wohnhaus, worin sich 2 Stuben nebst Schlafkammern, ein Keller, geraume Flur, und noch 3 andere Kammern befinden, so auf 300 Rthl. hoch abgeschätzt worden, in Termino den 17ten

April d. J. zur öffentlichen Subhastation gezogen werden, in welchen sich die etwanigen Kaufstehhaber am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben haben. Zugleich werden sämtliche unbekante an dem Schrebenschen Nachlaß Anspruch habende Gläubiger auf den erwähnten Termin zur Angabe ihrer Forderungen verabladet, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihrer Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent unter geistlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hter und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen zu dreymahl in inseriret worden: Dielesfeld im Stadtgericht den 26ten Jan. 1795.

Consbruch. Duddens. II

Da ich die noch übrigen Exemplare der aus 2 großen Blättern bestehenden genauen Charten von der Gegend um Amsterdäm, welche von dem Herrn Hauptmann von Schaitowsky herausgegeben, und mit großem Beyfall von Kennern aufgenommen worden, worauf die Preussische Attaquen nebst den Ueberschweimmungen vom 1sten October 1787 accurat verzeichnet sind, käuflich an mich gebracht habe; so kanu ich einem geehrten Publicum bekannt machen, daß diese Chartre, welche einen Erdstrich von 2 Meilen weit um Amsterdäm begreift, auch gegenwärtig bey dem Kriege sehr interessant ist, nebst der 2 Bogen in 4. starken Erläuterungen derselben, in Teutsch, Französischer und Holländischer Sprache, jezt um den wolfeilen Preis von 12 Ggr., sonst 1 Rthlr. 12 Ggr. bey mir zu bekommen sind. Wer 5 Exemplare nimt, bekommt das Dte, wer 10 nimt bekommt 3, und wer 20 nimt bekommt 7 St. frey. Briefe und Gelder

bittet man frey einzusenden. Dielesfeld d. 26sten Februar 1795.

Anton Ludwig Walter,
Buchbinder daselbst.

III Sachen zu verpachten. Guth Eisbergen.

Da die Pacht der Freyherrlich von Schellersheimischen Güther Amorkamp und Schierholz, in der Dogley Landwehr Fürstenthums Mindens mit dem 1sten Junij dieses Jahres zu Ende geht; so können sich diejenigen, welche zur anderweiten sechs-jährigen Pacht von Trinitatis 1795 bis dahin 1801 Lust tragen, solcherhalb an den Herrn Justitiarius Wippermann zu Eisbergen wenden.

VI Notification.

Der Bäcker Henrich Lange ahler hat von dem Schäfer Herrn Henrich König auf der Tinninge bey Petershagen ein Acker Landes aufm Dogenicht zwischen Anton Almann und Henrich Blies ternicht belegen für 100 Rthlr. Gold und 6 Rthlr. Cour. laut Kaufbriefs vom heutigen dato gekauft und darüber die gerichtliche Confirmation erhalten. Sign. Petershagen den 18. Febr. 1795.

Königl. Preuss. Amt
Becker. Göcker.

V Sterbe-Fälle.

Mit gerührter Seele und voll der innigsten Wehmuth müssen wir unsern auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt machen, daß es dem Geder über Leben und Tod gefallen hat, unsere verehrungswürdigste und stets unvergessliche Tante, die Frau Wittbin zu Quernheim, Louise von der Horst zu sich in die Ewigkeit zu rufen. Die Edle vollendete Ihre wohlthüende Laufbahn am 13. März Vormittags gegen 8 Uhr nach einem kurzen Krankenlager im 67ten Jahre Ihres Lebens, worin Sie nur Segen und Freude um sich her zu verbreiten und die Thränen

unzähliger Nothleidenden zu trocken suchte, die aber auch jetzt dafür desto häufiger in Ihre Gruft herab stießen, und Ihr das rührendste Denkmal sehen. Unser Ver lust ist unersehblich und unser Schmerz grenzenlos. Ueberzeugt von der wärmsten Theilnahme aller, welche die Verklärte nur irgend gekant, verbitten wir alle Weisheitsbezeugungen. Stift Quernheim am 14ten März 1795.

Amalia Charlotte Isabella Johanne Reichsgräfin zu MünsterWeinhövel, geböhme von Dimpfeda.

Charlotte Amalia Louise Johanne Wilhelmine von der Horst.

Nach fünfjährigem großen Leiden, an einer, wie ich zu glauben Ursach habe, unheilbaren Wind- und Wassersucht, gieng meine liebe Ehegattin Henriette Ernestine geb. Wette froh und freudig im starken und gegründeten Glauben an Jesum am 13ten März Nachmittags um 4 Uhr zur sehnlich gewünschten Ruhe des Herrn über. Im Namen des lebendigen Gottes herzl. segnend hat sie mir mit zärtlich mütterlichen Herzen 3 unständige Kinder 2 Söhne und 1 Tochter hinterlassen, welches nun über alles mein einziger und bester Reichthum ist, den ich auf der Welt habe. Zugleich empfehle ich sie dem guten

Gott, der allein des Segens nicht müde wird. Meinem gerührten Herzen war es Pflicht dieses mein trauriges Schicksal von Gott, meinen Gönnern, Anverwandten und Freunden mit dem herzlichsten Wunsch vorzulegen, daß Sie Gott bey den Tagen der Freude und des Wohlergehens beständig erhalten wolle. Die gütigste redlichste Theilnehmung des Herzens, außer welchen ich alles gehorsamt verbitte, wird mir in diesem Trauerfalle das schätzbarste und erwünschteste seyn.

J. G. Klee,
Prediger zu Röhme.

VI Avertissement.

Minden. Es geschieht einem Hochzuverehrenden Publico nach Standes gebühr die geziemende Anzeige, daß, wenn sich zu der hochschätzbaren Rechenkunst Eifertragende Liebhaber von der wohlbedieneten Jugend vorfinden, bey Endes Unterzeichnetem auch auf die neue und leichteste Manier (und so weit, als verlangt wird) in Erfahrung gebracht werden können. Weswegen er sich allen dazu Lusttragenden empfiehlt,

B. Wagner,

des hohen Doms Schulkrektor.

Einige wichtige Ursachen der jetzt so häufigen Lungensucht.

Von dem sel. Hrn. Leibmedikus Krebs in Blankenburg.

Daß die Lungensucht, die man im gemeinen Leben weniger richtig Schwindsucht benennt, jetzt häufiger sei, und mehr Menschen wegraffe, als vordem, ist eine bekannte Sache. Sollte jemand daran zweifeln, der nehme die Sterbelisten nicht nur großer Städte, sondern ganzer Länder zur Hand, und er wird davon nur zu sehr überzeugt werden. Es vereinigen sich mehrere

Ursachen zum öftern Entstehen dieser meist tödtlichen Krankheit. Die wichtigsten sind frühe Schwelgereien an den Altären der Venus und des Bacchus, Tanz, und schlechtes Verhalten bei Katharren. Entgegen die Väter oder Mütter, die in einem dieser Fehler gefallen waren, durch die Wohlthat der Natur dem Schicksale, lungensüchtig zu sterben, so müssen es ihre Kinder nur

um so gewisser erfahren, weil sie schwächer und reizbarer, und also mit einer größern Anlage zu dieser Krankheit geboren wurden. Unausbleiblich ist dieser Erfolg, wenn sich zugleich die Sitten des Vaters auf den Sohn, und die der Mutter auf die Tochter fortpflanzen. Mit Uebergehung aller sittlichen Fehlritte, die zur Lungensucht führen, will ich hier nur das fehlerhafte Verhalten bei Katharren beleuchten.

Je schwächer der Mensch von Generation wird, desto größer wird seine Anlage zu katharralischen Beschwerden, desto leichter und empfindlicher wirkt Wind und Wetter auf ihn, und desto bedeutender und wichtiger werden für ihn die Folgen einer fehlerhaften Lebensordnung bei eben diesen Zufällen. Lissot und andere Verfasser medicinischer Volkschriften haben bereits so dringend davor gewarnt, daß man glauben dürfte, es sei überflüssig, darüber nur noch ein Wort zu verlieren. Aber es ist nur sehr wenig damit gewonnen; nur die Aerzte sind aufmerksam gemacht, und nicht einmal bei allen Aerzten haben diese Warnungen die Wirkung gethan, die sich davon erwarten ließ. Es ist dem ausgebreitern Nutzen dieser Lehre sehr hinderlich gewesen, daß die Priester des Mesculaps sie hie und da selbst gering schätzten, die Warnungen für übertrieben angaben, und im Bewußtsein einer übrigens guten Gesundheit bei Katharren selbst die Lebensordnung verabsäumten, die die Natur der Sache und die Erfahrung so dringend heischen.

Es ist daher äußerst wichtig, diese Materie noch einmal in Anregung zu bringen, und zu versuchen, die Nachtheile eines ordnungswidrigen Verhaltens bei Katharren allgemein verständlich zu schildern.

Dazu ist es nöthig, eine kurze Beschreibung dessen voranzuschicken, was ich unter Katharr verstanden wissen will, und sodann den Uebergang dieser Katharre in Lungensucht zu zeigen.

Unter Katharr verstehe ich hier jeden Husten mit Fieber, der eine Folge einer allgemeinen oder örtlichen Erkältung ist. Gemeinlich geht dem Husten ein kleines Fieber *) mit Schnupfen voran. Man achtet beides nicht, ändert die Diät nicht, und nun folgt das, wovon der gemeine Mann sagt: der Schnupfen ist mir in die Glieder getreten, auf die Brust gefallen. Das Fieber wird heftiger, ist mit einer tauben Schwere in den Gliedern vergesellschaftet, und mit einem spannenden, klemmenden Schmerz auf oder in der Brust. Das Athemholen wird Anfangs erschwert, und in der Folge durch einen kurzen, trocknen und schmerzhaften, öfters erstickenden Husten unterbrochen, der im Verlauf der Krankheit feucht wird, und dann Erleichterung gewährt. Wird die Natur in ihrem wohlthätigen Bestreben, den Krankheitsstoff durch Ausleerungen aus der Brust, durch die Haut und den After zu entfernen nicht gestört, so ist die Krankheit in einem Zeitraum von sieben bis vier-

*) Es herrscht noch fast durchgehends der unrichtige Begriff vom Fieber, daß man glaubt: jedes Fieber müsse mit einem starken anhaltenden Froste anfangen, und dann Hitze und Kopfschmerz erfolgen. Gelindes Ziehen in dem Rücken und in den Gliedern, öfteres Gähnen mit Frösteln und darauf erfolgende Mattung mit Kopfschmerz u. s. f. hält man nicht für Fieber. Diesen Irrthum begehren selbst gebildete Leute zuweilen. In der Hinsicht wird es Manchem willkommen sein, hier den gelindesten Grad katharralischer Fieber beiläufig gezeichnet zu finden.

zehn Tagen, so vollkommen überwunden, daß nicht eine Spur von Schmerz in der Brust, von Husten oder beschränktem Athmen übrig bleibt. Ganz anders aber ist der Ausgang, wenn man weniger, oder gar keine Sorgfalt auf die Lebensordnung wandte. Der Husten zieht sich länger hin, und es bleibt eine gewisse Schwere und Spannung in einem der Lungenflügel zurück, die Anfangs kaum bemerkbar ist. Jetzt ist eine kleine Stockung, oder, wenn nicht diese, eine örtliche Schwäche in jenem Theile der Lungen da. Diese Stockung oder Schwäche wird bei der mindesten Erkältung rege, es entsteht ein neuer Katharr. Der Krankheitsstoff wirft sich auf den Theil, der der kränkste oder schwächste ist, lagert sich in dem leidenden Theile der Lunge ab, und ist nun schwerer zu entfernen, als das erstemal. Achtet man abermals nicht auf die Lebensordnung, so nimmt die Stockung oder Schwäche in der Lunge zu, und mit ihr die Beschwerlichkeit des Athemholens und der größern Geneigtheit zum häufigen Katharr. So geht dies eine Reihe von Jahren hindurch, bis endlich der rheumatische Stoff, oder die Flüsschärfe Verhärtungen und Knoten in den Lungen bildet. Nun wird der Husten bleibend, und zeigt sich bei schneller Bewegung, Treppen- und Bergsteigen u. s. f. Die Geneigtheit zu Katharren nimmt sichtbar zu. Durch den immer neuen und heftigen Reiz, den die von Zeit zu Zeit in den Lungen abgelagerte Flüsschärfe macht, und unterhält, entzünden sich endlich die Knoten oder verstopften Stellen, und gehen leicht in Eiterung über. Geschieht dies, so hat es der Kranke mit der eiterhaften Lungensucht zu thun, die ihm den nahen Untergang drohet. Glücklicher, obgleich immer schlimm genug, ist das Loos dessen, der durch eine Reihe unglücklich verpflegter Katharre sich bloß eine solche Schwäche der Lunge zuzog, daß er davon einen fortdauernden Auswurf mit Fieber behielt, die ihn

in der Folge an Fleisch und Kräften ausmängeln. Dem ward die schleimigte Lungensucht zu Theil. Jene wird höchst selten, diese zuweilen geheilt.

Glaube es mir, geliebter Leser! der Umriss, den ich dir hier gebe, ist nach der Natur entworfen. Der Gelehrte wird ihn unvollendet finden; halte du dich indessen an die Wahrheit desselben, die heilsamer ist, als mühsame Schattirung und vollkommene Schönheit.

Die Ursprünge der größten Krankheiten sind oft in den kleinsten Uebeln zu suchen; und ich glaube mit Zuversicht, daß auch die rebellische Brustwassersucht und die peinigende Engbrüstigkeit in vielen Fällen aus versäumten und öfters wiederkehrenden Katharren entspringen.

Das Heilverfahren des Arztes geht mich hier nicht an, weil populärer Unterricht über die Heilkunde von dem Felde meiner Lieblingsideen gerade so weit entfernt liegt, als Volksunterricht in der Algebra. Nur von den Fehlern in der Lebensordnung bei Katharren will ich reden, und diese sind kürzlich folgende:

Man achtet den Katharr zu geringe, und bleibt während desselben bei den gewöhnlichen Speisen und Getränken.

So bald die Spannung in der Brust, der Husten und das Fieber nur einigermaßen von Bedeutung sind, muß man mit dem Genuß aller Fleischspeisen vorsichtig sein, und sich des fetten und geräucherten Fleisches, des Schmalzes, der braunen Butter u. dergl. gänzlich enthalten, weil dadurch das Blut verdickt, die Ausdünstung gehemmt, und die Spannung, d. i. die Entzündung in der Luftröhre, vermehrt, und das Fieber verstärkt wird. Man versuche es nur und esse bei einem Katharrals

fieber eine gute Fleischbrühe, es wird gewiß darauf eine starke Wallung, Röthe des Gesichts, und vermehrte Spannung in der Brust eintreten. Diese Verschlimmerung muß nicht ganz geringe geschätzt werden. Einigemal geht sie ungeahndet hin; am Ende aber straft sich die Uebertretung hart, besonders bei denen, die schon eine Geneigtheit zur Lungenucht haben. Eben das gilt vom Bier und Breihan. Die Flüsschärfe verdickt das Blut, und disponirt darum zu örtlichen Entzündungen. Bier und Breihan machen ebenfalls zähes schleimigtes Blut. Es geht daher ganz natürlich zu, wenn man auf den Genuß dieser Getränke die Brustbeschwerden zunehmen, und den Auswurf höchst beschwerlich werden sieht. Am nachtheiligsten sind Wein, Brandwein, und alle Zubereitungen davon. Man würde einen groben Irrthum begehen, wenn man mit individuellen widersprechenden Erfahrungen eine so erwiesene Thatsache bestreiten wollte. Es giebt keine Regel ohne Ausnahme, und es mag hier mehrere Ausnahmen geben. Dagegen erinnere ich nur dies: Man warte das Ende des leichtfertigen Bestreiters dieser Meinung ab. — Es ist noch nichts bewiesen, wenn er bisher gut mit seiner Lehre fuhr — und wenn auch einer gut dabei wegkömmt, so laufen doch viel andere dabei Gefahr. Jünglinge! merkt dies Wort, und weicht der Verführung aus. Lernet das Glück einer dauerhaften Gesundheit schätzen, ohne sie zuvor verloren zu haben. Sie ist die feinste Würze dieses Lebens, und ohne sie ist Niemand ganz glücklich. Haltet den Brustkatharr für den gelindesten Grad der so furchtbaren Lungenentzündung, die man unter dem Namen Brustkrankheit kennt, und bedenkt, daß jener in diese übergehen kann. —

„Trinken Sie Punsch!“ — ruft man dem Kranken zu, den Husten und Schnupfen plagt — „und legen sich damit zu Bette.“ Das ist ein erlaubter Rath,

wenn man zugleich angeht, was für einen Punsch der Kranke trinken solle. Hoffentlich doch nicht den, den der Engländer aus dem Styr geschöpft zu haben scheint? Wie kann bey entzündlicher Anlage ein Getränk frommen, dessen wohlthätige Säure durch höllischen Spiritus entkräftet wird, und das von sehr vielen um so eifriger gelobet wird, je zerstörender es für die Gesundheit gemischt ward? Ich liebe den Punsch sehr — aber er muß so bereitet seyn, daß ich einen Abend froh dabei zusbringen, und mich beim Niederlegen meines unverletzten Verstandes und meines Wohlbestehens freuen kann. Seine Schönheit suche ich in einem guten Thee und vieler Citronensäure. Diese müssen durch eine mäßige Beimischung eines guten Aromats gewürzt werden. Das erhitende Citronendhl, das sich aus den hineingeworfenen Schalen, in den auf sie geriebenen Zucker zieht, macht eine Wallung, die man am folgenden Tage mit Kopfschmerzen büßen muß. Und dies ist noch nicht der Punsch, den ich Kranken empfehle, die vom Brustkatharr ernstlich geplagt sind. Ihnen ist Cybisch und Fliederthee mit Citronensaft oder wesentlichem Weinstein Salz, und etwas altem Franzwein, der beste Punsch, wenn ja welcher getrunken werden soll.

Ein anderer Fehler wider die Lebensordnung bei Katharren ist die Erhitzung des Körpers, und die Anstrengung der Lunge.

Ein Ball, eine Promenade, ein Mitt wird öfters als Mittel wider den Katharr empfohlen; und es ist nicht zu leugnen, daß mancher durch den weisen Gebrauch eines dieser Mittel den Husten verloren hat. Das stößt indessen die Regel nicht um: schon die Lunge während des Hustens. Dahin gehört, daß man nicht tanze, nicht laufe, nicht Berge steige, nicht bloß zur Erhitzung reise, am wenige

sten, wenn kalter Nord- oder Ostwind bläset; ferner, daß man nicht singe, oder viel laut rede oder rufe. Diese Regeln sind besonders denen wichtig, die sich durch vorherige Uebertretungssünden schon eine schwache oder verstopfte Lunge zugezogen haben. Ich kenne fast keine allgemeinere Ursach der Lungensucht als den unmäßigen Tanz, der jetzt so sehr zur Mode wird. Unter allen Tänzen ist der Walzer der gefährlichste, sowohl für die Sittlichkeit als für die Gesundheit. Jünglinge und Mädchen! Der Tanz ist in den Augen des Menschenenners der Probierestein eurer Selbstbeherrschung, eurer Mäßigung. Denke daran auf dem Tanzplatze, und gebe Niemanden Gelegenheit zu nachtheiligem Urtheil.

Noch will ich einer andern Versäumnis in der Pflege kürzlich gedenken. Sie besteht darin, daß man nicht sorgfältig genug für eine freie ungestörte Lüstdüngung sorgt, auf die bei Katharren alles ankommt. Lage und Geschäfte machen es oft unmöglich, eines mäßigen Katharralfiebers wegen das Zimmer zu hüten, auch wird dies vielen unnöthig dünken. In der That kömmt auch darauf so viel nicht an, und es ist nicht selten gut, sich dabei in freier Luft mäßig zu bewegen. Wenn man dies aber mit Nutzen, oder wenigstens ohne Schaden thun will, so kleide man sich wärmer als gewöhnlich, und suche dann, wenn man in eine gute Dünstung gerathen ist, sein Zimmer zu erreichen, um sie da gehörig abwarten zu können. Kalte und feuchte Luft ist nicht dazu tauglich, eine heilsame Dünstung hervorzu- bringen, sie wirkt gerade das Gegentheil. Nichts ist gefährlicher, als nasse Kleidung, die auf dem Leibe trocken wird, zumal, wenn man sich nicht bewegt. Es ist bekannt, daß man, bei Ermangelung kalten Wassers, Wein oder anderes Getränk in heißesten Sommer dadurch kühl erhält,

daß man die Flaschen in einen schattigten Baum hängt, und nasse Tücher darum wickelt. Je schneller diese befeuchteten Tücher trocken, je kühler wird die in der Flasche enthaltene Flüssigkeit. Diese Erfahrung leitet auf den Gedanken, daß man vielleicht Eis im heißen Sommer erzeugen könnte, wenn man eine Flüssigkeit zu Benetzung der Tücher auffände, die recht schnell verdunstete. Man füllte in ein dünnes gläsernes Gefäß, z. B. eine Thermometeröhre, die unten eine feine Kugel hatte, ein wenig Wasser, tauchte solche in Vitriolnaphte, die sehr schnell verdunstet, und blies mit einem Blasebalge dagegen, um das Verdunsten zu beschleunigen. Wenn der Lappen anfang trocken zu werden, tauchte man ihn wieder in die Naphte, und wiederholte das selbe Verfahren so lange, bis der Versuch gelang, und das Wasser in der Kugel wirklich zu Eis fror. Dies geschieht oft in wenigen Minuten. Man siehet daraus, welche äußerst gefährliche Erkältung dadurch entstehen könne, wenn man nasse Kleidungsstücke, sie sein durch Regen, Schweiß, oder auf eine andere Art feucht geworden, auf dem Leibe trocken werden läßt, ohne sich dabei zu bewegen, und den Eindruck zu zersthören, den das Verdunsten der Feuchtigkeit zum Erfolg hat. Diese Regel ist Gefunden wichtig; aber noch wichtiger ist sie denen, die am Husten, Durchfällen u. dergl. leiden. Daraus erhellet, wie unvorsichtig die Dame handelt, die aus dem Tanze an das offene Fenster eilt, oder den kühlsten Platz im Tanzsaale zu ihrem Erholungsitz wählt; und daß man bei Lustpartien, wenn man erhitzt, an den Ort der Bestimmung gelange, nicht gleich die schattige Laube zum Ruheplatz wählen, und stillstehend Erholung suchen müsse.

Die physische Regel ist: je schneller die Feuchtigkeit verdunstet, je gewisser ist die

Erläuterung. Die Erscheinung selbst hat man, wenn ich nicht irre, längst aus der Erfahrung gekannt; nur suchte man die Ursache nicht in der Verdunstung der Feuchtigkeit, die uns umgab. Kann man Wäsche und Kleider wechseln, so beugt man allem Uebel am sichersten vor. — Die hier

gegebenen Warnungen sind bekannt, werden aber demohngeachtet täglich übertreten, und eben diese häufige Uebertretung bewog mich, ihr Andenken zu erneuern, und es wo möglich, eindringlicher zu machen. Ich bin belohnt, wenn dieser Zweck erreicht ist.

Ein durch wiederholte Versuche bewährt gefundenes, wahrscheinlich einziges Mittel, das Gefrieren der Würste für dieselben völlig unschädlich zu machen.

Aus Erfahrung ist es allgemein bekannt, daß wenigstens gefochte Würste aller Art, namentlich Blut- oder Roth-, Leber-, Fleisch-, Weiß- und Grützwürste, wenn sie an dem Orte, wo sie geräuchert werden, auf der Rauchkammer, in der Küche, im Schornsteine, oder wo es sonst geschehen mag, so gefrieren, daß die darinn befindliche wässerichte Feuchtigkeit aus dem Fette, Blute und andern Zuthaten zu wirklichem Eise geworden ist, nicht nur gleich am Geschmacke verlieren und krümelich werden, sondern lauch mit der Ankunft wärmerer Tage im Frühjahr zu verderben und ranzig zu schmecken anfangen, im Sommer aber völlig ungenießbar werden.

Verständige Hauswirthinnen haben also Ursache, die noch nicht ausgeräucherten Würste gegen das Gefrieren durch Vorsicht möglichst zu sichern, und sich nicht verdriessen zu lassen, entweder den Ort im Hause, wo die Würste geräuchert werden, in einer harten frost drohenden Nacht auf irgend eine Weise, entweder durch sorgfältiges Verhindern des Eindringens der Kälte, oder durch Kohlentöpfe, oder auch durch einen die ganze Nacht hindurch zu unter-

haltenden Rauch, so viel als nöthig ist, temperirt zu erwärmen, oder um ganz sicher zu sein, Feuergefähr zu verhüten, und den Kostenaufwand des zu dem Ende zu verbrennenden Holzes unnöthig zu machen, am Abend einer solchen Winternacht die Würste abzunehmen, und im Keller, oder an einem andern mäßig erwärmten Orte bis zum folgenden Morgen aufzuwahren.

Allein auch der vorsichtigsten Hausfrau kann es doch wohl einmal begegnen, daß durch einen unerwartet heftigen nächtlichen Frost alle für die Consumtion im Frühjahr und Sommer bestimmten Würste zum Aufheben bis dahin untauglich werden.

Wie empfindlich aber und für die Haushaltung nachtheilig ein solcher Verlust sei, werden diejenigen Hausfrauen am richtigsten beurtheilen können, welche denselben schon einmal erlitten haben; und ich darf daher nicht zweifeln, daß ihnen daran gelegen sein werde, ein Mittel kennen zu lernen, wodurch sie in Zukunft das etwanige Gefrieren der vom Einschlachten gewonnenen Würste für dieselben völlig unschädlich machen können.

Der Beschluß künstig.

Solten die annoch rückständigen Intelligenz-Gelber nicht innerhalb 8 Tagen abgetragen werden; so haben die säumigen Interessenten es sich selbst bezuzumessen, wenn unausbleiblich Landreuterliche Execution erfolgt. Minden, den 20. März 1795.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir

Schlutius.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 30. Merz 1795.

I Citationes Edictales.

Auf Requisition Hochfürstlichen Hofgerichts zu Münster vom 6ten d. M. wird nachstehende dritte Edictal-Ladung, das Credit-Besetz des Cammerherrn Otto Matthias von Merode zu Merfeld

Da der Cammerherr Otto Matthias von Merode zu Merfeld geziemend vorgestellt, daß er, um die von Nehemische Erbschaft zu behaupten, in verschiedene kostspielige Prozesse verwickelt worden, und deswegen mehrere Schulden hätte kontrahiren müssen, daß alle seine Gläubiger zwar noch völlige Sicherheit hätten, dennoch aber einige sich hätten dazu bringen lassen, ihm die Kapitalien aufzukündigen, er schon einige Grundstücke losgeschlagen, und noch mehrere los schlagen wollte, um seine rechtmäßige Gläubiger, die absolut auf Befriedigung drängen, zu befriedigen, dabey jedoch so wol zur Sicherheit der Ankäufer, als auch, um seine rechtmäßige Gläubiger durch offengelegten Güterbestand von ihrer Sicherheit zu überzeugen, und den Ungrund mehrerer anmaßlichen Forderungen zu entdecken, respective die illiquide Forderungen auf einmal zu vergleichen, eine Edictal-Ladung nöthig wäre; so ist seinem Gesuche gemäß in unten benanntem Dato Citatio edictalis tertia et ultima ab proponendum et iustificandum Credita sub poena perpetui

silentii, juncta Citatione abvidendum sibi satisfieri, respective tentari Concordiam erkannt worden. Es werden daher aus Befehl des Hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Hofgerichts Herrn Amtsverwalters, alle und jede Gläubiger, welche an den Cammerherrn Otto Matthias von Merode zu Merfeld und dessen Gütern ex quocunque Capite einige Ansprach und Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit offener Edictalweise zum bitten und letztenmal citirt, und abgeladen, um auf den 6ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an besagten Cammerherrn Otto Matthias von Merode zu Merfeld und dessen Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden, unter Strafe ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen, zugleich zu sehen und zu hören, daß selbige ihrer Forderungen wegen befriediget, respective bewandten Umständen nach mit ihnen die Güte versucht werden soll. Sign. Münster in Westphalen den 6ten Merz 1795.

De Mandato D. Subditi
Christian Hoffon causae Actuar.

hiermit durch diese Anzeigen bekannt gemacht, jedoch in der Art, daß dadurch denjenigen Gläubigern, welche hypothecarische und Real-Rechte auf die in den hie-

N

figen Landen belegene Gütter erlangt haben, nicht präjudicirt werde. Urkundlich der Minden = Ravensbergischen Regierung Unterschrift. So geschehen Minden den 24ten März 1795.
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Wer an den Heuerling Davider, auf Hüffermanns Hofe zu Ostflöer Forstung hat, muß diese am 28. April a. curr. zu Bünde bey Strafe der Abweisung angeben, indem über des Davider Vermögen der Concurs eröffnet. Bünde am Königl. Preuß. Amt Limberg den 24sten Februar 1795.

Liemann.

Alle unbekante Gläubiger, welche an die, von dem verstorbenen Kaufmann Herring mit seinem Handlungsgeossen, dem Kaufmann Gerhard Henrich Voortmann geführte Compagnie, Handlung Nachforderungen zu machen sich berechtigt halten, werden auf den Antrag der Wittve Herring modo verehelichten Müllers vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgeladen, ihre etwa noch habende Ansprüche in Termino den 1ten Junius d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause gehdrig anzugeben und nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß denen Ausbleibenden in Absicht ihrer an die vormalige Herring Voortmannsche Handlung zu formirenden Ansprüche ein ewiges Stillschweigen anferleget, und sie damit sowohl in Ansehung des Herring modo Müllerschen Vermögens, als auch der Voortmannschen Concursmasse präcludiret werden sollen, vorbehaltlich der deren abwesenden Mistraipersonen zustehenden gesetzlichen Befugnissen. Uebrigens können sich diejenigen, welchen es hiesigen Orts an Bekanntschaft fehlet, mit ihren Aufträgen und Vollmachten an die hiesigen Herrn Justizcommissarien Ziegler und Lampe wenden. Urkundlich

ist gegenwärtige Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier, in Herford und Elberfeld affigiret, imgleichen denen Mindenschen Anzeigen auch denen Elberfelder und Frankfurter Reichs: Ober: Postamts: Zeitungen widerholentlich inseriret worden. Bielefeld im Stadtgericht den 6ten Febr. 1795.
Consbruch. Duddens. Hoffbauer.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am Donnerstag nach Ostern, den 6ten April und folgende Tage, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Dem. Lännermann Wohnung auf dem kleinen Domhofe, drey silberne Uhren, zwey Glasvase und ein Flügel, und die Büchersammlung des verstorbenen Hrn. Prebiger's Meyer öffentlich verkauft werden. Der Catalogus wird zwar nicht gedruckt, ist aber bey Unterschriebenem zur Einsicht zu haben.

Bessel.

Zu Auseinandersehung der Christian Nolten'schen Kinder sollen folgende Grundstücke freywillig öffentlich meistbietend in Termino den 6ten Jul. a. c. vor hiesiger Amtsstube verkauft werden:
1) das sogenannte Wippermannsche Haus No. 114 alhier nebst Hofraum, Brunnen und Plancke, so mit gewöhnlichen Bürgerlasten onerirt und durch vereidete Taxator's zu 249 Rthlr. 18 gr. geschätzt ist.
2) 11 Mann's: Kirchenstand in hiesiger Kirche an der Nordseite am Altar, so zu 25 Rthlr. 3) 1 Frauens: Kirchenstand daselbst in der Mittelreih, so zu 15 Rthlr. 4) 1 Elf Gräber auf hiesigem Kirchhofe so zu 2 Rthlr. 27 gr. taxirt worden. Kauflustige können sich Morgens 10 Uhr einzufinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Auch müssen alle, so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, bey Gefahr, damit abgewiesen zu werden, solches in den bestim-

ten Termin melden. Signatum Peters-
hagen den 9. März 1795.

Rönlgl. Preuß. Amt.

Becker. Göcker.

Zu Befriedigung eines Gläubigers soll
des hiesigen Bürgers Sostmann Gar-
ten auf dem Hauenberge zwischen Wittwe
Schauen und Henrich Pulings Kampfe
belegen, so mit 4 Ggr. Bürgerzins bela-
stet, 6 Spind nach der Abtretung groß,
und durch vererbete Taxatoren zu 2 Rthlr.
9 Ggr. freier Miethe, also nach Abzug
der Abgabe mit 4 p. C. zu Capital ge-
rechnet, auf 56 Rthlr. 14 Ggr. 4 pf. ta-
xiret ist, in Termino den 25ten April öf-
fentlich meistbietend verkauft werden.
Kaufstüige können sich sodann Morgens
9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden,
und hat der Bestbieter den Zuschlag zu
erwarten. Wer ein Recht auf diesen Gar-
ten, wegen Eigenthum, Dienstbarkeit,
Unterspand oder dergleichen hat, muß sich
in Termino bey Gefahr der Abweisung
damit melden. Sign. Petershagen den
4ten Febr. 1795.

Rönlgl. Preuß. Amt.

Becker. Göcker.

Zecklenburg. In dem auf Frei-
tag den 15. Mai d. J. angesetzten Termino
soll von Joh. Henr. Vellen zu Ledde bey
Kampflotten gelegenen aus Garten- und
Saakland, Wiesgrund und Holzgewächs
bestehenden zu 690 Rthl. gewürdigten Zu-
schlag auf Instanz eines ingrosirten Credito-
rors so viel als zur Tilgung dessen mit Zin-
sen und Kosten auf etwa 250 bis 260 Rt.
belaufenden Forderung auslangt, im Wege
der Execution öffentlich verkauft und dem
Meistannehmlichbiethenden zugeschlagen
werden, ohne daß nach Ablauf dieses Ter-
minis auf einen weitem Vorh wird geachtet
werden: wes Ends Kaufstüige in diesem
ein für 3mal gesetzten Termine des Mor-
gens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichts-
stelle zu erscheinen, und den Kauf zu schließ-

fen hiermit eingeladen werden. Urkundlich
soll dies Subhastations-Patent hier und in
Cappeln angeschlagen, 2 mahl in Ledde
verlesen, und 3 mahl den Mündschen wds
chentlichen Anzeigen einverleibt werden.

Nachdem die Wittwe des verstorbenen
Schumacher Florens Senf eine frey-
willig beschlossene Subhastation ihres sub
Nro. 174 in der Kreitenstraße belegenen
Wohnhauses mit Zubehdr zur Befriedigung
ihrer Gläubiger nachgesuchet; so wird sol-
ches hierdurch öffentlich feil geboten und
Terminus zur Licitation auf den 19. May
d. J. anberahmt. Zugleich werden aber
auch sämtliche Gläubiger derselben, nicht
weniger diejenigen, so ein dingliches Recht
an sothanem Hause zu haben glauben,
hierdurch verabladet, ihre Forderungen in
gedachten Termino anzugeben, widrigens
falls zu gewärtigen, daß die aufkommende
Kaufgelder unter die sich gemeldete Credito-
res vertheilt werden sollen. Herford am
combinirten Rönlgl. und Stadtgericht den
13ten März 1795.

Consbruch.

Werther. Am 5ten May d. J.
soll auf dem Gräflichen Hause Hatzfeld bey
Werther, ein Wirthschafts-Gebäude 76 Fuß
lang und 45 Fuß breit meistbietend ver-
kauft werden.

III Sachen zu verpachten.

Guth Eisbergen. Da die Pacht
der Freyherrlich von Schellersheimischen
Güther Amorkamp und Schierholz, in
der Vogten Landwehr Fürstenthums Mins-
den mit dem 1sten Junii dieses Jahres
zu Ende geht; so können sich diejenigen,
welche zur anderweiten sechsjährigen Pacht
von Trinitatis 1795 bis dahin 1801 Lust
tragen, solcherhalb an den Herrn Justitias
Joh. Wippermann zu Eisbergen wenden.

IV Sachen so gestohlen

Rinteln. Den 19. März d. J.

N 2

sind aus einem hiesigen Hause entwendet worden: 1) Eine lombardene Taschenuhr, inwendig befindet sich der Name des Uhrmachers Ch. Haberle, London 977. 2) Ein meerschäumener Pfeifenlopf von mittlerer Größe, mit einem schlichten silbernen Beschlag. Wer darüber nähere Auskunft und hiülangliche Nachweisung geben kann, erhält, selbst mit Verschweigung seines Namens, wenn es anders nur möglich ist, die Hauptabsicht dabey zu erreichen, ein Douceur von wenigstens einer Louis'd'or, und nach Befinden noch mehr. Nähere Nachricht im hiesigen Intelligenz-Comtoir.

V Notification.

Der Leibzüchter Casper Heinrich Ernst Meyer Nr. 2. Bawersch. Dünne und dessen Ehefrau vid. Clara Thabein Stefens haben Ehepaten gemacht wodurch die Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Sign. Amt Reineberg den 20. Merz 1795.
Heidsieck.

VI Sterbe-Fall.

Verwandten und Freunden melde ich hiemit den Tod meines Ehemannes des Kaufmann Dieterich Heinrich Poelmahn, welcher heute an einer gänzlichen Entkräftung im 7 iten Lebens-Jahre, sanft und ruhig als ein frommer rechtschaffener Mann die Welt verließ. Lübbecke am 28. Merz 1795.

Die Wittwe Poelmahns
geborene Walbaum.

Das am 11ten dieses zu Bremen erfolgte Absterben meines geliebtesten Bruders des Kaufmanns Jacob Neuhoff aus Amsterdam im 80sten Jahre seines Alters, habe ich unter Verbittung aller meinen Schmerz nur vermehrenden Weileids-Bezeugungen, dessen und meinen Gönnern, Freunde und Verwandten hierdurch schuldigst bekannt machen sollen. Lingen den 10ten Merz 1795.

Neuhoff, geistlicher Rentmeister.

VII Zucker-Preise von der Fabrique

David Splitzerbers sel. Erben in

Preuß. Courant.

Canary	-	17½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17
Fein Raffinade	-	16½
Mittel Raffinade	-	16¼
Ord. Raffinade	-	15¾
Fein klein Melis	-	15
Fein Melis	-	14¾
Ord. Melis	-	14
Fein weissen Candies	-	18½
Ord. weissen Candies	-	17½
Hellgelben Candies	-	16½
Gelben Candies	-	15½
Braun Candies	-	14½
Farine	-	10 11 12½
Sierop 100 Pfund	-	11½ Rthlr.

Ein durch wiederholte Versuche bewährt gefundenes, wahrscheinlich einziges Mittel, das Gefrieren der Würste für dieselben völlig unschädlich zu machen.

(Beschluß.)

Wenn man nach einem unverhofften harten nächtlichen Froste bemerkt, daß die Würste gefroren sind; so fällt man in ei-

nem ganz lauchlicht erwärmten Zimmer, oder in Keller ein zureichend großes Gefäß, eine Tonne oder einen Kessel mit kaltem

Wasser, und legt darein ohne Verzug die gefrorenen Würste, wie sie von dem Orte, wo sie gefroren sind, hergebracht werden. — Je nachdem sie mehr oder weniger gefroren sind, wird man alsdann früher oder später bemerken, daß an den im kalten Wasser schwimmenden Würsten sich eine Eiskruste erzeugt, und daß vielleicht gar durch das Ansetzen dieser Eiskruste mehrere nahe zusammen liegende Würste an einander frieren. Man darf bei dieser Erscheinung im mindesten nicht fürchten, daß dadurch die Würste erst völlig unbrauchbar werden mögten; im Gegentheile muß man diese Erscheinung ruhig abwarten, und die Würste unbewegt so lange liegen lassen, bis alles angelegte Eis sich nach und nach wieder ab- und völlig aufgelöst hat; worauf man die Würste herausnimmt, mit einem Tuche rein abtrocknet, und wieder in den Rauch hängt, da man alsdenn überall keine nachtheilige Folgen des Gefrierens weiter fürchten darf.

Nach der Analogie zu schließen, muß dies Mittel auch bei gefrorenen Erd- und Baumfrüchten mit erwünschtem Erfolge angewandt werden können; wenigstens kann der Versuch nicht anders, als unschädlich ausfallen.

Ein Patriot in Mecklenburg hat auch folgendes bewährte Mittel, die erfrorenen Kartoffeln auf eine leichte Art wieder genießbar zu machen, bekannt gemacht:

Erfahrung lehrt, daß die durch den Frost, auch nur etwas gelittenen Kartoffeln süß sind und einen widrigen Geschmack haben, desgleichen, daß sobald die strenge Kälte

nachläßt und die gefrorenen Kartoffeln in den Kellern aufthauen, solche, so weit sie von der Kälte angegriffen worden, faulen, wie Brei weich werden und zu keinem Gebrauch mehr taugen. Der verfloßene Januar hat durch eine außerordentlich strenge Kälte ungemein viel Kartoffeln dergestalt betroffen, daß viele aus Unwissenheit solchenden Mittels solche weggeworfen haben und deswegen Mangel leiden müssen: Man thue die so wohl ganz gefroren als auch die nur angeänderten Kartoffeln, so lange kein Thauwetter einfällt, entweder wie man sie zum täglichen Gebrauch nöthig hat, in kleinen Portionen, oder sobald Thauwetter einfallen will, also ehe noch die warme Luft den Frost herausziehen kann, im Ganzen, so viel man deren hat, in Zuber oder anderes hölzernes Geschir, das mit kaltem frischem Brunnenwasser und etwas Salz gefüllt ist, und setze solche in die Stube, doch nicht zu nahe am Ofen. In diesem Wasser müssen sie aufgefrieren, sodann werden sie abgetrocknet und nachgehends an einen Ort, wo sie nicht wiederholt refrieren, aufbewahrt. Nicht eine einzige wird sich finden, welche süß oder faul und weich würde, auch nicht im Geschmack wie frisch gegrabene sein sollte. Es erschrecke aber niemand, wenn das Brunnenwasser in kurzer Zeit gefrieret und Wasser und Kartoffeln einen Eislumpen geben, weil dies eine nothwendige Folge ist. Auf gleiche Weise verfähre man mit gefrorenen Aepfeln, Birnen, Zwiebeln, Rüben etc. so hat man vom Frost keinen Nachtheil zu befürchten; man schütze sie sodann vor Kälte durch Bedeckung mit einem Sack oder Fließpapier.

Ueber einige Damen-Moden.

Lange genug haben nun wohl die Franzosen den Scepter der Mode über uns

arme Deutschen geführt, und durch enge stiefelförmige Schuhe, stählerne und sich-

beinerne Panzer, gehärmte, beschwerliche, langsam und nicht ohne Schmerz entstehende Frisuren, mancher armen Seele schwere Seufzer abgepreßt — welche die bösen Leute verantworten mögen. — Jetzt haben sie wichtigere Geschäfte, und können und wollen sich nicht mehr mit solchen Kleinigkeiten — ich bitte des Ausdrucks wegen um Verzeihung — abgeben. Dabei, denke ich, verlieren wir Deutschen keinesweges. Die von den ehemaligen Franzosen entlehnten Muster waren doch in der That nicht nachahmungswerth, konnten nicht mit einem edlen, gebildeten und bleibenden Geschmaeke bestehen. Gefällt es uns, wenn wir in der Baukunst eine grosse Steinmasse auf schwachen Stützen stehen sehen? — Warum denn aber die Schuhe so enge machen, warum die Füße so einzwängen? Warum den Leib so einschnüren, daß er, wie ein umgekehrter Ke gel, mit dem spizen Ende auf einer breiten Fläche ruhe? Der breite Kopfpuz scheint diesem wackelichten Geselle ein noch größeres Uebergewicht geben zu müssen, und man kann dabei kein Schönheitsgefühl empfinden, wohl aber sich wundern, wie das liebe Wesen doch noch zusammen hält.

Die Wellen- und Schönheitslinie, welche die Natur so regelmäßig beobachtet, schienen die lieben Franzosen, und die Deutschen mit ihnen, ganz vergessen zu haben; denn bei dieser Erwägung könnte ihnen doch der häßliche Absatz zwischen dem Leibe und den Hüften ohnmöglich gefallen haben. Doch dieß sind alles nur Nebensachen, denn dieß spize Ansehen thut wenigstens unsern Augen keinen mechanischen Schaden, und doch wäre es noch die Frage, ob nicht einem jener alten Griechen — welche doch noch jetzt unsre Lehrer in Kunst- und Schönheitsidealen sind — der unter solchen Modedamen wieder aufgelebt wäre, die Augen gethränt haben würden; nicht gerade aus Mitleiden über die Tortur des

Einklemmens der armen Geschöpfe, sondern ohngefähr auf die Art, wie uns bei grellem Lichte, oder einem Schwächäugigen bei harten Farben die Augen thränen und wehe thun; aber den Griechen würde ich doch in diesem Falle nicht schwach nennen, er war an etwas sanfteres, schmerzgewöhnt. Alle diese Dinge sind von unvermeidlichen Nachtheilen begleitet, deren genaue Aufzählung ich hier nicht zur Absicht habe. Ueber die Schädlichkeit der Schnürbrüste ist schon viel wahres, gutes und zu beherzigendes gesagt; das Weste wohl von Herrn Edmerring, in einer Abhandlung, die in Berlin herausgekommen ist, auch über Schuhe, und deren beste Form, über Schädlichkeit der Frisuren, und der dabei gebräuchlichen Pomade und Puderarten, oft gepredigt, aber leider! zu oft in den Wind. Ich will nicht predigen, sondern Ihnen, meine Damen, gar noch etwas von neuen Moden erzählen.

Noch dazu sind diese aus England; und daher erwartet man doch, nach üblicher Sitte, nur Schönes und Vortreffliches. Das trifft nun freilich nicht allemal ein; aber in diesem Falle ist es doch so ziemlich wahr, kleine Ausnahmen abgerechnet. Die Engländer scheinen das wieder gut machen zu wollen, was die Franzosen verborben haben, ich meine in Modesachen. Die englischen Damen tragen jetzt beinahe allgemein Schuhe ohne hohe Absätze, ganz platt, wie die Männer, und befinden sich dabei ganz vortreflich, gehen festen Schrittes einher, leiden ganz gewiß weniger an Hühneraugen, sind zwar um ein oder ein Paar Zolle niedriger, werden aber dagegen auch nicht so oft ganz dem Boden gleich, wie das mit hohen Absätzen, vorzüglich auf unednem Boden, manymal der Fall ist.

Der einzige Fehler der jetzigen englischen Schuhe besteht darin, daß dieselben zu spizig sind; man wendet dagegen ein, daß

die Zehen nicht bis in den vordern Theil der Schuhe reichen, folglich von dem Drucke des spitzen Schuhs nicht leiden können; aber das ist nicht so unbedingt wahr, denn wo die Zehen wirklich sind, ist der Schuh zu enge, und bei dem Gehen wird allemal der Fuß nach vorn geschoben, welches wir theils aus dem öftern Zerreißen der Strümpfe an dieser Stelle, theils an dem allmählichen Ausweiten der Schuhe an der Spitze derselben sehen. Hierbei wird also der Fuß nun gegen den schmalen Raum hingedrängt, und da durch die Bewegung gerieben, und zugleich gedrückt. Hieraus entstehen die Hühneraugen am ersten. Ferner sind die Quartiere an diesen Schuhen viel zu lang; nur ein kleiner Theil vom Rücken des Fußes ist mit dem Schuhs bebedt, auch hiedurch wird der Gang unsicher, der Fuß ist im Schuhs nicht genug befestigt, und weicht vorzüglich zur Seite aus. Bei hohen Absätzen und den hier gerügten Fehlern ist das Uebel noch weit ärger; denn da ruhet ohnehin das ganze Gewicht des Körpers schon auf der Zehenspitze, und Druck und Reibung ist um so viel unvermeidlicher. Bei platten Absätzen ist der Fuß übrigens in der natürlichsten Lage, das heißt, die Beuges- und Ausstreckemuskeln des Fußes halten einander das Gleichgewicht; bei hohen Absätzen sind die Beugemuskeln verkürzt, der Hacken ist höher, kurz, der Fuß in einer unbequemen Lage, die nur eine längere Gewohnheit unbemerkbar macht. Wer zum erstenmal hohe Absätze trägt, fühlt gewiß ein unangenehmes Strammen in den Waden. Die niedern Absätze müssen bis in die Mitte der Fußsohle reichen. Machen Sie also die neue englische Mode mit, meine Damen, und verbessern die Fehler derselben um Ihrer selbst willen.

Auch die häßlichen Schnürbrüste sind und werden immer mehr ganz verbannt. Nach der neuesten, allgemein angenommenen Mode, tragen die gebildeten Frauen

zimmert in England jetzt dergleichen gar nicht mehr; das leichte, sich schön schmiegende Gewand, wird mit einem Gürtel dicht unter dem Busen geschürzt. Die Engländerinnen sind hier den alten Griechinnen wieder ganz nahe gekommen, deren schöne Figuren wir noch immer, selbst in ihren bekleideten Statuen und in Gemälden, bewundern. Diese Kleidung verstellte auch den schönen Körperbau ganz und gar nicht, man sieht einen schönen Unriss immer durch, und wo der nicht ist, macht ihn doch wahrhaftig keine Schnürbrust. Eine plumpe Taille wird — man schnüre sie auch noch so sehr ein — nicht schlanker, wenn sie auch gleich um etwas dünner wird. Einen unregelmäßigen Körperbau heilt keine Schnürbrust, ja sie verbirgt ihn nicht einmal; denn das Verhältniß der übrigen Theile, des Kopfes, des Halses und der Glieder, bleibt ja auch immer dasselbe, wenn auch der Leib durch dieselbe dünner oder gerader gemacht ist. Mir scheint es sogar, als wenn eine solche lose hochgeschürzte Kleidung noch eher ein kleines Fehlerchen bemänteln könnte. Zu große, durch Schnürbrüste erpresste, Düntheit nenne ich nicht Schlantheit. Die Nachtheile, die von dem Druck dieser Panzer auf die Eingeweide des Unterleibes und der Brust entstehen, die Verunstaltung des weiblichen Beckens, oder der von Knochen gebildeten Höhle, durch welche das Kind bei der Geburt gehen muß, welche, vorzüglich in den frühern Jahren, wo die Knochen noch weich und mehr nachgebend sind, statt findet, übergehe ich hier, nicht, weil sie unwichtig sind, sondern weil sie nicht zu meinem jetzigen Zwecke gehören.

Ein gewisser Nachtheil der Schnürbrüste, sowohl für Gesundheit als Schönheit, entsteht aus dem Druck auf die Brüste. Es würde eine unzeitige Schaamhaftigkeit seyn mich darüber hier nicht zu äußern. Daß die Brüste sehr viel zur weiblichen Schön-

beit beitragen, ist eine, Männern und Weibern gleich bekannte Sache. Die hohen Schnürbrüste verhindern ihren Wachstum und ihre vollkommene Ausbildung und Schönheit. Ein Frauenzimmer, welches hohe Schnürbrüste trägt, kann keinen schönen Busen haben; und gesetzt nun, die Schnürbrust bedeckt auch dieselben nur halb, so entsteht doch eben der Nachtheil. Vorzüglich oft wird die Brustwarze in ihrem Wachstum verhindert, und daraus entstehen nachher bei dem Säugen große Nachtheile und Schmerzen. O! daß das glückliche Gefühl, Mutter zu seyn, durch eine teuflische Mode vergällt werden soll!

Ich weiß wohl, daß man jetzt nicht mehr allgemein eigentliche Schnürbrüste trägt; aber selbst die Korsette taugen nicht, sie klemmen und pressen, machen den natürlichen Umriss des Körpers unsichtbar, und stellen ihn als einen umgekehrten Keil dar. Und leider! sind die Beispiele, da man junge unglückliche Geschöpfe grausam einschnürt, um ihnen, wie man glaubt, eine schöne Taille zu machen, auch jetzt weder alt, noch sehr selten, zur Schande des blind nachahmenden Deutschlands. Bei der gänzlichen Abschaffung der Schnürbrüste und der Korsette, verlange und wünsche ich nicht, den Busen ganz entblößt zu sehen; dieß ist nun einmal gegen den eingeführten Wohlstand, obgleich Mode auch diesen Skrupel leicht heben würde. Aber man kann ja den Busen genug und geschmackvoll genug bedecken, nur versteht sich, mit weichem Zeuge, welches auch nicht durchsichtig seyn darf. Denn Weichheit kann mit Undurchdringlichkeit bestehen, und jeder unverschämte Späher wird dadurch getäuscht seyn.

Ein Kupferstecher zu London hatte kürzlich eine recht artige Idee; er stellte zwei

weibliche Figuren dar, so, daß man den ganzen hintern Körper nackend sah; etliche war nach der ganz neuen, die andre nach der alten Mode, mit Schnürbrust, und sogar mit dem Keisrocke — der am englischen Hofe leider! noch nicht abgeschafft ist — bekleidet, doch war der ganze hintere Theil der Kleidung weggelassen, so, daß man den Seitendurchschnitt der Kleidung sah, so wie sie an dem Körper anliegt. Bei diesen beiden Figuren bemerkte man nun sehr deutlich den großen Unterschied der Verhältnisse dieser beiden Kleidungen zum Körper selbst. Wie die einen den Körper bald widernatürlich zusammenklemmt, bald sich un-erhältnismäßig von ihm entfernt, die andre aber immer sich sanft an den Umriss des Körpers anschmiegt.

Die kleinen, zu nichts dienenden, Damenhüte waren mir lange ein Vergerniß gewesen; ich freuete mich sehr, in den englischen Läden ziemlich große erscheinen zu sehen; aber wie war ich getäuscht, da ich nun die erste mit diesem neuen Hute geschmückte Dame beentlichte. Du liebe Mode! — Da war zwar ein großer Basthut, aber der wohlthätige Zweck eines großen Hutthes ganz verfehlt. Er war — mitten im heißen Sommer — dicht zu beiden Seiten an den Ohren hinunter gebunden, und ganz aus dem Gesichte gesetzt, die Seitentheile des Kopfs mußten also unerträglich heiß seyn, und die Augen erhielten von dem breiten Rande auch nicht ein Bißchen wohlthätigen Schatten. Was man an der Form gewonnen hatte, war an der Art des Gebrauchs wieder verloren gegangen. Im Winter ließe sich diese Art des Gebrauchs noch wohl entschuldigen. Aber Mode entschuldigt ja alles; und unser einer muß wohl Respekt haben.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 6. April 1795.

I Citationes Edictales.

Dennach wegen Zahlungs = Unvermögenheit über das Vermögen des Heuerlings und Gastwirth Friederich Langehorst zu Rahden Concurfus creditorum eröffnet werden müssen; so werden alle und jede, die an denselben etwas zu fordern haben, hierdurch verablahdet, in Termino Dienstag den 19ten May dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben. Die Außenbleibende haben zu erwarten, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und das vorhandene Vermögen unter die sich meldende Gläubiger werde vertheilet werden. Amt Rahden den 28. Merz 1795.

Gaden.

Nachdem über das geringe Vermögen des Heuerlings Heinrich Absacke zu Hiddenhäusen der Concurfus eröffnet; so werden dessen sämtliche Gläubiger, abwesende Militair-Personen allein ausgenommen, hierdurch verablahdet, ihre habende Forderung in Termino den 16ten April bey Strafe ewigen Stillschweigens an der Amtsstube zu Hiddenhäusen anzugeben. Amt Enger den 26ten Febr. 1795.

II Sachen, so zu verkaufen.

Am 15ten April c. und folgende Tage sollen in der Behausung des verstor-

benen Schneidermeister Comeyer alhier an der Steinstraße allerhand Meublen, Manns- und Frauens- Kleidungsstücke, Bettwerk, auch Zinn, Kupfer 2c. meistbietend, jedoch was über 1 Rthlr. in groß Cour. verkauft werden. Die Kauflustige können sich gedachten Tages, gegen 9 Uhr Vormittag im Sterbehause einfinden.

Herford den 30. Mart. 1795.

In Fidem. Rahne.

Bereits im vorigen Jahre wurde die sub Nr. 12. in Siele belegene von Hochfürstl. Abtey Herford lehrnährige Beckmanns Stette freywillig subhastiret, jedoch weil der Eigenthümer das darauf geschehene Geboth nicht für hinlänglich hielt, nicht zugeschlagen. Anjehz ist wieder diesen, nachdem er aus dem Zuchthause entwichen, und mehr Schulden als Vermögen hinterlassen, Concurfus erkannt, und daher die abermalige Subhastation der gedachten Stette nothwendig geworden. Es werden dennach mehrbesagte in der Bauerschaft Siele sub Nr. 12. belegene Beckmannsche Immobiliar Güther, wie solche bey der vorigen Subhastation in den Mindenschen Anzeigen Nr. 42 46. und 51. anni 1793. näher beschriebem, hiemit öffentlich feil gebodthen, und Kauflustige verablahdet, in Termino den 18ten Merz, 22ten April und 20ten May c. zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Bestbietende unter

D

denen in obgedachten Intelligenz-Blättern näher beschriebenen Bedingungen den Zuschlag zu gewärtigen. Nach abgelaufenem dritten und peremptorischen Termine werden keine weitere Licitanten zugelassen, und keine Nachgebote angenommen werden.

Amte Enger den 20ten Febr. 1795.

Es soll der dem Kaufm. indler Hobelmann zubehdrige am Sleckerthorschen Steinwege belegene Garten so 31 Fuß breit und 43 Fuß lang mit 13 Stück Fruchtbäumen und einem maßigen Gartenhause versehen, und mit guten Hecken umgeben ist, welcher nebst Zubehör zu dem Wehrt von 400 Rt. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; und ist dazu Terminus licitationis auf den 27sten April 1795 angesetzt worden, in welchem sich die Kaufliebhaber am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben.

Vielefeld im Stadtgericht den 5ten Dec. 1794. Buddeus.

Es sol das zur Voortmannschen Concursmasse gehörige sub No. 8 an der Obernstrasse hieselbst belegene, für jede Art bürgerlichen Gewerbes aufs bequemste eingerichtete Wohnhaus nebst dem dahinter belegenen im besten baulichen Stande sich befindenden Scheunen-Gebäude, so von dem Herrn Baudommissario Menthoff auf 2500 Rthlr. hoch abgeschätzt worden; ingleichen der vörn Obernthor am Bürgerwege belegene Garten, so mit einem Lusthause versehen, 61 Schritt lang und 30 Schritt breit, mit guten Hecken umgeben, auch mit tragbaren Obstbäumen besetzt ist, nebst dem dazu gehörigen vordern Garten, so 12 Schritt lang, und 40 Schritt breit, auch mit einer besondern Eingangsthor versehen ist, beyde zu 800 Rthlr. taxirt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind zu solchem Ende Terminus licitationis auf den 19ten Jan. 17ten Febr. und 27ten April 1795 angesetzt worden, in welchen sich die Kauflieb-

haber zur Abgebung ihres Geboths einzufinden, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Vielefeld im Stadtgericht den 20ten Octbr. 1794.

Consbruch.

Amte Werther. Es soll das dem rev. Capitulo zu Vielefeld eigene, und ohne Abzug der Abgaben, zu drey prCent auf 10221 Rthlr taxirte Wesselingische Colonat in der Pfsch. Lhrenhausen Nr. 6, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden. Des Endes sich Kaufsüchtige in Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabends den 27ten Junius 1795. Vormittags zu Vielefeld am Gerichtshause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben; worauf dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht statt, und die Taxe kann jeder einsehen, sowohl bey dem Amte, als bey dem Königl. Unterförster zur Mühlen zu Werther. In erwehnten Terminen müssen auch, außer den bekannten Königl. und Gutsherrlichen Abgaben, alle diejenigen, welche real Gerechtfame an das Colonat zu haben vermeynen, solche angeben, widrigenfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer die Abweisung erfolgt.

Die Plagmanns Erbpächteren auf der dem Chirurao Hünecke gehörigen Luetsgerts Stette Nr. 33. in Isehorst soll auf Andringen gedachten Hünecke als ingroßirten Creditoris am 28ten April c. Morgens am Gerichtshause zu Vielefeld meistbietend verkauft werden. Es besieht solche aus einem Wohnhause etwa 5 Schfl. Saatlandes und 3 Scheffelsaat Markengrund und ist zu 317 Rt. taxirt, wogegen die Grundabgaben jährlich 9 Rt. 13 ggr. 8 Pf. beitragen. Diejenigen, welche diese Erbpächteren zu besitzen säbig und zu kaufen willens sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot erdfnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges

Gebot weiter reflectirt werden wird. Amt
Drackwebe den 9ten Februar 1795.
Brunn.

III Sachen zu verpachten.

Minden. Da die auf dem gro-
ßen Domhose nahe an der Dombachaney
belegene vormals von Elgische Curie diesen
Michaelis mietlos wird; so ist zu deren
anderweiten Verpachtung von Michaelis
a. c. bis dahin 1797 auf den 8 May a. c.
bezielet worden, wobey dann auch auf
Verlangen der Liebhaber wegen der noch
folgenden Zeit ein näher Recht auf 2 oder
4 Jahre versprochen werden kann. Die
Mietlustigen können sich also am besag-
ten Tage des Morgens um 10 Uhr auf
dem Capitel einfinden, die Bedingungen
vernehmen und auf das höchste annehmliche
Geboth dem Befinden nach den Zuschlag
gewärtigen.

IV Avertissement.

Minden. Zu Ende Monats

April soll im Marienthorschen Branntweine
Engl. Bier gebraut werden; Liebhaber
können sich deshalb bey dem Braumeister
Horning ferner melden.

IV Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. April 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	4 Lot
„ 4 „ Semmel	4 ½ „
Für 1 Mqr. feyn Brod	14 „
„ 1 „ Spetsbrod	18 „
„ 6 „ gr. Brod 6 Pf.	„ „

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 6 Pf.
1 „ schlechteres	1 „ 6 „
1 „ Schweinefleisch	2 „ 4 „
1 „ Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 „ 4 „
1 „ dito unter 9 Pf.	1 „ 4 „

Verzeichniß der Lektionen, auf dem Friedrichsgymnasium zu Herford von Ostern bis Michael 1795.

I. Sprachunterricht.

I. Lateinische Sprache.

Fünfte Klasse. Anfangsgründe nach Ge-
bete's kleiner Grammatik — Vierte Kl.
Gebete's lat. Lesebuch, und Grammatik. —
Dritte Kl. Eutropius, Gebete's lat. Lese-
buch, Uebung im lat. Styl durch Ueberset-
zung kurzer interessanter Geschichten. —
Zweite Kl. Terenz, Cicero's Abhandlungen
von der Freundschaft, vom Alter &c. Doid's
Metamorphosen, besonders in Hinsicht auf
Mythologie und dichterischen Ausdruck,

Stylübungen — Erste Kl. Tacitus Annas-
len fortgesetzt, Horazens Satyren, Plu-
nius des Jüngeren Briefe, lat. Aufsätze,
Sprachübungen.

2. Griechische Sprache.

Vierte Kl. erste Grundkenntnisse nach
Buttmann's kleiner griech. Grammatik —
Dritte Kl. Gebete's griech. Lesebuch —
Zweite Kl. Stroth's griech. Chrestomathie.
— Erste Kl. Herobot und Klyppens griech.
Blumenlese fortgesetzt, in außerordentli-
chen Stunden einige Trauerspiele des So-
phokles.

3. Hebräische Sprache.

Dritte Kl. Elementarunterricht nach Götten's hebr. Grammatik. — Zweite Klasse Schulz hebr. Chrestomathie — Erste Kl. die Psalmen.

4. Französische Sprache.

Vierte Klasse Elementarunterricht nach Gedike's franz. Grammatik — Dritte Kl. Gedike's franz. Lesebuch und leichte Stylübungen. — Zweite Kl. Fenelon's Lesemach und franz. Aufsätze. — Erste Kl. Voileau's Satyren nebst Stylübungen und Anleitung zum Sprechen.

5. Deutsche Sprache.

Fünfte Klasse Anweisung richtig und mit Ausdruck zu lesen. — Vierte Kl. Rechtschreibung und Kl. Aufsätze. — Dritte Kl. Uebung im Geschäftsstyl und Deklamation. Zweite Kl. Uebung im Briefstiel und historischen Aufsätzen. — Erste Kl. schwerere Aufsätze, Dispositionen, Erklärung deutscher Dichter.

6. Englische und italienische Sprache.

Im Englischen giebt der Prorektor Bergmann Privatunterricht. Das Italienische wird der Professor Hartmann einige Stunden die Woche lehren.

II. Wissenschaftlicher Unterricht.

1. Theologischer und Religionsunterricht.

Fünfte und vierte Kl. Religion nach dem Landeskatechismus. Zweite und erste Kl. Lesen der histor. Bücher des N. T. in der Urschrift, und Theologie nach Morus lat. Lehrbuch.

2. Geschichtskennntnisse.

Fünfte Kl. Lebensgeschichte vorzüglich interessanter Menschen, zugleich als Uebung im Erzählen. — Vierte Kl. vaterländische Geschichte. — Dritte Kl. kurze Uebersicht der allgemeinen Weltgeschichte nach

Hammerdorfer's Leitfaden. — Zweite Kl. Römische Geschichte nach Kuperti's Abriss der röm. Gesch. (dieser Abriss wird zugleich zur Bildung des lat. Styls benutzt) — Erste Klasse Europäische Staatengeschichte nach Galletti.

3. Naturhistorische und physikalische Kenntnisse.

Fünfte und vierte Kl. Naturgeschichte nach Raff. — Dritte Kl. physikalische Geographie nach Pfennig. — Zweite und erste Kl. Naturlehre nach Klügel.

4. Geographische und statistische Kenntnisse.

Fünfte Kl. Geographische Kenntniß des Vaterlandes, besonders der Grafschaft Ravensberg. — Vierte und dritte Kl. ausführlichere Geographie von Deutschland, vorzüglich in Hinsicht auf Industrie und Handlung. — Zweite Kl. Allgemeine Uebersicht der bis jetzt bekannten Länder des Erdbodens — Erste Klasse Speziellere Länderkunde, besonders in Hinsicht auf Statistik und Produktenkunde. (Der Vortrag ist französisch.)

5. Philosophische und mathematische Kenntnisse.

Fünfte und vierte Kl. Unterricht im Kopfrechnen. — Dritte Kl. Rechnen bis zur Regel de tri. — Zweite und erste Kl. Geometrie und Trigonometrie. Eben diese Klassen Seelenlehre.

6. Rhetorik für die zweite und erste Klasse.

Mit dieser rhetorischen Lektion wird die Geschichte der deutschen prosaischen Literatur verbunden, und bei der praktischen Stylübung die Anwendung der Theorie gezeigt.

Auch im Zeichnen, Tanzen, in der Musik und andern Geschicklichkeiten, können diejenigen, welche es wünschen, Unterricht erhalten. In der Kalligraphie haben unsere Lehrlinge Gelegenheit, sich in öffentlichen Lehrstunden zu üben. —

Den 13ten April werden unsere neuen Lectionen den Anfang nehmen.

Herford auf dem Friedrichsgymnasium den 26ten März 1795.

Das Schulkollegium.

Vom Kopuliren der Bäume.

Zu den leichtesten, einfachsten und glücklichsten Arten, die Bäume zu veredeln, gehört auch das Kopuliren derselben. Wenn dies in unsrer Gegend noch nicht so bekannt zu sein scheint, als es verdient, so liegt doch die Ursache daran, daß das Aufziehen der Stämme aus Kernen noch nicht sehr gewöhnlich ist. Man behilft sich mit wilden Stämmen, die im Gehölze mühsam aufgesucht werden, und die denn auch zum Pfropfen bequemer sind als zum Kopuliren. Da diese aber immer seltener werden müssen, so wird man doch wohl zuletzt zur Erziehung der Bäume aus Kernen seine Zuflucht nehmen müssen, und dann ist und bleibt Kopuliren eine vorzügliche Art, die Stämme zu veredeln. Man kann schon beinahe im zweiten Jahre diese Operation vornehmen und braucht nicht so lange zu warten, bis sie pfropfrecht sind. Dies erspart schon bei etwas großen Baumschulen viel Zeit und Mühe. Doch läßt sie sich auch selbst bei ausgewachsenen Bäumen anwenden. Manche Obstart ist nicht zuträglich, oder gefällt uns aus andern Ursachen nicht. Den Baum abzuhaufen ist wohl leicht; aber es steht noch keiner an seiner Stelle wieder. Das beste ist dann, man nimmt ihm nach und nach seine obern Zweige, und verschafft ihm dafür bessere. Dies kann auf folgende Weise durch das Kopuliren geschehen. Man bauet einen oder mehrere Zweige ab, läßt diese dann ausschlagen, und

im folgenden Jahre kopulirt man so viel von den jungen Ausschößlingen, als man will. Sie tragen schon oft im folgenden Jahre. Ich habe zur Lust solche Zweige gleich mit Reifern kopulirt, an welchen sogenannte Trageknospen saßen. Sie brachten schon in demselben Jahre Früchte, wenn sie gleich etwas kleiner wurden. Man könnte solche abgehauene Zweige auch wohl pfropfen, welches man Kronspfpfen nennt; ich ziehe aber doch das Kopuliren vor. In zwei oder drei Jahren hat man so den Baum, der schlechte Früchte trug, umgeschaffen und trägt nun bessere Arten. Die Ursache, warum man nicht zugleich alle Zweige abnimmt und verbessert, ist diese. Ein ausgewachsener Baum hat mehr Saft als die eingepfropften oder kopulirten Reifer fassen können. Der Saftlauf wird nun zu sehr gehemmt, und der Baum kommt in Gefahr, in seinem Saft zu ersticken. Dies geschieht nicht, wenn er an den Zweigen, die stehen bleiben, noch für dieses oder mehrere Jahre gleichsam Ableiter des stark eindringenden Saftes behält. In dem folgenden Jahre nimmt man auch diese weg; die nun schon stark gewordenen verbesserten Zweige können mehr Saft fassen, und wachsen nun desto schneller. Wenn sich gleich das Kopuliren besser aus Anschauung der Handgriffe, als aus Beschreibung derselben lernen läßt, so hat doch nicht jeder Gelegenheit zu der erstern, und es läßt sich dann bei Lust und

Liebe zum Dinge auch aus der letztern lernen. Ich habe es so wenig aus dem einen als aus dem andern gefasset, sondern es nur aus dem Begriffe des Wortes und aus öftern Versuchen gelernt, welches bei mehreren der Fall seyn mag. Man nimmt ein gewöhnliches Pfropfreis und schneidet es mit einem scharfen Messer auf der einen Seite schräge, ungefähr drei viertel Zoll lang, und wenn es irgends geschehen kann, mit einem Schnitt herunter, damit so wenig als möglich nachgeschnitten werden dürfe. Dann versucht man nach dem Ausgenmaß eine Stelle an dem Zweig der kopulirt werden soll, zu finden, die mit dem Pfropfreis von gleicher Dicke ist, und schneidet auch diesen eben so schräge mit einem Zuge ab. Passt das Reis noch nicht darauf, so schneidet man den Zweig noch tiefer ab, bis man die Stelle trifft, auf welcher äußere und innere Rinde, und also die Saftgänge des Reises und des Zweiges genau zusammen treffen. Durch öftere Übung erhält man eine solche Fertigkeit, daß man auf den ersten Schnitt schon die rechte Stelle trifft. Um sich diese Fertigkeit zu erwerben und zu erleichtern, mache man mit abgeschrittenen Zweigen von irgend einem Gesträuch die Versuche des Kopulirens zum Vergnügen, und man ist dann schon beherzter und hat eine versetere Hand bei dem Kopuliren der Fruchtzweige. Jetzt kommt alles auf den Verband der zusammengefügtten Zweige an. Es muß nichts verrückt, nichts zu fest auch nicht zu locker gebunden, und der Zugang der äußern Luft so viel als möglich abgehalten werden. Nimmt man gewöhnliches Garn, so schneidet dies zu tief ein. Fast befestiget nicht genug oder wieder zu viel. Läßt man sich ein breiteres Band, wie Viele vorschlagen, dazu machen, so ist das weitläufig. Aber folgende Art des Verbandes ist leicht, sicher und erreicht seine ganze Absicht. Man nimmt ein Stück altes oder neuer Leinwand, und

bestreicht es mit Baumwachs, schneidet es dann in spannenlange, ungefähr zwei bis drei gute Strohhalm breite Streifen, und wickelt diese zum Gebrauch auf einen kleinen Stock. Jetzt hält man das Pfropfreis und den Zweig auf welchem es sitzen soll, mit dem Daumen und Vorderfinger der linken Hand in der Mitte des Schnittes fest zusammen; schlägt um beide mit den Fingern der rechten Hand den Streifen Leinwand, wickelt ihn von oben her ab um beide Zweige, läßt nun die Finger der linken Hand los, und fährt so mit dem Umwickeln fort, indem man immer auf die unterste Lage der Reiser Acht gibt, damit sie genau, vorzüglich unten, auf einander passen, bis man das Ende erreicht hat. Bleibt jetzt noch etwas von dem Bande übrig, welches bei ganz dünnen Zweigen geschieht; so wickelt man noch etwas tiefer herunter und dann noch einmal herauf. Bei etwas stärkern Zweigen kann man auch wohl zwei von jenen spannenlangen Streifen nehmen, damit es völlig reiche. Diese Art des Verbandes ist sehr vorthellhaft. Er schneidet nicht ein, giebt gerade die nöthige Festigkeit, hält alle äußere Luft von den geschnittenen Zweigen ab, und läßt sich auch hernach mit Bequemlichkeit wieder abwinden. Sobald das Reis anfängt zu treiben und Schäfte macht, wird der Verband gelöst, aber nicht ganz abgenommen, weil die Narbe noch nicht ganz zugeheilt ist, um das nun immer schwerer werdende Reis halten zu können. Er wird jetzt nur, wie man sagt, ganz verloren ungewunden und kann so bis zum Herbst sitzen bleiben. Sowohl der kopulirte Zweig als das Reis behalten nun Raum genug, um sich auszudehnen und fortwachsen zu können. Dies ist die ganze Verfahrensart bei dem Kopuliren. Sie dünket mir so einfach als möglich zu seyn. Man hat alle die Umstände dabei nicht nöthig, die auch bei dem einfachsten Pfropfen nicht zu

vermeiden sind. Es geht alles ohne maß-
sames Wücken und Liegen auf der Erde
ab, da der Stamm in beliebiger Höhe
kopulirt wird. In der größten Geschwin-
digkeit kann man bei mehreren Bäumen
hinter einander diese Operation vornehmen,
ohne zu ermüden. Bei einiger Fertigkeit
muß gar nichts mißlingen, was beim
Pspöpfen und Okuliren noch leichter ge-
schehen kann. In der kürzesten Zeit ist
ein fauler Baum verbessert und trägt nun
reichlichere Früchte. Was im Anfange des
Jahres noch ein Kern war, ist am Ende
desselben ein Stämmchen eine halbe, oder
wohl eine Elle lang. Dieses wird im zwei-
ten Jahre kopulirt, und kann schon im sechs-
ten in einem mittelmäßigen Boden zu ei-
nem kleinen Baum erwachsen seyn, der sei-
ne ersten Früchte bringt. Noch muß ich
erinnern, daß dieses Kopuliren nur im
Frühling vorgenommen werden kann, un-
geachtet es auch bei schon etwas ausge-
schlagenen Stämmen angeht, wenn nur
die Reiser früher gebrochen worden, damit
sie nicht zu viel Saft enthalten. Eben so
kann man auch Zweige, die schon drey-
jährig sind, mit eben so alten Reisern ver-
einigen. Nur müssen die letzten dann et-
was gestutzt werden. Je schräger der
Schnitt und je ebener er ward, so daß nur
wenig nachgeholfen werden darf damit er
es werde; je genauer beide auf einander
liegen: desto leichter vereinigen sie sich
und gehen fort. Die an beiden Theilen
durchgeschnittenen Saftgänge, die innere
und äußere Rinde berühren sich fast in al-
len Punkten, und es muß nun dem Reiser
desto leichter werden, den aufsteigenden
Saft zu fassen und fortzuwachsen. Ich
erinnere mich, irgendwo gelesen oder ge-
hört zu haben, daß kopulirte Bäume nicht
gut tragen solley. Die Ursachen begreife
ich nicht; es müßte denn sein, daß man
keine gute tragbare Art gewählt, oder ei-
nen andern Fehler begangen, auf den ich
noch aufmerksam machen will. Einige

Stämme und Bäume haben eine stärkere
innere und äußere Rinde und folglich auch
stärkere Saftgänge als andere. Nehme
ich nun von den letztern, um die ersten dar-
mit zu pspöpfen, zu okuliren oder auch zu
kopuliren, so gehen die Reiser zwar fort,
aber immer langsamer, werden Krüppel
und sterben bald ab. Der Stamm wächst
schneller, wird stärker, macht an der ges-
pspöften oder kopulirten Stelle einen
Knoten und hemmet dadurch gewaltsam
den Saftlauf. Die Stelle wird brandigt,
und steckt zuletzt den Stamm und die
Zweige an, daß beide ausgehen müssen,
wenigstens das Alter nicht erreichen, daß
sie sonst erreicht hätten. Man kann dies
und den daraus entstehenden Nachtheil
am deutlichsten an großen süßen Kirschen
sehen, die auf saure gepspöft oder oku-
lirt worden. Der Stamm kann mit der
schnellwachsenden, mit großen Saftroh-
ren versehenen süßen Kirsche nicht gleichen
Schritt halten, bleibt dünne, setzt einen
Knoten und beide sterben ab. Es muß
also auch z. E. kein Weisdorfer Apfel mit
einem sogenannten Königsapfel, keine
Muskatellerbirne mit einer Schmalzbirne
kopulirt werden. Es geht fort, hat aber
keine Art, und die Schuld liegt nicht am
Kopuliren. Hat man also in einer Baums-
schule kleine Stämme zum Kopuliren, so
mache man einen Unterschied unter schnell
und langsam wachsenden, unter solchen,
die eine stärkere oder dünnere Rinde ha-
ben, und wähle nach ihrer Beschaffenheit
die Arten, durch welche sie verbessert wer-
den sollen. Dann ist nichts zu fürchten.
Auch sollen kopulirte Zweige leicht abbres-
chen. Dies mag geschehen, wenn der
Verband zu frühe und zu unvorsichtig
abgenommen oder gelöst wird. Die Nar-
be ist noch zu schwach zusammengeheilt,
daß der geringste Wind, oder ein Vogel,
der sich auf den Zweig setzt, ihn abbres-
chen muß. Bei der vorgeschlagenen Art
des Verbandes ist dies so leicht nicht mög-

lich, wenn er nur vorsichtig gelöst und noch eine Zeitlang auf der kopulirten Stelle gelassen wird. Ein schon erwachsener Birnbaum ward vor einigen Jahren nach und nach in die Krone gepfropft, und an sogenannten Wasserreisern, die

oben ausgeschossen waren, kopulirt. Er steht ganz frei, ist allen Winden und Stürmen ausgesetzt, und nie ist eins von den kopulirten Reisern abgebrochen. Auch diese Besorgniß darf also Keinen von ähnlichen Versuchen abschrecken. R.

Ueber die Ausartung der Kartoffel und bewährte Mittel dagegen.

Aus dem 9. St. der Nützlichen Beiträge zu den Schleswig-Holsteinschen Anzeigen v. d. J.

Die Abartung der Kartoffeln besteht vornämlich darinnen, daß dieselben selbst 1) viel kleiner als gewöhnlich, 2) von unkräftigerem Geschmacke sind und 3) der Stock weniger voll hängt. Der gemeine Mann rechnet noch hierzu, daß der Stängel schwächer, das Kraut nicht so grün, eben oder glatt, sondern eine etwas ins Gelbe spielende Farbe habe, oder blaßgrün oder kraus sey. Allein zu geschweigen, daß diese Abänderung des Stängels und Krauts meistens eine Folge von der Beschaffenheit der Grundbeere ist, so hat die Erfahrung gelehret, daß von einem krausen Kraute allein nicht immer auf ausgeartete Kartoffeln sich schließen lasse, folglich kein wesentlich Kennzeichen einer Ausartung sey. Es bleibt daher nur zu untersuchen übrig, welches die Ursachen der erst angegebenen drei Fehler sind. Dieses zu ergründen ist zuvörderst nöthig, genau zu beobachten, wie der größte Theil des Landmanns den Kartoffelbau behandelt, sodann vernünftige Betrachtungen darüber anzustellen, ob die Behandlung recht oder fehlerhaft sey.

Wer auf den Kartoffelbau, so wie er vom größten Theile des Landmanns behandelt wird, ein genaues Augenmerk wirft, der wird finden: daß 1) von den meisten ein jedes Land ohne Unterschied dazu gewählt wird; 2) daß zu den Steckkartoffeln die kleinsten ausgesucht, und

die größern, so etwa noch darzu genommen werden, entzwei geschnitten werden; 3) das Kartoffelkraut, noch ehe die Kartoffeln reif sind, abgeschnitten und als Fütterung verbraucht; endlich 4) der Michaelis zum Zeitpunkte ein für allemal zur Erndte bestimmt ist.

In der gewöhnlichen Befolgung dieser vier Stücke einzeln oder wohl zusammen genommen ist einzig und allein der Grund der Ausartung zu suchen, welches folgende Betrachtungen in ein helleres Licht setzen wird.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist es eine ausgemachte, durch die Erfahrung bestätigte Sache, daß die Kartoffeln einen besonders wohl zubereiteten und gedüngten Acker verlangen, in welchem Falle sie in jedem Boden gut und schmackhaft werden, wofern er nur nicht allzu feucht ist. Bei dieser Voraussetzung geräth unter sonst übrigen erforderlichen Umständen, deren in der Folge gedacht wird, diese Frucht nicht allein im Keimen: Torf- oder Sandboden, sondern sogar auch wenn der Boden steinig ist, da hingegen dieselben, wenn sie in einem sonst von Natur guten Boden mehrmals gepflanzt werden, nach mehreren Jahren nicht mehr fortwachsen, sondern klein und unschmackhaft bleiben, wofern der Acker nicht jedesmal vorher wohl gebauet und gedüngt worden ist.

(Die Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 13. April 1795.

I. Publicandum.

Da angezeigt worden, daß die neuerlich ergangene Verordnung, nach welcher das bey den Unterthanen befindliche entbehrliche Getreide zur Verpflegung der Armee in Beschlag genommen und zugleich alle Auf- und Vorkäuferey verboten worden ist, hin und wieder den Mißverstand veranlaßet, als wenn aller Handel mit Korn auch zum eigenen Bedürfniß der Einwohner hiesiger Königl. Provinzen untersaget, und die Prästantiarien das schulbige Pacht- Zins- und Zehntkorn ihren Gutsherrschaften zu liefern nicht verbunden wären. So wird hiermit bekannt gemacht, daß

- a) der innere Consumtions- und der Verkauf des in Requisition gesetzt gewesenen Getreides frey bleibt, und
- b) die Eigenbehörigen, auch Zins-, Zehnt- und Pachtkorn-Pflichten das schulbige Korn in natura zu liefern, oder wenn solches zum königlichen Magazin überlassen werden müssen, das dafür bereits erhaltene oder noch zu erwartende Kauf-Geld dem Gutts- Zins- oder Zehnt-herrn integraliter zu bezahlen verbunden seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Minden am 31. Martij 1795.
Ankatt und von wegen ic.
Haff, v. Hüllesheim, v. Nordensticht.

In der Stadt Bielefeld sind durch die Kirchen-Collecten Zwölft Rthl. 1 Ggr. 4 pf. zur Unterstützung der Soldaten-Frauen und Kinder aufgekomen, wofür den dortigen Gemeinen hiermit Dank abgestattet wird. Signatum Minden den 30. Merz 1795.

Königl. Preuss. Minden Ravensb. Lecklenburg- Lingsche Krieger- und Domainen-Cammer.

II Citationes Edictales.

Wer an den Heuerling Davider, auf Hüffermanns Hofe zu Ostliver Forberung hat, muß diese am 28. April a. curr. zu Bünde bey Strafe der Abweisung angeben, indem über des Davider Vermögen der Concurß erdffnet. Bünde am Königl. Preuss. Amt Limberg den 24sten Februar 1795.

Niemann.

Wegen notorischen Zahlungs-Unvermögens des aus dem Zuchthause entwichenen Coloni Caspar Heinrich Beckmann von Siele ist per Decretum vom heutigen Dato der Concurß wieder denselben erdffnet. Es werden demnach dessen sämtliche Gläubiger, bloß die abwesenden Militär-Persohnen ausgenommen, hierdurch verablanget, ihre habende Forderungen in Termino den 20ten May bey Strafe ewigen Still-schweigens anzugeben, und zu erweisen. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuld-

W

ner hiemit citiret, spätestens in gedachtem Termine zu erscheinen, und sich über die einkommenden Liquidationes zu erklären, wiederfalls solche, in so weit selbige bereits ex ante actis confirmiren oder sonst erwieslich zu machen stehen, für richtig angenommen, und dagegen weiter keine Einreden zugelassen werden sollen. Uebrigens dienet denen Creditoren zur Nachricht, daß der Herr Justiz-Commissarius Hartog zum Interims-Curator angeordnet, über dessen Verbehaltung Creditores in ultimo Termine sich zu erklären haben.

Amte Enger den 20ten Febr. 1795.
Consbruch. Wagner.

III Sachen, so zu verkaufen.

Amte Blotho. Es soll das, der Wittwe Sprang zugehörige, sub Nr. 15 hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben und 5 Kammern befindlich, und welches nebst dem, dazu gehörigen Brink hinter dem Hause, auf 126 Rthlr. taxiret worden, in Terminis den 7ten April, 12ten May, und 16ten Juny a. c., auf Ansuchen eines darauf gerichtl. versicherten Gläubigers, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, und darauf licitiren können, und hat der Bestbietende in ultimo Termine, dem Befinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen; woben zugleich alle diejenigen, so an der Wittwe Sprangs und deren Vermögen, Ansprüche zu machen gedenken, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, bey Strafe der Abweisung auf vorhin gedachte Tagesfahrten, hiemit verabladet werden.

Stolzenau. Die vorhin abgebrochene Auction auf hiesigem Amte soll am 13ten April Vor- und Nachmittags, fortgesetzt, und mit dem Verkauf der

Pferde, des Horn- und Schafviehes, so alles von verschiedenen Alter und bester Güte vorhanden ist, angefangen werden. An den folgenden Tagen wird mit dem Verkauf der Meublen, des Haus- Küchen- und Acker- Geräths fortgefahren werden.

Guth Eisbergen. Allhier sind sehr reine weiße und gute Koch- Erbsen zu verkaufen.

IV Sachen zu verpachten.

Guth Eisbergen. Eine an der Weser liegende zu dem Freyherrlich von Schellersheimischen Guthe allhier gehörige Fett-Weide für Fünfzig Stück Rindvieh, wird vom 1sten May d. J. anderweit in Pacht angesetzt, und können sich die Liebhaber bey dem Hrn. Justitiarius Wippermann zu Eisbergen solcherhalb melden.

V Avertissement.

Demnach ich bisher so wohl Wechsel als andre Handlungsgeschäfte unter der Firma Witwe N. Spanier et Sohn geführt habe, künftig aber solche unter meinem Namen führen werde; so mache ich solches meinen sämtlichen Freunden zur Nachricht bekannt. Bielefeld den 6ten April 1795.

N. N. Spanier.

VI Notification.

Leut Kaufbrieves vom heutigen Dato hat Ober Küster Johan Henr. Christian Lachtrup in Dornstädt von dem Unterthan Joachim Wbring nr. 1 daselbst 1 Acker Land zwischen Oltwader und Wollking in der sogenannten Hejaschen Miasch belegen für 100 Rthl. in Golde gekauft und darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

Sign. Petershausen den 25. Mart. 1795.
Königl. Preuss. Justizamt.
Becker. Göcker.

VII. Warnung's-Anzeige.

Swei Untertanen des Amts Hausberge sind wegen begangenen Diebstahls mit 3 wöchentlicher Zuchthausstrafe nebst Willkürn und Abschied bestraft worden,

so zur Warnung bekannt gemacht wird. Minden am 8. April 1795.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.
v. Arnim.

Ueber die Ausartung der Kartoffel und bewährte Mittel dagegen.

(Beschluß.)

Hieraus ergiebt sich also die erste Regel gegen die Ausartung:

Wer Kartoffeln pflanzen will, der trage Sorge, daß das Land, welches gebraucht werden soll, im Herbst gedüngt und der Dung untergeackert, das folgende Frühjahr aber, so bald es nur sein kann, abermals umgepflügt werde, welches zu der Zeit, wenn die Kartoffel gesetzt wird, zum drittenmal wiederholt werden muß.

Hierbei ist zu merken, daß, wenn ein Acker nur sonst nicht zu mager ist, andere Früchte getragen, und dann sowohl den Herbst vorher einmal, als im folgenden Frühjahr noch zweimal umgeackert worden ist, derselbe in diesem Falle auch ohne Dung gute Kartoffeln bringen kann, obgleich diese nicht sehr schmackhaft und so reichlich ausfallen werden als jene, welche im gedüngten Boden gewachsen sind.

Was den zweiten Punct anbelangt, so ist es leider ein nur gar zu allgemein gewordenes Uebel, daß die großen Kartoffeln rein ausgesucht und verspeiset, die Kleinen aber zum Pflanzen aufbewahrt oder die Größern zerschnitten, und so die Sträcke in den Acker gelegt werden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn daraus kleine und unvollkommene Kartoffeln entstehen.

Es folgt daher die zweite Regel:

Man wähle zu Sehkartoffeln eine gute Art, und suche davon jedesmal die Größesten und welche viele Augen haben, aus: von solchen setze man eine ohnverstückelt in das dazu gemachte Loch.

Das Abschneiden des Kartoffelkrauts trägt ebenfalls das Seinige zur Unvollkommenheit dieses Gewächses bei. — Der Landmann schneidet das Kraut an den Kartoffeln ab, um es als Futter für das Rindvieh zu benutzen, und glaubt, es schade der Grundbeere nichts mehr, weil die Saamenäpfel schon fast reif sind. Es liegt aber hierin ein irriger Begriff. So lange die Grundbeere in der Erde noch nicht völlig reif ist, so lange bedarf sie zu ihrer Zeitigung die obern Einflüsse der Luft und der Wärme u. s. w. Noch niemals aber ist um die Zeit, da der Landmann das Kartoffelkraut abzuschneiden pflegt, die Grundbeere reif gewesen, welches auch derselbe durch selbst bezeuget, weil er die Grundbeere nach noch mehrere Wochen im Lande liegen läßt, ehe er an das Ausheben derselben denkt. Da diesemnach das Abschneiden des Krautes offenbar schädlich ist, dasselbe ohnehin auch als Fütterung wenig Nahrung verschafft, so ergiebt sich die dritte Regel von selbst, nämlich:

Man lasse das Kraut an den Kartoffeln, so lange, bis die Grundbeeren zu ihrer voll-

Kommenen Reife gebiehn sind, das heißt: bis sie eingeerntet werden sollen.

Und weil die vollkommene Zeitigung der Grundbeere von einer günstigen Witterung abhängt, solche aber in verschiedenen Jahren um drei bis vier Wochen verschieden seyn kann, so kann obangeführtermaßen der Michaelistag zur Erndtzeit derselben nicht festgesetzt werden. Wenn also daran gelegen ist, keine ausgeartete Kartoffeln zu erhalten, der beobachte diese vierte Regel:

Man lasse die Kartoffeln so lange in der Erde liegen, bis sie völlig reif geworden und binde sich an keine Zeit.

Die vollkommene Reife der Kartoffel ist daraus zu erkennen, wenn sie keine glatte und dünne, sondern eine etwas rauhe und dicke Schale hat, und wenn sie im Wasser abgestotten, mehr mehlig als felsenartig ist. Sobald man diese Eigenschaft an derselben bemerkt: so kann man sie ausmachen, früher aber nicht, sollte sich auch die Erndte bis zum Ausgange des Octobers verzögern. Man hat nicht zu befürchten, daß die Kartoffeln bei etwa einfallenden Nachtfrösten erfrieren, sie können im Herbst in der Erde den Frost härter aushalten, als man glaubt.

Es giebt übrigens der Kartoffeln mancherlei Arten, die sowohl an Größe als Farbe einander von Natur ungleich sind. Unter denen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche in denen Haushaltungen dienen, sind die großen rothen wegen ihres vorzüglich guten und kräftigen Geschmacks, und weil sie dabei reichlich tragen, allen andern

vorzuziehen. Dieser giebt es zweierlei Arten, lange und runde; beide sind gut. Die größte Art unter allen ist die sogenannte Viehkartoffel; sie ist weiß, wird sehr groß, der Stock hängt sich voll; weil sie aber wässericht und unkräftig vom Geschmack ist, überdies das Land sehr entkräftet, so sollte man billig diese Gattung überall ausmustern. Wenn man nächst bei diesen eine andre gute Art Kartoffeln pflanzt, so können sie, wenn während ihres Blühens der Saamenstaub auf diese gebracht wird, ebenfalls eine Ausartung der guten verursachen, deswegen man sich sorgfältig vorzusehen hat, daß eine solche nahe Nachbarschaft vermieden werde. Bei aller dieser Vorsicht, die man nach den bisher beschriebenen Regeln beim Kartoffelbau anwendet, kann es dennoch geschehen, daß am Ende der Erfolg unserer Erwartung nicht entspricht, und Kartoffeln von niederer Güte, auch in geringer Menge uns zu Theil werden. Hierzu können Ursachen beitragen, die nicht in unserer Gewalt stehen, wohin denn vorzüglich die ungünstige Witterung gehört. In diesem Fall ist aber nicht sowohl eine Ausartung als vielmehr ein Mißwachs zu nennen, dergleichen man bei allen andern Gewächsen ebenfalls bisweilen gewärtig sein muß. Dieser Fall ist selten, und verursacht im eigentlichen Sinne in der Folge keine Ausartung, daher man dergleichen gar wohl zu Sekkartoffeln wieder gebrauchen kann. Wer aber einmal ausgeartete Kartoffeln hat, dem bleibt nichts anders übrig, als daß er aus einem andern Orte oder Gegend eine gute Art sich anschaffe, die alsdann, wenn er die hier enthaltenen Vorschriften beobachten wird, niemals wieder aus der Art schlagen werden.

Ueber Feuerlöschungs-Anstalten auf dem Lande.

Wiederholte, bei unglücklichen Feuersbrünsten auf dem Lande gemachte,

Erfahrungen und Bemerkungen, haben mich leider überführt, daß die Hülfs- und

Abshungsanstalten, im Ganzen genommen, noch sehr fehlerhaft sind, und daher den patriotischen Wunsch in mir erregt, daß durch bessere und zweckmäßigere Vorkehrungen, wenigstens den großen Feuersbrünsten, wo möglich, mehr vorgebeugt werden möchte; ich wage es also, hier einige flüchtige Gedanken darüber mitzutheilen.

Das Mittel, ein ausgebrochenes Feuer sowohl im Orte, als auch den benachbarten bekannt zu machen, und sie zur nöthigen Hülfe aufzurufen, ist das Läuten der Glocken; freilich immer gut und beizubehalten, aber doch nicht zweckmäßig genug; denn die mehresten Glocken haben einen so schwachen und dumpfen Ton, daß der Schall, auch bei stillem Wetter, kaum den nächsten Dörfern, wie viel weniger entfernten Orten, hörbar ist, und bei Sturm und Regen verliert er sich noch mehr. Es geht also oft eine lange Zeit darüber hin, ehe ein solches Stürmen bemerkt wird, nach und nach kommt einiges Volk zusammen, steigt auf den Thurm, oder sonst eine Anhöhe, horcht, ob man sich auch nicht vielleicht geirret, oder ob das Geläute nicht etwa eine andere Ursach und Bedeutung habe, schauet umher, und erwartet, daß die auflobernde Flamme, oder ein aufsteigender ungewöhnlicher Dampf ihnen am Horizonte die Gewisheit und auch die Gegend des Unglücks anzeige, und da, besonders bei dunkler Nacht, noch dazu, wenn der Wind den Rauch und den Schein zerstreuet, und weit wegiagt, die Lage des Orts, und noch mehr die Nähe oder Entfernung äußerst trüglisch ist, um so mehr, wenn etwa Berge oder Höhen dazwischen liegen, so wird wieder eine geraume Zeit mit Berathschlagungen zugebracht, wo das Feuer wohl eigentlich seyn könne, und ob es nicht zu weit seyn möchte, um zu Hülfe zu eilen? Da denn gewöhnlich das Resultat zu seyn pflegt: „Da das ist

viel zu weit, es kann nicht helfen, daß wir uns auf den Weg machen,“ und so kriecht ein jeder lieber wieder in die Federn, als daß er den armen bedrängten Mitmenschen zu Hülfe eilen sollte. Wenn aber ja auch endlich beschlossen wird, zur Hülfe auszugehen, so sind nun, ehe es dazu kommt, gewiß schon zwei, drei Stunden verstrichen. Welch eine unverzeihliche, ganz und gar nicht zu ersenkende Versäumnis für die Unglücklichen! Um diesem Uebel abzuwehren, dürfte es vielleicht ein gutes Mittel seyn, wenn auffer dem beizubehaltenden Sturmläuten, die Verfügung gemacht würde, daß bei einem auffkommenden Feuer, es sey bei Tage oder bey Nacht, von Dorf zu Dorf, auf wenigstens zwei Meilen im Umkreise, reitende Boten den Ort, wo das Unglück ausgebrochen, anzeigen, und zu der schleunigsten Hülfe aufzufordern müßten, und damit keine Frrung oder Entschuldigung, wegen unrichtiger oder gar unterlassener Anmeldung statt finden könne, so würde solche bei einer solchen Person in jedem Dorfe zu machen seyn, die allgemein bekannt, und deren Wohnung leicht zu finden, als bei dem Gutsherrn, Beamten, Prediger oder Schulmeister, nicht aber Bauernmeistern oder Geschwornen, weil solche sich fast alle Jahre verändern, und den Auswärtigen nicht immer bekannt sind; überdem auch, um desto zuverlässiger beurtheilen zu können, ob der Bote sich auch keine Saumseligkeit zu Schulden kommen lassen, demselben ein schriftliches Attestat, in welchem genau die Zeit seiner Ankunft zu bemerken, gegeben werden müsse. Um auch allen Zank, Streit und Aufenthalt zu vermeiden, der ohnfehlbar darüber entstehen würde, wer einen solchen Ritt thun solle, weil alles dergleichen zu den sogenannten Reihewerten gerechnet wird, und es denn oft ungewis ist, wen die Reihe trifft, oder derselbe nicht beritten seyn könnte; so dürfte es zweckdienlich seyn, eine gewisse Person oder Haus in jedem Dorfe auszu-

machen, der in solchem Falle, ohne alle weitere Anfrage, noch besondere Aufforderung, sogleich aufstehen müßte; da heißt es denn aber wieder: „Wer giebt mir was dafür?“ — Auch diesem wäre dadurch abzuhelfen, wenn für einen solchen Ritt, nach Verhältniß der Entfernung von einem Orte zum andern, und ob es bei Tage oder bei Nacht ist, eine bestimmte Vergütung festgesetzt würde, die am natürlichsten aus der Brandversicherungskasse zu bestreiten, da diese doch den wesentlichsten Vortheil davon zu erwarten hat.

Noch weit wichtiger und nachtheiliger aber sind die bei den Feuersbrünsten selbst gewöhnlich herrschenden Unordnungen, wovon ich einige, die mir bei solchen vorzüglich aufgefallen, und manchen Verdruß gemacht haben, hier anführen, und zugleich meine unzielfekliche Meinung, wie demselben abzuhelfen seyn möchte, anheim geben will.

Also a) die bei solcher Gelegenheit sich hervorthuende Herrschsucht und Begierde, zu befehlen, ja auch wohl gar Rangstreit.

Da erscheinen mancherlei Stände; der eine glaubt, ihn berechtigten Charakter und Amt, Befehle zu geben, ein anderer will sich gerne zeigen und hervorthun, mit einigem Worte, ein jeder, der sich mehr zu seyn dünkt, als ein armer Bauer, sucht hier sein Ansehen, ganz zur Unzeit, ohne alle Lokalkenntniß, durch Befehle, denen er sogar oft mit dem Stocke den Nachdruck giebt, zu behaupten, woraus denn natürlich solche große Unordnungen und Verwirrungen entstehen, die sich gewöhnlich mit Zank und Schlägerei endigen, und leider! nur gar zu oft die Ursach sind, daß weit mehrere Gebäude ein Raub der Flamme werden, als bei einer unterbrochenen ordnungsmäßigen, thätigen Hülfe geschehen würde.

b) Der Zusammenlauf vieler hundert, ja tausend Menschen, ohne alle Anführung, wovon nur der geringste Theil wirklich den Willen und die Absicht hat, zu helfen. Die aus den zunächst belegenen Dorfschaften haben gewöhnlich an dem Orte Verwandte, Freunde und Gevattern, zu diesen laufen sie, um zu trösten, oder um zu retten und auszuräumen; wenn auch noch gar keine Gefahr zu besorgen ist, und so zerstreuen sie sich, ohne da, wo die Noth Hülfe bedarf, und wo wenige Minuten Thätigkeit oft dem nachmaligen größten Unglück vorbeugen könnte, sich anzufinden.

Einen andern Theil treibt bloß Neugierde hin, und sie geben müßige Zuschauer ab, und noch andere, welches die allerschlimmsten sind, nehmen die Gelegenheit wahr, sich auf Kosten der Unglücklichen einen guten Tag zu machen, und lassen sich Bier und Brantwein in den Krügen, oder sonst wohlschmecken.

Endlich c) ist noch eine Hauptursache des zu sehr überhand nehmenden Feuers in dem natürlichen Triebe, das Seinige zu erhalten zu suchen; ein jeder wünscht, seine Mobilien und Häbseligkeiten, so unbedeutend selbige auch oft sind, nicht allein dem Feuer, sondern auch den raubgierigen Klauen des bei solchen Gelegenheiten sich häufig einfindenden Gesindel und Dieben zu entziehen, bleibt also lieber in seinem eigenen Hause, und bewacht das Seinige mit Argusaugen, als daß er helfen sollte. Dieses mag genug seyn; und nun noch einige Vorschläge, wie solchen Fehlern abzuhelfen, die, von einsichtsvollen Männern geprüft, vielleicht einige Anwendungen finden, und zu besserer und gründlicher Ausführung Gelegenheit geben können.

ad a) & b) In einem jeden Orte muß ein Mann, der die allergnäteste Lokal-

Kenntniß von der Lage eines jeden Gebäudes, von den Wegen und Zugängen, besonders von dem so nöthigen Wasser, wie und wo solches am geschwindesten und besten zu erhalten u. s. w., hat, dabei zugleich gute Einsicht, Beurtheilungskraft und geschwinde Entschlossenheit besitzt, unter dem Namen eines Feuerherrs angestellt werden, welches, nach Beschaffenheit der Umstände, und an solchen Orten, wo nur Bauern wohnen, auch ein solcher seyn kann. Dieser Mann muß sich durch ein besonderes Abzeichen, am besten durch eine breite Schärpe von einer hellen, in die Augen leuchtenden Farbe, unterscheiden; von diesem müssen alle Verfügungen und Anordnungen getroffen, und seinen Anordnungen müssen sich alle und jede Anwesende, ohne Ansehen der Personen, sie mögen seyn, wes Standes oder Würden sie wollen, unterwerfen; selbst der Justizbeamte des Orts, der gewöhnlich weit entfernt, und oft erst nach mehreren Stunden eintreffen und zugegen seyn kann, muß mit diesem Manne gemeinschaftlich wirken, guten Rath geben, aber den zu treffenden Anstalten nicht vorgreifen. Damit nun alles mit desto mehrerer Ordnung und Nutzen geschehen könne und möge, so müssen die zur Hülfe herbeikommenden auswärtigen Dorfschaften nicht so, wie bisher, ohne alle Anführung, und ein jeder für sich nach Lust und Gefallen, dahin laufen; sondern wenn ein Feuerlärm entsteht, muß sich wenigstens aus jedem Hause ein Mann auf der sogenannten Bauerstelle einfinden, und in corpore, undter Anführung eines dazu gleichfalls bestimmten Befehlshabers, nach dem Unglücksorte sich begeben, wobei es sich von selbst versteht, daß die Feuerpritze und nöthigen Wasserwagens vor allen Dingen mit zu solchem Zuge gehören.

Bei der Ankunft muß der Anführer sich bei dem Feuerherrn melden, ihm angeben, ob er eine Spritze, und wie viel Wagen und ohngeföhre Mannschaft er bei sich habe, (da auch aus den Dörfern außer diesem gewöhnlich noch weit mehrere nachfolgen, so müssen solche sich sogleich zu ihrer Dorfschaft begeben, nicht aber für sich herumschwärmen,) und nun erwarten, wo und zu was für Dienstleistungen er angewiesen wird. Diese also nun angestellte Dorfschaft muß die ihr aufgegebene Arbeit treulich und ununterbrochen verrichten, am allerwenigsten aber nach Gefallen und Willkühr einer oder mehrere davon gehen, und hin- und herlaufen; auch keinen andern, als dem bei sich habenden Befehlshaber, diesem aber, ohne alle Widerrede, willig gehorchen. Da aber bekanntlich bei einem solchen Unglück oft mancherlei Fälle sich ereignen, die schleunige Abänderungen in den gemachten Verfügungen erfordern, welches der Feuerherr nicht immer selbst übersehen kann, so muß derjenige, der dergleichen bemerkt, und nöthig findet, es dem Feuerherrn sogleich anzeigen, feiner aber, wie schon gesagt, nach eigenem Gefallen Anordnungen machen, oder da befehlen wollen, wo er nichts zu sagen hat. Damit nun auch die nöthigen Befehle desto geschwinde gegeben, und genauer befolgt werden können, so muß aus jeder herzugekommenen Bauerhschaft ein Mann bei dem Feuerherrn bleiben, die denn gleichsam dessen Adjutanten sind, und die Ordres an Ort und Stelle bringen können, und diese müssen, um sich keinen Verdrießlichkeiten auszusetzen, oder zu Irrungen, Streit und Wechselläufigkeiten Gelegenheit zu geben, gleichfalls ein in die Augen fallendes Abzeichen haben, das ein jeder, bei nachdrücklicher Strafe respectiren soll. Bei einer solchen Ordnung und Thätigkeit

wird ad c) auch für die Rettung und Sicherheit der Mobilien weit besser gesorgt werden können, wie bisher, denn es sind gewiß weit mehr Menschen gegenwärtig, als zu Löschung des Feuers selbst nöthig sind; mithin müssen ganze Gemeinen allein zu Ausräumung der Gebäude beordert, und ganz und gar keine andere, am allerwenigsten ganz fremde, unbekante, oder herumlaufende Bettler und dergleichen, dazu gelassen werden.

Ausserhalb des Dorfes sollten ein oder mehrere Orte ausgemacht seyn, wo ein jedes Haus, auf einen solchen Fall, seinen angewiesenen Platz hätte, um die geretteten Mobilien dahin zu bringen;

Braunschweig.

Avertissement

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, in Rücksicht der, wegen der angehaltenen Dürre schlecht ausgefallenen vorjährigen Erndte, und des daher überall gestiegenen Getreyde und Raub-Futter-Preises, zu verordnen geruhet haben, dass in der Chur- und Neumark auch Schlesien, imgleichen im Magdeburgschen, Halberstädtischen und Ost- West- und Südpreußen, imgleichen Pommern und Westphalen verordnet worden, von nun an

- 1) das bisherige Stations-Geld a 8 gr. pro Pferd und Meile bis auf 10 gr. und die Reit-Gebühren bey Privat-Estafetten von 12 Gr. auf 14 gr. pro Meile; und
- 2) das bisherige Stationsgeld a 6 gr. pro Meile für einen Passagier auf der vor-

um solche aber vor den Leiber! nur gar zu häufigen und gewöhnlichen Diebereien zu schützen, müssen solche Plätze mit genugamer Mannschaft und Wache besetzt seyn, wozu am aller sichersten und bequemsten die auf dem Lande herumliegenden Landsoldaten, oder auch andere beurlaubte Soldaten zu gebrauchen seyn möchten, und müssen diese daher angewiesen seyn, sich bei entstehendem Feuerlärm in ihrer Mondirung, mit Gewehr, auf dem Sammelplatze einzufinden, da sie denn gleichfalls den Befehlen des Anführers ihrer Dorfschaft und des Feuerherrn schuldige Folge leisten, und zu den nöthigen Postirungen sich gebrauchen zu lassen, schuldig und verbunden seyn müssen.

N. N. —

binären Post auf 7 gr. erhöht werden; auch diese Veränderung in allen Königl. Provinzen bis zum 1sten Octob. d. J. fortzudauern soll; So wird dem Publico solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 10ten April 1795.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Storbe-Fall.

Verwandten und Freunden, melde ich hiermit den Tod meines Herrn Stief-Schwieger-Vater, des Königl. Commissions-Secretair Gabel, welcher heute an einem inflammatorischen Fieber im 53. Jahre nach einem schweren Kampf die Welt verließ; mit Verbittung der Beileids-Bezeugungen. Minden den 12ten April 1795.

Niesker,

Königl. Rechnungs-Rath.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 20. April 1795.

I. Publicandum.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, in Rücksicht der, wegen der angehaltenen Dürre schlecht ausgefallenen vorjährigen Erndte, und des daher überall gestiegenen Getreide und Rauh-Futter-Preises, zu verordnen geruhet haben, daß in der Chur- und Neumark, auch Schlesien, imgleichen im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Ostfriesland, so wie bereits in Ost-West- und Südpreußen, imgleichen Pommern und Westphalen verordnet worden, von nun an

1) das bisherige Stations-Geld a 8 ggr. pro Pferd und Meile bis auf 10 ggr. und die Reit-Gebühren bey Privat-Estafetten von 12 ggr. auf 14 ggr. pro Meile; und

2) das bisherige Stationegeld a 6 ggr. pro Meile für einen Passagier auf der ordinarischen Post auf 7 ggr. erhöht werden; auch

3) diese Veränderung in allen Königl. Provinzen bis zum 1sten Octob. d. J. fortzudauern soll; so wird dem Publico solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 10. April 1795.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.
Von nachfolgenden Gemeinden sind bey der Feyer des öffentlichen Gottesdien-

stes, an patriotischen Beyträgen aufgebracht, und von den Predigern an den Superintendenten Westermann zur weitem Besorgung eingereicht, als: von der Gemeinde

zu Lübbecke	2	Rthlr.	16	ggr.	9	pf.
Petershagen	1	=	5	=	8	=
Schlüsselburg	3	=	10	=	4	=
Hausberge			13	=	7	=
Rahden	8	=	16	=	4	=
Behdem	1	=	16	=		
Dielingen	2	=	4	=		
Levern	4	=	7	=	7	=
Alswede	7	=	18	=	8	=
Blasheim	2	=	3	=	7	=
Gehlenbeck	2	=		=		
Friedenwalde			5	=	2	=
Hartum			9	=	8	=
Hille			13	=		
Bergkirchen			9	=	6	=
Bolmerdingen	1	=	12	=		
Gohfeldt	5	=	19	=		
Löhne	2	=		=	6	=
Mennighüffen	1	=	2	=	3	=
Kengern			17	=		
Hüllhorst	1	=	19	=	9	=
Schnathorst			19	=	3	=
Rabbe			17	=	8	=
Danckersen			16	=	9	=
Holtzhausen			12	=		
Holtrup			4	=	6	=

Wettheim
Eisbergen
Lütgenbremen

8 ggr.

9 =

7 =

wodurch in Summa eingekommen 53 Rthl.
4 ggr. 6 pf. wofür gedachten Gemeinden
von der Königl. Kriegs- und Domainen-
Cammer hiermit Dank gesagt, und zu-
gleich versichert wird, daß die Gelder
zweckmäßig verwendet werden sollen.

Signat. Minden am 5ten April 1795.

Haf. v. Vogelsang. Bacmeister. v. Schoel.

Das Presbyterium der hiesigen refor-
mirten Kirche hat diejenigen Gelder
welche aus dem Debit des gedruckten
Denkmahls der Jubelfeyer des Herrn Hof-
predigers Fricke deductis deducendis mit
53 Rthl. 23 ggr. Preuß. Cour. und 7
Rthl. Conventionsgeld gelbset worden,
und zusammen mit 14 ggr. Nolo, 61
Rthl. 13 ggr. Preuß. Cour. ausmachen,
als einen patriotischen Beitrag zu den
Fonds der Unterstützung für Soldaten-
frauen und Kinder eingesandt. So wie
nun allen denen welche an diesem Beitrage
menschenfreundlichen Antheil genom-
men, oder auch nur zur Beförderung die-
ser lobenswürdigen Absicht mit gewirket
haben, hierdurch öffentlich Dank gesagt
wird, so wird auch zugleich hiermit die
Versicherung ertheilt, daß die Gelder der
wohlthätigen Absicht vollkommen entspre-
chend verwendet werden sollen. Signa-
tum Minden am 28ten Martii 1795.

Haf. v. Vogelsang. Bacmeister.
v. Schoel.

Die Freifrau von Nebem aus Osnaabrück
hat durch den Cammerrath Conds-
bruch zu Hildeshausen 3 Rthl. 12 ggr.
patriotische Beiträge einreichen lassen, wo-
für derselben hiemit Dank gesagt wird.
Signatum Minden am 3ten April 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Teck-
lenburg. Lingenfche Kriegs- und Domai-
nen-Cammer.

Haf. Bacmeister. v. Schoel.

II Citaciones Edictales.

Demnach wegen Zahlungs- Unvermö-
genheit über das Vermögen des
Heuerlings und Gastwirth Friederich Lange
horst zu Rahden Concursus creditorum er-
öffnet werden müssen; so werden alle und
jede, die an denselben etwas zu fordern
haben, hierdurch verablahdet, in Termino
Dienstag den 19ten May dieses Jahres
Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in
Person zu erscheinen, und ihre Forderun-
gen anzugeben. Die Außenbleibende ha-
ben zu erwarten, daß ihnen ein ewiges
Stillschweigen werde auferleget, und das
vorhandene Vermögen unter die sich mel-
dende Gläubiger werde vertheilet werden.
Amt Rahden den 28. Merz 1795.

Gaben.

Wegen notorischen Zahlungs- Unvermö-
gens des aus dem Zuchthause entwi-
chenen Coloni Caspar Heurich Beckmann
von Siele ist per Decretum vom heutigen
Dato der Concurs wider denselben eröffnet.
Es werden demnach dessen sämtliche Gläu-
biger, bloß die abwesenden Militair-Pers-
ohnen ausgenommen, hierdurch verabla-
det, ihre habende Forderungen in Termino
den 20ten May bey Strafe ewigen Stills-
schweigens anzugeben, und zu erweisen.
Zugleich wird der entwichene Gemeinschul-
ner hiemit citiret, spätestens in gedachtem
Termino zu erscheinen, und sich über die
einkommenden Liquidationes zu erklären,
wiedrigenfalls solche, in so weit selbige be-
reits ex ante actis constiren oder sonst er-
weislich zu machen stehen, für richtig an-
genommen, und dagegen weiter keine Ein-
reden zugelassen werden sollen. Uebrigens
dienet denen Creditoren zur Nachricht, daß
der Herr Justiz-Commissarius Hartog zum
Interims-Curator angeordnet, über dessen
Verbehaltung Creditores in ultimo Termino
sich zu erklären haben.

Amt Enger den 20ten Febr. 1795.

Condsbruch. Wagner.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Von denen in der Städtischen Feldmark unter der hiesigen Jurisdiction belegenen Ländereyen von des Coloni Rathert No. 2 zu Todtenhausen sollen nachstehende Stücke: 1) Oben dem Balfartskirchhofe, neben Francken Kamp ein Kamp von 3 Stücken drey grosse Min- der Morgen haltend, 105 Schritt lang und 85 Schritt breit taxirt zu 150 Rthlr. 2) daselbst ein Stück von drei viertel Morgen oder 8 Achtel taxirt zu 70 Rthlr meistbie- tend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 18ten März, 18ten April und 22sten May a. c. vor dem hiesigen Stadtgericht Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real- Ansprüche an sothane Ländereyen zu haben vermeinen, ihre Gerechtfame spätestens in dem letzten Terminis anzeigen, widrigen- falls sie damit gegen den Käufer und Ver- käufer abgewiesen werden sollen.

Vey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: neue ita- lianische Apfel Cina und bittere Pome- ranzen 12 St. 1 Rthlr. Citronen 24 St. 1 Rthlr. Franz. Pfäumen 15 Pfund 1 Rthlr. trockne Kirschen 5 Pf. 1 Rthlr.

Es soll der Mobilarnachlass des verstor- denen Structuarii und Organisten Schröder bestehend in etwas Gold und Silber, silbernen, tombachenen und Pen- dule-Uhren, Kupfer, Messing, Zinn, Porcelain, Betten, Kinnen, Drell, Ti- schen, Stühlen und sonstigen Hausgerä- the, Musicalien und Musicalischen, auch etnem vollständigen Apparat-Uhrmacher- Instrumenten am 27sten hujus und fol- genden Tagen jedermahl Vor und Nach- mittags in dem vom Defuncto Schröder

bewohnten Abteyl. Münsterkirchen Struc- tur-Hause öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Preuss. Cour. verkauft und besonders die Uhren am 30. des Nachmittags aufgesetzt werden, wels- ches denen Kauflustigen hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Fürstl. Abtey Herford den 11ten April 1795.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst. Velhagen.

Minden. Der Hof-Gerichts Rath Hoberg ist gewillet, verschiednes Hausges- räth, als: Stühle, Tische, Commoden, Bettstellen und dergl. in Termino Dienstags den 28. April meistbietend gegen baare Zah- lung verkaufen zu lassen. Es werden das- her Liebhaber ersucht, gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr in der von Eltschen Curie auf dem großen Dohm-Hofe sich einzufinden.

Tecklenburg. In dem auf Frei- tag den 15. Mai d. J. angesetzten Termino soll von Joh. Henr. Vellen zu Ledde beyrn Kampfotten gelegenen aus Garten- und Saatland, Wiesgrund und Holzgewachs bestehenden zu 690 Rthl. gewürdigten Zu- schlag auf Instanz eines ingrosirten Credito- rers so viel als zur Tilgung dessen mit Zin- sen und Kosten auf etwa 250 bis 260 Rt. belaufenden Forderung auslangt, im Wege der Execution öffentlich verkauft und dem Meistannehmlichbiethenden zugeschlagen werden, ohne daß nach Ablauf dieses Ter- mins auf einen weitem Both wird geachtet werden: wes Ends Kauflustige in diesem ein für zmal gesetzten Termine des Mor- gens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichts- stelle zu erscheinen, und den Kauf zu schließ- sen hiermit eingeladen werden. Urkundlich soll dies Subhastations-Patent hier und in Cappeln angeschlagen, 2 mahl in Ledde verlesen, und 3 mahl den Mindenschen wö- chentlichen Anzeigen einverleibt werden.

Guth Eisbergen. Uebier sind sehr reine weiße und gute Koch-Erbfen zu verkaufen.

IV Sachen zu verpachten.

Die Rann- und Schweinschneiderei im Fürstenthum Minden soll von Trinit. 1795 bis 1801. aufs neue verpachtet werden, und können sich zu dem Ende diejenigen, welche ihre Geschicklichkeit in diesem Metier glaubhaft zu bescheinigen im Stande sind, in Termino den 13. May d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Königl. Krieges und Domainen-Cammer einfinden. Minden den 9. April 1795.

Königl. Preuss. Mindensche u. Krieges- und Domainen-Cammer.

Hass. v. Redeker. v. Vogelfang.

Ein Logis bestehend aus 3 tapezirten Stuben, einer geräumigen Kammer, Küche, Keller und Boden, auch Stallung für 2 Pferde, ist sogleich monatlich zu vermieten, wobei sämtliche Meublen gegeben und die nöthigen Bettenournirt werden. Nähere Nachricht davon giebt Herr Mätker Mener.

Guth Eisbergen. Eine an der Weser liegende zu dem Freyherrlich von Schellersheimischen Guthe allhier gehdrige Fett-Weide für Funfzig Stück Rindvieh, wird vom 1sten May d. J. anderweit in Pacht ausgethan, und können sich die Liebhaber bey dem Hrn. Justitiarius Wippermann zu Eisbergen solcherhalb melden.

V Avertissement.

Da in dem Aufbruche des Eises auf der Weser, ein so genannter zerbrochener Schiffer-Bulle, auf meinem Acker, welchen ich mit Weizen habe bestellen lassen, liegen geblieben ist; so von jedermann den Tage und bey Nacht weggeschleppt, mir aber die ganze Saat dadurch verdorben wird. So fodere ich unterschriebener den Eigenthümer besagten Schiffes hiedurch auf: sich a dato an, binnen 14 Ta-

gen bey mir zu melden; den Schaden und die verwandte Kosten zu ersetzen, und dagegen den noch übrigen Brack zu sich zu nehmen. Heimfen im Ante Schlüsselburg den 7ten April 1795.

Wornighausen, v. t. Pastor.

VI Sachen so verlohren

Eine kleine goldene ganz emaillete Uhr mit einem Stundenziger und schwarzen Uhrkasten einer goldenen Uhrkette und zwey großen Petttschaften, wovon das eine einen weißen Stein hat worauf ein Wappen gestochen, ist vor einigen Tagen verlohren worden. Der eheliche Finder wird gebethen dieselbe in der Wohnung des Herrn Secretraiter Franken auf der kleinen Freyheit gegen ein ansehnliches Douceur abzuliefern.

VII Sterbe-Fälle.

Am 2ten März, starb in Neustadt an der Aue, an einem hitzigen Gallensieber meine Frau Stiefmutter die verwitwete Frau Kammerherrin von dem Busche, gebohrene Freyin von Stein zum Altensstein. Allen Ihren und meinen Gönnern, Freunden und Verwandten, zeige ich diesen Todesfall gehorsamst an, und verbitte allen Beyleids-Bezeugung.

Clamor Carl August von dem Busche, Erb-Dohm-Kapitular. Für mich und im Nahmen meiner Geschwister.

Am 11ten d. M. verlohre ich an einer hitzigen Brust-Krankheit nach einem kurz ausgestandenen Leiden, meinen geliebtesten Gatten den Königl. Preuss. Amtsrath Joh. Engelbert Schwerdtfeger im 72zigen Jahre seines Alters und im 5ten Jahre einer ununterbrochen vergnügten Ehe. Ich mache diesen für mich äußerst schmerzhaften Verlust meinen sämtlichen Verwandten, Gönnern und Freunden hirmit bekant und verbitte, von ihrer gütigen Theilnehmung überzeugt, alle Beyleids-Bezeugungen. Wotho den 12ten April 1795.

Schwerdtfeger, gebohrene Remmert.

Gedanken über die Ehescheidung.

Nach dem Französischen der Madame Necker; von Herrn Ziegenbein.

Ein Dekret der zweiten Nationalversammlung in Frankreich, das die ehelichen Ehescheidungsgesetze aufhob, und die Ehescheidung für die Zukunft jedermanns freier Willkühr überließ, hat zu dem Aufsatze der Mad. Necker, der noch nicht gar lange unter dem Titel: *Reflexions sur le Divorce*, erschienen ist, Anlaß gegeben. Herr Necker hat diese Blätter nach dem Tode seiner Gattin herausgegeben, denn sie selbst würde sich vielleicht schwerlich dazu entschlossen haben, Reinheit der Sprache wetteifert in diesem trefflichen Aufsatze mit der Reinheit der Gedanken; und den Freunden und Verehrern dieser so seltenen und würdigen Frau in der Nähe und in der Ferne — die, wie die edle Sophie de la Roche in ihrer dritten Schweizerreise sagt, durch hohe Geisteskräfte, und mehr noch durch ihr Zartgefühl und ihren Sinn für reinste Sittlichkeit und Tugend hervorstach — wird dieser Aufsatz immer theuer bleiben, denn er ist der Abdruck einer ganz reinen, himmlischen Seele. Die folgenden daraus genommenen Gedanken werden die Wahrheit dieses Urtheils rechtfertigen, und jeden Leser mit Achtung für eine Frau erfüllen, der einst in der schönen Gruppe der edlen, gebildeten Weiber unsers Jahrhunderts eine der vorzüglichsten Stellen gebührt.

3.

Die Ehescheidung ist für die Kinder sehr nachtheilig. Wer sich verheirathet, der schmeichelt sich, sein Daseyn um sich herum zu verbreiten, und es selbst für die Zukunft

zu verlängern, wenn er nämlich vom Himmel wohlgezogene Kinder erhält, die ihm Beschwerden der reifen Lebensjahre versüßen, und ihn bei den Schwachheiten des Alters trösten können. Man hofft, daß die Kinder auf unsern Fußstapfen wandeln, und uns gewissermaßen eine ehrenvolle und schmeichelhafte Wiederholung unsers verstorbenen Lebens schenken werden; daß sie, die von uns das Daseyn erhielten, uns auch wieder zum zweitenmal ins Daseyn rufen werden. Die Verdienste unsrer Kinder verdoppeln auch in der That unsern Genuß; vereinen ihre Tugenden mit den unsrigen; ihr Glück mit unserm Glück. So gieng es einst jenem glücklichen Vater, der bei den Olympischen Spielen in dem Augenblicke vor Freude starb, als seine drei Söhne ihm zu Füßen fielen, und ihn in die Wette die drei Kronen huldigten, die sie als Sieger vor seinen Augen erhalten hatten; allein dieß neue Leben mit dem unsern vereint, diese neue Identität kann nur durch die ununterbrochne Fortsetzung einer langen, unausführbaren Vereinigung erhalten werden.

Die Eigenschaften, die Verdienste unsrer Kinder sind nicht die einzige Quelle des Glücks, das sie uns gewähren; Gatten, die sich lieben, genießen noch ein feineres Vergnügen, denn sie sehen beide ihr Bild in dem Sohne oder der Tochter, wie in einem Gemälde, vereint; sie finden sich mit allen Reizen der Jugend darin verschönert wieder, und dieser Anblick erweckt eine lange Reihe angenehmer Empfindungen in ihnen; zuweilen erkennt sich der zärtlich geliebte Gatte in den Zügen

seiner Kinder ganz wieder; die Natur, welche die eheliche Liebe auf die Art verbirgt, und sie so sprechend darstellt, hat ihre Freude daran, mit ihrem unnachahmlichen Pinsel die keuschen Gefühle der treuen Gattin zu weihen; und jeder Blick, welchen der zärtliche Vater auf den ihm ähnlichen Sohn wirft, fällt mit neuer Anmuth auf die Mutter zurück. — Es braucht wohl nicht wiederholt zu werden, daß Familienveränderungen, neue Bande und neue Adoptionen, der Täuschung oder der Wirklichkeit dieses rührenden Genusses hinderlich sind. Rubens' Kühner Geist wagte, — kaum läßt es sich denken — die Empfindungen zweier Gatten, die vom Himmel, der ihre Wünsche begünstigt, das erste Pfand ihrer gegenseitigen Liebe erhielten, auf der Leinwand darzustellen. Man sehe dieß Gemälde in der Gallerie zu Luxemburg; man richte seine Aufmerksamkeit auf jene junge Knaigin, die voll Hoffnung, bald Mutter zu werden, und die Bande der Liebe und der Pflicht durch ein neues Band zu mehren, bei dem größten Schmerze lächelt. — Heinrich der Vierte ist dabei vor Freude ganz außer sich. Ihr, Verfechter der Ehescheidung, nähert euch denn jenem Bette, vom Wolfe so richtig, das Leidensbette genannt, aber von der Hoffnung und der Liebe mit Blumen bekränzt; raubt derjenigen, die das Leben in Schmerzen giebt, den Muth; fast möchte ich sagen, das Glück, zu leiden; spricht jene schrecklichen Worte, welche die Ehescheidung möglich machen, über dem Haupte jenes unschuldigen Geschöpfes, welches die Welt betritt; es ist schwach, von allem entblößt, es seufzt und klagt; nehmt ihm seine einzigen Beschützer; vereint euren Fluch mit seinem Geschrei; laßt durch Gleichgültigkeit, oder Mangel an Hoffnung, die so reine Nahrung, welche die noch so gebrechlichen Lebenstage des unglücklichen Kindes erhalten sollte, in ihrer Quelle versiegen; macht der Mutter

die stete, so nöthige Sorge verhaßt, sie müsse nicht mehr auf den Dank des Gatten rechnen, müsse Verzicht thun auf die Hoffnung, ihr inneres Glück durch neuen Genuß zu erhöhen, und immer mehr geliebt zu werden, indem sie neue Proben der Liebe giebt; raubt der Mutter bei den Schmerzen und Klagen des Körpers den Lohn der Theilnahme und des Mitgeföhls; wer würde um solchen Preis das Leben noch geben können! Medea erstach ihre Kinder vor den Augen des Jason, der sie aus Liebe zur Creusa verließ; schreckliches Bild der Wirkungen der Ehescheidung und der Gleichgültigkeit oder des Hasses, den sie gegen die Früchte einer Liebe, die nicht mehr ist, einflößen kann; undankbare Gatten, ihr werdet euren Kindern nur Stiefmütter gehen, wenn ihr ihren Müttern den Lohn der Liebe und Achtung nicht versichert. Und wenn Söhne, die wir bei unsern irrigen Wünschen vom Himmel erstehen, uniere süßesten Erwartungen täuschen, dann würde man so gern seine Klagen vor ein Tribunal der Liebe und Hoffnung bringen; und welchen heilenden Balsam würden wol ein Gatte oder eine Gattin, die unsern Kindern fremd sind, in diese Wunden gießen können? — dann müssen unglückliche Eltern sich beim Ausbruche des gemeinschaftlichen Kammers verinen; beide müssen alsdann sich vor dem Erhabenen niederwerfen, und von ihm die Rückkehr des ungerathnen Sohnes erstehen, in Gegenwart des Himmels müssen sie sich feierlich verbinden, einzig und allein das doppelte Werk der Tugenden zu vollenden, welches jüngere Hände mit ihnen theilen sollten.

Die kindliche Ehrfurcht und Liebe, die gute Erziehung der Kinder, das patriarchalische Leben, die Ordnung in der Gesellschaft, die Verantwortlichkeit der Eltern, sind die ununterbrochne Folge der Vortheile, die aus der Unauflös-

lichtkeit der Ehe entspringen; läßt man aber die Ehescheidung zu, dann trennt sich mit dem ersten Schritte die Kette, und bei der Ehescheidung geht die kindliche Ehrfurcht und Liebe unfehlbar verloren.

Die kindliche Achtung und Liebe, die der Anfang aller Pflichtenweisungen ist, diese Tugend des Gefühls, die an der Spitze aller übrigen steht, die reinste und erhabenste aller Gesinnungen, nach derjenigen, die uns zum Schöpfer erhebt; die erste Stufe der göttlichen Liebe, wenn man sich so ausdrücken darf; denn beyde Gesinnungen gründen sich ja auf Dankbarkeit und auf empfangne Wohlthaten. Das seinen Eltern solgsame Kind gewöhnt sich schon, noch ohne Bewußtseyn, von den ersten Augenblicken seines Lebens daran, seine Pflichten mit seinen Gefühlen zu vereinen, und nie zwischen beyden einen gehäßigen Unterschied zu machen; die kindliche Achtung und Liebe scheint gleichsam das Vorspiel der Huldigung zu seyn, welche der mehr gebildete und geübte Geist einst dem Vater aller Menschen, der Urquelle aller Freuden und Güter, die wir genießen, leisten soll; die kindliche Liebe kündet in dem zarten Kinde eine erhabene Frömmigkeit vorläufig an, und es ist der gewöhnliche Gang unsers Verstandes, das Gefühle vor den reinen Verstandeshandlungen voraufgehen, eine Stufenfolge, die unsrer Schwäche und unsrer Perfectibilität so angemessen ist; die kindliche, wie die göttliche Liebe, sind zwey Pflichten, die, bevor man sie und sich selbst kennt, schon da sind; denn die Kindheit ist beynabe die einzige Epoche des Lebens, in der man Wohlthaten erhält, ohne etwas wieder schenken zu können.

In dem ersten und süßen Verhältnisse der Väter mit den Kindern, kommen alle Geschenke und alle Aufopferungen nur von einem Theile; es ist also sehr billig, daß die Zukunft das Vergangene gut mache, und daß die Liebe und die treue Sorgfalt der Kinder bis ans Grab und noch über das Grab hinaus, diejenigen begleite, welche die Kinder von ihrer Geburt an, und noch vor ihrer Geburt schützten; die kindliche Liebe schenkt dem Greise die Hoffnung und alle Güter der Jugend aufs neue, der Weisenerndte gleich, die auf den Alpengebirgen neben den Gletschern aufwächst, und die mit ihrem Ambrasiaudufte die Luft durchwürtzt.

Die kindliche Liebe kann sich bei dem Ehescheidungsgefesse weder mehr, noch erhalten; welcher Vater, oder welche Mutter würden es wohl wagen, zu ihren Kindern mit Zärtlichkeit und Achtung von einem Manne oder einer Frau, die ihre Kinder verlassen haben, oder sie verlassen wollen, zu sprechen? Und doch müssen diese gegenseitigen sanften und unvermerkten Gespräche jeden Tag, die kindliche Liebe befestigen; der Vater lehrt seiner Tochter die Achtung, welche sie der Mutter schuldig ist, die Mutter lehrt ihrem Sohne die Liebe, welche er seinem Vater schuldig ist; sie führt ihn zu den Füßen desselben, wenn die Furcht ihn etwa entfernte. Astyanax, der über Hektor's Helm erschrickt, wirft sich auf den Schooß der Andromache zurück; Andromache nähert ihn wieder ganz sanft, und reicht ihn in Hektor's Arme; *)

Also Hektor, und hin nach dem Anablen streckt' er die Arme;

*) Illade, B. VI, v. 466, nach Voßens Uebersetzung.

Aber zurück an den Busen der schönges
gürteten Amme;

Schmiegte sich schreiend das Kind, erz
schreckt von dem liebenden Vater,

Schauend des Erzes Glanz und die flatz
ternde Mähne des Busches,

Welchen es fürchterlich sah von des Hel
mes Spitze herabwehn,

Nachfolnd schaute der Vater das Kind und
die zärtliche Mutter,

Schleunig nahm vom Haupte den Helm
der strahlende Hektor

Legete denn auf die Erde den Schimmern
den, aber er selber

Rüstes sein liebes Kind und wiegt es
sanft in den Armen.

Glaubt man wohl, daß Cornelia oder
Veturia neue Verbindungen geschlossen
hätten, ich sage nicht während des Le
bens ihrer ersten Männer, (denn diese
Voraussetzung allein würde ihr Anden
ken entweihen,) sondern selbst nach ih
rem Tode? Würden sie von ihren Pe
naten jene erhabenen und theuren Schat
ten, die sie ihren Kindern unaufhörlich
zum Muster aufstellten, entfernt haben?
Würde Koriolan den Thränen der Vetur
ria nachgegeben haben, wenn sie ihn
nicht im Heiligthume der ehelichen Liebe,
in Gegenwart der Manen seines Vaters,
auferzogen hätte. Würde Rom selbst die
ganze Welt mit dem lauten Rufe seiner
Größe, ohne die Macht der kindlichen
Liebe, erfüllt haben? Das sind die wich
tigen Folgen der Heiligkeit der Ehe. Wel
chen gefährlichen Einfluß muß man nicht

für die Kinder fürchten, wenn die Urheber
ihres Lebens sich trennen! Welche bewor
fende Unordnung wird nicht überall aus
den fest angenommenen Grundsätzen ent
stehen!

Ihr theuren und ehrwürdigen Urheber
meines Lebens! Ihr, deren süßer, schmerz
licher Name meinem Herzen und meinen
Gedanken jede Tugend, jede Pflicht, je
de Empfindung, jede Gesinnung, jede
Glückseligkeit, jede Hoffnung selbst, für
die meine Seele nur Empfänglichkeit hat,
zeichnet. Ihr, theure Schutzengel! Ich
werde diesen Auftrag nicht endigen, ohne
euch zu huldigen; denn jene heilige und
unentweihete Reinheit, deren Muster ich
in euch sah, hat mir Worte und Gedan
ken an die Hand gegeben; und wenn es
mir gelungen ist, einige Züge dieser Reini
heit zu zeichnen, so verdanke ich es dem
Hinblicke auf euch und auf die Grundsä
tze, die ihr mir einflößtet, durch die ihr
mein hinaufälliges Daseyn befestigtet, durch
brungen von Dankbarkeit für diese uns
schätzbare Wohlthat, werse ich mich zu
ben Füßen des unendlichen nieder, und
in hoher Entzückung, die mit Schmerz
und Liebe gemischt ist, danke ich ihm,
daß ich von euch das Leben erhielt, daß
ich in eurem Schoße, in der Mitte eurer
Tugenden und eures himmlischen Einflus
ses, erzogen ward; ich danke ihm für
ein Gut, welches ich nicht mehr besitze;
ach! es ist eine gar kummervolle Erinne
rung, und doch macht sie einen Theil mei
nes Wesens aus, die sich über alle Zeiten
verbreitet, sich mit allen meinen Gedan
ken vereint!

Der Beschluß fünftig.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 27. April 1795.

I. Publicandum.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, in Rücksicht der, wegen der angehaltenen Dürre schlecht ausgefallenen vorjährigen Erndte, und des daher überall gestiegenen Getreyde und Raub-Futter-Preises, zu verordnen geruhet haben, daß in der Chur- und Neumark, auch Schlessien, imgleichen im Magdeburgschen, Halberstädtischen und Ostfriesland, so wie bereits in Ost-West- und Südpreußen, imgleichen Pommern und Westphalen verordnet worden, von nun an

1) das bisherige Stations-Geld a 8 ggr. pro Pferd und Meile bis auf 10 ggr. und die Reit-Gebühren bey Privat-Estaffetten von 12 ggr. auf 14 ggr. pro Meile; und

2) das bisherige Stationsgeld a 6 ggr. pro Meile für einen Passagier auf der ordinären Post auf 7 ggr. erhöht werden; auch

3) diese Veränderung in allen Königl. Provinzen bis zum 1sten Octob. d. J. fortzudauern soll; so wird dem Publico solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 10. April 1795.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Von der Gemeinde des Kirchspiels Dalsdorf, sind 2 Rthlr 4 ggr. zur Unter-

stützung der Soldaten Frauen einkommen, und sollen dem Endzweck gemäß verwendet werden. Signatum Minden den 27. Merz 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim. v. Wogelsang. Meyer. v. Pestel. Heinen.

II Steckbrief.

Da folgende Züchtlinge des Zuchthauses zu Herford 1) Ludwig Bielefeld aus Kengerich, 28 Jahr alt von langer, sehr hagerer Statur, blaßen Angesicht, braunen in einen Zopf gebundenen Haar, der bey der Entweichung mit einem braun katzunen Schlafrock und dergleichen Camisol, schwarzen Weinkleidern, einer Nachtmütze und Pantoffeln bekleidet gewesen. 2) Friderich Berger aus dem Amte Hausberge, — 58 Jahr alt, sehr magerer mittlerer Statur und schmalen Angesichts — bey der Entweichung mit einer gestreiften Drellen Jacke, dergleichen Camisol, und leinenen Weinkleidern, bekleidet gewesen, und in Holzschuhen. 3) Friderich Altvogt aus Tecklenburg — 66 Jahr alt, mittlerer Statur, pockennarbigten Angesichts, braunen, und abgeschnittenen Haar — bey der Entweichung mit einem alten leinenen Camisol mit roten Ärmeln, weißen leinenen Weins

R

kleidern bekleidet gewesen, und mit Holzschuhen 4) Gerhard Wehrmann aus dem Gerichte Levern — 30 Jahr alt, kleiner Statur, Pockennarbigen Gesichts und gebuckten Ganges, mit einem weiß leinenen Camisol und schwarzen Beinleidern, auch alten Schuhen bekleidet. 5) Heinrich Wöß, aus dem Amte Hausberge — 36 Jahr alt, gesetzter mittlerer Statur, schlichten Angesichts, geschwollener Füße — bey der Entweichung bekleidet mit einem alten leinen Camisol und Beinleidern und niedergetretenen Schuhen. 6) Heinrich Seifers aus dem Hochstift Paderborn — 42 Jahr alt, kleiner magerer Statur, braunlichen Angesichts, und schwarzen Haars, bekleidet mit leinenen Camisol und Beinleidern, und Holzschuh tragend. 7) Anton Dürrelle aus Rüttich, 36 Jahr alt, langer, schmaler Statur, sälichten Angesichts, mit braunen abgeschnittenen Haar, und bekleidet mit einer braun leinenen Jacke, dergleichen Beinleidern und alten Schuhen. 8) Andreas von Kern aus Wien, 30 Jahr alt, mittlerer, sehr magerer Statur, und pockennarbigen Angesichts, überdem blödsichtig — bey seiner Entweichung bekleidet gewesen mit einem zerrißten blauen tuchenen Uebertock, alter Weste und Hose auch niedergetretenen Schuhen, den 14ten dieses Monats des Abends durch einen unternommenen gewaltsamen Ausbruch, die Absicht, sich zu befreien, gefunden haben; so wird solches öffentlich hierdurch bekannt gemacht; und dann dem Publico viel daran gelegen, daß vorbenannte Züchtlinge wiederum zur Haft gebracht werden; als werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen Gerichtsbarkeiten aber in subsidium juris requiriret, auf selbige ein wachsames Auge zu haben, und sie im Betretungsfall so fort gefänglich einziehen und der Regierung davon Nachricht zukommen zu lassen; wogegen man sich verpflichtet, diese Rechts-Hülfe gegen Aus-

wärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern. Signatum Minden am 22 ten April 1795. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

von Arnim

III Citaciones Edictales.

Nachdem über das Vermögen des Brandmüller Franz Henrich Hancke zu Lensgern per Decretum vom heutigen Dato der Concurs eröffnet worden, so wird vorab dessen gesamtes Mo- und Immobiliars Vermögen mit einem General-Arrest dergestalt beleget, daß niemand bey Straffe der Nichtigkeit und Verlust des Kaufpretti das geringste von demselben käuflich an sich bringen, dergentige aber so dem Hanckeschuldig, bey Strafe doppelter Zahlung nicht an denselben zahlen dürfe. Diesem nächst werden alle und jede Creditores des gedachten Hancke hiedurch verabladet, ihre habende Forderungen in dem pro omni auf den 25ten Juny c. bezielten Termino an der Amtstube zu Hildenhausen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu justificiren. Signat. am Königl. Preuss. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 20. April 1795.

Conßbruch. Wagner.

Wegen notorischen Zahlungs-Unvermögens des aus dem Zuchthause entwichenen Coloni Caspar Henrich Beckmann von Siele ist per Decretum vom heutigen Dato der Concurs wieder denselben eröffnet. Es werden demnach dessen sämtliche Gläubiger, bloß die abwesenden Militair-Verföhnen ausgenommen, hierdurch verabladet, ihre habende Forderungen in Termino den 20ten May bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu erweisen. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuldner hiemit citiret, spätestens in gedachtem Termino zu erscheinen, und sich über die einkommenden Liquidationes zu erklären, widerigenfalls solche, in so weit selbige bereits ex ante-actis constiren oder sonst er-

weidlich zu machen stehen, für richtig angenommen, und dagegen weiter keine Einreden zugelassen werden sollen. Uebrigens dienet denen Creditoren zur Nachricht, daß der Herr Justiz-Commissarius Hartog zum Interims-Curator angeordnet, über dessen Beybehaltung Creditores in ultimo Terminis sich zu erklären haben.

Am 20ten Febr. 1795.

Alle unbekante Gläubiger, welche an die, von dem verstorbenen Kaufmann Herring mit seinem Handlungsgeossen, dem Kaufmann Gerh. Henrich Voortmann geführte Compagnie, Handlung Nachforderungen zu machen sich berechtigt halten, werden auf den Antrag der Wittwe Herring modo verehelichten Müllers vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgeladen, ihre etwa noch habende Ansprüche in Terminis den 1ten Junius d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause gehörrig anzugeben und nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß denen Ausbleibenden in Absicht ihrer an die vormalige Herring = Voortmannsche Handlung zu formirenden Ansprüche ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie damit sowohl in Ansehung des Herring modo Müllerschen Vermögens, als auch der Voortmannschen Concurdmasse präclusivet werden sollen, vorbehaltlich der denen abwesenden Militairpersonen zustehenden gesetzmäßigen Befugnissen. Uebrigens können sich diejenigen, welchen es hiesigen Orts an Bekanntschaft fehlet, mit ihren Aufträgen und Vollmachten an die hiesigen Herrn Justizcommissarien Ziegler und Lampe wenden. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier, in Herford und Elberfeld affigiret, imgleichen denen Mindenschen Anzeigen auch denen Elberfelder und Frankfurter Reichs = Ober = Postamts = Zeitungen widerholentlich inseriret worden. Vielesfeld im Stadtgericht den 6ten Febr. 1795.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Johann Herman Hegemeister hieselbst, sind dessen sämtliche Gläubiger zu Angabe ihrer Forderungen und Erklärung über die zu thunende Vergleichs = Vorschläge auf den 21sten May Strafe der Ausschließung vor hiesiger Amtsstube verablabet, und ist zugleich die vorgängige Inventir: und Versiegelung erkannt. Lemförde den 21sten April 1795.

Königlich und Churfürstlich Amt,
Pars.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Terminis den 30ten April 1795 sollen die nachgelassen Effecten des verstorbenen Capitain v. Ebben und des verstorbenen Com. Sec. Gabel meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden. Liebhaber wollen sich daher in Terminis des Nachmittags um 2 Uhr auf dem v. Besselschen Hofe aufm Weingarten allhier einfinden.

Minden. In Terminis den 6ten May soll auf der Dom = Capitular = Gerichtsstube eine Quantität altes Dachbley meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr einfinden wollen.

Am 30sten dieses sollen alhier verschiedene gute Pferde, Sattel, Reitzzeuge, Feld = Equipagenstücke, Küchengeräte, auch Tisch = und Leinenzeug, dem verstorbenen Königl. Preussischen Obristen und Commandeur des Leib = Carabinier = Regiments Herrn von Wichert zugehörig, meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich also von Morgens 9 Uhr aufm Rathhause einzufinden belieben, und wird mit denen Pferden aufm Markte der Anfang gemacht werden. Minden den 25. April 1795.

von Normann,
Königl. Pr. Premier = Lieutenant und
General = Adjutant,

Zu Auseinandersetzung der Christian Noltenischen Kinder sollen folgende Grundstücke freywillig öffentlich meistbietend in Termino den 6ten Jul. a. c. vor hiesiger Amtsstube verkauft werden:

- 1) das sogenannte Wippermannsche Haus No. 114 alhier nebst Hofraum, Brunnen und Plancke, so mit gewöhnlichen Bausgeräthen onerirt und durch vereidete Taxatoren zu 249 Rthlr. 18 gr. geschätzt ist.
- 2) 1 Manns-Kirchenstand in hiesiger Kirche an der Nordseite am Altar, so zu 25 Rthlr.
- 3) 1 Frauens-Kirchenstand daselbst in der Mittelreihe, so zu 15 Rthlr.
- 4) Eilf Gräber auf hiesigem Kirchhofe so zu 2 Rthlr. 27 gr. taxirt worden. Kauflustige können sich Morgens 10 Uhr einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Auch müssen alle, so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, bey Gefahr, damit abgewiesen zu werden, solches in dem bestimmten Termin melden. Signatum Petershagen den 9. Merz 1795.

Königl. Preuß. Amt.

Becker. Böcker.

Bereits im vorigen Jahre wurde die sub Nr. 12. in Siele belegene von Hochfürstl. Abtey Herford lehrnährige Beckmanns Stette freywillig subhastirt, jedoch weil der Eigenthümer das darauf geschehene Geboth nicht für hinlänglich hielt, nicht zugeschlagen. Anjeto ist wieder diesen, nachdem er aus dem Zuchthause entwichen, und mehr Schulden als Vermögen hinterlassen, Concurfus erkannt, und daher die abermalige Subhastation der gedachten Stette nothwendig geworden. Es werden demnach mehrbesagte in der Bauerschaft Siele sub Nr. 12. belegene Beckmannsche Immobiliar Güther, wie solche bey der vorigen Subhastation in den Mindenschen Anzeigen Nr. 42. 46. und 51. anni 1793. näher beschrieben, hiemit öffentlich feil gebotten, und Kauflustige verabladet, in Terminis den 18ten Merz, 22ten Aprill und

20ten May c. zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Bestbietende unter denen in obgedachten Intelligenz Blättern näher beschriebenen Bedingungen den Zuschlag zu gewärtigen. Nach abgelaufenem dritten und peremptorischen Termine werden keine weitere Vicantanten zugelassen, und keine Nachgebote angenommen werden.

Amt Enger den 20ten Febr. 1795.

Montags den 4ten May und folgende Tage sollen die nachgelassenen Effekten der hieselbst verstorbenen Frau Abtissin von der Horst, bestehend aus einer goldenen Repetir-Uhr, Silber-Geschir, Linnen, Tischzeug, Betten, Bettstellen, Uhren, Schränken, Commoden, Kanapess, Stühlen, Tischen, Spiegeln, Porcellain, Steinguth, Gläser, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, hölzern Geräthe, ein zweysitziger Wagen, 7 Rube, etwas Hocken, Stroh, Mist, und überhaupt was zu einer vollständigen Haushaltung gehöret, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich daher am gedachten 4ten May und folgenden Tagen des Morgens 9 Uhr hier auf dem Stifte einfinden. Stift Quernheim am 18. Apr. 1795.

Welhagen.

Amt Schildesche. Da der Königliche erbmeyerstädtische Colonus Friedrich Stüwe im Wiebold Schildesche No. 17 sich in Dornberg niederzulassen, und erwehntes Colonat freiwillig zu verkaufen gewillet ist; so haben sich lusttragende Käufer in Termino den 13ten Junius einzufinden, und fernere Unterhandlungen zu gewärtigen.

Da nachstehende dem Colono Eickenmeyer zu Nienhagen Graffschaft Lippe zugehörige, im Königl. Preuß. Territorio, und unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Amtes belegene Grundstücke, als: A. An sädigen Lande, 1) die Steinbrede

10 Scheffelsaat, 2) der Regithagen 16 Scheffelsaat, 3) am Graswege 5 Scheffelsaat, 4) noch daseibst 14 Scheffelsaat, 5) hinter dem Kengelgarten 7 Scheffelsaat, 6) das Linsfeld 5 Scheffelsaat. B. An Wiesewachs. 7) Die Wiese unterm grossen Felde 2 Schfl. groß, 8) eine Wiese vor dem Hofe 1 Schfl. groß. C. An Holzgrund. 9) Der Bratenbusch 8 Scheffelsaat welche überhaupt, jedoch ohne Abzug der darauf hastenden bis jetzt noch unbekanntes, mithin von der Behörde noch anzugebenden Grundlasten zu 2508 Rthlr. 8 gr. durch vereidete Aichtsmänner gewürdiget worden, auf Anhalten der von Kleistschen Erben, meistbietend verkauft werden sollen, und des Endes Termini licitationis auf den 28sten May 25sten Juny und 27sten August am Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt sind; so werden alle diejenigen welche nach der Eigenschaft dieser Grundstücke, solche zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, sich in den angezeigten Terminen zu melden, und ihr Gebot entweder im Ganzen, oder Stückweise anzugebe; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote, nicht reflectiret werden solle, und daß die aufgenommene specielle Taxen in der ämlichen Registratur eingesehen werden können. Wie dann alle etwaige unbekanntes, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche, bei Verlust derselben, und bei Strafe ewigen Stillschweigens in dem letzten Termin angegeben werden müssen: jedoch bleiben den abwesenden Militairpersonen hiebei ihre Rechte vorbehalten. Amt Heerden den 18ten April 1795.

Meyer.

V Sachen zu verpachten.

Die Rann- und Schweinschneiderei im Fürstenthum Minden soll von Trinit.

1795 bis 1801, aufs neue verpachtet werden, und können sich zu dem Ende diejenigen, welche ihre Geschicklichkeit in diesem Metier glaubhaft zu beschleunigen im Stande sind, in Termino den 13. May d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden. Minden den 9. April 1795.

Königl. Preuss. Mindensche rc. Krieger- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Rebecker. v. Vogelsang.

Minden. Da die auf dem grossen Domhose nahe an der Dombachaney belegene vormals von Eltsche Curie diesen Michaelis mietlos wird; so ist zu deren anderweiten Verpachtung von Michaelis a. c. bis dahin 1797 auf den 8 May a. c. bezielet worden, wobey dann auch auf Verlangen der Liebhaber wegen der noch folgenden Zeit ein näher Recht auf 2 oder 4 Jahre versprochen werden kann. Die Miethslustigen können sich also am besagten Tage des Morgens um 10 Uhr auf dem Capitel einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Da sich in dem auf den 13 ten huj. ansgestandenen Termino wegen Verpachtung der Uthziese und des Weggeldes keine Liebhaber eingefunden haben; so wird hiermit dazu anderweiter Terminus auf den 11 ten May c. angesetzt, und können sich die Liebhaber zu dem Ende des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth salva approbatione Regia des Zuschlags gewärtigen. Minden den 16 ten April 1795.

Der Justiz Rath Laue will den zu dem Syndikate eines Hochwürdig. Dom-Capituls gehörenden Zehnten der Wallfarthsteicher und Fängererey-Zehnten genant, auf 4 oder 8 Jahre mit Inbegriff

der Erndte des jehigen Jahres entweder im Ganzen, oder auch in einzelnen Theilen jeder Besitzer verpachten und laßt die Liebhaber zu dieser Pachtung zu dem Termin vom 15ten May a. c. auf der Dom-Capituls Stube hiermit ein: Auch sollen besonders 12. Minder Scheffel Gerste verpachtet werden, welche Col. Rahtert auf der Heide jährlich entrichten muß.

Minden den 21ten April 1795.

Der Danckerfer und Meisner, bei Minden belegne Zugzehnte soll in Termino den 2ten May verpachtet werden. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause einfinden, ihr Gebot eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden am 18ten April 1795.

VI Gelder so auszuleihen.

Es sind 250 Rthlr. in Golde Erbmeyersche Pupillengelder in Deposito zum Verleihen gegen hypothecarische Sicherheit und gehörige Verzinsung zu haben; und kann man sich deshalb an den Assessor Wessels wenden, Signatum Minden den 21sten April 1795.

Rönlgl. Preuss. Minden Ravensbergisches Pupillen-Collegium. v. Arnim.

Minden. Es sind bei der hiesigen Marienkirche 200 Rthlr. in Golde zur zinsbaren Belegung vorhanden, worüber bei dem Rentanten gedachter Kirche Kaufmann S. S. Stoy das weitere zu erfragen ist.

VII Personen so verlangt werden.

Minden. Ein junger Mensch von guter Erziehung der im Rechnen und Schreiben, wie auch in der lateinischen Sprache geübt, wird in einer Apotheke gleich oder auf Johanni verlangt; die näheren Conditioens sind bei Herrn Zilly in Minden zu erfragen.

VIII Avertissement.

Bei dem letztern Eisgange im vergangnen Winter ist hieselbst ein Dielenschiff und ein Fldsensteg im Weserstrom aufgefunden und geborgen worden. Die unbekanntem Eigenthümer dieser Stücke haben sich daher binnen 4 Wochen a dato bei hiesigem Amte zu legitimiren und gegen Erstattung der Kosten deren Verabfolgung zu gewärtigen, widrigenfalls selbige meistens veräußert und über die Aufkunft den Rechten gemäß disponirt werden soll.

Stolzenau den 20sten April 1795.

Rönlgl. Churfürstl. Amt.

IX Notification.

Aut gerichtlich bestätigten Contracts den 28sten Mart. 1795 hat der Herr Obero einnehmer Riensch alhier sein freyes Garsenstück ohnweit Hrn. Lindemanus Scheune 6 kleine Spind haltend, dem Hrn. Cantor Muermann hieselbst abgetreten. Signatum Petershagen den 28sten Martij 1795.

Rönlgl. Preuss. Justizamts.
Becker. Odecker.

Gedanken über die Ehescheidung.

(Fortsetzung.)

Ihr ächten Philosophen, die ihr in eurer niedrigen und einsamen Wohnung jede sittliche Größe erreicht, deren die menschliche Natur nur fähig ist, ihr suchtet in eurem Kinde einen neuen Bewegungsgrund, euch zu lieben, einen neuen Aus-

druck eurer gegenseitigen Liebe, ein neues Opfer, das ihr mit allen andern auf dem Altare der Tugend zu vereinen hofftet; ach möchte ich nie eure Erwartungen getäuscht haben! Theurer Vater, der du meine ganze Achtung, theure Mutter,

die du meine ganze Anbetung verdienst, bis in meinem letzten Athemzug werde ich eurem heiligen Willen gehorchen; euer reizendes und glückliches Schatzenbild schwebt stets um mich her; ich suche es; ich erblicke es, es umgiebt mich, es schützt mich, es winkt mir, ihm mitten in dieser verführischen und und entarteten Welt zu folgen; ich habe mit eben so viel Freude und Glück als Folgsamkeit gehorcht; es hat mich zu ihrem Grabe in mein Vaterland zurückgeführt, und da mein Plätzchen bezeichnet; und der schönste Augenblick meines Lebens war der, in welchem ich den Gedanken wagte, daß meine Asche nicht zurückgewiesen würde, und daß ich neben der Urne, die ich ihnen weihte, ruhen dürfte. Ach! hätte ich vom Himmel die Verlängerung ihrer Lebensstage, auf Kosten der meinigen erhalten können, dann würde ich die Palme des Glücks davon getragen haben, die seit mehreren Jahrhunderten einer andern Handlung der kindlichen Liebe aufbehalten ist.

Und dich, den ich vom Himmel erblickt, um die schreckliche Leere zu füllen, die der Tod um mich her gemacht hatte, einziger Besitzer aller Gefinnungen meines Herzens, ich flehe dich um Verzeihung, daß ich das Wort Ehescheidung nur aussprechen konnte; die Feder entsank meiner Hand, als dein theures Bild sich meinem Geiste darstellte. Auf ewig müsse mein Herz mit dem deinen vereint seyn, und gäbe es einen traurern Namen als den, Gatte, der die unauslöschlichen Bande, zweier sich liebender Wesen bezeichnete, ja ich würde ihn wählen mit einem Gefühle, ganz verschieden von dem der Heloise, aber tausendmal zärtlicher noch; ja, gäbe es noch ein stärkeres Band, könnte man sich durch eine Kette, die Tod und Leben zugleich umfaßt, vereinen, ich würde sie vorziehen, sie würde mein Glück mehren,

Glaube nicht, daß der Tod uns je trennt; wisse, daß es für wirkliche zärtliche und reine Seelen weder Chimäre, noch Täuschung giebt; jedes Daseyn, jedes Gut verwirklicht sich für sie; der Tod nimmt nur die Hülle weg; noch werde ich um dich her wachen, wenn andre glauben, ich sey nicht mehr; freien Umgang werde ich noch mit deinem Herzen und deinen Gedanken pflegen; du wirst noch fortleben, und ein verborgener Trieb wird dich von jener mysteriösen Wachsamkeit eines Herzens, das auf immer das deine, und immer mehr das deine seyn wird, unterrichten. Doch, wohin lasse ich mich fortreißen? — Ich will die süße Arbeit, die ich mir auferlegt habe, wieder beginnen, und mir Glück wünschen, daß ich sie den Empfindungen meiner Seele so nahe finde. —

Die Ehescheidung ist der Reinheit der Sitten sehr hinderlich. Die Sitten! die Sitten! die man heutiges Tages nicht mehr in die Reihe der Tugenden aufzunehmen würdigt, waren von der Natur dazu bestimmt, den heiligen Schatz unsers häuslichen Glücks zu erhalten; sie verdienen weit mehr als Gelehrsamkeit und die schönen Wissenschaften, jenen so oft angeführten Lobspruch, den Cicero den letztern ertheilt; Sitten in der Jugend verschäthern die Schönheit, und machen, daß sie vor der Zeit alle Vorzüge der Achtung genießen; sie sind der Ruhm der reifern Jahre, und ehren die Tugenden des Staatsmannes; sie verbürgen die Tugend, geben dem Ruhme Achtung, der Juna Glaubwürdigkeit; sie sind der Trost des Alters, sammeln wenigstens um Dasselbe her alle Trümmern der Jugendgefühle, und oft öffnen sie sogar die Schranken, welche uns von der Zukunft trennen. Oft verlängert eine zahlreiche Familie, die Frucht einer keuschen und langen Vereinigung, unser Daseyn bis ins Unendliche; Liebe und Hoffnung enthalten uns das Geschick uns

ferer Nachkommenschaft, und eine treue Gattin knüpft das Band, welches unser Daseyn mit dem der kommenden Jahrhunderte vereint; ist die Ehescheidung erlaubt, so geht dieser feine Genuß unwiderruflich verloren, und dieß verhasste Gesetz raubt den Alten, denen die Zeit schon so viel entrispen hat, einige Blumen, die ihre Sichel nicht traf, und die sie auf dem schon abgeernteten Felde des Lebens noch nachlesen könnten.

Jeder Stand hat verschiedene Pflichten, wenn gleich unter der Herrschaft derselben Moral; die Ehe vervielfältigt unsre Verhältnisse, und nöthigt uns auch, außer uns und in den Personen, deren Schicksal uns anvertrauet ist, zu leben; auf die Art haben Gatten ein doppeltes Gewissen, mit dem Rechte von dem einen an das andre zu appelliren; so wird die eingeschläferte Gewissensunruhe geweckt, der bangen Seele wird Muth eingesprochen, und sie wird getröstet. Verhehlte müssen also doppelt schamroth werden, wenn sie die Bahn der Tugend verlassen, und diese Art der vollkommensten Identität verträgt sich nicht mit der Möglichkeit der Trennung. Die Ehe ist für die Damen besonders eine neue Schule der Wohlthätigkeit und der Sittsamkeit; denn das Zutrauen und das Glück eines bescheidenen und gefühlvollen Gatten wird, wie das Schilfrohr, vom kleinsten Windstoße erschüttert. Und der gute Ruf der Gattin, der noch zarter ist, als die Rose, konnte nicht wie sie, ohne ganz dahin zu welken, den unschuldigen Raub der Spinne, oder das Flattern des Schmetterlings, vertragen. Läßt man aber den verheiratheten Frauen die Freiheit, eine neue Wahl anzustellen, dann wird ihr Blick bald auf jeden Mann umherschweifen, und bald wird sie das Privilegium des Meinendes allein nur von den Schauspielerinnen unterscheiden, die

auch das Recht des Vorzugs, und Geschmach an der Veränderung haben.

Sobald die Ehescheidung erlaubt ist, erlauben sich die Damen auch Vergleichen, die für den Gatten, welchem sie den Vorzug geschworen haben, sehr nachtheilig sind; bald erheben sie ihre Wünsche von einer Vergleichung zur andern, bis zum lebenswürdigsten Manne, und bey dieser Voraussetzung werden sie ihre Zeitgenossinnen, wenn diese dieselben Ansprüche machen, zu Nebenbuhlerinnen haben; eine Frau setzt immer ihr Glück aufs Spiel, wenn sie so kühn ist, die Fehler ihres Mannes auszuspähen und zu beurtheilen. Psyche wollte die Fehler eines Gatten, den sie nie am Tage gesehen hatte, kennen lernen, mit dem sie in vollkommener Eintracht lebte; sie näherte sich mit dem Lichte, und Amor fand sich beleidigt, er flog auf immer davon. Glücklich die Frauen, die nur in ihren Gedanken bey den Eigenschaften desjenigen, der sie auf der gefährlichen Lebensreise schützt und begleitet, stehen bleiben!

Die Frauen, deren Tugenden natürlich sind, und deren Unschuld durch Nachdenken nie geändert noch gestärkt worden ist, sind gewiß in den Augen ihrer Männer die lebenswürdigsten; sie beurtheilen nie den Gatten, vergleichen ihn nicht mit andern; für sie lebt nur ein einziger, der nehmlich, dem sie den Eid der Treue schweren; und entdeckt ja irgend ein Umstand seine Fehler, so sprechen sie mit jener Römischen Dame, ich glaubte, daß alle Männer so wären. Frauen, die nur für eine gesetzmäßige Liebe gelebt haben, gewöhnen sich oft unvermerkt an die Unvollkommenheiten ihrer Männer, und endlich kennen sie dieselben nicht mehr; nicht die Frauen allein sind für diese süße Täuschung der Eigenliebe empfänglich.

(Die Fortsetzung künftigt.)

(Hierbey eine Beylage.)

Beilage zu No. 17. der Mindenschen Anzeigen.

Bitte an Menschenfreunde, durch die Botschaft des Friedens veranlaßt.

Was wir mit Millionen gewünscht und gehoffet haben, was uns aber noch vor einiger Zeit so entfernt zu seyn schien, das ist nun eher, als wir es in dem peinlichen Zustande des Wartens zwischen Furcht und Hoffnung glauben konnten, zu Stande gekommen: es ist Friede: Wir unsers Orts haben nur von weiten das unglückliche Geräusch der Waffen gehört; wir kennen das unbeschreibliche Elend, das in den drey Jahren der Verwirrung so manche Provinzen gedrückt hat, nur aus Erzählungen; aber wir fürchteten in dem nun verflossenen Winter, den Kälte und Theurung schrecklich machten, daß der Frühling ein noch größerer Bote des Schreckens für uns werden, daß er auch uns in das allgemeine Elend verwickeln würde. Aber die barmherzige Vorsehung hat uns verschont! In die Häuser der Reichen, und in die Hütten der Armen bringet die fröhliche Stimme: es ist Friede. Alles nimmt daran Theil; denn ohne Frieden ist aller Reichthum ungewiß, und für seine Besitzer eine Ursache der Furcht; ohne Frieden ist der arme Theil der Menschheit ganz verwahrloset, und so gut als dem Untergange und dem Tode übergeben.

Einige unserer Patriotischen Mitbürger hörten kaum die erste Botschaft des Friedens, als sie schon daran dachten, ihre Dankbarkeit für diese der ganzen Menschheit so wichtige Wohlthat, und für unsere Verschonung thätig an den Tag zu legen. Sie fasten den edlen Gedanken, daß die Armen unter uns, die bisher so viel entbehret haben, deren Hütten und Gestalt noch die Spuren eines der traurigsten Winter dieses ganzen Jahrhunderts trägt, die ersten Früchte des Friedens genießen müßten.

Diese theilnehmenden Mitbürger haben uns veranlaßt, eine Subscription zu milden Beyträgen zu eröffnen, welche die Wittwen und Kinder des hochlöblichen Schladenschen Regiments, deren Männer und Väter in den verfloffenen drey Jahren für das Vaterland gefochten haben, und für dasselbe gestorben sind, so wie auch die Armen dieser Stadt, deren Anzahl bisher so sehr zugenommen hat, genießen sollen. Wir wünschen ihnen sämtlich durch die Güte der Einwohner unserer Stadt, entweder Korn, Brod oder Mehl, oder baares Geld verschaffen zu können; und wir bitten so sehr als wir es nur thun können, einen Jeden, der Gott für unsere Verschönerung dankt, sich zu einem Beitrage dieser Art willig finden zu lassen. Wenn dieses Blatt zu Gesichte kommt, oder dessen Original von Unterschriebenen vorgezeigt wird, der beliebe bey seinem Namen dasjenige zu bemerken, was er an den eben gedachten Verlassenen entweder an Naturalien oder an Gelde zufließen lassen will.

Wir sind sehr lebhaft davon gerührt, daß wir nach dem Verlangen unserer eben gedachten Mitbürger die Einsammlung dieser Beiträge besorgen sollen. Nichts ist uns willkommner als eine jede Gelegenheit, da wir zeigen können, wie theuer uns die Armen darum sind, weil sie Menschen sind. Wir wollen auch dem Publikum zu seiner Zeit die gewissenhafteste Berechnung über die eingenommenen Beiträge sowohl, als deren Vertheilung ablegen. Und nun kein Wort mehr, Menschenfreunde! die Ihr unsern guten Willen kennet, und mit uns glauben werdet, daß jetzt die Zeit ist, da man aus Dank gegen Gott und aus Menschenliebe helfen muß.

Die auswärtigen Wohlthäter, welche dieser Subscription gütigst beitreten wollen, werden ersucht ihre Beiträge an das hiesige Königliche Postamt oder an einen von Unterschriebenen einzusenden.

Minden den 24. April 1795.

Rischmüller, 2ter Prediger der Martini Gemeinde.

Albrecht.

Fr. D. Deppen.

Joh. Julius Winter.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 4. May 1795.

I Publicanda.

Da Seine Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr den durch das Publicandum vom 19ten April v. J. in Höchstbero Landen untersagten Debit der allgemeinen deutschen Bibliothek, gegen die von dem Verleger übernommene Verpflichtung, daß künftig bey Abfassung dieses Journals, die hiesigen Landes-Gesetze gehörig respectirt, folglich nichts, wodurch die christliche Religion, der Staat, oder die guten Sitten, directe oder indirecte beleidigt würden, darinn aufgenommen werden solle, durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 1ten dieses wiederum nachzugeben geruhet; so wird solches dem Publico zu seiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin den 7ten April 1795.

Seiner Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr haben die unterm 10ten May 1794. U für diejenigen Fabrikanten im Amte Ravensberg, welche das meiste gute Linnen zur Legge bringen, 2) für diejenigen Weber welche das beste Linnen liefern würden, und 3) für die dortigen Unterthanen welche die größte Quantität aus selbst gesponnenen Garn fabricirte Keinewand produciren können, ausgedrohetne 60 Rthlr. Prämien, wovon 18 in der ersten, 16 in der 2ten und 11 in der 3ten Classe Theil nehmen, denen vorjährigen

Demerenten in Gnaden zu bewilligen geruhet, welches hierdurch zur Aufmunterung bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 21ten April 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Tecklenburg- Ringensche Krieger- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Hüllesheim. v. Vogelsang.

II Citationes Edictales.

Demnach wegen Zahlungs-Unvermögenheit über das Vermögen des Heuerlings und Gastwirth Friederich Langhorst zu Rahden Concurfus creditorum eröffnet werden müssen; so werden alle und jede, die an denselben etwas zu fordern haben, hierdurch verablahdet, in Termino Dienstag den 19ten May dieses Jahres Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube in Person zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben. Die Außenbleibende haben zu erwarten, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, und das vorhandene Vermögen unter die sich meldende Gläubiger werde vertheilet werden. Amt Rahden den 28. Merz 1795.

Gaden.

Wegen notorischen Zahlungs-Unvermögens des aus dem Zuchthause entwichenen Coloni Caspar Heinrich Beckmann von Siele ist per Decretum vom heutigen Dato der Concurfus wieder denselben eröffnet.

8

Es werden demnach dessen sämtliche Gläubiger, bloß die abwesenden Militair-Verzohnen ausgenommen, hierdurch verablasdet, ihre habende Forderungen in Termino den 20ten May bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu erweisen. Zugleich wird der entwichene Gemeinsschuldner hiemit citiret, spätestens in gedachtem Termino zu erscheinen, und sich über die einkommenden Liquidationes zu erklären, widerigenfalls solche, in soweit selbige bereits ex ante actis confisiren oder sonst erweislich zu machen stehen, für richtig angenommen, und dagegen weiter keine Einreden zugelassen werden sollen. Uebrigens dienet denen Creditoren zur Nachricht, daß der Herr Justiz-Commissarius Hartog zum Interims-Curator angeordnet, über dessen Verbehaltung Creditores in ultimo Termino sich zu erklären haben.

Am 2ten Enger den 20ten Febr. 1795.

Alle unbekante Gläubiger, welche an die, von dem verstorbenen Kaufmann Herring mit seinem Handlungsgeossen, dem Kaufmann Gerh. Henrich Voortmann geführte Compagnie-Handlung Nachforderungen zu machen sich berechtiget halten, werden auf den Antrag der Wittwe Herring modo verehelichten Müllers vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgeladen, ihre etwa noch habende Ansprüche in Termino den 1ten Junius d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause gehörrig anzugeben und nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß denen Anbleibenden in Absicht ihrer an die vormalige Herring-Voortmannsche Handlung zu formirenden Ansprüche ein ewiges Stillschweigen anferleget, und sie damit sowohl in Ansehung des Herring modo Müllerschen Vermögens, als auch der Voortmannschen Concessmasse präcludiret werden sollen, vorbehaltlich der denen abwesenden Militairpersonen zustehenden gesetzmäßigen Befugnissen. Uebrigens können sich diejenigen, welchen

es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlet, mit ihren Aufträgen und Vollmachten an die hiesigen Herrn Justizcommissarien Ziegler und Lampe wenden. Ukundlich ist gegenwärtige Edictalitation unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier, in Herford und Elberfeld affigiret, imgleichen denen Mindenschen Anzeigen auch denen Elberfelder und Frankfurter Reichs-Ober-Postamts-Zeitungen widerholentlich inseriret worden. Bielefeld im Stadtgericht den 6ten Febr. 1795.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Von denen in der Städtischen Feldmark unter der hiesigen Jurisdiction belegenen Ländereyen von des Coloni Rahlert No. 2 zu Lodenhausen sollen nachstehende Stücke: 1) Oben dem Balsartskirchhofe, neben Francken Kamp ein Kamp von 5 Stücken große Minde Morgen haltend, 105 Schritt lang und 85 Schritt breit taxirt zu 150 Rthlr. 2) daselbst ein Stück von drei Viertel Morgen oder 8 Achtel taxirt zu 70 Rthlr meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 18ten März, 18ten April und 22ten May a. c. vor dem hiesigen Stadtgericht Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Bestinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche an solthane Ländereyen zu haben vermeinen, ihre Gerechtsame spätestens in dem letzten Termino anzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden.

In Termino den 9ten May soll auf der Dom-Capitular-Gerichtsstube eine Quantität altes Dachbley meistbietend verkauft werden, wozu sich

die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr einfinden wollen.

Minden. Bei Gottlieb Hofmann am Marke ist guter Kleesaamen um einen billigen Preis zu haben.

Bückeburg. Alhier bei dem Hoffstellmacher Thielemann, ist ein completer leichter vierstziger Wagen im guten Stande; dann ein ganz neuer englischer zu 2 und auch zu 4 Sitzen gemachter Wagen welcher zum Staat und auch zum Reisen zu gebrauchen; imgleichen ein ein-spänniger zu vier Sitzen eingerichteter Wagen zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bey demselben zur gefälligen Besichtigung einzufinden.

Lübbeck. Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh- und Kalbfelle vorräthig, wozu sich Liebhaber binnen 8 Tagen einfinden müssen.

Amte Werther. Es soll das dem rev. Capitulo zu Viefelsfeld eigene, und ohne Abzug der Abgaben, zu drey proCent auf 10221 Rthlr. taxirte Wesselingische Colonat in der Brsch. Theenhausen Nr. 6, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden. Des Endes sich Kauflustige in Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabends den 27ten Junius 1795. Vormittags zu Viefelsfeld am Gerichtshause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben, worauf dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht statt, und die Taxe kann jeder einsehen, sowohl bey dem Amte, als bey dem Königlichen Unterförster zur Mühlen zu Werther. In erwehnten Terminen müssen auch, außer den bekannten Königlichen und Guts herrlichen Abgaben, alle diejenigen, welche real Gerechtfame an das Colonat zu haben vermeynen, solche angeben, widrigenfalls gegen den Käufer

und künftigen Besizer die Abweisung eras folgt.

IV Sachen zu verpachten.

Die Raun- und Schweinschneiderei im Fürstenthum Minden soll von Trinit. 1795 bis 1801. aufs neue verpachtet werden, und können sich zu dem Ende diejenigen, welche ihre Geschicklichkeit in diesem Metier glaubhaft zu bescheinigen im Stande sind, in Termino den 13. May d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Königl. Krieges und Domainen-Cammer einfinden. Minden den 9. April 1795.

Königl. Preuß. Mindensche ic. Krieges und Domainen-Cammer.

Hof. v. Redeker. v. Vogelsang.

Minden. In Termino den 21sten Mai soll der Windheimer Zugzehnte auf 4, auch 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf der Domcapitular-Gerichtsstube einfinden wollen.

Minden. Es ist ein bequemes Logis auf dem Martini Kirchhof, in des Camerarius Winckel Behausung zu vermietthen, und kann gleich, oder zu Johanni bezogen werden.

Der Justiz Rath Laue will den zu dem Syndikate eines Hochwürdig. Dom-Capituls gehörenden Zehnten der Wallfarthsreicher und Hünkeren Zehnten genant, auf 4 oder 8 Jahre mit Inbegriff der Erndte des jezigen Jahres entweder im Ganzen, oder auch in einzelnen Theilen jeder Besizer verpachten und ladet die Liebhaber zu dieser Pachtung zu dem Termin vom 15ten May a. c. auf der Dom-Capituls Stube hiermit ein: Auch sollen besonders 12. Minder Scheffel Gerste verpachtet werden, welche Col. Nahtert auf der Heide jährlich entrichten muß.

Minden den 21 ten April 1795.

Zur meistbietenden Verpachtung des Krughofs No. 9. zu Trille und der

bazu gehörenden Brandtweinsbrennerey: Concession auf der dabei belegenen 13 einen halben Morgen Saatländs und zwey Wiesen, ist Terminus auf stehenden Donnerstag den 7ten nächstkünftigen Monats Mai morgens 8 Uhr anberaumt. Nach geschehener Krugsverpachtung, die auf 6 Jahre geschieht, soll alsbald auch an diesem und an dem nächstfolgenden Freitage das auf diesem Krughofe an Pferden, Kühen, fetten und mageren Schweinen, Ackergeräth, Manns- und Weiberkleidung, Eisen, Kupfer und Linnengeräthe auch Heu und Stroh ic. befindliche bewegliche Vermögen gegen baare Zahlung öffentlich ver-auctioniret werden. Es werden daher sowohl sämtliche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen beherrig qualificirende Krugwirthschaftsliebhaber zur Annehmung der unter andern 400 Rthlr. baare Caution erfordernden Pachtbedingungen und zur Erdschließung ihres Gebots, als auch die Kaufs Liebhaber von den beweglichen Sachen von dem vorgelegten Verpachtungs- und Auctionstermin, öffentlich hierdurch benachrichtigt, und hat der Meistbietende nach erhaltenem höchsten Gebot des Zuschlags zu gewärtigen. Wackeburg den 29sten April 1795.

Gräfl. Schaumburg Eippesches Amt daselbst. Habicht.

V. Avertissement.

Die durch den glücklichen Frieden eröffneten frohen Ausichten auf ein neu belebtes Handelsverkehr mit Frankreich, Holland und den übrigen an der Schelde, Maas und Rhein gelegenen Provinzen veranlassen Unterzeichnete, sich dem einheimischen und auswärtigen Publicum als Speditours und Commissionairs bestens zu empfehlen. Sie können diese um so mehr thun da nun die Schifffahrt von hier nach Holland wieder frey und offen auch der ordentliche Lauf der reitenden und fahrenden Posten nach den vereinigten Niederlanden, Bra-

band und Frankreich, so wie auch jenseits nach dem Oberrhein gänzlich hergestellt ist und somit die, der Land und Rhein-Spezifikation so günstige Lage von Wesel nach Wunsch benutzt werden kann.

Unsere Freunden dürfen wir nicht erst prompte und reelle Bedienung zusichern; — dem übrigen Kaufmännischen Publikum, das uns mit seinem Zutrauen beehren will, werden wir durch die That zeigen, daß wir desselben nicht unwerth sind. Wesel am Niederrhein, den 28ten April 1795.

Joh. Henr. Kühne und Kühne.

VI Ehe-Verbindung.

Allen unsern wehrten Gönnern, Freunden und Bekannten, machen wir die unter uns geschlossene Eheverbindung, und die darauf vollzogene Eheliche Verbindung hiemit ergebenst bekannt, und empfehlen uns zugleich der Fortdauer ihrer schätzbaren Freundschaft und Gewogenheit.

Hörste den 28sten April 1795.

Wilhelm Anton Böger.

Wilhelmine Louise Böger,
geb. Meyer Elmendorf.

VII Sterbe-Fälle.

Am 27. dieses Vormittags 11 Uhr starb allhier unser geliebter und verehrungswürdiger Vater, der Königl. Preuß. Obrist Herr Johann v. Pomiana in einem Alter von 86 Jahren an der Entkräftung. Er war in Ost Preußen auf seinem väterlichen Gute bei Heiligenbeil geboren, hatte dem Staate und dem Königl. Hause 40 Jahre lang gedient, und nahm bald nach dem siebenjährigen Kriege wegen seiner erhaltenen Wunden als Obrister und Commandeur des jetzigen Regiments v. Romberg seinen Abschied. Sein Leben und Character war wohlthätig und unsträflich. Wir machen diesen für uns betrübten Todesfall mit innigster Rührung, und unter Verbitung aller Weileids-Zuschriften unsern

Verwandten und Freunden hiermit be-
kannt. Minden d. 30. April 1795.

Des Verstorbenen hinterlassene Kinder
verehelichte Hauptmannin v. Beust.

Louise Henrine v. Pomiana, Chanois-
nesse im Stifte Wolmirsebt.

Albrecht von Pomiana, Landrath
im Herzogthum Cleve.

verwittwete Hauptmannin v. Beaufort.

Allen meinen Verwandten und Freunden
mache ich den schmerzhaften Verlust
meiner geliebten Gattin Johanna Regina
Wickelin, mit der ich 45 Jahr in einer
vergnügten Ehe gelebt habe, und die mir
durch ein 6 Tage lang daurendes bösarti-
ges Brustfieber, am 26ten April c. im 66.
Jahre von der Seite gerissen ist, hiedurch
bekannt. In der Ueberzeugung daß alle,
die die Selige gekannt haben, an meinem
gerechten Schmerz Theil nehmen werden,
verbitte ich alle Beyleids-Bezeugungen.

Minden. der Senator Hutschky.

Meinen Hochzuverehrenden Freunden
und Anverwandten mache ich unter
Verbittung der Beyleids-Bezeugungen,
das am heutigen Morgen um halb sechs
Uhr erfolgte sanfte Absterben meines ge-
liebten Eheimbs, des in Chur Hannovers-
schen Diensten gestandenen Majors von
Quernheimb hiemit gehorsamt bekannt.

Der Wohlthätige starb auf dem von Buff-
schen Gute Ofelten im 87. Jahre seines
Alters an einer Entkräftung. Oberbehme
den 23ten April 1795.

Fehr. v. Quernheimb.

Am 29sten April d. J. traf mich ein
harter Schlag: Meine theure Gattin
Theodora Henriette Sophie Johanne Phi-
ppine gebörnte Goldhagen, mit welcher
ich erst 15 Monate in der vergnügtesten

Ehe gelebt hatte, wurde mir und meinem
14tägigen Kinde durch ein gallisches Ner-
ven-Fieber entrissen. Unfern sämtlichen
Verwandten zeige ich solches hiemit erge-
benst an.

der Justiz-Amtmann Boswinkel
zu Levern.

Am 23ten dieses entschlief nach einer Sie-
bentägigen Brustkrankheit mein gelieb-
ter Ehegatte, der Prediger an hiesiger Stifts-
Kirche Fried. Wilh. von Laer im 60ten Jahr
seines Alters; 32 Jahr hatte er im Predig-
amte gestanden und davon 25 Jahr bey hie-
siger Gemeinde, und 21 Jahr hielt uns
die zufriedenste Ehe vereinigt. Ich zeige
diesen für mich und meinen Fünf Vaterlo-
sen Kindern zu frühen Verlust, mit der ge-
rechtsten innigsten Betrübniß unsern bey-
derseitigen Verwandten und Freunden ge-
horsamt an, und ihrer herzlichsten Theil-
nahme ohnehin versichert, verbitte ich alle
schriftliche Beyleidsbezeugungen. Herford
auf dem Berge den 25ten April 1795.

Marg. Henr. von Laer geb. Hugo.

VIII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. May 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	4 Lot
" 4 " Semmel	5 " "
Für 1 Mgr. fein Brod	15 " "
" 1 " Speisebrod	19 " "
" 6 " gr. Brod 6 Pf.	8 " "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 6 pf.
1 " schlechteres	1 " 4 "
1 " Schweinefleisch	3 " 4 "
1 " Kalbfleisch wovonder	
Brate über 9 Pf.	2 " 4 "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 4 "

Gedanken über die Ehescheidung.

(Fortsetzung.)

Ein sehr bekannter Mann sagte einmal: ich würde um alles in der Welt keine buckliche Frau geheirathet haben; man lächelte; seine Frau, die ihn zärtlich liebte, war ganz verwachsen. Dieser Spruch kann auf Geistes wie auf Körpergebrechen angewandt werden.

Heut zu Tage wünscht man mehrere Grundsätze über die Sitten, welche lange Zeit die Quelle der häuslichen Glückseligkeit waren, als veraltet hinwelen zu lassen; denn sie vertragen sich nicht mit den Tages- und Neuerungsgrundsätzen, die bald eine gänzliche Aufopferung der heiligsten Meinungen erheischen werden.

Unsre Vorfahren hielten die Keuschheit für die erste Tugend der Damen, und edle Schaam für ihren ersten Reiz; die Schaamhaftigkeit ist auch oft von Dichtern besungen, von Malern gezeichnet; sie ist das Siegel der Natur, und ohne diesen Charakter könnte Keuschheit Wirkung der Erziehung, der Furcht, oder der Gleichgültigkeit seyn. Die Keuschheit ist Gesetz; die edle Schaam ist Instinkt; diese Bemerkung findet sich auch in jedermanns Seele, wenn sie auch nicht entwickelt wird; Polyxena, die ihr Gewand in Ordnung bringt, ehe sie geopfert wird, scheint uns noch interessanter zu seyn, als Lucretia, die ein Opfer ihrer Pflicht wird. Die sonderbarsten Gebräuche aller Länder, aller Religionen und aller Jahrhunderte bezeugen laut die Huldbigungen, welche man der edlen Schaam brachte; die Vestalinnen, Schutgöttinnen des heiligen Feuers, die Jungfrauen, den Altären geweiht, die

Blumen, auf das Grabmal junger Mädchen gestreuet, die ihre Unschuld noch im Reiche des Todes ehren, die Scheiterhaufen der Braminen und die Todesstrafen, die untreue Frauen trifft, und die Gnade, die bey minder strengen Gesetzen, Gatten zugestanden wird, welche ihre gekränkte Ehre rächten, ja sogar die bitteren Scherze selbst, womit man betrogene Männer entehrt; alle diese Gebräuche, alle diese Gesetze sind ein sanfter oder wilder Ausdruck des allgemeinen Gelübdes der Menschen, der Gesellschaften, der Völker, für die Reinheit, und selbst für die strenge Sittlichkeit der Frauen. Die Männer, die verworfensten sogar, wählen die edle Schaam zum Bilde, oder zum Zusätze dessen, was sie achten, was ihrer Neigung schmeichelt, ihre Sinne bezaubert, ihre Gedanken fesselt; die Schönheit in der Blüte der Jugend, der Duft der Blumen beim frühen Strahle des Tages, der weiche Thau, der die Früchte deckt; das Spiel, die Farbe, das Surren der Lauben, die Reinheit eines schönen Himmels, kurz die ganze Natur bringt dem Maler der Schaam ein Opfer dar, und doch ist er mit seiner Arbeit noch nicht zufrieden; das Gemälde des Paradieses, bey der Frische des ersten Frühlings der Natur, ist das der Eva, die sich entfernt, um nicht aus dem Munde des Engels die erhabenen Lehren zu hören, die sie nur ihrem Gatten allein schuldig zu seyn glaubt, und wagt.

So ist die Schaam eine Versicherung derjenigen Treue der Begierden, des Willens, der Gedanken, welche die letzte und

feinste Nuance der Reinheit und Glückseligkeit der Ehe ist; und nichts ist vernunftmäßiger, als die Huldigungen, die man zu allen Zeiten der Keuschheit und Schaam brachte. Diese beide Tugenden waren immer die Stützen der Sicherheit der Familien, und jener langen Reihe sicherer Freuden, welche die Wesen an einander fesselt.

Wenn man von den Frauen reden will, sagte Diderot, so muß man seine Feder in die Farben des Regenbogens tauchen, und auf die Feilen den feinen Staub der Flügel des Schmetterlings streuen; dieß ein wenig zu gesuchte Bild giebt indeß einen allgemeinen Begriff von der sittlichen Eleganz und der hangen Schaam, welche Weiber auszeichnen muß; der leiseste Hauch läßt die Achtung welken, welche man für sie hat; es ist der Schmetterlings-Staub, denn der einer Blume ist noch nicht fein genug, um dieß lustähnliche, bewegliche Wesen zu bezeichnen; im Himmel muß man die Farben zur Zeichnung einer so feinen Tugend, die von dort auch herstammt, suchen. — —

Kann man von Weibern, denen die Ehescheidung erlaubt ist, die Neigung für eine stille, eingezogene Lebensart erwarten, die doch zur Uebung der Pflichten als Mutter und Gattin so nöthig ist? Sobald ihr Geschick nicht bestimmt seyn wird, werden sie in der Gesellschaft als Amphibienwesen erscheinen, werden weder Mädchen, noch Mütter, noch Gattinnen seyn; überall werden sie sich finden, und doch nirgends seyn; ihre Einbildungskraft stets in Wallung, ihre Eigenliebe, die stets unter den Waffen, werden sie unaufhörlich außer sich selbst halten, und doch hören sie dabey nicht auf, sich zum einzigen Mittelpunkt zu machen; der Zweck ihres Daseyns wird mithin verfehlt; sie werden ihren Platz in der großen Kette der Wesen

verlassen, sie werden die Ordnung der Natur, der sie nicht folgen wollten, unterbrechen; so klagt ein Milton, unser Stammvater, gegen seine unbesonnene und eitle Genosin: Schöpfer des Alls, du hast dieß neue, verderbliche Wesen nicht in den Himmel geführt. Er sprach von jener Eva, die in den Tagen ihrer Unschuld ihrem Gatten das Paradies selbst verschönert, es ihn gar hatte vergessen lassen. In Frankreich, sagte man, verbot das Gesetz die Ehescheidung, und doch waren die Sitten sehr entartet; diese Erfahrung beweist nicht, daß das Gesetz schlecht war; denn die Völker, wie die Menschen, widersezen sich nach ihrem Charakter dem Einflusse einer trefflichen Erziehung. Ueberdem sind die Sittengesetze einer doppelten Herrschaft unterworfen, der öffentlichen Gewalt und der Meinung, und beide haben in Frankreich die Anarchie der Sittenlosigkeit nie beschränkt; die Meinung hat dieselbe sogar begünstigt, und die Wörter, Schwachheit, Eroberung, Sieg und gutes Glück, bezeichnen unaufhörlich durch die Nachgiebigkeit der Sprache, die Nachgiebigkeit der Menschen, welche sie reden. Die französischen Sitten sind oft mit ihren Gesetzen in Widerspruch gewesen; die Gesetze verboten den Mord, die Sitten ehrten das Duell; die Gesetze verdammten den Diebstahl, die Sitten autorisirten die Schulden; die Gesetze untersagten die Ehescheidung, die Sitten ahndeten die Treulosigkeit nicht; denn dem Geiste der Nation ist es sters erlaubt, den Geist der Gesetze zu erklären, zu verändern, ihn gar zu verdrehen; und gute Gesetze werden nur in solchen Staaten befolgt, in welchen die Tugend allein der Maasstab der Achtung ist.

Ein großer Theil der Segnungen, die mit der Unauflöslichkeit der Ehe verbunden sind, geht für eine solche Nation verloren, die immer in andern und für andre,

und nie in einem andern und für einem andern lebt; die ihr moralisches Daseyn, wie eine Unze Goldes, bearbeitet, die der Goldschmidt in ein Blatt, das so groß als möglich ist, ausdehnt, und dabey nicht fürchtet, es zu leicht zu machen. Gewohnheit begünstigte die Galanterie in Frankreich; und doch ist bey diesen Hindernissen das Gesetz, welches die Ehescheidung untersagte, sehr heilsam gewesen; es hat die gänzliche Auflösung der Gesellschaft und der häuslichen Verbindungen verhindert, die Kinder sind ihren Vätern treu geblieben, und die Weiber, die sich vom Interesse und der Lage ihrer Gatten nicht trennen konnten, sind ihre besten Freundinnen gewesen. Wenn also das Gesetz, das die Ehescheidung untersagt, noch die eheliche Verbindung erhält, und noch einen Theil der Segnungen der Ehe, selbst in den sittenlosesten Ländern, sichert, welches Unglück würde dann die Freiheit der Ehescheidung veranlassen!

Die Ehescheidung bringt um den Trost, um den Beistand, und zuweilen um das Glück im Alter.

Die Einsamkeit ist sonder Zweifel mit das größte Unglück des hohen Alters; wenn zwei zusammen leben, so ist das schon ein Mittel, bey dem Dunkel, welches das Grab umgiebt, nicht den Muth zu verlieren; indeß ist eine große Vereinigung von Umständen, Wohlthaten und Achtung nöthig, wenn Greise, die sich wechselseitig unterstützen, die Last der Jahre zu tragen, sich dieselbe auch angenehm machen sollen; man hat indeß Beispiele von solchem achtzigjährigen Glücke gesehen; es ist immer ein Loos, das man nur selten gewinnt, und um es in der Urne des Schicksals mit Recht ziehen zu können, ist noch mehr als die unschuldige Keinheit der Kinderjahre nöthig, auch die des Alters ist dazu erforderlich; eine lange Reihe von Ta-

gen muß eine lange Reihe feiner Empfindungen und edler und trefflicher Handlungen darstellen; der Ton einer lieben Stimme, noch etwas Feuer im Blick, eine gefühlvolle und stets freundliche Sprache muß das den Gatten seyn, was die Luft ist, die in einer großen Entfernung an die Freuden der Jugend und an den süßen Aufenthalt im Vaterlande erinnert, die uns auch dort wieder hinführt, und uns fesselt, um in seinem Schooße zu leben und zu sterben. Die Frauen können besonders nicht einen zu reichen Schatz von Dankbarkeit, Achtung und Liebe beilegen, damit man ihnen am Abend ihres Lebens den Verlust der Reize, die sie in ihrer Morgenröthe hatten, zu Gute hält; die Zeit, die alles so schrecklich gleich macht, mahlt bald die Haut der Bewohner Georgiens und Afrika's mit gleicher Farbe; und um sich ihrer alles verzehrenden Herrschaft zu entziehen, muß man unter dem Schatten der Augenlider, die wir in der Jugend pfliegen, und die wir mit den Thränen, die unsre Opfer erheischten, benetzten, einen Zufluchtsort suchen. Proserpina, so erzählt die Sage, würde sich zum Himmel aufgeschwungen haben, hätte nicht ein Korn von den Früchten, die in der Unterwelt wachsen, ihre Lippen berührt; ein schönes Bild von dem Einflusse der ersten Lebensjahre auf die folgenden, denn das Glück oder Unglück des Alters ist oft nur ein Auszug unsers verfloßnen Lebens, und die Liebe, die uns noch bleibt, ist die unzertrennliche Folge von der Dauer unsrer Zuneigung; doch muß man sein Daseyn nicht zweimal verschenkt haben, wenn man diese Erscheinungen der Freundschaft und Liebe im Alter zu sehen wünscht. Auch das Alter ist eine Lebenszeit; möchten dieß doch die jungen Leute bedenken! und Gatten müssen sich im Frühlinge ihres Lebens Mühe geben, einige Blumen aufzuspähen, die einst ihr greises Haar befränzen können,

Der Beschluß künftig.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 11. May 1795.

I. Avertissements.

Behuf Bezahlung der noch nicht reparirten Feuer-Societäts-gelder vom Oct. v. J. bis anhero sind vom platten Lande des Fürstenthums Minden nach Maaßgabe der General-Assurations-summe ad 3040775 Rthlr. ausgeschrieben worden, 2111 Rthlr. 15 ggr. 7 Pf. wovon incl. des Erfasses des eigenen Beitrages zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden.

I. Im Amte Hausberge.

a. Dem Col. Schonebohm Nr. 35. Brsch. Dützen 50 Rt. 10 Pf. b. Dem Col. Brinkmann Nr. 42. Brsch. Vennebeck 50 Rthlr. 10 Pf. c. Dem Magistrat zu Hausberge an Kosten und Douceur-Gelder wegen des Gebrauchs der Sprüze beym Brinkmannschen Brande 11 Rt. 16 ggr. 6 Pf. d. Dem Hüller Nr. 27. Brsch. Wöffen 75 Rt. 1 ggr. 3 Pf. e. Dem Fährpächter Müller Gößling wegen Uebersetzung der Sprüze und Hülf-Mannschaft beym Schonebohmischen Brande 5 Rthlr.

II. Im Amte Petershagen.

f. Dem Col. Busse Nr. 14. Brsch. Maßlingen 75 Rt. 1 ggr. 3 Pf. g. Dem Colono Middeltröger Nr. 58. Brsch. Friedewalde 200 Rt. 3 ggr. 4 Pf. h. Dem Col. Weber Nr. 26. Brsch. Holzhausen 550 Rt. 9 ggr. 2 Pf. i. Dem Col. Niemann Nr. 4. daselbst 350 Rt. 5 ggr. 10. Pf.

III. Im Amte Schlüßelburg.

Dem Colono Linnemeyer Nr. 20. Brsch. Buchholz 100 Rt. 1 ggr. 8 Pf.

IV. Im Amte Keineberg.

1. Dem Col. Siebe Nr. 80. Brsch. Mehnen 400 Rt. 6 ggr. 8 Pf. 2. Dem Mind. Magistrat an Kosten wegen des Gebrauchs der Sprüze beym Brande zu Gehlenbeck 11 Rt. 16 ggr. 6 Pf. 3. Dem Müller Brinkhoff Nr. 9. Brsch. Holsen 50 Rt. 10 Pf. 4. Dem Col. Sielermann Nr. 1. Brsch. Holsen 350 Rt. 5 ggr. 10 Pf. 5. Dem Col. Becker Nr. 30. daselbst 50 Rt. 10 Pf.

Der Beitrag von jedem hundert Rthlr. der Assurations-summe beträgt diesesmal 1 ggr. 8 Pf.

Gegeben Minden den 25ten April 1795.

Königl. Preuss. Minden Ravensb. Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Nordenflicht. Bacmeister. Heimen. An Brandschaden-Gelder vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg, wovon überhaupt das Assurations-Quantum 2155823 beträgt, sind pro 1794-95-anderweit 3506 Rthlr. 11 ggr. 4 Pf. ausgeschrieben worden, und nach Abzug der prCent-Gelder für den Haupt-Rendanten und für die Receptoren ad 70 Rt. 3 ggr. 1 Pf. bleiben inclusive des Bestandes aus der Repartition vom 30ten Septbr. 1794.

ab 50 Rt. 19 ggr. 8 Pf. 3487 Rt. 3 ggr. 11 Pf. zur Vertheilung. Davon werden angewiesen inclusive des Erjages des eigenen Beytrages zu den angebrannten Gebäuden.

I. Im Amte Sparenberg.

a. Dem Col. Meise Nr. 79. Brsch. Senne Amts Brackwebe 100 Rt. 2 ggr. 8 Pf. b. Dem Lubbraser Arrdhyder Stratmann Amts Heepen 42 Rt. 12 ggr. 8 Pf. c. Dem Col. Niermann zu Obbinghausen und Dietrich in der Mark daselbst an Prämiten 5 Rt. d. Dem Col. Bergmann Nr. 6. Brsch. Wabbenhausen Amts Werther 400 Rt. 10 ggr. 8 Pf. e. Dem Col. Vockemann Nr. 1. zu Schildesche für einen ledernen Feuer-Eimer 1 Rt. f. Dem Col. Kiepling Nr. 35. Brsch. Spenge Amts Enger 200 Rt. 5 ggr. 4 Pf. g. Dem Col. Hartmann Nr. 72. daselbst 350 Rt. 9 ggr. 4 Pf. h. Dem Col. Fischer Nr. 29. daselbst 25 Rt. 8 Pf. i. Dem Heuerling Landw. hr Wibbold Schildesche an Douceur 5 Rt. k. Dem Col. Meyer zu Werffen 1701 Rt. 21 ggr. 4 Pf.

II. Im Amte Ravensbergsberg.

l. Dem Neuwohner Epke Nr. 5 Brsch. Caasum 300 Rt. 8 ggr. m. Dem Erbpächter Struck Brsch. Ucheloh 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf. Von jedem 100 Rt. muß 2 ggr. 8 Pf. Beytrags-Geld gezahlet werden, und bleibt der Bestand von 104 Rt. 22 ggr. 7 Pf. bis zur künftigen Repartition asservirt.

Sign. Minden den 2ten May 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Deutecom. Heinen.

Da es in den Städten der Grafschaften Tecklenburg und Lingen an folgenden Handwerkern mangelt, nemlich in Lingen: ein Sattler, ein Nadelmacher, ein Büchsenmacher, ein tüchtiger Mauer-Meister, ein Gärtner. In Freeren: ein Kupferschläger, ein Blechschläger, ein Färber. In Ibbenbüden: ein Wannen, Korb- und Kamm-Macher. In Margarethen Lengerich: ein Sattler, ein Zinngießer, ein Blechschläger. In Cappeln:

ein Blau-Färber, ein Loh- und Weißgärber, ein fein Linnen- und Dressweber; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und dieser Art Handwerker eingeladen, sich in gedachten Städten zu etabliren, wo sie nicht nur die Edictmäßigen Wohlthaten zu erwarten, sondern auch alle gute Aufnahme und Verdienst, bey guter Arbeit und billigen Preisen, sich zu versprechen haben. Lingen, den 5ten May 1795.

Krieges- Domainen- und Steuerrath,
Mauve.

II Citations Edictales.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen, und heimlich entwichenen Heuerling Ellerbrock zu Hiddnhausen werden zur Angabe ihrer Forderungen auf den 21sten May bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet. Amt Enger den 1sten May 1795.

Consbruch. Wagner.

Wegen notorischen Zahlungs-Unterrügens des aus dem Zuchthause entwichenen Coloni Caspar Heinrich Beckmann von Siele ist per Decretum vom heutigen Dato der Concurs wieder denselben eröfnet. Es werden demnach dessen sämtliche Gläubiger, bloß die abwesenden Militär-Versohnen ausgenommen, hierdurch verabladet, ihre habende Forderungen in Termino den 20ten May bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu erweisen. Zugleich wird der entwichene Gemeinsschuldner hiemit citiret, spätestens in gedachtem Termino zu erscheinen, und sich über die einkommenden Liquidationes zu erklären, wiedrigensals solche, in so weit selbige bereits ex ante actis confiren oder sonst erweislich zu machen stehen, für richtig angenommen, und dagegen weiter keine Einreden zugelassen werden sollen. Uebrigens dienet denen Creditoren zur Nachricht, daß der Herr Justiz-Commissarius Hartog zum Interims-Curator angeordnet, über dessen

Weybehaltung Creditores in ultimo Termino sich zu erklären haben.

Am 2ten Juny den 20ten Febr. 1795.
Conßbruch. Wagner.

Die Erben des verstorbenen Herrn Bürgermeister und Acciseinspector Niemann zu Dödenroff, haben sich bereits vorläufig auseinander gesetzt, und sind gewillet, den Erbnachlaß völlig zu theilen. Daher werden vermöge allerhöchsten Auftrages all und jede unbekannte Gläubiger des verstorbenen Herrn Bürgermeister Niemann aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, welche mit dem 26sten Juny zu Ende gehen bei Herrn Vormund der jüngsten Niemannschen Tochter Herrn Prediger Finke zu melden, und daselbst ihre Forderung anzugeben. Geschiehet dieses nicht binnen der gesetzten Zeit, so haben die Gläubiger welche sich bis dahin nicht gemeldet zu erwarten, daß die Erben den Nachlaß unter sich theilen, und sie nachher gegen jeden einzeln klagen müssen. Wände den 2ten Mai 1795.

Schröder.

Alle unbekannte Gläubiger, welche an die, von dem verstorbenen Kaufmann Herring mit seinem Handlungsgeossen, dem Kaufmann Gerhard Henrich Voortmann geführte Compagnie Handlung Nachforderungen zu machen sich berechtiget halten, werden auf den Antrag der Wittwe Herring modo verehelichten Müllers vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgeladen, ihre etwa noch habende Ansprüche in Termino den 1ten Junius d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause gehörig anzugeben und nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß denen Ansbleibenden in Absicht ihrer an die vormalige Herring-Voortmannsche Handlung zu formirenden Ansprüche ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie damit sowohl in Ansehung des Herring modo Müllerschen Vermögens, als auch der Voortmannschen Concurßmasse präclus-

diret werden sollen, vorbehaltlich der denen abwesenden Militairpersonen zustehenden gesetzmäßigen Befugnissen. Uebrigens können sich diejenigen, welchem es hiesigen Orts an Bekanntschaft fehlet, mit ihren Aufträgen und Vollmachten an die hiesigen Herrn Justizcommissarien Ziegler und Lampe wenden. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier, in Herford und Elberfeld affigiret, ungleichen denen Mindenschen Anzeigen auch denen Elberfelder und Frankfurter Reichs- Ober- Postamts- Zeitungen widerholentlich inseriret worden. Wiesfeld im Stadtgericht den 6ten Febr. 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen 2c.

Entbieten allen und jeden, so an dem Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Oberrenter Müllers Conrad Henrich Schmirckamps einigen Ans- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denenelben hiedurch zu wissen: Wasmaassen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über gedachte Nachlassenschaft der erbtschaftliche Liquidationsproceß auf die erfolgte Erklärung der Schmirckampschen Erben eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiewit, und in Kraft dieses Proclamatis, welches allhier bei Unserer Regierung, und abschriftlich bei dem Amte zu Ebbenbüren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 6 Wochen und spätestens in Termino den 26sten Juny a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere Rechtsweise zu verifficiren vermöget, ad acta anzeigt, auch demnachst in gedachtem Termino des morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierung audiens erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderung

gen originalster produciret, mit denen Emirampfschen Erden und denen Nebencreditoren super liquidate et prioritare ad Prot. verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termin aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und die Ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Urkundlich Unserer Tecklenb. Ringerschen etc. Gegeben Ringen den 30sten April 1795.
Anstatt etc.

Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. J. und H. Windmüller aus Warendorf, empfehlen sich bestens mit ein sehr schönes und nach dem neuesten Geschmack assortirtes Seiden Galanterie-Waarenlager; versprechen die billigsten Preise nebst prompte Bedienung, wodurch sie sich geneigten Zuspruch versprechen; kaufen auch Juwelen, Perlen Gold und Silber. Logiren bey den Hrn. Schürman junior aufm Markte.

Minden. Zwey schwarze Zugpferde, die in völlig gutem Stande sind, werden zum Verkauf angeboten und sind jederzeit bey dem Zoll-Inspektor Herrn Rust auf der Fischerstadt zu erfragen.

Am Freytag den 29sten dieses Vormittags sollen 50 Stück magere Schweine gegen baare Bezahlung auf dem Waisenhausshofe in Wiefeld verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Hibdenhausen den 2ten May 1795.

Congbruch.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Schulcollegen Derberg gehörige vorm Rennthor Einganges des Posthauses We-

ges belegene Garten so 31 Schritt lang und 26 Schritt breit ganz frei, und unbeswert, und durch Sachverständige auf 60 Rthlr. taxirt ist, soll in Terminis den 2ten Jun. 7ten July, und 25sten August a. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die etwaige Kauflustige werden daher eingeladen, sich in besagten besondern letztern Termin am Rathhause zur gewöhnlichen Zeit einzufinden, darauf annehmlich zu bieten, und des Zuschlages nach Befinden zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, so an diesem Garten aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, solchen in Termino den 25sten August gehörig anzuzeigen, und zu bewahrheiten, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll; denen abwesenden Militärpersonen werden aber ihre etwaige Rechte vorbehalten. Herford den 28sten April 1795.

Eulemeyer.

Bereits im vorigen Jahre wurde die sub Nr. 12. in Siele belegene von Hochfürstl. Abtey Herford lehrnührige Beckmanns Stette freiwillig subhastirt, jedoch weil der Eigenthümer das darauf geschehene Geboth nicht für hinlänglich hielt, nicht zugeschlagen. Anjeko ist wieder diesen, nachdem er aus dem Zuchthause entwichen, und mehr Schulden als Vermögen hinterlassen, Concurfus erkannt, und daher die abermalige Subhastation der gedachten Stette notwendig geworden. Es werden demnach mehrbesagte in der Bauerschaft Siele sub Nr. 12. belegene Beckmannsche Immobilien Güther, wie solche bey der vorigen Subhastation in den Mindenschen Anzeigen Nr. 42. 46. und 51. anni 1793. näher beschrieben, hiemit öffentlich feil gehalten, und Kauflustige verabladet, in Terminis den 18ten März, 22ten April und 20ten May c. zu erscheinen, ihr Geboth zu eröffnen, und hat der Bestbietende unter denen in obgedachten Intelligenz Blättern

näher beschriebenen Bedingungen bey Zuschlag zu gewärtigen. Nach abgelaufenem dritten und peremptorischen Termine werden keine weitere Licitanten zugelassen, und keine Nachgebote angenommen werden.

Amte Enger den 20ten Febr. 1795.

Consbruch.

Bielefeld. Bey dem Kaufmann Niemeyer jun. ist zu haben: Fam. Arac a 1 Rthlr. Bourt. Ahlee a II ggr. p. Bouteille; Br. Numme 8 ggr. p. Maas; fein Prov. Baumöhl p. Krucke I Rthlr. 8 ggr. pr. pr. Glas 12 agr. M. Citronen in billigen Preisen. Auch wird für die Sommer-Zeit allerley Gesundbrunnen-Wasser zu den möglichst billigen Preisen bey demselben zu bekommen seyn.

Lengerich. Bei Abraham Jacob, Michel Feibes und Enoch Benjamin sind Kuh, Ross, Kalb und Schaffelle vorräthig; wozu Kauflustige binnen 14 Tagen sich einzufinden haben.

Bersmold. Der Schutzjude Abraham Melchior alhier hat zu verkaufen 20 Stück rohe Kuhheute das Duzend zu 25 Rthlr. in pr. Cour. Wann sich kein Käufer meldet binnen 14 Tagen so werden solche Felle ausserhalb Landes verkauft.

Minden. Just. Hueber aus Nymwegen verkauft diesen Markt alle Sorten von Seiden, halbseidene Zeuge und andere neumodige Waaren; auch gute Holzzeuge, Nanquinetz, Westergeuge verschiedenener Sorte, seidene und Floretseidene Strümpfe, Rize, Cattune, Watisse und Messeltuch wie auch Cammertuch, Handschuhe, Piquee, Engl. Mouslinette, Kattun, Prädander-Hüte u. Er verspricht gute Waare im billigen Preise und hat sein Waarenlager beym Goldschmidt Koch oben am Markt.

IV Sachen zu verpachten.

Der Justiz Rath Laue will den zu dem Syndikate eines Hochwürb. Dom-Capituls gehörenden Zehnten der Wallfarthsteicher und Fünkerey - Zehnten genant, auf 4 oder 8 Jahre mit Inbegriff der Erndte des jetzigen Jahres entweder im Ganzen, oder auch in einzelnen Theilen der Besitzer verpachten und ladet die Liebhaber zu dieser Pachtung zu dem Termin vom 15ten May a. c. auf der Dom-Capituls Stube hiermit ein: Auch sollen besonders 12. Minder Scheffel Gerste verpachtet werden, welche Col. Rahtert auf der Heide jährlich entrichten muß. Minden den 21ten April 1795.

Minden. In Termino den 21sten Mai soll der Windheimer Zugehnte auf 4, auch 6 Jahre weisbietend verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf der Domcapitular-Gerichtsstube einzufinden wollen.

V Gelder so auszuleihen.

Am 12. d. wird ein Domainencapital von 250 Rthl. in Golde vacant, welches gegen hypothekemäßige Sicherheit und 5 p. C. Zinsen anderweit untergebracht werden soll, und können sich Liebhaber dazu dieserhalb bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden. Gegeben Minden den 3. Mai 1795.

K. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. und Ling. Kr. und Dom. Cammer.

v. Breitenbach. Haß. v. Hüllesheim. Bameister.

VI Notifications.

Die Jungfer Louise Charlotte Baumgarten, hat ihr sub nr. 43. hieselbst belegenes bürgerliches Haus an den Unterdorfer Johann Gottlieb Krause gegen die Uebernahme der auf diesem Hause haftenden Schulden ad 125 Rthl. 12 ggr. erb- und eigenthümlich abgetreten, sich jedoch auch einen freien Wohnsitz im Hause

auf ihre Lebenszeit vorbehalten, und ist dem Käufer darüber der gerichtliche Kaufbrief und die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 2ten May 1795.

Die Wittwe Anne Marie Brandenburgers hat ihr sub No 46 hieselbst gelegenes mit keinerlei Abgaben beschwerte bürgerliche, noch nicht völlig ausgebautes Wohnhaus, nebst dem dahinter belegenen Gartenplatze an den Kaufmann Herrn Friedrich Christoph Gündenspfennig hieselbst für 200 Rthlr. in grob Courant und unter der Bedingung verkauft, daß die Wittve Brandenburgers auf ihre Lebenszeit in dem Hause ihren freien Wohnsitz behalten soll, und ist dem Käufer der gerichtliche Kaufbrief und die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 1. Mai 1795.

Der Hauptmann und Forstschreiber Herr Conrad Diedrich von Horn zu Hausberge hat die von der Witwe Josua daselbst freywillig verkaufte sub Nr. 15. daselbst gelegene wüste Hausstelle, wovon alljährlich 3 ggr. kleine Gefälle an das Amt Hausberge entrichtet werden müssen, nebst dem dabey belegenen Wiesefleck in Termino licitationis den 25ten April a. c. zur Wiederbebauung für 80 Rl. in grob Courant meistbietend erstanden, und ist dem Herrn Käufer darüber der Adjudications-Schein ertheilet worden. Sign. Hausberge den 28. April 1795.

Der sich aus dem Vobrigenthumsneyu des Herrn Landrath v. Korff zu Obernfelde freigekaufte Colonus Johann Friederich Husemeier sub nr. 1. zu Nettelstedt Amts Meineberg hat seine im hiesigen Amte in der Kohendecke belegene 5 Morgen 30 Ruthen haltende Wiese zur Hälfte an den Colonus Johann Friederich Meinel Martens sub nr. 45 zu Eickhorst für 400 Rthlr. in Friedr. vor, ein Viertel derselben an den Colonus Johann Herman Krietemeyer sub nr. 22. zu Unterlütbe für 199 Rthlr. Fr. vor und ein Viertel derselben

an den Colonus Johann Friederich Krietemeyer nr. 31 daselbst für 205 Rthlr. in Fr. vor erb. und eigenthümlich verkauft, und ist den 3 Käufern, welche auch die von der Wiese gehenden Abgaben, als a) an jährlicher Contribution 15 ggr. 8 pf. b) an Cavallerie-Geld 6 ggr. und c) an Wiesenzins 12 ggr., als welcher Zins alljährlich an das Amt Petershagen entrichtet werden muß, verhältnismäßig mit übernommen haben, der gerichtliche Kaufbrief und die Confirmation ertheilet, auch auch der titulus possessionis berichtigt worden. Sign. Hausberge den 2ten May 1795.

Rönlgl. Preuss. Amt.

Wälder.

VII Nachricht.

Den 25ten d. M., oder am 2ten Pfingsttage Nachmittags gegen 3 Uhr, bin ich willens, auf der sogenannten Bäckeburger Clus eine neue Schweizer-Flöten-Spiel-Uhr, auf 6 Tänze und Marsche eingerichtet, (deren Musik sehr sanft und melodisch, so wie das Uhrwerk selbst solide ist), zu 40 Rthl.; dergleichen eine neue Stuben-Pendule, die 8 Tage geht, und nicht weniger dauerhaft ist, zu 10 Rthlr. verspielen zu lassen. Kenner werden die Preise für beide, nach Verhältniß der Künste und Arbeit, sehr billig finden.

Es sind also 50 Interessenten, oder Loose, zu 1 Rthlr. Einsatz erforderlich. Der den höchsten Wurf hat, oder die Spieluhr gewinnt, zahlt 7 Rthl., und der die Pendule erhält 2 Rthl. baar heraus. Von diesen 9 Rthl. werden noch 3 Geldgewinne, eins zu 4 Rthl., eins zu 3 Rthl. und eins zu 2 Rthl. gemacht; so daß überhaupt 5 Gewinne, nämlich 2 Uhren und 3 Geldgewinne für die 5 höchsten Würfe zu erhalten sind. Bäckeburg den 12. May 1795.

Schäfel,

Hof-Uhrmacher zu Bäckeburg.

Gedanken über die Ehescheidung.

(Beschluß.)

Zwei Personen, die stets mit einander fest vereint waren, werden nach einer langen und friedlichen Ehe noch unzertrennlicher; wenn uns alles verläßt, so bleibt uns doch noch ein Freund, noch eine Freundin; unser Daseyn schwebt dann am Athemzuge, der sie belebt; die Erde, die durch die Zeit alle ihre ehemaligen Schönheiten verloren hat, wird für uns nur noch von einem einzigen, uns ähnlichem Wesen bevölkert, alle andere sind uns fremd; überall erschreckt uns die Gleichgültigkeit; denn Einsamkeit, jene sittliche Stille, ist banger, schrecklicher noch, als Wüste und Wald, denn dort läßt sich die Natur zuweilen noch hören.

Zwei Satten, die mit einander fest vereint sind, bezeichnen mit dem Unterpflanzde der Tugend und der gegenseitigen Liebe die Epoche ihres langen Lebens; die Vergangenheit ist ihre Feste, sie ist ihnen ein Wall gegen die Angriffe der Gegenwart. Ach wer könnte sich doch wohl allein ans unbekante Gestade des Alters schleudern lassen! Unser Geschmac hat sich verändert, unsre Denkraft ist geschwächt; das Zeugnis und die Liebe eines Andern ist der einzige Beweis von der Dauer unsers Daseyns; die edlern Gefühle allein lehren uns, uns wieder zu erkennen, sie gebieten der Zeit, uns ihre Herrschergewalt einen Augenblick zu erleichtern, und so sehnen wir uns nicht ängstlich und verbrießlich nach der Welt, die uns flieht; wir fliehen sie wieder; wir entgehen dem Interesse, das uns nicht mehr erreicht; unsere Gedanken gewinnen an Größe gleich dem Schatten

beim Einbruche der Nacht, und der letzte Strahl der Liebe — für uns ein göttlicher Strahl — scheint den Uebergang zu den edlern Gefühlen, die uns im Himmel durchströmen werden, und die reiner als alle Erdengefühle sind, zu bahnen. Allgütiger! wache über den Freund, über den einzigen Freund, der unsere letzten Seufzer aufnehmet, unser Auge schließet, und sich nicht scheuen wird, auf unsre Lippen, vom Tode gebleicht, den letzten Abschiedsfuß zu drücken!

Schön ist jene Allegorie von Philemon und Baucis, die einen Tempel und einen Altar in der Wohnung ihrer keuschen und langen Liebe errichtet. Welche Herzen können auch wohl geneigter und geschickter seyn, dem Höchsten eine reinere Huldigung zu bringen, als diejenigen, die in einem andern mehr als in sich selbst leben? Wer bedarf mehr, als sie, jene Gegenwart, jenen Schutz des Himmels, damit sie bei der schrecklichen Stimme der Zeit den Muth nicht verlieren? Der Klang jeder Stunde, in süßer Freundschaft verlebt, scheint dem gefühlvollen Herzen entgegen zu halten: Vergiß nicht, daß er sterblich ist! Vergiß nicht, daß sie sterblich ist!

Philemons erster Gedanke, als die göttlichen Gäste ihm die Erfüllung seiner Wünsche versprochen, war der: Ein Augenblick, sprach er, müsse unser Geschick vereinen und enden; der Tag, der uns so süß und angenehm war, als wir ihn gemeinschaftlich genossen, müsse nie mit einem Lichte, das schrecklicher noch als die Finsterniß ist,

die Einsamkeit des einen von beiden erhel-
len! Ach sie allein waren ihrer Erdrung
gewiß, sie allein konnten ohne Schrecken
die ihnen noch übrigen Augenblicke genie-
ßen, und ohne Kummer konnten sie auf das
unruhige und schmeichlerische Leben Ver-
zicht thun; ihr letzter Athemzug vereinte
sich, ihr letzter Blick begegnete sich; sie
verließen sich nicht; sie glaubten das Leben
nicht aufzugeben; wo sind die beiden Bäu-
me, deren grünende Rinde sie deckte? ich
will mich unter ihr schattendes Laubdach
setzen, mich soll mit ihnen der himmlische
Thau benetzen, bekränzen will ich mich mit
den Blättern, deren ewige Frische, der
Liebe des Philemons gleich, noch immer
dem rauhen Winter trost.

So wählten die Alten, feiner als wir,
das hohe Alter, die Armuth und den Ver-
lust der Kinder, um das Glück einer flek-
tenlosen und ununterbrochenen Vereini-
gung zu mahlen; sie scheinen uns zu sagen: raubt
dem Menschen alle seine Vorzüge, nehmt
ihm die Gegenstände seines Ehrgeizes, beugt
ihn unter die Sichel der Zeit, und laßt ihm
ein Herz, das liebt; dann ist der Erdkreis
noch sein, und das Laster selbst wird ge-
zwungen, die Leiden der Tugend sogar zu
beneiden.

Aber wo wird die Ehescheidung in dieser
unvergleichlichen Allegorie ihren Platz er-
halten? Im Tempel oder in der Hütte viel-
leicht? Neben den Göttern, den Rächern
des Meineides, oder neben ihren treuen
Verehrern?

Arme menschliche Natur, von der Last
der Jahre wankend, noch könnte sich mit

deiner zitternden Hand eine andre verei-
nen, und die Ehescheidung raubt dir die-
sen letzten Trost; soll das Grab sich über
gefühlvollen Herzen schließen, soll es keine
Thräne benetzen? Ihr Jünglinge und Jung-
frauen ohne Vorsicht, alles scheint euch auf
Erden unendlich; ihr schöpft die Zeit ohne
Maß, und bald wird sie nicht mehr für
euch seyn; und wenn euch eine geheime Un-
ruhe die Kürze des Lebens ankündet, dann
sucht ihr diesen Gedanken zu verbergen,
und verlangt von der Welt und ihren Zer-
streuungen gegen eure Unruhe Schutz.
Würde es nicht besser seyn, wenn ihr euch
im voraus in einer zärtlichen und tugenda-
haften Seele, in einem Herzen, das ganz
euer ist, einen sicheren Zufluchtsort berei-
tet, und ist es nicht vernünftig, diesen
Plane einige Einfälle des Eigensinns, eini-
ge sobald hinschwindende Vorzüge der
schönen Bildung, des blendenden Verstand-
es oder der Meinung, aufzuopfern? Ach!
könnten wir in der Zukunft lesen, dann
würden wir uns Glück wünschen, daß Um-
stände uns nöthigten, unsere Lieblingsnei-
gungen hinzugeben, und unsere Bereitwil-
ligkeit zum Aufopfern zu üben; denn bald,
bald wird uns die Zeit mitten unter unse-
ren ehemaligen Verhältnissen, arm am Ge-
nuß der Vergangenheit, reich nur an un-
sern Opfern, verlassen; bald werden wir
gelangen zur Gränze des Lebens, und dann
schleudert uns die Stunde des Todes, wie
die der Geburt, in eine unbekante Welt;
alle Parthien des großen Theaters werden
wir dann verachten, und nur in den süßen
Freuden der ehelichen Liebe werden wir das
Bild und die Wirklichkeit des wirthbaren
Tisches der Lacedämonier finden.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 18. May 1795.

Zur Friedensfeyer.

Friede ist der jubelnde Zuruf, der, wie von der Stimme eines segnenden Engels, durch die Gränzen unsers Vaterlandes von Ost bis Westen ertönt; und seelenerhebende Gefühle empfangen ihn überall! Auch sind unter den Gegenständen der Freude, an denen ein ganzes Volk Theil nehmen kann, nur wenige, die so allgemein beglücken, als Friede; denn unter den Uebeln, die ganze Länder heimsuchen, ist kaum eines, das so des Lebens schönste Genüsse zerstört, als Krieg!

Zwar nur ein kleiner Theil der Provinzen, deren Wohlfahrt Friedrich Wilhelms Szepter schütz, empfand einige von den Schrecknissen des Krieges. Unseres Vaterlandes Vater zog Selbst aus und tritt — ein selteneres Beyspiel unter den Fürsten unseres Welttheils! — mit Seinen heldenmüthigen Söhnen, an der Spitze Seiner sieggewohnten Schaaren gegen einen Feind, der unaufhaltsam vor sich her jeden Widerstand zu zertrümmern schien; damit nicht, wie von einer überströmenden Fluth, überall Schrecken und Verheerung über Deutschlands Fluren verbreitet wurde. Unsere Krieger behaupteten den Ruhm, der als ein kostbares Erbtheil, seit Menschenaltern von den Vätern auf die Söhne und Enkel vererbt ist.

Aber waren wir deswegen, mitten in unsern sicheren Wohnungen, frey von dem Ungemach, das die Zwietracht über die Völker ausgoß? Fielen nicht Eble und Gute, die wir als die Unseligen ehrten und liebten, im wilden Kampfe, und konnte es ihre Wittwen und Waisen trösten, konnte es ein Land, dem reiche und fleißige Hände geraubt wurden, entschädigen, daß sie ihr Leben theuer verkauften? Ward nicht der rasche Gang der Gewerbe und die Thätigkeit des Fleißes gewaltsam gehemmt? Verschlang nicht die Anstrengung, die das Ringen gegen Enthusiasmus und kühnen Unternehmungsgeist drey Jahre lang erforderte, einen kostbaren Vorrath von Kräften des Staats, die in den väterlichen Händen eines weisen und gütigen Regenten zur Belohnung des Verdienstes, zur Unterstützung des Unglücklichen, zur Erweiterung des Wohlstandes, zur Besör-

berung jedes Guten hätte angewandt werden können? Kam nicht so gar durch die an einander gereihten Gerichte von Greuel- und Schreckensscenen, das Höllischste, was der Mensch besitzt, das Gefühl der Menschlichkeit, in Gefahr, seine Regsamkeit zu verlieren? Und, was das Betrübenste war, der geschärteste Blick des Staatskundigen und die sehnsuchtsvollste Ahndung des stillbetrachtenden Menschenfreundes sahn vergeblich nach einem Hülfsmittel umher, diesen fürchterlich verwickelten Knoten zu lösen.

Aber siehe! die ewige Vorsicht, die alles zu seiner Zeit thut, die in dem Schooße der Uebel selbst den Keim der Heilmittel zu entwickeln weiß, führte mit gewaltigem Arme Umstände herbey, die kein Sterblicher zu lenken, kein endliches Auge vorher zu sehen vermochte! Und Friedrich Wilhelm, ganz den edlen Gefühlen Seines Herzens, dem glücklichsten Verufe eines Fürsten, Friedensstifter zu seyn, ganz getreu, folgte dem Winke der Vorsicht, gab Seinem Lande die langersehnte Ruhe wieder und bot den Delzweig allen Mächtigen des Deutschen Vaterlandes dar, die ihn dem Waffengetümmel und dem täuschendblockenden Lorbeer vorzuziehen geneigt sind.

Wie schnell und wie schön hat sich unser Zustand verwandelt, geliebte Mitbürger unseres glücklicheren Staates! Die lange von tausend und tausend tiefgebeugten Familien entfernten Väter, Satten, Brüder und Söhne kehren wieder zu den Umarmungen ihrer Geliebten, zu ihrem friedlichen Heerde, zu ihren verwaisserten Aekern, zu ihren nährenden Gewerben zurück; die Künste des Friedens bieten einander freundlich aufs neue die Hand; die Schätze, die der Fleiß dem Boden abgewinnt und die er durch Anstrengung veredelt, werden wieder fern von Häfen zugführt und mit geschwellten Segeln kummt der Ueberfluß entlegener Länder an unsere Ufer, um Bequemlichkeit und Fülle durch unsere Provinzen zu verbreiten.

Lasset uns feyern ein Fest des frommen, innigen Dankes! Dank ertöne aus unserm Herzen vor dem Altar Gottes und vor dem Throne des Königs! Lasset uns feyern dies Fest mit Freuden und mit Wohlthun! Es müssen sich mit uns freuen auch die, welche sonst nicht unmittelbar durch die wiederkehrenden Segnungen des Friedens gewinnen: auch der dürftige Kranke, der mit gelähmter Kraft nicht erwerben kann, was er für sich und die Seinen bedarf; auch der Arme, der keinen Acker zu bestellen, kein vortheilbringendes Geschäft zu betreiben hat; auch die Witwe, die sich keines rückkehrenden Versorgers erfreut; auch die Waise, die der Bildung und Unterstützung bedarf, um einst für das Vaterland zu sechten, oder eine nützliche häusliche Thätigkeit zu üben! Wenn sich die Freude dieser Trostlosen, die unser Wohlthun ihrem Kummer entriß, zu unserm Jubel gesellt, so wird unser Herz froher schlagen, und die Gottheit wird wohlgefälliger auf ein Volk sehn, das ihrem Bilde ähnlich, in Verbreitung des Segens Seligkeit findet!

H y m n u s

zur Bewillkommung des Friedens,

gesungen von

G. F. Martini.

Minden, im May 1795.

Verkündet es, ihr lauten Herzensschläge,
Das süße himmlische Gesicht!
Erhöre Hochgesang! tön' weit umher! und lege
Empfindung in mein Saitenspiel!

Er kam, Triumph, Triumph! der goldne Friede!
Den Wolkern Glück den Ländern Ruh —
Beglückte Brüder jauchzt, beglückten Brüdern,
Friede!
Im Wonnedrang beim Hantenschlag zu.

Der Fried' ist da — So schall' von Meer zu Meeren
Frotelockend durch die Lüfte hin,
Der theure Fried' ist da — So tön's von Krie-
gesbeeren
In frohbedeckte Hüften hin.

Wo lebt der Dichter, der mit Riesepinsel,
In schwarze Farben eingetaucht,
Zu schildern uns vermag, der Menschheit Angst-
gewinsel,
Die Erde, die von Blute raucht?

Glück Menschheit dir! die Aussicht ist erheitert,
Der Er'ne überließ dich nicht
Dem blinden Zufall — Schau! der größte Plan
zerscheitert
An einem Sandkorn, wenn er spricht.

Groß ist der Herr! Er sprach — und es ward
Friede!
Schon sahen wir den Feind sich nahen,
Wir harrten Angsterfüllt: Ob Schlacht, ob Sieg
entschiede,
Und Friede war der Gottheit Plan.

Schau Vaterland! der Adler trägt im Munde
Das Delblat — Hebt sich, rüst umher
Die Nationen auf zum edeln Freundschaftsbunde —
Im hohen Flug, beglückt sey Er!!

Nun blühe Lenz, und maßt im schönsten Blüthe
Uns künft'ger Gente Gedenk vor —
Kein Waffenton schreckt uns vom nahen Schlacht-
gefilde,
Nur Sichelklang entzückt das Ohr.

Der Arme soll den frohen Wiffen essen,
Von Kummerthränen nicht benetzt;
Und der Verzweifelnde den bangen Gram vergessen,
Der seiner Stirn sich eingelegt.

Zum Herde lebet in treuer Gattin Arme
Der braune Krieger nun zurück —
Und Wonnetrunknen rührt in offne Mutterarme
Der Jüngling sich, und athmet Glück.

Doch eine Schaar von Vaterlandesföhnen
Bringst du, o Friede! nicht zuruck;
Auf ihre Grabeshugel rinnen Schmerzensthränen,
Dort weilt der Liebe Kummerblick.

Wir wollen menschlich diese Jahre ehren,
Die von der Wittwe Antlig kiekt;
Kein Freudetaumel soll der Mutter Klage stören,
Die nicht des Liebblings Kuß beglückt.

Hüß' schöner May vor ihrem Blick die Gräfte
In frisches Grün der Hoffnung ein —
Tragt Blüthenflocken her ihr milden Frühling's-
lüfte,
Sie auf die Leichensaar zu streun.

Und Friede sey mit ihrer Asche — Friede,
Mit Allen die um sie geweint!
Heil uns! die Hoffnung steigt: Europa wird durch
Friede
Zu einem großen Zweck vereint.

Gelobt sey Gott!! — Er hat es ausgeführt!
Er giebt uns wieder frohe Zeit.
O Menschen traut auf Ihn — Er lebt, und Er
regieret,

Von Ewigkeit zu Ewigkeit.

I Erinnerung.

Alle diejenigen, welche Lehnseanon und Lehnspferdegelder an die hiesige Kleyergesellschaft zu bezahlen haben, werden hiermit erinnert, die etwanigen Rückstände pro 1794 — 95. binnen 14 Tagen bey Vermeidung executiver Verfügung zu bezichtigen. Sign. Minden. den 2ten May 1795.

R. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. und Ling. Kr. und Dom. Cammer.

Hass. v. Hüllesheim. Heinen.

II Citationes Edictales.

Nachdem über das Vermögen des Brandmüller Franz Henrich Hancke zu Lengern per Decretum vom heutigen Dato der Concurs erbsuet worden, so wird vorab dessen gesamtes Mo- und Immobiliarium Vermögen mit einem General Arrest dergestalt beleget, daß niemand bey Straffe der Nichtigkeit und Verlust des Kaufpretti das geringste von demselben käuflich an sich bringen, derjenige aber so dem Hancke schuldig, bey Straffe doppelter Zahlung nicht an denselben zahlen dürfe. Diesem nächst werden alle und jede Creditores des gedachten Hancke hiedurch verabliedet, ihre habende Forderungen in dem pro omni auf den 25ten Juny c. bezielten Termino an der Amtstube zu Hiddenhäusen bey Straffe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu justificiren. Signat. am Königl. Preuss. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 20. April 1795.

Conßbruch. Wagner.

Die Erben des verstorbenen Herrn Bürgermeister und Acciseinspector Niemann zu Oldendorff, haben sich bereits vorläufig auseinander gesetzt, und sind gewillt, den Erbnachlaß völlig zu theilen. Daher werden vermöge allerhöchsten Auftrages all und jede unbekante Gläubiger des verstorbenen Herrn Bürgermeister Niemann aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, welche mit dem 25ten Juny zu Ende ge-

hen bei Herrn Vormund der jüngsten Niemannschen Tochter Herrn Prediger Finke zu melden, und daselbst ihre Forderung anzugeben. Geschiehet dieses nicht binnen der gesetzten Zeit, so haben die Gläubiger welche sich bis dahin nicht gemeldet, zu erwarten, daß die Erben den Nachlaß unter sich theilen, und sie nachher gegen jeden einzeln klagen müssen. Bände den 2ten Mai 1795.

Schrader.

Alle unbekante Gläubiger, welche an die, von dem verstorbenen Kaufmann Herring mit seinem Handlungsgeossen, dem Kaufmann Gerhard Henrich Voortmann geführte Compagnie, Handlung Nachforderungen zu machen sich berechtigt halten, werden auf den Antrag der Wittwe Herring modo verehelichten Müllers vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vorgeladen, ihre etwa noch habende Ansprüche in Termino den 1ten Junius d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause gehdrig anzugeben und nachzuweisen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß denen Ansbleibenden in Absicht ihrer an die vormalige Herring: Voortmannsche Handlung zu formirenden Ansprüche ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie damit sowohl in Ansehung des Herring modo Müllerschen Vermögens, als auch der Voortmannschen Concursmasse präcludet werden sollen, vorbehaltlich der denen abwesenden Militairpersonen zustehenden gesetzmäßigen Befugnissen. Uebrigens können sich diejenigen, welchen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlet, mit ihren Aufträgen und Vollmachten an die hiesigen Herrn Justizcommissarien Ziegler und Lampe wenden. Urkundlich ist gegenwärtige Edictalcitation unter gerichtlichem Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier, in Herford und Elberfeld affigiret, imgleichen denen Mindenschen Anzeigen auch denen Elberfelder und Frankfurter Reichs: Ober: Postamts: Zeitungen

widerholentlich inferiret worden. Viele-
feld im Stadtgericht den 6ten Febr. 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden so an dem Nach-
lass der vor einiger Zeit zu Freeren verstor-
benen Wittve Scheffer einigen An- und Zu-
spruch zu haben vermeynen Unsern Gruss,
und fügen denenselben hierdurch zu wissen:
was maßen vermittelst Decreti vom heutli-
gen Dato, über den gedachten geringfügig-
en Nachlass, bey dessen offenbahren Insu-
ffizienz und da die hinterbliebene Tochter
denenselben simpliciter entsagt hat, der Re-
gierungs-Referendarius Mettingh zum Con-
tradictore und Interims-Curatore bestellet,
und Eure gebührende Vorladung ad liqui-
dandum verordnet worden. Solchemnach
citiren und laden Euch hiermit und in Kraft
dieses Proclamatiss welches bey unsere Re-
gierung anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr
a Dato innerhalb 6 Wochen und spätestens
in Termino den 30ten Junii a. c. Eure For-
derungen wie ihr dieselben mit untadelhaf-
ten Documentis, oder auf andere rechtliche
Weise zu verificiren vermöget ad Acta an-
zeiget, und über die Bestätigung des er-
nannten Interims-Curatoris Euch ad Pro-
tocollum erkläret, auch demnachst in gedach-
tem Termino des Morgens um 10 Uhr in
unser hiesigen Regierungs Audienz erschei-
ner und vor dem zum Deputario ernannten
Regierungs Rath Warendorff Euch gestel-
let, die Documenta zur Justification Eurer
Forderungen originaliter produciret, mit
dem Contradictore auch denen Neben-Cre-
ditoren super prioritare ad Protocollum ver-
fabret und demnachst rechtliches Erkenntnis
und locum in dem abzufassenden Prioritäts-
Urteil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten
Termini aber sollen Acta für geschlossen ge-
achtet und hiesigen so ihre Forderungen
ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich
solches geschehen, sich doch bemeldeten An-

ges nicht gestellet und ihre Forderungen ge-
bührend justificiret haben, nicht weiter ge-
hdret, von dem vorhandenen Vermögen ab-
gewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschwei-
gen auferleget werden. Urkundlich ic.
Lingen den 7ten May 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Wöller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur nochmaligen Subs-
tastation des dem Schneider Riechmann
zugehörigen auf dem Weingarten sub nro.
323 belegenen Hauses nebst dahinter be-
findlichen Stallung und Garten, auch dar-
auf gefallenen Hudertheils aufferm Simeo-
nis Thore, so insgesamt zu 745 Rthlr.
6 ggr. angeschlagen, und worauf im letz-
tern Termino 647 Rthlr. 18 gr. in Golde
geboten; ferner des beyrn Salgsfelde aus-
ferm Simeonis Thore belegenen Garten,
so zu 105 Rthlr. taxiret und worauf 113
Rthlr. geboten sind, wird nochmaliger
Termin. licitationes auf den 10. July a. c.
angesehet, in welchem sich die Liebhaber
vor dem Stadtgericht von 10 bis 12 Uhr
Vormittags melden, die Bedingungen ver-
nehmen und auf das höchste annehmliche
Geboth den Zuschlag gewärtigen können.

Folgende Immobilien des hiesigen Ein-
wohner Christian Meele, als a) das
Bohnhaus Nr. 138 so zu 342 Rthlr. 18
ggr. b) Ein Kamp auf den Bohlen bey
Herr Lindemann, so zu 60 Rthlr. c) Ein
Kirchenstand in hiesiger Kirche so zu 15
Rthlr. durch vereidete Aestimatores ge-
schätzt, sollen zu Befriedigung der Gläubig-
er am 21sten August gerichtlich meistbie-
tend verkauft werden, wo sich Kaufstüße
vor hiesiger Amtsstube Morgens 10 Uhr
einfinden und nach Befund den Zuschlag
erwarten können. Zugleich werden alle
so ein dingliches Recht an diesen Grund-
stücken haben, zu dessen Angabe und Nach-
weise bei Gefahr der Abweisung vorgela-

den. Sign. Petershagen den 7ten Mai
1795.

Königl. Preuss. Justizamt.
Decker. Goeter.

Da sich in dem auf den 27sten Januar
a. c. zum Verkauf der Neubauerney
des Krüger Franz Redlich auf der Klug
und der dazu gehörigen Grundstücke be-
zieht gewesenen Termine kein Kauflustiger
eingefunden hat; so wird auf ferneres An-
suchen eines ingepfirten Gläubigers zum
Verkauf dieser zur Wirthschaft sehr wohl
eingerichteten und durch veredete Taxato-
res zu 1050 Rthlr. taxirten Neubauerney
hiermit anderweiter Terminus auf den 10-
ten Juny d. J. auf Mittwochen des Mor-
gens um 10 Uhr bezieht, in welchem Ter-
mine sich also die etwaige Kauflustige hie-
selbst am Amte einfänden und ihr Gebot
eröffnen müssen, und hat der Bestbieters
be dem Befinden der Umstände nach des
Zuschlags zu gewärtigen. Sign. Haus-
berge den 7ten Mai 1795.

Königl. Preuss. Justizamt.
Müller.

Amte Blotho. Es soll das,
der Wittwe Sprang zugehörige, sub Nr.
15 hieselbst belegene Haus, worin 2 Stü-
ben und 5 Kammern befindlich, und wel-
ches nebst dem, dazu gehörigen Brink hin-
ter dem Hause, auf 126 Rthlr. taxirt
worden, in Terminis den 7ten April, 12-
ten May, und 16ten Juny a. c., auf An-
suchen eines darauf gerichtl. versicherten
Gläubigers, an den Meistbietenden öffent-
lich verkauft werden, daher sich die Lieb-
haber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr
an der Amtsstube einfänden, und darauf
licitiren können, und hat der Bestbietende
in ultimo Termine, dem Befinden nach,
des Zuschlags zu gewärtigen; wobey zu-
gleich alle diejenigen, so an der Wittwe
Sprangs und deren Vermögen, Ansprü-
che zu machen gedenken, zur Angabe und
Rechtfertigung derselben, bey Strafe der

Abweisung auf vorhin gebachte Tagesfah-
ren, hiemit verablatet werden.

Oldendorf Amts Limberg.

Bei der hiesigen Judenschaft sind Kuh-
Kalb- und Schaafelle vorräthig. Käufer
müssen sich in Zeit 14 Tage einfänden.

Am Freytag den 29sten dieses Vormit-
tags sollen 50 Stück magere Schweine
gegen baare Bezahlung auf dem Wap-
senhausehofe in Dielesfeld verkauft werden,
wozu Kauflustige eingeladen werden.

Hiddenhausen den 2ten May 1795.
Conßbruch.

Ad Instantiam Creditorum soll das der
Wittwe Heumans zugehörige auf der
Radewig Nr. 781. belegene Wohnhaus
nebst Hintergarten so unten mit einer Stu-
be und Schlafkammer, hinten mit einer
Stube, und oben mit 3 Kammern auch ei-
nem beschlossenen Boden versehen, und dar-
aus jährlich 1 Rr. an die Radewiger Kir-
che, desgleichen 1 Rr. ans Armenkloster zu
prästiren, übrigens aber allodial frey, und
excl. oner. inhär. durch geschworne Sach-
verständige, auf 262 und 1 halben Rthlr.
gewürdigt ist, meistbietend öffentlich sub-
hastirt worden. Da nun hierzu Termini
auf den 12. Junii, 14. Julii und 7ten Sept.
anberahmet werden: So haben sich lusttra-
gende Käufer besonders im letztern Termine
am Rathhause zwischen 11 und 12 Uhr ein-
zufänden, darauf Both und Gegenbot zu
thun und versichert zu seyn, daß solches
nach Befund, dem Bestbietenden adjudi-
cirt werde. Wie denn auch alle diejenige
so aus irgend einem dinglichen Rechte An-
spruch an diesem Hause zu haben verme-
nen aufgefordert werden solchen im letztern
Termino geltend zu machen, widrigenfalls
sie damit nicht weiter gehdrt sondern ihnen
ein ewiges Stillschweigen auferleget wer-
den soll. Den abwesenden Militairperso-
nen werden ihre etwaige Rechte reservirt.
Herford den 8ten May 1795.

IV Sachen zu verpachten.

Da auf Trinitatis d. J. die Drossens Jagd im Amte Petershagen pachtlos wird, so soll solche in Terminis den 18ten und 29sten Mai und 3ten Juny d. J. von neuen licitiret werden, weshalb sich Pachtlustige an besagten Tagen des Morgens auf der Krieger- und Domainen-Cammer einfinden können. Sign. Min. den am 11ten April 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Haß. v. Hüllesheim. Heinen.

Minden.

In Termino den 21sten May soll der Windheimer Zugzehnte, und das zur Obodienz Gerbolzen gehörende Zinsorn auf 4, auch 6 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf der Domkapitular-Gerichtsstube einfinden wollen.

Es soll der in hiesiger Stadt an der Königs-Straße belegene, mit einer Mauer umzogen, und mit verschiedenen Fruchtbäumen besetzte Garten am 2. Juny cur. an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich bey Enderbenannten Besitzer auf dem Freyherrl. v. Spiegelschen Hofe zu melden, und ihre Offerten abzugeben, da sodann mit dem Mehrstbietenden der Pacht-Contract auf ein oder mehrere Jahre sofort abgeschloffen werden soll. Dielesfeld den 9ten May 1795.

Königl. Commissionsrath.

Es sollen folgende herrschaftliche Mühlen, als die St. Johannis und Langenbrücker, wie auch die Brälische Bocker Dels und Sagemühlen, entweder einzeln oder zusammen, auf 6 Jahre vom 9ten May 1796. an, in Termino den 30ten Juny dieses Jahrs öffentlich meistbietend verpachtet werden. Lusttragende Pächter können sich also in dem angeetzten Termin, Morgens 10 Uhr, auf der Rentkammer

einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihr Gehot ad Protocollum erlösen; und hat der Meistbietende, wenn er die nöthige Kenntniß im Mühlenwesen sowohl, als das erforderliche Vermögen zur Cautionbestellung nachweist, salva ratificatione den Zuschlag zu gewärtigen. Detmold den 11ten May 1795.

Fürstlich Sippische Rentkammer daselbst.
v. Hofmann.

V Sachen so verlohren

Minden.

Zwischen Minden und Gohfeld ist von einem Fuhrmannswagen verlohren 1 Päckel in Leinen gezeichnet D A D 54. worinnen nachfolgende Waaren befindlich gewesen, als: circa 10 Elle blaue feine frisirte Coating. 24 Elle gelbes flammtes Peltuch. 24 Elle grün geflammtes dito. 40 Elle 6 viert. l. br. Flanell und 1 St. couleurten Labouret. Der Finder wolle es beim Herrn Lagerfactor Fochmus anzeigen und ein Douceur von 5 Rthlr. und mehr gewärtigen.

VI Avertissements.

Minden.

Da die 5te und letzte Classe der 2ten Königl. Berliner Classen-Lotterie am 20ten Juny, und folgende Tage gezogen wird; so werden die resp. Intressenten ersucher die Renovation mit 5 Rthlr. 2 ggr in Golde (auch sonstige Rückstände) zeitig zu bewärken und sich der Renovation-Loose zu versichern; wenn sie ihres Unrechts nicht verlustig gehen wollen.

Minden den 7ten May 1795.

Müller.

Domainen-Cassen-Controleur.

Minden.

Der Tanz und Fechtmester Degel vermeldet dem hochgeehrten Publico gehorsamst, daß er diesen Sommer allhier seinen angefangenen Unterricht fortsetzen wird. Er verspricht seinen Schülern alle Arten von Tänzen mit dem schönsten gesitteten Anstande zu lehren.

zen, und schmeichelt sich, daß seine schon ertheilten Unterweisungen nicht ohne Beyfall gewesen seyn werden.

VII Notifications.

Die Wittve Lohmeyer alhier hat dem Unterthan Conrad Erdmer Nr. 14. in Föffen 2 Morgen Land im alten Felde zwischen Herr Lindemann und Wiebefe für 300 Rthlr. Gold und 20 Rthlr. Cour. verkauft und die gerichtliche Confirmation des halb erhalten. Sign. Petersshagen den 7. April 1795.

Rönlgl. Preuss. Amt.

Wecker. Obcker.

VIII Sterbe-Fälle.

Allen meiner Verwandten und Freunden mache ich den schmerzhaften Verlust meiner vielgeliebten Gattin Maria Louise geborne Ernsten mit der ich 17 Jahr in einer vergnügten Ehe 8 Kinder gezeuget habe, wovon 5 am Leben sind,

bekannt. Sie starb an einem 17tägigen Brustfieber den 11ten May Morgens um 7 Uhr, und hat ihr Alter auf 39 Jahr gebracht. Ueberzeugt daß alle so die Selige gekannt haben an meinem gerechten Schmerz Theil nehmen werden verbitte alle Beileidsbezeugungen.

Wilhelm Nolting.

Osnabrück.

Den 7ten May entschlief sanft, unser guter Vater, der Apotheker, Johann Rudolph Meyer, an einer Entkräftung im 82sten Lebensjahre. Tief gebeugt über diesen für uns traurigen Fall, bitten wir unsrer auswärtigen Verwandte, Freunde und Gönner, statt der gewöhnlichen Trauerbriefe, diese Anzeige gelten zu lassen, und empfehlen zur Fortdauer Ihrer Freundschaft und Gewogenheit uns gehoriamst.

Johann Friedrich Meyer,

Sophie Margarethe Sirkmann, geborne Meyern.

Wider den Reuchhusten *)

Dieses Uebel hat besonders bey Kindern seit ein paar Jahren so außerordentlich gewüthet, daß man nicht ohne äußerliche Nührung selbige so leiden sehen müssen, und die geschicktesten Aerzte bey ihren eigenen Kinderchens diese mit Blutsturz aus Nase und Mund verknüpfte Maladie nach Wunsch nicht haben dämpfen können. Von einem berühmten Mann ist indeß zur Linderung nachstehendes Mittel mit gutem Erfolg äußerlich gebraucht worden.

Man schneidet von blan Zuckerpapier, in der Größe der Herzkuhle, ein rundes Stück, bestreicht solches mit reinem Hirschtalg, macht darin hin und wieder mit einer großen Nadel Oeffnungen, bewischt es mit gedoppeltem Aniesdhle, und legt es denen Kindern auf die Herzkuhle; wie denn überhaupt zur Stärkung des Magens gute äußerliche Mittel sehr nützlich sind.

*) Aus der neuen Mon. Schr. v. u.

f. Mecklenburg.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 25. May 1795.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, so an dem Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Oberrenter Müllers Conrad Henrich Schmirkampfs einigen Ans und Anspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denselben hiedurch zu wissen: Was maassen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über gedachte Nachlassenschaft der erbshafftliche Liquidationsproceß auf die erfolgte Erklärung der Schmirkampfschen Erben eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hienit, und in Kraft dieses Proclamatis, welches allhier bei Unserer Regierung, und abschriftlich, bei dem Amte zu Töbtenbüren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 6 Wochen und spätestens in Termino den 26ten Juny a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere Rechtsweise zu verifiziren vermbget, ad acta anzeigt, auch demnächst in gedachtem Termino des morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungeaudienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt euch stellen, die Documenta zur Justification eurer Forderungen

gen originaliter produciret, mit denen Schmirkampfschen Erben und denen Nebencreditoren super liquiditate et prioritare ad Prot. verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und die Ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig blieben möchte, verwiesen werden. Urkundlich Unserer Tecklenb. Ringenschen ic. Gegeben Lingen den 30sten April 1795.

Anstatt ic.

Müller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Erben des Kaufmanns Hrn. Christoph Brüggenmann sind willens, folgende Grundstücke freywillig öffentlich an den Mehrstbietenden zu verkaufen.

I. Das Etablissement auf der nördlichen Seite der Fischerstadt, welches zum Handel mit Brand und Nugholz und zum Diehlen, Wein, Topf und Kornhandel wegen des Raums, der Sicherheit und Nähe der Weser vorzügliche Gelegenheit und Bequem-

X

lichkeit hat, besteht a. aus dem Wohnhause 30 Fuß lang, 24 Fuß breit, worin 2 große und 1 kleine Stube, 1 Cammer; eine Küche, ein Boden und 1 Rauchkammer, b. aus einem Nebengebäude 19 F. lang 14 Fuß breit, worin 1 Saal 1 Cammer 1 gebaufter Keller und 1 Boden, c. aus dem massiven Hause 36 Fuß lang 32 F. breit, worin 1 Saal und 8 kleinere Zimmer, 1 Küche, Boden und Backofen, d. aus einem Nebengebäude, worin 1 Saal 54 Fuß lang und 25 und einen halben Fuß breit mit einem Boden, e. aus einer Stallung 35 F. lang und 12 F. breit, f. einem geräumigen gewölbten Weinkeller 31 Fuß lang, 11 Fuß breit und 12 F. hoch, g. einem Garten 1 Morgen 2 und 3 Viertel Achtel groß mit Obstbäumen, h. einem Fleck Wieswachs 1 und einem halben Morgen groß, i. einer Allee von Lindenbäumen 1 Morgen und 6 Achtel groß, k. einem Hofraume 1 Achtel Morgen groß, l. einem kleinen Brunnenhause mit dem Gesundbrunnen, m. einem Fischteich in Stadtgraben. 2. Ein massives Gebäude an der südlichen Seite der Fischerstadt, die Maulschelle genandt, zur Handlung und Wirthschaft eingerichtet, worin in der untern Etage 3 Stuben, 1 Cammer und Küche, ein Keller und Kauffladen, in der zweyten Etage aber 1 Saal 2 Stuben 2 Cammern, ferner 2 große Kornböden sind; dabey ist ein Nebengebäude zur Stallung und ein Garten 2 Achtel Morgen groß. 3. Vor dem Beserthore ein großes Haus, die Brüggemanns-Mühle genandt, worin in der untern Etage 4 Stuben 2 Cammern 1 Küche, in der 2ten Etage ein großer Saal, 3 Stuben, 1 Cammer 1 Küche und drey große Kornböden; dabey sind 2 große Pferdeställe auf 30 Pferde, ein großer Kuhstall, ein großer gewölbter Keller und ein Garten von 3 und 2 Achtel Morgen Landes mit Obstbäumen besetzt. 4. Vier Kirchenstühle in der Marien Kirche, a. einer auf der Prische der Canzel gegen über auf 4 Personen, b. einer bey der Lauf-

fe, c. einer im Platze der Canzel gegenüber, d. ein Mannsstuhl auf 3 Personen. 5. Verschiedene Begräbnisse auf dem Martini und Marien Kirchhofe. Es werden daher diese Realitäten am 1sten Junii dieses Jahres Morgens um 9 Uhr auf der Fischerstadt in dem Sterbehause ausgebothen werden, und können die Bedingungen und Taxen vom Kauffliebhabern bey dem Hrn. Criminal-Rath Nettesbusch und Assistentz Rath Stuwe eingesehen werden.

Zu Auseinandersetzung der Christian Voltenfchen Kinder sollen folgende Grundstücke freywillig öffentlich meistbietend in Termino den 6ten Jul. a. c. vor hiesiger Amtsstube verkauft werden:

1) das sogenannte Wippermannsche Haus No. 114 alhier nebst Hofraum, Brunnen und Plancke, so mit gewöhnlichen Bürgerlasten onerirt und durch vereidete Taxatoren zu 249 Rthlr. 18 gr. geschätzt ist. 2) 1 Manns-Kirchenstand in hiesiger Kirche an der Nordseite am Altar, so zu 25 Rthlr. 3) 1 Frauens-Kirchenstand daselbst in der Mittelreihe, so zu 15 Rthlr. 4) Elf Gräber auf hiesigem Kirchhofe so zu 2 Rthlr. 27 gr. taxirt worden. Kauflustige können sich Morgens 10 Uhr einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Auch müssen alle, so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, bey Gefahr, damit abgewiesen zu werden, solches in dem bestimmten Termin melden. Signatum Petershagen den 9. Merz 1795.

Bielefeld. Der Bürger und Bäcker Schmieding will am 16ten Juny ein dahier sub No. 10 an der Dbernstraße, zum Handel, oder sonstigem Gewerbe, nahrhaft und wohlbelegenes Wohnhaus, benebst Scheune und Steinhofraum verkaufen. Dies Haus hat Eingangs eine geräumige Flur, eine Stube und Schlafkammer, ein geraume Küche, ein geräumigen Keller, ein großen Saal; im 2ten Stockwerke, ein Portal, eine große Stue-

be, zwei Kammern, und zwei beschossene Boden; hinter dem Hause befindet sich ein Steinhof mit einem Brunnen und einer Mistremise; demnächst eine geraume Scheune mit Stallungen, ein beschossener Boden, und Hiele. Dieses alles kann täglich in Augenschein genommen werden. Kauflustige belieben sich besagten Tages in der Behausung des Herrn Medicinalfiscal Hoffbauer, morgens 10 Uhr einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen.

Tecklenburg. Auf Ansuchen eines ingrosirten Creditoris soll das in Tecklenburg sub Nr. 51. gegen Wispels Hause gelegene nach Abzug der zur Domainenkasse jährlich gehenden 1 Ggr. 9 Pf. Pacht zu 178 Rthlr. 8 Ggr. taxirte ehemalige Knopfmacher Hartmanns Haus, und wenn beim künftigen Aufgebote so viel als dem Extrahenten an Capital, Zinsen und Kosten zukommt nicht herauskommen möchte, zugleich 2) Der Voglieds Garten, nach Abzug der an die Stadtkammerkasse davon gehenden 2 Rthlr. 16 ggr. veranschlagt zu 24 Rthlr. 16 ggr. und 3) noch ein nach Abzug der zur Stadtkammerkasse jährlich zu entrichtenden 8 ggr. 6 pf. auf dem Knoblauchsberge gelegenes zu 21 Rthlr. 12 ggr. gewürdigtes Stück Landes, resp. zu 1 Schffel 12 Ruten 50 Fuß und ein halber Schffel, in dem auf den 23sten Juny a. c. als dem 1sten, den 22sten Jul. als dem andern, und 25sten August dieses Jahr des Morgens um 10 Uhr angesetzten 3ten Termin im Wege der Execution bei Gericht aufgeschlagen, und ohne Zulassung eines weitern Aufgebots dem im letzten peremptorischen Termin gebliebenen Meistbietenden von hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden; weshalb Kauflustige zur bestimmten Zeit, insbesondere im letzten Termin ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, vor dem Unterschriebenen zu erscheinen hiers

mit eingeladen, auch alle diejenigen außer dem Extrahenten, welche Realrechte an den Grundstücken zu haben vermeinen, aufgefordert werden, bei Strafe der Präclusion dieselben vor Ablauf des letzten Termins anzugeben und gehörig nachzuweisen.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Das zum Verkauf stehende Poppensche Wohnhaus unter der Nummer 199 alhier, worin zwey Stuben, zwey Kammern Küche und Keller befindlich, soll in dem dazu angesetzten Termin den 29sten May c. auf der Gerichtsstube morgens um 11 Uhr vorläufig bis zum nächsten Michaeli meistbietend vermiethet werden, und hat der Bestbietende nach den Umständen so fort den Zuschlag zu gewärtigen.

Da auf Trinitatis d. J. die Drosten Jagd im Amte Petershagen pachtlos wird, so soll solche in Terminis den 18ten und 29sten Mai und 5ten Juny d. J. von neuen licitiret werden, weshalb sich Pachtlustige an besagten Tagen des Morgens auf der Krieger und Domainencammer einzufinden können. Sign. Minden am 11ten April 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Haf. v. Hüllesheim. Heinen.

Ein Logis, bestehend aus drey tapecirten Stuben, einer geräumigen Kammer, Domestiquenstube, einer Küche Keller und Boden, auch Stallung für zwey Pferde, woben sämtliche Meubles gegeben, auch die nöthigen Betten fournirt werden, ist monatsheweise zu vermietthen und kann gegen Ende dieses Monats bezogen werden. Nähere Nachricht davon giebt der Here Kaufmann und Mäcker Meyer. Minden den 15ten May 1795.

Es sollen folgende herrschaftliche Mühlen, als die St. Johannis und Langenbrücker, wie auch die Brätkische Wockel- und Sagemühlen, entweder einzeln oder zusammen, auf 6 Jahre, vom 9ten May 1796. an, in Termino den 30ten Junius dieses Jahrs öffentlich meistbietend verpachtet werden. Lusttragende Pächter können sich also in dem angezeigten Termin, Morgens 10 Uhr, auf der Rentkammer

einsfinden, die Bedingungen vernehmen und ihr Gebot ad Protocolum eröffnen; und hat der Meistbietende, wenn er die nöthige Kenntniß im Mühlenwesen sowohl, als das erforderliche Vermögen zur Cautionseinstellung nachweist, salva ratificatione den Zuschlag zu gewärtigen. Detmold den 11ten May 1795.

Fürstlich Rippische Rentkammer daselbst,
v. Hofmann.

Mittel sich beliebt zu machen.

Es kann keinem gutbentenden Menschen gleichgültig sein, ob er bei andern in Gunst stehe oder nicht, und von dem, der sagt: es ist mir einerlei ob mir die Leute gewogen sind, oder nicht, läßt sich nicht viel Gutes erwarten. Je mehr wir allerdings wünschen können, in der Welt gut fort zu kommen, um so mehr müssen wir auch die Mittel dazu gebrauchen, und eines der besten und sichersten Mittel ist die Liebe und Achtung andrer Menschen gegen uns. Aber wie sollte das auf eine unersäulichte und niedrige Art geschehen, wie leider! nur gar zu oft geschieht. Mancher sieht auf den Geringern, oder auch nur auf den der seines Gleichen ist, sobald er von ihm nichts erwarten kann, gleichgültig, auch wohl verächtlich, herab; dagegen weiß er nicht, wie er sich dem Reichen und Vornehmen gefällig genug machen soll; er kriecht vor ihm wie ein Wurm auf der Erde, ist unaussetzlich zuvorkommend, und hängt, wie man im Sprüchwort sagt, den Mantel nach dem Winde, oder: läßt fünf grade sein. Zu Zeiten und bei manchem, irrt er sich in seiner Absicht. Nein, man muß, wenn es um den Erwerb der Liebe und Achtung andrer zu thun ist, seine Lust wähl treffen. Da müssen uns alle Mens-

chen gleich theuer sein. Der Große, nach dessen Beifall wir so ängstlich streben, hilft uns endlich doch nicht, und wer weiß, wo Hilfe und Rettung einmal herkömmt, vielleicht grade von dem Armen und Geringen, den wir jetzt über die Achsel ansehen. Kann er uns nichts nützen, so kann er uns vielleicht schaden. Es ist gar zu schön, bei allen unsern Nebenmenschen, so viel es nemlich sein kann, wohl zu stehen. Aber nie wende man dazu ein Mittel an, was Gott und Gewissen mißbilligt. Ein gutes äußeres, gleich weit von Stolz und Eigendünkel, aber auch von niedrigem und kriechendem Wesen entferntes kluges und gesetztes Betragen, ein aufgeläuter und richtig urtheilender Verstand, ein edles wohlwollendes Herz, eine aus dem ganzen Betragen sichtbar hervorleuchtende Treue und Redlichkeit, das sind die Mittel, wodurch man immer seine Absicht, wenigstens bei guten Menschen, um deren Liebe es uns zu thun sein muß, erreichen wird. Doch bleibt es immer noch zweierlei, sich Achtung und sich Liebe erwerben. Da freilich Achtung und Liebe so genau mit einander verwandt sind, so will ich damit so viel sagen: Wir können an einem Menschen alle die Eigenschaften des Verstandes und des Herzens auffinden, die uns zur Ehrfurcht

gegen ihn auffordern; aber wir vermiffen an ihm alle die, die ihn uns angenehm, das heißt beliebt machen. Wir können mit aller Achtung feinen Namen nennen und von ihm fprechen; aber wir wünfchen nun grade nicht, ihn zu fehen, ihn um uns zu haben, wir denken grade nicht mit einer Art des Vergnügens an ihn. Ein Beweis find manche große Gelehrte: Man fchätzt fie ihrer ungeheuern Gelehrfamkeit wegen; aber beliebt find fie nicht, vielmehr werden fie oft in Gefellfchaften ungern gefehen, ja wohl gar lächerlich. Ich glaube daher, es find folgende fünf fehr einfache und wie die Erfahrung lehren wird, fehr bewährte Regeln für die Kunft, fich angenehm und beliebt zu machen.

1) Man fündige nicht gegen die Regeln des Wohlftandes und der guten Sitten. Unfre immer feiner werdende Welt vergiebt diefe Art der Sünde am wenigften. Wir find glücklich, wenn wir von der Natur eine schöne Leibesgeftalt und einnehmende Gefichtsbildung empfangen haben, denn die Menfchen find finnlich, und bleiben nur zu oft bei der äußern Gefalt ftehn, und finden einen Menfchen um geringer Urfachen, ja wohl gar eines Fehlers, z. E. des Schnarrens wegen, liebenswürdig. „Ich bin ihm fo gut, heißt es, er hat fo was Angenehmes, ich weiß felbft nicht was.“ Wie nun, wenn die Natur fo ftiefmütterlich an uns gehandelt und uns das Außere, um deffentwillen andre gefallen, verfagt hätte? da gräme fich niemand. Man fuche diefen Mangel durch Anftand im Gehen, Sitzen und Stehen, durch eine gewisse Würde im ganzen Betragen, durch Verftand, Artigkeit und feine Sitten, durch genaue Beobachtung der Wohlftandsregeln zu erfetzen, und man wird es nicht felten fo weit bringen, daß der Andre, der zuvor gegen uns eingenommen war, nachdem er oft nur einmal mit uns zufammenkam, unfre Perfon, Gefalt,

u. f. w. vergift, uns fchätzen und endlich lieben lernt. Zwar fcheint jetzt Schönheit, Geld, Weltgefchmack u. f. w. alles auszumachen, aber Gottlob! Verftand, Gefälligkeit, ein wirklich gutes Herz find doch noch nicht aus der Mode gekommene Sachen. Ich fchreibe das allen nicht hübfchen und doch Mannfuchenden Mädchen zum Troft, aber auch zur Lehre.

2) Man fei nicht stolz und hüte fich auch vor dem Schein des Stolzes. Hier ift die Rede nicht von dem edlen Stolz, der feine Würde fühlt, und in allen Dingen und gegen allerlei Perfonen derafelben gemäß denket, redet und handelt. Die Rede ift hier von der Art des Stolzes, die man füglicher Hoffart nennen könnte, das heißt, wenn man fich Vorzüge beilegt, die man nicht befitzt, die Verdienfte anderer verfennt, ja wohl gar verachtet, nur immer hervorragen und den Ton überall angeben will. Ich wüßte nicht, was fo fehr und allgmein beleidiget, als die Hoffart. Der Hoffärtige hat alle gegen fich, und das um fo mehr, je fichtbarer er feine hohe Meinung von fich felbft in Worten und Mienen bliflen läßt. Hingegen, wodurch kann man mehr die Herzen der Menfchen gewinnen, als durch eine, verfteht fich, kluge und zur rechten Zeit angebrachte Herabaffung, und Freundlichkeit. Was ift schöner, als wenn der Vorgefetzte mit feinen Untergebenen fo umzugehen weiß, daß er zwar dem fo genannten Refpect, den diefer ihm fchuldig ift, nicht vergiebt, dagegen aber auch feine Vorzüge und feine Gewalt diefem nicht ohne Noth fühlen läßt. Der gemeine Mann ift höchft vergnügt, wenn der Vornehme ihm nur freundlich den Kopf nickt, und fpricht er gar mit ihm, fo ift er faft vor Freuden außer fich. Der Arme betreibt mit Freuden feine oft mühsame Arbeit, um Schweiß feines Angefichts, wenn ihn fein Brodherr oder deffen Angehörigen mit Güte behandeln. Mit welchem Wohlgefallen

weilt nicht der Blick des gemeinen Mannes auf dem freundlichen Angesicht seines Größlichen, und wen kleidet, wem ziemt Freundlichkeit mehr, als diesem? Wenn es sich doch alle, die gern beliebt sein wollten, zur Pflicht machten, jeden liebreich zu behandeln, jeden, sei es auch wer es sei, nach Stand und Würde bald leichter, bald tiefer, aber doch immer freundlich und zuvertraulich zu grüßen. Es klagen manche Professionisten über Mangel an Arbeit, die Schuld liegt nicht selten an ihrem mairischen, anfahrenenden, zurückscheuenden Betragen. Wie kann man aber Liebe bei andern finden, wo man selbst keine zu andern hat, oder wenigstens so handelt, als habe man keine? „Ja, mir ist es nicht gegeben, ich kann nicht wie andre viele Worte machen,“ ist eine leere Entschuldigung, auf viele Worte kommt es grade nicht so wohl an, als auf freundliche. Wer seiner Laune und seinem Eigensinn folgt, der schadet sich, und das ist recht.

3) Man widerspreche nicht. Ich meine nicht, daß man alles gut heißen, und aus Gefälligkeit für andre das Weiße schwarz, das Süße sauer und das Böse gut nennen sollte; das wäre eine unrechte Gefälligkeit. Ich meine nur so viel, daß man sich nicht den Geist des Widerspruchs solle beherrschen lassen, von dem gar viel beherrscht werden, die nichts für gut, wahr und schön finden, was sie nicht geredet, gedacht und gethan haben, die immer das letzte Wort führen, und Recht behalten müssen. Solche Menschen sind allerdings unelblich. Sie werden uns widrig, wenn wir auch sonst ihren Verstand, Wig, Rechenhschaffenheit u. s. w. schätzen. Kein Mensch kann den Widerspruch ertragen, nur mit dem Unterschied, daß der rohe ungebildete Mensch, wie man ihn unter dem großen Haufen findet, gradezu herausfährt; der feinere gebildete hingegen seine Empfindlichkeit aus Wohlstand zu verbergen weiß. Wer gern wider-

spricht, macht sich gewiß viel Feinde, also man schweige lieber, wenn es reichhaltige Sachen betrifft; und ist es eine Sache, bei der wir nicht so weit zu können glauben, nun so äußere man seine Gedanken auf das gefälligste, ohne daß es das Ansehen hat, als wolle man das Gesagte verbessern; man sage, was man besser weiß; aber so, daß es gar nicht scheint, als ob wir wirklich das Gegentheil gesagt hätten.

4) Man nehme an den Schicksalen und Lieblingsgesprächen Andern Antheil. Je mehr wir von dem Fehler frey sind, unser armseliges Ich hoch hinaufzusetzen, um desto geneigter werden wir auch sein, auf Andere zu achten und was ihnen liebreich mitzutheilen. Ein jeglicher Mensch redet gern von den ihn zunächst angehenden Dingen, besonders je roher und ungebildeter ein Mensch ist, da ist ihm sein tägliches Geschäft sein Ein und Alles, und die paar Menschen, mit denen er zu thun hat, seine Welt. Alles andre liegt außer seinem Gesichtskreis, er weiß nichts davon, kann nicht drüber urtheilen, er hat dafür keinen Sinn, und es wird ihm also höchst lästig, etwas davon hören zu müssen, besonders wenn er einiges Nachdenken dabey anwenden muß. Wie redselig ist er hingegen, wenn man ihn auf sein Lieblingsgespräch zu bringen weiß. Da redet der Kutscher von Pferden, der Fleischer von Ochsen und Kälbern, der Handwerksgefell von seinem Handwerk und seinen Wanderungen, der Bauer vom Acker, von der Saat und Witterung. Der Klägere wird von allen vorkommenden Dingen des menschlichen Lebens doch wenigstens einige Kenntniß haben. Diese kann man bey dieser Gelegenheit durch Fragen, die man an dergleichen Leute thut, verbessern, und nebenbey hat man auch gewiß den Vortheil, daß man sich bey ihnen beliebt macht. „Das ist ein rechter Herr, heißt es nachher, der redet mit unser Einem, als sei-

nes Gleichen, Gott geb ihm alles Gute!“ Ich leugne gar nicht, daß man dabey manches Vergnügen aufopfere, manche Zeit verlieren und viel Qual der Langeweile haben werde, denn einmal kann man da, vor sich und seinen Angelegenheiten wenig oder gar nichts sagen, und das wünscht man doch auch so gut als ein Anderer zur Herzenserleichterung manchmal thun zu können. Man hebe das lieber auf, bis man mit gebildetern Menschen und seines Gleichen in Gesellschaft kommt. Man schweige von sich, wenn man nicht ausdrücklich dazu aufgefordert wird. Nicht jeder hat überhaupt die Gabe gut zu erzählen. Unter zehen ist kaum einer, dem sichs, wie man es gewöhnlich nennt, gut zuhören läßt, und auch wer diese Gabe hat, mißbrauche sie nicht, er höre sogleich auf, wenn er bemerkt, daß die, die ihm zuhören, die Aufmerksamkeit verlieren. Besser ist es, man wird gebeten, weiter zu reden, als daß man andern Zwang anthun muß, zuzuhören. Dann wird man auch, wenn man andre von ihren Lieblingsgesprächen reden läßt, freilich sich es gefallen lassen müssen, die geringfügigsten Umstände, oft lächerliche Kleinigkeiten, ja wohl mehr als einmal hören zu müssen. Man höre wenigstens mit sichtbarer Theilnahme zu, auch wenn das Gespräch uns gar nichts nützte, so haben wir doch so gehandelt, als wir wünschen daß Andere gegen uns handeln mögen, wenn sich unser Herz gedrungen fühlen sollte, sich ihnen mitzuthellen.

Endlich beobachte man, um beliebt zu werden, noch folgende Regel: 5) Man biete grade nicht immer und überall seine Dienste an, denn Zubringlichkeit macht oft mehr verhaßt, als beliebt; aber wird man, und wäre es nur durch Mienen, aufgefordert, etwas für Andre zu thun, so thue man es bald, ohne Eigennutz, zur Zufriedenheit Anderer, und wohl zu mers

ten, mit sichtbarer Freude, dann wird es heißen: es ist ein guter Mensch, er läuft einem durchs Feuer, und das sagt niemand, ohne einige Liebe gegen den zu haben, von dem ers sagte.

Alle diese Regeln nun, über deren Fesde sehr Vieles wieder gesagt werden könnte, werden sich in der Ausübung als bewährt zu diesem Endzweck zeigen; doch gebe ich gern zu, daß auch in dieser großen moralischen Kunst sich beliebt zu machen, wie in jeder andern, es nicht sowohl immer auf die bloße steife Ausübung der dabey vorgeschriebenen Regeln ankomme; als vielmehr darauf, wie ein Mensch in jedem vorkommenden einzelnen Fall nach seinem natürlich guten Verstande, und seiner gesunden Beurtheilungskraft diese Regeln anzuwenden wißt. Es müssen also schon Eltern dafür besorgt sein, ihre Kinder so zu bilden und ihnen ein solches Betragen in Worten, Stellungen und Kleidungen anzugewöhnen, daß sie schon in ihrer Jugend bey allen, ihrem Alter eignen Fehlern und Schwachheiten, die der Kluge von bösen Gewohnheiten wohl zu unterscheiden weiß, doch als liebe angenehme Kinder gefallen. Eltern müssen besonders dahin sehen, daß ihre Kinder nicht bey reifern Jahren durch falsche Grundsätze, die sie annehmen, durch den sogenannten großen Ton der Welt, den sie leider! nur zu bald schon finden, und durch hoffärtige und bräukte Menschen, mit denen sie Umgang bekommen, die Liebe gefehster und vernünftiger Menschen verlieren und unangenehmlich werden. Es ist schlimm, wenn manche Menschen schon in der Jugend dem Meisten mißfallen; sie werden zwar in der Folge, wenn sie die Fehler, wodurch sie mißfallen, einsehen und ablegen, und die hier gegebenen und ähnlichen Regeln genau beobachten, vielleicht lieblich werden; aber ich zweifle dran, ob sie je eigentlich beliebt werden sollten, weil durch Erzie-

hung oder Umgang ihnen zu Theil gewordene falsche Grundsätze sich schon zu sehr in ihrer ganzen Art zu denken und zu handeln mitgetheilt haben, so daß ihre herablassende Freundlichkeit, ihre zuvorkommende Gefälligkeit, ihre uneigennützigte Dienstwilligkeit, ihre herzliche Theilnahme an den Schicksalen und Gesprächen Anderer mehr affectirte, als ihnen natürliche und eigne Tugenden zu sein scheinen, und doch bleibt

es ewig wahr, daß wir nie durch das, was wir nur affectiren und zu sein scheinen, sondern durch das, was wir wirklich sind, unsere Absicht erreichen, den Beifall und die Liebe der Menschen, vorzüglich aber des allwissenden Gottes, an dessen Beifall und Gnade uns alles gelegen sein muß, gewinnen können. Das wolle denn auch ein jeglicher Leser wohl bedenken und darnach handeln.

Avertissement.

Da ben der Feuer-Societäts Gelder-Repertition der Graffschaft Ravensberg pro 1794—95. die Gelder für den großen Kinnemann Nr. 12. zu Schilbische ad 700 Rthlr. auszuschreiben übersehen; so sind zu diesem Behuf 6 Pf. für jedes hundert der affectirten Summen repartiret worden. Sign. Minden den 13ten May 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Haf. v. Hüllesheim, Heinen.

Sachen zu verkaufen.

Tecklenburg. Auf höchstbl. Regierung-Verordnung sollen die dem Herrn Heur. Bruno in Mettingen zugehörige nachbenannte Grundstücke in den auf den 26. Junii, 28. Julii und 1ten Septbr. dieses Jahrs vor dem Untergeschriebenen angesetzten Terminen I. die auf der Klathede gelegene ungefähr 7 Scheffel große mit einem jährlichen Canon zu 3 Fl. an die geistliche Cassa beschwerte zu 700 Fl. oder nach

Abzug dieser Last zu 625 Fl. gewürdigte 4 Stücke Land. 2. Der auf dem Berge liegende nach dem Vermessungsschein 21 Scheffel 9 Ruthen haltende mit 3 Fl. 3 St. 2 Pf. jährliche Lasten beschwerte zu 1850 Fl. geschätzte oder nach Abzug dieser Abgabe zu 4 pr Cent an Werth 1770 Fl. 18 St. 6 Pf. bleibende Holzkamp. Zur Befriedigung eines Ingrossirten Creditoris aufgeschlagen, und dem im letzten Termin den 1ten Sept. dieses Jahrs des Morgens um 10 Uhr, und welcher zu mehrerer Bequemlichkeit der Käufer zu Mettingen in Mohrmanns Hause abgehalten werden soll, geschehenen Meistannehmlichbietenden ohne Zulassung eines weiteren Aufgebots zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige in den gesetzten Terminen sich einzufinden eingeladen werden. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gesetzten Grundstücken haben sollten, werden hiermit zu deren Angabe und Nachweisung bey Strafe der Präclusion vor verflossenen letzten Termin öffentlich aufgefordert.

Metting.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 1. Junius 1795.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Fügen euch dem aus dem Baden Durlachischen gebürtigen Colonisten Fischer hierdurch zu wissen: daß da ihr die euch ohnweit der Stadt Ibbenbüren angewiesene und größtentheils auf Unsere Kosten erbaute Neubauerei bereits im Jahr 1772 heimlich verlassen, ohne daß von eurem zeitlichen Aufenthalt bis jetzt das mindeste constiret, und hieraus sowohl als aus den sonstigen Umständen auslangend zu entnehmen ist, da ihr euch solchergestalt den Landes und den euch besonders in Rücksicht der euch angewiesenen Neubauerei obliegenden Unterthans-Pflichten entziehen wollet, Unser officium fisci camera um eure Vorladung angesuchet, Wir auch solchen Suchen statt gegeben haben. Solchemnach citiren und laden Wir euch mittelst dieses Proclamatis, welches allhier und zu Ibbenbüren anzuschlagen, auch den Lippstädtischen Zeitungen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreimalen zu inseriren, preemtorie: daß ihr a dato binnen 9 Monaten, und spätestens in Termino den 28sten August 1795 des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Warendorf in Person, oder falls habenden gesetzlichen Hindernisse mittelst ei-

nes hinlänglich instruirten Mandatarik, wozu euch auf allen Fall der Regierungsrath referendarius Netting vorgeschlagen wird, erscheinet, von eurer Entweichung Red und Antwort gebet, und euch befundenem Umständen nach zu Wiederantretung der Neubauerei auf die mit euch geschlossene Bedingungen wieder einfindet, wibrigens falls aber gewärtiget, daß ihr alles fernere daran habenden Rechts für verlustig erkläret, und diesem zufolge das Eigenthum dem Fisco zuerkannt werde. Zugleich werden auch alle und jede, welche an diese Neubauerei irgend ein dingliches Recht oder an des entwichenen Colonisten Fischers Person in dermaassen, daß sie sich an die Neubauerei mit halten können, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch mit Ausschluß jedoch der Militairpersonen, welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, ebenfalls vorgeladen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche in dem erwähnten Termin anzugeben, und rechtlicher Art nach zu verifiziren, auch demnächst rechtliche Verfügung abzuwarten, wiebrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des gedachten Termini mit keinen weiteren Ansprüchen werden gehöret; sondern damit gegen den Fiscum und gegen dessen mit der Neubauerei vorzunehmende sonstige Disposition präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferles-

get werden. Urkundlich des hierunter gedruckten grösseren Regierungssiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 30sten Octbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Erben des Kaufmanns Hrn. Christoph Brüggemann sind willens, folgende Grundstücke freywillig öffentlich an den Mehestbietenden zu verkaufen.

1. Das Etablissement auf der nördlichen Seite der Fischerstadt, welches zum Handel mit Brand und Nutzholz und zum Dieben, Wein, Toppf und Kornhandel wegen des Raums, der Sicherheit und Nähe der Weser vorzügliche Gelegenheit und Bequemlichkeit hat, besteht a. aus dem Wohnhause 50 Fuß lang, 24 Fuß breit, worin 2 große und 1 kleine Stube, 1 Cammer, eine Küche, ein Boden und 1 Rauchkammer, b. aus einem Nebengebäude 19 F. lang 14 Fuß breit, worin 1 Saal 1 Cammer 1 gebalkter Keller und 1 Boden, c. aus dem massiven Hause 36 Fuß lang 32 F. breit, worin 1 Saal und 8 kleinere Zimmer, 1 Küche, Boden und Backofen, d. aus einem Nebengebäude, worin 1 Saal 54 Fuß lang und 25 und einen halben Fuß breit mit einem Boden, e. aus einer Stallung 35 F. lang und 12 F. breit, f. einem geräumigen gewölbten Weinkeller 31 Fuß lang, 11 Fuß breit und 12 F. hoch, g. einem Garten 1 Morgen 2 und 3 Viertel Achet groß mit Obstbäumen, h. einem Fleck Wieswachs 1 und einem halben Morgen groß, i. einer Allee von Lindenbäumen 1 Morgen und 6 Achet groß, k. einem Hoffraume 1 Achet Morgen groß, l. einem kleinen Brunnenhause mit dem Gesundbrunnen, m. einem Fischteich im Stadtgraben. 2. Ein massives Gebäude an der südlichen Seite der Fischerstadt, die Maulschelle genandt,

zur Handlung und Wirthschaft eingerichtet, worin in der untern Etage 3 Stuben, 1 Cammer und Küche, ein Keller und Kauffladen, in der zweyten Etage aber 1 Saal 2 Stuben 2 Cammern, ferner 2 große Kornböden sind; dabey ist ein Nebengebäude zur Stallung und ein Garten 2 Achet Morgen groß. 3. Vor dem Weserthore ein großes Haus, die Brüggemanns Mühle genandt, worin in der untern Etage 4 Stuben 2 Cammern 1 Küche, in der 2ten Etage ein großer Saal, 3 Stuben, 1 Cammer 1 Küche und drey große Kornböden; dabey sind 2 große Vierdeställe auf 30 Pserde, ein großer Kuhstall, ein großer gewölbter Keller und ein Garten von 3 und 2 Achet Morgen Landes mit Obstbäumen besetzt. 4. Vier Kirchenstühle in der Marien Kirche, a. einer auf der Priede der Kanzel gegenüber auf 4 Personen, b. einer bey der Taufste, c. einer im Plaze der Kanzel gegenüber, d. ein Mannstuhl auf 3 Personen. 5. Verschiedene Werkränisse auf dem Martini und Marien Kirchhofe. Es werden daher diese Realitäten am 1sten Junii dieses Jahres Morgens um 9 Uhr auf der Fischerstadt in dem Sterbehause ausgedorhen werden, und können die Bedingungen und Taxen von Kauffliebhabern bey dem Hrn. Criminal-Rath Mettebusch und Assistentz Rath Stube eingesehen werden.

Minden. Bey Hemmerde eine gute Sorte deutschen Caffee in 1 Viertel Paqueten 6 Pf. 1 Achl. Sichorien 12 Pf. 1 Rt. Magdeburger Talglichte 3 und ein halb Pf. 1 Rt. Extra fein Spejzmehl 7 Pf. 1 Rt. Neue Citronen, Apfel-Sienen und geräucherten Rhein-Lays in billigen Preisen, auch erwarte in dieser Woche weiße Magdeburger Krub-Bohnen 16 Pf. 1 Rt.

Zu Befriedigung eines Gläubigers soll das dem Schneider Lohdan alhier gehörende, ehemals Numansche Haus nr. 81. hieselbst, nebst dabey befindlichen Hof-

raum, so auf 85 Rthlr. taxiret ist, in Termino den 21. Aug. öffentlich meistbietend verkauft werden, so mit gewöhnlichen Bürgerlasten behaftet ist. Kauflustige können sich alsdann Morgens 10 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht daran haben, aufgefordert, solches in dem angesetzten Termin bey Gefahr der Abweisung anzuzeigen und zu bescheinigen. Sign. Petersbagen den 18. May 1795.

Rdnigl. Preuß. Amt.
Becker. Gdcker.

Amt Blotho. Es soll das, der Wittwe Sprang zugehörige, sub Nr. 15 hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben und 5 Kammern befindlich, und welches nebst dem, dazu gehörigen Brink hinter dem Hause, auf 126 Rthlr. taxiret worden, in Terminis den 7ten April, 12ten May, und 16ten Juny a. c., auf Ansuchen eines darauf gerichtl. versicherten Gläubigers, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, und darauf licitiren können, und hat der Bestbietende in ultimo Termino, dem Befinden nach, des Zuschlags zu gewärtigen; wobey zugleich alle diejenigen, so an der Wittwe Sprangs und deren Vermögen, Ansprüche zu machen gedenken, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, bey Strafe der Abweisung auf vorhin gedachte Tagesfahrten, hiemit verabladet werden.

Bielefeld. Der Bürger und Bäcker Schmieding will am 16ten Juny ein dahier sub No. 10 an der Obernstraße, zum Handel, oder sonstigem Gewerbe, nahrhaft und wohlbelegenes Wohnhaus, benebst Scheune und Steinhofraum verkaufen. Dies Haus hat Eingang eine geräumige Flur, eine Stube und Schlafkammer, ein geraume Küche, ein gerau-

men Keller, ein grossen Saal; im 2ten Stockwerke, ein Portal, eine grosse Stube, zwei Kammern, und zwei beschlossene Boden; hinter dem Hause befindet sich ein Steinhof mit einem Brunnen und einer Mistremise; demnächst eine geraume Scheune mit Stallungen, ein beschlossener Boden, und Hiele. Dieses alles kann täglich in Augenschein genommen werden. Kauflustige belieben sich besagten Tages in der Behausung des Herrn Medicinalfiscal Hoffbauer, morgens 10 Uhr einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen.

III Sachen zu verpachten.

Da sich zu Verpachtung des Fünkereis und Wallfarthsteicher Zehntens am 15 d. kein annehmlicher Pächter gefunden hat; so wird anderweitiger Termin zu dessen Verpachtung im Ganzen auf den 2ten Julius Vormittages um 10 Uhr in meinem Hause beziehen. Minden den 16. May 1795.
Laue.

Da auf Trinitatis d. J. die Drossen Jagd im Amte Petersbagen pachtlos wird, so soll solche in Terminis den 18ten und 29sten Mai und 5ten Juny d. J. von neuen licitiret werden, weshalb sich Pachtlustige an besagten Tagen des Morgens auf der Krieger- und Domainen Cammer einfinden können. Sign. Minden am 11ten April 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Rdnigl. Majestät von Preußen.

Haf. v. Hüllesheim. Heinen.

Es sollen folgende herrschaftliche Mühlen, als die St. Johannis und Langenbrücker, wie auch die Bräufische Boeten Dels- und Sagemühlen, entweder einzeln oder zusammen, auf 6 Jahre vom 9ten May 1796. an, in Termino den 30ten Juny dieses Jahrs öffentlich meistbietend verpachtet werden. Lusttragende Pächter können sich also in dem angesetzten Termin Morgens 10 Uhr, auf der Rentkammer

einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihr Gebot ad Protocolum eröffnen; und hat der Meißbietende, wenn er die nöthige Kenntniß im Mühlenwesen sowohl, als das erforderliche Vermögen zur Rantionsbestellung nachweist, salva ratificatione den Zuschlag zu gewärtigen. Detmold den 11ten May 1795.

Fürstlich Rippische Rentkammer daselbst.
v. Hofmann.

IV Avertissement.

Wey mir sind zur 3ten Königl. Classen-Lotterie ganze wie auch halbe, und Viertel Loosen, in der 1ten Classe a 1 Rt. 2 ggr. in Golde zu haben; Spiel-Liebhaber zu dieser vortheilhaften Lotterie belieben sich gütigst bald zu melden.

Wiesfeld den 28ten May 1795.

Nathan Siemon.

V Sterbe-Fälle.

Mit betrübtem Herzen mache ich meinen Anverwandten und Freunden das am 28ten d. M. erfolgte Absterben meiner Niece, der Demoiselle Eleonore Brißberg schuldigst bekant und verbitte die gewöhnlich Condolenz. Herford den 30. May 1795.

der Canonicus Bierzger.

Das am 27sten d. M. erfolgte mir schmerzliche Absterben meiner geliebten Ehegattin Cathrina Elisabeth geborne Essenbrügge mache ich meinen auswärtigen Verwandten und Freunden hierdurch pflichtschuldigst bekannt. Lingen den 30. May 1795.

der Cammerfiscal Petri.

VI Brode-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Jun. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	4 Lot
" 4 " Semmel	5 " "
Für 1 Mgr. fein Brod	16 " "
" 1 " Speisebrod	19 " "
" 6 " gr. Brod 6 Pf.	8 " "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 6 pf.
1 " schlechteres	1 " 4 "
1 " Schweinefleisch	3 " 4 "
1 " Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 " 6 "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 4 "

Ueber den Tod.

So ausgemacht es ist, daß alle Menschen sterben müssen, so gewiß ist es auch, daß Niemand weder die Zeit noch die Art seines Todes vorher weiß. Der Krieger geht in die Schlacht mit der Hoffnung, lebendig wieder zurück zu kehren, und die Ehre des Sieges mit zu theilen. Der Seefahrer hofft, nach manchen überstürzten Gefahren, daheim auf seinem Bette, von den Seinigen umringt, zu sterben. Kei-

ner von beiden würde zur Erfüllung seines Berufs geschickt seyn, wenn er anders dächte. Die Furcht vor dem Tode ist dem Menschen natürlich; gewöhnlich aber handeln die Menschen so, als ob diese Furcht gar nicht auf sie wirkte. Denn wäre dieß der Fall, so würden sie schwerlich in ihren Handlungen Thätigkeit und Muth beweisen,

Indeß liegt hoch die Furcht vor dem Tode unstreitig bei vielen unserer Handlungen zum Grunde. Naturtrieb und Erfahrung lehren alle Thiere das vermeiden, was ihnen Schaden kann; und die Menschen vermeiden das Schädliche deswegen, weil sie dadurch ihr Leben verkürzen können.

Nicht ganz richtig scheint Dr. Johnson's Bemerkung zu seyn, die Todesfurcht sey dem Menschen so natürlich, daß er sein ganzes Leben damit bringe, den Gedanken an den Tod von sich entfernt zu halten. Freilich bemühen sich die meisten Menschen, durch alle Arten von Ergötzungen die Gedanken an den Tod zu vertreiben; aber die Mittel, welche sie dazu wählen, entsprechen dieser Absicht so wenig, daß wir sie hierin kaum für vernünftige Wesen halten können. Niemals an die Gefahr zu denken, ist wahrlich nicht die rechte Art, uns gegen sie zu waffnen. Die Gefahr, an die wir oft denken, vergrößern wir freilich zuweilen; aber wir bereiten uns doch zugleich auch desto vollkommner auf dieselbe vor.

Die Furcht vor dem Tode, als dem Ende unsers Lebens, ist ungerecht, weil wir gewiß wissen, daß unser Leben einmal ein Ende haben wird. Wir wissen freilich weder die Zeit, noch die Art unsers Todes; und wir fürchten nur, er werde uns überfallen, wenn wir am wenigsten darauf gefaßt sind.

Nur ein Christ weiß es, was es heißt, auf den Tod gefaßt zu seyn. Der Ungläubige fürchtet den Tod bloß als die Störung irgend eines Lieblingsplans der Ehrsucht, des Ranges, des Reichthums oder der Anzügen. Ihm schauert vor dem Gedanken, wogend einen Entwurf unvollendet zurück zu lassen. Er ist der Einzige, der den Tod nicht im gehörigen Lichte betrachten kann.

Die Länge oder Kürze des Lebens steht nicht in unsrer Gewalt. Mäßigkeit ist Pflicht, erhält unser Daseyn, aber sie schützt uns nicht vor dem Tode. Gar oft sehen wir, daß der Stärkste und Gesundeste durch eine Krankheit von wenig Tagen hinweggerafft wird, indeß man sich auf der andern Seite wundern muß, welche lange und schwere Krankheiten der Schwache und Kränkliche übersteht.

Täglich sehen wir Beispiele vom hohem Alter, von Leuten, die fast ein ganzes Jahrhundert durchleben. Wir können uns das nicht erklären, da wir wissen, daß wenige von dergleichen Leuten anders gelebt haben, als die Welt um sie her; auch haben wir manche gekannt, die vierzig oder fünfzig Jahr ununterbrochen in beständiger Unmäßigkeit lebten.

Kinder, deren Gesundheit nicht durch Unmäßigkeit leiden kann, und Personen weiblichen Geschlechts, deren Natur seltner dadurch leidet, sind sehr häufig eine Beute des Todes. Wir wissen nicht recht, wie wir dieß Räthsel auflösen sollen. Wir sehen einen schönen jungen Knaben, ein Muster der Gesundheit und Stärke, von Leiden und Unordnungen angegriffen, welche wir Krankheit nennen, und welche die Scene seines Lebens in seinem Frühlinge schließen. Warum das so ist, das weiß Gott allein.

Die Alten schreiben sehr gut über den Tod. Es ist zu verwundern, daß die Erwägung seiner Ungewißheit sie nicht zu bessern Begriffen von der Gottheit führte. Es war ihrer Weisheit indeß nicht beschieden, Leben und Unvergänglichkeit ans Licht zu bringen.

Unabhängig von aller Regelmäßigkeit oder Unregelmäßigkeit der Diät, werden Tausende durch Unfälle ins Grab gestürzt,

Eine Erfahrung, die viel Hartes und Schmerzhafte hat! Wir wissen etwas von der Kürze des Lebens, etwas von seiner allmählichen Abnahme und Zerstörung; wir wissen, was Unmäßigkeit und Krankheit vermögen; aber daß ein Mensch bei vollkommener Gesundheit und Kraft in Einem Augenblicke sterben wird, das haben wir nie in Rechnung gebracht.

Es wäre zu wünschen, daß die Reden vernünftiger Personen, die zum Tode verurtheilt sind, sorgfältiger aufgezeichnet würden. Von ihnen allein läßt sich sagen, daß sie die Stunde und die Art ihres Todes wissen. Vielleicht aber nähren sie sich immer noch mit Hoffnung; und wenn diese Freundin des Glücks sie verläßt, so ist die Zeit zum Nachdenken zu kurz. Der unglückliche Ludwig der Sechszehnte scheint bis zum Augenblicke seiner Hinrichtung gehofft zu haben. Erst da rief er angstvoll aus: Je suis perdu! je suis perdu!

Es ist ein trauriger Gedanke, daß Leute, die nach einer kurzen und bestimmten Zeit sterben sollen, noch so fest am Leben hängen, daß sie die kurze Zwischenzeit nicht zu einer gehörigen Vorbereitung benutzen. Nach den englischen Gesetzen wird ein wahnwitziger nicht hingerichtet, der nach seiner Verurtheilung wahnwitzig geworden, weil er nicht im Stande ist, sich gehörig zum Tode zu bereiten, oder, weil er schon in der Hand Gottes ist. Diese Verordnung ist unstreitig fromm und weise.

Kinder, und sehr junge Leute denken sehr ruhig an den Tod. Die Ursache davon ist wohl ihre Unschuld, und weil sie durch wenig Verbindungen mit der Welt zusammen hängen. Ihr Todeskampf wird ihnen freilich schwer; daran aber ist ihre noch starke Natur Schuld. Ihre Lebens-

kraft ist noch nicht verbraucht. Sie verlieren dieselbe im Ganzen.

Manche wünschen sich einen plötzlichen Tod, weil er, ihrer Meinung nach, besser ist, als eine langwierige und schmerzhaftere Krankheit. Ich zweifle, ob ein wirklich frommer und tugendhafter Mann jemals diesen Wunsch gethan habe. Auch ist die letzte Krankheit nicht immer sehr schmerzhaft; und wie tröstend für die Hinterbleibenden sind die letzten Worte frommer Sterbenden!

Sich einen plötzlichen Tod, oder irgend eine besondere Todesart zu wünschen, verrieth wenig Ehrfurcht gegen den Urheber unsers Lebens; wenn man diesen Wunsch in seinen Gedanken bis aufs Aeußerste treibt, so kann er am Ende den Hang zum Selbstmorde erzeugen. Der Selbstmörder vollzieht seinen Vorsatz, weil er den Tag und die Art seines Todes selbst bestimmen will.

Auch schon in Hinsicht auf die Angelegenheiten des Lebens sollte man sich keinen plötzlichen Tod wünschen. Wenig Leute haben ihre Geschäfte bergestalt in Ordnung gebracht, daß keine Verwirrung und Verlegenheit darin entstehen sollte, wenn sie schleunig sterben. Ganze Familien sind dadurch oft zu Grunde gegangen.

Wenig Menschen wünschen zu sterben. Wider Anfälle aller Art giebt es so viele Hülfsmittel, daß wir geneigt sind, alles vorher zu versuchen, ehe wir zum Tode unsrer Zuflucht nehmen. Unter dem unmittelbaren Druck schwerer Leiden werden wir unmaßig, und wünschen uns den Tod. Aber selten ist dieser Wunsch ernstlich; und wir zeigen den Muth in Thaten, den wir in Worten verleugnen. Wir haben niemals einen so hohen Begriff von der menschlichen

Natur, als wenn wir die Gefahren und Verlegenheiten erwägen, aus welchen sich manche Menschen herauszuhelfen wissen.

Oft wünschen wir den Tod unsrer Freunde; und das können wir in gewissen Fällen auf eine erlaubte und billige Art; wenn sie, z. B. ihren Verstand, und allem gegründeten Anschein nach, unwiederbringlich, verloren haben; wenn sie die schrecklichen Qualen eines langwierigen Krankensagers leiden, das, aller Wahrscheinlichkeit nach, sich mit ihrem Tode endigen muß, und indes ihren Geist schwächt und beunruhigt. Mit ähnlichen Gesinnungen sehen wir auch den Todeskampf kühfter Kinder an, welche ihre Bedürfnisse und Leiden nicht ausdrücken können.

Andern den Tod zu wünschen, etwa weil sie alt sind, und an unsern Ergötzungen nicht Theil nehmen können; oder weil sie nicht aufgeräumt, nicht geneigt sind, unsere Thorheiten zu ertragen, oder weil Alter und Krankheiten sie minder angenehm und gefällig gemacht haben, als wir sie ehedem künnten, ist ein Zeichen eines sehr bösen Herzens, und eines sehr schwachen Kopfs. Es ist eine verfeinerte Art von Grausamkeit. Es giebt ein Volk, welches alte Leute ums Leben bringt, damit sie nicht überlästig werden mögen.

Ein gesundes Alter gewährt einen herrlich'n Anblick; es läßt sich aber nicht immer erlangen. Wenig gesunde Alte haben sehr regelmäßig gelebt. Freilich aber ist ein gesunder alter Mann doch nur ein untergrabner Thurm.

Wenig gesunde alte Leute benehmen sich gerade so, als es ihre Lage zu fordern scheint. Sie haben alle Fröhlichkeit und Kinderei der Jugend an sich. Uns gefällt das freilich; aber schon weniger beim rei-

fern Nachdenken. Junge Leute können, und alte Leute müssen sterben.

Es kommt nicht so sehr darauf an, wie man stirbt, als, wie man lebt. Das Sterben selbst bedeutet nicht viel; es währt so kurze Zeit. Von einer andern Seite genommen, kommt indes auch gar viel darauf an, wie man stirbt. Es ist unstreitig die feierlichste aller Handlungen des Menschen; sie vollendet seinen Charakter, entdeckt seine Grundsätze, und gewährt seinen Freunden den größten Trost, oder die größte Besorgniß. Alle Vorstellung fällt hier weg. Aber die Zeit des Sterbens ist so kurz, daß wir meistens geneigt sind, das Vergangene mit dem Gegenwärtigen zu vergleichen; und wenn wir auch gegen die Aufsichtigkeit eines Sterbenden nicht mißtrauisch sind, so geben wir doch nicht gar viel darauf. Gut ist es allerdings, gut zu sterben; besser aber noch, gut zu leben. Jenes scheint mehr Zwang und Nothwendigkeit zu seyn; in diesem aber ist alles freywillig.

Ueber die Fühllosigkeit, womit manche sterben, darf man sich eben nicht wundern. Es ist nun einmal die Art des Menschen, der durch vieljährige Unarten abgehärtet ist, oder wenn er sein Leben der Fortpflanzung des Unglaubens gewidmet hat, daß ihn dann auch seine Verhärtung und sein Stolz antreibt, unerschrocken vor dem Anzuge des Schreckens zu stehen.

Kein Wunder also, wenn Leute, die sich ihr langes Leben hindurch in den Irthum hinein vernünftelt haben, auch noch bis zum letzten Augenblicke darauf beharren, und wenn es ihnen Kampf leset, der Welt einen nachtheiligen Begriff von ihrer Festigkeit zu geben. Zum Glück indes hat solch ein Tod wenig Empfehlendes. Die Philosophen Frankreichs, selbst auf dem Blut-

gerüste, sind bis jetzt noch keine Gegensstände des Meides.

Kein verrünstiger Mensch kann ohne unruhige Besorgnisse sterben. Schwärmerei kann vielleicht den Schwachen täuschen; demüthige Hoffnung und Mengslichkeit aber wird allemal das Ende des wahren Christen auszeichnen.

Wenn uns indes die Hartnäckigkeit und die gezwungene unnatürliche Standhaftigkeit eines Lasterhaften in der Stunde des Todes mißfällt, so müssen wir den noch taubelhafter finden, der mit dem Tode Scherz und Spott zu treiben scheint. Die wichtigen Einfälle, die man dem Thomas Morens auf dem Blutgerüste beilegt, setzen seine Würde in den Augen aller Vernünftigen und Nachdenkenden nicht wenig herab. Es würde nicht viel sagen, wenn er bloß mit Menschen seinen Spott getrieben hätte; aber vor Wessen Richterstuhl war er im Begrif zu erscheinen?

In mehreren Schriften hat man den Selbstmord zu vertheidigen versucht. Es

ist aber kaum einzusehen, was sich mit Grund für solch ein Verbrechen zu unsern jetzigen Zeiten sagen läßt. Der häufige Selbstmord bei den alten Heiden und den neuern erklärten Ungläubigen ist leicht zu erklären. Ungereimt aber bleibt es immer, die Vertheidigung eines Lasters zu versuchen, welches wohl nicht leicht Jemand beim vollen Gebrauche seiner Vernunft begangen kann.

Die unruhigen Bekümmernisse, unter welchen manche Fromme sterben, dürfen andre nicht abschrecken. Sie lassen sich aus mancherlei Umständen erklären, die mit dem ewigen Wohl der Sterbenden nichts gemein haben, und aus denen sich weder auf dem sittlichen noch unsittlichen Charakter etwas schließen läßt. Feste Hoffnung läßt sich hier weniger erklären, als Zweifel und Reue. Jeder Mensch hat viel zu bereuen; und wir dürfen deswegen nicht schlimmer von demjenigen denken, der seine Todesstunde noch einer Reue widmet, die im Grabe zu spät seyn würde.

u. M.

Mittel wider das sogenannte rothe Wasser, Blutadern, oder Weidebruch des Rindviehes. *)

Aus zwanzigjähriger Erfahrung ist wider diese Krankheit folgendes Mittel bewährt gefunden. Dieses ist das Harlemmer Oehl, welches in Braunschweig zur Messzeit in Quantitäten bey einem Kaufmann Heuser aus Haag, außer der Messe aber einzeln das Glas für 9 Mgr. bey dem Herrn Oberapotheker Reichmann daselbst zu haben ist. So bald ein Stück Vieh, es sey trächtig oder nicht, mit diesem Uebel, welches jedem

Landmann ohne weitere Beschreibung befallen wird, befallen wird, gibt man ihm sogleich 70 Tropfen in einem halben Maas Bier ein, läßt es einige Stunden darauf fasten, und wenn binnen zwölf Stunden keine Besserung folget, gibt man noch einmal 70 Tropfen ein, wo man denn einer völligen Genesung entgegen sehen kann; nur hüte man sich andere Mittel zwischen durch, und wenn es etwa nicht gleich anschlagen sollte, zu gebrauchen.

*) Aus dem neuen Hannoverschen Magazin.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 8. Junius 1795.

I Aufforderung an Menschen- freunde.

Am 28. April d. J. wurden 6 der größten Kolonate und die Schule des hiesigen Amtsdorfs Hävern mit allen ihren Nebengebäuden durch eine schreckliche, vom dem heftigen Winde und der vorherigen Dürre schnellig vergrößerte Feuersbrunst so geschwind vernichtet, daß bey allen angewendeten Rettungsmitteln in einer Stunde alles bannieder lag. Zwey Personen sind unter unbeschreiblichen Schmerzen durch dieß Unglück zu Tode gekommen, deren eine die Braut eines zwar noch lebenden, aber auch äußerst beschädigten jungen Mannes war. Alles Getraide, Kleidung, Hausgeräth, Betten, fast alles Zug- und Hornvieh ist ein Raub der Flammen geworden, und die Unglücklichen, die auf einmal aus wohlhabenden Leuten Gegenstände des Mitleids und der Unterstützung gewörden, sind um so mehr zu beklagen, weil Eisgang und Uberschwemmung im letzten Winter viele ihrer Aecker mit der Saat verheerte, und weil ihre Gebäude gegen deren wahren Werth und gegen die, bey dem jetzigen Holzmangel so theuren Holz-Preisse nur geringe in der Brandaffecuraton versichert stehen, so daß eine obdachlos schnellig nothwendige Herstellung ihrer Wohnungen, indem sie auch kein

Obdach und nicht die geringste Bequemlichkeit behielten, ihnen ohne fremde Hülfe fast nicht möglich seyn wird. Wer auf Menschengefühl Anspruch macht und wem Menschennoth nicht gleichgültig ist, wird bey diesem Unglück gewiß gerühret werden, und durch einen gütigen Beytrag solches zu mindern sich geneigt finden.

Und da erbiere ich mich dergleichen menschenfreundliche Beyträge anzunehmen, und so wohl zweckmäßig zu vertheilen, als auch öffentlich Rechenschaft davon zu geben. Petershagen im Fürstenthum Minden, den 20. May 1795.

J. W. Becker,
Justiz-Ämtmann.

II Citaciones Edictales.

Nachdem über das Vermögen des Brandmüller Franz Heinrich Hancke zu Lensgern per Decretum vom heutigen Dato der Concurd eröffnet worden, so wird vorab dessen gesamtes Mo- und Immobiliars Vermögen mit einem General Arrest dergestalt beleget, daß niemand bey Straffe der Nichtigkeit und Verlust des Kaufprett das geringste von demselben künstlich an sich bringen, derjenige aber so dem Hancke schuldig, bey Straffe doppelter Zahlung nicht an denselben zahlen dürfe. Diesem nächst werden alle und jede Creditores des gedachten Hancke hiedurch verabladet, ihre

habende Forberungen in dem pro omni auf den 25ten Juny c. bezielten Termino an der Amtsnube zu Hiddenhäusen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu justificiren. Signat. am Königl. Preuß. Amte Sparenberg Engerschen Districts den 20. April 1795.

Conßbruch. Wagner.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden den König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, so an dem Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Obrenter Müllers Conrad Henrich Schmirkamps einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: Was maassen vermittelst Decreti vom heutigen Dato über gedachte Nachlassenschaft der erbshafftliche Liquidationsproceß auf die erfolgte Erklärung der Schmirkampschen Erben eröffnet, und eure gebührende Vorladung ab liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, welches allhier bei Unserer Regierung, und abschriftlich, bei dem Amte zu Ibbenbüren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 6 Wochen und spätestens in Termino den 26ten Juny a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere Rechtsweise zu verificiren vermöget, ad acta anzeiget, auch demnächst in gedachtem Termino des morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungskanzley erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit denen Schmirkampschen Erben und denen Nebencreditoren super liquiditate et prioritare ab Prot. verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und die Aus-

bleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Urkundlich Unserer Tecklenb. Ringenschen ic. Gegeben Lingen den 30sten April 1795.

Anstatt ic.

Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey Hemmerde neue Bamberger Schwetschen 10 Pf. 1 Rthlr. fein Hallisch Mehl 12 Pf. 1 Rt., Rümme 10 Pf. 1 Rt., weiße Stärke 8 Pf. 1 Rt., fein Puder 6 Pf. 1 Rt., Braunschweig. weiße Seife 4 Pf. 1 Rt., fein Provancer Dehl das Glas 24 mgr., Capern und Sarsellen in billigen Preisen.

Bielefeld. Bey dem Kaufmann Memeyer jun. ist zu bekommen frischer Selter Brunnen 25 Kruke für eine Pistole, Fachinger, Driburger und Pyrmonter Brunnen wird erwartet.

Da der Käufer der Steuern Stette zu Hellgen aller Erinnerungen ohnerachtet die Kaufgelder nicht erlegt, und daher anderweiter Verkauf dieser Stette auf dessen Gefahr und Kosten nöthig geworden; so wird selbige so wie solche bereits unterm 15 Januar a. pr. subhastiret, hiemit von neuen zu jedermanns Kauf ausgebothen, und Terminus auf den 1sten Jul. c. bezielet, in welchem Kauflustige sich einfinden, und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe. Amt Enger den 23. May 1795.

Conßbruch. Wagner.

Da nachstehende dem Colono Eickemeyer zu Nienhagen Grafschaft Lippe zugehörige, im Königl. Preuß. Territorio, und unter der Gerichtbarkeit des hiesigen Amtes belegene Grundstücke, als: A. An säbigen Lande, 1) die Steinbrede

10 Scheffelsaat, 2) der Regthagen 16 Scheffelsaat, 3) am Graßwege 5 Scheffelsaat, 4) noch daselbst 14 Scheffelsaat, 5) hinter dem Kenzelgarten 7 Scheffelsaat, 6) das Limesfeld 5 Scheffelsaat. B. An Wiesewachs. 7) Die Wiese unterm grossen Felde 2 Schfl. groß, 8) eine Wiese vor dem Hofe 1 Schfl. groß. C. An Holzgrund. 9) Der Brakenbusch 8 Scheffelsaat welche überhaupt, jedoch ohne Abzug der idarauf haftenden bis jetzt noch unbekanntem, mithin von der Behörde noch anzugebenden Grundlasten zu 2508 Rthlr. 8 ggr. durch vereidete Aichtsmänner gewürdiget worden, auf Anhalten der von Kleistschen Erben, meistbietend verkauft werden sollen, und des Endes Termini licitationis auf den 28sten May 25ten Juny und 27sten August am Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt sind; so werden alle diejenigen welche nach der Eigenschaft dieser Grundstücke, solche zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, sich in den angeetzten Terminen zu melden, und ihr Gebot entweder im Ganzen, oder Stückweise anzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote, nicht reflectiret werden solle, und daß die aufgenommene specielle Taxen in der ämtlichen Registratur eingesehen werden können. Wie dann alle etwaige unbekanntem, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche, bei Verlust derselben, und bei Strafe ewigen Stillschweigens in dem letzten Termin angegeben werden müssen; jedoch bleiben den abwesenden Militärpersonen hiebei ihre Rechte vorbehalten. Amt Heespen den 18ten April 1795.

Meyer.

IV Sachen zu verpachten.

Da sich zu Verpachtung des Fünzerei- und Wallfarthsteycher Zehntens am 15

b. kein annehmlicher Pächter gefunden hat; so wird anderweitiger Termin zu dessen Verpachtung im Ganzen auf den 2ten Julii Vormittages um 10 Uhr in meinem Hause beziehet. Minden den 16. May 1795.
Laue.

Da in dem zu Verpachtung der Hölz- und Krahm- Amts- Buden unterm Neuen Werke angestandenem Termine kein annehmliches Gebot geschehen; so wird nochmaliger Licitations-Termin auf den 15ten dieses angeetzt, in welchem sich die Liebhaber Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot salva approbatione regia den Zuschlag gewärtigen können.

Minden den 2ten Juny 1795.

V Sachen so verlohren

Zwischen Bielefeld und Milse ist ein vergoldeter Degen mit Gehent und goldenem Vorb'epee verloren gegangen; wer ihn gefunden, wird ersuchet, solchen im Postamte zu Bielefeld oder Herford gegen eine Erkentlichkeit von Einem Thaler abzugeben.

VI Personen so verlangt werden.

Minden. Es wird bey einem hiesigen Kaufmann ein Bursche von gutem Herkommen, der im Rechnen und Schreiben geübt, und Caution zu stellen vermag, verlangt. Der Quartieramtsdiener Gottbold gibt Nachricht.

VII Notifications.

Die Eheleute Johann Clemens Brauns-gart und Catharine Margarethe Juliane gebörne Wittenbrock alhier, haben ein freyes Gartenstück auf den Wöhlen an den Bürger Christian Hoormann hieselbst für 69 Rthlr. 2 ggr. Cour. verkauft, und die gerichtliche Bestätigung darüber erhalten. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 15ten May 1795.

Becker. Gdcker.

VIII Sterbe-Fall.

Unser geliebter Ehemann und Vater der Pastor Kottmeier an der Simons Kirche in Minden, Senior des Ministerii daselbst, Consistorialassessor und Mitglieb der Provinzial-Examinations-Commission des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, ging am 4ten Jun. im 63sten Jahre seines Alters, nachdem er 34 Jahre im Predigtamte gestanden, nach einem Thatenvollen, seinem Herrn, seinen Gemeinden, den Seinigen und so vielen andern, welchen er mit Rath und That helfen konnte, durchaus

gewohnten Leben zu seiner Ruhe und zur Gnadenbelohnung jener bessern Welt. Wie viel wir verlohren und was wir bey seinem Verluste empfinden, das werden nur die, welche den Seligen kannten, einsehen. Nicht blos unsere Thränen fließen um ihn. — Von Gott allein ersuchen und erwarten wir Trost, und deshalb verbitten wir uns alle Beyleidsbezeugungen. Minden —

Anne Catharine Kottmeier geb. Hecker,
Franziske Catharine Henriette verehel.
Münter.

Dorothee Wilhelmine verehel. Hoffbauer.

Ueber den Nutzen des lauwarmen Bades, und die Nothwendigkeit, dasselbe in Verbindung mit dem kalten, als Erhaltungsmittel der Gesundheit, zu gebrauchen.

Vom Hrn. Dr. J. E. P. Scharffe.

In keiner Sache kömmt es, nach meiner Meinung, so sehr auf die Beobachtung der strengsten Unparteilichkeit und größten Genauigkeit an, als bei der öffentlichen Empfehlung allgemeiner diätetischer Mittel. Denn es gilt hier das Leben und die Gesundheit nicht blos einer einzelnen Person, sondern aller der Menschen, auf welche man durch die Mittheilung seiner Vorschläge wirken kann. Man braucht nicht immer zur Anwendung offenbar schädlicher Mittel überreden zu wollen, (welches überdem kein Rechtschaffener thun wird,) bei dem besten Willen die gute Sache zu fördern, kann man auch dadurch schaden, wenn man ein durch die öftere Empfehlung ganz populär gewordenes Mittel dem Laien nicht so übergiebt, daß er es ohne allen Nachtheil gebrauchen kann; wenn man die Bedingungen und Umstände, unter wel-

chen es erst den erwünschten Erfolg hat, nicht genau genug bestimmt; ein diesem entgegen stehendes Mittel, wodurch der mögliche nachtheilige Einfluß des erstern abgewandt oder gemäßiget werden könnte, ganz übersieht, und mit Stillschweigen übergeht. Dieß scheint mir bisher mit der Empfehlung des Bades der Fall gewesen zu seyn. Wenn man in unsern Zeiten vom Bade hört, darf man wohl einen Augenblick zweifeln, daß von einem andern, als dem kalten, die Rede sey? Aus aller Munde strömt Ruhm und Erhebung auf dieß freilich große, aber eben bezwungen auch nicht, wie jedes andre Hausmittel, für jeden ohne Unterschied gleich heilsame oder gleichgültige Mittel, herab. Von allen Seiten wird es mit Lobpreisungen überhäuft. Man empfiehlt es allgemein, ohne an die Verschiedenheit des Alters, der Leis-

besbeschaffenheit, der Temperamente, der Krankheitsanlagen zu denken, die denn doch wohl manche Einschränkung nothwendig machen. Vom Anstehen über die Vortrefflichkeit desselben hingerissen, hat man das warme Bad ganz vergessen, und bisher die guten Wirkungen, welche auch dieß Mittel für den menschlichen Körper haben könnte, ganz entbehrt. — Man glaube ja nicht, daß ich hier als Feind des kalten Bades aufrete; nein, es ist wohl Niemand von dem wohlthätigen Einflusse desselben aus Gründen so sehr überzeugt, als ich, wenn man vorsichtig, und unter den zweckmäßigen Bedingungen und Umständen, sich seiner bedient. Aber ich halte es für unbillig und ungerecht, daß warme Bad zu verachten, da es, wenn dasselbe unter eben der Einschränkung gebraucht wird, nicht allein den möglichen Schaden der kalten Bäder verhüten oder mäßigen, sondern auch so sehr viel zur Erhaltung der Gesundheit und Verlängerung des Lebens beitragen kann.

Ich habe es daher der Mühe werth gehalten, mich des verachteten, vergessenen oder wenigstens nicht hinlänglich gekannten warmen Bades anzunehmen; die Wirkungen desselben auf den menschlichen Körper auseinander zu setzen, und den Nutzen, den es vorzüglich zu unsern Zeiten, für die Gesundheit haben kann, zu bestimmen. Besonders werde ich mich bemühen, den gegenseitigen Schaden, den sowohl das warme als das kalte Bad verursachen könnte, wenn jedes für sich allein angewandt würde, durch die Empfehlung des abwechselnden Gebrauchs beider aufzuheben, und so beide desto gemeinnütziger zu machen.

Zuerst von den Eigenschaften und Wirkungen des warmen Bades. Es bedarf keiner Erinnerung, daß diese mit dem Grade der Wärme in Verhältnis stehen. Was

ich sagen werde, muß also vom sehr warmen Bade mehr, vom weniger warmen, weniger gelten.

1) Das warme Bad erweicht und erschläft. Dieß hängt von seiner allgemeinen physischen Kraft ab, da es Wärme mit Feuchtigkeit verbindet. Wärme dringt in die Zwischenräume der Elemente ein, dehnt sie aus. Die thierische Faser wird auf diese Weise biegsamer und weicher, in dem der Zusammenhang ihrer kleinsten Theile vermindert wird. Die Feuchtigkeit befördert dieses noch mehr, da sich auch Wassertheile in die ausgedehnten Zwischenräume einziehen und ansetzen. Man sieht dieß sehr deutlich bei einem harten Stücke Leder, oder einem geräucherten Stücke Fleisch, das man im warmen Wasser aufquellen und ganz weich machen kann. Ich muß hier den Einwurf erwarten, daß das warme Bad, da es durch eine solche Erweichung und Erschlaffung schwächend wirkt, doch wohl nicht zuträglich seyn könne, zumal, da man zu unsern Zeiten, keine Klage, als die über Schwäche, häufiger hört. Zu geschweigen, daß diese fränklische Schwäche nicht immer in Schlafheit und Weichheit allein ihren Grund hat, sondern daß hierzu noch andre Ursachen sehr viel beitragen, — so läßt sich dieser Vorwurf sehr leicht dadurch widerlegen, daß nur ein für jeden besondern Zustand zu hoher Grad der Nachgiebigkeit der Fasern, ein zu hoher Grad der Weichheit und Biegsamkeit, Schwäche genannt werden kann. Wenn die thierische Maschine alle ihre Geschäfte ordentlich verrichten soll, so ist durchaus ein gewisser Grad von Nachgiebigkeit, Biegsamkeit, und also auch ein gewisser Grad von Schlafheit nöthig. Fehlt dieser, so können die Fasern sich nicht gehörig zusammenziehen. Es folgt also hieraus, daß diese Biegsamkeit für den gesunden menschlichen Körper muß erhalten werden, um so viel mehr, da es schon in der Natur des

selben liegt, mit der Zeit immer dichter, stärker und straffer, aber auch steifer und spröder zu werden. Schon in der zarten Jugend liegt der Keim des Alters. Durch den thätigen Gebrauch der Glieder und Organe, durch die öftere Zusammenziehung der thierischen Faser werden die Grundstoffe derselben einander näher gebracht, durch die Zusammenpressung des diese Grundstoffe verbindenden thierischen Leims werden sie verdichtet, die wäßrigen Theile werden aus den Zwischenräumen hinausgedrückt, sie werden endlich stärker, straffer und steifer. Auf eben diese Weise werden die feinsten Gefäße allmählig zusammengedrückt und verstopft, manche sogar in harte, feste Wänder verwandelt. Ein gewisser Grad der Straffheit zeichnet das vollkommen männliche Alter vor dem zarten kindlichen Zustande aus. Es ist nur schlimm, daß man bey diesem Grade der Vollkommenheit, wenn er einmal erreicht ist, nicht stehen bleibt; allmählig artet er in den zu hohen Grad der Straffheit und Sprödigkeit des Alters aus. Dieß geschieht desto früher, je mehr der Mensch seine Glieder und Organe bei harter Arbeit gebrauchen muß, je härtere und gröbere Speisen er genießt, und je mehr er andre Ursachen zuläßt, welche diese Art der Schwäche herbeiführen. Um also die zu schnellen Schritte des herbei eilenden Alters aufzuhalten, bietet das warme Bad seine Hülfe dar. Es mäßigt die zu große Straffheit, und setzt sie um ein paar Stufen herunter. Und hierdurch wird die gehdrige und zur Gesundheit nothwendige Nachgiebigkeit und Biegsamkeit erhalten. Das kalte Bad wirkt in dieser Rücksicht gerade das Gegentheil. Durch die Zusammenziehung der Fasern, welche es bewirkt, verdichtet und verstärkt es sie, und macht sie härter. Je mehr man in unsern Tagen auf Mittel gedacht hat, auf kürzern Wegen zum Zeitpunkte des Alters zu gelangen, als die Natur gewollt hat, desto mehr müßte man das warme Bad

schätzen, und als ein Mittel annehmen und gebrauchen, wodurch Lebensgenuß und Lebensthätigkeit so sehr befordert werden kann. Aus dem Gesagten ergiebt sich nun freilich, daß das warme Bad in dieser Rücksicht für jeden Menschen passend sey, desto mehr, je weiter wir uns vom Zustande der großen Schlafheit, d. i. des kindlichen Alters, entfernen. In dieser Periode selbst, wäre es, wenn wir es bloß in Rücksicht der Erweichung gebrauchen wollen, am wenigsten zuträglich. Aber andere Bedürfnisse, die wir unten kennen lernen werden, machen dasselbe beim Kinde wieder unentbehrlich. —

Wenn durch einen zärtlichern Bau des Körpers, durch eine schwächliche angeerbte Anlage, und andre nachher hinzugekommene Ursachen, von der größten Schlafheit aus der Periode der Kindheit etwas in den Zeitpunkt der Reife, des ausgewachsenen Zustandes übertragen wäre, da müßte man, um dieses nicht zu vermehren, mit dem warmen Bade vorsichtiger seyn. Abmefung der für jeden Zustand besonders nothigen Temperatur, Einschränkung des zu häufigen Gebrauchs, gehdrige Verbindung mit dem kalten Bade, kann den hier möglichen Nachtheil verhüten.

2) Das warme Bad feuchtet an. Durch die Erschlaffung, welche es in der Haut bewirkt, werden auch die lezten Enden der einsaugenden Gefäße erweitert, ihre Mündungen eröfnet, und in den Stand gesetzt, (wenn sie nämlich in dem gehdrig gesunden und starken Zustande sind) mehr Feuchtigkeit zu verschlucken, und in den Körper zu bringen. Im kalten Bade kann zwar diese Einsaugung auch geschehen, aber, bei der gehdrigen Gesundheit des einsaugenden Systems, nicht so stark, weil das kalte Bad Verschließung der Haut und der Hautöffnungen bewirkt. Das warme Bad ist daher für trockne Körper, und Leute, die Mangel an gehdriger Feuchtigkeit haben,

sehr zuträglich, für solche, die nach einer schädlichen Gewohnheit das gehörige Trinken vernachlässigen, wie das so häufig, und vorzüglich bei manchem Frauenzimmer, der Fall ist. Durch eben diese Eigenschaft verdünnet es auch die Säfte, hebt die Zähigkeit derselben; es verbessert also auch die scharfen Säfte, und macht sie weniger schädlich, um so viel mehr, da es durch die Herbeiführung von Wasser auch die Auswerfung der Schärfen, durch die natürlichen Ausfühungswege, aus dem Körper befördert.

3) Das warme Bad reinigt, und öffnet die Haut. Die ganze Oberfläche der Haut ist mit einer unzähligen Menge der feinsten Gefäße durchwebt, von denen sehr viele sich in äußerst feinen Mündungen auf derselben öffnen. Durch dieselben wird die unmerkliche Ausdünstung bewirkt, welche dem Körper mancher ihm unnütz gewordenen Theile, aber auch vieler Feuchtigkeit beraubt, vorzüglich wenn sie in zu großer Menge ausgeschieden wird, und in Tropfen sich sammelt, den Schweiß bildet. Soll der Mensch gesund seyn, so muß diese unmerkliche Ausdünstung beständig und im gehörigen Maaße da seyn. Es kann nicht fehlen, daß, wenn von dieser ausdünstenden Feuchtigkeit (welche nicht bloß wässrig, sondern auch mit schleimichten und öhlichten Theilen vermischt ist) beim wiederholten Durchgange durch die feinen, engen Mündungen, an den Rändern derselben etwas hängen bleibt, diese kleinen Oefnungen allmählich mehr oder weniger verkleistert und verstopft werden. Die Ausdünstungsmaterie findet also die ihr angewiesenen natürlichen Ausgänge nicht. Wenn sie nicht durch andre Wege ausgeführt wird, so bleibt von ihr mehr im Körper zurück, und bringt so allmählich alle die üblen Folgen hervor, welche eine allmählich und langwierig verminderte Ausdünstung haben kann; ein Umstand, der mehr Aufmerk-

samkeit verdiente. Bei Leuten, die ihre Haut nie ganz waschen, kann zuletzt ein ordentlicher firnisartiger Ueberzug über die Haut des ganzen Körpers entstehen. Ferner, wird die Haut von der auf ihr zurückgebliebenen Ausdünstungsmaterie nicht von Zeit zu Zeit gereinigt, so wird diese durch die Wärme des Körpers und durch das Verweilen leicht scharf, reizend, kann leicht Hautkrankheiten, Ausschläge, vorzüglich Flechten und krätzartige Ausschläge verursachen. Daß sich wirklich auf der Haut so viel Schmutz sammeln kann, mehr als mancher vielleicht glaubt, davon kann man sich leicht durch folgenden leichten Versuch überzeugen. Wenn man die Hände ganz rein gewaschen, und mit ihnen keine schmutzige Verrichtung wieder vorgenommen hat, so wasche man sie bald nachher, oder nach einer Viertel- oder Halbenstunde abermals mit ganz reinem Wasser, und sehe die an den Händen herablaufenden Tropfen gegen das Licht an, man wird sie alsdann ganz trübe erblicken. Daher ist es durchaus nothwendig, die Haut des ganzen Körpers durch Waschen und Baden zu reinigen. Hat man bloß die Reinigung des Körpers zur Absicht, so erhält man diese nicht so gut durch kalte Bäder. Dieses kann zwar den auf der Oberfläche der Haut sitzenden Schmutz abwaschen, weil es aber durch seine Kälte die Haut und ihre feinen Gefäße und Mündungen zusammenzieht, so kann der in den feinen Oefnungen feststehende Schmutz leicht fester eingeschlossen, verdichtet, und also noch länger und hartnäckiger zurückgehalten werden. Das warme Bad bringt tiefer ein, löset den zähen Schmutz besser auf, erdnet und erweitert mehr die Hautmündungen, und macht, daß dieser Schmutz leichter losgeweicht und ausgespült werden kann. Es reinigt also nicht bloß die Oberfläche der Haut, sondern selbst die Mündungen der ausdünstenden Gefäße. Auf diese Weise steht der Ausdünstung kein

Hinderniß mehr entgegen, sie geht auf das freieste und leichteste von statten. — Bei manchen Menschen entstehen in den kleinen Hautdrüsen (welche, um die Haut gehörig schlüpfrig zu erhalten, eine gewisse Feuchtigkeit absondern) Stockungen, welche nach der Gestalt ihrer Ausführungsgänge manchmal die Gestalt von kleinen Wärmern annehmen, und im gemeinen Leben unter den Namen der Miteffer bekannt sind. Diese werden durch die warmen Behandlungen der Haut aufgelöst und gehoben, oder verhütet; vielmehr wird die Absonderung dieser Feuchtigkeit dadurch befördert, und also die Haut vor Sprödigkeit bewahrt.

Das warme Bad macht einen gleichmäßigen Blutumlauf, und eine gleichförmige Vertheilung der Nervenkraft. Und dieß ist eine der vorzüglichsten heilsamen Folgen desselben, durch welche es so sehr viel zur Erhaltung der Gesundheit beitragen kann. Denn zur möglichst vollkommenen Gesundheit gehört durchaus eine gleichmäßige Richtung der Nervenkraft. Kein Eingeweide, kein Theil des menschlichen Körpers darf mehr Blut, mehr Nervenkraft haben, als ihm nach seiner Struktur und der Verrihtung gemäß, die ihm zur Erhaltung des Menschen obliegt, von der Weisheit des Schöpfers zugemessen ist. So lange diese Harmonie aller Kräfte, auch sogar der Geisteskräfte, unter einander, und gegen die Körperkräfte da ist, gehen alle Verrihtungen des menschlichen Körpers gehörig von statten; der Mensch hat keine unangenehme Empfindung, er befindet sich in dem Grade gesund, als dieser harmonische Eintrag da ist. Das Gegentheil hiervon äußert sich durch Stöhrung der Verrihtungen, oder wenigstens durch

Der Beschluß künftighin.

ein unangenehmes Gefühl, später oder früher, je nachdem der leidende Theil zum Leben mehr oder weniger nothwendig ist.

Durch keinen Theil kann diese Aufhebung des Gleichgewichts so leicht bewirkt werden, als durch die Haut, oder um bestimnter zu reden, und recht verstanden zu werden, diejenige Decke, welche die ganze Oberfläche des Körpers umgiebt, nebst dem unmittelbar auf dem Fleische liegenden gallichten Gewebe, in welchem sich gewöhnlich mehr oder weniger Fett zu finden pflegt. Dieser Theil wird zwar im gemeinen Leben und zu keiner Zeit mehr, als jetzt, einer sehr geringen Aufmerksamkeit werth gehalten, verdient aber gewiß die Geringschätzung nicht, mit der man ihm begegnet. Man denke sich nur einmal den Anfang, welchen diese Haut einnimmt, die Menge der Gefäße, welche sich in ihr verbreiten. Wie groß muß also die Menge der Säfte seyn, welche in derselben ihren Aufenthalt finden müßten? Man überlege, daß sie zu so wichtigen Verrihtungen bestimmt ist, daß durch sie die unmerkliche Ausdünstung geschieht, und die in ihr befindlichen Drüsen viel absondern; man vergeße nicht, daß auch sie mit so vielen Nerven durchweht ist, und also auch der Nervenkraft zum Aufenthalte dient, was durch sie zu einem der wichtigsten empfindenden Organe wird. Dagegen ziehe man das jetzige Verfahren der Menschen gegen diesen so wichtigen Theil des Leibes in Erwägung, wie man sich durch vernachlässigte Reinalichkeit, durch zu stark pressende, und, was noch schlimmer ist, einen ungleichmäßigen Druck äuffernde Kleidungsstücke, u. dgl. gegen diese Oberfläche verhält.

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 15. Junius 1795.

I Beförderung.

Er. Maj. der König haben den Regie-
rungs-Referendarius, Hrn. Didrich
Wilhelm Hofbauer, nach erprobter Ge-
schicklichkeit, zum Justiz-Commissarius
im Departement der Minden-Ravensber-
gischen Regierung anzustellen allergnädigst
geruhet.

II. Publicanda.

Nachdem per Rescriptum Element. d. d.
Berlin den 26ten m. pr. verordnet
worden, daß das Verbot der Getreide-
Ausfuhr Seewärts in den hiesigen Pro-
vinzen in Ausübung gebracht, zu dem
Ende kein Getraide aus dem Lande nach
Bremen verschifft, und darauf so wohl
als auf das Verbot des Ver- und Auf-
kaufs, in sofern solcher nicht zum Behuf
der Königlichen Armee auf Vässe des Feld-
Krieges-Commissariats und der Verpfle-
gungs-Commission geschehen muß, mit
Strenge gehalten werden solle; so wird sol-
ches dem Publicum hiermit bekannt ge-
macht, und dem zu Folge die Ausfuhr
von allen Arten des Getreides aus hiesigen
Provinzen Seewärts, oder auf der Weser
nach Bremen bey Strafe der Confiscation
der Früchte und Schiffsgefäße, als welche
dem Denuncianten im erwiesenen Uebertre-
tungsfalle auf der Stelle zum Eigenthum
anhim fallen sollen, hiermit aufs Neue
verboten; Im übrigen aber bleibt der Ge-

treide-Handel mit den benachbarten Pro-
vinzen, welche nicht gegen die hiesige ge-
sperret haben, nach wie vor zu Lande of-
fen. Minden den 6ten Juny 1795.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg. Teck-
lenburg und Lingenische Krieges- und
Domainen-Cammer.

Haff. Bameister. v. Vestel.

Da die Republick Frankreich erklärt
hat die von den französischen Kriegs-
Gefangenen während ihrer Gefangenschaft,
etwa gemachten Schulden, so wenig be-
zahlen als dafür haften zu wollen, so
wird den Einwohnern hiesiger Provinzen
dieses hierdurch zu ihrer Nachricht und
Achtung bekannt gemacht, um sich bey
dem Durchmarsch und etwaigen Aufent-
halt der von Coiberg und Stettin hier
durch kommenden französischen Kriegsge-
fangenen vor Schaden zu hüten, indem,
nach obiger Erklärung die Republick
Frankreich bloß jedem Creditori überlas-
sen bleibt welche Maaßregeln er zur Sicher-
stellung seiner Forderungen nehmen will
ohne jedoch darauf zu rechnen, daß,
wennn dergleichen Debitores hier zurück-
behalten werden, die Verpflegung weder
von dieser noch von französischer Seite
geschehen wird. Sig. Minden den 2ten
Juny 1795.

Außtatt und von wegen ic.

Haff. Bameister. Meyen
Aa

Da in Gefolge des mit der Französischen Republik geschlossenen Friedens nunmehr die Schiffahrt und Handlung nach und mit alten Gebieten der Republik Frankreich wieder gedfnet und frey ist woben man sich jedoch der Krieges Contrebanden und Zufuhren nach geschlossenen Plätzen zu enthalten hat, auch den im Jahre 1793 suspendirten Preussischen Consuls in Frankreich bekannt gemacht worden ist, daß ihre Suspension nunmehr aufhöre und sie sich des Preussischen Handels so wie einzelner Preussischer Unterthanen wiederum auf das Nachdrücklichste anzunehmen hätten: So wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Signatum Minden den 27ten May 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Haß. v. Vogelsang. Heinen.

III Avertiffements.

Nachdem ein hochpreißlich General-Postamt zu Berlin Unterzeichnetem vermittelst gnädigsten Rescripts vom 19ten dieses aufgetragen hat, sämtliche Feld-Postwagen und Pferde, nebst Geschirr und übrigen Utensilien öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen; so wird solches dem Publico hierdurch vorläufig bekannt gemacht. Der Termin zur Versteigerung wird noch näher angezeigt werden, da sich denn die Liebhaber auf dem Posthofe alhier einzufinden belieben wollen, und wird hier noch bemerlich gemacht, daß sich die Anzahl der Pferde auf einige 30 Stück belause.

Minden den 13ten Juny 1795.

Albrecht.

Es hat sich seit einigen Tagen ein Jagd-
hund von kleiner Race hier eingefunden, welcher auf der rechten mit dem Buchstaben S und auf der linken Seite mit einem R bezeichnet ist. Der Eigenthümer kann diesen Hund alhier täglich in Empfang nehmen lassen. Hiddenhausen den 12ten Juny 1795.

IV Citaciones Edictales.

Zecklenburg. Demnach von hochtbl. Landes-Regierung bey der offenklaßten Unzulänglichkeit des abgelebten Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herrn Ludwig Smends Vermögens auch der geschehenen Provocation der Wörkänder seiner Kinder auf die Eröffnung des Concursus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concursusprocesses nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlicher Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich verkündigt, auch daselbst affigirt, das 3te in Bremen, wohin der Kaufmann Smend den meisten Handelsverfeyr gehabt, angeschlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Lippstädtischen Zeitungen einverleibt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Ludwig Smend rechtliche Forderung haben, verabladet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angeetzten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahrs als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims Curator und Contradictor ernannten Hoffiscal und Justiz-Commisario Striebeck darüber zu verfahren, und bey dem erfolgten Widerspruch weitere Instruction demnachst gesetzliche Classification in künftiger Prioritätsart zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidirt haben, präcludirt, mit weitern Ansprüchen abgewiesen, und Acta geschlossen werden sollen. Auswärtige Creditores können sich an den Justiz-Commisario

farius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit verlaublich, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den Vormündern oder andern etwas zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon forderamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit beigefügter Warnung: daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Interpand- und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.

den 10. Jun. 1795. Metting.

In Gemäßheit Allerhöchster Regulatio v. 15ten Octbr. 1787 werden alle diejenigen, welche an die Casse des Infanterieregiments von Romberg und dessen Depotbataillons für das Etatsjahr 1794 bis 1795 wegen Lieferungen oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche zu haben vermeinen hiermit vorgeladen, solche in 6 Wochen und spätestens den 15ten July c. vor unterzeichnetem Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie späterhin den Verlust ihrer Forderungen zu gewärtigen haben. Contonirungsquartier Münster den 30sten May 1795.

Königl. Preuß. v. Rombergisches Infanterieregiments = Gerichte.

v. Freitag, Consbruch,
Major u. Commandeur. Auditeur.

V Sachen, so zu verkaufen.

Zu Auseinandersetzung der Christian Holtenschen Kinder sollen folgende

Grundstücke freywillig öffentlich meistbietend in Termino den 6ten Jul. a. c. vor hiesiger Amtsstube verkauft werden:

1) das sogenannte Bippermansche Haus No. 114 alhier nebst Hofraum, Brunnen und Plancke, so mit gewöhnlichen Bürgelasten onerirt und durch vereidete Taxatoren zu 249 Rthlr. 18 gr. geschätzt ist. 2) 1 Manns-Kirchenstand in hiesiger Kirche an der Nordseite am Altar, so zu 25 Rthlr. 3) 1 Frauens-Kirchenstand das selbst in der Mittelreihe, so zu 15 Rthlr. 4) Eilf Gräber auf hiesigem Kirchhofe so zu 2 Rthlr. 27 gr. taxirt worden. Kauflustige können sich Morgens 10 Uhr einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Auch müssen alle, so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, bey Gefahr, damit abgewiesen zu werden, solches in dem bestimmten Termin melden. Signatum Petershagen den 9. Merz 1795.

Neuhoff.

Die diesjährige Schurwolle liegt für einheimische Käufer zum Verkauf parat, und wollen sich beliebigst in 14 Tagen einfinden.

C. E. Meyer.

Rhaden.

By Isaac Mathaus alhier sind Kuh-Kalb und Rossfelle vorräthig. Liebhaber können sich bey ihm unter 10 Tagen melden.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Schulcollegen Derberg gebdrige vorm Kennthor Einganges des Lockhauser Weges belegene Garten so 31 Schritt lang und 26 Schritt breit ganz frei, und unbeschwert, und durch Sachverständige auf 60 Rthlr. taxirt ist, soll in Terminis den 2ten Jun. 7ten July, und 25ten August a. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die etwaige Kauflustige werden daher eingeladen, sich in besagten besonders letztern Termin am Mathause zur gewöhnlichen Zeit einzufinden, darauf annehmlich zu bieten, und des Zuschlages

Na 2

nach Befinden zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, so an diesem Garten aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, solchen in Termino den 25sten August gehödig anzuzeigen, und zu bewahrheiten, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; denen abwesenden Militairpersonen werden aber ihre etwaige Rechte vorbehalten. Herford den 28sten April 1795.

Culemeyer.

Nachdem die Subhaftation des der Wittwe Freuden zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden: so wird dieses auf der Brüderstraße sub Nr. 374. belegene ganz allodial freye und unbeschwerte Haus so unten mit 2 Stuben und Kammern, hinten mit einer kleinen Stube und Speisekammer, oben mit 5 Kammern und 2 beschossenen Boden versehen, darneben auch eine Scheune nebst Stallung und Hofraum mit Brunnen und hinterm Hause, ein 53. Schritt langer und 32 Schritt breiter Garten belegen mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe ad 920 Rthlr. hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und Kauflustige eingeladen in dem auf den 30. Jun., 7. August und 15ten Septbr. c. bezielten Terminis auf dieses Haus cum pertinentiis annehmlich zu licitiren, da denn solches dem Bestbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus einem dinglichen Rechte an diesem Hause An- und Zuspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, solche besonders in ultimo Termino den 15ten Septbr. gehödig anzugeben, und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit nachher nicht weiter gehdret werden. Denen abwesenden Militair-Personen werden ihre etwaige Rechte reservirt. Herford den 30. May 1795.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

VI Sachen zu verpachten.

Ein hochwürdiges Domcapitul will das ihnen zugehörige vor dem Fischertore am Brühl belegene Schirholz, Leich und Wiese in Erbpacht thun und hat dazu die Bietungstermin auf den 23sten Julii a. c. beziehet. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapituls-hause einfinden und ihr Gebot auf das Ganze oder auch auf ein bis 2 Morgen eröffnen. Anschlag Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bei dem Herrn Rentmeister Brüggemann täglich einzusehen. Minden am 6ten Junii 1795.

Da sich zu Verpachtung des Fünkreis- und Wallfarthsteicher Zehntens am 15. d. kein annehmlicher Pächter gefunden hat; so wird anderweitiger Termin zu dessen Verpachtung im Ganzen auf den 2ten Julii Vormittages um 10 Uhr in meinem Hause beziehet. Minden den 16. May 1795.

Lawe.

Da zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Lippischen Meierei Noldenburg, ohnweit Schwalenberg gelegen, worauf vor einigen Jahren eine ganz neue Brennerey eingerichtet ist, auf 6, oder dem Befinden nach, 12 Jahr, von Petri 1796 an, Terminus auf den 28sten August dieses Jahrs angesetzt worden; so können lusttragende Pächter alsdann auf hiesiger Kammer, Morgens 10 Uhr, sich einfinden, den Anschlag einsehen und die Bedingungen vernehmen; und hat der Bestbietende, mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens werden nur diejenigen zum Bieten zugelassen, welche in Termino sowohl ihre öconomische Kenntniß als daß sie im Lande zureichende Caution bestellen können, glaubhaft bescheinigen. Detmold den 1sten Jun. 1795.

Fürstl. Lippis. Rentcammer daselbst.
Dt. v. Hoffmann.

VII Gelder so auszuleihen. Oldendorf unterm Limberge.

Auf Michaeli oder Weihnachten dieses Jahrs ist ein Capital von 400 Rthlr. vorrätzig; wer solches zu 5 P. C. Zinsen zu leihen verlangt und gehörige Sicherheit stellen kann, kann sich melden bei dem Apotheker Kirchen, und Armenprovisor Langen.

Bekanntmachung.

Minden. Die Herren von Genouillac und von Wasse mit ihren Frauen ge-

ben hierdurch zur Nachricht, daß sie alle Arten seidener Zeuge als Röcke, Saloppen, Pelze, Halstücher, Strümpfe u. s. w. so wie auch alle Flore, Blondes und Bänder in allen möglichen Farben färben, und dabey ihnen einen Glanz geben, wodurch alte Zeuge wieder aufs beste erneuert werden. Auf gleiche Weise färben sie Federn und Federbüsche und verfertigen alle mögliche Puffsachen für Frauenpersonen. Ihr Logis ist bey Herr Franke auf der Tränke am Walle.

Ueber den Nutzen des lauwarmen Bades ꝛc.

(Fortsetzung.)

Man denkt gar nicht darauf, ihr die gehörige Lockerheit zu bewahren, die Blut und andere Säfte führenden Gefäße gehörig weit und gangbar zu erhalten, dadurch den Blutumlauf und alle Geschäfte der Haut zu unterstützen, durch Hinleitung und gehörige Vertheilung der Nervenkraft ihr die gehörige Empfindlichkeit zu geben, und ihr die Stärke zu erneuern, welche man durch das kalte Bad allein nicht geben kann. Durch dieses hat man sich zu helfen geglaubt, und dasselbe allein für zulänglich gehalten. Aber nach meiner Meinung überwiegt der von mehreren Seiten kommende Nachtheil den nur einseitigen Nutzen. Die Sache ist für die Gesundheit von zu wichtigen Folgen, als daß ich mich entschließen könnte, schnell über sie hinweg zu eilen. Ueberdem ist diese Materie schon zur Sache des Publikums geworden, welches ich daher durch eine etwas genauere Untersuchung in den Stand zu setzen versuchen will, selbst darüber urtheilen zu können. — Wird nämlich der Umlauf des Bluts und anderer Säfte in den äußern Theilen des Körpers, vorzüglich in der Haut gehindert, wird durch irgend eine Ursache, als pressende Kleidung, äußere Kälte, vorzüglich durchs kalte Bad, der Raum beschränkt, durch welchen die

Säfte fließen sollten, so müßten diese sonst hier Platz findenden Säfte einen andern Weg suchen. Sie werden da hinströmen, wo sie den geringsten Widerstand zu überwinden haben. Da nun der organische Bau der Eingeweide nicht einer und derselbe ist, sondern das eine fester und dichter, das andre weicher und lockerer ist, folglich eines vor dem andern, selbst im gesunden Zustande, schwächer ist, und also weniger Widerstand leisten kann, (wenn wir auch nicht auf eine krankhafte — nachher hinzugekommene schwächliche Anlage sehen wollen, die auch bei den meisten Menschen da ist) so werden die von der Oberfläche des Körpers zurückgebrängten Säfte nach dem Innern, zu dem schwächsten Theile hingetrieben. Geschieht dieß Zurückdrängen mit Heftigkeit, plötzlich und auf einmal, so entstehen oft auf der Stelle die schädlichsten Folgen. Die Gefäße der Eingeweide, welche an eine solche plötzliche Ausdehnung nicht gewöhnt sind, können zerreißen, desto eher, je größer die Menge der Säfte im Körper, je vollfästiger der Mensch ist, je mehr der Umlauf der Säfte schon durch Verstopfung der Gefäße, durch Stockungen in den Eingeweiden erschwert ist, je spröder die Gefäße selbst sind. So entsteht

nach einem unbereiteten oder zu kalten Bade oft auf der Stelle ein tödtlicher Schlagfluß, oder bei empfindlichen, zu Krämpfen geneigten Personen brechen oft durch eben diese Veranlassung plötzlich die Krämpfe aus, machen sie unermügend, sich selbst zu helfen, und können so den elendesten Tod herbeiziehen. Werden die Säfte nicht mit einer solchen Heftigkeit nach innen getrieben, so ist zwar die augenblickliche Wirkung so heftig nicht, wenn die Eingeweide und deren Gefäße und Nerven stark genug sind, der Mensch nicht zu viel Säfte hat, und übrigens gesund ist. Aber man darf nicht glauben, daß was einmal ohne merkliche schlimme Folgen ist, zwanzigmal wiederholt ebenfalls unschädlich bleiben werde. Ein gesunder Mensch kann wohl einmal und noch einmal einen Verstoß gegen die Regeln der Gesundheit; aber die öftere Wiederholung eben dieses Versehens, die Summe aller vorhergehenden Uebertretungen haben zuletzt, später oder früher, die nachtheiligsten Folgen. Dieses wiederholt bemerkte Zuströmen der Säfte nach dem Innern des Körpers macht also, daß die edelsten Eingeweide, z. B. das Gehirn, die Lungen mit Blut überfüllt werden; die Gefäße derselben werden ausgedehnt, also geschwächt, und dadurch immer fähiger gemacht, eine noch größere Menge von Säften aufzunehmen.

Jene Ausdehnung der Gefäße wirkt auch als ein Krankheits-Reiz, macht unregelmäßige Bewegungen in den Eingeweiden, unorbentliche Zusammensiehungen der Bewegungsfasern, besonders da auch hierbei die Nerven in Mitleidenschaft gesetzt werden. Da diese die Gefäße auf allen ihren Wanderungen so treu und gesellig begleiten, so werden auch sie durch diese große, übermäßige Ausdehnung der Gefäße gedehnt, gepreßt, gedrückt und mehr oder weniger gehindert, das, was sie dem menschlichen Körper leisten sollen, gehörig aus-

zuüben. Dies hat allemal Störung der Verrichtung der Theile zur Folge, zu welcher sie gehen. Vorzüglich aber entsteht hieraus eine ungleiche Vertheilung der Nervenkraft, welche den äußern Theilen entzogen, die innern empfindlicher, reizbarer, und also zu Krämpfen geneigter macht. Hieraus sieht man, wie alle zurücktreibende wirkende Ursachen, als äußerlich angewandte Kälte, durch Ableitung der Nervenkraft und der Säfte von der Oberfläche des Körpers, und eben dadurch bewirkte Ueberfüllung und Anhäufung der Eingeweide, schädlich werden kann. Aufmerksame Beobachter haben vorzüglich zu unsern Zeiten diese fehlerhafte Richtung der Nervenkraft und der Säfte sehr gewöhnlich gefunden. Und ich glaube, daß in dieser ungleichen Vertheilung der Lebenskräfte zum Theil wirklich der Grund von der Schwächlichkeit unsers Zeitalters zu suchen sey; wiewohl auch nicht zu leugnen ist, daß bei vielen Menschen, vorzüglich der sogenannten gebildeten, verfeinerten Klasse, wirklicher Mangel an Kraft, zu große Schlafheit, zu große Empfindlichkeit der Nerven, zu große Reizbarkeit der Fasern — durch die zu weiche, luxuriose Lebensart, und die Zulassung so vieler andrer entkräftender Ursachen herbeigeführt — die reiche Quelle der vielen Krämpfe und Nervenkrankheiten sind; welche unser Zeitalter charakterisiren. Um jene Unordnungen, jene fehlerhafte Richtung zu heben, die daraus entspringende Schwäche zu mindern, glaubte man stärken zu müssen; und daher kommt es, daß man so angelegentlich das kalte Bad empfohlen hat. Aber je größer die Schwäche ist, desto behutsamer muß man ja auch mit der Stärkung seyn. Für den höchsten Grad der Schwäche paßt durchaus kein Mittel, das die stärkende Kraft im höchsten Grade besitzt, wie das vom ganz kalten Bade gilt. So viel ist gewiß, daß es die zusammenhängende Kraft der Fasern vermehrt, und also in dieser Rücksicht stärkt;

daß es durch die Entziehung des Wärmestoffs angenehm kühlt, daß es selbst die Ausdünstung befördert — doch das letzte nur dann erst, wenn es durch die von der Oberfläche nach dem Innern getriebenen Säfte, und durch seine Wirkung auf die Nerven, das Herz und die Gefäße in stärkere Thätigkeit gesetzt, und also durch Ueberfüllung jene schädlichen Einflüsse bewirkt hat. — Allein, eben so gewiß ist es, daß es allein und unbedingt empfohlen, ohne Verbindung mit einem mäßigen Mittel, hier äußerst zweckwidrig ist, da es gerade erst das bewirkt, was man verhüten will, wie aus dem Gesagten erhellet. Hingegen das warme Bad äußert in Rücksicht der Leitung der Säfte, und in der gehörigen Richtung der Nervenkraft, seine besten Dienste. Durch die Wärme desselben wird die äußere Oberfläche mit der innern in gleiche Temperatur gesetzt; es ist kein Punkt im ganzen Körper, der nicht gleichmäßig erwärmt wäre. Es bewirkt mehr oder weniger Erschlaffung der Gefäße der äußern Theile, erweitert dieselben, und macht sie geschickt, dem Blute und andern Säften mehr Raum zu geben. Es dehnt das Blut aus, und hierdurch und jene Erschlaffung hebt es die zu starke Verengerung der Gefäße, und also die Gelegenheit zu Stockungen. Es setzt das Herz dadurch in größere Thätigkeit, hebt also und beschleunigt den Puls, macht ihn aber, da es alle krampfhafte Spannung, ja selbst Stockungen, wo nicht auf einmal, doch nach und nach wegnimmt, weicher und voller. Daher ist das warme Bad den Aerzten schon lange als eins der besten krampfstillenden Mittel bekannt. — Indem es die Säfte theils durch die Erschlaffung, theils durch die vermehrte Wärme der äußern Theile mehr nach der Oberfläche lockt, entzieht es sie mehr den innern Eingeweiden, und verhütet also vortreflich den Schaden, der, wie oben gezeigt ist, aus der Ueberfüllung jener Theile entsteht. Es vermindert also

(wenn es nicht zu warm angewandt durch die zu starke Ausdehnung des Bluts schädlich wird) den verstärkten Trieb der Säfte zum Kopfe, und ist das beste Mittel zur Verhütung des Schlagflusses. Eben so leitet es die Säfte von den Eingeweiden des Unterleibes ab, verhütet also die Ueberfüllung der Gefäße derselben, und den mannichfaltigen daher entspringenden Schaden. Im Gegentheile giebt es die beste Veranlassung, daß die nun weniger gebräukten und gedehnten Faserngefäße und Nerven der Eingeweide sich mehr in den natürlichen Raum zusammenziehen, und die gehörige Spannung und Stärke wieder erhalten können. — Auch die von der Oberfläche des Körpers zurückgebrängte, im Innern angehäuften Nervenkraft wird dadurch mehr nach der Oberfläche geleitet. Auf diese Weise erhält die nun lockerer gewordene Haut durch die in sie zurückgeleiteten Säfte, durch die zurückgeführte Nervenkraft doppelten Ersatz für den vorher vielleicht erlittenen Mangel. Die Thätigkeit derselben wird also verstärkt, und sie zu jedem ihrer Geschäfte geschickter gemacht. — Kurz, der Umlauf der Säfte ist in keinem Theile erschwert oder gehindert. Alle Theile haben den ihnen gebührenden Antheil an Blut und Nervenkraft; sie können also alle auf den Reiz, welcher sie zur Thätigkeit anspornt, gleichmäßig zurückwirken. Alle Berrichtungen des Körpers, die so mannichfaltigen Absonderungen so ganz verschiedener Säfte, die Hinauswerfung der unnöthigen und schädlich gewordenen Materien werden unterstützt und befördert. In allen Theilen, unter allen Kräften ist Gleichgewicht.

Eben deswegen aber ist das warme Bad für kein Alter so zuträglich, ja unentbehrlich, als für das kindliche. Es ist eins der wesentlichsten Stücke der physischen Erziehung, weil es auf das vortreflichste die allmähliche und gleichmäßige Entwicklung

der Theile, das Wachsthum des Körpers befördert. Soll diese Entwicklung gehörig geschehen, so darf kein Theil mehr Nahrung erhalten, als ihm für sich und nach Verhältnis der übrigen Theile, zur Ergänzung des Verlornen und zur Ansetzung neuer Theile nöthig ist. Dazu ist aber gleichförmige Vertheilung der Säfte und Kräfte erforderlich. Das Gegentheil würde veranlassen, daß ein Theil zu sehr genährt und vergrößert würde; eben dadurch aber würde den übrigen etwas abgehen, sie würden nur unvollkommen genährt und entwickelt werden. Ferner erhält die Wärme, und noch dazu die feuchte Wärme, die gehörige Weichheit und Nachgiebigkeit der Fasern, welche durchaus nothwendig ist, wenn sie durch die allmähliche Ausdehnung verlängert werden, wenn die Entfaltung der zusammengesetzten, zusammengerollten Gefäße, oder das Wachsthum derselben geschehen soll. Der Mangel an gehöriger Nachgiebigkeit und Weichheit setzt dem durch die Druckkraft des Herzens und der Arterien bewirkten Triebe der Säfte zu große Hindernisse entgegen, verhindert jene Entwicklung und Ausdehnung, und dieß nirgends mehr, als in der Oberfläche des Körpers und in den Gliedmaßen, in welchen dieß Hinderniß um desto leichter entsteht, da sie am weitesten vom Herzen entfernt sind, und also auch die Kraft desselben weniger empfinden können. Schon eine geringe Aufmerksamkeit auf die unbelebte Na-

tur kann uns den Nutzen einer solchen Behandlung zeigen. Man gebe einmal Achtung, wenn die Entwicklung der Pflanzen und Bäume geschieht. Ist hierzu nicht Wärme und ein gewisser Grad der Erschlaffung nöthig? Nur dann erst keimen die Vegetabilien hervor, wenn die Luft den für jede Art derselben passenden Grad der Wärme erreicht hat. — Nicht genug aber, auf solche Weise von der Anwendung der warmen Bäder wirklichen positiven Nutzen verlangt zu haben, sind sie auch deswegen lobenswerth, daß sie manchen Schaden verhüten und heben, der in der Periode der Kindheit so leicht zu entstehen pflegt. Krankliche Anlage, manche von den im Hinterhalte liegenden Krankheiten, welche unter diesem zarten Alter so große Verwüstungen anzurichten pflegen, so manche schöne Knospe, die zum Nutzen und Vergnügen der Menschheit hätte empor wachsen können, frühzeitig dahin welken machen. — Abzehrung der Kinder (Atrophie) die englische Krankheit, (doppelte Glieder) Scrofeln, kann der gehörige Gebrauch der warmen Bäder verhüten, vermindern, ja heben. Uebrigens zeigen und öfnen sie in dieser frühen Periode der Natur gleichsam einen Weg, auf welchem sie, wenn in der Folge Störungen im Körper entstehen sollten, eine fehlerhaft gewordene Materie herausstoßen kann. Wie leiten die Krise durch die Haut und die Ausdünstung ein.

(Der Beschluß künftig.)

Druckfehler.

Im 23. Stück der Anzeigen pag. 355, in der Edictal-Citation von Ringen muß statt Schmirckamp — Schürkamp gelesen werden; und so auch in den vorhergehenden Stücken No. 19, pag. 294 und No. 21 pag. 321.

Beilage

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 24.

Wir müssen nun unsern wohlthätigen Publikum den Dank öffentlich bringen, von dem unser Herz ganz voll ist. Sobald wir am 24ten April unsere Bitte an Menschenfreunde bekannt machten; hatten wir das mit nichts zu vergleichende Vergnügen, eine beträchtliche Anzahl derselben zu finden, die uns ihre Gaben mit edler Bereitwilligkeit anvertrauten. Sogleich als uns die erste Morgenröthe des Friedens anging, sahen wir die angenehmen Wirkungen unserer dringenden Bitte; und sie dauerten fort, bis wir die völlige Sonne ohne alles Gewölke des heimlichen Zweifels sahen. Seyd bedankt, alle ihr Edle! die ihr in diesen angenehmen Wochen durch uns so viele Hungrige gespeiset habt! Wir haben ihre dankbaren Aeußerungen gegen Euch gehört; und wir mußten sie mit Rührung hören, da es auch unter dieser zahlreichen Menschenklasse edle giebt, die mit warmen Herzen danken können.

Euch sind wir noch Rechenschaft von der Anwendung eurer Wohlthaten schuldig. Durch sie sind in diesen Wochen, nach den genau geführten Verzeichnissen, zusammen 259 Familien theils mit Brod, theils mit Gelde unterstützt worden. Unter denselben sind 161 Stadtarme aus allen Gemeinden, und 98 Soldaten-Wittwen. Das genaueste Detail kann bey uns eingesehen werden.

Wir werden nun anfangen die Früchte des Friedens zu genießen; aber nur erst die Erndte wird diese Wohlthat erhöhen. Die Armen harren auf sie mit Hoffnung; und wir sprechen noch einmahl für sie, wenn wir euch bitten, sie noch einmahl zu unterstützen, damit wir ihnen bis zur Erndte Brod geben können. Wir bitten zuversichtlich; denn ihr wißet, daß der geringe Vorrath derer, die nicht gesäet und geerntet haben, alsdann am meisten erschöpft ist, wenn Gott in der Natur neuen Vorrath bereitet. Wir wollen eure neuen Wohlthaten, eben so gewissenhaft vertheilen. Ist uns, bey dem genauesten Nachforschen ein Dürstiger entgangen, den ihr kennet; so zeigt uns denselben an, damit er auch erfreuet werde. Eben so erbitten wir uns auch eure freundschaftliche Belehrung, wenn etwa, ohnerachtet aller unserer Wachsamkeit, ein Mensch von schlechter Aufführung sollte Wohlthaten genießen haben. Der Unwürdige bleibe ausgeschlossen, sobald wir ihn nur sicher kennen. Hier ist also unsere neue Bitte. Wohlthäter unserer Stadt! unser Vertrauen ist groß, und ihr kömnet es nicht beschämen.

Minden, den 15ten Jun. 1795.

Rischmüller,

Winter.

Albrecht.

Deppen.

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Mr. 25. Montags den 22. Junius 1795.

I Publicandum.

Ungeachtet das Studiren der Königl. An-
terhanen auf auswärtigen Schulen
und Univerſitäten, durch die Edicte vom
14ten Oct. 1749. vom 2ten May 1750.
vom 19ten Juny 1751. und deren erwei-
terte Bekanntmachung vom 20. Oct. 1783.
unter Androhung des Verlusts aller Beför-
derung in den Königl. Staaten, wiederhol-
entlich verboten worden; ſo hat doch die
Erfahrung bewieſen, daß dieſen Verord-
nungen häufig zuwider gehandelt iſt, ohn-
erachtet die Landeskinder anjezt unter 5 Kö-
nigl. Univerſitäten die Auswahl haben. Es
werden alſo alle die ehemaligen Verbote
gegenwärtig nicht nur aufs neue in Erin-
nerung gebracht, ſondern es wird zugleich
bekannt gemacht, daß dem Officio ſicci auf-
gegeben worden, auf die genaue Beobach-
tung dieſer Landesherrlichen Geſetze ein
wachſames Auge zu haben, und die Con-
travenienten ſofort bey der Behörde na-
mentlich anzuzeigen, damit nach dem In-
halt der obigen Verordnungen gegen ſie
verfahren werden könne. Berlin den 15-
ten May 1795.

Auf S. Königl. Majestät allergnädig-
ſten Specialbefehl.

v. Wöllner.

II Avertissement.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von
Preußen Unserm Allergnädigsten

Herrn von Dero General-Directorio, die
befohlene vollständige Nachweisung von
sämtlichen bisher angekommenen freiwilli-
gen und patriotischen Beiträgen, von al-
len Klassen der Einwohner und Mitglieder
des Staats zu Unterstützung der Witt-
wen, Frauen und Kinder der im Felde ſte-
henden Soldaten und Päcknedchte, einge-
reicht worden: So haben Allerhöchſt Dies-
ſelben nicht nur Höchſtens beſondern Wohl-
gefallen über dieſen thätigen Beweis des
rechtſchaffenen und edlen Patriotismus,
mittelt Höchſter Reſolution vom 29. v.
M. zu erkennen gegeben, ſondern auch zu-
gleich die Anweiſung zu ertheilen geruhet,
daß ſämtlichen Contribuenten zu dieſer
Mildthätigkeit in Sr. Königl. Majestät
höchſten Namen das öffentliche Dankes-
kenntniß hierdurch bezeuget werden ſoll.

Berlin den 5ten May 1795.

General ic. Directorium.

III Citations Edictales.

In Gemäßheit Allerhöchſten Regula-
tio v. 15ten Octbr. 1787 werden alle
diejenigen, welche an die Caſſe des In-
fanterieregiments von Komberg und be-
ſen Depotbataillons für das Etatsjahr
1794 bis 1795 wegen Lieferungen oder
aus irgend einem andern Grunde Anſprü-
che zu haben vermeinen hiermit vorgela-
den, ſolche in 6 Wochen und ſpäteſtens
den 15ten July c. vor unterzeichnetem Ge-
B

richte anzuzeigen, widerigenfalls sie späterhin den Verlust ihrer Forderungen zu gewärtigen haben. Contonirungsquartier Münster den 30sten May 1795.

Königl. Preuß. v. Rombergisches Infanterie-Regiments- Gericht.

v. Freitag, Consbruch,
Major u. Commandeur. Auditeur.

Der Auerbe der Korffhagen Stette zu Lenzinghausen hat das elterliche Colonat bey dessen Antritte mit vielen Schulden beladen gefunden, und deshalb um Convocation der Creditoren, und Regulirung terminlicher Zahlung Ansuchung gethan. Es werden demnach sämtliche Creditores hiemit citiret, ihre Forderungen in Termino den 24. Jun. an der Amtsstube zu Enger anzugeben, auch sich über die ihnen sodann zu eröffnenden Zahlungs-Vorschläge zu erklären. Die Ausbleibenden werden mit ihren Forderungen präclusiv direct, und in Absicht der terminlichen Zahlung für demjenigen bestimmd gehalten werden, was die erscheinenden beschließen. Amt Enger den 23ten May 1795.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Vermdge des in No. 24 dieser Anzeigen angekündigten Verkaufs der Feldpostwagen und Pferde nebst Geschir, wird dem Publico hierdurch näher angezeigt; daß der Auctionstermin auf den bevorstehenden Mittwoch den 24ten dieses ange-setzt worden, da sich die Liebhaber auf dem Posthose allhier einfinden und der Bestbietende des Zuschlags gewärtigen kann. Minden 19ten Juny 1795.

Albrecht.

Petershagen. Wer Hammel, und eine Parthe Wolle kaufen will, kann sich binnen 14 Tagen auf dem von Befehlsh. Hofe zu Petershagen melden, widerigenfalls letztere an Ausländer verkauft wird.

Folgende Immobilien des hiesigen Einwohner Christian Neele, als a) das Wohnhaus Nr. 138 so zu 342 Rthlr. 18 ggr. b) Ein Rany auf den Wöhlen bey Herr Lindemann, so zu 60 Rthlr. c) Ein Kirchenstand in hiesiger Kirche so zu 15 Rthlr. durch vereidete Aestimatores geschätzt, sollen zu Befriedigung der Gläubiger am 21sten August gerichtlich meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige vor hiesiger Amtsstube Morgens 10 Uhr einfinden und nach Befund den Zuschlag erwarten können. Zugleich werden alle so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, zu dessen Angabe und Nachweise bei Gefahr der Abweisung vorgeladen. Sign. Petershagen den 5ten Mai 1795.

Königl. Preuß. Justizamant.

Becker. Goker.

Tecklenburg.

Auf Ansuchen eines ingrosirten Creditors soll das in Tecklenburg sub Nr. 51. gegen Mispels Hause gelegene nach Abzug der zur Domainenkasse jährlich gehenden 1 Ggr. 9 Pf. Pacht zu 178 Rthlr. 8 Ggr. taxirte ehemalige Knopfmacher Hartmanns Haus, und wenn beim künftigen Aufgebot so viel als dem Extrabenten an Capital, Zinsen und Kosten zukommt nicht herauskommen möchte, zugleich 2) Der Wollfieds Garten, nach Abzug der an die Stadtkammerkasse davon gehenden 2 Rthlr. 16 ggr. veranschlagt zu 24 Rthlr. 16 ggr. und 3) noch ein nach Abzug der zur Stadtkammerkasse jährlich zu entrichtenden 8 ggr. 6 pf. auf dem Knoplauchberge gelegenes zu 21 Rthlr. 12 ggr. gewürdigtes Stück Landes, resp. zu 1 Schffel 12 Ruten 50 Fuß und ein halber Scheffel, in dem auf den 23ten Juny a. c. als dem 1sten, den 22sten Jul. als dem andern, und 25ten August dieses Jahr des Morgens um 10 Uhr angefallen im 3ten Termin im Wege der Execution bei Gericht aufgeschlagen, und

ohne Zulassung eines weitem Aufgebots dem im letzten peremptorischen Termin gebliebenen Meistbietenden von hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden; weshalb Kauflustige zur bestimmten Zeit, insbesondere im letzten Termin ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, vor dem Unterschriebenen zu erscheinen hiezumit eingeladen, auch alle diejenige ausser dem Extrahenten, welche Realrechte an dem Grundstücken zu haben vermeinen, aufgefordert werden, bei Strafe der Präclusion dieselben vor Ablauf des letzten Termins anzugeben und gehörig nachzuweisen.

V Sachen zu verpachten.

Seu hochwürdiges Domcapitul will das ihnen zugehörige vor dem Fischertore am Brühl belegene Schitbolz, Teich und Wiese in Erbpacht thun und hat dazu Bietungstermin auf den 23sten Julii a. c. beziehet. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapitulschaufe einfinden und ihr Gebot auf das Ganze oder auch auf ein bis 2 Morgen eröffnen. Anschlag Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bei dem Herrn Rentmeister Brüggenmann täglich einzusehen. Minden am 6ten Junii 1795.

Minden. Die Christian Dieberich Bogelersche Vormundschaft will den 29sten Juny a. c. Montag eine Wiese vor dem Simeonsthore, auf der Koppel Nachmittags um 2 Uhr, vermieten.

Herford. Es ist auf dem von Quernheimischen Gute allhier auf hochfürstl. abtheilichen Freiheit gelegen, eine Wohnung auch einige Wirthschaftsgebäude, und großen Röhengarten, wie auch nahe vorm Thor einige Scheffelsaat gute Ländereien auf den 1. Novbr. dieses Jahrs zu vermieten. Die Conditions sind auf gedachtem Hofe zu erfahren.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, das am 17ten July zu Oldendorf auf der Gerichtsstube, öffentlich meistbietend, auf 4, 6 oder 8 Jahr vermietet werden solle, das zur Handlung und bürgerlichen Gewerbe sehr gut belegene Wohnhaus des Cammerarii Eggersmann sub No. 28. in der Stadt Oldendorf, nebst dem Garten, Manns- und Frauens Kirchenstand und Begräbnisstelle. Die Miethlustige haben sich daselbst einzufinden, und unter Rücksicht auf die Sicherheit der Mieth, gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten. Bünde den 15ten May 1795.

Da zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Lippischen Meierei Oldenburg, ohnweit Schwalenberg gelegen, worauf vor einigen Jahren eine ganz neue Brennerey eingerichtet ist, auf 6, oder dem Bestinden nach, 12 Jahr, von Petri 1796 an, Terminus auf den 28sten August dieses Jahrs angezett worden; so können lusttragende Pächter alsdann auf hiesiger Kammer, Morgens 10 Uhr, sich einfinden, den Anschlag einsehen und die Bedingungen vernehmen; und hat der Bestbietende, mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens werden nur diejenigen zum Bieten zugelassen, welche in Termino sowohl ihre oconomische Kenntniß als das sie im Lande zureichende Caution besetzen können, glaubhaft bescheinigen. Detmold den 1sten Jun. 1795.

Fürstl. Lippis. Rentcammer daselbst.
v. Hoffmann.

VI Gelder so auszuleihen.

Nach Verlauf eines halben Jahres gehet ein Domainen Capital von 227 Rthlr. Courant ein, welches gegen 5 pCent Zinsen und hypothecarische Sicherheit wieder ausgeliehen werden soll, wozu sich der dazu qualificirte Liebhaber bey der Kr. und Dom. Cammer melden kann.

Königl. Preuss. ic. Kr. u. Dom. Cammer.
Haf. v. Bogelsang. v. Deutecom. Heinen.

Ueber den Nutzen des lauwarmen Bades &c.

(Beschluß.)

Wenn man das, was ich bisher über die Wirksamkeit des warmen Bades gesagt habe, nur einiger Aufmerksamkeit gewürdigt hat, wenn man bedenkt, was man durch die vernachlässigte Anwendung desselben bisher entbehrt, sogar noch offensbaren Nachtheil sich zugezogen hat, so wird man mit mir bedauern, daß ein so vortrefliches Mittel bisher so sehr übersehen ist. — Allein man muß auch ja nicht glauben, daß es dieß vortrefliche Mittel unter jeder Besingung bleibt; durch Mißbrauch und Uebertreibung kann es, so wie jede andre mögliche Sache, schädlich werden. Würde man zu warm, zu oft warm baden, oder sich des warmen Bades allein bedienen, so würde der schädliche Einfluß die guten Wirkungen desselben überwiegen. Das Blut würde zu sehr ausgedehnt, der ganze Körper zu sehr erschlaft, zu weichlich, zu reizbar werden; die Nerven überhaupt, und die ganze Oberfläche des Leibes würde zu empfindlich werden. Dadurch aber würde man sich dem schädlichen Einflusse jeder Veränderung der Atmosphäre aussetzen. Man darf daher das warme Bad eben so wenig, als das kalte, allein gebrauchen, sondern beide mit einander in der gehörigen Abwechselung und Verbindung anwenden. Alsdenn halten sich beide gegenseitig die Waage. Der Nachtheil, den jedes Mittel für sich allein mit sich bringen würde, wird gemäßigt und abgewandt, so daß wir bloß das Gute desselben empfinden. Um zu dieser glücklichen Verbindung aufzumuntern, will ich noch einige Vorschläge versuchen.

1) Lauwarme Bäder sind in diätetischer Rücksicht besser, als ganz warme, weil sie doch immer noch Wärme genug enthalten, um von der auseinander gesetzten guten Wirkung dem Körper so viel zu schenken, als mit seinem Wohl bestehen kann, und man bei ihrer Anwendung den Nachtheil einer zu großen Wärme auch nicht zu besorgen hat. Die Fälle, wo warme Bäder nothwendig sind, muß der Arzt bestimmen. — Den Grad der Wärme nach dem Thermometer festzusetzen, bei dem das Wasser lau heißt, ist für das gemeine Leben nicht praktisch genug. Die eigene Empfindung ist hier der beste Wärmemesser. Es ist genug, hier zu wiederholen, daß lau nicht warm heißen. Man hüte sich, das Bad im Anfange ja nicht zu warm zu nehmen, weil sonst von der zu großen und plötzlichen Ausdehnung des Blutes, auch dadurch, daß es den innern Theilen zu sehr entzogen wird, manchmal Herzklopfen, Beängstigung, auch wohl Neigung zu Ohnmächten entstehen. Wenn man den Unterschied des Wassers von der Luft, in der man sich aufhält, nicht bemerkt, so hat es den niedrigsten Grad der Wärme. Noch muß ich bemerken, daß es besser ist, nicht die ganze Quantität des zum Bade bestimmten Wassers zu kochen, sondern lieber zu kaltem Wasser so viel heißes hinzu zu gießen, bis es den gehörigen Grad der Wärme erlangt hat. Alsdann verliert das Wasser doch nicht ganz den sehr mit in Anschlag zu bringenden Antheil der fixen Luft.

2) Wer noch niemals kalt gebadet hat, darf mit dem kalten Bade durchaus nicht

zu baden anfangen; am wenigsten mit einem sehr kalten. Der Eindruck der Kälte auf die Nieren ist sonst zu stark; es ist ein zu heroisches Mittel, und kann als ein solches zu starke Revolutionen anrichten, desto mehr, je empfindlicher der Körper, und je weniger er daran gewöhnt ist. Durch allmähliche Gewöhnung kann der Mensch alles ertragen. Der Anfang des Bades muß also durchaus in dem lauen Wasser gemacht werden. Vorzüglich ist diese Regel bei ganz kleinen Kindern nicht zu übersehen, deren große Empfindlichkeit und Reizbarkeit die Befolgung derselben um so nothwendiger macht. Man fängt auch an nun nachgerade einzusehen, daß einige neuere Pädagogen und selbst Aerzte zu weit gegangen sind, wenn sie für die kleinsten Kinder das Bad nicht kalt genug bekommen konnten. Daß man hierin fehlte, zeigt ein einziger Rückblick auf die Natur, unsere beste Führerin. Diese hat dem Kinde, so lange es unter dem Herzen der Mutter, zwischen so warmen Eingeweiden verborgen, und von ihnen eingeschlossen liegt, noch überdem ein warmes Bad zu seinem Aufenthalt angewiesen. Würde sie dieß wohl sogar noch vor der Geburt gethan haben, wo doch die Schlafheit nur Schwäche, die man durch das warme Bad nachher zu vermehren fürchtet, größer seyn muß, als nach der Geburt, wo das Kind schon vollkommen und stärker geworden ist? Warum will man die von der Natur vorzeichnete Spur nach der Geburt gleich verlassen, und von einem Extreme ins andre überspringen? Daß dieses ohne beträchtlichen Nachtheil des zarten Körpers nicht geschehen kann, wird man mir wohl glauben, wenn man sich den heftigen, erschütternden Eindruck gedenkt, welcher durch einen solchen plötzlichen Sprung von Wärme in Kälte geschehen muß. Eben dieß gilt auch, beiläufig gesagt, von dem übrigen zu frühen ganz kalten Verhalten

der Neugeborenen. Bei der Empfehlung desselben hat man zu wenig auf diese stufenweise Gewöhnung und auf die Unbeständigkeit unsers Klima gesehen. Selbst die Natur hat einen solchen Sprung allenthalben vermieden, wo der Uebergang von der Wärme in die Kälte, oder von der Kälte in die Wärme, nöthig war. Sommer und Winter wechseln nicht plötzlich und auf einmal mit einander ab, sondern zwischen beiden steht Frühling und Herbst in der Mitte, um die Menschen erst allmählig zur unschädlichen Aufnahme der Hitze und Kälte vorzubereiten. Die schädlichen Folgen eines plötzlichen Ueberganges empfinden wir sogleich, wenn je einmal die Natur von ihrem Wege abweicht.

Ich glaube daher, daß es sehr zweckmäßig seyn wird, bei Neugeborenen, nach der größern oder geringern Zartheit der Kinder, mit dem mehr oder weniger warmen, oder doch wenigstens lauen Bade, den Anfang zu machen, die Wärme desselben stufenweise zu mindern, und so allmählig erst zu dem kalten Bade überzugehen. Ist man auf diesen Punkt gekommen, so fährt man abwechselnd mit beiden fort. Man wäscht sie unter der gehörigen Vorsicht täglich einmal mit kaltem Wasser, und veranstaltet wöchentlich zwei bis dreimal ein laues Bad. Auf diese Weise verbindet man die wohlthätige Wirkung beider. Durchs kalte Bad setzt man dem Uebermaaß von Erschlaffung Gränzen, härtet Haut und Nerven allmählig ab, und macht sie gegen die künftig zu ertragenden Rankheiten der Bitterung und Abwechslung der Luft unempfindlich. Und auch das warme Bad leistet die oben angeführte Hilfe. — Erwachsene Personen, die den Vortheil des kalten Bades genießen wollen, und nicht von Jugend auf durch allmähliche Gewöhnung mit der Kälte vertraut geworden sind, müssen, ehe sie sich des ganz

Kalten Bades bedienen, eben so stufenweise zur Kälte übergehen. Eben das muß geschehen, wenn man das kalte Bad wieder im Sommer zu genießen anfangen will.

3) Hat man sich auf diese Weise an die Kälte des Wassers erst gewöhnt, so kann man sich auch dreist demselben anvertrauen. Doch muß dabei das laue Bad auch nicht ganz aus den Augen gesetzt werden, welches unter der oben gegebenen Bestimmung der Wärme gewiß jedem zuträglich seyn wird. Einige besondere Rücksichten, die Anwendung beider betreffend, muß ich noch berühren. — Im Winter kann man öfter lau baden, als im Sommer; hingegen im Sommer öfter kalt. — Das kalte Bad nimmt man am besten im fließenden Wasser. — Nach jeder Art des Bades muß man Erkältung sorgfältig vermeiden. — Das kalte Bad darf man nicht gleich nach dem Aufstehen aus dem Bette gebrauchen. — In beiden Arten der Bäder darf man nicht über einige Minuten verweilen. — Je weiter man sich von den Jahren der Kindheit entfernt, also vom Ablauf des zweiten oder dritten Jahres an, kann man allmählig anfangen, sich des lauen Bades feltner zu bedienen. Am seltensten im Jünglingsalter und dem Zeitpunkt der männlichen Festigkeit und Vollkommenheit. Hier wird es genug seyn, alle vierzehn Tage bis drei Wochen einmal sehr lau zu baden, oder wöchentlich ein- bis zweimal mit lauem Wasser sich zu waschen. Hier kann man sich hingegen öfter kalt baden. Mit dem zunehmenden Alter muß man anfangen, vom kalten Bade allmählig wieder zurück zu gehen, und wieder das laue öfter zu gebrauchen. Ich glaube, daß dem Greise das tägliche Waschen des Körpers mit lauem Wasser allein zuträglich ist. — Weint weiblichen Geschlechte wäre es vielleicht das Beste, sich beider Arten der Bäder im gleichen Verhältnis und durchaus gleichen Zwischenräumen zu bedienen. Die periodische

Abwechslung könnte man etwan alle drei bis vier Tage festsetzen. Was bei ihnen die Verschiedenheit des Alters mit sich bringt, erhellet aus dem vorhergehenden. Bei dieser Behandlung muß man aber auch etwas auf die körperliche Beschaffenheit sehen. Menschen vom cholertischen und melancholischen Temperamente, der, welcher straffere Fasern, starkes widerstrebendes Haar besitzt, die mageren, Können öfterer lau baden, als der Phlegmatische und Sanguinische, der vom Fettwerden zur Vollblütigkeit geneigt ist, wo weichere, noch nachgiebigere Fasern sind, und schon Anlage zum Ueberfluß an Säften ist. Diese können öfter kalt baden, dadurch werden sie die Mäßigkeit dieser Fehler verhüten. Nur darf das kalte Bad da nicht gebraucht werden, wo diese Fehler schon wirkliche krankhafte Beschaffenheit geworden sind. Der wirklich Vollblütige, der, welcher irgend ein krankhaft schwaches Eingeweide hat, der zum Schwindel, Kopfschmerz und andern Beschwerden, zum Drange des Bluts zum Kopfe geneigt ist; wer Anlage zum Blutspieen hat, und von öftern Herzlospfen geplagt wird, wer Neigung zu Krämpfen oder Katharrhen hat, der sich hüten sollte, sich vor dem kalten Bade. Wenn das kalte Bad bekommen soll, so darf auch in den Eingeweiden des Unterleibes keine Störung, keine Verstopfung seyn, wie das gewöhnlich bei Hämorrhoiden der Fall ist. Am wenigsten darf es zu der Zeit gebraucht werden, wenn auf natürlichen oder wider natürlichen Wegen Blut aus dem Körper abfließt, oder Neigung dazu verspürt wird. Da dieß schon wirkliche Krankheit ist, so gehrt es in das Gebiet der Heilkunde, und die Bestimmung bleibt also dem Arzte überlassen, wenn das kalte Wasser zur Hemmung der Blutflüsse darf gebraucht werden. — In den meisten dieser Fälle ist das laue Bad nicht allein unschädlich, sondern offenbar nützlich und heilsam.

Es giebt noch Menschen genug, welche gegen die Bäder überhaupt vom Vorurtheil sehr eingenommen sind. Vom kalten Bade schreckt manche die Gefahr, der zufällige, meistens durch Unvorsichtigkeit bewirkte Schaden, auch wohl die gefürchtete Verletzung des nach unsern Sitten festgesetzten Schicklichen ab. Diesem Uebel hat man hin und wieder durch die Errichtung der öffentlichen Badehäuser trefflich abzuhelfen gesucht. — Dem warmen Bade stehen noch mehrere Schwierigkeiten im Wege. Für Erwachsene muß man große Gefäße haben, zum Erwärmen des Wassers, große Wannen zum Bade u. s. w. Um aber doch beiße Alten der Bäder durch die Begränzung dieser Hindernisse desto gemeinnütziger zu machen, schlage ich das Reiben des Körpers mit einem weichen, durchnästen

Schwamme oder Flanell vor. Nach dem Bedürfnisse trinkt man diese mit warmem oder kaltem Wasser, und reibt sich damit. Diese Reibung ersetzt vortreflich das, was man durch das entbehrte längere Verweilen des Wassers an der Oberfläche verliert. Sie ist das beste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit der Haut, deren Reinigung auch eben so gut dadurch erhalten wird. Ueberdem muß man ebenfalls die Wärme oder Kälte des Wassers mit in Anschlag bringen. Dieses Reiben kann man täglich, und da es im Zimmer sehr gut geschehen kann, zu jeder Jahreszeit, mit dem besten Erfolg für die Gesundheit, fortsetzen, die man, unter der Beobachtung einer gesunden und vernünftigen Einrichtung der ganzen übrigen Lebensordnung, gewiß recht lange und dauerhaft erhalten wird.

Druckfehler in No. 23. d. N.

Sp. 367 Z. 23, ist nach dem Worte durchaus, noch: eine gleichmäßige Vertheilung der Säfte, einzuschalten. Sp. 368 Z. 11, ist zellichten statt gallichten zu lesen.

Neue und sehr vortheilhafte Weise Butter zu salzen, wie es in dem Kirchsprenkel von Udry in Scotland und der Nachbarschaft geschieht.

Aus der bis jetzt noch blos im Manuscripte von Dr. Anderson dem Board of Agriculture in London eingesandten allgemeinen Übersicht des Landbaues der Graffschaf Aberdeen.

In dem Kirchsprenkel Udry und der Nachbarschaft wird die Butter auf folgende Art gesalzen, welches ihr einen großen Vorzug vor jeder anderen giebt:

Nimm zwey Theile des besten Küchensalzes, ein Theil Zucker und ein Theil Salpeter, mische dies vollkommen wohl durcheinander, so, daß die sämtlichen Zuthaten durchaus mit einander verbunden sind. Von dieser Mischung nimm sodann zu jedem Pfund Butter zwey Loth, knete sie wohl durch, und schlage sie zum Gebrauch ein.

*) Reichsanzeiger 103tes St. 1795. den 6ten May.

Ich kenne keinen größern und einfachern Vortheil in der Oekonomie, wenn man ihn mit der gewöhnlichen Weise die Butter zu salzen vergleicht.

Ich habe den Versuch in meiner Gegenwart machen sehn; ein Theil Butter wurde auf die eben beschriebene Weise gesalzen; und die andere mit bloßem Küchensalz. Den Unterschied kann man sich nicht vorstellen; und ich bin überzeugt, daß jene auf jedem Markte 30 Procent mehr gelten wird. Sie hat eine schöne Farbe, schmeckt nie stark nach Salz, und erhält nie eine solche Härte, daß sie krümelte. Die andere hingegen ist, in Ver-

gleichung damit, hart und krümelig, talg artig, und schmeckt auch weit mehr nach Salz.

Aber man muß diese Butter wenigstens erst drey Wochen oder einen Monat stehen lassen, ehe man davon gebraucht. Driht man sie eher an, so haben sich die Salze noch nicht vermischt; zuweilen schmeckt man alsdenn auch das Kühllende des Salpeters, das nachher gänzlich verschwindet.

Ich habe von jener Butter welche gegessen, welche drey Jahr alt war, noch völlig so süß als sie frisch eingeschlagen wurde.

Das Mitleiden.

Ein Fragment. *Quod de quoque vero, & cui dicas
sape caveto.*

„Es ist eine hartherzige Welt“, sagte eine alte Frau, die, von Alter und Schwachheit nieder gebeugt, an der Ecke einer Straße saß, als ich vorbey ging. — Nicht das, was sie sagte, sondern die Art, wie sie es sagte, zog meine Aufmerksamkeit auf sie. Ich stand also still und fragte nach der Ursache ihrer Klage.

„So eben antwortete sie, bat ich einige junge Damen, die die Straße herunter gerauscht kamen, um eine kleine Kupfermünze, allein sie erfüllten meine Bitte nicht, beschuldigten mich vielmehr, daß ich durch eine zügellose, lasterhafte Jugend mein jetziges Elend verurfsacht; und wünschten mir, daß ein jedes Geschöpf meiner Gattung ein warnendes Beispiel über Welt seyn mögte, ohne eine mitleidige Seele zu finden, die es bedauerte.“
„Ich errathe es leicht, woher sie mich hielten, aber“ — eine Thräne, welche die eingefallenen Wangen herabrollte, unterdrückte das, was sie noch sagen wollte. — Ich hatte wenig, aber dies wenige

theilte ich redlich mit ihr, und eilte den Damen nach.

Wie ich sie eingeholt hatte — sie standen bey einem Gemäldehändler, und betrachteten die ausgehangenen Stücke — und eben zu ihnen treten wolte, nähete sich ihnen ein junger, wohlgewachsener, blühender Mensch, und bat die beyden Damen um eine kleine Gabe. Ich erwartete, daß sie ihn mit Recht zur Arbeit hinweisen würden, wozu ihn seine Jugend, Körperbau und Gesundheit bestimmt zu haben schien — aber nein! sie zogen ihren Geldbeutel und jede gab ihm was, und wie viel? — das weiß ich nicht. —

Unwillkürlich wurde ich fortgerissen, und eilte vorüber. Welche Widersprüche, dacht ich, liegen in diesem Betragen, die mir unerklärbar sind. Einer alten, schwachlich schwachen und kranken Frau weigerten sie eine Kleinigkeit, und geben einem gesunden und starken Menschen viele leicht eine reichliche Gabe.

(Aus dem neuen Hannoverischen Magazin.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 29. Junius 1795.

I Avertissements,

Nachfolgende Gemeinden im Fürstenthum Minden haben zusammen 55 Rthlr. 23 ggr. 2 Pf. durch Kirchencollecten zu Unterstützung der beurlaubten Soldaten-Frauen und Kinder aufgebracht, als

zu Lübbecke 5 Rtl. 5 ggr. 4 Pf. zu Petershagen 2 Rtl. 7 ggr. 10 Pf. zu Hausberge 1 Rtl. 4 ggr. 1 Pf. zu Schlüsselburg 8 Rtl. 6 ggr. zu Querenheim 3 Rtl. 9 ggr. 6 Pf. zu Labbe 1 Rtl. 9 ggr. 9 Pf. zu Dankersen 12 ggr. zu Kerbeck 2 ggr. zu Holtrup 7 ggr. zu Weltheim 13 ggr. 6 Pf. zu Friedewalde 4 ggr. zu Hartum 2 Rtl. 17 ggr. 8 Pf. zu Hille 2 Rtl. zu Wolmerdingsen 16 ggr. 8 Pf. zu Gohfeld 2 Rtl. 4 Pf. zu Löhne 2 ggr. 6 Pf. zu Menninghüffen 20 ggr. 3 Pf. zu Kirchlengern 8 ggr. 10 Pf. zu Hüllhorst 1 Rtl. 15 ggr. 5 Pf. zu Schnathorst 9 ggr. 5 Pf. zu Blasheim 1 Rtl. 14 ggr. 7 Pf. zu Rahden 5 Rtl. 2 ggr. 4 Pf. zu Behdum 3 Rtl. 2 ggr. zu Dielingen 1 Rtl. zu Levern 2 Rthl. 23 ggr. 4 Pf. zu Alswede 9 Rtl. 18 ggr., Summa 56 Rthlr., ober nach Abzug des Porto und sonst nicht gangbaren Geldes ad 11 ggr. 1 pf. 55 Rtl. 23 ggr. 2 Pf. Sämtlichen Gemeinden wird für diesen fortwährenden Beweis ihres Wohlthuns hiermit, Namens der Bedürftigen, Dank gesagt, und sollen die Gelder, ihrem Endzweck gemäß, verwendet werden. Minden den 9. Junius 1795.

Königl. Preuss. u. Domainen-Cammer.
Hof. v. Hüllesheim, v. Vogellans. Kammerer.

Stadthagen. Es ist hieselbst ein Vagabonde, der sich Joseph Decker nennt und aus Lamspringe im Stift Hildesheim gebürtig seyn will, wegen begangener Diebereien in Verhaft gerathen.

Dieser Kerl ist seiner Angabe nach 58 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll hannoversche Maass groß, hat dunkelbraune Haare, ein hageres Gesicht, etwas tief liegende Augen und breite hervorragende Stirn. Bey seiner Arretirung war er mit einem zerrissenen weißen Kittel mit runden zinnern Knöpfen, einem Ramisol von selbst gemachten Zeuge mit roth, gelb und braunen Streifen und großen braunen Knöpfen, einer weißen linnenen Hose, blaulich gewalkten Strümpfen, ohne Schuhe, bekleidet und trug ein paar alte Schuhe in einem Quersacke bey sich; er will unter dem Chur-Hannoverschen Regiment Prinz Ernst unter Major Dörings Compagnie gebienet, in Celle in Garnison gelegen und sich vor ohngefähr 4 Wochen zu Depenkamp in der Bauerschaft Bleiche jenseits Bielefeld eine zeitlang aufgehalten, auch seinen Abschied dortselbst zum Unterpfande gelassen haben, von dort aber über Minden und Frille hieher gekommen seyn. Da dieser Mensch seiner eigenen Angabe nach keinen festen Aufenthalt hat, sondern sich angeblich vom Betteln nähret, es daher

nicht unwahrscheinlich ist, daß er sich an-
derwärts mehrerer Verbrechen schuldig ge-
macht habe; so wird solches hierdurch öf-
fentlich bekannt gemacht, und werden
alle Gerichte, unter welchen derselbe etwa
ähnliche oder sonstige Verbrechen sich zu
Schulden kommen lassen, dem hiesigen
Stadtmagistrate hiervon bald möglichst ge-
billige Nachricht zu ertheilen, hierdurch
gebührend ersucht.

II Citations Edictales.

In Gemäßheit Allerhöchsten Regulativs
v. 15ten Octbr. 1787 werden alle
diesigen, welche an die Casse des In-
fanterieregiments von Romberg und des-
sen Depotbataillons für das Etatsjahr
1794 bis 1795 wegen Lieferungen oder
aus irgend einem andern Grunde Ansprü-
che zu haben vermeinen hiermit vorgela-
den, solche in 6 Wochen und spätestens
den 15ten July c. vor unterzeichnetem Ge-
richte anzuzeigen, widrigenfalls sie spä-
terhin den Verlust ihrer Forderungen zu
gewärtigen haben. Contonirungsquartier
Münster den 30sten May 1795.

Königl. Preuß. v. Rombergisches Infan-
terieregiments - Gericht.

v. Freitag, Consbruch,
Major u. Commandeur. Auditeur.

III Sachen, so zu verkaufen.

Da die Herrn Erben des allhier ver-
storbenen Obrist v. Pomiana sich Bes-
tuf Auseinandersetzung entschlossen haben,
das zur Erbschaftsmasse gehörige, allhier
an der Ritterstraße und dem trockenen
Hofe belegene mit den gewöhnlichen bür-
gerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld
onerirten mit der Braugerechtigkeit verse-
hen bürgerlichen Wohnhaus sub Nr. 429
nebst dem dazu gehörigen Hofraum, und
daran stoffenden Garten mit Hintergebäu-
den auch mit zwey Nachbarn gemein-
schaftlichen Pumpe, und Hundtheil von 4
Rühen auf dem Rodenbel an dem Ende
der Nr. 105 bei der Wastau belegen, frei-

willig meißbietend zu verkaufen; als wird
den Kaufliebhabern hierdurch bekannt ge-
macht, daß dazu Terminus auf den 29-
sten August d. J. des Morgens 10 Uhr
auf der Regierung bezielet worden, in wel-
chem sich daher Liebhaber einfinden, und
der Bestbietende salva ratificatione der
Hrn. Erben den Zuschlag zu gewärtigen
haben wird. Das Haus mit Zubehör
kann täglich in Augenschein genommen
werden. Minden den 27. Juny 1795.

v. Rappard.
Via. Com.

Die Medaille auf den Baseler Frieden
mit dem Brustbild en profil und en
face ist bey unterzeichneten für 3 Rthlr.
Preuß. Courant, wie auch die Cruis da-
zu für 8 ggr. zu haben. Minden den 25.
Juny 1795.

Kottenkamp, Postsecretair.

Lade. Bei dem Meier Wiebling
und dem Freyhassen Enkeling ist eine
Quantität Wolle zu verkaufen; Liebhaber
müssen sich binnen 14 Tagen melden.

Zu Befriedigung eines Gläubigers soll
das dem Schneider Lohdan alhier ge-
hörige, ehemals Nummannsche Haus nr. 81.
hieselbst, nebst dabey befindlichen Hof-
raum, so auf 85 Rthlr. taxirt ist, in
Termino den 21. Aug. öffentlich meißbie-
tend verkauft werden, so mit gewöhnlichen
Bürgerlasten behaftet ist. Kauflustige
können sich alsdann Morgens 10 Uhr vor
hiesiger Antzstube einfinden und hat der
Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.
Zugleich werden alle, so ein dingliches
Recht daran haben, aufgefordert, solches
in dem angeetzten Termin bey Gefahr der
Abweisung anzuzeigen und zu bescheinigen.
Sign. Petershagen den 18. May 1795.

Königl. Preuß. Amt.
Becker. Göcker.

Haus Silber. Es liegen hier ei-
nige hundert Pfund Wolle zu verkaufen,

wozu sich lusthabende Käufer binnen 8 Tagen melden wollen.

Es soll das der Frau Wittwe Webbigen hieselbst zugehörige sub No. 291. am Niedern Thore zum Städtischen Nahrungs-Gewerbe und besonders zur Handlung vortheilhaft belegene Wohnhaus nebst Scheune Hofraum und Gärtchen auch dem Huthheil auf der Stadt-Gemeinheit öffentlich doch freiwillig in Termino den 31ten Aug. d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Käuferliebhabere haben sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden und ihr Gebot abzugeben auch dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen; wobey denen etwanigen Käuferlustigen zur Nachricht gereicht, daß sie sich vor dem Verkaufs-Termin bey dem Kaufmann Hrn. Rasse melden und das zum Verkauf auszustellende Haus und Zubehör besichtigen können. Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent unter gerichtl. Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadt-Gericht den 8. Junii 1795.

Consbruch.

Bubdens.

Bielefeld. In der Buchdruckerey hieselbst sind zu haben: zwei Predigten von Hrn. M. C. L. Delius zu Heepen gehalten am ersten und zweyten Pfingsttage, als den 24sten und 25sten May bey der Feier des Friedensfestes, kosten ungebunden 2 Sgr. 6 Pf. gebunden 3 Sgr.

Halle im Ray. Die drey Gebrüder Johann Abig, Johann Herman, und Franz Ludwig Voithhoff haben eine Quantität Schaafwolle; wer selbe Lust zu kaufen hat, müsse sich in 14 Tagen melden, sonst selbe außer Landes verkauft wird.

IV Sachen zu verpachten.

Ein hochwürdiges Domcapitul will das ihnen zugehörige vor dem Fischers-

thore am Brühl belegene Schirholz, Teich und Wiese in Erbpacht thun und hat dazu Vietungstermin auf den 23sten Jult a. c. beziehet. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapitulahause etfinden und ihr Gebot auf das Ganze oder auch auf ein bis 2 Morgen eröffnen. Anschlag Vermessungs-Designation und die vorläufigen Bedingungen sind bei dem Herrn Rentmeister Brüggemann täglich einzusehen. Minden am 6ten Junii 1795.

V Gelder so auszuleihen.

Es steht ein Kingensches Domainencassen-Capital von 70 Rthlr. in Golde zinslos; wer solches gegen 4 p. C. Zinsen und gehörige Sicherheit zu haben verlangt, kann sich deshalb bey dem Kr. und Dom. Rath Mauve melden. Sign. Minden den 21sten May 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen.

Haf. v. Hüllesheim. v. Vogelsang-Bacmeister.

Minden.

Es sind 3000 Rthlr. in Golde Kirchengelder bei dem Provisor Genahl eingegangen; wer solche im Ganzen, oder zu drei Theile zu 5 p. C. Zinsen unter hypothekarische Sicherheit verlangt, beliebe sich zu melden.

VI Sachen so gestohlen.

In der Nacht vom Mittwochem auf den Donnerstag zwischen den 17. und 18. h. sind mir Unterschriebenen von der dem Hrn. Prediger Frederking zuständigen Bleiche 21 Stück Linnen, die beinahe weiß und 2 mal gebüet waren gestohlen, 2 Stück ganz fein Linnen 1 1/2 Elle breit a 24 Ellen; 7 Stück flächsen 1 1/4tel breit a 25 Ellen; 4 Stück halb flächsen 1 1/4tel Elle breit a 23 Ellen; 8 Stück Heben Linnen 1 1/4tel Elle breit; 7 Stück jedes von 23 Ellen und ein Stück von 12 Ellen. Solte von diesem Linnen etwas zum

Ec 2

Verkauf gebracht werden, wird ein jeder ersuchet den Verkäufer anzuhaltten und der Obrigkeit anzuzeigen, wie denn überhaupt demjenigen, der den Thäter dergestalt glaubhaft angeben kann, daß derselbe überführt werden kann, eine Belohnung von 20 Rthlr. versprochen wird.

Altwede am 19. Junius 1795.

Dresing, Cantor.

Ich habe einen wichtigen Auftrag für einen Herrn von Schlabrendorff, dessen Aufenthalt mir ganz unbekannt ist. Ich ersuche denselben daher durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, sich baldigst nach dem Mindenschen Post-Comtoir zu bemühen, oder mir Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthalte zu geben.

Minden, den 27. Juny 1795.

Kottenkamp, Postsecretair.

Edelmuth und Dankbarkeit.

Pfuhl, Leutenant in Russischen Diensten, ein Deutscher von Geburt, ritt im vorletzten Russisch-Türkischen Kriege, den Tag nach dem Treffen bei Choczim, mit einem Haufen Dragoner auf Fütterung aus, und hörte aus einem Graben, am Rande eines Waldes, eine klagende Stimme. Theils aus Mitleiden, theils aus einer im Kriege unumgänglichen Vorsicht, ließ er zwei Dragoner absteigen, um zu untersuchen, ob die Stimme im Graben vom Feind oder Freund herkomme. Ein laut schallendes Gelächter, das die Dragoner bei ihrer Ankunft am Graben erhoben, bewog ihn, mit noch einigen seiner Leute zu folgen. Er sah nun einen alten Türkischen Juden, ehrwürdig von Ansehen und mit den unverkennbaren Zügen der Ehrlichkeit auf seinem Gesichte. „Hilf mir armen Greis! — rief der Jude in Polnischer Sprache — hilf mir, daß ich in Ruhe sterben kann!“ Pfuhl stillte durch einige gut angebrachte Fuchtel das immer noch

VII Notification.

Die Franz Hohmannschen Erben haben an ihren Miterben, den Wdtgermeister Christian Decke, die Hälfte des vor den Heernerwieden an der Westseite belegenen Kampes ad 2 einen halben Morgen frei Land für 305 Rthlr. in Golde verkauft. Minden den 9ten Jun. 1795.

Magistrat allhier.

Nettebusch. Alshoff.

fortdauende Lachen der Dragoner, und fragte den Juden, wie er in diesen Graben gekommen sei, und warum er sich nicht heraus helfen könne. Der Jude bat nun, ihn fürs erste heraus zu bringen; und da dieß geschehen war, erzählte er, daß er der Armee gefolgt, gestern nach dem Treffen von einigen nachsetzenden Russen verwundet worden, und aus Furcht in diesen Graben gekrochen sei, daß ihn aber der Schmerz und der Blutverlust gehindert habe, wieder heraus zu kommen.

Einige Dragoner meinten, man müsse den alten Hund (!!) niederhauen, und da Pfuhl aus Unwillen über diesen unmenschlichen Rath schwieg, waren schon einige Säbel gehoben, den abscheulichen Vorschlag ins Werk zu setzen, bis er mit drohender Stimme versicherte: wer sich unterstände, dem armen alten Manne das geringste Leid zuzufügen, solle eine Kugel zur Belohnung

erhalten. Pfuhl ließ durch zwei Dragoner, die er für die menschlichsten hielt, den Juden ins Lager und in sein Zelt bringen, und eilte nach Verrichtung seines Geschäfts selbst dahin zurück, wo er den Greis verbunden, gestärkt und in Freudenthränen fand. „Herr, — rief er dem Lieutenant bei dessen Eintritt in das Zelt entgegen — du hast viel an mir gethan! Wer wird dir das vergelten?“ — Der edle Krieger lehnte jeden Dank ab, versah den Juden mit Pflaster, sammelte bei seinem Regimentschef und andern Russischen Officieren Geld für ihn, und schickte ihn, um seine völlige Genesung abzuwarten, nach Kaminieck. Unter tausend Segenswünschen trennte sich der Jude von ihm, und Pfuhl war glücklich durch das selbige Bewußtsein, einen Elenden getröstet und ihm geholfen zu haben, ohne sich einfallen zu lassen, daß dieser nämliche Jude ihm diese Menschenliebe einst so vollwichtig werde erwidern können.

Die Armee rückte tiefer in die Türkischen Staaten ein, und Pfuhl hielt sich allenthalben gleich brav und wacker, allenthalben so, daß der Wehrlose stets einen so gewissen Beschützer, als der Feind in Waffen einen gefährlichen Gegner in ihm fand. Sein Verhalten ward bemerkt, er erndete gerechte Lobsprüche, und es war andern, daß er eine Compagnie erhalten sollte, als ihm das Glück einen verrätherischen Streich spielte, und alle seine schönen Hoffnungen mit einemmale vereitelte; denn bei einem Angriffe ward er, wahrscheinlicher Weise aus Neid, von einem andern Officier verlassen, und so tapfer er auch mit seiner wenigen Mannschaft gegen die ungleich stärkere Anzahl Türken focht, dennoch zuletzt übermannt und — zum Gefangenen gemacht.

Man weiß das traurige Schicksal derjenigen, welche das Unglück haben, Türkische Gefangene zu werden, daß sie näm-

lich gewöhnlich ihrer Freiheit beraubt, und wenn sich der Sultan dieselben nicht vorbehält, an die Meißbietenden verkauft werden; man kann also auch leicht begreifen, wie traurig Pfuhs Betrachtungen sein mußten, als er in das feindliche Lager kam, wo er nebst den zehn Russen, die mit ihm gleiches Schicksal gehabt hatten, mit allen Schmähungen und der wildesten Freude empfangen wurde. Da sich im Lager immer Sclavenhändler aufhielten, so war das Schicksal der Gefangenen bald entschieden, und schon den folgenden Tag mußte Pfuhl den Weg nach Adrianopel antreten. Hier ward er an einen Renegaten verkauft, der eben nach der Gränze von Servien reiste, wo er Güter hatte, und gewöhnlich mit seiner Familie lebte. Der Charakter dieses Abdul Melek — so hieß er — war nicht der beste; er war falsch, hinterlistig, wollüstig und im höchsten Grade grausam. Er war von Geburt ein vornehmer Sicilier. Eine zügellose Lebensart hatte ihn ins Elend gebracht und aus Verzweiflung war er nach Dulsigno gegangen, wo er den Turban annahm. Scheinheilig, um seine Absichten zu erreichen, in jede Lage sich schmiegend, hatte er das Vertrauen eines Türken gewonnen, der ihn an Kindesstatt annahm und zum Erben eines sehr großen Vermögens einsetzte. Anfangs fand Pfuhl, der ziemlich gut Italienisch sprach und von Pferden (einer der Hauptleidenschaften Meleks) vollkommen Kenntniß hatte, nicht Ursache, über ihn zu klagen. Er erhielt die Aufsicht über den Stall, und konnte bei mäßigen Stunden auch den Garten bearbeiten. Bald aber wendete sich das Blatt; der Stall war in Ordnung, und nun fieng sein Herr an, den gebieterrischen Tyrannen zu spielen und seine Forderungen immer höher zu treiben. Da sich Pfuhl auch standhaft weigerte, seinen Willen gemäß die Muhamedanische Religion anzunehmen, und eins der besten Pferde, jedoch ohne seine Schuld, gefallen war, so

ließ ihn sein Herr 28 Stunden in einen engen Kerker, mit schweren Ketten belastet, bei der elendesten Nahrung einschließen, worauf er ihm die Auffsicht über den Stall nahm und ihn gänzlich zur Gartenarbeit verdamnte. So fühlte der unglückliche Pfohl, dessen Sclavennamen Ibrahim war, nun ganz die Last des Sclavenstandes, und mußte bei dem geringsten Fehler, oder bei jeder Nachricht von dem Fortgange der Russischen Waffen, die ärgsten Grausamkeiten erfahren, als ein unerwarteter Vorfall sein Schicksal veränderte.

Ein junges Frauenzimmer, die Tochter des Obersten B., war in Türkische Gefangenschaft und darauf in Abdul Melek's Gewalt gerathen. Dieses tugendhafte Mädchen hatte bisher den ihr Gefühl empörenden Anträgen ihres Gebieters standhaft widerstanden. Sie hatte die Gegenwart ihres Landsmanns entdeckt, und bat ihn durch eine vertraute Sclavin dringend, sie aus den Klauen ihres grausamen Tyrannen zu erretten. Das Freundschaftsbündniß ward bald geschlossen; die Flucht verabredet, die Anstalten dazu wurden getroffen; beide Liebende waren im Begriff zu fliehen, als ihr ganzer Plan von einem niederträchtigen Sclaven, Hassan, dem sie sich anvertrauet hatten, ihrem Herrn entdeckt ward, beide mit Ketten belegt und in zwei dicht an einander stoßende Behältnisse gebracht wurden. Acht Tage lang wurde Ibrahim auf das grausamste gemißhandelt, und was ihn noch mehr als seine eignen Schmerzen erbitterte, war, daß ihn Nataliens — dies war der Name jenes Frauenzimmers — Geschrei vermuthen ließ, daß sie nicht besser behandelt werde. Er hörte endlich nichts mehr in Nataliens Kerker, und fürchterliche Ahndungen wegen ihres Schicksals erfüllten seine Seele, die ihn um so mehr bezunruhigen mußten, da alle Fragen, die er an den Sclaven that, der ihm das Essen brachte mit nichts, als finsternem, mürris-

chem Stillschweigen beantwortet wurden.

Einst, da er in tiefer Melancholie in seinem Kerker saß und keinen einzigen tröstlichen Gedanken fest zu halten vermochte, trat Abdul Melek mit zwei Sclaven zu ihm herein und kündigte ihm an, daß, ob er wohl den schmachlichsten Tod verdient hätte, er ihn doch an einen andern Herrn verkauft habe. Hiernit befahl er, ihn zu demselben hinzuführen. Man brachte ihn wirklich außerhalb des Hofraums auf einen freien Platz, und ließ ihn in einen Wagen steigen, der mit der äußersten Schnelligkeit davon fuhr. Drei Tage währte die Reise, ohne daß Pfohl wußte, wohin; ohne daß er auf alle deshalb gethanen Fragen von seinen Begleitern, die ihn übrigens nicht als Sclaven, sondern als ihren Gebieter behandelten, eine Antwort erhielt, als: er solle ruhig sein und nicht das kleinste Uebel erwarten.

Am Abend des dritten Tages endlich kamen sie in einen großen Ort — der Wagen hielt in einem Hofe, Pfohl stieg aus, und die erste Person, die ihm beim Fackelschein in die Augen kam, war — der Jude, dem er bei Choczim das Leben gerettet hatte. „Dank sey Gott! — rief der Jude — ich habe dir vergelten können, Herr, was du mir gethan hast: tritt in das Haus deines Knechts, an dem du mit so großer Barmherzigkeit gehandelt hast!“

Pfohl wußte sich nicht zu besinnen, und eine Frage drängte die andere, die ihm der ehrliche Jude alle den folgenden Morgen zu beantworten versprach. Aber wie konnte ich Pfohl's Entzücken schildern, als den andern Morgen der Jude mit einem Frauenzimmer zu ihm eintrat, die er sogleich für Natalien erkannte. Nach dem ersten Tausel der Freude erzählte der Jude: „Er sei zu Abdul Melek gekommen, und dieser

habe ihm Natalien verkauft. Die Thränen seiner neuen Sclavin hätten ihn gerührt, und durch sie habe er erfahren, daß ein Rußischer Officier, Namens Pfuhl, noch im Kerker schmachte. Der Name seines Retters bei Choczim sei ihm noch lebendig gewesen, und so habe er sich entschlossen, auch diesen zu retten. Ich reiste — fuhr er fort — zu deinem Tyrannen, der dich eines elenden Todes wollte sterben lassen; aber eben so geizig als grausam, und da ich erst versicherte, daß ich dich an einen recht harten Mann verkaufen wollte, dich mir überließ. — Gott sei gepriesen; ich habe dir lohnen können, was du an mir gethan hast. Ich reise in etlichen Tagen ins Lager, und da nehm ich euch mit, mache einen Seitenweg, und bringe euch, so Gott will, glücklich zu euren Landsleuten.“

Pfuhl und Natalie hingen weinend an seinem Halse; er brachte sie glücklich nach Bukarest in der Wallachei, wo damals Russische Besatzung lag, und sie vermogten sich kaum von ihm, dem so dankbaren, so großmüthigen Manne, zu trennen. Als er weg war, fand Pfuhl in seinem Kleide einen Beutel mit tausend Ducaten, und Natalie einen kostbaren Ring; beides Geschenke, die der edle Mann ihnen unbemerkt hinein zu bringen gewußt hatte. Natalie fand ihren Vater, der sie und Pfuhl auf ewig mit einander vereinigte. Sie leben glücklich, und denken immer mit der innigsten Rührung an ihren Retter, der Jude war, und mehr an ihnen that, als viele ihrer Glaubensbrüder unter ähnlichen Umständen vielleicht nicht würden gethan haben.

Gelindere Strafen sind wirksamer, als härtere, aus einigen historischen Factis.

Strabo erzählt, daß von zweyen Völkern, die am Fuße des Caucasus wohnten, das eine grausame, das andere gar keine Todesstrafen hatte. Bey diesem geschahen weit weniger Verbrechen, als bey jenem. Sabaco, König von Aegypten, gebrauchte die Verbrecher, welche vorhin mit dem Tode gestraft wurden, Dämme gegen die Uberschwemmungen des Nils zu errichten. Außer diesem (sagt Diodor von Sicilien) hatte diese Veränderung auch noch den, die Verbrechen seltener zu machen. Die Römer waren nicht boshafter zur Zeit der Republik, da die Todesstrafe nicht Statt fand, als vor: und nachher zur Zeit der Könige der Decemvire und der Kaiser. (Servin de la legislation criminelle.) Die Gesetze der römischen Könige und der 12 Tafeln enthalten fast lauter grausame Strafen. Das Porciusche Gesetz, das jeden Bürger

von der Todesstrafe ausnahm, schaffte sie sämtlich stillschweigend ab. Dieser Zeitraum macht die Blüthe der Republik aus. Unter den Kaysern wurden grausame Gesetze wieder hervorgefucht, und das Reich verfiel. (Blackstone Comm. on the laws of England.) In Nürnberg herrschten, vor Einrichtung des Criminalwesens in Deutschland, die allerunmenschlichsten Strafen, und doch, sagt Celsus (de origine, situ, moribus & institut. Norimb.), wären selbige, Mord und Raub zu verhindern, unzureichend und unwirksam gewesen, vielmehr hätten die verderbten Menschen durch keine Marter und Peinigung sich abhalten lassen, Verbrechen auf Verbrechen zu häufen. Bey sehr vielen Verbrechen, die in der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung mit dem Tode verpönt waren, ist diese Strafe in Abgang gekommen.

Und doch meynt Malblank, daß bey allen diesen gelinden Grundfäzen die Uebelthaten in unserer Zeit nicht zugenommen hätten, sielmehr die Erfahrung, wenigstens in Aufsehung der rohen Verbrechen, wodurch die Lebens- und Vermögens-Sicherheit eigentlich gestört wird, das Gegentheil bestärke und die Vermehrung einiger anderer Vergehungen sey nicht in dem verschiedenen Verhältnisse der Strafen, sondern im zugenommenen Luxus und anderen politischen Gebrechen zu suchen. In Bayern sind in einem Jahre (1781) 300 Räuber und Diebe hingerichtet worden, und dennoch spürt man davon wenig oder gar keine Wirkung. Nirgend giebt es mehr Beutelschneider, als unter dem Galgen zu Tyburn, und Hommel versichert, es diesmal erlebr zu haben, und aus Acten erweislich machen zu können, daß gerade bey der Hinrichtung eines Diebes unter dem Galgen gestohlen sey. Hingegen hat Elisabeth Petrowna eine zweyjährige Regierung hindurch die Todesstrafe entbehrt; und nirgend sind Verbrechen seltener als in Dännemark,

wo die Strafen gelinde sind, und kein Dieb gehängt wird. (Ueber das dänische Indigenat: Recht.)

Strenge Gesetze sind immer ein Beweis einer schwachen Regierung. Schon im einzelnen Menschen zeigt Grausamkeit und Rachbegierde inner Schwachheit an, und findet sich nie mit Tapferkeit und Größe gepaart *). Weiber sind der Rachsucht ergebener, als Männer, weil sie schwächer und furchtsamer sind. Cäsar war gnädig; Sulla blutdürstig, und zitterte, nach Plutarch, beim Geräusch eines Blatts. Das Clima bildet die Amerikaner, so wie die Mohren und asiatischen Völker zu furchtsamen Menschen; daher rächen die Negenten des heißen Himmelsstrichs alles mit dem Schwerdt. Die Römischen Gesetze sind die gütigsten, weil die Römer stark, tapfer und edel waren. Die morgenländischen die strengsten, weil diese Nationen furchtsam, mithin rachsüchtig und grausam sind.

*) Quo quisque est major, magis est placabilis ira. Minuti semper & infirmi animi exiguique voluptas ultio.

Anekdote.

Ein gallizisches verwaistes Fräulein hatte zwey Verehrer, von denen der eine ihre Gegenliebe gewann, der andre aber, der Sohn ihres Pflegvaters, ihre Verbindung mit demselben zu hindern suchte. Sie wendete sich daher an die Regierung zu Lemberg, welche die Sache an den Monarchen, Joseph den Zweiten, brachte, und den Befehl erhielt, daß das Fräulein sich, bis die Sache untersucht wäre, in ein Kloster begeben sollte. Ich habe nichts verbroschen, schrieb die junge Schöne, und entschloß sich, an den Monarchen selbst, und zwar in französischer Sprache

zu schreiben. Der Kaiser antwortete ihr sogleich in deutscher Sprache: Fräulein, wenn Sie die deutsche Sprache nicht verstehen, so lassen Sie sich dies Schreiben übersetzen, und Ihnen meine Willensmeinung erklären. Die Ursache, warum ich Ihnen befohlen habe, in ein Kloster zu gehen, ist keine andre, als Sie vor den Zubringlichkeiten Ihrer Liebhaber zu sichern, bis alles nach den Gesetzen entschieden ist; dann steht es Ihnen frey, den einen oder den andern, oder keinen von beiden zu wählen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 6. Julius 1795.

I Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittve des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Erultung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militärpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath von Hellen ansetzen lassen, und den Assisenrath Asschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem das Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller

ihrer etwätigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wörnach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mahl, als auch den Pippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795. Anstatt und von wegen Allerhöchstdenckter Sr. Königl. Majestät.

v. Arnim.
Zufolge der allerhöchsten Cabinets Ordre vom 20sten v. M. werden sämtliche unbekandte Gläubiger vom Militärstande, welche etwa noch unangemeldete Ansprüche an die Voortmannsche Concursumasse und an die vormalige Herring Voortmannsche Compagnie Handlung zu machen haben indchten, zur Angabe und Nachweisung der habenden Forderungen in dem auf den 8ten Octob. d. J. am Rathhause hieselbst angesetzten Präjudicial-Termin hierdurch bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs vorgeladen: daß wenn in diesem Termin die Anmeldung nicht erfolgt, allen sich nicht angemeldeten Militair- Personen in Absicht ihrer etwanigen Forderungen an die Voortmannsche Concursumasse und das Herringische Vermögen der weitere Zugang zu ihrer Ver-

friedigung aus der Masse beschränket und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Dielesfeld im Stadt-Gericht den 22. Jun. 1795.

Condruch. Buddeus.

II Sachen, so zu verkaufen.

Die Erben des Kaufmanns Hrn. Christoph Brüggemann zu Minden sind willens, folgende Grundstücke freywillig öffentlich an den Mehestbietenden zu verkaufen:

1. Ein Etablissement auf der nordlichen Seite der Fischerstadt, welches unmittelbar an der Weser liegt, gleichwohl bey dem höchsten Wasserstande derselben vor aller Gefahr sicher ist. Dieses bietet wegen des großen Raums und vorzüglicher Bequemlichkeit dem Besitzer eine außerordentliche Gelegenheit dar, nicht nur Schifffarth, sondern auch einen Handel mit Dielen, Nutzholz, Brandholz, irrdenen Zeuge, Wein und Korn zu treiben, und besteht aus folgenden Zubehörungen a) aus einem Wohnhause 50 F. lang 24 F. breit, welches enthält 2 große 1 kleine Stube, eine Kammer 1 Küche 1 Boden 1 Rauchkammer, b) aus einem Nebengebäude 19 F. lang 14 F. breit, worin 1 Saal 1 Kammer 1 gebalkter Keller 1 Boden, c) aus einem massiven Hause 36 F. lang 32 F. breit, worin 1 Saal 8 kleinere Zimmer 1 Küche, Boden und Backofen, d) aus einem Nebengebäude, worin 1 Saal 54 Fuß lang 25 und einen halben F. breit und ein Boden, e) aus einer Stallung 35 F. lang 12 F. breit, f) aus einem gewölbten Keller zum Weinlager 31 F. lang 11 F. breit 12 F. hoch, g) einem Garten 1 Morgen 2 und 3 Viertel Achtel groß, worin verschiedene Obstbäume, h) einem Fleck Wiesewachs mit Weidenbäumen umfetzt 1 und 1 halben Morgen groß, i) einem Plage von 1 Morgen und 6 Achtel groß, der bisher mit 76 Stück Linden besetzt gewesen ist und zur Allee gedient hat, l) einem Hof-

platz 1 Achtel Morgen groß, N) einem kleinen Brunnenhause mit einem Gesundbrunnen, m) einem Fischteich im Stadtgraben. 2. Ein massives Gebäude an der südlichen Seite der Fischerstadt unmittelbar an der Weser belegen zur Handlung und Wirthschaft eingerichtet, worin in der untern Etage 3 Stuben 1 Kammer und Küche, ein Keller und ein Kaufladen, in der zweiten Etage 1 Saal, 2 Stuben und 2 Kammern ferner zwei große Kornboden sind. Dabei ist ein Nebengebäude zur Stallung und ein Garten 2 Achtel Morgen groß. 3. Vor dem Weserthore ein großes Haus, die Brüggemanns Mühle, genandt. Da dieses sehr solide aufgeführte und gut eingerichtete Gebäude in einer vorzüglich angenehmen Gegend liegt, einen Garten von 3 und 2 Achtel Morgen Landes und die Aussicht auf die Portam westphalicam hat, und ein Liebhaber, der solches zu seiner beständigen oder Sommerwohnung widmen wollte, den Garten allenfalls noch vergrößern und sich mit den Erben wegen Abtretung unmittelbar daran stoßender Ländereien einigen könnte; so empfiehlt sich dies Etablissement zu mannigfaltiger Brauchbarkeit, auch zu einem Fabrikenhause, und zur Wirthschaft. Das Haus enthält in der untern Etage 4 Stuben, 2 Kammern 1 Küche und einen großen gewölbten Keller, in der 2ten Etage 1 großen Saal 3 Stuben 1 Kammer 1 Küche, drey große Kornboden, und hat 2 große massive Pferdeeställe auf 30 Pferde nebst geräumigen Kuhställe, und ist demselben unterm 15. Julii 1766. eine Königl. Concession zu Anlegung einer Wind und Sägemühle beygelegt worden, ingleichen die Schentgerechtigkeit. Da die Erben auch eine Königl. Concession zu Anlegung einer Schiffmühle auf der Weser besitzen; so kann diese einem dieser drey Etablissements nach dem Wunsche der Kauffliehhaber beygelegt werden. Das Kauffgeld kann zur Hälfte gegen Verzinsung zu 4 prCent und Ingrossation vor der Hand stehen bleiben.

Diese Grundstücke werden nebst einigen Kirchenstühlen und Begräbnissen am 7ten Aug. d. J. Morgens 9 Uhr in dem Sterbehause auf der Fischerstadt ausgedoten werden, und werden die Liebhaber hiemit zur Licitation eingeladen.

Minden den 1ten Julii 1795.

Minden. Es kömmt am 1ten dieses Monats eine kleine Quantität Holz in der Schanze an, wovon der Reif 5füßig zu 20 Rthlr. und der Reif 6füßig zu 23 Rthlr. in Golde, gegen gleich baare Bezahlung ausgedoten wird; und können sich die Kauftebhabere gedachten Tages in der Schanze melden.

Minden. Bey Hemmerde angekommen: Eine schöne Sorte fein Perlgräze 12 Pf. 1 Rthlr. Mit diesem vortheilichen Product können bey dem gegenwärtigen Mangel und hohen Preisen von Habergräze, Graupen und Reif in allen Haushaltungen nützliche und vortheilhafte Ersparnisse gemacht werden. Auch sind bey ihm zu haben: Neue Messinische Citronen 16 auch 18 St. 1 Rthlr. Neue Bamberger Schwetschen 12 Pf. 1 Rthlr. Deutschen Caffee in Paquets 6 Pf. 1 Rthlr.

Gut Eisbergen. Die diesjährige Schafwolle der Güter Eisbergen und Amorkamp von bekannter Reinheit und Güte wird denen einländischen Käufern auf vierzehn Tage hiermit zum Kaufe angeboten.

Auf den adelichen Gütern Beek, Schockmühle und Uhlenburg auch in dem Dorfe Dbernbeek ist ein ziemlicher Vorrath Schurwolle zu verkaufen. Die Liebhaber dazu wollen sich in Zeit von acht Tagen melden, widerigenfalls man genöthiget seyn wird, solche aufferhalb Landes zu verkaufen.

Nachdem per Decretum vom 2ten Juny c. der vom Javaliden Krüger freywillig nachgesuchte Verkauf des Stoppels

gegen Kampf erkannt worden; so wird des Endes sothaner incl. Wiese 11 Schffl. 1 Spint haltende Kamp am Langenberge belegen, so mit 3 Schffl. Roggen und 3 Schffl. Gerste an Hochfürstl. Decanat, mit 2 Schffl. Gerste an das Armenkloster und 2 Schffl. Haber ans Caland beschwert, und nach Abzug dieser Beschwerden zu 335 Rthlr. taxirt ist, hierdurch öffentlich feil geboten, und die etwaigen Liebhaber eingeladen, in dem ein für allemal auf den 11 Septbr. c. anberahmten Termino Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr am Rathhause zu erscheinen, darauf annehmlich zu licitiren und des Zuschlags alsdann nach Befinden gewiß zu seyn.

Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an diesem Kampfe aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung zu machen vermeinen hierdurch aufgefordert, solche in besagtem Termino geltend zu machen, widrigenfalls sie damit auf immer präcludirt werden. Den abwesenden Militair- Personen werden ihre etwaige Rechte vorbehalten. Herford den 18ten Jun. 1795.

Consbruch.

Nachdem die Subhastation des der Wittwe Freuden zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden; so wird dieses auf der Brüderstraße sub Nr. 374. belegene ganz allodial freye und unbeschwerte Haus so unten mit 2 Stuben und Kammern, hinten mit einer kleinen Stube und Speisekammer, oben mit 5 Kammern und 2 beschossenen Boden versehen, darneben auch eine Scheune nebst Stallung und Hofraum mit Brunnen und hinterm Hause ein 53. Schritt langer und 32 Schritt breiter Garten belegen mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe ad 920 Rthlr. hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Kauflustige eingeloben in dem auf den 30. Jun., 7. August und 13ten Septbr. c. bezielten Terminis auf dieses Haus cum pertinentiis annehmlich zu licit.

tiren, da denn solches dem Bestbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus einem dinglichen Rechte an diesem Hause An- und Zuspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, solche besonders in ultimo Termino den 15ten Septbr. gehörig anzugeben, und zu verificiren, widrigenfalls sie damit nachher nicht weiter gehöret werden. Denen abwesenden Militair-Personen werden ihre etwaige Rechte reservirt. Herford den 30. May 1795.

Combinirtes Königl. und Stadt-
Gericht.

In Instantiam Creditorum soll das der Wittwe Heumans zugehörige auf der Radewig Nr. 781. belegene Wohnhaus nebst Hintergarten so unten mit einer Stube und Schlafkammer, hinten mit einer Stube, und oben mit 3 Kammern auch einem beschossenen Boden versehen, und dar- aus jährlich 1 Rt. an die Radewiger Kir- che, desgleichen 1 Rt. ans Armenloster zu prästiren, übrigens aber allodial frey, und exel. oner. inhär. durch geschworne Sach- verständige, auf 262 und 1 halben Rthlr. gewürdiget ist, meistbietend öffentlich sub- hastirt worden. Da nun hierzu Termini auf den 12. Junii, 14. Julii und 4ten Sept. anberahmet worden; so haben sich lusttra- gende Käufer besonders im letztern Termino am Rathhause zwischen 11 und 12 Uhr ein- zufinden, darauf Both und Gegenbot zu thun und versichert zu seyn, daß solches nach Befund, dem Bestbietenden adjudici- ret werde. Wie denn auch alle diejenige so aus irgend einem dinglichen Rechte An- spruch an diesem Hause zu haben vermey- nen aufgefordert werden, solchen im letztern Termino geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehöret sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget wer- den soll. Den abwesenden Militairperso- nen werden ihre etwaige Rechte reservirt. Herford den 8ten May 1795.

Tecklenburg. Es hatte der abgelebte Kaufmann Joh. Herrn. Vieles- feld in Lengerich die Marschallssteite zu Schale am 12ten Jun. 1787 aus dem Marschallschen Concurs für 1155 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, ließ sie aber hernach den 15ten Jul. 1791 dem Joh. Henr. Marschall für 1325 Rthlr. käuflich unter dem Vorbehalt des Eigen- thums wieder über. Der Käufer Mar- schall hat aber auf das vereinbarte Kauf- geld noch nichts bezahlt, und sind daher die Erben Vielesfelds als deren Eigenthü- mer vorhabens, diese aus einem Wohn- hause, dabei liegenden Garten und Kamp, dem Leibzuchts-hause sammt dabey gelege- nen Gärtgen, den hohen Kamp im Felde, der Wiese bey Fresen Kamp, dem Grass- plaken bei der Wiese und dem kleinen Kamp bei der Wiese bestehende, jetzt zu 1243 Rthlr. von den Geschwornen taxirte freie Stette, wovon der Würdigungs- schein bei mir eingesehen werden kann, und von welcher Stette jährlich an herrs- schaftliche Contributions, Domainen, Tos- bachs und Zuschlagsgeld 21 Rthlr. 13 ggr. gehen, öffentlich gerichtlich zu verkaufen, wozu Unterschriebener aus hochpreisllicher Landesregierung beauftragt worden. Es wird demnach diese Marschallssteite zu jedermans feilen Kauf gestellt, und könn- nen sich Kaufsustige in den angeetzten 3. Vietungsterminen den 31sten Jul., 2ten Septbr. und 6ten Octbr. d. J. jedesmal des Morgens um 10 Uhr bei dem Unter- schriebenen einfinden, und mit den Vieles- feldschen Erben den Kauf schließen. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer soll der auf den 6ten Octbr. d. J. ansteh- ende Terminus in Schale in des Amts- vogt Fahrmanns Hause abgehalten wer- den, und wird den Kaufsustigen noch be- kannt gemacht, daß nach erfolgten Zu- schlag der Besitz sofort angetreten werden könne. Schließlich werden auch alle die-

jenige welche dingliche Rechte an diese Marschallstette erweislich haben, aufzufordern, bei Strafe der Präclusion dieselben vor Ablauf des letztern Liquidationstermins anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Metting.

Zecklenburg. Auf Höchtl. Regierung-Verordnung sollen die dem Herrn. Hr. Bruno in Mettingen zugehörige nachbenannte Grundstücke in denen auf den 26. Junii, 28. Julii und 1ten Septbr. dieses Jahrs vor dem Untergeschriebenen angesetzten Terminen 1. die auf der Klaiheide gelegene ungefähr 7 Scheffel große mit einem jährlichen Canon zu 3 Fl. an die geistliche Casse beschwerte zu 700 Fl. oder nach Abzug dieser Last zu 625 Fl. gewürdigte 4 Stücke Land. 2. Der auf dem Berge liegende nach dem Vermessungsschein 21 Scheffel 9 Ruthen haltende mit 3 Fl. 3 St. 2 Pf. jährliche Lasten beschwerte zu 1850 Fl. geschätzte oder nach Abzug dieser Abgabe zu 4 pr Cent an Werth 1770 Fl. 18 St. 6 Pf. bleibende Holzcamp, zur Befriedigung eines ingrosirten Creditoris aufgeschlagen, und dem im letzten Termino den 1ten Sept. dieses Jahrs des Morgens um 10 Uhr, und welcher zu mehrerer Bequemlichkeit der Käufer zu Mettingen in Mohrmanns Hause abgehalten werden soll, gebliebenen Meistann-hmlichbietenden ohne Zulassung eines weitem Aufgebots zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige in den gesetzten Terminen sich einzufinden eingeladen werden. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gesetzten Grundstücken haben sollten, werden hiermit zu deren Angabe und Nachweisung bey Strafe der Präclusion vor verlossenem letzten Termin öffentlich aufgefordert.

Metting.

Exten bei Hinteln Bei dem Hrn. Conductor Schumacher sind 20 La-

stlicher und 300 Stück Serbieten von verschiedener Sorte, so gut wie neu, von mittelmäßiger Feine und schönen holländischen Bildwerk, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu wollen sich mit ersten bei ihm auf dem gräf. von Bartenens lebendigen Gute einfinden.

III Sachen zu verpachten.

Minden. Bey dem Schneidersmeister Stork in der Brüderstraße werden 3 Stuben und 1 Kammer in der 2ten Etage mit completen Möbles den 1ten August miethlos.

Minden. Es soll der Hof des Herrn Krieges- und Domainen-Raths Culmann auf dem Stifte am zukünftigen Sonnabend, als den 1ten Julii a. c. auf Sechs Jahre verpachtet werden. Die Liebhaber dazu wollen sich an gedachtem Tage des Nachmittages um 3 Uhr, in der Behausung des Cammer-Secretarii Wessel einzufinden. Die Bedingungen sind bey demselben einzusehen.

Wessel.

IV Gelder so auszuleihen.

Herford. Es sind 500 Rthlr. in Louisd'ors Pupillengelder gegen gewöhnliche Sicherheit und Zinsen zu verleihen, und hat man sich deshalb bei dem Kaufmann Hrn. Dietrich allhier zu melden.

V Personen so Dienste suchen.

Ein junger lediger Mann von geprägter und bewährter landwirthschaftlicher Wissenschaft, Erfahrung, Fleiß, Wachsamkeit und Treue, worüber er mit Beweiß versehen ist, suchet auf einem landesherrlichen oder adelichen Landgute als Verwalter jezt gleich oder auf Michaelis d. J. in Dienst zu kommen. Bei dem Herrn Justitarius Wippermann auf dem Gute Eisbergen ist er zu erfragen.

VI Ankündigung.

Wenn je eine Gegend Westphalens Un-
sach hat, Gott für die unschätzbare
Wohlthat des wiedergeschentten Friedens
demüthigst zu danken: So hat die Grafs-
schaft, besonders aber die Stadt, Lin-
gen dazu den eindrucksvollsten Anlaß.
Uns war die Gefahr ganz nahe; aber Gott
wandelte sie ab — wir sahen hier den
Feind nicht.

Aufgefodert, die von mir gehaltne Frie-
denspredigt drucken zu lassen, bin ich will-
fährig dazu; wünsche aber vorab, daß,
um die Zahl der abzudruckenden Exemplare
zu wissen, meine auswärtige Gemeine
es sich zur angenehmen Pflicht mache, viele,
bey mir, durch portofreie Briefe, bald
zu bestellen und so rechne ich auch auf mei-
ne guten Freunde, die für einen wohlthätig-
en Zweck sammeln helfen werden, den ich
hiebey beherzige. Bräder! laffet uns ja

nicht so bald eine theure Gabe Gottes —
den Frieden — vergessen.

lingen den 26. Jun. 1795.

Horkel, Pred.

VII Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Jul. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	4 Lot
„ 4 „ Semmel	5 „
Für 1 Mgr. fein Brod	14 „
„ 1 = Speisebrod	17 „
„ 6 = gr. Brod 5 Pf.	16 „

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	3 mgr. pf.
1 = schlechteres	1 = 6 „
1 = Schweinefleisch	4 „
1 = Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	3 „
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 „

Ueber den Geist des Umganges.

vom Herrn von Meilhan *).

Der wahre Geist und Ton des Umgan-
ges wird sehr leicht verfehlt; die An-
zahl der Ideen, die er befaßt, ist nicht groß;
er geht mehr auf Personen, als auf Sachen.
Man muß über Personen mit Schonung
reden, und läßt man sich über irgend eine
Sache ausführlich ein, so wird man lang-
weilig. Der Mann nach der Welt muß
daher die Kunst inne haben, zu sprechen,

ohne etwas zu sagen. Ton, Manier und
Leichtigkeit machen, daß ihm diese Kunst
gelingt; Feinheit ist ihm erlaubt, aber nicht
Gründlichkeit. Die Einbildungskraft scheint
die vorzüglichste Geistesfähigkeit zu seyn,
durch welche man in der großen Welt sein
Glück macht; denn sie verhilft uns zu man-
cherlei Wendungen, zu vielfachen und tref-
fenden Arten, einerlei Dinge auszudrücken.

*) Aus einer in Deutschland wenig bekannten Schrift dieses jetzt unter uns leben-
den geistvollen, mit Welt, Sitten und Literatur in einem seltenen Grade ver-
trauten, Mannes. Die zweite Auflage dieser Considerations sur l'Esprit &
les Moeurs, ist 1789 zu Paris, angeblich zu London, herausgekommen; und
vielleicht erscheint nächstens davon eine neue vermehrte Ausgabe, zugleich mit
einer deutschen Uebersetzung.

Verstand und Nachdenken machen zum gesellschaftlichen Umgange nicht sonderlich geschickt. Eher macht man darin sein Glück durch eine gewisse Fertigkeit im Nachahmend, durch die Kunst, leicht und vorübergehend fremde Gedanken und Gefühle zu den seinigen zu machen; je mehr man Verstand und Charakter hat, desto mehr ist man selbstständig. Bringt man diese Anlage mit in die Gesellschaft, so entsteht dadurch eine zu auffallende Unähnlichkeit; und man darf da nicht andern unähnlich seyn; auffer in ganz unmerklichen Abstufungen.

Gedanken sind Früchte des Nachdenkens; und die Verkettung an sich verschiedener Ideen setzt einen Gegenstand in stärkeres Licht. Wer mit einem großen Genie begabt, zum Nachdenken gewöhnt ist, kann im Umgange nicht jene Freiheit des Geistes haben, die dazu gehört, von Einer Vorstellung auf die andre überzuspringen. Gewohnt, tiefer einzudringen, weiß er sich nicht darauf einzuschränken, einen Gegenstand nur eben zu berühren, und immer etwas zurückzubehalten, um sich nach denen zu bequemen, die ihn anhören. Ein Kopf, der mehr Lebhaftigkeit als Stärke, mehr Wiß als Umfang hat, und in einem engen Ideenbezirk geschwinde einige Verhältnisse aufzufassen weiß, muß das meiste Geschick für den Umgang haben.

Wer oft eingeladen, und in Gesellschaften am meisten hervorgezogen wird, hat eben nicht Ursach, auf dieß Verdienst stolz zu seyn. Hätte er mehr Verstand, wäre seine Einbildungskraft stärker, sein Charakter fester und bestimmter, so würde man ihn weniger suchen.

Jener lebenswürdige Mann, der einige Hinförchen weiß, die er wie sein Erbgut ansieht, die Er allein nur angenehm zuzählen weiß, der Brauch und Lebensart von Grundaus kennt, der diejenigen auf eine so feine Art lächerlich zu machen weiß, die aus Verachtung oder Unkunde wider die

Lebensart verstoßen, er, der sich allen so überlegen dünkt, wird abgeschmactt unter vier Augen, und beobachtet ein ohnmächtiges Stillschweigen in der Gesellschaft mit Leuten von Verstande, mit Männern von Kenntnissen. Dafür aber erklärt er sie auch für langweilige Vedanten, und nach der Sitte der Thoren, schilt er sie Mataphysiker.

Der Geist des Umganges ist immer nur beziehungsweise zu beurtheilen; und wenn uns Jemand einen von seinen Gesellschaftern preiset, so beweist das oft nichts weiter, als daß derselbe mehr Verstand hat, als sein Lobredner.

Männer von Genie haben selten im Umgange viel Glück gemacht, wenn man sie da nicht vorher als solche angekündigt hatte; sie thun nur dann Wirkung, wenn ihr Ruhm ihr Vorläufer ist. Alsdann läßt man sich der Seltenheit wegen gefallen, daß sie aus dem gewöhnlichen Ideentreise herausgehen, damit man sagen könne, man habe sie reden hören. Die Eigenliebe derer, die ihnen zuhören, gewinnt dabei, ihnen eine Zeitlang einige Aufmerksamkeit zu schenken; aber ihr Umgang wäre zu starke Speise, wenn er tägliche Kost würde.

Die meisten, denen man im gesellschaftlichen Leben den unbestimmten Namen witziger Köpfe giebt, haben mehr Ansprache als Rechte.

Wer einer anerkannt guten Gesellschaft gefällt, wer etwas Anlage zu Geschäften hat, wer einige mittelmäßige Verse wie einen Schatz in seiner Briefftasche trägt, und sie in einer günstig gestimmten Versammlung gut vorliest, wer in seinem ganzen Leben ein Liedchen, oder ein kleines Schauspiel gemacht hat, welches nichts weiter als Erzählung irgend einer gesellschaftlichen Intrigue ist, wer Englisch versteht, oder eine Reise nach England gemacht hat, wer von Gärten und Nasenplätzen zu sprechen, und Modewörter geschickt anzubringen weiß, der Verehrer einer angesehenen Dame, der Freund eines berühmten Schrifts

stellers, der Liebhaber eines geistvollen Frauenzimmers, wer Gelehrte zur Tafel zieht, Vorlesungen veranstaltet, wer Verse aus einem noch ungedruckten Gedicht auswendig weiß; alle diese Leute geben sich für wichtige Köpfe, für Leute von großem Verstande aus, und gelten auch dafür, so bald sie nur einigen Zutritt in großen Gesellschaften erhalten haben.

Nichts ist schwerer, als Verstand und Talente zu beurtheilen. Man muß selbst ihrer viel besitzen; und Männer vom größten Genie sind es nicht immer, die hier am sichersten urtheilen. Man sagt gewöhnlich, daß sie das Talent besitzen, den Verstand derer hervorzulocken, die am wenigsten Verstand zu haben scheinen. Und die Ursache davon ist, glaub' ich, diese. Je erhabner man ist, desto weniger strebt man nach Erhabenheit; desto mehr hält man es folglich für begreiflich und natürlich, daß andre mit uns gleiche Vorzüge besitzen. Wiederholt ein mittelmäßiger Kopf irgend einen Gemeinpruch, ein Resultat, welches er nur ins Gedächtniß gefaßt hat, so glaubt der Mann von Genie gar leicht, er habe den erforderlichen Weg gemacht, um zu dieser Wahrheit zu gelangen; unfähig, sich fremde Gedanken eigen zu machen, hält er andre leicht für Selbstdenker. Und da man ihm nichts streitig macht, läßt er sich die Eigenliebe andrer leicht gefallen; er ist ein großer Herr, der sich durch seine Höflichkeit nichts zu vergeben glaubt. Wer sind also die, denen man hierin das Urtheil nicht absprechen kann? Das Publikum allein, wird man sagen. Dieß ist die huu-

bertkühnige Hyder; was der Eine nicht achtet, fällt dem Andern auf; Jeder sieht nur Eine Seite; und das Resultat des Zusammenstoßes verschiedner Meinungen bildet ein sicheres Urtheil.

Es giebt ein Tribunal, dessen richterliche Sprache schneller und eben so zuverlässig sind, als der Urtheilspruch des Publikums; dieß ist der Nichtstuhl der Thoren. Sie haben ein gewisses Wahrheitsgefühl, welches beinahe prophetisch ist, um Verstand zu erkennen, oder vielmehr zu ahnden. Der erste Zoll, der dem außerordentlichen Manne entrichtet wird, ist der Haß der Thoren. Sie beeifern sich sogleich, ein strenges Verdammungsurtheil über die zu fällen, welche sich durch Verstand, durch Talente über sie erheben. Ihre schwachen Augen geben das Daseyn des Lichts durch die Marder zu erkennen, die sie empfinden. Den Thoren ist ihre Furcht ein schnelleres Anzeichen, als andern ihr Scharffinn ist. In dieser Hinsicht müssen wir die Vorsicht bewundern, die schon durch einen Naturtrieb das entfernt, was Schaden und verdunkeln kann. Die Republik der Thoren rath immer, gleich jenem Alten, die Stauden und Blumen abzuschlagen, die über die gemeine Höhe hinausgehen. Die Thoren müssen obliegen; sie halten sich, sie machen Ein Ganzes aus; sie haben ihre ganz eigne Sprache. „Das da ist ein gefährlicher; außerordentlicher Mensch; ein Systemgrübler, ein Metaphysiker, ein Narr!“ Dieß sind die von den Thoren geheiligten Ausdrücke, um einen Mann ungewöhnlichen Schlasses zu bezeichnen: er

Der Beschluß Künftig.

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 13. Julius 1795.

I. Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß ein Vagabonde wegen begangener Diebereyen zu 1 1/2 jähriger Zucht haus = Strafe salva fama condemniret worden. Signatum Minden am 3. July 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergſche Regierung.

von Arnim.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Claſſifications = Urtheil, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verſtorbenen Creiſſſchreibers Strormann, den abweſend geweſenen Militair = Perſonen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergeſtelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strormann Forderung habenden Militair = Perſonen nachzuholen beſchloſſen worden; daß Wir daher ſelbige hierdurch vorladen, in Termino den 1ten Noubr. n. c. vor dem Deputato Regierungsrath Widelind, Ihre an den gedachten Strormann und deſſen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweiſen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte für

verluſtig erkläre, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich gemeldeten und ſich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen; wornach ſämtliche Militair = Perſonen, denen zum Beſten dieſe wiederholte Edictal = Ladung erlaſſen worden, ſich zu achten haben, und iſt ſolche urkundlich der Minden = Ravensbergſchen Regierung Inſiegel und Unterschrift, dem Mindenſchen Wochenblatt 6 mal und den Lippsdörper Zeitungen dreimal einzurücken verſügt worden. So geſchehen Minden am 26. Juny 1795.

Anſtatt und von wegen u. u.

von Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen: daß, da über das Vermögen des verſtorbenen Acciſe = und Zoll = Inſpector Goecker in Petershagen wegen Inſufficienz der Maſſe, zur Befriedigung der ſich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5 Sept. 1794. Concursus Creditorum eröfnet, und bereits der offene Arceſt am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden ſämtliche bekannte Creditores des verſtorbenen Acciſe = und Zoll = Inſpector Goecker hierdurch citiret, ſpäteſtens ſich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick perſönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Inſtru-

c

ction verfehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Assistentz-Rath Aschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verifeiren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach ad instantiam des Advocati Fisci Camerä bey der sich ergebenen Justificenz des Vermögens des Acciseinspectoris Leeseemann in Schlüsselburg per Decretum de 16ten July 1793 über dessen Vermögen Concurfus Creditorum erdfnet und auf dessen gesamtes Vermögen bereits unterm 16ten July 1793 der offene Arrest verhängt worden; als werden nunmehr des Acciseinspector Leeseemann sämtliche unbekante Gläubiger, welche an dessen Vermögen, welches hauptsächlich in dessen für 824 Rthlr. 4 ggr. schon gerichtlich verkauften Grundstücken besteht, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungsrath von Vog auf den 16ten September a. c. Morgens 9 Uhr angeetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen,

welche wegen zu weiter Entfernung, oder aus andern Ursachen nicht persönlich erscheinen können, oder allhier keine Bekanntschaft haben, der Justizcommissarius und Assistentzrath Stube, bey welchem sie sich schriftlich melden, denselben hinlänglich informiren und mit legaler Vollmacht versehen müssen vorgeschlagen wird, anzuzeigen, deren Richtigkeit durch Beibringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen und darüber mit dem Gemeinenschuldner Acciseinspector Leeseemann und Leeseemannschen Curatore Concurfus Justizcommissario Hoffbauer zu verfahren. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Anforderungen an die vorhandene Concursumasse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt und bey Unserer Regierung, imgleichen zu Schlüsselburg affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal inseriret worden. Gegeben Minden den 30. Junij 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Da am 27ten dieses Vormittags am Gerichtshause zu Bielefeld ein Abweisung- und Ordnungs Urtheil in der Concursumsache des entwichenen Damm-Müllers vor den Bäumen zu Bielefeld publicirt werden soll; so haben sich alle diejenigen, die ein Interesse dabey zu haben glauben, alsdenn zur Anhörung desselben einzustaden. Amt Drackwede am 4ten Julii 1795.

Tecklenburg. Demnach von hochlöbl. Landes-Regierung bey der offenkundigen Unzulänglichkeit des abgelebten Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengeric Herm. Ludwig Smeuds Vermögens auch der geschenehen Provocation der Vor-

münder seiner Kinder auf die Erbfaug des Concurfus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concurfusprocesses nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlicher Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Kengerich verkündigt, auch daselbst affigirt, das 3te in Bremen, wohin der Kaufmann Smend den meisten Handelsverkehr gehabt, angeschlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Kippstädtschen Zeitungen einverleibt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Ludwig Smend rechtliche Forderungen haben, verabladet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angeetzten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 2ten Sept. dieses Jahrs als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims Curator und Contradictor ernannten Hof fiscal und Justiz-Commissario Striebeck darüber zu verfahren, und beyrn erfolgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gesetzliche Classification in künftiger Prioritätsreuel zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidirt haben, präcludirt, mit weitem Ansprüchen abgewiesen, und Acta geschlossen werden sollen. Auswärtige Creditores können sich an den Justiz-Commissarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird her offene Arrest hiermit verkündet, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den

Vormännern oder andern etwas zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon fernsamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit beygefügter Warnung: daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand- und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.
den 10. Jun. 1795. Mettingh.

III Sachen, so zu verkaufen.

Da die Debitores folgender Pfänder als Nr. 867. 1021. 2010. 2060. 2061. 2109. 2210. 2213. 2214. 2230. 2236. 2242. 2244. 2261. und 2270. mit ihren Zinspränumerationen zurückstehen; so wird denselben bekannt gemacht, daß Terminus zum Verkauf derselben auf den 20ten huj. angeetzt worden, wenn sie nicht binnen 3 Tagen Zahlung leisten.

Minden den 6ten Julii 1795.

Königl. Preuß. westphäl. Banco-Direction.
v. Redecker.

Da die Herrn Erben des allhier verstorbenen Obrist v. Pomiana sich Beauf Auseinandersetzung entschlossen haben, das zur Erbschaftsmasse gehörige, allhier an der Ritterstraße und dem trockenen Hofe belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld onerirte mit der Draugerechtigkeit versehene bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 429 nebst dem dazu gehörigen Hofraum, und daraa stossenden Garten mit Hintergebäuden auch mit zwey Nachbarn gemeinschaftlichen Pumpe, und Hubethell von 4 Räden auf dem Rodenbeck an dem Ende der Nr. 105 bei der Bastan belegen, freywillig meistbietend zu verkaufen; als wird

den Kaufsuchhabern hierdurch bekannt gemacht, daß dazu Terminus auf den 29^{ten} Aug. d. J. des Morgens 10 Uhr auf der Regierung bezielet worden, in welchem sich daher Liebhaber einfinden, und der Bestbietende salva ratificatione der Hrn. Erben den Zuschlag zu gewärtigen haben wird. Das Haus mit Zubehör kann täglich in Augenschein genommen werden. Minden den 27. Juny 1795.

v. Kappard, Vig. Com.

Es ist so eben bey dem Hofbuchdrucker Müller erschienen: Aussichten in die frieblichen Gefilde Galliens und Germaniens, ein poetisches Gemählde von G. M. v. Blomberg. Das Exemplar auf Schreibpapier ist zu 3 ggr. zu haben.

Minden. Bey Hemmerde angekommen neue Catrinen Pflaumen 5 Pfund 1 Rthlr. Franz. Pflaumen 20 Pf. 1 Rthlr. trockne Kirschen 6 Pf. 1 Rt. sein Spelz Weiß 7 Pf. 1 Rt. neuen langen Stockfisch 5 Pf. 1 Rt. Bourton Ahlee die Bouteille 15 mar.

Gut Eisbergen. Die diesjährige Schafwolle der Güter Eisbergen und Amorfamp von bekannter Reinheit und Güte wird denen einländischen Käufern auf vierzehn Tage hiernit zum Kaufe angeboten.

Lübbecke. Beym Kaufmann Johann Aug. Baare steht eine Partey gute Wolle vorräthig, wozu sich Liebhaber in 8 Tagen melden müssen.

Halle im Ravensbergischen. Bey denen Handelsleuten Franz Heinrich Brinckmann und Johann Herman Niehoff jun. ist eine Partey gute Wolle vorräthig, welches einländischen Fabrikanten bekandt gemacht wird, daß, wenn sie solche Lust zu handeln haben, sich unter 14 Tagen einfinden wollen, sonst solche verandt werden müßte.

Da auf Befehl der Hochlöblichen Regierung, verschiedene den Eheleuten Budde zugehörige Effecten am 20sten July zu Schapen öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und Kauflustige eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 9 Uhr im Buddenschen Wohnhause in Schapen einzufinden. Lengerich den 7ten Jul. 1795.

Snehlage, Beamter.

Johann Heinrich Hübkers in Lengerich auf der Münsterstraße zwischen Jacob Hübkers und Brunsmanns gelegenes Haus und dahinter liegender ungefehr 3 Viertel Aussaart großer Garte samt den Pertinenzien des Hauses, ein Manns Kirchensitz, Begräbnißplatz und Bergtheil wovon 2 ggr. 9 Pf. Canon jährlich gebt, zusammen zu 572 Rtl. 12 ggr. gewürdigt, soll der eingegebenen Verordnung einer Hochlöblichen Regierung zufolge auf Gutfinden seiner Curatoren in dem auf Freitag den 28. Aug. a. cur. des Morgens um 10 Uhr angesetzten Termine freywillig, jedoch öffentlich auf- und dem Meistannehmlichbietenden ohne Zulassung eines weitem Aufgebots zugeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiernit eingeladen, zur gesetzten Zeit vor mir zu erscheinen, in Handel zu treten und den Kauf zu schließen.

Tecklenburg den 3. Jul. 1795.

Metting.

VI Gelder so auszuleihen.

Ein zum Domänen Etat des Amts Sparenberg Brakwede gehöriges Capital von 200 Rthlr. ist gegen 4 proCent Zinsen und hinlängliche hypothecarische Sicherheit zu verleihen, daher sich Liebhaber bey der Krieger- und Domänen-Cammer zu melden haben. Minden den 16ten Juny 1795.

Königl. Preuss. Mindensche Krieger- und Domänen Cammer.

Haff. 6. Hällesheim. v. Bogelsang, 6. Deutecom. Meyer, Hernen.

V Personen so verlängert werden.

Minden. Es wird bey einer Herrschaft eine gute Köchin, die nicht nur gut kochen, sondern auch Backwerk machen kann, und von guter Herkunft ist, verlängert. Der Quartier-Untersdiener Gotts hold gibt weitere Nachricht.

VI Personen so Dienste suchen.

Ein junger lediger Mann von geprüfter und bewährter landwirthschaftlicher Wissenschaft, Erfahrung, Fleiß, Wachsamkeit und Treue, worüber er mit Beweisen versehen ist, suchet auf einem landesherrlichen oder adelichen Landgute als Verwalter jetzt gleich oder auf Michaelis d. J. in Dienst zu kommen. Bey dem Hrn. Justitiarius Wippermann auf dem Gute Eisbergen ist er zu erfragen.

VII Notifications.

Der Heuerling Caspar Medding, und die Witwe Maria Elisabeth Hobben zu Holsen, haben am 28. April einen Ehevertrag geschlossen, wodurch sie die

Güter-Gemeinschaft unter sich aufgehoben, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bünde am Königl. Preussischen Amte Limberg den 12. Jun. 1795.

Schrader. Ziemann.

Der Herr Apotheker und Provisor Carl Ludwig Lange, zu Oldendorff, hat mit Einstimmung seiner Ehegattin Catharine Magdalena geborne Hagen dem Gerichte am 19ten Juny zu vernehmen gegeben, daß, wenn in dem 24sten Stück der Intelligenzblätter des Jahrs 1789 bekannt gemacht, daß die Gemeinschaft der Güter, wegen damaliger Minderjährigkeit, der letztern, nur in der Hälfte des Vermögens statt finden solle, sie beyden nunmehr, da die Frau Lange, die Großjährigkeit erreicht, beschloßen, daß sie von jetzt an, in völlig unbeschränkter Gütergemeinschaft, die Ehe fortführen wollen. Es wird dieses hiermit öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Bünde am Königl. Preuss. Amt Limberg den 29sten Juny 1795.

Schrader. Ziemann.

Ueber den Geist des Umganges.

(Beschluß.)

Denk ich über den Gang des Geistes nach, über die Fortschritte der Aufklärung, über ihre allgemeine Verbreitung, über die Menge von Werken jeder Art; so scheint es mir zuweilen, daß eine Zeit kommen werde, wo es eben so unmöglich als unnütz seyn wird, Verstand und Talente zu haben. Das Gebiete des Denkens wird da wie ein großs Land seyn, dessen Karte nach einem großen Maßstabe gezeichnet ist, und dessen kleinste Theile bekannt seyn werden. Montaigne, la Rochefoucault,

la Bruyere, Duclos, Richardson, Voltaire in seinen philosophischen Romanen, haben die Entdeckungen in der Sittenlehre sehr weit gebracht. Wenn Philosophen noch mehr Licht über diese Kenntnißarten werden verbreitet haben, wenn man nur auch die kleinsten Falten der Eigenliebe kennen, wenn man alle die widersprechenden Erscheinungen des Menschen erklärt haben wird, wenn die Schauspieldichter dasjenige werden in Handlung gebracht und auf der Bühne dargestellt haben, was

bis jetzt noch in allgemeinen Maximen entzeltet ist, wenn man die Symptome, die Pantomime der Leidenschaften völlig angebeutet, entwickelt, ihre Töne in Noten gebracht, ihre Gebärden gezeichnet hat; dann wird der Mensch, vor aller Augen aufgestellt, das seyn, was ein offnes Uhrwerk ist, an dem man alle Triebfedern deutlich sieht, dessen Bewegungen das Auge überall verfolgen kann.

Alles wird dann auf Axiome, auf beständige Maximen hingeführt seyn; Niemand wird dem allgemeinen Scharfblick entgehen können. Die Wahrheit oder die Falschheit einer Gesinnung wird man an ehedem unmerklichen Zeichen erkennen, die sonst den ganzen Scharfsinn des Beobachters auffoderten. Ein Frauenzimmer wird ganz genau wissen, ob und in welchem Grade sie von ihrem Anbeter geliebt wird; denn es wird untrügliche Merkmale geben, um zu wissen, ob es die überspannte Phantasie, oder die geschmeichelte Eitelkeit ist, die seine Zuneigung erregt, ob er bloß den Trieben der Sinne folgt, oder einer wahren Leidenschaft erliegt.

Alle Gattungen des Verstandes werden dann bekannt seyn; man wird bestimmte Thermometer haben, um sie anzudeuten, und ihre Grade zu bestimmen. Man wird wissen, daß diese oder jene Art von Verstand mit einer andern unerträglich sey; man wird das absondern können, was zum Charakter gehört, von dem, was Antheil des Verstandes ist. Man wird im Voraus wissen, daß Einer ein großer Minister, ein großer General werden wird, an gewissen charakteristischen Zügen, an gewissen bestimmten Aeußerungen. Keine Phrenologie, nach festen Regeln schnell und sicher beurtheilt, wird mehr darin triegen können.

Alsdann wird man keine Bücher mehr schreiben; der Verstand wird bis zur Ue-

berfüllung gesättigt seyn. Was für Schriften ließen sich noch verfertigen? Das Feld der Moral und Politik wird völlig angebauet, alle komische und tragische Situationen werden erschöpft und allgemein bekannt seyn.

Ich bilde mir ein, daß in dieser Zeit der Aufklärung und der Sättigung der Umgang wenig Leben mehr haben werde. Alle Gedanken wird man in Sprüchwörter und Sentenzen gebracht haben; es wird dergleichen über alle Gegenstände geben, und die Erziehung wird darin bestehen, den Kindern frühzeitig drei oder vier Bände von Sprüchwörtern ins Gedächtnis zu bringen. Es wird so leicht seyn, Verse zu machen, daß es kein Verdienst mehr seyn wird; es werden lauter Centonen, lauter Halbverse seyn, aus allen bekannten Werken gezogen. Sollte alsdann wohl die Staatsverwaltung dem menschlichen Geiste eine große, ehrenvolle Laufbahn öffnen? Ich glaub' es nicht. Ihre Sphäre ist beschränkter, als man denkt; ihre Grundsätze sind bekannt; und nur das Sittliche hindert die Anwendung davon; nur die zu vereinigenden Widersprüche setzen den Staatsmann in Verlegenheit. Man will, daß die Völker glücklich werden sollen; man bemüht sich, die Auflagen zu verringern; das Wort, Wohlthun, ist in aller Munde; zu gleicher Zeit aber werden die alten Mißbräuche, die Raserei, Krieg zu führen, die blinde Anhänglichkeit an altes Herkommen noch lange Zeit dazu beitragen, daß man von den Unterthanen mehr fordert, als sie mit leichter Mühe bezahlen können.

Man setze die Auflagen bis zu dem wirklichen Vermögen der Beisetzenden herab; dann wird man erst das erhabenste Ziel der Staatsökonomie erreicht haben. Verderbliche Auflagen werden dann aufhören; man wird eine verhältnismäßige Steuer ent-

richten; der Handel wird frei und blühend seyn.

Welche Hülfquelle wird denn dereinst der durch seine Thatkraft getriebene menschliche Verstand haben, um sich zu zeigen? Etwa die Beredsamkeit? Sie ist aus monarchischen Staaten verbannt; und die Figuren, die Metaphern, die großen Erschütterungen der Seele sind bekannt, sind in Regeln angedeutet. Die Erziehung wird diese Fortschritte beschleunigen. Hat man in die Stelle des jetzigen Herkommens einen vernünftigen, aufgeklärten, unsern Sitten angemessenen Plan gesetzt; so können die Wissenschaften allein dem Geiste Nahrung geben; aber die allgemeine Unthätigkeit wird es nicht verstaten, großen Fleiß auf sie zu verwenden.

In diesem hinschmachtenden Zustande, in welchen der Mensch durch den Lauf der Dinge gerathen muß, wird ihm nach zehn oder zwölf Menschenaltern vielleicht nicht anders zu helfen seyn, als durch eine große Ueberschwemmung, die alles wieder in Unwissenheit versenken würde. Dann werden sich neue Geschlechter damit beschäftigen, den Zirkel wieder durchzulaufen, in welchem wir vielleicht schon weiter gekommen sind, als wir glauben.

Der Geist erweitert und stärkt sich, wie der Körper, und nimmt ab, oder erstirbt, aus Mangel an Unterhalt.

Es ist sehr gewöhnlich, Leute zu sehen, die in ihrer Jugend ihres Verstandes wegen berühmt waren, die sich aber nach ihrem vierzigsten Jahre nicht länger in diesem Ruhme behaupten können. Die Lebhaftigkeit der Jahre, die Wärme der Leidenschaften, die Neuheit der sie umgebenden Gegenstände, die Heiterkeit, die alles in ihren Augen versahnete, der Geschmack und der Ton des Augenblicks, den sie sich

eigen gemacht hatten, gaben in ihrer Jugend allen ihren Seelenkräften einen gewissen Schwung. Sie waren interessiert, belebt; sie dachten, sie fühlten. Seitdem aber die Leidenschaften sie nicht mehr erwärmen, seitdem sich die Lebhaftigkeit ihrer Empfindungen abgestumpft hat, ist ihr Geist aus Mangel an Uebung kraftlos geworden, und dreht sich in einem kleinen Kreise von Gedanken und Ausdrücken herum. Ton und Zeitgeschmack haben sich verändert; sie haben all ihr Verdienst verloren.

Je reicher man an wirklichem Vermögen ist, desto weniger baar Geld braucht man. Je lebhafter die Fassungskraft ist, desto weniger Wissen hat man nöthig.

Ein Verstand, den die Wärme des Gefühls nicht belebt und empor hebt, kann viel Feinheit und Scharfsinn haben; nie aber gelangt er zur Höhe des Genies. Der bloße Verstand glänzt, ohne zu erwärmen, gleich einer leichten Flamme; nur im Herzen wohnt das Feuer, das um sich greift. Der Verstand kann Menschen lenken, aber für sich allein reißt er sie nie hin; das Herz allein wirkt auf die Herzen.

Das Genie scheint die Frucht eines vorzüglich starken, mit dem Verstande vereinigten, Gefühls zu seyn. Der Mann von Genie wird durch seine Ideen beherrscht, und auf die Laufbahn gezogen, die er einschlägt. Der Mann von Verstande hat mehr Geschmeibigkeit, und kann seine Richtung leichter verändern; die Mannichfaltigkeit der Talente ist mehr dem Verstande eigen, als dem Genie.

Es giebt Leute, die einen vorübergehenden Ruf des Verstandes erhalten, und dessen Männer von Einsicht ihr Lob versagen. Andre gründen ihren weniger glänzenden

Ruf für den gegenwärtigen Augenblick auf das Urtheil der Kenner.

Mit dergleichen Leuten ist es, wie mit einem großen falschen Diamant; er blendet den großen Haufen, der eines ächten Edelsteins von geringerer Größe wenig achtet; die Steinkenner allein schätzen ihn nach seinem wahren Werth.

Gewöhnlich pflegt man gesunden Verstand und Witz zu unterscheiden, und den einen auf Kosten des andern zu loben. Mittelwägige Köpfe verstehen sich am besten auf die Kunst, an Männern von Geist Fehler aufzusuchen; und sie haben ihre guten Ursachen, dem sogenannten gesunden Menschenverstande den Vorzug zu geben. Aber wissen sie auch, was sie sagen? Ich zweifle sehr. Ein muthiges Ross, welches sich mit Ungestüm über eine weite Ebene dahin stürzt, mit einem leichten Sprunge große Gräben überspringt, macht zuweilen Fehltritte, indess ein kraftloses Pferd, und im ruhigen Laufe, sicher einen kleinen Raum durchläuft.

Gesunder Menschenverstand ist ein schwaches Licht, das einen beschränkten Gesichtskreis erleuchtet, und hinlänglich ist, den zu leiten, der nicht weiter sieht.

Wenn man alt ist, verkürzt man seine Tage; wenn man sich den Freuden der Jugend überläßt. Dieß ist die Sprache des Menschenverstandes.

Das Alter ist ein Tyrann, der bei Lebensstrafe die Freuden der Jugend untersagt. So drückt sich der witzige Kopf aus.

Oft ist es genug, um in der Welt den Ruhm eines Mannes von Verstande zu ero-

halten, wenn man einige Kenntnisse von Dingen hat, die nicht eigentlich in unser Fach gehören; und dieser Ruhm steht gewöhnlich mit Rang und Vermögen in Verhältniß.

Der Verstand im sechszehnten Jahrhundert bestand bloß in Gelehrsamkeit. Ihm folgte der Witz. Darauf zeigten sich die großen Talente, und ihr Glanz erhielt sich fast ein ganzes Jahrhundert hindurch. Die Erschöpfung, die allemal auf große Anstrengungen folgt, scheint dem jetzigen Zeitpunkt eigenthümlich zu seyn. Literatoren sind in die Stelle der Männer von Genie getreten; man spricht und schreibt über die Werke des vorigen Jahrhunderts, man weist ihnen ihren Rang an, man schreibt über die Kunst zu schreiben. Viele Schriftsteller sind im Stande, gute Lehren zu geben, und wenige, Muster aufzustellen. Die Grundsätze des Geschmacks sind bekannt, und die Fertigkeit im Urtheilen hat den allgemeinen Scharfsinn immer beherrscher gemacht. Es giebt mehr einsichtsvolle Kenner, mehr geschmackvolle Liebhaber, und weniger Männer von großen Talenten. Wenn man jung ist, schafft man selbst; wenn aber das Alter den Geist niederdrückt, weiß man nur noch über das Vergangne zu sprechen. So geht es in den verschiedenen Lebensarten; und das scheint, wenigstens in Frankreich, auch der Gang der drei letzten Jahrhunderte gewesen zu seyn. Unser jetziges Zeitalter ist das Bild des Alters. Das Unvermögen, die Bewunderung des Vergangnen, die Eigenliebe, eine Wirkung des Alters und der Unempfindlichkeit eines erkalteten Herzens, endlich auch die Liebe zum Gelde, scheinen unsrer Zeit ganz den Anschein eines Sechszigjährigen zu geben.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 20. Julius 1795.

I Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 27. July d. M. Nachmittags 2 Uhr soll in der Wohnung des verstorbenen Hrn. Obrist von Pomiana der Anfang mit dem Verkauf der Mobilien gegen gleich baare Bezahlung in grob Courant gemacht werden.

Minden. Bey Hemmerde angekommen: Geräucherter Rheinlachs das Pfund 1 Rthlr. Neue Dänische Heringe das Stück 2 ggr. Neue Holländische Heringe das St. 4 mgr. Von letzter Sorte erhalte alle Woche mehrere, und werde den Liebhabern alsdann auch in billigern Preisen damit bedienen.

Folgende Immobilien des hiesigen Einwohner Christian Meele, als a) das Wohnhaus Nr. 138 so zu 342 Rthlr. 18 ggr. b) Ein Kamp auf den Wöhlen bey Herr Lindemann, so zu 60 Rthlr. c) Ein Kirchenstand in hiesiger Kirche so zu 15 Rthlr. durch vereidete Aestimatores geschätzt, sollen zu Befriedigung der Gläubiger am 27sten August gerichtlich meistbietend verkauft werden; wo sich Kauflustige vor hiesiger Amtsstube Morgens 10 Uhr einfinden und nach Befund den Zuschlag erwarten können. Zugleich werden alle so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, zu dessen Angabe und Nachweise bei Gefahr der Abweisung vorgelad-

ben. Sign. Petershagen den 5ten Mai 1795.

Königl. Preuss. Justizam.
Becker. Goerker.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Schulcollegen Derberg gehdrige vorm Kienthor Einganges des Lockhauser Weges belegene Garten so 31 Schritt lang und 26 Schritt breit ganz frei, und unbeswert, und durch Sachverständige auf 60 Rthlr. taxirt ist, soll in Termin den 2ten Jun. 7ten July, und 25sten August a. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die etwaige Kauflustige werden daher eingeladen, sich in besagten besonders letztern Termin am Rathhause zur gewöhnlichen Zeit einzufinden, darauf annehmlich zu bieten, und des Zuschlages nach Befinden zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, so an diesem Garten aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, solchen in Termino den 25sten August gehdrig anzuzeigen, und zu bewahrheiten, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll; denen abwesenden Militairpersonen werden aber ihre etwaige Rechte vorbehalten. Herford den 28sten April 1795.

Eulemeyer.

Es soll das der Frau Wittwe Weddigen hieselbst zugehörige sub No. 291. am Niedern Thore zum Städtischen Nahrungs-

Gewerbe und besonders zur Handlung vortheilhaft belegene Wohnhaus nebst Scheune Hofraum und Gärtchen auch dem Huthheil auf der Stadt-Gemeinheit öffentlich doch freiwillig in Termino den 3ten Aug. d. J. an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabere haben sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben auch dem Befinden nach den Zuschlag zu gewährleisten; wobey denen etwanigen Kauflustigen zur Nachricht gereicht, daß sie sich vor dem Verkaufs-Termin bey dem Kaufmann Hrn. Kasse melden und das zum Verkauf auszustellende Haus und Zubehör besichtigten können. Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent unter gerichtl. Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Wiesefeld im Stadt-Gericht den 8. Junii 1795.

Consbruch. Bubbeus.

Da nachstehende dem Colono Eickemeyer zu Mienhagen Grafschaft Lippe zugehörige, im Königl. Preuss. Territorium, und unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Amtes belegene Grundstücke, als: A. An säbigen Lande, 1) die Steinbreite 10 Scheffelsaat, 2) der Regthagen 16 Scheffelsaat, 3) am Graswege 5 Scheffelsaat, 4) noch daselbst 14 Scheffelsaat, 5) hinter dem Ketzeltgarten 7 Scheffelsaat, 6) das Linsfeld 5 Scheffelsaat, B. An Wiesewachs. 7) Die Wiese unterm grossen Felde 2 Schfl. groß, 8) eine Wiese vor dem Hofe 1 Schfl. groß, C. An Holzgrund. 9) Der Brakenbusch 8 Scheffelsaat welche überhaupt, jedoch ohne Abzug der darauf lastenden bis jetzt noch unbekanntem, mithin von der Wehrrede noch anzugebenden Grundlasten zu 2508 Rthlr. 8 ggr. durch vereidete Auktionsmänner gewürdiget worden, auf Anhalten der von Kleißchen Erben, meistbietend verkauft werden sollen, und des Endes Termins licitationis auf den 28sten May 25sten Junij und 27sten August am Gerichtshause zu

Wiesefeld angesetzt sind; so werden alle diejenigen welche nach der Eigenschaft dieser Grundstücke, solche zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiennt aufgefordert, sich in den angezeigten Terminen zu melden, und ihr Gebot entweder im Ganzen, oder Stückweise anzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationis-Termins etwa einkommende Gebote, nicht reflectiret werden solle, und daß die aufgenommene specielle Taxen in der ämtlichen Registratur eingesehen werden können. Wie dann alle etwaige unbekannte, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche, bei Verlust derselben, und bei Strafe ewigen Stillschweigens in dem letzten Termin angegeben werden müssen; jedoch bleiben den abwesenden Militairpersonen hiebei ihre Rechte vorbehalten. Am Heespen den 18ten April 1795.

Meyer.

Tecklenburg. Auf Ansuchen eines ingrosirten Creditoris soll das in Tecklenburg saß Nr. 51. gegen Mispels Hause gelegene nach Abzug der zur Domainenkasse jährlich gehenden 1 Ggr. 9 Pf. Vacht zu 178 Rthlr. 8 Ggr. taxirte ehemalige Knopfmacher Hartmanns Haus, und wenn beim künftigen Aufgebot so viel als dem Extrahenten an Capital, Zinsen und Kosten zukommt nicht herauskommen möchte, zugleich 2) Der Wollieds Garten, nach Abzug der an die Stadtkämmereikasse davon gehenden 2 Rthlr. 16 ggr. veranschlagt zu 24 Rthlr. 16 ggr. und 3) noch ein nach Abzug der zur Stadtkämmereikasse jährlich zu entrichtenden 8 ggr. 6 pf. auf dem Knoblauchsberge gelegenes zu 21 Rthlr. 12 ggr. gewürdigtes Stück Landes, resp. zu 1 Schffel 12 Ruten 50 Fuß und ein halber Schffel, in dem auf den 23sten Junij a. c. als dem 1sten, den 22sten Julij als dem andern, und 25sten Aug.

gust dieses Jahr des Morgens um 10 Uhr
angesehten 2ten Termin im Wege der
Execution bei Gericht aufgeschlagen, und
ohne Zulassung eines weitem Aufgebots
dem im letzten peremptorischen Termin ge-
bliebenen Meistbietenden von hochlöbl. Re-
gierung zugeschlagen werden; weshalb
Kauflustige zur bestimmten Zeit, insbes-
ondere im letzten Termin ihren Both zu
eröffnen, und den Kauf zu schließen, vor
dem Unterschriebenen zu erscheinen hiez-
mit eingeladen, auch alle diejenige ausser
dem Extrahenten, welche Realrechte an
den Grundstücken zu haben vermeinen,
aufgefordert werden, bei Strafe der Prä-
clusion dieselben vor Ablauf des letzten
Termins anzugeben und gehörig nachzu-
weisen.

Metting.

Zur Berichtigung einer in executivis des
ruhenden Forderung eines ingrosirten
Gläubigers von 222 Rthlr. 6 ggr. soll das
dem Bürger und Färber in Lengerich Herm.
Philipp Terhorst von seinen Miterben ge-
richtlich übertragene unweit Lengerich zwis-
schen Everd Windmüllers und Nährwiens
gelegene ungefahr 2 und einen halben Sche-
fel Aushaat große zu 230 Rthlr. gewürdig-
te Land in dem auf Dienstag den 22. Sept.
a. cur. des Morgens um 9 Uhr angeetzten
Dietungstermin vor dem Unterschriebenen
aufgeschlagen und wenn annehmlich
gebothen wird, dem Meistbietenden von
Hochlöbl. Regierung zugeschlagen wer-
den. Kauflustige wollen demnach im ge-
setzten Vocationstermin sich an gewöhnli-
cher Gerichtsstelle einfinden, maassen nach
Ablauf dieses Termini kein weiteres Aufge-
both zugelassen werden wird. Die auch an
diesem zum öffentlichen Verkauf gestellten
Lande dingliche Rechte zu haben vermeinen,
müssen bey Strafe der Präclusion vor Ab-
lauf des gesetzten Dietungstermins selbige
angeben und rechtlich nachweisen.

Lecklenburg den 8. Jul. 1795.

Metting.

II Avertissements

Minden. Es hat der Freyhaffe
Barckhausen zu Aminghausen angezeigt,
daß neuerlich über seine vor dem Weser
Thore auf dem sogenannten Brinke bele-
genen zwey Wiesen, ein unerlaubter Fuß-
pfad gemacht, und er solchen ferner zu
bulden nicht gesonnen sey. Es wird da-
her jedermäntiglich gewarnet, sich dieses
Weges bey Strafe der Pfändung, und
Ersetzung des verursachten Schadens zu
enthalten.

Magistrat allhier.

Meiney hochzuehrenden Freunden und
Verwandten, die mich jederzeit mit
ihrer Correspondenz und Aufträgen beehrt
haben, mache ich hiemit bekannt, wie ich
wegen zunehmenden Alters mein Amt als
Beckscher Untervogt niederlegen werde.
Ich danke Ihnen allerseits gehorsamst für
das jederzeit gegen mich gehegte Zutrauen
und empfehle mich der Fortdauer ihrer
Freundschaft. Röhne den 19. July 1795.

Westerhold.

III Sterbe-Fall.

Allen meinen auswärtigen Bekannten
und Verwandten mache ich nebst mei-
nen noch lebenden 5 Kindern, unter gehor-
samster Verbittung aller Beyleidsbezeugun-
gen, im Gefühl des herbsten Schmerzes
bekannt, daß es Gott gefallen hat, mir die
treueste Gefährtinn meines Lebens, meine
mir ewig theure und unvergessliche Frau,
Catharine Elisabeth, gebohrne Krie-
gen, mit der ich geraum 35 und ein halb
Jahr in der vergnügtesten und glücklichsten
Ehe gelebet habe; und meinen mit mir wei-
nenden Kindern die sorgfältigste und zärt-
lichste Mutter, durch den Tod zu entrei-
ßen. Sie starb, nach einem zwölftägigen
schmerzhaften Krankenlager, am Faulstie-
ber, gestern Nachmittags um 6 und 1 halb
Uhr, in einem Alter von beynabe 56 Jah-
ren. Lengerich in der Grafschaft Lecklen-
burg den 9ten July 1795.

Der Prediger Rudolph Emend.

St 2

Wer ist geizig?

Es muß wohl Schwierigkeiten haben, diese Frage ganz bestimmt zu beantworten. Denn alle Geizhälse, die ich noch kennen lernte, kamen darin überein, daß jeder ohne Verschonen über den andern spottete, keiner aber sich einfallen ließ, daß er selbst geizig sey. Beurtheilet man den Geiz bloß aus den Gefinnungen die bey demselben zum Grunde liegen, und erkläret man ihn also durch „eine übermäßige Liebe zum Gelde“, oder dadurch, daß er das Geld, welches nur Mittel seyn sollte, zum Zweck macht, so wird freylich jeder sich von diesem Laster frey zu sprechen wissen, und das Allgemeyne dieser Beschreibung nach seinem Vortheil anslegen. Es hält allerdings schwer, bloße Gefinnung zu beurtheilen; leichter ist, sie an den Früchten erkennen. Sollte es denn nicht auch in dem Verhalten des Menschen sichere Kennzeichen geben, an denen der Geiz kenntlich wäre, und welche man also dem Filtz nur vorhalten dürfte, um ihm begreiflich zu machen, daß er wirklich geizig sey? Ich glaube doch, daß das Urtheil der meisten Leser in folgenden Sätzen, die ich indes nur als Beyspiele an gebe, mit dem Meinigen übereinstimmen werde.

Wer von seinen eigenthümlichen Grundstücken oder Kapitalien, jährlich auf tausend Thaler (es sey nun baar oder an Werthe) einzunehmen hat, und sich doch nicht getrauet für sich und die Seinigen jährlich drey bis vier hundert Thaler auszugeben, **der ist geizig.** — Wer seinen Kindern nach dem Tode ein Vermögen von vielen tausend Thalern zu hinterlassen gedenkt, und ihnen im Leben doch nicht mehr, als trocknes Brodt gönnt, vielweniger also einen Thaler zur Unterstützung seiner Kinder

oder Kindesfinder anwenden mag, **der ist geizig.** — Wer sogar mit der schlauesten Feinheit seine eignen Kinder verkürzt und bestielet, wo er kan, ob er gleich selbst hundertmahl mehr besitzt als er gebraucht, **der ist ohne Widerspruch ein abscheulicher Geizhals.** — Wer tausende verkümmern könnte ohne arm zu werden, und dennoch sobald ihm ein Gewinn fehlschlägt ängstlich und unmuthig wird, **der ist geizig.** — Wer soviel hat, daß er nach seiner Art zu leben und nach seinem Stande wenigstens 30 Kinder groß ziehen könnte, und doch besorgt wird, wenn ihm Gott etwa das sechste Kind giebet, **der ist geizig.** — Wer von seinen Interessen jährlich aufs neue 6 bis 800 Thaler auflegen kan, und doch jeden Armen mit einem Pfennig abspesiset, ja selbst diesen lieber nicht giebet, **der ist zuverlässig Farg.** — Wer da klaget, daß das menschliche Leben nichts als Mühe, Arbeit und Sorge sey, obgleich er einer dauerhaften Gesundheit genießt und großen Reichthum erworben hat, **der lästert Gott, und nur sein Geiz ist die Ursache aller seiner Unseligkeiten.** — Wer den Seinigen das Leben verbittert, da er es doch in seiner Gewalt hätte, sie durch Wohlthaten an sich zu ziehen und ihre Tage zu erheitern; wer so lebt, daß jedermann seinen Tod wünschen muß, da er doch die Mittel in Händen hat, vielen sein Leben segensreich zu machen, **der ist geizig.** — Wer bey einem Vermögen von mehr als zwanzig tausend Thalern keinem Menschen auf Erden nütze wird, und glaubt er müsse es seinem Leibe abbarben, sobald er etwa einige Thaler Verlust gehabt hat, **der ist vom Geize besessen.** — Wenn derselbe einem armen Verwandten, der aus der Hand in den Mund zehren muß, eben

so strenge Rechnungen macht, als einem Fremden, ja ihn eher betrügen als unterstützen würde, so ist er ein Silz. — Wer sich mit einer zahlreichen Hausgenossenschaft den ganzen Winter über in Eine enge und niedrige Tagelöhnerstube einsperret, und gleich dem armseligsten Bettler seine und der Seinigen Gesundheit in einem solchen Dunstfloch verderben läßt, da er doch nicht nur die Bedürfnisse sondern auch die Bequemlichkeiten des Lebens im Ueberfluß haben könnte, wer also das Geld mehr liebet als Leben und Gesundheit, **der ist warhaftig geizig.** — Wer sein Amt, oder sein Ansehen oder seinen Einfluß dazu mißbrauchet, um solche Leute, die im Schweiß ihres Angesichts ihr Brodt essen, zu nöthigen, daß sie ihm allerley wichtige Dienste unentgeltlich leisten müssen, (z. B. Fuhrwerk oder Handarbeit) damit er ihnen nur in gewissen Stücken die ihm nichts kosten gefällig sey; da er doch nach seinen Umständen weit eher Wohlthaten erzeigen als annehmen sollte, **der ist ein Silz.** — Wer sich täglich mit seinen eignen Kindern um das Mein und Dein zanket und ärgert, gerade als ob er seinen Mammon ewig zu besitzen dächte, der hat offenbar sein Herz daran gehängt und ist demnach ein **geiziger Thor.** Dis alles sind gewisse Wahrheiten, offenbare Kennzeichen, sichtbare Früchte, woran man die Gesinnungen und Neigungen des Herzens erkennt. Sollte es denn doch nicht möglich seyn, einen alten Narren dahin zu bringen, daß er in den Spiegel sähe und seine Gestalt erkenne?

Wohl schwerlich! Der weise Salomo sagt recht: „Wenn du den Narren im Mörser zerstießest mit dem Stämpfel wie Grüge, so ließe doch seine Narrheit nicht von ihm“ *). Und wiederum: „Die Narren werden in ihrer Thorheit sterben.“

*) Spr. 27, 22.

**) Spr. 10, 21.

*) Zwar das ist wohl zu vermuthen, daß ihm das Herz klopfet und sein Gewissen bezeuget bey solcher Darstellung; wenigstens läse ihm zuruft: **Du bist der Mann!** Aber jeder Lastersclave ist schlau genug, sich selbst durch Ausflüchte und Beschönigungen zu betrügen, und einfältig genug zu glauben, er könne auch die Welt hintergehen. Zwar kan er das nicht, denn sie siehet scharf und kennet ihn oft genauer als er sich selbst, aber er bildet sich doch ein, niemand bemerke seine Schalkheit, weil niemand ihn ins Gesicht derselben zehet. Das ist eben die lächerlichste Thorheit des Sünders, er hält sich in seinem Schaafskleid so sicher und ahndet nicht daß immer wenigstens ein Ohr heraussieht. Man lacht über ihn, man spottet sein, man verwünscht ihn; er aber glaubt von allen geehret zu werden. Man erzählet sich seine Kunstgriffe, seine geheimen Geschichten überall: er zweifelt nicht, daß niemand als er allein davon wisse. Er nimt vor den Leuten die Maske der Frömmigkeit und der spruchreichen Weisheit an, und glaubt ganz treuherzig, jedermann werde sie für baar Geld nehmen. Das ist so bey den meisten Sündern der Fall, aber bey keinem mehr, als bey dem Geizhals. Denn da dieser sein Laster (welches wegen seiner offenbaren Schändlichkeit stinkend genannt wird) selbst verabscheuen muß, so würde er für Schaam vergehen, wenn er glauben müste, daß ihn die Welt in seiner wirklichen Gestalt kenne. Es ist also zu seiner Beruhigung nothwendig daß er sich berebe, niemand wisse und bemerke seinen Geiz. Und wie leicht ist das! Dieses Laster ist an sich selbst so voller Ungereimtheiten, daß derjenige, der sich an dasselbe gewöhnt hat, zu jeder andern Ungereimtheit fähig ist. — Sollte man es glauben? Die Rechenkunst scheinete die deutlichste, sicherste und gemeinste von allen Künsten und Wissenschaften

ten zu seyn, und doch sind wenige die sich darin finden, die einen so richtigen Ueber- schlag zur vernünftigen Eintheilung und Anwendung ihres Einkommens machen könnten, daß sie sich weder auf die Seite des Geitzes, oder auf die andre der Verschwendung neigen sollten. Das erstere ist

am schlimmsten. Denn die da (mit Gewalt) reich werden wollen, die fallen in Versuchung und Stricke und viel thö- rigter und schädlicher Lüste, welche versenken die Menschen ins Verderben und Verdammniß.

Französische Anekdoten *).

Quid non LIBERTAS potuit suadere malorum!

Ad modum Lucretii.

Die neueste französische Geschichte ist nicht nur im Großen, sondern auch im Einzelnen, eine so reiche Quelle von Unter- richt und Unterhaltung geworden, daß weder wir, noch unsre Kinder und Enkel sie erschöpfen werden. Zeuge davon sind die unzähligen Schriften und Journale, die sich jetzt, zum Theil ausschließlich, damit beschäftigen. Wenn wir daraus sammeln, und die gemeinnützigen Lehren, die in den Begebenheiten liegen, gelegentlich entwickeln wollten; so dürften wir fürs erste auf die nächsten fünfzig Jahre nicht um Stoff für unsre Blätter besorgt seyn. Wir haben indeß freywillig auf die Benützung dieser reichen Quelle Verzicht gethan, wie unsre Leser wissen; und nur in einzelnen Fällen, bey besonders merkwürdigen Begebenheiten oder Personen, oder bey bestimmten Veranlassungen, haben wir davon Aus- nahme gemacht. Um desto mehr hoffen wir von Zeit zu Zeit nach eben diesen Grund- sätzen fortfahren zu dürfen; und die paar Stücke, die wir hier gewählt haben, recht- fertigen gewiß ihre Aufnahme selbst.

b. H.

I. Louvet. **)

Louvet ist einer der 73 Deputirten, die

bey dem Fall der Girondpartey für vogel- frey erklärt wurden, und nach Roberts- pierre's Tod wieder in den Konvent zurück- kehrten; übrigens ein angenehmer Schrift- steller und beredter Mann. Als solcher kam er ganz neuerlich vor; denn unsre Leser werden sich erinnern, daß Louvet es war, der dem bey dem Tumult vom 24. May im Konvent ermordeten Deputirten Ferraud die Ehrenrede gehalten hat, davon der Aus- zug in den Berliner Zeitungen für ihn ein- nehmen mußte. Vielleicht wird er aber durch folgende Anekdote manchen unsrer Leser noch interessanter werden.

Seit dem Sieg der Jakobiner über die Girondpartey, am 31. März 1793, herrsch- te in Frankreich, trotz aller gerühmten re- publikanischen Freyheit, das Schrecken. Dadurch glaubten die Tyrannen ihre Ab- sichten am schnellsten und sichersten zu er- reichen. Daher die rasenden Dekrete, die Aechterklärungen, die Erschießungen, die Ersäufungen, und jene schauerhafte Ge- schäftigkeit der Guillotine, die sich über Schuldige und Unschuldige, über Verdäch- tige und Unverdächtige, über den Mann mit Geist und ohne Geist, und selbst über die Stellvertreter der Nation erstreckte!

*) Aus den Halberstädter gem. Blättern.

**) S. Berlinisches Archiv der Zeit, Junius 1795.

Diese Lage der Sachen machte es nothwendig, daß alle, die ihr Leben nicht tollkühn Preis geben, und sich zum künftigen Wohl der jetzt geblendeten Nation erhalten wollten, ihre Rettung entweder in der Verborgenheit oder in der Flucht suchen mußten. Eine Auswanderung, die Frankreich gewiß vieler großen Köpfe und redlicher Patrioten beraubt hat!

Die Schweiz war der gewöhnliche Zufluchtsort der unglücklichen Flüchtlinge. Man floh die scheinbare Freyheit, und warf sich einer gesicherten in die Arme.

So kam ein junges blühendes Weib in einem kleinen Dörfchen nicht weit von Lausanne an. Ihr zusammengestückelter Anzug mit seinen Flecken und Rissen verrieth die Armuth eines Standes, der nicht zum Darben bestimmt war. Das schöne geistreiche Gesicht, von Gram und Kummer zerrissen, forderte Mitleid; welches durch ihre Hofnung, bald Mutter zu werden, zu noch innigerer Theilnahme erhdht ward.

Auffallend war es bey allem dem, die Sorgfalt der Frau, mit Hintansetzung ihrer selbst, nur auf ihren Begleiter, einen krüppelhaften, auf Krücken einherschleichenden Greis gerichtet zu sehen, dessen ganzer Körper durch krampffhafte Verrenkung schmerzhafter Krankheiten zerstört schien. Weißes Haar umgab Haupt und Sinn, Blässe überzog sein ganzes Gesicht, und nur aus den tief eingefallnen Augen blitzte ein Feuer, das von ehemaliger Kraft und Lebhaftigkeit zeugte. Er schlich entweder, von ihr unterstützt, langsam einher, oder ruhte neben ihr auf dem ersten Stein oder Baumstamm aus.

Ein kleines, ihrer Armuth angemessenes, Bauernhaus ward ihre Wohnung. Man sah sie selten; doch schienen sie sich nicht absichtlich zu verbergen. Wenn die Stra-

ßen der wärmenden Sonne auf ihre Hausthür fielen, dann saßen sie zuweilen beyde auf der Bank vor derselben.

Sie konnten indeß nicht verhindern, daß überall eine lebhaftere Theilnahme für sie entstand, daß man sich um ihre Lebensart und die Mittel ihres Unterhalts bekümmerte. Armuth und Schönheit vereinigt, erweckten desto stärkeres Interesse. Nachdem man in den Zirkeln der begüterten Landbewohner umher schon eine Menge Vermuthungen gewagt und wieder verworfen hatte, beschloß man endlich, sich der Frau, die sich von ihnen so entfernt hielt, und nur für ihren bedauernswürdigen Begleiter, den man ihren Vater glaubte, zu nähern schien, allmählich zu nähern und sie in ihre Kreise zu ziehen. Einzelne Unterredungen vor der Thür ihres Hüttchens bahnten den Weg, und die schöne Unglückliche sollte so eben die Zierde der feinern Zirkel werden, — als sie niederkam.

Gerade dieß bot indeß die beste Gelegenheit dar, das zu vollenden, was man angefangen hatte. Man unterstützte sie mit der edelsten Freygebigkeit, und sie nahm jedes Geschenk, jede angebotene Pflege mit einer so guten Art an, daß man wol sah, sie verstehe sie eben so gut zu erweisen, als eine bescheiden erzeugte Wohlthat zu schätzen.

Seit ihrer Wiederherstellung vermochte sie es nun nicht, die Einladungen ihrer wohlthätigen Freunde auszuschlagen. Sie erschien in Gesellschaften als Mutter, ein schönes gesundes Kind im Arm, und erweckte neue Theilnahme in dieser neuen Würde. Der helle Geist, das feinsinnigende Herz, das moralische Gefühl der schönen Mutter gewannen Aller Herzen.

Man war bescheiden genug, nicht nach dem neugierig zu fragen, was sie absicht-

lich verschwiegen. Ihr Name, ihr ehemaliger Stand, — denn daß sie sich nicht immer in ihrer jetzigen Lage befunden, zeigte der erste Blick, — selbst der unglückliche Greis, der sie nie begleitete, zu dem sie aber immer nur zu schnell aus der Gesellschaft zurückeilte, und die Gründe und Quellen ihrer Anhänglichkeit, blieben ihren Bekannten verborgen, wiewol mancher schon ihr Freund zu heißen verdiente. Sie vermied davon zu reden, und wenn man sie so weit geführt zu haben glaubte, daß sie reden müßte, so entschlüpfte sie mit einer überraschenden Wendung.

In dieser Lage lebte sie geraume Zeit an einem Orte, wo Pflichten und Erholung sie so angenehm wechselnd unterhielten. Ihrer Freunde wurden täglich mehr; und jedesmal, daß sie ging, bat die Gesellschaft sie bringender um baldiges Wiedersehen! —

Diese Ueberzeugung, daß sie wirklich überall willkommen und gern gesehen war, gab ihr das Recht, einen Mann von mittlern Jahren als ihren Verwandten in eben die Zirkel einzuführen. — Dies geschah bald nach dem 27 Jul. 1794, den Tag, wo Robertspierre und die Schreckensregierung zu Paris gestürzt ward.

Dieselbe Bescheidenheit, die man gegen Sie beobachtet hatte, machte man sich auch gegen den jungen Mann zur Pflicht. Doch schickte die Neugierde einen Bedienten nach, zu sehen, wo er bliebe? Er begleitete die junge Frau, trug ihr Kind, ging mit ihr in die Hütte. Man fand natürlich, daß ihr Verwandter mit ihr unter einem Dache wohnte: aber unverständlich hätte man doch gern völligen Aufschluß gehabt.

Was ihnen so lange Räthsel gewesen war, sollt' es nicht lange mehr seyn. Der Zufall legte sich ins Mittel.

Nachdem man sich eines Tages einige Zeit lange mit Gesprächen über Litteratur unterhalten hatte, — eine fast tägliche Unterhaltung in jenen Zirkeln, — fing man an vorzulesen; und nachdem mehrere Herren etwas preisgegeben hatten, zog auch der junge Fremde eine Handschrift aus der Tasche, und las vor. — Es waren einzelne Stellen eines Romans. —

Vielen in der Gesellschaft schien das Vorgelesene nicht neu zu seyn. Man flüsterete sich ins Ohr, es sey schon gedruckt; und man wunderte sich, daß es der Fremde durch die Handschrift für sein Eigenthum ausgeben wolle. Diese Unterredung wurde lauter. Man sagte es ihm endlich geradezu mit einer gewissen Empfindlichkeit, und bedauerte nur, daß man sich nicht auf den Namen besinnen könne.

Er wollte eben weiter lesen, als ihm einer in die Rede fiel: „Nun weiß ichs; es ist von Louvet.“

Betroffen und erröthend saß der junge Mann da. Die Schöne, die ihm zur Seite saß, sah seiner Verlegenheit eine kurze Zeit zu; auf einmal sprang sie auf, fiel ihm mit Thränen um den Hals, und rief: „Ja, ja, das ist der lebenswürdige Louvet, mein Mann!“

Die Gesellschaft war erstaunt und gerührt. Ein langes Schweigen ehrte das Entzücken der geretteten Gatten, und zeigte ihnen ihre Theilnahme.

Späterhin fragte eine Dame: „Und der arme alte Mann?“ — — „War ich,“ erwiderte Louvet.

(Die Fortsetzung künftighin.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 27. Julius 1795.

I. Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwey Unterthanen des Amts Hausberge, wegen grober Real-Injurien und verübter Gewaltthätigkeit auf öffentlicher Landstrasse, zu resp. zweimonathlicher Zuchthaus- und achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind. Sign. Minden am 17ten Jul. 1795.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen ic.
v. Arnim.

II Avertissements

Nachfolgende Gemeinden haben an patriotischen Beiträgen aufgebracht und durch den Superintendenten Westermann einreichen lassen, als: die Gemeinde zu Querenheim 1 Rthlr. 18 ggr. zu Gohfeldt 1 Rthl. 12 ggr. Mennighüffen 14 ggr. 8 pf. Hüllhorst 10 ggr. 7 pf. Schnathorst 4 ggr. II pf. Bergkirchen 1 Rthl. 7 ggr. 3 pf. in Summa 5 Rthlr. 19 ggr. 5 pf. welche zweckmäßig denen Soldaten- Wittwen und Waisen zu Theile werden sollen. Signatum Minden am 20. Juny 1795.

Königl. Preuß. Mündensche Krieges- und Domainen-Cammer.
v. Rebecker. v. Hüllesheim. Heinen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Professor Juris Raydt im Departement der hiesigen Königl. Regierung zum

Justiz-Commissario und Notario bestellt worden. Lingen, den 16ten Julii 1795.
Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Demnach ob insufficientiam massä über das Vermögen des verstorbenen Justiz-Amtmann Ahland per Decretum de 2ten Sept. 1793. Concursum Creditorum eröffnet worden; als citiren wir alle und jede welche Forderungen und Ansprüche an diese Masse zu haben vermeynen hiermit, vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath von Boff allhier auf der Regierung in Termine den 28ten Sept. a. c. Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an diese Masse, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verifiziren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, mit ihren Forderungen von der Masse präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wonach sich also ein jeder zu achten hat. Ubrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey Unserer Regierung und in Hausberge

G g

affigiret, auch den Lippstädter Zeitungen zweymal, den hiesigen Intelligenz-Blättern aber dreyimal inserirt worden. Gegeben Minden den 3ten July 1795.

Anstatt und von wegen ic.
v. Arnim.

Minden. Wir Dohmprobst Dohmdechant Senior und Domcapitulares der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einen abzuffassenden Erstigkeits-Erkennniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilet werden möchten; so wollen Wir kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitularge-richte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und sowohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erstigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jährigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und je-

de Pfand- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen dar-über ertheilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschießen oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhaltene zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in denen öffentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Alle und jede die an dem auf Hüffmeyers Colonat nr. 30 in Eickel verstorbenen Leibzüchter Caspar Hüffmeyer Anforderung gehabt, es sey aus welchem Grunde es wolle, werden hierdurch verabladet, ihre Ansprüche in dem ein für allemahl auf den 12. Aug. c. an hiesiger Amtstube bezielten Termine anzugeben und gehdrig zu bescheinigen. Diejenigen, die sich nicht melden, haben zu erwarten, daß sie von der vorhandenen Masse ganz abgewiesen werden. Signatum Amt Heineberg den 10ten Jul. 1795.

Heidstiek.

Auf Nachsuchen des an das Gut Obers- behme eigenen Coloni Vorwerk Nr. 9. B. Kirchlegern werden hierdurch alle und jede, welche an das Vorwerkische Colonat Anspruch und Forderung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, verabladet, ihre Forderungen in dem ein vor allemahl auf den 6ten August c. bezielten Termine anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen Creditores, die solches unterlassen hernächst zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen den sich gemeldeten Gläubigern nachgesetzt werden sollen. Sign. Amt Heineberg den 17ten Jul. 1795.

Heidstiek.

Tecklenburg. Demnach der Stift-Keedensche Eigenbehörige Colonus

Dunkmann zu Leeden wegen des äußerst verschuldeten Zustands seiner Stette bey Hochblbl. Landes-Regierung um die Convocation seiner Creditoren, und demnächst um Errichtung eines Prädial-Contracts, in Beystand der Gutsheerlichkeit gebeten, und auf die Ausheuerung seiner Stette angetragen hat: Als werden nach dem von einer Hochblbl. Regierung mir ertheilten Auftrag alle diejenige, welche an ernennten Colonus Dunkmann und dessen Stette rechtliche Forderung ex jure crediti oder aus sonstigem Grunde haben, hiermit öffentlich verabladet, in dem auf Freytag den 4. Sept. a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Connotations-Termin ihre Forderung anzugeben, und demnächst mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu verifiziren, sich auch über des Supplikanten Besuch um Verstattung des unter verschuldeten Eigenbehdrigen hergebrachten Zinsfreyen Stillstands und den Vorschlag, die Stette auszuhauern, zu erklären; mit der Warnung, daß die Ausbleibende in contumaciam als einwilligend erklärt werden, und was mit den erschienenen Gläubigern hierunter geschlossen wird, sich gefallen lassen und selbiges genehmigen müssen, ohne nach Ablauf des gesetzten Termins weiter gehdrt zu werden.

Metting.

Da vermöge des Decrets vom 18ten Jul. d. J. gegen den Bürger Friedrich Adolph Fischer hieselbst der Concurss-prozeß erkannt, und Lagefahrt zur Angabe und Klarmachung der an denselben habenden Forderungen, auf Donnerstag den 3ten Septbr. angezetzt worden ist; so werden sämtliche Gläubiger desselben bey Strafe der Ausschließung hierdurch verabladet, am besagten Tage Morgens um 9 Uhr am Rathhause alhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und gehdrig zu bescheinigen. Auch soll an dem nemlichen Tage des Nachmittags um 2 Uhr des Gemeinshaldners Wohnhaus

sub No. Catast. 14 wozu eine Scheune nebst Hofraum gehdrt, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich daher gedachten Tages einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Bestbietende sobann nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Lage den 21. Jul. 1795.

Bürgermeister und Rath daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Da die Herrn Erben des allhier verstorbenen Obrist v. Pomiana sich Beschuß auf Auseinandersetzung entschlossen haben, das zur Erbschaftsmasse gehdrige, allhier an der Ritterstrasse und dem trockenen Hofe belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld onerirte mit der Braugerechtigkeit versehene bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 429 nebst dem dazu gehdrigen Hofraum, und daran stossenden Garten mit Hintergebäuden auch mit zwey Nachbarn gemeinschaftlichen Pumpe, und Hudetheil von 4 Rühren auf dem Rodenbek an dem Ende der Nr. 105 bei der Wastau belegen, freiwillig meistbietend zu verkaufen; als wird den Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht, daß dazu Terminus auf den 29sten August d. J. des Morgens 10 Uhr auf der Regierung bezielet worden, in welchem sich daher Liebhaber einfinden, und der Bestbietende salva ratificatione der Hrn. Erben den Zuschlag zu gewärtigen haben wird. Das Haus mit Zubehdr kann täglich in Augenschein genommen werden. Minden den 27. Juny 1795.

v. Rappard. Wig. Com.

Wickriede. Auf dem Gute alhier sollen 60 his 70 Stück Schlachthämmel verkauft werden. Lusttragende Käufer müssen sich binnen 14 Tagen melden. Zu Befriedigung eines Gläubigers soll das dem Schneider Lohdan alhier gehdrige, ehemals Nummannsche Haus nr. 81 hieselbst, nebst dabey befindlichen Hofraum, so auf 85 Rthlr. taxiret ist, in

§ 2

Termino den 21. Aug. öffentlich meistbietend verkauft werden, so mit gewöhnlichen Bürgerlasten behaftet ist. Kauflustige können sich alsdann Morgens 10 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht daran haben, aufgefordert, solches in dem angesetzten Termin bey Gefahr der Abweisung anzuzeigen und zu bescheinigen. Sign. Petershagen den 18. May 1795.

Königl. Preuss. Amt.
Becker. Göcker.

Amt Blotho. Nachdem der Invalide Johann Krüger aus Herford darauf angetragen, daß das, von seinem Schwiegerohn Christian Dierksen sub hasta erstandene, und von ihm gegen Bezahlung des liciti übernommene, sub No. 172 hieselbst belegene Wohnhaus der verstorbenen Wittwe Theophil. Dierksen, worin 2 Stuben, und 6 Kammern befindlich, und welches auf 545 Rthlr. taxirt worden, auf seine Gefahr und Kosten andersweit subhastirt werden möchte, diesem Gesuch auch, nachdem der Krüger wegen eines, in Rücksicht des vorigen Gebots zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit bestellet, deferiret, und termini licitationis auf den 22sten August, 26sten September und 3ten November a. c. anberahmet worden; so können sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende in ultimo termino zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus, dem Befinden nach, zugeschlagen werden solle.

Amt Schlüsselburg. Es soll die Neubauerei des verstorbenen Schuster Daniel Koch sub nr. 24. B. Dören, welche aus einem Wohnhause, und dem dabey befindlichen Garten bestehet, zu 98 Rthlr. 19 gr. taxirt, und mit den gewöhnlichen Neubauer-Gefällen belastet ist, in

Termino den 9ten Octbr. d. J. bey hiesigem Amte meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle, welche an diese Neubauerei ein dingliches Recht, oder an den verstorbenen Daniel Koch sonstige Forderungen haben, bey Gefahr damit abgewiesen zu werden, aufgefordert, ihre Rechte und Forderungen spätestens in dem angesetzten Termine anzugeben, und gehörig nachzuweisen.

Mit Bewilligung Hochpreisl. Kriegs- und Domainen-Cammer soll der dem hiesigen Magistrat zugehörnde in Frotheim in der sogenannten alten Wiese belegene grosse Fischteich in Termino Mittwoch den 9ten Septemb. d. J. früh 8 Uhr an Ort und Stelle in Frotheim öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber haben sich daher an besagtem Tage in Frotheim einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach vorher eingeholter Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Lübecke am 16ten Julius 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Bielefeld. Bey Herrn Conrad Moriz Lüdecking in Bielefeld ist eine ansehnliche Quantität Klee und Sandwolle zum billigen Preise zu haben; Käufer belieben sich binnen 8 Tagen einzufinden sonsten sie außer Landes verkauft werden wird.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Das im Greisenbruch sub Nr. 630. belegene Meyersche Haus nebst Scheune und Hoffraum soll in Termino den 31. dieses meistbietend auf einige Jahre vermietet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages um 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Oldendorff unterm Limberg. Unter annehmliche Bedingung, ist die in

ber Stadt Oldendorff, nach der besten Art eingerichtete Dehl-, Graub- und Vockemähle, auf Ostern 96, auf 6 Jahre zu verpachten. Diejenigen, so sich gehörig qualificiren können, müssen sich längst auf diesen Miethali bey die Kaufleute Menke und Meyers siefck daselbst melden.

Bielefeld. Es soll ein im Altstädter Felde bey Bielefeld zwischen den Ländereyen der Frau Wittwe Habergo und der Frau Wittwe Uthoffs belegener Kamp von 10 Scheffelsaat groß von dem Eigenthümer Johann Adolph Habergo am 15ten August dieses Jahres Vormittags 10 Uhr in dessen Behausung am Obernthor an den Meistbietenden auf 5 bis 6 Jahr verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages einzufinden, da dann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

VI Sachen so gefunden

In der Bauerschaft Nettelstädt sind ein Paar schwarze Wallachen von 6 bis 10 Jahren aufgetrieben, die schon seit 3 Wochen herumgelaufen, ohne daß sich ein Eigenthümer dazu gemeldet. Die unbekanntten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, in 3 Wochen und längstens in Termino den 5ten August c. ihr Eigenthum an den Pferden gehörig nachzuweisen, und zu beschheimigen; sonst nach Ablauf dieser Frist die Pferde verkauft, und die Gelder bei den Brüchten berechnet werden sollen.
Sign. Amt Reineberg den 13ten July 1795.

Heidstiek.

VII Notifications.

Der bisherige Besitzer der Niemannssette No. 39 in Quernheim hat solche an den Henerling Jobst Heinrich Rabeneck verkauft, und ist darüber Bestätigung ertheilet. Amt Reineberg den 10ten July 1795.

Heidstiek.

Stube.

Es hat der Färber Arnold Wilhelm Meese von den Intestatereben der Caroline Schlichter Wittwe Sieberts, das in der Stadt Zbberbüren belegene Wohnhaus sub Nr. 91, desgleichen der Kaufmann Gerhard Henrich Kreimeier den in der sogenannten Topfstrasse bei Zbberbüren liegenden Kamp von 2 Scheffel, laut eines unterm heutigen dato gerichtlich confirmirten und ingrosirten Kaufverkaufscontract käuflich erstanden. Lingen den 9. Julii 1795.

Königl. Preuss. Tecklenburg = Lingenische Regierung.

Möller.

VIII Sterbe = Fall.

Wir machen unsern Verwandten und Freunden hierdurch ganz ergebenst bekannt, daß wir durch den am 17ten dieses am heftigen Kaufsieber erfolgten Tod unsers jüngsten Sohnes, des Mündenschen Kammer = Secretaire Karl Dreckmeyer, sehr schmerzhaft betrübt worden sind. So sehr wir uns freueten, daß er die Laufbahn zu seinem Glück betreten hatte; so unerwartet ist es für uns, daß wir unsere angenehmen Hofnungen mit einmahl dahin sinken sehen. Unser verewigter Sohn erreichte noch nicht völlig 30 Jahre. Wir halten uns gewiß versichert, daß unsere geehrten Freunde um bestomehr an unserm Verluste Theil nehmen werden, da wir durch denselben in unserm hohen Alter so sehr gebeugt werden. Niedermühle bey Bielefeld den 20. Jul. 1795.

Der Kriegescommissar. Dreckmeyer.

IX Anzeige.

Stapelage. Da der Herr Geheimerath v. Borries Freyherr vom Haus Eckendorff Hovedissen, Schackenhoff &c. &c. bey dem Antritt der Pachtung des Freyherrlichen Ritterguths Hovedissen, mir den Character eines Rentmeisters bezulegen geruhet haben, jene Pachtung aber jetzt auf

hdret, ich also aus aller Verbindung mit dem Hrn. Geheimenrathe von Vorries trete, u. diesen Character länger beizubehalten gar keine Neigung trage; so habe ich den Kentmeisters, Character mit Zurücksendung des

darüber erhaltenen Certificats, niedergesetzt, und ermangele ich nicht dieses hier durch dem Publikum anzuzeigen.

Joh. Heinrich Meher.

Französische Anekdoten.

(Fortsetzung.)

II. Merkwürdiges Geständniß.

J 8 uard war gleichfalls einer von den 73 achserklärten Deputirten. Es war ihm aber nicht so gut geworden, als Louvet, ein sichres Plätzchen zu finden, wo er einer bessern Zukunft erwartete; er mußte vielmehr, mit der größten Zahl, über Jahr und Tag im Gefängniß schmachten, und kam nur erst nach dem Tode des Tyrannen in Freyheit und wieder in den Konvent. Seit dieser Zeit, im letzten März, schrieb er unter andern ein kleines Stück, über die Ausrottung des Jakobinismus *), das voll merkwürdiger Stellen ist, die merkwürdigste darunter aber ist folgendes Geständniß, — wohl zu merken, von einem Mann, der immer auch schon vorher für einen der vernünftigsten und besten im Konvent gehalten wurde.

Was mich betrifft: so bedurfte es nichts Sämgers, als funfzehn Monate der Einsamkeit, des Unglücks, der Lektüre und des Nachdenkens, um mich wieder völlig zu meinen natürlichen Sinnen zurückzubringen.

Daher kommt es auch, daß so viele rechtschaffne Männer mit Aufrichtigkeit irren. Wenn sie sich plözlich so sehen idünzten, wie sie wirklich sind, so würden sie vor sich selbst erröthen.

*) Minerva 1795. May. S. 337 ff.

**) f. Goth. gel. Anz. 1795. Nr. 67.

Die Freyheit hat in Frankreich eine sehr große Menge wahnsinniger Liebhaber, viele Feinde und wenige eifrige und doch zugleich überlegte Anbeter.

Wenn wir daher die Revolution glorreich endigen und die Republik gründen wollen: so müssen wir damit anfangen, zur Besung den Vernunft, zur praktischen Gerechtigkeit, zur Wahrheit, und zum gesellschaftlichen ABC zurückzukommen, wovon wir uns so sehr entfernt haben!

III. Wird Frankreich eine Republik bleiben, oder wieder eine Monarchie werden?

I. Frankreich ist zu vollkommen zu einer Republik.

Dies beweist der Verfasser einer zu Zürich im vorigen Jahre herausgekommenen Schrift: Lettres sur l'Imagination, *) der sich für einen Schweizer ausgibt, aber allen Zeichen nach ein Franzos ist, auf folgende Art, die für uns andre Nichtfranzosen ziemlich ehrenrührig wäre, wenn uns der Schluß nicht vollkommen wieder auslöshnen mäste.

Je mehr eine Regierung demokratisch ist, desto weniger kann sie sich ohne Parteyenhaupt erhalten. Nun — aus dem Grunde selbst, daß das französische Volk zu glei-

der Zeit mehr Einsicht, mehr Thätigkeit, mehr Eigenliebe, mehr Eitelkeit von aller Art hat, als irgend ein anderes Volk in Europa, — muß es in Frankreich schwerer seyn, als überall sonst, sich lange Zeit an der Spitze einer Partey, sie sey welche sie wolle, zu behaupten. Jede republikanische Regierung bedarf viel Täuschung und viel Zutrauen. In einem Lande, wo es den Verstand in ungeheurerem Ueberfluß giebt *), findet nie Täuschung und Zutrauen genug Statt, oder nicht freymüthiger zu erklären, in einem Lande, wo es zu viel Schelme giebt, da giebt es nie gutherzige Narren genug! **)

2. Was wird ihm endlich übrig bleiben, als die konstitutionelle Monarchie?

Seitdem, durch den Sturz der Tyrannen, die Freyheit der Meinungen wieder hergestellt ist, sieht man deutlich, daß die Monarchie immer noch eine große Menge Stimmen für sich hat. Und wenn man es sonderlich auf die Art anfängt, wie jetzt die Journalisten in Paris vorschlagen: so nähern sie sich der Monarchie nicht nur, sondern es bleibt ihnen fast nichts anders als die Monarchie mit gewissen Einschränkungen übrig. Man lese folgende Stelle aus einem von Basel den 12. Jun. 1795. da- dirten Briefe, ***).

L a e r o i x hat im Französischen Zuschauer, und Mercier in seinem Journal, sehr gut bewiesen, daß man, um den Willen der Nation in Rücksicht auf die Natur und Form seiner Regierung kennen zu lernen, sie in den Urversammlungen nicht über eine schon gemachte oder zu machende Konstitution, sondern über die ersten Grundsätze einer Regierung befragen muß.

*) Ou il y a prodigieusement d'esprit. Wobey es einem armen Deutschen wol nicht verarg. werden könnte, wenn er, mit jenem ehrlichen Amsterdamer Seifenieder, sein Help God med Gnaden austriefe.

**) Im Französischen sehr kurz und naïv: Ou il y a trop de fripons, il n'y a jamais assez de dupes.

***) Courier du Bas-Rhin 1795. No. 47.

Nicht ein schon fertiges System zur Billigung, sondern mehrere Systeme zur Wahl, muß man diesen Urversammlungen vorlegen. Ich sage noch mehr. Man kann sich nicht schmeicheln, den Willen der Nation zu kennen, ehe man in ganz Frankreich und unter allen Volksklassen eine Art von politischem Katechismus hat herumgeschicket, worin nicht nur die Erklärung der Worte:

Uneingeschränkte Monarchie,
Konstitutionelle Monarchie,
Aristokratische Republik,
Demokratische Republik,

gegeben ist; sondern noch überdieß kurz und ehrlich die Vortheile oder Nachtheile jeder dieser Regierungsformen aus einander gesetzt werden. Ohne diese Methode wird man immer berechtigt seyn, zu zweifeln, ob das französische Volk eine Konstitution nach seiner eignen Wahl hat, und ob die, zu deren Annahme man es bringt, dauerhaft seyn wird?

Wird das Ding auf diese, in der gegenwärtigen Lage der Sache nicht nur vernünftige, sondern auch beynah unvermeidliche, Art angefangen: was kann die Nation wählen? Uneingeschränkte Monarchie? Gewiß nicht! Aristokratische Republik? Also doch etwas aristokratisches? Gewiß nicht! Demokratische Republik? Das sechsjährige Experiment auf Leben und Tod, wobey es nicht viel fehlte, daß nicht der Kranke seinen heroischen Aerzten unter den Händen starb, hat gewiß auch die Majorität darüber aufgeklärt, und wenn sie, durch die eben berührte Methode, sogar ausdrücklich zum kalten Prüfen und Vergleichen aufgefordert wird: so kann die Wahl unmöglich

auf dieß unorganisirbare ewiganarchische Ding fallen! Was bleibt also übrig, als konstitutionelle Monarchie?

IV. Ludwig der Siebzehnte.

Der Tod dieses Unglücklichen ist dabey so wenig ein Hinderniß, daß er die Sache sogar beschleunigen kann. Ihm selbst aber, diesem Bedauernswürdigen, wer wird ihm nicht gern eine Zühre des Mitleids zollen? Selbst ein Pariser Blatt drückt sich so über ihn aus: *)

Warum sollen wir annehmen, daß Gift seine Tage abgekürzt hat, da es schon genug ist, zu denken, daß sein Tod durch den Kummer einer langen Gefangenschaft und durch die schlechte Behandlung veranlaßt worden, die ihm unter Roberts Pierre's Herrschaft der Schuster Simon **) widerfahren lassen? — Dieser Bsfewicht, im Vorbeygehen gesagt, hat das Schicksal seines Tyrannen getheilt; ein Beweis mit so vielen andern, daß die göttliche Rache früher oder später diese entsetzlichen und blutdürstigen Menschen trift, die zum Unglück ihrer Mitmenschen geboren sind. — Wir wollen uns begnügen, sein Schicksal zu beweinen, ohne uns in Muthmaßungen zu verlieren. Wir wollen in seiner Person ein schreckliches Denkmal von der Hinfälligkeit menschlicher Größe betrachten! Welches Schicksal! Unter welchem Gestirn war es geboren, dieß Kind der Schmerzen! Es hat auf dem Blutgerüst seinen Vater, sei-

ne Mutter, seine Tante sterben gesehen; man hat ihn von der einzigen Verwandten, die ihm noch übrig blieb, von seiner jungen Schwester, getrennt; er hat länger als ein Jahr in der schrecklichsten Einsamkeit gelebt. Es ist endlich gestorben, dieses Kind, der Gegenstand so vieler Furcht und Hoffnung, so vieles Hasses und so vieler Liebe; es ist gestorben, und seine Augen, ehe sie sich schlossen, haben keinen letzten Blick zum Lebewohl von seiner Schwester empfangen! ***) und selbst die, die, ohne chimärische und lächerliche Hoffnungen auf ihn zu gründen, ihn nur mit der religiösen Ehrfurcht ansah, die man dem Unglück schuldig ist, sind in Versuchung, sich zu freuen, daß ihn Gott nach seiner Barmherzigkeit hat zu sich nehmen wollen. Was hätte es ihm geholfen, länger unter den Menschen zu bleiben? Weber seine Unschuld, noch sein Unglück, noch das Interesse, das die Schwachheit seines Alters einflößte, konnten ihm Hoffnung machen, ihr Wohlwollen und ihre Liebe sich wieder zu erwerben. Die Politik, jene schreckliche Gottheit, die über die Thränen der Unschuld lacht, hatte ihren Fluch über ihn ausgesprochen; es war ein zartes Opfer, das der Sicherheit eines ganzen Volks geweiht war. Wir wollen ihm also Glück wünschen, daß seine Fesseln so bald zerbrochen sind! Ruhend im Schooß des Ewigen, genießt der Befreyte nun des unveränderlichen Friedens, den er nie auf Erden gefunden haben würde!

*) f. Courier du Bas-Rhin, ebendasselbst.

**) Also doch Schuster Simon, was nur erst neuerlich einige der zurückkehrenden französischen Gefangnen leugnen wolten, und es für eine Erfindung der Emigrirten ausgaben; denn Simon sey ein Gelehrter gewesen, der sich zu diesem Geschäft sehr wohl geschickt habe.

***) Man erinnere sich, daß als der König vor seinem Tode seine Kinder dem Konvent empfahl, ihm dieser ausdrücklich versicherte, daß sie die allzeit gerechte und allzeit großmüthige Französische Nation in ihren Schutz nehme.

(Die Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 3. August 1795.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben per Rescr. clem. d. d. Berlin den 6. July a. c. zu genehmigen allergnädigst geruhet, daß der Amtmann Perizonius den Heinrich Friedrich Wilhelm Perizonius, seines Bruders Sohn, der ihm schon bisher als Assistent zugeordnet gewesen, zum Mißbeamten in der Domänen-Pacht des Amtes Thuine annehmen könne. Gegeben Minden den 21. July 1795.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

v. Rebecker. v. Hüllesheim. Heinen.

II Avertissements

Seine Königliche Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben durch eine Verordnung d. d. Berlin den 26ten May 1795. festsetzen zu lassen geruhet, wie sämtliche Obrigkeiten zu verfahren haben, wenn todte Menschen-Körper in ihren Gerichts-Bezirken aufgefunden werden; von deren Inhalt sich ein jeder aus dem gedruckten und bey allen Gerichts-Obrigkeiten befindlichen Publicando zu belehren hat. Signatum Minden den 24. July 1795.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach ad instantiam des Advocati Fisci Cameræ bey der sich ergebenden Insufficienz des Vermögens des Acciseinspectoris Keesemann in Schlüsselburg per Decretum de 16ten July 1793 über dessen Vermögen Concursum Creditorum eröffnet und auf dessen gesamtes Vermögen bereits unterm 16ten July 1793 der offene Arrest verhängt worden; als werden nunmehr des Acciseinspectors Keesemann sämtliche unbekannte Gläubiger, welche an dessen Vermögen, welches hauptsächlich in dessen für 824 Rthlr. 4 ggr. schon gerichtlich verkauften Grundstücken besteht, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungsrath von Voß auf den 16ten September a. c. Morgens 9 Uhr angesetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, welche wegen zu weiter Entfernung, oder aus andern Ursachen nicht persönlich erscheinen können, oder allhier keine Bekanntschaft haben, der Justizcommissarius und Assistenzrath Stube, bey welchem sie sich schriftlich melden, denselben hinlänglich informiren und mit legaler Vollmacht ver-

H h

sehen müssen vorgeschlagen wird, anzuzusetzen, deren Richtigkeit durch Beibringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen und darüber mit dem Gemeinschuldner Acciseinspector Leefemann und Leefemannschen Curatore Concursus Justizcommissario Hoffbauer zu verfahren. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Anforderungen an die vorhandene Concursmasse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urfundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt und bei Unserer Regierung, ingleichen zu Schlüsselburg affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal inseriret worden. Gegeben Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Alle und jede, die an dem Nachlaß der auf Kaupmanns Stelle nr. 53 in Nettelstädt verstorbenen Reichsrichterin Maria Elisabeth Kaupmann gebornen Sieben Spruch- und Forderungen haben, werden hierdurch verabladet in Termino den 16ten Septbr. ihre Forderungen anzugeben, und zu bescheinigen, wibrigenfalls sie damit von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen. Insonderheit wird der Sohn der verstorbenen Maria Elisabeth Kaupmanns hierdurch verabladet, seine Ansprüche an der Mütterlichen Nachlassenschaft geltend zu machen, bey Strafe der Entziehung. Signatum Amt Rheineberg den 24. Jul. 1795.

Heidfeld.

Nachdem durch die ergangene rechtskräftige Erkenntnisse über das Vermögen des Coloni Schengblers Nr. 19. Bauerschafts Holzfeld der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede unbekandte Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen in den am 26sten Septbr. 1791. und

22sten Octbr. 1792. angefañdenen beyden Liquidations-Terminen noch nicht angegeben haben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung vorgeladhen, ihre bis jetzt unbekandte Forderungen in Termino den 5ten Octbr. dieses Jahrs annoch anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Am Ravensberg den 21ten Julii 1795.
Meinders.

Da vermöge des Decrets vom 18ten Jul. d. J. gegen den Bürger Friedrich Adolph Fischer hieselbst der Concursprozeß erkannt, und Tagefahrt zur Angabe und Klarmachung der an denselben habenden Forderungen, auf Donnerstag den 3ten Septbr. angeleget worden ist; so werden sämtliche Gläubiger desselben bey Strafe der Ausschließung hierdurch verabladet, am besagten Tage Morgens um 9 Uhr am Rathhause alhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und gehörig zu bescheinigen. Auch soll an dem nemlichen Tage des Nachmittags um 2 Uhr des Gemeinschuldners Wohrhanß sub No. Catastr. 14 wozu eine Scheune nebst Hofraum gehöret, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich daher gedachten Tages einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Bestbietende sodann nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Lage den 21. Jul. 1795.

Bürgermeister und Rath daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das an der Pulverturms Strafe nahe bey dem Herrn Landes Baumeister Kloht belegene baufällige Haus-Gebäude zum Abbrechen derer Materialien in Termino den 20ten August meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages um 10 Uhr auf dem Capituls-Hause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Folgende Immobilien des hiesigen Einwohner Christian Neele, als a) das Wohnhaus Nr. 138 so zu 342 Rthlr. 18 ggr. b) Ein Kamp auf den Wohlen bey Herr Lindemann, so zu 60 Rthlr. c) Ein Kirchenstand in hiesiger Kirche so zu 15 Rthlr. durch vereidete Vestimatoren geschätzt, sollen zu Befriedigung der Gläubiger am 27sten August gerichtlich meistbietend verkauft werden, wo sich Kauflustige vor hiesiger Amtsstube Morgens 10 Uhr einzufinden und nach Befund den Zuschlag erwarten können. Zugleich werden alle so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, zu dessen Abgabe und Nachweise bei Gefahr der Abweisung vorgeladen. Sign. Petershagen den 5ten Mai 1795.

Rdnigl. Preuss. Justizamt.
Becker. Goeker.

Mit Bewilligung Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Cammer soll der dem hiesigen Magistrat zugehörende in Frothheim in der sogenannten alten Wiese belegene grosse Fischteich in Termino Mittwoch den 9ten Septemb. d. J. früh 8 Uhr an Ort und Stelle in Frothheim öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kaufliebhaber haben sich daher an besagtem Tage in Frothheim einzufinden, ihr Gehot zu eröffnen, und nach vorher eingeholter Approbation den Zuschlag zu gewärtigen. Lübsbecke am 10ten Julius 1795.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Der zum Nachlaß des verstorbenen Schulcollegen Derberg gehörige vorm Rennthor Einganges des Lockhauser Weges belegene Garten so 31 Schritt lang und 26 Schritt breit, ganz frei, und unbeswert, und durch Sachverständige auf 60 Rthlr. taxirt ist, soll in Terminis den 2ten Jun. 7ten July, und 25sten August a. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Die etwaige Kauflustige werden daher eingeladen, sich in besagten besonders

letzern Termin am Rathhause zur gewöhnlichen Zeit einzufinden, darauf annehmlich zu bieten, und des Zuschlages nach Befinden zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, so an diesem Garten aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, solchen in Termino den 25sten August gehdrig anzuzeigen, und zu bewahrheiten, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll; denen abwesenden Militärpersonen werden aber ihre etwaige Rechte vorbehalten. Herford den 28sten April 1795.

Eulemeyer.

Ad Instantiam Creditorum soll das der Wittwe Heumanns zugehörige auf der Radewig Nr. 781. belegene Wohnhaus nebst Hintergarten so unten mit einer Stube und Schlafkammer, hinten mit einer Stube, und oben mit 3 Kammern auch einem beschoffenen Boden versehen, und daraus jährlich 1 Rt. an die Radewiger Kirche, desgleichen 1 Rt. ans Armenkloster zu prästiren, übrigens aber allodial frey, und excl. oner. inhär. durch geschworne Sachverständige, auf 262 und 1 halben Rthlr. gewärdiget ist, meistbietend öffentlich subhastirt worden. Da nun hierzu Termin auf den 12. Junii, 14. Julii und 2ten Sept. anberahmet worden; so haben sich lusttragende Käufer besonders im letztern Termin am Rathhause zwischen 11 und 12 Uhr einzufinden, darauf Both und Gebot zu thun und versichert zu seyn, daß solches nach Befund, dem Vestbietenden adjudicirt werde. Wie denn auch alle diejenige so aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch an diesem Hause zu haben vermeynen aufgefordert werden, solchen im letztern Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehret sonderu ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Den abwesenden Militärpersonen werden ihre etwaige Rechte reservirt. Herford den 8ten May 1795.

H h 2

Bielefeld. Bey dem Kaufmann Niemeyer jun. ist zu haben geräucherter frischer Rhein-Lachs, a 18 ggr. pr. Pf. Neue holl. Heringe a 4 mgr. pr. Stück, und werden diese alle 8 Tage eingehen und die Preise so viel möglich successive herab gesetzt werden, frisch Pirmonter Mineral-Wasser 25 Bont. 1 Pistole, frisch Selter ditto 25 Kruske 1 Pistole, Weener Käse auch ditto alte Rummelkäse bey Centner und einzeln Stücken in billigsten Preisen.

Tecklenburg. Die auf dem Schafberge bey der sogenannten hohen Wellen gelegene Glesmeiersche Neubauerey; so auch einem noch nicht ausgebautem Hause, 8 Schfl. 3 Ruthen Saatland, 9 Schfl. Weideland, und über 40 Schfl. Duffgrund besteht, und von den geschworenen Taxatoren zu 89 Rthlr. 16 ggr. gewürdigt worden, soll auf Gutfinden der Erben öffentlich verkauft und dem Meistannehmlichbiestenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer, und damit selbige diese Neubauerey mit Zubehör selbst vorab in Augenschein nehmen, wird sich unterschriebener Commissarius in dem ein für 3 mal auf Mittwochen den 29ten Sept. a. c. angefügten Bietungs-Termin, des Morgens gegen 10 Uhr an Ort und Stelle einfinden. Die jährl. Landesherrl. Abgaben sind zu 14 fl. 1 sbr. holl. und 1 Rthlr. 14 ggr. Werbebefreyungs-Geld festgesetzt. Man zweifelt nicht, daß bey ordentlicher Cultur dieses bisher zum Theil noch uncultivirt liegenden beträchtlichen Landes der Ankäufer werde bestehen können, und sich Kauflustige in dem gesetzten Bietungs-Termin einfinden werden.

Metting.

Tecklenburg. Auf Ansuchen eines ingrosirten Creditoris soll das in Tecklenburg sub Nr. 51. gegen Mispels Hause gelegene nach Abzug der zur Do-

mainenkasse jährlich gehenden 1 Ggr. 9 Pf. Pacht zu 178 Rthlr. 8 Ggr. taxirte ehemalige Knopfmacher Hartmanns Haus, und wenn beim künftigen Aufgebot so viel als dem Extrahenten an Capital, Zinsen und Kosten zukommt nicht herauskommen möchte, zugleich 2) Der Voglieds Garten, nach Abzug der an die Stadtkämmereis kasse davon gehenden 2 Rthlr. 16 ggr. veranschlagt zu 24 Rthlr. 16 ggr. und 3) noch ein nach Abzug der zur Stadtkämmereikasse jährlich zu entrichtenden 8 ggr. 6 pf. auf dem Knoblauchsberge gelegenes zu 21 Rthlr. 12 ggr. gewürdigtes Stück Landes, resp. zu 1 Schffel 12 Ruten 50 Fuß und ein halber Schffel, in dem auf den 23sten Juny a. c. als dem 1sten, den 22sten Jul. als dem andern, und 25sten August dieses Jahr des Morgens um 10 Uhr angefügten 3ten Termin im Wege der Execution bei Gericht aufgeschlagen, und ohne Zulassung eines weitem Aufgebots dem im letzten peremptorischen Termin gebliebenen Meistbietenden von hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden: weshalb Kauflustige zur bestimmten Zeit, insbesondere im letzten Termin ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, vor dem Unterschriebenen zu erscheinen hiermit eingeladen, auch alle diejenige ausser dem Extrahenten, welche Realrechte an den Grundstücken zu haben vermeinen, aufgefordert werden, bei Strafe der Präclusion dieselben vor Ablauf des letzten Termins anzugeben und gehörig nachzuweisen.

Tecklenburg. Es hatte der abgelebte Kaufmann Joh. Herm. Bielefeld in Lengerich die Marschallsstette zu Schale am 12ten Jun. 1787 aus dem Marschallschen Concurß für 1155 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, ließ sie aber hernach den 15ten Jul. 1791 dem Joh. Henr. Marschall für 1325 Rthlr. käuflich unter dem Vorbehalt des Eigen-

thums wieder über. Der Käufer Marschall hat aber auf das vereinbarte Kaufgeld noch nichts bezahlt, und sind daher die Erben Vielefelds als deren Eigenthümer vorhabens, diese aus einem Wohnhause, dabei liegenden Garten und Kamp, dem Leibzuchthause sammt dabey gelegenen Gärtgen, den hohen Kamp im Felde, der Wiese bey Fresen Kamp, dem Grasplaten bei der Wiese und dem kleinen Kamp bei der Wiese bestehende, jetzt zu 1243 Rthlr. von den Geschwornen taxirte freie Stette, wovon der Würdigungsschein bei mir eingesehen werden kann, und von welcher Stette jährlich an herrschaftliche Contributions, Domainen, Tobacks und Zuschlagsgeld 21 Rthlr. 13 ggr. gehen, öffentlich gerichtlich zu verkaufen, wozu Unterschriebener aus hochpreislicher Landesregierung beauftragt worden. Es wird demnach diese Marschallsstette zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und können sich Kauflustige in den angezeigten 3 Bietungsterminen den 31sten Jul., 2ten Septbr. und 6ten Octbr. d. J. je desmal des Morgens um 10 Uhr bei dem Unterschriebenen einfinden, und mit den Vielefeldschen Erben den Kauf schließen. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer soll der auf den 6ten Octbr. d. J. anstehende Terminus in Schale in des Amtsvogt Lahrmanns Hause abgehalten werden, und wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß nach erfolgten Zuschlag der Besth sofort angetreten werden könne. Schließlich werden auch alle diejenige welche dingliche Rechte an diese Marschallsstette erweislich haben, aufgefordert, bei Strafe der Präclusion dieselben vor Ablauf des letztern Liquidationstermins anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Metting.

Tecklenburg. Auf Hochschol. Regierung=Verordnung sollen die dem Herrn.

Herrn Bruno in Mettingen zugehörige nachbenannte Grundstücke in denen auf den 26. Junii, 28. Julii und 1ten Septbr. dieses Jahrs vor dem Unterschriebenen angezeigten Terminen 1. die auf der Klaiheide gelegene ungefähr 7 Scheffel große mit einem jährlichen Canon zu 3 Fl. an die geistliche Casse beschwerte zu 700 Fl. oder nach Abzug dieser Last zu 625 Fl. gewürdigte 4 Stücke Land. 2. Der auf dem Berge liegende nach dem Vermessungsschein 21 Scheffel 9 Ruthen haltende mit 3 Fl. 3 St. 2 Pf. jährliche Lasten beschwerte zu 1850 Fl. geschätzte oder nach Abzug dieser Abgabe zu 4 pr Cent an Werth 1770 Fl. 18 St. 6 Pf. bleibende Holzcamp, zur Befriedigung eines ingrosirten Creditoris aufgeschlagen, und dem im letzten Termino den 1ten Sept. dieses Jahrs des Morgens um 10 Uhr, und welcher zu mehrerer Bequemlichkeit der Käufer zu Mettingen in Mohrmanns Hause abgehalten werden soll, gebliebenen Meistannehmlichbietenden ohne Zulassung eines weitern Aufgebots zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige in den gesetzten Terminen sich einzufinden eingeladen werden. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gesetzten Grundstücken haben sollten, werden hiermit zu deren Angabe und Nachweisung bey Strafe der Präclusion vor verfloßnenem letzten Termin öffentlich aufgefordert.

Metting.

V. Sachen zu verpachten.

Oldendorff unterm Limberg.

Unter annehmbliche Bedingung, ist die in der Stadt Oldendorff, nach der besten Art eingerichtete Dehl: Graub: und Wockenmühle, auf Ostern 96, auf 6 Jahre zu verpachten. Diejenigen, so sich gehörig qualificiren können, müssen sich längst auf diesen Miethhalt bey die Kaufleute Menke und Meyersick daselbst melden.

Vielefeld. Es soll ein im Altstäd.

ter Felde bey Mielefeld zwischen den Ländereyen der Frau Wittwe Hävergo und der Frau Wittwe Uthoffs belegener Kamp von 10 Scheffelsaat groß von dem Eigenthümer Johann Adolph Hävergo am 15ten August dieses Jahres Vormittags 10 Uhr in dessen Behausung am Obernthor an den Meißbietenden auf 5 bis 6 Jahr verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages einzufinden, da dann der Meißbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

VI Personen so verlauget werden.

Minden. Es wird ein Bedienter der außer die Aufwartung auch das Frisiren und Rasiren versteht und gutes Zeugnis hat, diesen Michaelis verlangt, und wird demselben alle 2 Jahr eine doppelte Livree zugestanden. Der Quartier-Amtdiener Gotthold giebt weitere Nachricht, bey dem man sich auch wegen des Lohns erklären wird.

VII Anzeigen.

Minden. Der sich jetzt hier eta-

blirte Mechanicus Carl Beck, macht einem geehrten Publico hiedurch bekannt, daß Er alle Arten Chirurgischer Instrumente zu Operationen und Geburtshülfe, ordinaire und elastische Bruchbänder, nach den neuesten Modellen verfertigt, so wie auch alle Arten von Mathematischen Instrumenten, desgleichen alle Arten von Messer, Scheeren, Stahldegen, Sporn und dergl. kurz alle Arbeiten in Stahl neu, zu repariren und zu schleifen. Er verspricht prompte und gute Bedienung, erbittet sich aber von Auswärtigen Postfreye Einsendung Ihrer Aufträge, und wohnet im Poppenschen Hause Nr. 199. oben dem Markte.

Auf die vom Hrn. Pred. Horkel zu Lin-gen unterm 26sten v. M. im Mind. Wochenblatt Nr. 27. S. 427. 28. zum Druck angekündigte Friedenspredigt nehme ich in der Provinz Minden und Ravensberg, gegen postfrey und halb einzusendenden Briefe, Subscription an. Herford den 25. Jul. 95.

Wismener,
Pred. im Abt. Fraterhause.

Französische Anekdoten.

(Fortsetzung.)

Aber nun ist das Königreich gewandt, und meines Bruders worden. 1 Kön. 2, 15.

V. Ludwig der Achtzehnte.

Es läme jetzt vielleicht nur darauf an, daß ein anderer Zweig der Familie vorhanden wäre, der eben so sehr durch Heroismus die Bewunderung und Achtung, als durch Güte und Gerechtigkeit die Liebe Frankreichs zu gewinnen wüßte: so wäre die Sache geschehen! — Ob folgende Feyerlichkeit die gehoffte Wirkung haben wird, kann nur die Zeit lehren.

Die folgende Feyerlichkeit *) ist den 18. Jun. (10 Tage nach dem Tode des jungen Prinzen) zu Mühlheim, einer kleinen Badenschen Stadt, ohnweit Freyburg im Breisgau, wo jetzt das Hauptquartier des Prinzen Condee ist, begangen worden. Man mag folgen, welchem politischen System man will: so wird man zugestehn müssen, daß Condee in seiner Lage richtig handelte und nicht anders handeln konnte.

*) s. mehrere öffentliche Blätter, unter andern: L'Abeille, Nro, 26, à Brunswick 26. Juin, 1795. S. 408, 409.

Nach feyerlicher Begehung eines Hochamts für die Ruhe der Seele Ludwigs XVII, haben Ihre Königl. Hoheit, der Prinz von Condé, an der Spitze ihrer Armee, Ludwig XVIII, *) zum König von Frankreich und Navarra durch folgende Rede erklärt:

„Meine Herren! Kaum haben sich die Gräber des unglücklichen Ludwigs XVI, seiner erhabenen Gemahlin und ihrer verehrungswürdigen Schwester geschlossen: so sahn wir sie schon sich wieder öffnen, um mit diesen großen Opfern den anziehendsten Gegenstand unsrer Liebe, unsrer Hoffnungen und unsrer Ehrfurcht zu vereinigen! Der junge Sprößling so vieler Könige, dessen Geburt schon das Glück seiner Unterthanen zu versichern schien, denn er stammte vom Blut Heinrichs des Dritten und Marie-Therese's ab, unterlag der Last seiner Fesseln und seines grausamen Schicksals! Unglücklicher Weise ist es nicht das erstemal, daß ich Ihnen den Grundsatz ins Gedächtnis zu rufen habe, daß in Frankreich der König nicht stirbt. Lassen Sie uns also dem erhabenen Prinzen, der heut der unsrige wird, schwören, den letzten Blutstropfen zu vergießen, um ihm unsre gränzenlose Treue, unsre gänzliche Unterwerfung, unsre unveränderliche Anhänglichkeit zu beweisen, die wir ihm in so vieler Rücksicht schuldig und von unsrer Seelen durchdrungen sind. Unsre Gelübde werden sich durch den lauten Ruf äußern, der aus dem Herzen kommt, und den eine tiefe Empfindung allen guten Franzosen so natürlich macht, den lauten Ruf, der immer die Vorbedeutung, so wie die Folge Ihres

„Glücks war, und den die Königsbrüder nie ohne Entsetzen, nie ohne Bewußtsehbisse gehört haben.“

„Nachdem wir den Gott der Barmherzigkeit für den König angerufen haben, den wir verloren, wollen wir den Herrn der Heerschaaren bitten, die Tage des Königs zu verlängern, den er uns giebt, und die Krone Frankreichs auf seinem Haupt zu befestigen, durch seine Siege, wenn es seyn muß, noch mehr aber, wenn es möglich ist, durch die Reue seiner Unterthanen und durch die glückliche Harmonie seiner Güte und Gerechtigkeit.“

„Meine Herren! Der König Ludwig der Siebzehnte ist todt: es lebe der König Ludwig der Ahtzehnte!“

VI. Revolutionsobrigkeiten.

Ein jeder lern sein Lection,
So wird es wohl im Hause stohn.

Doktor Luther.

Nichts ist sonderbarer, als daß Jedermann glaubt, regieren zu können. Kein Mensch, der nicht Schuhe zu machen gelernt hat, läßt sich einfallen, Schuhe zu machen; keiner, der's nicht gelernt hat, mir meinen Rock zuzuschneiden oder zusammenzunähen; wer nicht zu zimmern, zu dreheln, zu schmieden, zu kochen, zu backen, zu spinnen, zu weben weiß, läßt die Hände davon, und begreift's sogleich, als eine Sache, die sich von selbst versteht, daß er sich nicht dazu aufdrängen kann. Aber — das Regieren glaubt jeder zu verstehen, und sieht es

*) Ludwig Stanislaus Xaver, bisher Monsieur und Graf von Provence, geb. den 19. Nov. 1755, seit 1771, mit einer Prinzessin von Sardinien vermählt, aber ohne Kinder.

für eine so leichte Kunst an, daß es gar nicht einmal der Mühe verlohnt, sie erst lernen zu wollen!

Daher das Krittsiren berer, die am Regiment sitzen. — „Ich sollte dieß oder das nur seyn: wie wollt' ich euch! — Ich wollte das Ding ganz anders anfangen! — Es müßte nicht gut seyn, wenn das nicht gehn sollte! — Den und die, und die und den wollt' ich schon zur Raifon bringen! — So viel Geduld wollt' ich nicht haben: das sollte mir bald in Ordnung kommen! u. s. w. u. s. w.“ — Auf diese und ähnliche Weise kann man Leute sprechen hören, die nicht das ABC von Regieren, von Geschäften, von Gesetz und Ordnung verstehen, aber glauben, das Einzige, was ihnen fehle, sey nur die Gewalt, sie dürften nur die Macht haben, und alles sollte gleich ganz anders und besser in der Welt gehen!

Daher das Zubrängen, wo es etwas zu regieren giebt. — Es ist kein Wunder, daß man in ganz Frankreich sieben oder acht-hundert Leute gefunden hat, die Gesetzgeber seyn wollten; wenn man zehntausend und hunderttausend gefordert hätte, und nur nicht um Diäten und Platz zu den Rathschlagungen verlegen gewesen wäre, — uns Regieren war gewiß von dieser ganzen Armee keinem einzigen bange! — Und das ist nicht allein in Frankreich so:

dieser Glaube und das gute Zutrauen zu sich selbst herrscht überall. Kein Städtchen ist so klein, wo sich die Regenten nicht zu Duzenden und Mandeln zusammenbringen lassen!

Hinterher, wenns nicht geht, fängt man denn zuweilen an zu merken, daß es doch so eine eigne Sache damit seyn muß. — Die konstituirende Nationalversammlung hatte wirklich eine nicht geringe Zahl vor-trefflicher Männer in ihrem Schooß: denn noch gesteht Mounier, einer der aufgekärtesten und rechtschaffensten darunter, in einer seiner nachherigen Schriften offenerzig, daß sie zusammengelassen seyn, um Gesetze zu machen, und — nichts vom Gesetzmachen verstanden hätten. — Was Fénard von sich selbst sagt, haben wir im vorigen Blatt gesehen. —

Schrecklich wird die Uebersicht seyn, die die Nachwelt einst, durch die gesammelten Beyspiele, von diesen Obrigkeiten geben wird, die von einem Ende Frankreichs zum andern, ohne etwas vom Regieren gelernt zu haben, über ihre Mitbürger regieren wollten; und daher glaubten, dieß Regieren bestehe nur darin, daß man beföhle, was einem zu befehlen gutdünkte, und wollten die Leute das nicht thun, sie einzelerkerte, köpfte, erschöffe, ersäufte, ihnen das Thron nähme und sie auf alle Art qualte, bis keiner mehr übrig bliebe, der nicht zu allem, was sie beföhlen, sogleich Ja sagte.

(Die Fortsetzung künftigt.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 10. August 1795.

I. Publicandum.

Ungeachtet das Studiren der Königl. Unterthanen auf auswärtigen Schulen und Universitäten, durch die Edicte vom 1ten Oct. 1749. vom 2ten May 1750. vom 10ten Juny 1751. und deren erweiterte Bekanntmachung vom 20. Oct. 1783. unter Androhung des Verlusts aller Beförderung in den Königl. Staaten, wiederholtlich verboten worden; so hat doch die Erfahrung bewiesen, daß diesen Verordnungen häufig zuwider gehandelt ist, ohnerachtet die Landesländer anseht unter 5 Königl. Universitäten die Auswahl haben. Es werden also alle die ehemaligen Verbote gegenwärtig nicht nur aufs neue in Erinnerung gebracht, sondern es wird zugleich bekannt gemacht, daß dem Officio sicut aufgegeben worden, auf die genaue Beobachtung dieser Landesherrlichen Befehle einwärtiges Auge zu haben, und die Contravenienten sofort bey der Behörde namentlich anzuzeigen, damit nach dem Inhalt der obigen Verordnungen gegen sie verfahren werden könne. Berlin den 15ten May 1795.

Auf S. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Wöllner.

Die bisherige nasse Witterung, welche eine ganz ungewöhnliche Verzögerung der Erndte veranlaßt, macht, um

allen Schaden zu verhüten, eine Verlängerung des gewöhnlichen Termins der Jagdteröffnung bis zum 8ten September d. J. nothwendig, welche hierdurch für die Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen mit dem Vorbehalt einer weitem Prolongation, falls solche erforderlich sein sollte, verordnet und zur Notiz aller Jagd-Berechtigten gebracht wird. Signatum Minden am 5. August 1795.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg. Tecklenburg und Lingensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Redecker. v. Deutecom.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und hiemit zu wissen: daß, da bereits unterm 7. Octob. a. p. über das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Stabs-Capitaine Johann Adolph Ludewig von Krakau Regiments von Schladen, der offene Arrest verhängt, und nunmehr da die Masse zu Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger nicht hinreicht, per Decr. de hodierno Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des gedachten Stabs-Capitaine v. Krakau hierdurch vorgeladen, spätestens in Termin den 30. Septbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor

dem Richter Culemeyer in Herford persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Vollmacht und Instruktion versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntheit in Herford fehlt, der Justiz-Commissair Mühlmann und Justiz-Burgemeister Consbruch in Herford in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität mit Beweismitteln unterstützt gehörig anzugeben; unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern 2mal und Lippstädter Zeitungen einmal zu inseriren verordnet worden. So geschehen Minden am 24. July 1795. In Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelm dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Erriegerung des Zustandes der Masse auf deren Ver Silberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angezogen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militairpersonen, und im Felde abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungs Rath von Hellen ansetzen lassen, und den Abst-

stanzrath Wschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelm zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbliebenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret; und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mal, als auch den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795. In Anstatt und von wegen Allerhöchstdenckter Sr. Königl. Majestät.

v. Arnim.

Die Goessels Stette Nr. 9. Bauerschaft Ennighausen, an das adeliche Guth Crollage eigenbesitzig, befindet sich jetzt in Guthsherrlicher Administration, indem schon vor einigen Jahren der Colonus Goessel, mit Tode abgegangen. Da nun beyde Söhne desselben, Glamor Henrich, und Jobst Henrich, welcher als der jüngste der Auerbe, schon vor Jahren außer Landes getreten, sich im Hochstift Osnabrück, und Graffschaft Diepholt aufgehalten, jetzt aber deren Aufenthalt unbekandt ist; so werden selbige auf Nachsuchen, der Guthsherrschaft, hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monath und zulezt am 1sten December an der Gerichtsstube zu Bünde, über die Annahme der Stette zu erklären und sich wegen der Verlassung des älterlichen Guths zu verantworten, sonst, wenn das nicht

geschiehet, sie zu erwarten haben, daß sie beyderseits aller Anforderung an die Goessels Stette, sowohl in Brautschatz, als auch besonders der Johst Heinrich, des Erbs Rechts verlustig erkläret, und der Gutsherrschafft nachgelassen werde, die Stette, mit einem andern Colono zu besetzen. Mögten auch die abwesende Goessels, sich in solchen Umständen befinden, daß sie sich des Rechts eines Rechtsfreundes bedienen wollten, stehet ihnen frey sich an den Herren Justiz Commissair, und Stadt-Secretair Kind zu Lübecke, zu wenden.

Wünde am Königl. Preussischen Amte Limberg den 12ten July 1795.

Schrader. Niemann.

Da vermöge des Decrets vom 18ten Jul. d. J. gegen den Bürger Friedrich Abolph Fischer hieselbst der Concurzprozeß erkannt, und Tagesfahrt zur Angabe und Klarmachung der an denselben habenden Forderungen, auf Donnerstag den 3ten Septbr. angesetzt worden ist; so werden sämtliche Gläubiger desselben bey Strafe der Ausschließung hierdurch verabladet, am besagten Tage Morgens um 9 Uhr am Rathhause alhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und gehdrig zu bescheinigen. Auch soll an dem nemlichen Tage des Nachmittags um 2 Uhr des Gemeinschuldners Wohnhaus sub No. Catastr. 14 wozu eine Scheune nebst Hofraum gehdret, öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich daher gedachten Tages einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Bestbietende sodann nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Lage den 21. Jul. 1795.

Bürgermeister und Rath daselbst.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das an der Pulverturnis Straße nahe bey dem Herrn Land-Baumeister Kloht belegene bauwürdige Hausgebäude zum Abbrechen derer Materialien

in Termino den 20ten August meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages um 10 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Da die Herrn Erben des allhier verstorbenen Obrist v. Pomiana sich Wehuf Auseinandersetzung entschlossen haben, das zur Erbschaftsmasse gehörige, allhier an der Ritterstraße und dem trockenen Hofe belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 Mgr. Kirchengeld overirte mit der Braugerechtigkeit versehenene bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 429 nebst dem dazu gehdrigen Hofraum, und daran stossenden Garten mit Hintergebäuden auch mit zwey Nachbarn gemeinschaftlichen Pumpe, und Hudetheil von 4 Röhren auf dem Bodenbel an dem Ende der Nr. 105 bei der Bastau belegen, freitwillig meistbietend zu verkaufen; als wird den Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht, daß dazu Terminus auf den 29sten August d. J. des Morgens 10 Uhr auf der Regierung bezielet worden, in welchem sich daher Liebhaber einfinden, und der Bestbietende *salva ratificatione* der Hrn. Erben den Zuschlag zu gewärtigen haben wird. Das Haus mit Zubehör kann täglich in Augenschein genommen werden. Minden den 27. Juny 1795.

v. Kappard, Vig. Com.

Minden. Bey Hemmerde sein Magdeburger Weizenmehl 12 Pf. 1 Mthl. ordinairer Puder 8 Pf. 1 Rt. Fein Halblisch Puder und Stärke 7 Pf. 1 Rt. Fadensubeln 5 Pf. 1 Rt. Figuren-Subeln 4 Pf. 1 Rt. Fein Probenzer Dehl das Glas 16 ggr. Neue Holländische Häringe in billige Preise.

Auf Andringen eines consentirten Gläubigers, soll mit Verkauf der Königl. Meyersstätschen Stinken Stette, Nr. 53.

Wauerschaft Rhddinghausen, nach Maaßgabe deshalb von Hochpreißlicher Cammer erteilten Erlaubniß verfahren werden. Zu derselben gehöret ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Garte von 3 Schff. 1 Ept. 3 Viertel Scheffelsaat aus der Mark acquirirten Grundes, ein Frauens-Kirchenland, Begräbnißplatz, Nothegrube und Fischteich. Es haften darauf an Lasten 7 Thaler 6 gr. 7 Pf. und ist diese Bestzung zu 720 Thlr. 17 gr. gewürdiget. Zum Verkauf ist der Termin auf den 1. Septbr., 6. Oct., 3ten Novbr. an der Gerichtsstube zu Bünde beziehet. Es werden dahero Kauflustige aufgefordert alsdann ihr Geböth zu äußern, indem auf die nach dem letztern Termin geäußerten Geböthe, nicht Rücksicht genommen werden wird. Zugleich werden all und jede, welche an dem zum Verkauf gestellten Stücken Colonat, dinglichen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, selbigen am letztern Licitation-Termin bey Vermeidung der Abweisung anzuzeigen.

Bünde am Königl. Preussischen Amte Limberg den 27ten July 1795.

Schrader. Liemann.

Nachdem die Subhastation des der Wittwe Freuden zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden; so wird dieses auf der Brüderstraße sub Nr. 374. belegene ganz allodial freye und unbeschwerte Haus so unten mit 2 Stuben und Kammern, hinten mit einer kleinen Stube und Speisekammer, oben mit 5 Kammern und 2 beschossenen Boden versehen, darneben auch eine Scheune nebst Stallung und Hofraum mit Brunnen und hinterm Hause, ein 53. Schritt langer und 32 Schritt breiter Garten belegen mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe ad 920 Rthlr. hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Kauflustige eingeladen in dem auf den 30. Jun., 7. August und 15ten Septbr. c. bezielten Terminis auf dieses Haus cum pertinentiis annehmlich zu licitiren, da denn solches dem Bestbietenden

nach Befinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus einem dinglichen Rechte an diesem Hause Ans- und Zuspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, solche besonders in ultimo Termine den 15ten Sectbr. gehörig anzugeben, und zu verifiziren, widrigenfalls sie damit nachher nicht weiter gehöret werden. Denen abwesenden Militair-Personen werden ihre etwaige Rechte reservirt. Herford den 30. May 1795.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Es soll das der Frau Wittve Webdigen hieselbst zugehörige sub Nr. 291. am Niedern Thore zum Städtischen Nahrungsgewerbe und besonders zur Handlung theilhaft belegene Wohnhaus nebst Scheune Hofraum und Gärtchen auch dem Hubethell auf der Stadt-Gemeinheit öffentlich doch freiwillig in Termine den 31ten Aug. d. J. an den Meißbietenden verkauft werden. Kaufsiebhabere haben sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden und ihr Geböth abzugeben auch dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen; wobey denen etwanigen Kauflustigen zur Nachricht gereichet, daß sie sich vor dem Verkaufs-Termin bey dem Kaufmann Hrn. Nasse melden und das zum Verkauf auszustellende Haus und Zubehör besichtigen können. Verkündlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent unter gerichtl. Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadt-Gericht den 8. Junii 1795.

Consbruch. Wubdens.

Da nachstehende dem Colono Cicke Meyer zu Nienhagen Graffschaft Lippe zugehörige, im Königl. Preuß. Territorio, und unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Amtes belegene Grundstücke, als: A. An sädigen Lande, 1) die Steinbrede 10 Scheffelsaat, 2) der Regthagen 16 Scheffelsaat, 3) am Graswege 5 Scheffelsaat, 4) noch daselbst 14 Scheffelsaat,

5) hinter dem Kesselgarten 7 Scheffelsaat, 6) das Linsfeld 5 Scheffelsaat, B. An Wiesewachs. 7) Die Wiese unterm grossen Felde 2 Schfl. groß, 8) eine Wiese vor dem Hofe 1 Schfl. groß. C. An Holzgrund. 9) Der Drahtbusch 8 Scheffelsaat welche überhaupt, jedoch ohne Abzug der darauf haftenden bis jetzt noch unbekanntem, mithin von der Behörde noch anzugebenden Grundlasten zu 2508 Rthlr. 8 ggr. durch vereidete Aechtmänner gewürdigt worden, auf Anhalten der von Kleinschen Erben, meistbietend verlaufen werden sollen, und des Endes Termins licitationis auf den 28ten May 25ten Juny und 27ten August am Gerichtshause zu Dielefeld angesetzt sind; so werden alle diejenigen welche nach der Eigenschaft dieser Grundstücke, solche zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, sich in den angezeigten Terminen zu melden, und ihr Gebot entweder im Ganzen, oder Stückweise anzugeben; wobey den Kaufsüßigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationstermins etwa einkommende Gebote, nicht reflectiret werden solle, und daß die aufgenommene specielle Taxen in der ämtlichen Registratur eingesehen werden können. Wie dann alle etwaige unbekanntem, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche, bei Verlust derselben, und bei Strafe ewigen Stillschweigens in dem letzten Termin angegeben werden müssen; jedoch bleiben den abwesenden Militärpersonen hiebei ihre Rechte vorbehalten. Amt Heepen den 18ten April 1795.

Meyer.

Zur Berichtigung einer in executivis bestehenden Forderung eines ingrosirten Gläubigers von 222 Rthlr. 6 ggr. soll das dem Bürger und Färber in Lengerich Herm. Philipp Terhorst von seinen Miterben gerichtlich übertragene unweit Lengerich zwischen Everd Windmüllers und Rührwiens

gelegene ungefehr 2 und einen halben Scheffel Luosfaat große zu 230 Rthlr. gewürdigte Land in dem auf Dienstag den 22. Sept. a. cur. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Biethungstermin vor dem Untergeschriebenen aufgeschlagen und wenn annehmlich gebothen wird, dem Meistbietenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Kaufsüßige wollen demnach im angesetzten Licitationstermin sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden, maassen nach Ablauf dieses Termins kein weiteres Aufgeböth zugelassen werden wird. Die auch an diesem zum öffentlichen Verkauf gestellten Lande dingliche Rechte zu haben vermeynen, müssen bey Strafe der Präclusion vor Ablauf des gesetzten Biethungstermins selbige angeben und rechtlich nachweisen.

Leckenburg den 8. Jul. 1795.

Merting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Sechs Morgen Hube, theil jetzt schönes Saatland, welche zu Martini aus der Pacht kommen, sollen bey annehmlichem Geböth, ferner auf einige Jahre verpachtet werden; Nachricht davon giebt die Frau Wittwe Meyer oben dem Markt.

Minden. Da mit der Erndte dieses Jahres die Pachtzeit des dem Stifte ad St. Martinum gehörenden Sudhemmer Zehntens, in gleichen des Wietersheimer Zehntens zu Ende geht; so ist zur andern weiten Verpachtung an den Mehrstbietenden Terminus auf den 22. Sept. d. J. angesetzt, und können sich die Liebhaber Morgens 9 Uhr auf der Dechaney einfinden.

V Personen so verlangt werden.

Herford. Es wird auf Michael ein Bedienter gesucht, welcher eine leserliche Hand schreibt, dabey die Aufwartung versteht, etwas frischen, und mit Pferden umgehen kann, auch zugleich alle vorkom-

mende häusliche Arbeiten zu verrichten geneigt ist. Nähere Nachricht ertheilt der Rathspedell Brinckwatt.

VI Notificatjom.

Es hat der Bürger Johann Bernhard Raff dem Bürger Arnold Raff seinen

ohnweit Tecklenburg an Metits Kamp belegenem Kamp von ohngefehr 3 Schfl. Saat groß erb und eigenthümlich verkauft.

Lingen den 18ten July 1795.
Königl. Preusslich Tecklenburg Lingenische Regierung.
Möller.

Französische Anekdoten.

(Fortsetzung.)

Das, was bey einem gewaltsamen Umsturz der bisherigen Ordnung diese Obrigkeitsveränderung sonderlich schrecklich macht, sind drey Dinge. — Es ließe sich allerdings in einem Lande, wo ein Ueberfluß von geschickten und brauchbaren Männern wäre, der Fall denken, daß durch besond're Umstände einmal viele Stellen auf einmal erledigt und eine Menge neuer Personen angesetzt würden. Aber das würde denn doch, bey bestehender Ordnung, nach Gesetz und Prüfung geschehen. Aber bey gewaltsamen Veränderungen werden erstlich eine Menge Menschen plöglich aus der Niedrigkeit erhoben, die kaum begreifen, wie sie zu Ehren und Würden kommen, sich in ihr Glück nicht zu finden wissen, und es jeden zehnfach empfinden lassen, der sie noch für Seinesgleichen halten, und ihre neue Größe nicht anerkennen will. „Ich will euch lehren, wer ich bin!“ — Aber noch mehr. Welche Leute werden zu diesen neuen Ehren und Würden gelangen? Gewiß nicht die Bescheidenen, die Vorsichtigen, die Nachdenklichen, die Gelehrten, die Einsichtsvollen, die Humanen, die Sanften, die Regelmäßigen, die Gerechten, die Stillarbeitsamen ic.; denn die werden sich weder zubrängen, noch die Mittel brauchen wollen, durch die man sich auf Unkosten Andre'r erheben kann: sondern — die Schreyer, die Schamlosen, die Toll-

fähnen, die Glücksjäger, die Wollüstlinge, die Herrschächtigen, die Unzufriedenen, die Habächtigen, die Treulosen, die Leute von zerrütteten Umständen, endlich gar die Gauner, die Deutelschneider, die Diebe und Mörder, oder die es werden wollen; kurz alles Leute, denen alle Mittel gleich sind, zu ihrem Zweck zu gelangen, denen nichts heilig und unverletzlich ist, die alles sich selbst aufzuopfern bereit sind, und Ehre, guten Namen, Vermögen, Sicherheit, Glück und Leben andrer Menschen für Nichts achten. — Dazu kommt nun endlich drittens noch, daß, wenn Leute dieses Schlags in stürmischen Zeiten erhoben werden, dieß der Natur der Sache nach unter keinen andern Bedingungen geschehen kann, als daß die alten Gesetze ihre Kraft verloren haben, neue aber entweder noch nicht da, oder noch zu neu sind, um volle Kraft zu besigen, und daß folglich eben diese Leute sich auch zugleich selbst ihre Gesetze machen, das ist, nach eigenem Gutdünken schalten und walten werden.

Nichts kann lehrreicher seyn, Jeden, der nur einiges Nachdenkens fähig ist und einige Rechtschaffenheit hat, wenn ihm auch einmal bey bemerkten Unvollkommenheiten in der bürgerlichen Ordnung ein Gedanke von Unzufriedenheit anwandeln wollte,

vollends zu überzeugen, wie es bey der gleichen Veränderung gewöhnlich hergeht, als Listen von den Leuten zu lesen, die während der Revolution an einzelnen Orten oder in den Sectionen der Städte das Ruder in Händen gehabt, und zu sehen, wie sie ihre Mitbürger behandelt.

Ein höchstmerkwürdiges Sünden- und Sündenregister dieser Art liefert uns das Manuskript der Minerva S. 161-337, in dem Historischen Gemälde des Gefängnisses St. Lazare von seiner Eröffnung an bis zum 27. Jul. 1794. (d. i. bis zu Robertspierre's Hinzurichtung,) entworfen im Febr. dieses Jahrs von einem, der aus diesem Gefängniß befreit worden. Wenns nicht zulang für ein Blatt, wie das unsrige, wäre, so verdiente es, als ein lautsprechendes Exempel dieser Art, hier und in allen ähnlichen Blättern wiederholt zu werden. Der Gedanke drängt sich hier mit der anschaulichsten Deutlichkeit auf, daß alle diese Leute höchstwahrscheinlich gute und nützliche Bürger gewesen seyn würden, wenn sie, Jeder bey seinem Leisten und dem, was er gelernt hatte, geblieben wären: aber da sie zu treiben anfangen, was sie nicht gelernt hatten, und regieren wollten, ohne es zu verstehen, thaten sie nichts als befehlen und Leute huzeln, und wurden die Henker und Peiniger ihrer Mitbürger.

I. Mitglieder des Revolutionsausschusses in der Sektion Bonnet-Rouge (Rothhe Kappe) vom Oct. 1793 bis Jun. 1794. *)

Datre Lichthändler in der Straße Seve. Er zeigte sich in der Sektion erst seit dem 10. August 1792, da er vorher sich geweigert hatte, seine Militärdienste zu verrichten, so daß man genöthigt war, ihn immer durch Soldaten holen zu lassen;

*) Minerva a. a. D. S. 266-272.

übrigens ein Scheinheiliger, der den widerspenstigen Priestern einen Zufluchtsort gab; mit der Zahlenlotterie, wobey er sich bereicherte, Gewerbe trieb, und seine Bude bald aufmachte, bald zuschloß, je nachdem die Umstände und die Gesetze über das Maximum ihm mehr oder weniger Vortheil sicherten.

Poincelot, Wappenhändler in der Straße Seve. In der Sektion seit dem Anfange der Revolution durch die Genauigkeit in seinem Dienste bekannt, aber für alle Eindrücke empfänglich, und immer bereit, die herrschende Partey zu ergreifen; übrigens falsch, und ein Heuchler, der mit allen Händen nahm.

La loue, Miniaturmaler in der Straße du Vac; vor dem 10. August 1792. in der Sektion unbekannt, obgleich er der Liebhaber seines Viertels war, und ein Spielhaus unterhielt.

Laqueriere, Wagenmaler in der Straße Seve; er hatte immer die Revolution verabscheuet, weil er seine gute Nahrung dabey verloren hatte; übrigens war er in seinem Viertel als ein Bucherer bekannt, der auf Pfänder lieh.

Seguin, in der Straße Sainte-Madeleine, ein Dreckschnepper, vor dem 10. August 1792. in der Sektion unbekannt; seit der Zeit spielte er in derselben allerley intrigante Rollen, und ward zum Kommissarius des Revolutionsausschusses ernannt, welches Amt er mit aller Grausamkeit verwaltete, deren ein Mensch ohne Delicatesse, der sich von allen Seiten bestechen ließ, und von der ganzen Welt Geld forderte, nur fähig war. Als er in den Revolutionsausschuß kam, war er mit Lumpen bedeckt; sein Aufzug veränderte sich aber bald; denn

weder seine Kleider, noch seine Meublen, noch seine Wohnung zeigten mehr an, daß er zwey Monat vorher Drecksfeger gewesen war.

Loisy, in der Straße Petit-Baugirard; ehemals Lakay bey der ehemaligen Herzogin von Fleury, sein geborner Unterthan des Kaisers; vor dem 10. August in der Sektion unbekannt, und zum Mitgliede des Revolutionsausschusses ernannt, ohne Zweifel, um die Franzosen zu plagen. Diesen Zweck hat er durch alle ersinnliche Grausamkeiten vollkommen erreicht; eines Tages, als man mit ihm von Gerechtigkeit und Menschlichkeit sprach, hatte er die Unverschämtheit zu antworten: daß ein guter Republikaner weder Gerechtigkeit noch Menschlichkeit kenne.

Bernay, Kutscher des ehemaligen Monsieur, vor dem 10. August in der Sektion unbekannt; patriotisch aus Noth, grausam von Charakter, und zum Kommissär des Revolutionsausschusses von Bonnet-Rouge ernannt. Er übte alle Verationen aus, wozu die Berwegenheit ihn befugte, vorzüglich aber gegen diejenigen, die ihn als Kutscher gekannt, und ihn in seiner Noth unterstützt hatten.

Rein, vor dem 10. August völlig unbekannt. Ehmals verkaufte er Lotterietickets, und ward ins Fort l'Evêque gesetzt, weil er, nach seinem eignen Geständniß, falsche Listen gemacht hatte. Aus dem Revolutionsausschuß wurde er ausgestossen, als er bey der Uebernehmung eines Siegels Treulosigkeiten beging.

Luthun, ehemaliger Wagenmacher-geselle, bey wegen seiner Treulosigkeit von

verschiedenen Herren fortgejagt wurde; übrigens ein Saufbruder von Profession, ohne Sitten, ohne Grundfäße, und vor dem 10. August 1792. in der Sektion völlig unbekannt.

Dliver, Schlosser. Er erschien in der Sektion nur, um zum Revolutionskommis-sär ernannt zu werden; sonst war er ein schlechter Chemann, ein noch ärgerer Vater, der sich zu allen Parteyen schlug, um sein Vermögen zu erhalten, und ein Patriot wegen der Umstände ward.

Picini, ein geborner Italiäner, der seit dem November 1793. in der Sektion wohnte, vorher aber unbekannt, ein Musikus von Profession, und falsch, wie die meisten seiner Landsleute, war.

Renaud, ein Schuhflicker an den Straßenecken; vor dem 10. August 1792. völlig unbekannt; übrigens ein böshafter und grausamer Mensch, der nichts als Blut athmete, ein Patriot aus Bedürfniß war, und sich für Geld in alle Umstände fügte.

Thaer, ein Esghändler in der Straße Saint-Placide, und zu allen Zeiten der Revolution bekannt. Er hatte keinen Charakter; that Böses, ohne es zu kennen; und hatte sich bey der Lählenlotterie bereichert, womit er lange Zeit Gewerbe trieb.

Lebrun, ein Salpetersieder; vor dem 10. August in der Sektion unbekannt; er hatte nichts für die Revolution gethan; war ein Mensch ohne Sitten; that alles, was seine Kollegen beschloßen; besonders, wenn es darauf ankam, die Gefangenen zu mißhandeln; übrigens falsch und grausam.

Der Beschluß künftigt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 17. August 1795.

I Avertissements

Von der Lutherischen Gemeinde zu Blotho, sind durch den Magister Dreckmann 5 Rthlr. 16 ggr. 6 pf. und 4 Rthlr. 3 ggr. 5 pf. zur Unterstützung der beurlaubten Soldaten-Frauen und Kinder eingesandt; welche ihrem Endzweck gemäß verwendet werden sollen. Sign. Minden den 18ten Jul. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Die Gemeinde zu Petershagen hat 9 ggr. 5 pf. und die Gemeinde zu Querenheim 2 Rthlr. 20 ggr. patriotische Beiträge durch den Superintendenten Westermann einreichen lassen, welche Gelder gleich andern zweckmäßig verwendet werden sollen. Gegeben Minden den 4. Aug. 1795.

Anstatt ic.

Bei Gelegenheit des Friedensfestes sind in nachfolgenden reformirten Gemeinden, zu Unterstützung der Soldaten-Frauen collectiret worden: zu Minden 2 Rthlr. 1 ggr. 4 pf. zu Blotho 1 Rthlr. 2 ggr. 4 pf. zu Herford 2 Rthlr. 16 ggr. zu Dielesfeld 2 Rthlr. in Summ 7 Rthlr. 19 ggr. 8 pf. welche dem Endzweck gemäß verwendet werden sollen. Signat. Minden den 8ten August 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Hap. v. Zschock. Heinen.

Es ist in dato Berlin den 26. May a. c. eine Verordnung, wie bey Auffindung todter Körper verfahren werden soll, ergangen, von deren Inhalt sich ein jeder aus dem gedruckten, und bey allen Gerichts-Obrikeiten befindlichen Publicando zu belehren hat. Ringen den 4ten Aug. 1795.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Ringensche Regierung.

Wöller.

Es ist seit einiger Zeit häufig der Fall eingetreten, daß auf dem benachbarten platten Lande oder an andern Orten wohnende ganze Familien und einzelne Personen, welche sich dort nicht mehr ernähren können, in hiesige Stadt gezogen, nach einem kurzen Aufenthalt, in äußerster Dürftigkeit gerathen, mit Krankheiten befallen, und endlich oft mit Hinterlassung mehrerer hilflosen Kinder verstorben sind, so, daß nicht allein die Unterhaltung und Verpflegung solcher Leute, sondern auch deren Beerdigung und die Unterbringung der nachbleibenden Kinder aus öffentlichen Fonds hat bewürket werden müssen. Da hiedurch aber die städtischen Armen-Mittel zur Ungebühr so sehr angegriffen worden, daß aus selbigen den einheimischen Armen die verdiente Unterstützung nicht hat wiederfahren können, und es daher die pflichtmäßige Vorsorge für die Conservation der Armen

Fonds erfordert, dem Einmüßeln däßiger Familien und solcher einzelnen Personen, welche sich ihren Unterhalt zu verschaffen, nicht im Stande sind, ernstlich vorzubeugen; so wird zu solchem Ende und zugleich zu Vermehrung der Behuf Erhaltung der erforderlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit so nöthigen Aufmerksamkeit auf die vorhandenen Personen, nachfolgendes zur genauesten Befolgung hiedurch festgesetzt: 1. Jeder Auswärtiger, welcher um daselbst zu wohnen, in hiesige Stadt und deren Burgbahn ziehen will, es mag derselbe sich ankaufen, oder zur Miethe wohnen wollen, eine einzelne Manns- oder Frauensperson, und der Anziehende mit Familie versehen seyn oder nicht, muß, bevor er sich eine Wohnung verschafft, sein Vorhaben dem Magistrat anzeigen, über sein bisheriges Verhalten und Lebensart gültige Zeugnisse der Ortsobrigkeit, wozu selbst er bisher gewohnet, beybringen, und sich mittelst derselben, und Angabe, wie er sich sein Auskommen zu verschaffen gedenkt, die Erlaubniß, hieselbst zu wohnen, auswirken, auch sich deshalb mit einem schriftlichen Erlaubnißschein versehen lassen. 2. Wer dieß unterläßt, und entweder vorher, oder doch bey der jedes halbe Jahr zu veranstaltenden genauen Nachfrage, in der Stadt betroffen wird, ohne sich durch Production des Erlaubnißscheins sofort legitimiren zu können, wird als eine sich eingeschlichene verdächtige Person angesehen, und ohne Zustand aus der Stadt gesetzt werden; woben zugleich annoch bestimmt wird, daß falls eine solche Person demnächst auch allen Verdacht von sich zu entfernen im Stande seyn möchte, ihr dens noch zu Bestrafung, der sich erlaubten Contravention, der Aufenthalt in hiesiger Stadt durchaus nicht gestattet werden wird. 3. Darf kein Eigenthümer oder Miethsmann eines Hauses der Stadt und Feldmark, fremde bisher in hiesigem Jurisdictionsbereich nicht gewohnt habende Familien oder einzelne Personen, eine Wohnung verkauf-

fen, vermiethen, oder solche überhaupt bey sich aufzunehmen, welche nicht vorher wegen ihres hiesigen Aufenthaltes einen Erlaubnißschein vorgezeigt hat. 4. Wer hiergegen handelt, hat nicht nur zu erwarten, daß er deshalb für jeden Contraventionsfall mit 5 Rthlr. Geld, oder dem Refinanden nach mit 8 Tägiger Gefängnißstrafe belegt, und er überdem sofort nöthigen Falls durch executivische Veytreibung angehalten werde, wenn von den durch ihn ohne Erlaubniß aufgenommenen Personen, einer oder mehrere Dürftigkeits oder Krankheits halber, Unterstüzung aus den Armen-Mitteln gereicht oder selbigen ein Begräbniß verschafft werden müßte, sämtliche dadurch der Armen-Casse verursacht werdende Ausgaben zu erstatten. Um aber hierunter auch die Befolgung dessen mit desto mehrerer Genauigkeit achten zu können, ist erforderlich, daß von den jetzt vorhandenen als Einlieger zu betrachtenden Personen, ein genaues Register angefertigt werde, und so wie also in den verschiedenen Districten der Stadt, eine Aufnahme vorgenommen werden wird; so hat jede in der Stadt oder Feldmark wohnende zu den Bürgern oder Besitzern eigener Häuser oder Stetten, oder dem wirklich noch dienenden Militair nicht gehörende Familie, oder einzeln Manns- und Frauensperson, bey ihren Wirth zu bewirken, daß sie bey solcher Aufnahme gehörig verzeichnet werde, wiedrigensfalls und da sämtliche Personen, bey deren Aufenthalte nichts zu erinnern ist, förmliche Erlaubnißscheine werden ertheilet werden, diejenigen welche jene Vorschrift nicht beobachten, es sich selbst bezuzumessen haben, wenn bey nächster halbjährigen Nachfrage, sie als Personen, die erst in die Stadt gezogen angesehen, und als solche wie ad 2. festgesetzt worden, behandelt werden. Hierauch hat sich ein jeder dem daran gelegen zu achten und für Nachtheil zu hüten.

Sign. Herford den 1. August 1795.

Magistrat daselbst. Dieberichs.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Rechnungs-Rath Kombs, weil dessen nachgelassene Wittwe nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zu Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per decretum de hodie den Concurß eröffnet haben. Wir lassen daher hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Rechnungs-Rath Kombs vorladen, in Termino den 30. Sept. c. vor dem Auscultator v. Lebelur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch gehdrig legitimirte mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekantschaft fehlt die Justitz Commissarien Cammer Fiscal Müller und Justitz Commissair Hoffbauer hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurß-Masse welche noch nicht 200 Rthlr. beträgt, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit mit Beweismitteln unterstützt anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bezielten Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierungs-Zusiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hier bey Unserer Regierung affigiret, auch den Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verordnet worden. So geschehen Minden am 27. July 1795.

Anstatt und von wegen ꝛ. v. Arnim.
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach die Testaments Erben der am

22ten Sepbr. 1793. zu Querenheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse von Stechow, den Nachlaß derselben nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-Ladung der Creditoren angetragen, diese auch bereits unterm 28 ten Jan. 1794. erlassen, dabey aber den im Felde abwesend gewesenen Militair Personen ihre Rechte vorbehalten worden; als werden nunmehr, so alle diejenigen Militair Personen, so im Felde abwesend gewesen, und an dem gedachten Nachlaß der ꝛ von Stechow Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, haben möchten, hiemit vorgeladen, sich in Termino den 25ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs Rath von Wick, auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Forderungen gebührend anzumelden und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungs Fall aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal Citation hier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenz Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. Gegeben Minden den 29ten July. 1795.

Anstatt ꝛ.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; Demnach ob insufficientiam massa über das Vermögen des verstorbenen Justitz-Amtmann Ahland per Decretum be 3ten Sept. 1793. Concurßus Creditorum eröffnet worden; als citiren wir alle und jede welche Forderungen und Ansprüche an diese Masse zu haben vermeynen hiermit, vor

dem ernannten Deputato Regierungsrath von Woff allhier auf der Regierung in Termino den 28ten Sept. a. c. Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an diese Masse, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verficiren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, mit ihren Forderungen von der Masse präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urtkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey Unserer Regierung und in Hausberge affigiret, auch den Rippstädter Zeitungen zweymal, den hiesigen Intelligenz-Blättern aber dreymal inseriret worden. Gegeben Minden den 3ten July 1795.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Da über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Halle der Concurß eröfnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Noobr. a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verficiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungs-Fall präcludiret und bey Vertheilung der Concurß-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlagnahme gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwähnte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfügung zugewärtigen.

Amte Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Meinders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem über des von hier entwichenen Goldschmidt Poppen Vermögen Concurß eröfnet, und auf den Antrag des Curatoris serordnet ist: daß das Poppensche Wohnhaus Nr. 199 oben dem Markte allhier nebst Zubehör zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden solle; so wird dieses Haus sub No. 199, welches mit Bürgerlichen Lasten beschweret, und sammt den dahinter befindlichen Misthoff auf 625 Rthl. gewürdiget, nebst Zubehör und ins besondere der demselben anliehenden Hufe auf zwey Rube, welche auf dem Ruchtsherschen Bruche hinter dem Rodenbeck belegen, auf ein Hundert und vierzig Thaler taxiret ist, und von welchem Grundstücke der Anschlag auf der Gerichtsstube näher eingeschrieben werden kan, in Terminis den 21. Septemb., 22. Oct. und 24. Novemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr am hiesigen Stadtgerichte ad hastam publicam gestellet werde; daher denn lusttragende Käufer eingeladen werden, sich an besagten Tagen auf der Gerichtsstube zu melden, die näheren Bedingungen zu vernehmen und dem Befinden nach für das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey noch ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß nach dem dritten Termin auf ein weiteres Geboth keine Rücksicht genommen werden wird. Uebrigens werden alle und jede aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realpretendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame an obgedachten Hause, Hufetheil und Zubehör in dem lez-Subhastationstermin anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen. Minden den 4 August 1795.

Amte Schlüsselburg. Es soll

die Neubauerei des verstorbenen Schuster Daniel Koch sub nr. 24. B. Dören, welche aus einem Wohnhause, und dem dabey befindlichen Garten bestehet, zu 98 Rthl. 19 gr. taxirt, und mit den gewöhn-

lichen Neubauer-Gefällen belastet ist, in Termino den 9ten Octbr. d. J. bey hiesigem Ante meißbietend verkauft werden. Zugleich werden alle, welche an diese Neubauerei ein dingliches Recht, oder an den verstorbenen Daniel Koch sonstige Forderungen haben, bey Gefahr damit abgewiesen zu werden, aufgefordert, ihre Rechte und Forderungen spätestens in dem angezeigten Termine anzugeben, und gehörig nachzuweisen.

Herford. Nachdem der von der allhier auf Hochfürstl. Abteil. Freiheit verstorbene Frau Wittwe Beneficiatin Folsken instituirte Testaments-Erbe willens ist, die zu der Erbschaft gehörende in der hiesigen Feldmark ausser dem Berger Thore belegene Grundstücke, als 1. auf der Wasserfuhr 2 Schfl. Saat, mit Marienfelder Zehnten beschwert. 2. Nah daselbst 3 Schfl. Saat woraus an die Hochfürstl. Decanat 1 1/2 Schefl. Roggen und 1 Schfl. Gerste, auch der Marienfelder Zehnten gehet. 3. Auf der Hureleben 4 Schfl. Saat woraus 3 Schfl. Gerste an das Stift auf dem Berge und der Marienfelder Zehnte gehet. 4. Nah daselbst 5. Schfl. Saat, woraus 1 1/4 Schfl. Haber an die Hochfürstl. Decanat und der Marienfelder Zehnte gehet. 5. Nah auf der Wasserfuhr 9. Schfl. Saat, woraus jährlich 2 Rthl. an das Rupefche, jez Wippermannsche Lehn gehen, wie auch der Marienfelder Zehnte, freiwillig, aber meißbietend zu verkaufen und dazu Terminus auf den 8ten Sepbr. dieses Jahrs angezeiget ist; so wollen sich des Endes die Liebhaber dazu an besagtem Tage Morgens um 10 Uhr in dem auf hiesiger Abtheilichen-Freiheit belegenen Folskenschen Sterbehause einfinden und hat der Meißbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Ad Instantiam Creditorum soll das der Wittwe Heumanns zugehörige auf der Rabewig Nr. 781. belegene Wohnhaus

nebst Hintergarten so unten mit einer Stube und Schlafkammer, hinten mit einer Stube, und oben mit 3 Kammern auch einem beschlossenen Boden versehen, und daraus jährlich 1 Rth. an die Rabewiger Kirche, desgleichen 1 Rth. ans Armenkloster zu prästiren, übrigen aber allodial frey, und excl. oner. inhär. durch geschworne Sachverständige, auf 262 und 1 halben Rthl. gewürdiget ist, meißbietend öffentlich subhastirt werden. Da nun hierzu Termin auf den 12. Junii, 14. Julii und 4ten Sept. anberahmet worden; so haben sich lusttragende Käufer besonders im letztern Termino am Rathhause zwischen 11 und 12 Uhr einzufinden, darauf Both und Gegenbot zu thun und versichert zu seyn, daß solches nach Befund, dem Vestbietenden abjudicirt werde. Wie denn auch alle diejenige so aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch an diesem Hause zu haben vermeynen aufgefordert werden, solchen im letztern Termino geltend zu machen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehet sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Den abwesenden Militairpersonen werden ihre etwaige Rechte reservirt.

Herford den 8ten May 1795.

Tecklenburg. Auf Höchstd. Regierung-Berordnung sollen die dem Herrn. Henr. Bruno in Mettingen zugehörige nachbenannte Grundstücke in denen auf den 26. Junii, 28. Julii und 1ten Septbr. dieses Jahrs vor dem Untergeschriebenen angezeigten Terminen 1. die auf der Klaiheide gelegene ungefähr 7 Scheffel große mit einem jährlichen Canon zu 3 Fl. an die geistliche Cassé beschwerte zu 700 Fl. oder nach Abzug dieser Last zu 625 Fl. gewürdigte 4 Stücke Land. 2. Der auf dem Berge liegende nach dem Vermessungsschein 21 Scheffel 9 Ruthen haltende mit 3 Fl. 3 St. 2 Pf. jährliche Lasten beschwerte zu 1850 Fl. geschätzte oder nach Abzug dieser Abgabe zu 4 pr Cent an Werth 1770 Fl. 18 St.

6 Pf. bleibende Holzamp, zur Befriedigung eines ingrosirten Creditors aufgeschlagen, und dem im letzten Termin den 1ten Sept. dieses Jahrs des Morgens um 10 Uhr, und welcher zu mehrerer Bequemlichkeit der Käufer zu Mettingen in Mohrmanns Hause abgehalten werden soll, geliebene Meistannehmlichbietenden ohne Zulassung eines weitem Aufgebots zugeschlagen werden: wes Endes Kauflustige in den gesetzten Terminen sich einzufinden eingeladen werden. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gesetzten Grundstücken haben sollten, werden hiermit zu deren Angabe und Nachweisung bey Strafe der Präclusion vor verlossenem letzten Termin öffentlich aufgefordert.

Metting.

Zecklenburg. Die auf dem Schafberge bey der sogenannten hohen Wellen gelegene Glesweiersche Neubauerney; so auch einem noch nicht ausgebautem Hause, 8 Schfl. 3 Ruthen Saarland, 9 Schfl. Weisdeland, und über 40 Schfl. Aushgrund besteht, und von den geschworenen Taxatoren zu 89 Rthlr. 16 ggr. gewürdigt worden, soll auf Gutfinden der Erben öffentlich verkauft und dem Meistannehmlichbietenden von Hochlößl. Regierung zugeschlagen werden. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer, und damit selbige diese Neubauerney mit Zubehör selbst vorab in Augenschein nehmen, wird sich unterschriebener Commissarius in dem ein für 3 mal auf Mittwoch den 29ten Sept. a. c. ausgesetzten Bietungs-Termin, des Morgens gegen 10 Uhr an Ort und Stelle einzufinden. Die jährl. Landesherrl. Abgaben sind zu 14 fl. 1 sbr. holl. und 1 Rthlr. 14 ggr. Werbebefreyungs-Geld festgesetzt. Man

zweifelt nicht, daß bey ordentlicher Cultur dieses bisher zum Theil noch uncultivirten liegenden beträchtlichen Landes der Ankaufser werde bestehen können, und sich Kauflustige in dem gesetzten Bietungs-Termin einzufinden werden.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Am 24. Aug. d. J. des Morgens 11 Uhr sollen 1 1/2 Morgen der hiesigen reformirten Kirche gehöriges Ackerland, vor dem Kuthore gegen der Maßloh belegen, meistbietend auf einige Jahre verpachtet werden. Liebhaber mögen sich auf dem Rathhause alhier einzufinden.

V Gelder so auszuleihen.

Hey der Zecklenburg-Lingenischen Domainen-Casse stehet ein Capital von 100 Rthl. oder 20 Stück Friedrichsd'or zur zinsbaren Belegung bereit, und zwar an denjenigen, der dafür annehmliche Zinse bietet und legale Sicherheit nachweisen kann. Die Liebhaber dazu können sich je eher je besser bey dem Krieges- und Dom. Rath auch Deputato Camerae Naube melden, ihr Zinsgeboth eröffnen, und Nachweisung wegen der Sicherheit thun. Sign. Minden den 29. Jul. 1795.

Außtatt und von wegen ic.

Häß v. Hällesheim. v. Vogelgang.
Bacmeister.

VI Anzeige.

Der in Nr. 29. des Intelligenzblatts gemeldeten Verkauf des Lerhorstischen Landes, wovon der Termin auf den 22ten Sept. d. J. anstund, ist wegen hernach eingegangenen Vergleichs aufgehoben.

Zecklenburg den 3ten Aug. 1795.

Metting.

Französische Anekdoten. (Beschluß.)

Digeot de Williers, ehemaliger Notarius, der wegen eines Bankerotts

von seinem Korps ausgestoßen wurde; vor dem May 1793. in der Section unbekannt;

ein neugebackener Patriot, um zu Aemtern zu gelangen; und von seinen Gläubigern Brancas wegen Veruntreuungen angeklagt, wie auch deswegen, daß er Quittungen über tausend Livres von ihnen forderte, obgleich er ihnen nur 500 Livres bezahlte hatte.

Lebrun, ohne bestimmte Wohnung, von der Gensd'armie weggejagt; dem Trunke ergeben, boshaft, grausam, feige, und von dem Posten eines Adjutanten der Sektion, zu dem er ernannt worden war, abgesetzt. Beleidigungen ertrug er mit Geduld; war ein schlechter Ehemann; ein Zänker; und allein Ursache fast aller Verhaftnehmungen, die auf Befehl des Ausschusses geschahen, um sich dafür zu rächen, daß man ihm den Posten eines Adjutanten genommen hatte; übrigens ein großer Freund von Vincent, Hebert, Ronsin und Henriot. Bey auffallenden Angelegenheiten hielt er sich immer verborgen.

Parrault, ein Schweizer, Thürhüter der Bürgerin Marbonne Velet, vor dem 10. August 1792. in der Sektion unbekannt. Er erschien bloß, als er zum Kommissär des Revolutionsausschusses ernannt wurde; diesen Posten verließ er, als er die Stelle eines Adjutanten bekam. Uebrigens ein bekannter Säufer, der einmal zwey Tage verschwunden war, so daß man ihn für todt hielt.

Baillere, Rutscher eines Schweizeroffiziers, ohne bestimmte Wohnung, und vor seiner Ernennung in der Sektion unbekannt.

2. Wie diese Leute ihre Mitbürger behandelten.

Von diesen Leuten hing das Glück und die Freyheit, ja selbst zum Theil das Leben, von mehr als dreyhundert Hausvätern und ihren Familien ab.

Und wie führten sie ihr Regiment? — Nie hat ein König, über deren Tyranny zu schreyen damals Mode war, mehr mit eisernem Scepter über seine Unterthanen geherrscht, als diese über ihre Mitbürger,

aus denen sie doch gewählt waren und zu deren Zahl sie gehörten. — So falsch ist der Satz, wenn er nicht sehr eingeschränkt und genau bestimmt wird, daß ein Jeder am besten von Seinesgleichen würde können gerichtet werden!

Zuerst wer ihnen, nach ihrem einfältigen Verstande (— die meisten davon konnten weder lesen noch schreiben —) und nach der damaligen Mode, verdächtig war, oder ihnen gelegentlich widersprach, der war zum Gefängniß reis; denn für Eine Wasstille hatten sich Hundert eröffnet.

Solche Verhaftnehmungen geschahen, in welcher Form es ihnen beliebte. Zu dem Verfasser des Aufsatzes kamen zwey Kerls gelaufen, wild und grausam von Ansehen, und jeder mit nichts als einer Keule bewaffnet; denen mußte er folgen.

Aber wohin nun mit dem Gefangnen? Das wußten sie selbst nicht. Sie führten ihn in den Ausschuss der Sektion Contrat Social; da war Niemand. Von da zurück in den Ausschuss von Bonnet-Rouge; da ward er einigen Bewaffneten übergeben. Eine halbe Stunde nachher wurde er von hier wieder nach dem ersten Ausschuss zurückgebracht. Von da wieder nach Hause, um seine Papiere zu versiegeln. Nach der Versiegelung wieder in den Sektionsausschuss von Contrat Social; und von da wieder in den von Bonnet-Rouge; und endlich — bis auf weitre Ordre — in die Kaserne der Straße Seve.

Bey diesen Herumschleppereyen kam er niemals weiter, als in die Vorzimmer der Ausschüsse; wurde da von Niemanden gesehen noch verhört, konnte nirgends eine Ursache seines Verhaftes erfahren, und wurde endlich bloß durch einen Nachspruch des oben mit angeführten le Brän in die Kaserne geschickt. — Notabene, das war eine Hauptbeschwerde gegen die bisherige Verfassung gewesen, daß man Leute durch Nachsprüche gefangen gesetzt; und eine Hauptwohlthat der neuen Ordnung der Dinge sollte seyn, daß Niemand verhaftet

würde, ohne die Ursach davon sogleich zu erfahren.

Nun die Art, die Gefangnen zu behandeln. — Als er in der Kaserne ankam, ward er zwey Kommissarien des Ausschusses von Bonnet-Rouge übergeben, die ihm weiter keine Anweisung gaben, als — zu den andern Spitzhuben, die schon im Hause wären, hinzugehn, und sich, so gut er könnte, bey ihnen einzuquartiren.

Während ist es zu lesen, wie brüderlich die Gefangnen, durch die Noth näher vereinigt, jeden neuen Unglücklichen aufnahmen, und sich ihr Elend unter einander zu erleichtern suchten.

Hier waren in einem ungesunden Hause, vier Monate hindurch, 120 bis 140 Gefangne auf einander gehäuft, die ganz willkürlich von ihren Tyrannen in Kontribution gesetzt wurden.

Die tägliche Einnahme, die man von ihnen erzwang, war im Durchschnitt 300 Livres; die Ausgabe 62: so daß 238 Livres täglich zur Ergöglichkeit für die Herren vom Ausschuss übrig blieben; also in jenen vier Monaten über 28000 Livres.

Ueberdies wurde den Gefangnen, für die Beköstigungsgelder, die sie bezahlen mußten, die elendeste Nahrung gereicht: indeß ihre Peiniger von ihrem Raube in eben dem Hause herrlich schmauseten und fast immer trunken waren.

Die Mißhandlungen, die sie, sowohl hier, als hernach im Lazarus-Gefängniß, zu tragen hatten, lassen sich nicht erzählen; oder wir müßten den ganzen vier bis fünf Bogen langen Aufsatz abdrucken lassen. Alles wurde gleich behandelt, Männer und Weiber, Alt und Jung, Krank und Gesund.

Mit den schändlichsten Reden und Grobheiten wurde ihnen begegnet, und für Alles Geld erpreßt. Die Erlaubniß auszuscheiden, der Besuch ihrer Freunde, die Verschaffung jeder Bedürfnisse, wurde zu einer Erwerbquelle für die Räuber gemacht; und daher bald verboten, bald frey-

gegeben, bald eingeschränkt, wie es ihnen beliebte und zuträglich war.

Kranke konnten schwer Hilfe erlangen; und wem Nachts etwas zusieß, mußte bis zum Tage warten, denn Nachts wurden alle Zimmer verschlossen.

Es ist auch im Lesen eine Freude, wenn man unter so viel Ungeheuern einmal auf einen Menschen stößt, der Gefühl für dieß Elend hatte, und es in der Stille zu erleichtern suchte; aber so bald man es merkte, war er am längsten da gewesen!

Das Entsetzlichste der Geschichte aber ist, mit welcher teuflischen Bosheit man es anfang, die Gefangnen durch Mißhandlungen zum Aufstand zu bringen, damit man einen Vorwand hätte, sie zu massakriren. — Man quälte sie bey Tag und Nacht, machte ihnen Hoffnungen, die man nicht erfüllte, schmälerte und verschlechterte ihr Essen, versagte ihnen jede Bequemlichkeit, verweigerte ihnen Nothwendigkeiten der Wasche etc., durchsuchte alles, und beraubte sie des Ihrigen: umsonst! sie hatten die grob angelegte List gemerkt, und ließen sich weder durch Worte noch Handlungen aus der Geduld bringen. Endlich schickte man Spione, dergleichen damals unter der Gestalt von Gefangnen oft aus einem Gefängniß ins andre geschickt wurden, auch ins Lazarus-Gefängniß; und da auch die nichts erfahren konnten, wo nichts zu erfahren war, machten endlich ein paar dieser Bösewichter selbst scheinbare Anstalt zur Flucht, und erfannen hernach ein Gewebe von Lügen, die, so grundlos sie waren, und so sehr sie Ort und Gelegenheit widersprachen, doch viele dieser Unglücklichen, auch ohne die entfernteste Schuld, auf die Guillotine brachten. Mit teuflischem Hohne kündigten die Bösewichter, die um die Proskriptionslisten wußten, den armen Schlachtopfern ihr Schicksal an; und mit teuflischer Geschäftigkeit halfen sie, sie auf die Karren zu laden, und dem Tode zuzuschicken. — Vor solchen Herren bewahr' uns, lieber Herre Gott!

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 24. August 1795.

I Beförderung.

In Betracht des zunehmenden Alters des Sparenberg-Heppenschen Beamten, Hofrath Meyer und seiner 36jährigen rechtschaffnen Amtsführung, haben Seine Königl. Majestät von Preussen ic. Unser allergnädigster Herr geruhet, ihm seinen Sohn den bisherigen Acturarius Florenz Arnold Meyer, wegen seiner Geschicklichkeit, Fleißes und sonstigen guten Verhaltens in der Eigenschaft als Domänenbeamter und Beziehung auf den Pachtcontract de 1794. bis 1806 zu substituiren und als wärklichen Domänenbeamten dieses Amtes zu bestellen. Sign. Minden den 17ten Aug. 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Haf. Meyer. v. Schock.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und hiemit zu wissen: daß, da bereits unterm 7. Octob. a. p. über das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Stabs-Capitaine Johann Adolph Ludwig von Krakau Regiments von Schladen, der offene Arrest verhängt, und nunmehr da die Masse zu Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger nicht hinreicht, per Decr. de hodierna Concur-

sus Creditorum eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des gedachten Staabs-Capitaine v. Krakau hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 30. Septibr. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Richter Culemeyer in Herford persönlich, oder durch gehdrig legitimirte und mit Vollmacht und Instruction versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft in Herford fehlt, der Justiz-Commissair Wöhlmann und Justiz-Burgemeister Consbruch in Herford in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, gehdrig anzumelden, und deren Wichtigkeit und Priorität mit Beweismitteln unterstügt gehdrig anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern 2mal und Lippstädter Zeitungen einmal zu inseriren beordnet worden. So geschehen Minden am 24. July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim,

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classification- Urtheil, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Creisschreibers Strormann, den abwesend gewesenen Militair- Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strormann Forderung habenden Militair- Personen nachzuholen beschloffen worden; daß Wir daher selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungs Rath Wid. Kind, ihre an den gedachten Strormann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair- Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal- Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden- Ravensbergischen Regierung Insignel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreimal einzurücken verflügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Anstatt und von wegen ꝛc. ꝛc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach ad instantiam des Advocati Fisci Camera bey der sich ergebenden Insufficienz des Vermögens des Acciseinspectoris Leeseemann in Schlüsselburg per Decretum de 16ten July 1793 über dessen Vermögen Concursum Creditorum erdfnet

und auf dessen gesamntes Vermögen bereits unterm 16ten July 1793 der offene Arrest verhängt worden; als werden nämlich mehro des Acciseinspectors Leeseemann sämtliche unbekante Gläubiger, welche an dessen Vermögen, welches hauptsächlich in dessen für 824 Rthlr. 4 ggr. schon gerichtlich verkauften Grundstücken besteht, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs Rath von Wß auf den 16ten September a. c. Morgens 9 Uhr angeetzten Termin entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denen, welche wegen zu weiter Entfernung, oder aus andern Ursachen nicht persönlich erscheinen können, oder allhier keine Bekantschaft haben, der Justizcommissarius und Assistenz Rath Stube, bey welchem sie sich schriftlich melden, denselben hinlänglich informiren und mit legaler Vollmacht versehen müssen vorgeschlagen wird, anzusetzen, deren Richtigkeit durch Beibringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen und darüber mit dem Gemeinschuldner Acciseinspectors Leeseemann und Leeseemannschen Curatore Concursum Justizcommissario Hoffbauer zu verfahren. Dabey wird ihnen zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Anforderungen an die vorhandene Concursumasse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt und bei Unserer Regierung, imgleichen zu Schlüsselburg affigirt, auch den hiesigen Intelligenzplättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal inserirt worden. Gegeben Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt und von wegen ꝛc. ꝛc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Man kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concursus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekanntere Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citiret, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instructionen versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Assistentz-Rath Aschhoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Einwohnern Christian Ludwig Neele per Decr. de 27. Jan. c. der Concurs eröffnet, und sub eod. dato bereits der General-Arrest erlassen ist, die Vorladung der Gläubiger aber in Rücksicht der Verordnungs wegen der abwesenden Militair-Personen ausgesetzt werden müssen, diese Verordnung aber nun wieder aufgehoben

worden; so werden nunmehr alle, so an den Christian Ludwig Neele aus irgend einem Grunde Forderungen haben, vorgelesen, solche in Termino den 26. Octbr. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, die in Händen habenden schriftlichen Beweismittel darüber abzugeben, die sonstigen Beweismittel anzuzeigen, mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, und sich über die dem Hrn. Commissions-Secretair Göker übertragene Curatel zu erklären, demnächst aber gehörige Classification zu erwarten. Den Ausbleibenden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der jetzigen Masse abgewiesen werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Minden angeschlagen, zumal in die Lippstädter Zeitungen und zumal in den Mindenschen Anzeigen und durch Publicanda zu Petershagen, Osnestadt und Windeheim bekannt gemacht. Sign. Petershagen den 15ten Jul. 1795.

Königl. Preuß. Justizam.
Becker.

Nachdem durch die ergangene rechtskräftige Erkenntnisse über das Vermögen des Coloni Schengbiers Nr. 19. Bauerschafts Holzfeld der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede unbekandte Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen in den am 26sten Septbr. 1791. und 22sten Octbr. 1792. angestandenen beyden Liquidations-Terminen noch nicht angegeben haben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung vorgeladen, ihre bis jetzt unbekandte Forderungen in Termino den 5ten Octbr. dieses Jahrs annoch anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Am Ravensberg den 21ten Julii 1795.
Meinders.

Tecklenburg. Demnach von hochlöbl. Landes-Regierung bey der offenkundigen Unzulänglichkeit des abgelegten

Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herm. Ludewig Emends Vermögens auch der geschehenen Provocation der Vormünder seiner Kinder auf die Eröffnung des Concursus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concursprocesses nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlicher Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich verkündigt, auch daselbst affigirt, das 3te in Bremen, wohin der Kaufmann Emend den meisten Handelsverkehr gehabt, angeschlagen, auch 6 mal den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mal den Lippstädtischen Zeitungen einverleibt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Ludewig Emend rechtliche Forderung haben, verabladet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angelegten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahrs als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims Curator und Contradictor ernannten Hoffisical und Justiz-Commissario Striebeck darüber zu verfahren, und beym erfolgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gesetzliche Classification in künftiger Prioritätsurteil zu gewärtigen; mit beigefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidirt haben, präcludirt, mit weitern Ansprüchen abgewiesen, und Acta geschlossen werden sollen. Auswärtige Creditores können sich an den Justiz-Commissarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit verlaubar, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sa-

chen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den Vormündern oder andern etwas zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon forderksam treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit beigefügter Warnung: daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.

den 10. Jun. 1795.

Mettingh.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Zur Auseinandersetzung und Schichtung der Wittwe Horn mit ihren Kindern erster Ehe, sollen auf gemeinschaftlichen Antrag der Interessenten deren liegenden Gründe bestehend 1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 759. auf dem Deichhoffe belegen, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten auch jährlich 18 mgr. Kirchengeld an die Marien Kirche belastet, mit einem Hoffraum und in demselben mit einem Viehstall auch an allen Seiten freyen Tropfenfall versehen, und nach der durch verpflichtete Sachverständige aufgenommenen Taxe mit Einschluß der darin befindlichen Ofen und sonstigen Zubehör auf 450 Rthlr. gewürdigt ist, 2. der zu diesem Hause gehörige auf dem Marienthorschen Bruche sub Nr. 17. belegene Huthheil auf vier Räder, welcher nach der Abtretung ohngefähr 3 und einen halben Minder Morgen hält, und auf 350 Rthl. taxirt ist, 3. ein auf dem Deichhoffe belegenes zur Ackerwirtschaft eingerichtetes nicht numerirtes Nebengebäude welches nebst der darin befindlichen feinem Trop-

pe, und sonstigen Zubehör auf 481 Rthl. 18 mgr. gewürdiget worden ist, endlich 4 zwey Stücke ohngefehr vier Morgen betragendes Feldland an Kohlpott wovon außer dem gewöhnlichen Landeshatz jährlich acht Scheffel Zinsgerste an das Martini Capitul entrichtet werden müssen, mit der Laxe von Zwey hundert Thaler freywillig jedoch öffentlich und meißbietend in Termino den 29ten Septbr. gerichtlich verkauft werden: Es werden daher alle qualificirte lusttragende Käufer aufgefordert, am besagten Tage auf der Gerichtsstube sich zu melden, die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und für das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen, in dem kein Nachgebot statt findet. Zugleich werden aber auch alle, welche an diesen zu veräußern den Grundstücken unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realsprüche zu haben vermeynen sollte, zu deren Angabe in besagtem Termin hierdurch aufgefordert, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden den 19ten Aug. 1795.

Minden. Am 31sten August wird die Verfrügerung der Bücher des seel. Herrn Seniors Kottmeier, Nachmittags um 1 Uhr, ihren Anfang nehmen. Die Bezahlung geschieht baar, in groben Preuß. Courant.

Minden. Es sind Medaillen bey Unterzeichneten zu haben auf das ungewisse Schicksal der beyden Kinder Ludwigs des 16ten und auf den Tod Ludwig Carls Sohn des Königs Ludwigs des 16ten; das Stück von jeder Sorte kostet 1 Rthl. in Preuß. Courant und das Einis dazu 6 gr. Kottenkamp Postsecretäre.

Amst Bloibo. Nachdem der Invalide Johann Krüger aus Herford darauf angetragen, daß das, von seinem

Schwiegersonn Christian Dierksen sub hasta erstandene, und von ihm gegen Bezahlung des siccti übernommene, sub No. 172 hieselbst belegene Wohnhaus der verstorbenen Wittwe Theophil. Dierksen, worin 2 Stuben, und 6 Kammern befindlich, und welches auf 545 Rthl. taxiret worden, auf seine Gefahr und Kosten anderweit subhasiret werden mögte, diesem Gesuch auch, nachdem der Krüger wegen eines in Rücksicht des vorigen Gebots zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit bestellet, deferiret, und termini licitationis auf den 22sten August, 26ten September und 3ten November a. c. außerahmet worden; so können sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende in ultimo termino zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus, dem Befinden nach, zugeschlagen werden solle.

Ein Fourage-Vorrath von 1350 Centner Heu und 400 Centner Stroh welcher Behuef des Königl. Magazins in hiesiger Gegend aufgekauft, jedoch dahin nicht abgeliefert, inzwischen aber in denen verschiednen Depots zu Enger und Spenge unter Dahe behalten, auch wohl aufbewahrt worden, soll am Sonnabende den 29ten August öffentlich bestbietend verkauft, mit solchem Verkaufe aber früh um 8 Uhr zu Spengae der Anfang gemacht werden. Lusttragende Käufer haben sich um die gesetzte Stunde in dem Kallmannschen Hause einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen. Amt Enger den 16. Aug. 1795.

Conzbruch. Wagner.

Nachdem die Subhastation des der Wittwe Freuden zugehörigen Hauses gerichtlich erkannt worden; so wird dieses auf der Bräderstraße sub No. 374. belegene ganz allodial freye und unbeschwerte Haus so unten mit 2 Stuben und Kammern, hinten mit einer kleinen Stube und Speisekammer, oben mit 15 Kammern und 2 beschlossenen Boden versehen, darneben auch ei-

ne Scheune nebst Stallung und Hofraum mit Brunnen und hinterm Hause, ein 53 Schritt langer und 32 Schritt breiter Garten belegen mit der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe ad 920 Rthlr. hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Kauflustige eingeladen in dem auf den 30. Jun., 7. August und 15ten Septbr. c. bezietten Terminis auf dieses Haus cüm pertinentiis annehmlich zu licitiren, da denn solches dem Bestbietenden nach Befinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus einem dinglichen Rechte an diesem Hause An- und Zuspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, solche besonders in ultimo Terminis den 15ten Septbr. gehörig anzugeben, und zu verificiren, widrigenfalls sie damit nachher nicht weiter gehöret werden. Denen abwesenden Militair-Personen werden ihre etwaige Rechte reservirt. Herford den 30. May 1795.

Combinirtes Königl. und Stadts-Gericht.

Amt Ravensberg.

Da die Königl. leib eigene Schenkbiers Stette Nr. 16. Bauersch. Holzfeld, bestehend in dem Wohnhause, einem Kotten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 Rt. 3 mgr. 1 Pf. taxirt worden, ferner an Grundstücken 2 Gärten von 2 Schfl. 1 Spint und 2 Becher, dem neuen Kamp 2 Schfl. 2 Sp. 3 Becher, dem alten Hofe von 2 Schfl. 3 B. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schfl. 2 Sp. 3 B., dem kleinen Kamp 1 Schfl. 1 Sp. 2 B., oben Sprekelmeyers Kamp 1 Schfl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schfl. 3 Sp. 1 B., einem kleinen Teiche nebst Weiche, einem Bergtheil von 12 Schfl., einem Markentheil von 6 Schfl., und Manns, auch Frauens. Kirchenstande, imgleichen Begräbniß zu Dorgholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf haftenden Lasten zu 773 Rt. 35 gr. durch geschworene Taxatores abgeschätzt

worden, Schuldenhalber subhastiret werden soll: So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgebothen, und qualifizierte Kauflustige eingeladen, in Terminis ad subhastandum präfixis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedesmahl des Morgens früh 10 Uhr zu Dorgholzhausen an besondrer Gerichtsstelle zu erscheinen, und gehörig zu bieten, da dann Bestbietender des Zuschlages in ultimo terminis zu gewärtigen haben wird.

Den 13ten Aug. 1795.

Meinders.

Amt Schildesche.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Colonus Höner zu Eissen die Obergutsherrenliche allergnädigste Bewilligung erhalten seine Markentheillungs-Portion in der Schildescher Heide, bey Halemeyers und Meyers zu Eissen Holze belegen, groß 10 Scheffelaat 2 Becher, meistbietend zu verkaufen und Terminis zur Subhastation auf den 10ten Septemb. Vormittags 11 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; es haben sich also Kauflustige sodann einzufinden.

Es soll auf allerhöchsten Befehl, das in hiesiger Stadt belegene Königl. Accises Haus öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu Terminis auf Montag den 7ten mens. fut. in meiner Behausung anberaumer. Liebhaber werden dazu eingeladen, und dienet benenfelben zur Nachricht, daß auf gedachtem Hause, außer die gewöhnlichen Bürgerlasten, ein Canon von 2 Stüber Holländ., so zur Domainen-Casse bezahlet werden muß, hafte. Lingen den 16ten Aug. 1795.

Mauve,

Deputatus Cameræ.

IV Sachen zu vererbpachten.

Minden. Es ist das hochwürdigste Capitulum Ecclesiæ Collegiata St. Johannis gewillket, dasjenige Haus am Johans

nis Kirchhoff, welches der Tischler Weltzholz bewohnet, in Erbpacht auszuthun, und werden Liebhaber zu der Erbpacht dieses freyen Hofes eingeladen, sich in der Capituls Stube der Johannis Kirche am 28. September jezt laufenden Jahres Morgens um 10 Uhr einzufinden.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Es stehen 600 Rthlr. Pupillengelder in Golde zum Ausleihen parat. Wer solche gegen annehmlüche Zinsen und gehörige Sicherheit zu leihen wünschet, kan sich bey dem Hrn Anton Blanke auf der Simeons-Strasse melden.

Halle im Ravensbergisch.

Auf Michaeli ist ein Armen-Capital von 170 Rthl. zu belegen; wer solches gegen hypothecarische Sicherheit und landübliche Zinsen aufnehmen will, wolle sich bey dem Provisor Brune melden.

Medicinische Erinnerung für den Landmann bey dem Ge- nusse des unreifen Roccens*).

Höchst traurig ist allerdings die Nothwendigkeit, bei dem gegen die Ernte gewöhnlich entstehenden Mangel am Korn, seine Zuflucht zu ungemessbaren Speisen zu nehmen, und man wird nicht leicht ungerührt oder ohne inniges Mitleiden den Landmann zumellen in diesem Falle der großen Noth und Dürftigkeit, auf Dinge verfallen sehen, die seiner Gesundheit nachtheilig werden müssen. Desto dringender ist es daher die Pflicht der Aerzte, bei solchen Gelegenheiten ihn laut zu warnen, daß er alsdenn in der Wahl seiner Nahrungsmit-

VI Notification.

Die bisherigen Eigenthümer der Wbdes Kings Stette Nr. 42. in Dünne haben diese Stette an den bisherigen Heuerling Johann Henrich Grote verkauft exclusiv 6 Schfl. Saat Feldland, die der Colonus Kraemer Nr. 31. in Dünne erstanden. Sign. Amt Reineberg den 7ten Jul. 1795.

VII Anfrage.

Man wünscht zu erfahren ob: von der hist. de statu rel. evang. et reipublice in com. ravensbergico ab an. 1517 usq. ad an. 1723 Heopen nicht noch irgend wo ein Exemplar vorhanden sey? Die Beantwortung erwartet man in diesen Anzeigen, oder durch Briefe an den Buchbinder H. Saaken in Herford, der das Porto sehr gerne stehen wird.

tel, besonders der Surrogate für gesunden reifen Roccen, Behutsamkeit anzuwenden, und nicht in Versuchung gerathe, aus Unwissenheit zu dreist sich etwas zur Speise zu wählen; das offenbar seinem Leben Gefahr drohet. Am gewöhnlichsten ist es, daß er, in dieser bejammerungswürdigen Situation zu seiner Erhaltung zu Roccen selbst seine erste Zuflucht nimmt, ihn wählet, ehe er völlig reif ist, und alsdenn Brodt u. dergl. aus zu bereiten sucht, da er sich doch scheuet, für seine Pferde Haber zu dröschten, ehe er reif geworden. Es wird ihm schwer

*.) Aus den Hamndverschen Anzeigen.

zu begreifen, wie der Genuß von Roggen, den doch die Natur fast zum allgemeinen Nahrungsmittel bestimmt hat, seiner Gesundheit schädlich werden könne. Wenn er sich nicht schon selbst Erfahrung über diese Schädlichkeit erworben hat, oder schon einmal in dem Falle gewesen ist, unreifen Roggen zu genießen, so setzt er die Thatfachen, und gewissen Begebenheiten, welche ihn von andern als Beweise der Schädlichkeit angegeben werden, gar zu leicht auf Rechnung eines dem Roggen etwa ehemals beigemischten Giftes; will die nachtheilige Wirkung, welche andere von dem Genuße des Roggens beobachtet haben, aus Honigthau, Mehlthau, auch wohl aus bösem Nebel, Mutterkorn, Raht und andern Dingen erklären, welche eben damals dem Roggen eine giftige Eigenschaft indochten mitgetheilt haben; hoffet nun, zumal wenn sein Vorrath von altem reifen Roggen verzehret ist, daß sein frischer Roggen von allem dem verschont geblieben, und bleibt bei Warnungen erfahrner Menschen sicher oder ungläubig.

Es dürfte daher bei jetziger Fahrzeit ein Wort zu seiner Zeit gerodet sein, wenn man diejenigen, welche nicht ganz muthwillig alle Gründe verwerfen, oder einiger Ueberlegung fähig sind, hier auf eine faßliche Art kurz an entschiedene alte Wahrheiten erinnert, und ihnen über den schädlichen Genuß des unreifen Roggens bloß wiederholet, was schon so oft bey ähnlichen Gelegenheiten ist erklärt worden. Nach einer großen Erfahrung von beinahe 200 Jahren, haben sich nemlich die Aerzte,

Der Beschluß

vorzüglich in den neuesten Zeiten durch die genauesten Untersuchungen überzeugt, daß es jener giftigen Eigenschaften des Roggens, jenes Mutterkorns, Nebels, Mehlthaus &c. gar nicht bedürfe, um dem Roggen eine höchst gefährliche Wirkung beizubringen, sondern, daß der Roggen allein für sich einer der schädlichsten Speisen werde, zu den fürchterlichsten Krankheiten Anlaß gebe — so bald er nemlich nur zu frühe und vor seiner völligen Reife gemähet, und zu Mehl gebraucht wird. Erfahrung von einem einzigen Menschen, welcher dadurch das Leben verlor, oder in die schrecklichste langwierige Krankheit verfallen, würde vielleicht nicht hinreichend oder zuverlässig scheinen; aber leider! gab es ganze Familien, welche auf diese Art das Opfer ihrer Unwissenheit oder Dreistigkeit geworden, ganze Dorfschaften, sogar ganze Provinzen, welche dadurch sind verheert worden. Ja die traurige Erfahrung, welche sich die Aerzte selbst im hiesigen Lande noch im Jahre 1770. erworben, hat es am stärksten und unläugbar bewiesen, daß bei aller ihrer Hilfe, die größtentheils aus dem Genuße des unreifen Roggens entstehende Kriebelkrankheit, wenn sie auch nicht so gleich tödtlich wird, doch die fürchterlichsten Folgen zurück lasse, und die Kranken für die menschliche Gesellschaft ganz unbrauchbar mache.

Es ist also von der äußersten Wichtigkeit, daß der Landmann sich jetzt hieran erinnere, und von neuem erfahre, daß der nicht völlig reif gewordene Roggen ihm so wenig zur Nahrung diene, daß er ihm vielmehr Lebensgefahr zuziehe,

Fünftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 31. August 1795.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr haben per Rescriptum elem. d. d. Berlin den 28. July c. dem Ernst Friedrich Rump die Adjunction im Amte Freeren cum spe succedendi, jedoch unter der Bedingung zu ertheilen allergnädigst geruhet, daß der jetzige Amtmann Rump sich, so lange es seine Kräfte ihm verstaten werden, den Geschäften nicht entziehe. Gegeben Mindens den 15. Aug. 1795.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Haf. v. Hüllesheim. v. Bogelsang. Heinen.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß wegen Unzulänglichkeit des ungefähr 20 Rthlr. betragenden Nachlasses des verstorbenen Commissions-Secretair Gabel durch das Decret vom 27. Jul. 1795. Concurfus Creditornm eröffnet worden. Sämtliche unbekante Gläubiger des Defuncti werden daher hierdurch eingeladen, in dem auf den 8ten Oct. c. anstehenden Termin coram Deputato Auscultator Laue ihre Ansprüche an die Concursmasse, worin sie auch bestehen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gesetzlich nach-

zuweisen. Dabey wird aber zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Creditores, welche spätestens in diesem Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da nun die Gläubiger in präfixo Termino entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen müssen; so wird denen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und hier keine Bekanttschaft haben mögten, der Assistenzrath Stube und Cammerfiscal Müller als Justiz-Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich unter Beifügung einer legalen Vollmacht und gehöriger Information wenden können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3mal, wie auch den Lippstädter Zeitungen einmal inseriret worden. Mindens den 29. Jul. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen:
M m

daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Camerarii Rüssmann, wegen Insufficienz der Masse, welche nur 46 Rth. 10 gr. 6 Pf. beträgt, zu Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum erdfnet worden. Wir citiren daher hiemit sämtliche unbekannte Creditoren des gedachten Rüssmann hiemit ab Terminum den 14ten Oct. a. c. vor dem Regierungs-Auscultator v. Ledebur um alsdenn auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an die Masse, sie bestehen worin sie wollen, entweder persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, was zu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, gebürend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an der Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hieselbst bey der Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen zu inseriren, verfürgt werden. Gegeben Minden den 29ten July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß Wir über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Rechnungs-Rath Rombst, weil dessen nachgelassene Wittwe nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zu Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per decretum de hodierno

den Concurs erdfnet haben. Wir lassen daher hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des gedachten Rechnungs-Rath Rombst vorladen, in Termino den 30. Sept. c. vor dem Auscultator v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und Information versehenen Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt die Justiz-Commissarien Cammer Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Concurs-Masse welche noch nicht 200 Rthlr. beträgt, gebürend anzumelden, und deren Richtigkeit mit Beweismitteln unterstützt anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bezetzten Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hier bey Unserer Regierung affigiret, auch den Intelligenz-Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verordnet worden. So geschehen Minden am 27. July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden.

Wir Dohmprobst Dohmdechant Senior und Domcapitulares der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzufassenden Erstgüter-Erkennniß alljährlich bis zur gänzlichen

Zilung unter die Gläubiger vertheilet werden möchten; so wollen Wir kraft dieses alle diejenigen, welche an Igedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitulargeichte alhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und so wohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erftigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitsäubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung an gerechnet, alle und jede Pfand- und Schultverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen darüber erteilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschreiben oder leisten darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl alhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in denen öffentlichen Anzeigen und Wippstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Tecklenburg. Demnach von hochlöbl. Landes-Regierung bey der offenhabren Anzulänglichlichkeit des abgelebten Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herrn. Ludwig Emends Vermögen auch der geschehenen Provocation der Vor-

mänder seiner Kinder auf die Eröffnung des Concurfus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concursoprocesses nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlicher Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich verkündigt, auch daselbst affigirt, das 3te in Bremen, wohin der Kaufmann Emend den meisten Handelsverkehr gehabt, angeschlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Wippstädter Zeitungen einberleibt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Ludwig Emend rechtliche Forderung haben, verabladet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angeetzten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahrs als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims Curator und Contradictor ernannten Hofstical und Justiz-Commissario Striebeck darüber zu verfahren, und heym erfolgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gesetzliche Classification in künftiger Prioritätsurteil zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidirt haben, präcludirt, mit weitern Ansprüchen abgewiesen, und Acta geschlossen werden sollen. Auswärtige Creditores können sich an den Justiz-Commissarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit verlaublich, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den

Vormündern oder andern etwas zu verabs folgen, vielmehr dem Gericht davon fordsamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositem abzuliefern, mit beygefügter Warnung: daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.

den 10. Jun. 1795. Netting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Termino den 7ten Sept. d. J. des Nachmittags 2 Uhr sollen in der Wohnung des verstorbenen Herrn Obrist v. Pomiana verschiedene Effecten, als gute Leibwäsche, Kleider, eiserne Bettstelle, Commode ic. wie auch Bücher meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden. Liebhaber wollen sich daher einfänden.

Minden. Da die Frau Stadt- Directorin Rahtert gewillet ist, ihre außerm Marien Thore am Bernpole belegene 42 Morgen freye Saat- und Wiese- Ländereyen im Ganzen oder auch in einzelnen Theilen freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, und dann hierzu Terminus auf den 9. Septbr. a. c. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathshaus einfinden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen.

Amt Schlüsselburg. Zur Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers soll der dem Senator Meyer Nr. 42. in Schlüsselburg zugehöriger Garten hinter Noeden,

welcher Zins und Zehntfrey, jedoch mit 8 Pf. monatlicher Contribution beschwert, und zu 100 Rthlr. taxirt ist, in Termino den 13ten Novbr. d. J. auf hiesiger Amtshube meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher Morgens 10 Uhr einfinden, und anse höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Auch müssen alle, so ein dingliches Recht an dieses Grundstück haben, bey Gefahr damit abgewiesen zu werden, solches in dem bestimmten Termine melden.

IV Sachen zu vermieten.

Minden. Ein Logis, bestehend aus drey tapecirten Stuben einer geräumigen Kammer einer Domestiquenstube, einer Küche, Keller und Boden auch Etas läng für 2 Pferde ist mit sämtlichen dazu gehörigen Meublen auch den nöthigen Betten zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Mäcker Meyer hieselbst.

V Gelder so auszuleihen.

Ein von Derenthal'sches Capital von 500 Rt. in Golde soll anderweit zu 4 prC. Zinsen gegen gerichtliche Hypothek verliehen werden. Wem damit gedient ist, wolle sich bey Unterschriebenem zu melden belieben.

Minden den 22ten August 1795.
Wiedekind.

VI Personen so verlangt werden.

Minden. Bey einem hiesigen Kaufmann wird ein Lehrbursche der im Schreiben und Rechnen geübt und von gutem Herkommen ist, auch Caution stellen kann, verlangt. Der Friseur Klingemeyer gibt Nachricht.

Ein Bursche zur Aufswartung der gut schreiben und etwas rechnen auch gutes Zeugnis beybringen kann wird auf Michaelis in Dienst wo es viel Trinkgeld gibt verlangt. Bey Gotthold weiter Nachricht.

VII Notificatiön.

Der Colonus Franz Schröder von Nr. 38. zu Wennebeck hat von seinem in der Hausberger Feldmark belegenen, in Saatlände und Holzwachs bestehenden sogenannten Häinebuch an den Bürger Johann Heinrich Kühme von Nr. 98. zu Hausberge folgendes Saatländ, als a. 2 Stück Landes auf Schniebers Land schießend, und an dem von Hausberge nach Holzhausen durch das sogenannte Jungfernholz führenden Wege her liegend, b. 2 Stück Landes hinter dem zum Schäferhofe gehörenden Garten gelegen, und c. dasjenige Stück Landes, welches vor verschiedenen Jahren von dem zu dem Häinebuch gehörenden Holzbusch zu Saatlände urbar gemacht worden, für 300 Rthlr. in grob Courant erb und eigenthümlich verkauft, und ist für den Käufer Johann Heinrich Kühme der gericht-

liche Kaufbrief ausgefertigt, und demselben die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 22. Aug. 1795.

Rönlgl. Preusz. Justiz-Amt.

Müller. Schröder.

VIII Sterbe-Fall.

Der Doctor medicina und Stadtphysicus Carl Culemeier starb am 15ten dieses in dem Alter von 74 Jahren und 10 Monat an Geschwären im Unterleibe, mit Hinterlassung 2 Söhne und eben so viel Töchter welche sämtlich noch minderjährig. Der Bruder des Verstorbenen macht diesen Todesfall allen Verwandten und Freunden unter Verbitung aller Beyleidsbezeugungen hiedurch geziemend bekandt. Herford den 19ten August 1795.

Culemeier,
der Rönlgl. Richter hieselbst.

Medicinische Erinnerung für den Landmann bey dem Genuße des unreifen Roggens.

(Beschluß.)

Den Termin, da nun aber der Roggen völlig zu seiner Reife gelanget ist, und zum Mehle oder Brodte tauglich wird, dürfen Aerzte gewiß nicht erst dem Landmann bestimmen, er kennt die Zeichen der völligen Reife selbst genau. Aber nothwendig wird es, ihm voraus zu wiederholen, daß er sich über diese Reife des Roggens geirret habe, und eine ungesunde Speise erhalten werde, wenn der Müller nicht die gewöhnliche Leichtigkeit beim Mahlen bemerkt, wann das nachher daraus bereitete Mehl von seiner natürlichen Consistenz und seinem leichten Zusammenhange abweicht, wenn der daraus nachher gefertigte Teig selbst mit den besten Gährungsmitteln nicht aufgehet, sondern eine

zähe klügliche Masse, wie weichen Thon oder Leimen, bildet, wenn er dabei im Ofen nicht gahr wird, und dies nun sogenannte aber sehr verdächtige Brodt, anstatt des wohlthätigen belebenden Geruches bei einem gesunden Brodte, gar bald einen ungewöhnlichen widrigen, etwas muffrigen Geruch erhält, und obnehin leicht schimmlicht wird, und doch hat man noch im Jahr 1770, bei Gelegenheit der Kriebelkrankheit im Elbesehen, gesehen, daß Menschen diese unerdäuliche Masse als Speise oder Brodt wirklich genossen hatten, für welche die weit stärkeren Verdauungsgänge eines Viehes zu schwach sind. Der Grund jener ungewöhnlichen Erscheinung bei dem Mehle und Brodte liegt in der noch

nicht genug verbunstenen Masse der unreifen Körner des Roggens, und diese wird der Landmann vergebens durch die Darre oder das Trocknen des Roggens zu vertreiben suchen, wenn es nicht vorher auf dem Halme langsam, nach dem Laufe der Natur, geschehen ist. Es scheint überflüssig zu sein, noch hinzu zu setzen, daß nun auch das Mehl, welches eine solche Brodtmasse giebt, gleichfalls zu andern Speisen unbrauchbar, obgleich nicht in dem so hohen Grade schädlich werde, und es war die einzige Absicht dieser kurzen medicinischen Erinnerung, die ganze Aufmerksamkeit des Landmannes auf jene Art von Brodt selbst mehr zu erregen, ihm die Gefahr bei dessen Genuße aus der

Erfahrung, ohne weitere gelehrte, und ihm vielleicht unverständliche Gründe vorzustellen, ihn mit dem Resultate der Beobachtung von Ärzten und Naturforschern über diesen wichtigen Gegenstand kürzlich bekannt zu machen, und ihn auf das dringendste zu ermahnen, sich, wo irgend möglich, jenes Brodt aus unreifem Roggen durch alle nur ersinnliche andre Nahrungsmittel entbehrlich zu machen, und, da das für seine Gesundheit und sein Leben entsetzende Unglück oft durch die stärksten Arzneimittel nicht kann gehoben werden, sich desselben gänzlich zu enthalten. Im Julius 1795.

Wohlfleile und leichte Verfahrungsart, Wasser zum wirthschaftlichen Gebrauch von Schmutz und Unreinigkeit frey zu machen *).

Unstreitig giebt es keine Sache von so ausgedehnetem Nutzen, als das Wasser; nichts, was so sehr zu allen unsern Nahrungsmitteln mit gebraucht wird; kaum essen wir einen Bissen Brodts, der ohne Wasser gemacht wäre. Von allen unsern Suppen macht es den vornehmsten Bestandtheil aus; es wird zu unsern meisten Brühen, und zum Kochen des Fleisches gebraucht, womit die Tafel der Ueppigkeit oder der Tisch des minder Begüterten, zu seinem Lebensunterhalte, besetzt ist. Nach giebt es wenig Getränke, von denen das Wasser nicht die Grundlage ausmacht. Dערer nicht zu gedenken, die es allein trinken, ist es die einzige Flüssigkeit in den Malzgetränken; beim Thee und Kaffee ist es beinahe der nämliche Fall; und von gemischten geistigen Getränken macht es,

mit sehr wenigen Ausnahmen, bei weitem den größten Theil aus. Ohne Zweifel macht es uns daher nicht bloß der gute Geschmack, sondern auch die Hinsicht auf unsre Gesundheit zur Pflicht, auf die Reinheit und Lauterkeit des Wassers Acht zu haben. Und doch wie wenige halten dieß für der Mähe werth; und von denen, die noch darauf achten, sind die meisten mit dem bloßen Scheine dieser Reinlichkeit zufrieden.

In einer großen Stadt, wie London, ist die Menge von Schmutz und Unrath, den man mit dem Wasser der Themse oder des New River einschleckt, kaum zu berechnen. Die Sache fällt von selbst in die Augen; desto mehr aber ist es zu verwundern, daß man auf die Abstellung dieses Uebels, auf eine leichte

*) S. European Magazine, Nov. 1794, p. 318.

und wohlfeile Art, so wenig bedacht ist. Filtersteine braucht man freilich hier und da; aber sie sind für den gewöhnlichen Gebrauch zu kostbar; und das Wasser tröpfelt durch sie zu langsam hindurch, um einen großen Vorrath davon zu erhalten, ohne, daß man solch eine Menge von ihnen vorrätig hat, die sehr viel Platz und Kosten erfordern würden.

Die Maschine, die ich zu diesem Behuf in Vorschlag bringen will, ist einfach, wohlfeil, und leicht verfertigt. Sie kostete mir etwas Mühe, ehe ich sie zur Vollkommenheit brachte. Jetzt aber, da ich schon seit einem Jahre ihre Brauchbarkeit durch Erfahrung habe kennen lernen, eile ich, sie öffentlich bekannt zu machen, hinlänglich belohnt, wenn sie zur Gesundheit und Reinlichkeit meiner Mitbürger etwas beiträgt. Ohne weitere Vorrede will ich jetzt meinen ganzen Apparat umständlich, und so beschreiben, daß ein Jeder, der reines Wasser für eine wichtige Angelegenheit hält, dergleichen Veranstaltung selbst treffen kann, wenn er dazu Lust hat, und nach den Umständen die nöthigen Veränderungen anbringt.

In dem Deckel meiner Wassertonne habe ich ein zirkelförmiges Loch angebracht, ungefähr acht Zoll im Durchmesser, in welches der Hals eines drei Stüben haltenden steinernen Wasserkruges eingesteckt ist. Von diesem Krüge ist die Handhabe abgebrochen, und der Boden ausgeschlagen, so daß er nun eine Art von Trichter oder Röhre geworden ist. Den Boden auszuslagen, ohne den Krug zu zerbrechen, ist das Schwerste bei der ganzen Sache. Ich bewirkte dies vermittelst eines kleinen eisernen Werkzeuges, (ein Meißel, dergleichen sich die Steinhauer bedienen, ist vielleicht am dienlichsten dazu,) und vermittelst eines

eisernen Hammers. Mit diesem machte ich zuerst ein kleines Loch in der Mitte des Bodens, und machte dies auf eben die Art immer weiter. Dabei legte ich ein großes, mehrmals zusammengelegtes Tuch unter die obere Oefnung des Kruges; und dies scheint mir eine nöthige Vorkehrung zu sein. Denn, wenn der Krug auf einem harten unnachgiebigen Körper ruht, so wird er beim Ausbohren des Bodens leicht zerspringen. Mit einigen von den Scherben des Bodens verstopfte ich den Hals des Kruges, indem ich sie ganz locker hincinfallen ließ, so daß sie eine Lage von rauh gepulverten, oder vielmehr in kleine Stücke zerbrochenen Ziegelsteinen halten konnten, deren Staub und kleinere Theile ich zuerst durch ein Sieb, und sodann durch die Scherben hinwegbrachte, indem ich mehrmals Wasser darüber goß. Auf diese Lage zerbrochener Ziegel legte ich eine andre von grobem Sand, oder Steingrand, etwa drei oder vier Zoll hoch, nachdem ich ihn vorher wohl gewaschen hatte, um ihn rein zu machen, und frei von Allem, was sich durch das Wasser auflösen konnte. Ueber diese Lage von Steingrand legte ich eine andere, etwas dickere, von gemeinem Sande. Diesen zu reinigen, gab ich mir viele Mühe, weil gewöhnlich eine große Menge Schmutz, Thon, und andern Unrathe, damit vermischt ist; und ich wiederholte das Abspülen, bis das Wasser, nachdem sich der Sand gesetzt hatte, welches in zwei oder drei Minuten geschah, so rein herauslief, als es hineingegossen war. Die Sandschichten drückte ich nicht nieder, sondern legte eine jede sacht und eben über einander, indem ich den Sand so leicht als möglich hinein schüttete, um keine leere Zwischenräume zu lassen, so lange er noch naß war.

Nachdem ich alles dies mit meinem Krüge vorgenommen, und ihn nun, wie

gesagt, in das Loch meines Linnenbeckels eingesenkt hatte, brachte ich meine Wasserrohre darüber an, bohrte ein Loch hinein, und brachte darin einen kleinen Hahn von Buchbaumholz an. Da das Wasser beständig im Laufe ist, so brauchte ich nur den Hahn ein wenig umzubrechen, um das Wasser ganz sachte in meine Filtrirmaschine laufen zu lassen, wobei ich noch die Vorsicht brauchte, eine kleine Topfscherbe auf die Gegend des Sandes zu legen, auf welche das Wasser sonst unmittelbar gefallen wäre, damit die Oberfläche des Sandes nicht durch das beständige Einsfallen des Wassers eine Vertiefung erhalten möchte. Da ich den Hahn leicht so regieren konnte, daß das Wasser in die Filtrirmaschine, nach Belieben, langsam oder geschwinde eindrang, so brauchte es nun weiter keiner Mühe noch Sorgfalt, als dahin zu sehen, daß der Zufluß nicht stärker wurde, als durch dieselbe auf einmal durchseigen konnte. Anfänglich zwar, da ich meine Tonne so füllen wünschte, ließ ich meinen Krug dann und wann überlaufen, ehe ich genau das rechte Maas treffen konnte; aber ein wenig Erfahrung und Aufmerksamkeit setzten mich in Stand, diese Schwierigkeiten zu überwinden; und nun erhalte ich vierzig bis fünfzig Gallo-

nen filtrirten Wassers innerhalb vier und zwanzig Stunden, so oft ich will; ob ich gleich gemeiniglich meine Maschine weit langsamer laufen lasse, indem ich meinen Vorrath nach dem Bedürfnisse meiner Haushaltung einschränke. Und alles Wasser, welches in meinem Hause, nicht nur zum Kochen der Speisen, sondern auch zur Wäsche, verbraucht wird, lasse ich auf diese Weise reinigen. Für Jeden, der Reinlichkeit im Anzuge liebt, muß dieß sehr erwünscht seyn; denn es ist durchaus unmöglich, in schmutzigem Wasser irgend etwas rein zu waschen.

Einmal innerhalb zwei oder drei Wochen, wenn ich finde, daß meine Durchseigungsmaschine langsam läuft, rühre ich die Oberfläche des Sandes mit der Hand ein wenig auf, um ihn lockerer zu machen; und wenn sich das Wasser mäßig durchzuseigen anfängt, halte ich ein, nehme die oberste Sandschicht weg, und wasche sie gut wieder durch, um den Schmutz hinweg zu schaffen, der sich von dem durchlaufenden Wasser angelegt hat, und den Weg natürlicherweise verstopft. So bald diese Lage gewaschen und wieder an ihren Ort gelegt ist, wird die Maschine wieder so brauchbar, als vorhin.

Mittel, den schwarzen Kornwurm zu vertreiben.

In dem Hannoverschen Magazin hat Jemand nachstehendes Mittel, den schwarzen Kornwurm zu vertreiben, bekannt gemacht. Er ließ seine Böden, nachdem er das sämtliche Getreide weggebracht hatte, mit einer scharfen Seifenlauge, die die Seifensieder verkaufen, mit einem neuen scharfen Besen besprengen und tüchtig abfegen. Er ließ dies einige

mal wiederholen, und nicht allein den Fußboden, sondern auch die Wände, wo man keine Ritze überschlagen muß, nebst den Ständern und den Balken abfegen.

Nach einigen Tagen war der Wurm weg, und 12 Jahre sind vergangen, ohne daß er wieder von ihm heimgesucht worden ist.

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 7. Septbr. 1795.

I Avertissements.

Es sind bisher von den, mit Extrapost Reisenden verschiedentlich Klagen über das grobe und ungebührliche Betragen der Postillons, besonders wegen Einforderung der Trinkgelde geführt worden. Das Königl. General-Postamt ist nicht gesonnen, dergleichen Mackereyen und Erpressungen nachzusehen, und hat daher sämtliche Postämter in den Königl. Landen aufs schärfste instruirt, die Postillons gemessenst dahin anzuweisen, daß sie von den Reisenden niemals mehr als das Ordonanzmäßige Trinkgeld a drei gute Groschen pro Postillon und Meile fordern, und es lediglich der Discretion derselben überlassen sollen, ob sie ihnen aus gutem Willen ein mehreres zustießen lassen wollen. Derjenige Postillon, der dieser Vorschrift entgegen, von den Reisenden ein höheres Trinkgeld zu erpressen sucht, soll auf dessen Anzeige bey dem nächsten Postamte das erstemahl mit zwey Tägigem Gefängnis bey Wasser und Brod bestraft und im Wiederholungsfall, sofort aus dem Dienst gejagt werden. Dem reisenden Publico wird dies nachrichtlich bekannt gemacht, und dadurch hoffentlich den bisherigen desfaßigen Klagen abgeholfen werden.

Berlin den 21ten August 1795.

Königl. Preuß. General-Postamt.
v. Werder.

Behuf der vorgekommenen Feuerschäden, sind in der Grafschaft Lingen platten Landes, für nachstehend verzeichnete Abgebrannte, 1. den Colonum Luicke zu Baswinckel 24 Gulden, 2. den Erbpächter Lysding zu Brogheren 144 Gulden 2 Stbr. 3. den Colonus Knäver Wsch Sunderbauer 300 Gulden 6 Stbr. 4. den Colonus Pösgel Wsch. Laggenbuk 525 Gulden 10 Stbr. 4 Dt. 5. den Colonus Melle Wsch. Päßelsbüren 300 Gulden 6 Stbr., zusammen 1294 Gulden 4 Stbr. 4 Dt. in holländischem Gelde ausgeschrieben worden, welches auf ein jedes Hundert der Versicherungssummen 2 Stüber beträgt. Minden den 19ten Aug. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische
Leckenburg Lingenische Krieges- und
Domänen-Cammer.

Haff. v. Bogelsang. Barmeister. v. Schock.
Da der zweyte und dritte Theil der revolidirten Proceß-Ordnung für die Preuß. Staaten nunmehr die Presse verlassen hat, auch bereits ein Register über alle 3 Theile in der Arbeit und nächstens in allen Buchhandlungen, allhier aber bey dem Buchhändler Körber zu haben seyn wird, so wird solches dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht.

Signatum Minden den 26. Aug. 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj.
von Preussen.
v. Arnim.

M n

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und hiemit zu wissen; daß, da bereits unterm 7. Octob. a. p. über das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Stabs-Capitaine Johann Adolph Ludwig von Krakau Regiments von Schladen, der offene Arrest verhängt, und nunmehr da die Masse zu Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger nicht hinreicht, per Decr. de hodierna Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des gedachten Staabs-Capitaine v. Krakau hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 30. Septbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Richter Culemeyer in Herford persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Vollmacht und Instruction versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es an Bekanntschaft in Herford fehlt, der Justiz-Commissair Wöhlmann und Justiz-Burgemeister Consbruch in Herford in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität mit Beweismitteln unterstützt gehörig anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern zumal und Pippstädter Zeitungen einmal zu inseriren verordnet worden. So geschehen Minden am 24. July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arntm.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenant Carl von Pestel, Regiments von Schladen wegen Insufficienz der Masse zu Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren bereits per Decretum vom 13ten August v. J. Concursus Creditorum eröffnet und ein offener Arrest verhängt worden; als werden nunmehr nach wieder hergestelltem Frieden, sämtliche unbekannte Gläubiger des genannten Premierlieutenant Carl von Pestel, und insonderheit auch die unbekannteten Erben des verstorbenen Obristleutnant Grafen von Forstenberg hierdurch citiret, spätestens in Termino den 1ten November a. c. vor dem Regierungsrath Doehmer auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es wegen zu weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-commissarien Hoffbauer, und Assistenzrath Stube in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben, und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt 217 Rthlr. 8 ggr. betragende Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, wornach sich also ein Jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation hieselbst bey Unserer Regierung und zu Lübbecke zu affigiren, und den Intelligenzblättern dreimal und Pippstädter Zeitungen zweimal einzurufen verordnet worden. Gegeben Minden den 29sten Juli 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arntm.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 18ten July 1793 publicirten Classificationsurtheil auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Oberinspectoris Manger den abwesend gewesenen Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach wieder hergestellten Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Oberinspectoris Manger Forderung habenden Militairpersonen nachzuholen beschloffen worden; als citiren wir daher selbige hierdurch, in Termino den 21sten October a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen ihre an den verstorbenen Oberinspector Manger und dessen Nachlaß habenden Ansprüche und Forderungen anzugeben, und solche gehdrig zu verifiziren, wobey ihnen zur Warnung bekannt gemacht wird, daß sie im Ausbleibungsfall aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Masse für verlustig erkläret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; dabei werden denen Militairpersonen so hier keine Bekanntschaft haben, oder persönlich zu erscheinen beehrdert werden sollten, die Justizcommissarien Müller und Hoffbauer in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden können, und denselben mit gehdriger Instruction und legaler Vollmacht zu versehen haben. Unkundlich ist diese Edictal Citation allhier affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern dreimal, den Kippstädter Zeitungen aber einmal inserirt worden. So geschehen Minden am 26sten August 1795.

Anstatt und von wegen ꝛ.
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach ob insufficientiam massä über das Vermögen des verstorbenen Justiz

Amtmann Ahland per Decretum de 2ten Sept. 1793. Concurfus Creditorum eröffnet worden; als citiren wir alle und jede welche Forderungen und Ansprüche an diese Masse zu haben vermeynen hiermit, vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath von Wosß allhier auf der Regierung in Termino den 28ten Sept. a. c. Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an diese Masse, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verifiziren. Hierbei dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, mit ihren Forderungen von der Masse präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein Jeder zu achten hat. Unkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung und in Hausberge affigirt, auch den Kippstädter Zeitungen zweymal, den hiesigen Intelligenz-Blättern aber dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 2ten July 1795.

Anstatt und von wegen ꝛ. v. Arnim,

Tecklenburg. Demnach von hochlöbl. Landes-Regierung bey der offenbahren Unzulänglichkeit des abgelebten Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herm. Ludwig Smends Vermögens auch der geschehenen Provocation der Vormünder seiner Kinder auf die Eröffnung des Concurfus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concurfusprocesses nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlicher Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich verkündigt, auch daselbst affigirt, daß 3te in Bremen, wohin der Kaufmann Smend den meisten Handelsverkehr gehabt, ange-

M n 2

Schlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Lippstädtischen Zeitungen einverleibt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Ludwig Smeub rechtliche Forderung haben, verablabet, in den zur Angabe und rechtlichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche angeetzten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahrs als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen, auch mit dem zum Interims Curator und Contradictor ernannten Hoffiscal und Justiz-Commissario Striebeck darüber zu verfahren, und beyhm erfolgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gesetzliche Classification in künftiger Prioritätsurteil zu gewärtigen; mit beygefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges geschehen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderungen liquidirt haben, präcludirt, mit weitzern Ansprüchen abgewiesen, und Acta geschlossen werden sollen. Auswärtige Creditores können sich an den Justiz-Commissarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit verlaublichet, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindeste des Gemeinschuldners Wittwen oder den Vormändern oder andern etwas zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon forderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit beygefügter Warnung: daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück-

halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand- und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.
den 10. Jun. 1795.

Mettingh.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Weinhändler, Hr. Kleber, ist gewillt nachstehende ihm zugehörige Grundstücke freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, als: 1) das im Scharn sub Nr. 139 mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und der Drangerechtigkeit versehene sogenannte Brauhaus, welches zu 420 Rthlr. taxirt ist. 2) der zu diesem Hause gehörige außerm Rukthor am Rodenbeck sub No. 100 belegene 4 Minder Morgen haltende Hubtheil von 4 Rüge, und wovon jährlich 18 gr. Viehschaz entrichtet werden, ist zu 320 Rthl. gewürdigt. 3) ein und ein halber Morgen Freyland außer dem Marien Thore dem Hoff auf der Heyde belegen, so zu 150 Rthlr. gewürdigt worden. 4) Vier Morgen Theiland außer dem Rukthore an der Hahler Grund belegen, wovon 28 mgr. Landshaz entrichtet werden, sind zu 320 Rthlr. taxirt, und 5) 3 1/2 Morgen Land so in der Bräuel Masch belegen, wovon 20 mgr. Canon an die Dom-Vicarien entrichtet werden, sind auf 315 Rthlr. estimirt worden. Da nun zum Verkauf dieser Grundstücke Terminus licitationis auf den 6ten October angezetet worden; so werden die Liebhaber eingeladen, sich sodann des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Ingleich werden alle diejenigen, welche an diesen zu veräußernden Grundstücken unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeynen solten, zu deren Angabe im besagten Termin aufgefordert, unter der Verwarnung, daß sie

sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Am Montag den 2ten Sept. c. Nachmittags 2 Uhr, soll der Nachlaß der verstorbenen verwittweten Predigern Menke in der Verkaufung des Wäckers Warckhausen hieselbst verkauft, und damit die folgenden Tage fortgeführt werden. Es besteht solcher in allerley Mobilien, etwas Silber, Kleidungsstücken, Betten und Leinengeräthe; und außerdem wird eine große Kutsche mit vorkommen. Minden den 5ten Sept. 1795.

Bessel.

Nachdem die resp. Erben des Amtrath Schwerdfeger und Pastor Rothen auf den freywilligen, jedoch gerichtlichen Verkauf ihrer bisher gemeinschaftlich benutzten, von weyl. Stadtsecretario Schwerdfeger herrührenden Grundstücke theilungshalber angetragen, diesem Suchen auch per Decretum vom 27ten dieses deferirt worden: So werden des Endes ausgeboten. 1. Ein Kamp im Südehre vorm Kennthor 20 Scheffelsaat wovon 6 Schfl. Lehnrührig das übrige aber allodial frey ist. 2. Der Wältemeyers Kamp daselbst am Amser Wege 15 Schfl. allodial frey. 3. 4 Stück Landes im großen Felde ad 4 Schfl. ebenfals frey und unbeschwert. 4. In der alten Senne 4 Schfl. frey und unbeschwert. 5. Eine kleine zugemachte Wiese an der Schröderschen neuen Weiche von 1 bis 1 und einen halben Kuhweiden frey und unbeschwert, endlich 6. ein Garten vorm Kennthor der 3te linker Hand an der Tregben beschwert mit einem jährlichen Canon von 1 Rthlr. an das Beneficium St. beatae Virg. und Kauflustige eingeladen, in Termino den 6ten Octbr. c. Vormittags gegen halb 11 Uhr am Rathhause sich einzufinden, darauf annehmlich zu licitiren, und versichert zu seyn, daß dem Bestbietenden nach Verfinden diese Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Nach geschlossenem Subhastations-Termin werden aber keine

Nachgebote mehr zugelassen. Herford den 26ten August 1795.

Auf Andringen eines consentirten Gläubigers, soll mit Verkauf der Rdnigl. Meyerstädtischen Stinken Stette, Nr. 53. Bauerschaft Rhddinghausen, nach Maassgabe deshalb von Hochpreizlicher Cammer ertheilten Erlaubniß verfahren werden. Zu derselben gehöret ein Wohnhaus, ein Backhaus, ein Garten von 3 Schfl. 1 Ept. 3 Viertel Scheffelsaat aus der Markt acquiriten Grundes, ein Frauens-Kirchenstand, Begräbnißplatz, Rothegrube und Fischteich. Es haften darauf an Lasten 7 Thaler 6 gr. 7 Pf. und ist diese Besizung zu 720 Thlr. 17 gr. gewürdiget. Zum Verkauf ist der Termin auf den 1. Septbr., 6. Oct., 3ten Novbr. an der Gerichtsstube zu Bünde beziehet. Es werden daher Kauflustige aufgefordert alsdanni ihr Geböth zu äußern, indem auf die nach dem letztern Termin geäußerten Geböthe, nicht Rücksicht genommen werden wird. Zugleich werden all und jede, welche an dem zum Verkauf gestellten Stinken Colonat, dinglichen Anspruch zu haben vermeynen aufgefordert, selbigen am letztern Licitations-Termin bey Vermeidung der Abweisung anzuzeigen.

Bünde am Rdnigl. Preussischen Amte Limberg den 27ten July 1795.

Schrader.

Liemann.

Bielefeld. Vier Morgen 176

Ruten 27 Fuß Gemeinheitsgrund, so bey der Meisen Stätte in der Bauerschaft Grärtinghagen im Amte Heepen auf dem so genannten Lewen Brinke belegen, sollen am 14ten Oct. d. J. am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden.

Tecklenburg. Die auf dem Schafberge bey der sogenannten hohen Wellen gelegene Glesmeyersche Neubauerey, so aus einem noch nicht ausgebauetem Hause, 8 Schfl. 3 Ruthen Saatländ, 9 Schfl. Weis-

beland, und über 40 Schfl. Aufsgund besteht, und von den geschworenen Taxatoren zu 89 Rthlr. 16 ggr. gewürdigt worden, soll auf Auffinden der Erben öffentlich verkauft und dem Meistännehmlichstenden von Hochhöbl. Regierung zugeschlagen werden. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer, und damit selbige diese Neubanerey mit Zubehör selbst vorab in Augenschein nehmen, wird sich unterschriebener Commissarius in dem ein für 3 mal auf Mittwoch den 29ten Sept. a. e. angeetzten Diehtungs-Termin, des Morgens gegen 10 Uhr an Ort und Stelle einfinden. Die jährl. Landesherrl. Abgaben sind zu 14 fl. 1 sbr. holl. und 1 Rthlr. 14 ggr. Werbebefreyungs-Geld vestgesetzt. Man zweifelt nicht, daß bey ordentlicher Cultur dieses hieher zum Theil noch uncultivirt liegenden beträchtlichen Landes der Ankäufer werde bestehen können, und sich Kauflustige in dem gesetzten Diehtungs-Termin einfinden werden. Metting.

Secklenburg. Es hatte der abgelebte Kaufmann Joh. Herm. Vielesfeld in Lengerich die Marschallsstette zu Schale am 12ten Jun. 1787 aus dem Marschallschen Concurz für 1155 Rthlr. in Golbe meistbietend erstanden, ließ sie aber hernach den 15ten Jul. 1791 dem Joh. Hent. Marschall für 1325 Rthlr. käuflich unter dem Vorbehalt des Eigenthums wieder über. Der Käufer Marschall hat aber auf das vereinbarte Kaufgeld noch nichts bezahlt, und sind daher die Erben Vielesfelds als deren Eigenthümer vorhabens, diese aus einem Wohnhause, dabei liegenden Garten und Kamp, dem Leibzuchtshause sammt dabey gelegenen Gärtgen, den hohen Kamp im Felde, der Wiese bey Fresen Kamp, dem Grasplaten bei der Wiese und dem kleinen Kamp bei der Wiese bestehende, jetzt zu 1243 Rthlr. von den Geschworenen taxirte freie Stette, wovon der Würdigungs-

schein bei mir eingesehen werden kann, und von welcher Stette jährlich an herrschaftliche Contributions, Domainen, Losbäck und Zuschlagsgeld 21 Rthlr. 13 ggr. gehen, öffentlich gerichtlich zu verkaufen, wozu Unterschriebener aus hochpreisllicher Landesregierung beauftragt worden. Es wird demnach diese Marschallsstette zu jedermans feilen Kauf gestellt, und können sich Kauflustige in den angeetzten 3 Diehtungs-terminen den 31sten Jul., 2ten Septbr. und 6ten Octbr. d. J. je desmal des Morgens um 10 Uhr bei dem Unterschriebenen einfinden, und mit den Vielesfeldschen Erben den Kauf schließen. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer soll der auf den 6ten Octbr. d. J. anstehende Terminus in Schale in des Amtsvogt Lahrmanns Hause abgehalten werden, und wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß nach erfolgten Zuschlag der Besitz sofort angetreten werden könne. Schließlich werden auch alle diejenige welche dingliche Rechte an diese Marschallsstette erweislich haben, aufgefordert, bei Strafe der Präclusion dieselben vor Ablauf des letztern Liquidationstermins anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Bei einem Hochwürdigigen Domcapitul soll hieselbst am 15ten October jetzigen Jahrs das Gut Wedigenstein, so der Herr Amtmann Winter bisher Pachtweise innen gehabt, dem Bestbietenden verpachtet werden, wozu an Garten, Saat- und Wiesenlande 516 Morgen 76 Ruten 7 einen halben Fuß, den Morgen zu 180 Ruten Rheinländisch, wöchentlich 15 Spanndienste mehrere Handdienste und andere in dem Anschlage aufgeführte Gerechtsame und Gefällen gehören. Da nun der Anschlag und die Verbindung des Pachtcontracts allezeit auf

der Capitulstube eingesehen, oder gegen Bezahlung der Copialien abschrifl. mitgetheilt werden können; so werden Pachtlustige eingeladen, sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr allhier mit einem annehmlichen Gebote einzufinden, und wird es von der Beschaffenheit dieses Gebotes abhängen, ob der Zuschlag erfolgen, und wenn das Gut übergeben werden kann.

Minden. Es soll ein in der Marien Kirche auf der Norder Prieche nahe an dem Magistratsstuhle belegener Kirchenstuhl von 4 Plätzen auf 4 bis 6 Jahre öffentlich meistbietend vermietet werden: Da nun hierzu Terminus auf den 12ten Septbr. angefezt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Ein Logis, bestehend aus drey tapetirten Stuben einer geräumigen Kammer einer Domestiquenstube, einer Küche, Keller und Boden auch Stallung für 2 Pferde ist mit sämtlichen dazu gehörigen Meublen auch den nöthigen Betten zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht davon giebt der Herr Kaufmann und Mäcker Meyer hieselbst.

V Ankündigung.

Minden. Den Liebhabern der Schreibkunst wird hierdurch angezeigt, daß ich gegen Anfang des künftigen Jahres, ein Werk in Kupfer gestochen auf Subscription herausgeben werde, unter dem Titel: Sammlung kleiner Vorschriften für die Jugend welche so vollständig und brauchbar als möglich, vorzüglich für diejenigen eingerichtet ist, welche sich der Handlung widmen wollen. Die ganze Sammlung wird aus 24 Vorschriften bestehen, wovon die eine Hälfte mit deutschen die

andere mit lateinischen Lettern geschrieben ist. Das Probestück kann jeder zur Beurtheilung in Augenschein nehmen, und sich deshalb bey der Dem. Pöttger in Minden welche dasselbe in Händen hat, melden. Der Subscriptionspreis ist 2 Rth. Bremer Geld. Bremen den 21. August 1795.

Johann Wilhelm Bessels jun.
in der Pieperstrasse.

VI Notifications.

Die Wittwe seel. Bernhard Wilhelm Marmelstein hat die ihr daselbst zuständige Oelm Wetkampfstette Nr. 33 mit Zubehör an den Heuerling Anton Heinrich Bohlmann verkauft. Signatur Amt Reineberg den 6ten Aug. 1795.

Der freye Colonus und gewesene Unterofficier Philip Steinmeyer Nr. 15. Bsch. Quernheim hat an den freyen Colonus Claus Henrich Boesch Nr. 28. daselbst ein Stück Feldland von 35 Ruthen 5 Fuß verkauft, und ist solcher Handel Oberlich bestätigt. Sign. Amt Reineberg den 8ten August 1795.

Laut Kaufcontract vom 11. Dec. 1794. und laut Tauschcontract von nehmlichen Dato hat Colonus Loedtmann Nr. 57. Oberbauersch. seine halbe Wiese an Colon. Hagemann Nr. 58. daselbst verkauft, und dieser hat solche wieder an Col. Kroeger im Heidstieck Nr. 40. Bsch. Dünne vertauscht, und dagegen von diesem die Wiese am Dünner Holze von 99 Ruthen erhalten. Sign. Amt Reineberg den 19ten August 1795.

Der Col. Steinkamp Nr. 29. in Dünne hat eine vordem von Penning angekaufte Wiese die Ellern Wiese genannt von 109 Ruthen 2 Fuß an den Col. Kammann Nr. 34. daselbst, verkauft für 120 Rthlr. und ist darüber der gerichtliche Kaufbrief ertheilet. Sign. Amt Reineberg den 22. August 1795.

Heidstieck.

Colonus Tresebaum Nr. 63 in Blasheim hat an Luhrmann Nr. 83 daselbst den sogenannten Knieperskamp verkauft, und darüber gerichtliche Confirmation erhalten. Signatum Amt Heineberg den 25ten August 1795.

Heidfeld.

Befuge des am hiesigen Rathhause unterm 29sten Juli d. Jahrs geschlossenen und dato gerichtlich confirmirten Contracts hat die Wittwe Wix geborne Margarethe Gertraud Voegeler einen im hiesigen Ostersfelde belegenen adelich freien Acker von drey Scheffelsaat an den Colonum Johann Henrich Halwe Nr. 9. in Gehlenbeck für die Summe von sechzig Pistolen erb und eigenthümlich verkauft, und ist dieser Acker dem Halwe im hiesigen städtischen Grund- und Hypothequenbuche zugeschrieben worden. Lübbeke am 19ten August 1795.

Mitterschaft, Burgermeister und Rath, Consbruch,

VII Sterbe - Fälle.

Am 3ten August vollendete meine geliebte Frau Schwiegermutter Emilie Christine Enax gebörne von Wylich ihre 78jährige Laufbahn an der Entkräftung. Ich entleidge mich hieburch der Pflicht, diesen Todesfall, meinen und ihren auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt zu machen. Minden, den 2ten Septemb. 1795.

Johan Adolph Müller.

Den 1ten September nahm mir Gott meinen noch einzigen Bruder den Ober = Empfänger Franz Ludwig Harten. Er wurde kurze Zeit zuvor bettlägerig und starb sanft Nachmittags 2 Uhr an einer Entzündung der Leber. Meine Verwandten und Freunde werden mir ein stilles Bedauern schenken. Die von ihm bisher geführte Wein- und andere Handlung bleibt vorerst unverändert. Minden den 4ten September 1795.

Johann David Harten.

VIII Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Sept. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	4 $\frac{1}{2}$ Lot
" 4 " Semmel	5 $\frac{1}{2}$ " "
Für 1 Mgr. fein Brod	20 " " "
" 1 " Speisebrod	22 " " "
" 6 " gr. Brod 7 Pf.	24 " " "

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	3 mgr. Pf.
1 " schlechteres	1 " 6 "
1 " Schweinefleisch	4 " "
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 " "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 4 "
1 " Hammelfleisch beste Sorte	2 " 4 "
" " dito schlechteres	1 " 4 "

Citationes Edictales.

Da der Stabs = Capitain Herr Carl Joseph v. Kaminsky den 21. dieses gestorben ist; so werden hiermit alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, hiermit aufgefordert, ihre vermeintlichen Gerechtigkeiten mit den erforderlichen Beweismitteln binnen 4 Wochen und spätestens im Termin den 1ten Octbr. a. c. vor dem Regimentsgerichte anzugeben, widrigenfalls sie weiter gar nicht gehöret und mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Münster, den 26ten Aug. 1795.

Königl. Preussisches von Rombergisches Regiments = Gerichte.
v. Streitag,
Major und Commandeur.

Jacobi,
Regiments Quartiermeister.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 14. Septbr. 1795.

I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr lassen dem Publico hierdurch bekannt machen, daß, da Zweifel entstanden sind: in wie fern Eheleute die aus dem Nachlaß des zuerst Verstorbenen nach seinem Tode, vermögte vorhandener Ehepacten gewisse Vortheile erhalten, davon den Collateral-Stempel zu entrichten verbunden sind? folgende bestimmtere Anweisung darüber dahin ertheilet worden: daß es nemlich darauf ankömme, ob diese Vortheile nur in gewissen Nützlichungen bestehen, die dem überlebenden Ehegatten auf eine gewisse Zeit, oder bis zu einer gewissen Begebenheit, oder auch ab dies vitā zu statten kommen, oder ob demselben das wirkliche Eigenthum einer Substanz oder eines Capitals überkommt? und daß daher bey den bloßen Nutzungs-Rechten, wohin auch Leibgedinge und Wittthum gehören, es bey den Vorschriften des Prescripts vom 4ten Nov. 1772. lediglich sein Bewenden behalten solle, daß hingegen, wenn dem überlebenden Ehegatten ein Capital z. E. der Frau ein Gegenvermächtniß oder sonst eine Substanz auf den Grund der Ehepacten aus dem Nachlasse des Erstverstorbenen überkommt, dieser Conjur superstes allerdings in so weit pro haerede pactitio zu achten, und derselbe daher davon, als von den per testamen-

tum ihm verschafften Vortheilen, den Collateral-Stempel zu entrichten verpflichtet sey; wenn aber die Frau gegen Erwerbung solcher Vortheile, ihre Illata ganz oder zum Theil in der Masse zurücklassen müsse, sie den Collateral-Stempel auch nur von demjenigen Quanto, welches sie nach dessen Abzug aus der Erbschaft wirklich lucrirt, zu lösen verbunden sey; wernach sich also ein jeder bey vorkommenden Fällen zu achten hat. Sign. Minden den 8ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

II Decretum Præclusivum.

In des Kaufmanns Johan Herman Heugemeister Concurs-Sache ist zu Eröffnung eines Erstigkeits-Erkennnisses Zugefahrt auf den 19ten September anberamet. Remförde den 4ten Sept. 1795.

Königlich und Churfürstlich Amt,
Parz. v. Uslar.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß wegen Unzulänglichkeit des ungefähr 20 Rthlr. betragenden Nachlasses des verstorbenen Commissions-Secretair Gabel durch das Decret vom 27. Jul. 1795. Concursus Creditorum eröffnet worden.

D o

Sämliche unbekante Gläubiger des Defuncti werden daher hierdurch eingeladen, in dem auf den 8ten Oct. c. anstehenden Termin coram Deputato Auscultator Laue ihre Ansprüche an die Concursmasse, worin sie auch bestehen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gesetzlich nachzuweisen. Dabey wird aber zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Creditores, welche spätestens in diesem Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da nun die Gläubiger in präfixo Termino entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen müssen; so wird denen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Obstruction an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben mögten, der Assistenrath Stube und Cammerfiscal Müller als Justiz-Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich unter Beifügung einer legalen Vollmacht und gehöriger Information wenden können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3mal, wie auch den Kuppstädter Zeitungen einmal inseriret worden. Minden den 20. Jul. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Camerari Ruffmann, wegen Insufficienz der Masse, welche nur 46 Rt. 10 gr. 6 Pf. beträgt, zu Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum eröffnet worden. Wir citiren daher hiemit

sämliche unbekante Creditoren des gedachten Ruffmann hiemit ab Terminum den 14ten Oct. a. c. vor dem Regierungs-Auscultator v. Ledebur um alsdenn auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an die Masse, sie bestehen worin sie wollen, entweder persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, was zu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt; die Justiz-Commissarien, Cammerfiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an der Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Justiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hieselbst bey der Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern und Kuppstädter Zeitungen zu inseriren, verfügt werden. Gegeben Minden den 29ten July 1795.
Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß Wir über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Rechnungs-Rath Kambst, weil dessen nachgelassene Wittve nach ihrer bey Unserer Regierung eingereichten Anzeige, sich der Erbschaft gänzlich begeben hat, und die Masse zu Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend ist, per decretum de hodie; den Concurs eröffnet haben. Wir lassen daher hiemit sämtliche unbekante Gläubiger des gedachten Rechnungs-Rath Kambst vorladen, in Termino den 30. Sept. c. vor dem Auscultator v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und In-

formation versehenen Mandatarien, wozu demjenigen, welchen es hier an Bekanntheit fehlt die Justiz-Commissarien Cammer Fiscal-Müller und Justiz-Commissar Hoffbauer hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprache an die Concurſ-Masse welche noch nicht 200 Rthlr. beträgt, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit mit Beweismitteln unterstützt anzugeben; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem bezielten Termin nicht erschienen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierungs-Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hier bey Unserer Regierung affigiret, auch den Intelligenz-Blättern und Kippstädter Zeitungen einzurücken verordnet worden. So geschehen Minden am 27. July 1795.

Anstatt und von wegen x.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelm dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Erüierung des Zustandes der Masse auf deren Verſilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angefragt; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militärpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernennten Deputato, Regierungsrath von Hellen ansetzen lassen, und den Pfaffenrath Alschoff ab interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbe-

nen Verwalter Wilhelm zu haben vermeinen, sie besetzen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; haben bionet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, sowohl den hiesigen Intelligenz-Blättern 6mahl, als auch den Kippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795. Anstatt und von wegen Allerhöchſtgedachter Sr. Königl. Majestät.

v. Arnim.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Einwohners Christian Ludwig Neele per decret. de 27. Jan. c. der Concurſ eröffnet, und sub eod. dato bereits der General-Arrest erlassen ist, die Vorladung der Gläubiger aber in Rücksicht der Verordnungen wegen der abwesenden Militär-Personen ausgesetzt werden müssen, diese Verordnungen aber nun wieder aufgehoben worden; so werden nunmehr alle, so an den Christian Ludwig Neele aus irgend einem Grunde Forderungen haben, vorgeladen, solche in Termino den 26. Decbr. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, die in Händen habenden schriftlichen Beweismittel darüber abzugeben, die sonstigen Beweismittel anzugehen, mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, und sich über die dem Hrn. Commissions-Secretair Gödler übertragene Curatel zu erklären, demnachst aber gehörige Classification zu erwarten. Den Aus-

Bleibenden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der seßigen Masse abgewiesen werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Minden angeschlagen, zmal in die Pappstädter Zeitungen und zmal in den Mindenschen Anzeigen und durch Publicanda zu Petershagen, Osnstadt und Winheim bekannt gemacht. Sign. Petershagen den 17ten Jul. 1795.

Königl. Preuss. Justizamt.
Becker.

Demnach der Testaments-Erbe der verstorbenen Wittwe Jockeu, Decanits Conesbruch die Verlassenschaft derselben sub beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Eruirung des Schuldenzustandes und Regulirung der Masse um Vorladung sämtlicher Prätendenten und Gläubiger gebethen, diesem Suchen per Decretum de hodierno Statt gegeben worden: Als werden Alle und Jede, so an dem Jockeuschen Nachlaß Anspruch und Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 26. Decbr. a. c. zu deren Angabe und Verifikation unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Anbleiben hiernächst nicht weiter gehdret, sondern präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Fürstl. Abtey Herford den 3. Septemb. 1795.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Wetlagen.

Da über das Vermögen des Schatz-Juden Raphael Abrahams in Halle der Concurus eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen; diese ihre Forderungen im Termin den 2ten Noobr. a. c. an geschödnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungs-Fall präcludiret und bey Vertheilung der Concurus-Masse, übergangen werden sollen.

Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schatz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlagn gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwehnte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfügung zugewärtigen.

Am Ravensberg den 23 ten Jul. 1795.
Meinders.

Nachdem durch die ergangene rechtskräftige Erkenntnisse über das Vermögen des Coloni Ehenghiers Nr. 19. Wäuerschafts Holzfeld der Concurus eröffnet worden; so werden alle und jede unbekandte Gläubiger desselben, welche ihre Forderungen in den am 26sten Septbr. 1791. und 22sten Decbr. 1792. angestanden beyden Liquidations-Terminen noch nicht angezeiget haben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung vorgeladen, ihre bis jetzt unbekandte Forderungen in Termin den 5ten Decbr. dieses Jahrs annoch anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Am Ravensberg den 21ten Julii 1795.
Meinders.

Secklenburg. Demnach von hochlöbl. Landes-Regierung bey der offenbahren Unzulänglichkeit des abgelebten Bürgermeisters und Kaufmanns in Lengerich Herm. Ludewig Emends Vermögen auch der geschenehen Provocation der Wismünder seiner Kinder auf die Eröffnung des Concurus, selbige per Decretum erkannt und die weitere Einleitung des Concurus-Processes nach den gesetzlichen Vorschriften dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; Als werden mittelst gegenwärtiger öffentlicher Vorladung, wovon das eine Exemplar hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, das andere in Lengerich vere

kündigt, auch daselbst affigirt, das 3te in Bremen, wozu der Kaufmann Emend den meisten Handelsverehr gehabt, ange- schlagen, auch 6 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern und 3 mahl den Lipp- städtischen Zeitungen einverleibt werden soll, alle diejenigen welche an mehrernannten Lu- dewig Emend rechtliche Forderung haben, verabladet; in den zur Angabe und recht- lichen Bewahrheitung ihrer Ansprüche an- gesetzten 3 Terminen den 10. Julii als dem ersten, den 11. Aug. als dem andern und 25ten Sept. dieses Jahrs als dem 3ten und letzten, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr vor mir zu erscheinen; auch mit dem zum Interims-Curator und Contradictor ernann- ten Hoffiscal und Justitz-Commissario Strie- beck darüber zu verfahren, und bey dem er- folgten Widerspruch weitere Instruction demnächst gefehlliche Classification in künf- tiger Prioritätsurteil zu gewärtigen; mit beigefügter Warnung, daß nach Ablauf des letzten Liquidationstermins alle, die sich nicht gemeldet, oder wenn gleich selbiges gesche- hen, nicht Ordnungsmäßig ihre Forderung- gen liquidirt haben, präcludire, mit wei- tern Ansprüchen abgewiesen, und Meta ge- schlossen werden sollen. Auswärtige Crea- ditores können sich an den Justitz-Commis- sarius Mettingh wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen. Zugleich wird der offene Arrest hiermit ver- lautbaret, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sa- chen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben angedeutet, davon nicht das mindes- te des Gemeinschuldners Wittwen oder den Vormündern oder andern etwas zu verab- folgen, vielmehr dem Gericht davon for- dersamt trenlich Anzeige zu machen, und die Gelber oder Sachen, jedoch mit Vor- behalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit be- beigefügter Warnung; daß wenn dennoch andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet,

und zum Besten der Masse beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurück- halten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand; und andern Rechts verlustig erklärt werden würde.
den 10. Jun. 1795.

Metting.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da auf das, zum Ab- brechen und Benutzen der Materialien, an der Pulverstrasse, bey der Wohnung des Herrn Land- Baumeister Kloht belegene haufällige Haus in dem angefaundenen Termine allererst 40 Rthlr. offerirt wor- den; so wird hierzu nochmaliger Terminus auf den 1ten Octbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf dem Capitels- Hause ein- finden, und auf das höchste annehmliche Geboth den Zuschlag erwartigen können.

Amte Schlüsselburg. Es soll die Neubauerei des verstorbenen Schuster Daniel Koch sub nr. 84. V. Dören, wela- che aus einem Wohnhause, und dem dar- bey befindlichen Garten bestehet, zu 98 Rthlr. 10 gr. taxirt, und mit den gewöhn- lichen Neubauer-Gefällen belastet ist, im Termine den 9ten Octbr. d. J. bey hiesi- gem Amte meistbietend verkauft werden. Zugleich werden alle, welche an diese Neu- bauererei ein dingliches Recht, oder an den verstorbenen Daniel Koch sonstige Forde- rungen haben, bey Gefahr damit abge- wiesen zu werden, aufgefordert, ihre Rechte und Forderungen spätestens in dem angeetzten Termine anzugeben, und ge- hrig nachzuweisen.

Bruch bey Melle. Den 28. Septbr. Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 12 bis 6 sollen auf dem Herrschaftlichen Hause zu Bruch bey Melle nachstehende Sachen meistbietend verkaufte werden, als eine Menge der schönsten mo-

hemmen und neuen Mobilien, große Cristallen Kronleuchter, und Laternen; moderne Stühle, Canapees, Schreib-Büreau (wunderbar einer besonders schön) Esz-Cassées und Arbeitstische; Comoden und mehren Sachen alle von Mahagoniholz; modern bezogene und geflochtne Stühle und Canapees, Comoden, Bureautische, Bettstellen, Schränke, Spiegel, Pendulen, über hundert schöne Engl. und Französisch Kupferstiche in Rahmen und Glas, Porcelain, Faganzee, Kupfer, Zinnen, Messing, Eisen, schöne Gläser, Kurz alles was zu einer wohl eingerichteten Wirthschaft gehdret, auch einige Betten, Madrazen und Küssfen, Acker und Feldgeräthschaft, eintze hundert Bouteillen fürtreffliche Weine, und einige hundert Centner des besten Heues u. s. w. Die Bezahlung ohne welche nichts verabsolgt wird geschieht in vollwichtigen Fed'or a 5 Rthlr., oder in Cour. mit 5 p. C. Ugio.

Im Befolg hohen Befehls eines Hochpreißl. Feld-Krieges-Commissariats vom 3ten hujus sollen Montags den 21ten dieses Monats eine Partie noch brauchbare Magazin-Säcke verkauft werden. Kauflustige können sich zu dem Ende Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Herford den 12ten Sept. 1795.

Königl. Preussisches Feld-Proviant-Amt.
Pelzer.

V Sachen zu verpachten.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung des hiesigen Rathskeller, welcher Ostern künftigen 1796ten Jahres pachtlos wird, ist Terminus auf Dienstag den 20ten October d. J. präfixirt worden, und können sich die Pachtliebhaber besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause

einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth zu Protocoll abgeben, und wesgen des Zuschlags das weitere erwarten. Decretum Hinteln den 28ten Aug. 1795.
Bürgermeister und Rath daselbst.

VI Gelder so auszuleihen.

Ein der hiesigen Schul-Casse eingegangenes Capital ad 30 Rthl. ist gegen gehörige Sicherheit zu verleihen. Man kann sich deshalb an den Magistrat oder Rentbanten der Schullease Hrn. Senator Grotzhaus wenden. Sign. Herford den 7ten Septbr. 1795.

Magistrat daselbst.

VII Avertissement.

Amt Schlüsselburg. Da am 3ten August d. J. ohnweit Buchholz eine zährige Fuchsstute aufgetrieben, und bis jetzt nicht nachgefragt worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und der Eigenthümer dieses Pferdes aufgefordert, sich bey Verlust seines Rechts, und Eigenthums innerhalb 4 Wochen, spätestens in Termino den 16ten Octbr. d. J. bey hiesigem Amte zu melden, und nach gehöriger Legitimation das Pferd gegen Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen.

VIII Ehe-Verbindung.

Unsern Freunden und Verwandten zeigen wir unsere bevorstehende eheliche Verbindung an, und empfehlen uns ihrer Freundschaft. Herford und Lemgo, den 12ten Septbr. 1795.

Erbsiel,
Prediger auf der Neustadt
in Herford.
Abolphine Stockmeyer.

Ueber die Nachtheile des Genusses unzeitiger oder verdorbener Kartoffeln.

Die letzte Ueberschwemmung veranlaßt den Verfasser dieses Aufsatzes, seine Gedanken über den Schaden, den die Kartoffeln durch dieselbe gelitten, anzusetzen; mehr zur Warnung als zur Belehrung, mehr um andere aufzumuntern, das was Nachdenken und Erfahrung sie gelehrt hat, bekannt zu machen, als um diesen Gegenstand zu erschöpfen.

Auf Kartoffeln richtete er vor allen andern Feld- und Gartenfrüchten seine Aufmerksamkeit, weil sie unter allen Gemüsearten dem gemeinen Manne am unentbehrlichsten geworden sind, und weil sie am meisten gelitten haben.

Gute Kartoffeln müssen inwendig schön weißgelb aussehn, ohne Flecken seyn, einen kräftigen Geruch und einen reinen guten Geschmack haben.

Die Kennzeichen, ob Kartoffeln die der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen sind, genießbar oder verdorben sind, kann man hernehmen:

1) aus dem Boden, in welchem sie wachsen. In leimigen Boden gedeihen sie überhaupt schlecht, am schlechtesten bey vieler Masse; weil dieser Boden das Wasser länger an sich hält. Sandiger Boden trocknet hingegen weit leichter aus.

2) aus der Art und Beschaffenheit der Kartoffeln selbst. Diejenigen, welche der Reife nahe oder schon wirklich reif sind

(die so genannten weissen Sommer und die äußerlich weissen, inwendig rothen, ohnbin ungesundn Schweinekartoffeln) müssen vom Wasser weit mehr durchdrungen worden seyn, und also leichter in der Erde faulen, als die Winterkartoffeln, deren Keim noch gar nicht entwickelt ist.

3) aus der Länge oder Kürze der Zeit welche das Wasser über den Kartoffeln gestanden hat. Diejenmach werden also die spätreifen Kartoffeln, die in einem sandigen Boden gewachsen sind, und das Wasser nur sehr kurze Zeit über sich gehabt haben, weit brauchbarer seyn, als die frühreifenden, die in einem leimigen Boden mehrere Tage im Wasser gelegen haben. — Außerdem muß man auch:

4) auf das Laub achten. Vertrocknet dies bald, stirbt es ab, so ist freilich von den Kartoffeln nicht viel zu hoffen.

5) Noch sicherere Kennzeichen ihrer Güte oder Schädlichkeit nimmt man aber von ihrem äußern Ansehn selbst her. Weiche schwammige Kartoffeln, die sich leicht zerdrücken lassen, oder aus denen beim Zerschneiden viel Wasser oder gar eine übelriechende Sauche ausfließt; die inwendig dunkelgraue, röthliche, violette oder schwarze Flecken haben; sind schon wirklich in Faulniß übergegangen, dürfen also gar nicht gebraucht werden.

6) Haben die Kartoffeln diese Eigenschaften alle noch nicht, theilen aber dem Wasser, worin sie gekocht worden, einen

kelhaften, höchst unangenehmen Geruch mit, und sind selbst breiartig oder matschig, so sind sie demohngeachtet für schädlich zu erklären, und müssen wegge-
worfen, oder höchstens in kleinen Portio-
nen, mit andern gesunden Futter ver-
mischt, für das Vieh gebraucht werden.

Solche Kartoffeln nemlich können die heftigsten Krankheiten, oder wenn auch das nicht, doch langwierige Körperleiden, bei denen man sie vielleicht nicht einmal im Verdacht hat, erregen; Fehler der Verdauung, heftige Fieber, Auszehrungen, Wassersuchten u. s. w. bei Kindern Atrophien, Schleim- und Wärmkrankheiten u. s. w.

Die Mittel, unangenehme Ereignisse von dem Genuß der Kartoffeln abzuwenden sind etwa folgende:

1) in den Gärten, in welchen noch Wasser wäre, müßten so schnell als möglich Graben gezogen werden, um das Wasser, das auf den Kartoffeln stünde, abzuleiten.

2) Man hüte sich ja, die Kartoffeln zu früh aufzugraben. Jetzt, vom Wasser durchdrungen, sind sie gerade am allersungedendsten; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß viele sich wieder erholen können, wenn man ihnen Zeit läßt abzutrocknen und zu reifen. Gräbt man ja doch selbst um Michaeli die Kartoffeln nicht gern bei feuchtem Wetter auf.

3) Man untersuche nach den oben an-

gegebenen Regeln die Kartoffeln genau, werfe die ganz faulen weg und lege die halb brauchbaren für das Vieh zurück.

Sollten sich aber einige gesunde ge-
reife finden, oder solche die etwa nur kleine unbedeutende Flecken verdächtig machten, so setze man sie mit kaltem Was-
ser an, giesse dieß beim Kochen ab, und thue noch einigemal frisches hinzu. Dieß Wasser wird die schädlichen Theile in sich genommen haben. Die Kartoffeln genieße man dann mit andern Gemüse und mit Fleisch, und würze sie mit vielem Salz, mit Kümmel, Pfeffer, Senf, Meerrettig, Zwiebeln, Esig oder andern Gewürzen, esse überhaupt nicht oft und viel davon, weide dabei Käse, Speck und andere schwer verdauliche Speisen, genieße gutes Bier, so wird das etwa schädliche so verbessert werden, daß es nicht mehr Schaden kann.

4) Man könnte auch einen Versuch machen, die Kartoffeln zu trocknen, und das Mehl wenigstens zu Stärke und Puder zu brauchen.

Ist aber jemand so unglücklich, daß nicht nur die Sommer- sondern selbst die Winterkartoffeln, von denen er noch zu erndten hoffte, verderben, und ganz für ihn verlohren seyn sollten, so würde die nächsten nicht überschwehmet gewesenen Dörfer für diesen der beste Ausweg seyn; und nothleidende Arme wird die milde Hand der Reichen und Wohlhabenden nicht ungesättigt von sich lassen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 21. Septbr. 1795.

I. Beförderung.

Da der bisherige Auditor des von Schladenschen Infanterie-Regiments Dietrich Henrich Voehlmann, als Justiz-Commissarius und Notarius in dem Departement der Minden Ravensbergischen Regierung angestellt und verpflichtet worden; so wird dieses dem Publico hierdurch bekannt gemacht, und kann sich Jeder, der bei der Regierung oder Untergerichten hiesiger Provinzen etwas vorzustellen und zu suchen hat, sich dessen Assistenz bedienen. Minden am 11. Sept. 1795.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

II. Verordnung.

Es erfordert die Wohlfahrt der Unterthanen im Fürstenthum Minden und in den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen das wenige in diesen Provinzen befindliche eichen Holz auf das möglichste zu schonen und den Gebrauch desselben nur auf die nothwendigsten und den Unterthanen nützlichsten Gegenstände einzuschränken. In dieser Hinsicht haben Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr beschlossen, den Verbrauch der eichenen Diehlen zu den Särgen ganz und ohne allen Unterschied der Stände um desto mehr abzuschaffen da die eichenen Säрге den Todten ohne allen

Nutzen sind, tannen und büchene Diehlen in der Erde die nemliche wenigstens hinreichende Dauer haben, und aus selbigen ebenfalls zierliche und äußerlich schöne Säрге gemacht werden können. Allerhöchst Dieselben wollen sich nie des statt der diesferhalb zu erlassender Strafbefehle, aus Landesväterlicher Liebe, zuvor der Empfehlung und des Rathes bedienen und hiedurch Dero Unterthanen ermuntern, zum Besten ihrer selbst und der Nachkommen, die Säрге mit eichenen Diehlen ganz abzuschaffen und werden Se. Königl. Majestät es gern sehen, wenn der vornehmere Stand dem geringeren hiebey mit einem guten Beyspiel vorgehen wird. Damit aber diejenigen, welche diese Annahmung nicht achten, und durch ihre Eitelkeit sowohl den Nachkommen schaden, als ihre Zeitgenossen zur Nachahmung verleiten, doch dagegen auch etwas zum allgemeinen Besten zu thun verpflichtet werden: So wird hiedurch festgesetzt, daß jeder, er sey wes Standes er wolle, für einen Sarg von eichenen Diehlen, welcher zwey Monathe nach dieser publicirten Verordnung genommen wird, eine Abgabe von zehn Rthlr. halb für die Armen an die Kirche des Orts, und halb an die Forstplanz-Casse entrichten soll. Seine Königl. Majestät erwarten, daß auf diese Art in sehr kurzer Zeit Ihre Landesväterliche Absicht erfüllet wer-

den wird; sollte sich aber nach Verlauf eines Jahres das Gegentheil finden, so werden Allerhöchst Dieselben alsdann durch angemessene Strafbefehle Dero zur Beförderung des gemeinen Besten aller Einwohner der Provinz abzweckenden Willen zur allergehorfamsten Befolgung zu bringen wissen. Sign. Berlin den 11. Aug. 1795.

(L. S.) Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Berder. v. Hoff.

III Avertissement.

Es ist folgenden 6 Unterthanen, als in Dielingen; Lange zu Drohne, Thane in Haldem sub Nr. 42. Willmann Nr. 14. Arrentkamp, Zellmann sub Nr. 33. Winkelmann sub Nr. 104. Stewen sub Nr. 26. Wehdum; Dreper sub Nr. 19. Levern; Kuenbeck sub Nr. 8. Wrsch, Sundern, Langhorn Nr. 60. Deestel, Heuerling Osterbrock bey Nr. 56. Heuerling Wienberg bey Nr. 4. Rähden: Blanke Nr. 73. in Barrel. Oldendorf: Kracht Nr. 25. Roedinghausen, Johann auf der Heide zu Westliver, Horst von Dünne, Quest eben daher, und Caspar Henr. Lancker in Gettmold, welche sich bey dem Bleichen des Garns, der Büchsen- oder Pottasche, statt der Kreide bedienen, zur fernern Aufmunterung und Antrieb ein außerordentliches Prämium, jedem von Einem Rthlr. aus den Leggeeinkünften bewilligt, welches hierdurch dem Publico und den Impetranten zur Nachricht bekannt gemacht wird. Minden den 9ten Septbr. 1795.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische
Leckenburg Lingenische Krieges- und
Domänen-Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. v. Rogelsang.
Bacmeister. Heinen.

IV. Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwey Unterthanen des Amts Steineberg wegen verübter Diebreyen respective zu Sechs- und vierde-

hentliches Zuchthaus = Strafe nebst Willkornpen und Abschied condemniret worden sind. Signatum Minden den 8ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Craven.

V Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da der Forstschreiber Differt, als einziger Erbe seiner vor einiger Zeit hieselbst verstorbenen Mutter der verwittweten Rechnungs Rätthin Giffenig, bey uns angezeigt hat, daß er die Erbschaft gedachter seiner Mutter nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antreten wolle, wir nunmehr per Decr. de hoc. den Erbschaftlichen Liquidations-Prozeß eröffnet und die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger verordnet haben, citiren demnach hierdurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Rechnungs-Rätthin Giffenig aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum den 11ten Nov. a. c. vor dem Regierungs-Rath Craven um ihre Ansprüche an diese Masse in gedachtem Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben es wegen weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Apistenz-Rath Stawe und Cammersiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung gehörend anzumelden und zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey unse-

ver Regierung affigiret und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 8ten Septbr. 1795.
Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da per Decretum de hodierno über das nachgelassene nicht 500 Rthlr. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmanns Friedrich August von Wigleben wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren Concurs erdfnet worden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Hauptmanns v. Wigleben hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 21ten Novbr. 1795. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Voss auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehen Mandatarien, wozu denen, so es allhier an Bekantschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden und zu deren Begründung die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch allen und jeden welche von dem verstorbenen Gemeinschaftschuldner etwas an Gelde, Sachen und Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung davon fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelde oder Sachen jedoch

mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in Unser Regierungsrath-Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Gelde oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unterpfeands und andern Rechts für verlustig werden erkläret werden. Unkündlich ist diese Edictal-Citation und offene Arrest allhier und in Herford affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen zweymal, und den hiesigen Intelligenzblättern dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 26ten August 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 18ten July 1793 publicirten Classificationsurtheil auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Oberinspectoris Manger den abwesenden gewissen Militärpersonen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach wieder hergestellten Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Oberinspectoris Manger Forderung habenden Militärpersonen nachzuholen beschloffen worden; als citiren wir daher selbige hierdurch, in Termino den 21sten October a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen ihre an den verstorbenen Oberinspector Manger und dessen Nachlaß habenden Ansprüche und Forderungen anzugeben, und solche gehörig zu verificiren, wobey ihnen zur Warnung bekannt gemacht wird, daß sie im Ausbleibungsfall aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Masse für verlustig erkläret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; dabey werden denen Militärpersonen so hier keine Bekantschaft haben, oder persönlich zu erscheinen behindert werden sollten, die Justizcommissarien Müller und Hoffbauer in Vorschlag

gebracht, an deren einen sie sich wenden können, und denselben mit gehöriger Instruktion und legaler Vollmacht zu versehen haben. Unkundlich ist diese Edictalcitation allhier affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern dreimal, den Koppstädter Zeitungen aber einmal inserirt worden. So geschehen Minden am 26sten August 1795.

Anstatt ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Erwirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militairpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath von Hellen ansetzen lassen, und den Pflichtenrath Alschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hiersdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden

soßen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Unkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mahl, als auch den Koppstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Fügen hierdurch zu wissen: daß, nachdem Wir die untern 2ten Septbr. 1792 verhängte Suspension der Militairprozesse, und die damit gegen die Militairpersonen verbunden gewesene Sistirung der Edictalcitationen und darauf ergehenden Präclusionen, nach nunmehr wieder hergestellten Frieden unterm 1sten Junii c. aufgehoben, und der gewöhnliche Gang der Rechtsfachen, auch in Ansehung der Militairpersonen wieder hergestellt werden soll, die gebührende Vorladung der bey nachfolgenden, während jener Sistirung bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung eingeleiteten Concurs und Liquidationsfachen, und sonstigen erlassenen Edictalladungen interessirten Militairpersonen, and welchen deshalb ihre Rechte und Forderungen vorbehalten sind, auch dem zufolge nunmehr verordnet worden: als

a) Befehl der Concursmasse über das Vermögen des Bürgers Johann Wilhelm Schröder zu Ibbenbüren, worin die Creditores per edictales de 6ten May 1793 vorgeladen, und per sententiam classificatoriam de publicato den 13ten Febr. 1794 den Militairpersonen ihre Gerechtfame vorbehalten sind.

b) Befehl der Concursfache über das Vermögen des Kaufmanns Franz Wilhelm Hüster zu Necke, worin die Creditores per edictales de 20sten April 1793 vorgeladen und per sententiam classificatoriam de publ. den 28sten Febr. 1794 den Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten worden.

c) Behuf der Liquidations- und eventuellen Concursfache über das Vermögen des abwesenden Friedrich Viesefeld aus Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg, worin die Creditores per edictales de Isten July 1794 vorgeladen, und in der am 18ten Junii 1795 publicirten Präclusions- und Classificationssentenz den Militärpersonen ihre Rechte reserviret worden.

d) Behuf der erbschaftlichen Liquidationsfache des verstorbenen Obrenter Müllers Schuirkamp, worin die edictales unter dem 30sten April 1795 erlassen sind, aber bis jetzt noch keine Präclusion ergangen ist.

e) Behuf der Concursfache über das Vermögen der Eheleute Bernd Heinrich Werckmeyer zu Recke, worin die edictales am 26sten Febr. 1794 erlassen, und in der am 18ten Septbr. ej. a. publicirten Sentenz den Militärpersonen ihre Rechte reserviret worden.

f) Behuf der unterm 30. Octbr. 1794 geschehenen Vorladung derjenigen, welche an den entwichenen Colonisten Fischer im Kirchspiel Jbbenbüren, und dessen untergehabten Neubauerey Spruch und Anforderung zu haben vermeinen, worauf aber noch keine präcluforia ergangen ist; Endlich

g) Behuf des über das Vermögen der Eheleute Berlemann zu Bookraden im Kirchspiel Jbbenbüren eröffneten Concursus, weshalb die edictales am 6ten Nov. 1794 erlassen, und worin per sententiam classificatoriam sub publ. den 12ten Mart. 1795 die Rechte der Militärpersonen vorbehalten werden.

Es werden demnach, mittelst gegenwärtigen Praclamatis, welches allhier bei unserer Regierung angeschlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreienmahlen, den Lippstädtischen Zeitungen aber zweimal inseriret werden soll, alle und jede Militärpersonen, welche bey den oberrühnten Concurs und Liquidationsfachen einiges Interesse zu haben vermeinen mögten, vorgeladen,

ad a) in Termino den 17. Novbr. a. c.
ad b) in Termino den 23. Decbr. a. c.
ad c) in Termino den 23. Decbr. a. c.
ad d) in Termino den 17. Novbr. a. c.
ad e) in Termino den 17. Novbr. a. c.
vor dem in diesen Sachen zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt.

ad f) in Termino den 21. May 1796.

ad g) in Termino den 17. Novbr. a. c. vor dem in diesen beiden Sachen zum Deputato angeordneten Regierungsrath Warendorf des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz zu erscheinen, ihre habenden vermeintlichen Forderungen und Ansprüche ad Protocollum anzugeben und rechtlicher Art nach zu verifiziren, auch mit den angeordneten Curatoren und den Nebencreditoren super prioritata ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß abzuwarten, mit der Verwarnung, daß, wann sich in den bestimmten Terminis keine dergleichen Militärpersonen melden möchten, oder wenn auch solches etwa schon geschehen, dieselben sich indessen in sothanen Terminis nicht gestellet, und ihre Forderungen nicht gebührend justificiren werden, dieselben nicht weiter werden gehört, vielmehr denenselben ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, und solchergestalt die schon ergangenen Präclusionen purificiret werden. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 1. Sept. 1795.

(L. S.) Anstatt ic.

Müller.

VI Sachen, so zu verkaufen.

Sämliche einheimische Mäler und Mühlenbesitzer sowohl, als auch alle auswärtige, werden hierdurch benachrichtigt, daß das hiesige Königl. Mühlenstein-Lager nunmehr mit allen Sorten, in hiesigen Provinzen gebräuchlichen Mühlensteinen, nachdem dem Transporte derselben keine Hindernisse weiter im Wege gestanden, von neuem versehen und komplettirt worden ist. Die Kauflustigen ha-

ben sich, wie gewöhnlich, an den Kammer-Sekretär und Mühlenstein-Kassen-Rendant von der Mark zu adressiren.

Sign. Minden den 29. Aug. 1795.

König. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Bergwerks-Commission.
v. Breitenbach, v. Deutecom.

Minden. Zur Auseinandersetzung und Schichtung der Wittwe Horn mit ihren Kindern erster Ehe, sollen auf gemeinschaftlichen Antrag der Interessenten deren liegenden Gründe bestehend 1. in einem bürgerlichen Wohnhause sub Nr. 759. auf dem Deichhoffe belegen, welches mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten auch jährlich 18 mgr. Kirchengeld an die Marien Kirche belastet, mit einem Hoffraum und in demselben mit einem Viehstall auch an allen Seiten freyen Tropfenfall versehen, und nach der durch verpflichtete Sachverständige aufgenommene Taxe mit Einschluß der darin befindlichen Ofen und sonstigen Zubehör auf 450 Rthlr. gewürdigt ist, 2. der zu diesem Hause gehörige auf dem Marienhorst'schen Bruche sub Nr. 17. belegene Hudetheil auf vier Rube, welcher nach der Abtretung ohngefähr 3 und einen halben Minder Morgen hält, und auf 350 Rthl. taxirt ist, 3. ein auf dem Deichhoffe belegenes zur Ackerwirthschaft eingerichtetes nicht numerirtes Nebengebäude welches nebst der darin befindlichen steinern Treppe, und sonstigen Zubehör auf 481 Rthl. 18 mgr. gewürdigt worden ist, endlich 4. zwey Stücke ohngefähr vier Morgen betragendes Feldland am Kohlpott wovon außer dem gewöhnlichen Landeszins jährlich acht Scheffel Zinsgerste an das Martini Capitul entrichtet werden müssen, mit der Taxe von zwey hundert Thaler freywillig jedoch öffentlich und meistbietend in Termino den 29ten Septbr. gerichtlich verkauft werden: Es werden daher alle qualificirte lusttragende Käufer aufgefordert, am besagten Tage auf der Gerichtsstube sich zu mel-

den, die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und für das höchste Gebot dem Befindnen nach den Zuschlag zu gewärtigen, in dem kein Nachgebot statt findet. Zugleich werden aber auch alle, welche an diesen zu veräußern den Grundstücken unbekannt, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realansprüche zu haben vermeynen sollten, zu deren Angabe in besagtem Termin hierdurch aufgefordert, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Auf Befehl hoher Landes-Regierung sollen die bereits zum Verkauf ausgebotenen, in Numeris 41. 46. 50 und 52 der Mindenschen Anzeigen beschriebenen Goecker'schen Immobilien alhier, wegen erfolgten Nachgebots, wornach nunmehr 550 Rthl. Gold dafür offerirt worden, nochmals sell gestellt werden. Dazu wird Terminus auf den 24ten Octbr. Morgens 9 Uhr bezielt, wo sich die Kauflustigen auf hiesiger Amtsstube einfinden, ihr Gebot eröffnen und nach erfolgter Genehmigung des Goecker'schen Curators den Zuschlag erwarten können. Sign. Petershagen den 12ten Septbr. 1795.

Big. Commissionis.
Becker.

Amte Ravensberg. Da die Königl. leibeigene Schengbiers Stette Nr. 19. Bauer'sch. Holzfeld, bestehend in dem Wohnhause, einem Kotten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 Rthl. 3 mgr. 1 Pf. taxirt worden, ferner an Grundstücken 2 Gärten von 2 Schfl. 1 Spint und 2 Wecker, dem neuen Kamp 2 Schfl. 2 Sp. 3 Wecker, dem alten Hofe von 2 Schfl. 3 W. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schfl. 2 Sp. 3 W., dem kleinen Kamp 1 Schfl. 1 Sp. 2 W., oben Sprekelmeyers Kamp 1 Schfl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schfl. 3 Sp. 1 W., einem kleinen Teiche nebst Bleiche, einem Bergtheil von 12

Schl., einem Markentheile von 6 Schl., und Manns, auch Frauens-Kirchenstände, imgleichen Begräbniß zu Vorholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf haftenden Lasten zu 773 Rthl. 35 gr. durch geschworene Taxatores abgeschätzt worden, Schuldenhalber subhastirt werden soll: So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgebothen, und qualifizierte Kauflustige eingeladhen, in Terminis ad subhastandum präfixis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedesmahl des Morgens früh 10 Uhr zu Vorholzhausen an bekandter Gerichtsstelle zu erscheinen, und gehdrig zu biethen, da dann Bestbiethender des Zuschlages in ultimo termino zu gewärtigen haben wird.

Den 13ten Aug. 1795.

Meinders.

Tecklenburg. Auf Hochlöblicher Regierungs-Verordnung wird hiermit bekannt gemacht, daß des Cameral-Justiz-Beamten Wörmanns annotirte auch abgeschätze in allerhand Hausgeräthe bestehende Mobilien, worunter auch ein diamanten von einem Kunstverstandigen zu 25 bis 30 Rthlr. gewürdigter von dem Eigenthümer aber weit höher geschätzter Ring, auch verschiedene meist juristische Bücher, wovon das Verzeichniß bey mir eingesehen werden kann, zur Tilgung einer in Judicato beruhenden Forderung in dem von dem Dr. v. Exter bewohnten Hause des Krieges-Commissarii Lucius hier in Tecklenburg verauctioniret, und damit am Montag den 12ten Octe a. c. Nachmittags um 2 Uhr der Anfang gemacht werden solle, wes Endes Kauflustige zur gesetzten Zeit sich daselbst einfinden können. Metting.

Tecklenburg. Bey der sich hervorgethanen vielen Schulden des Zimmermanns Franz Willm Schulden, eines Henerlings auf der Mesenburg, so daß die Wittwe für sich und ihre Kinder sich

der Erbschaft entsagt hat, sollen die vorhandene in allerhand geringem Hausgeräthe bestehende Mobilien in dem auf Montag den 19. Oct. a. c. des Nachmittags um 2. Uhr angegesetzten Termine auf dem Hause Mesenburg öffentlich verkauft werden, so durch das Intelligenzblatt Ordnungsmäßig hiermit verlaublichet wird. Metting.

Tecklenburg. Es hatte der abgelebte Kaufmann Joh. Herm. Vielesfeld in Lengerich die Marschallsstette zu Schale am 12ten Jun. 1787 aus dem Marschallschen Concur für 1155 Rthlr. in Gelde meistbietend erkanden, ließ sie aber hernach den 15ten Jul. 1791 dem Joh. Henr. Marschall für 1325 Rthlr. käuflich unter dem Vorbehalt des Eigenthums wieder über. Der Käufer Marschall hat aber auf das vereinbarte Kaufgeld noch nichts bezahlt, und sind daher die Erben Vielesfelds als deren Eigenthümer vorhabens, diese aus einem Wohnhause, dabei liegenden Garten und Kamp, dem Leibzuchtsause sammt dabey gelegenen Gärten, den hohen Kamp im Felde, der Wiese bey Fresen Kamp, dem Grasplaten bei der Wiese und dem kleinen Kamp bei der Wiese bestehende, jetzt zu 1243 Rthlr. von den Geschwornen taxirte freie Stette, wovon der Würdigungschein bei mir eingesehen werden kann, und von welcher Stette jährlich an herrschaftliche Contributions, Domainen, Tobacks und Zuschlagsgeld 21 Rthlr. 13 ggr. geben, öffentlich gerichtlich zu verkaufen, wozu Unterschriebener aus hochpreislicher Landesregierung beauftragt worden. Es wird demnach diese Marschallsstette zu jedermans feilen Kauf gestellt, und können sich Kauflustige in den angeetzten 3 Bietungsterminen den 31sten Jul., 2ten Septbr. und 6ten Octbr. d. J. jedesmahl des Morgens um 10 Uhr bei dem Unterschriebenen einfinden, und mit den Vieles-

feldschen Erben den Kauf schließen. Zu desto mehrerer Bequemlichkeit der Käufer soll der auf den 6ten Octbr. d. J. ankommende Terminus in Schale in des Amtesvogt Lahrmanns Hause abgehalten werden, und wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß nach erfolgten Zuschlag der Besitz sofort angetreten werden könne. Schliesslich werden auch alle diejenige welche dingliche Rechte an diese Marschallsfette erweislich haben, aufgefordert, bei Strafe der Präclusion dieses Gebotes vor Ablauf des letztern Liquidationsterminis anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Metting.

VII Sachen zu verpachten.

Minden.

Bei einem Hochwürdigem Domcapitul soll hieselbst am 15ten October jetzigen Jahrs das Gut Wedigenstein, so der Herr Amtmann Winter bisher Pachtweise innen gehabt, dem Bestbietenden verpachtet werden, wozu an Gärten, Saat- und Wiesenlande 516 Morgen 76 Ruten 7 einen halben Fuß, den Morgen zu 180 Ruten Rheinländisch, wöchentlich 15 Spann dienste mehrere Handdienste und andere in dem Anschlag aufgeführte Gerechtsame und Gefällen gehören. Da nun der Anschlag und die Bedingung des Pachtcontractes allezeit auf der Capitulstube eingesehen, oder gegen Bezahlung der Copialien abschriftl. mitgetheilt werden können; so werden Pachtlustige eingeladen, sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr allhier mit einem annehml. Gebote einzufinden, und wird es von der Beschaffenheit dieses Gebotes abhängen, ob der Zuschlag erfolgen, und wenn das Gut übergeben werden kann.

Minden. Da in dem Wedigensteinschen Gehölze, so 493 Dreiviertel Mor-

gen groß, dieses Jahr sehr viele Mast vorhanden ist; so wird zu deren Vermietung Terminus auf den 8. October angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, und auf das höchste annehml. Gebot den Zuschlag gewärtigen können.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung des hiesigen Rathskeller, welcher Ostern künftigen 1796ten Jahrs pachtlos wird, ist Terminus auf Dienstag den 20ten October d. J. präfigirt worden, und können sich die Pachtliebhaber besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot zu Protocoll abgeben, und wegen des Zuschlags das weitere erwarten. Decretum Rinteln den 28ten Aug. 1795.

Bürgermeister und Rath daselbst.

VIII Gelder so auszuleihen.

Bei der hiesigen Domainen-Casse stehen 355 Rthlr. in Golde, gegen 5 prC. jährlicher Zinsen und Hypothekenordnungs-mäßige Sicherheit zu verleihen, und kann man sich deshalb bey der Krieges- und Domainen-Cammer melden. Sign. Minden den 29ten Aug. 1795.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.
v. Breitenbach. Baumeister. v. Schock.
Heinen.

IX Anzeige.

Bruch. Nachdem wiederum neue Vorgänge die große Möbels-Auction auf dem abelichen Schlosse Bruch bey Melle, in dem Osnabrückschen Amte Grödenberg belegen, verhindern; so wird solche vorerst bis auf weitere Bekanntmachung ausgesetzt.

Ziele,
Gräfl. Münster Weinhövelscher
Deconom.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 28. Septbr. 1795.

I Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung des Personen-Geldes bey der ordinairn Post von 6 auf 7 ggr. mit dem 1ten Octbr. d. J. aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, in sämtlichen Königl. Provinzen nicht mehr als der gewöhnliche Satz von Sechs Gute Groschen pro Person und Meile bezahlet werden soll. Das Königl. General-Postamt würde eben so gern denen mit Extra-Post Reisenden eine Erleichterung verschafft, und das Extra-Postgeld auf den alten Satz wieder herunter gesetzt haben, wenn gegenwärtig schon die Preise des Getreides und Raufutters so weit gefallen wären, als man solches von der diesjährigen guten Erndte erwarten können. Da solche aber fast überall noch ungewöhnlich hoch sind; so hat mit Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung, dasselbe nicht Umgang nehmen können, zu einiger Erleichterung der sehr zurück gekommenen Posthalter und Postillons, den vorhin bis zum 1ten Octbr. angenommenen Termin der erhöhten Extra-Postgelber und Reitgebühren bey Privat Estaffetten mit zwey gute Groschen pro Pferd und Meile noch bis zum 1. December d. J. in allen Königl. Provinzen zu verlängern, und solches hierdurch überall bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Septbr. 1795.

Kön. Pr. General-Postamt. v. Werder.

Von denen pro 1794 bis 95 ausgesetzt gewesen Prämien sind für die hiesige Provinzen folgende bewilliget worden: 1) Die 28ste Prämie auf die eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, dem Kaufmann Johanning jun. zu Herford mit 20 Rthlr. 2) Die 56ste Prämie, wegen des mehresten aus selbst gewonnenem Fladse gemachten Hausleins dem Küster Sattelmacher zu Spenge in der Graffschaft Ravensberg mit 20 Rthlr. 3) Die 60ste Prämie für einen Bleicher in der Stadt Herford, wegen des mehresten in eigener Haushaltung gewebten und selbst gebleichten Leinens dem dasigen Stadtchirurgus Bonorden mit 20 Rthlr. Auch außerdem 4) Dem Colonno Schlensker zu Hille im Amte Petershagen, wegen des bei der Hengstföhrung vorgeführten besten Hengstes, unter der angelobten Bedingung, daß er denselben 4 bis 6 Jahre zum Bespäler stehen läßt, ohne ihn auf den Acker zu gebrauchen eine außerordentliche Besolohnung von 25 Rthlr. Gegeben Minden den 6. Aug. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Redeker. v. Hüllesheim.

Ungeachtet das Studiren der Königl. Universitäten auf auswärtigen Schulen und Universitäten durch die Edicte vom 14. Oct. 1749, vom 2. May 1750, vom 19. Juny 1751 und deren erweiterte Bekanntmachung vom 20. Oct. 1783. unter Bes

drohung des Verlusts aller Beförderung in den Königl. Staaten, wiederholentlich verboten worden; so hat doch die Erfahrung bewiesen, daß diesen Verordnungen häufig zuwider gehandelt ist, ohnerachtet die Landesländer anseht unter 5 Königl. Universitäten die Auswahl haben. Es werden also alle die ehemaligen Verbote gegenwärtig nicht nur aufs neue in Erinnerung gebracht, sondern es wird zugleich bekannt gemacht, daß dem Officio Fidei aufgegeben worden, auf die genaue Beobachtung dieser Landesherrlichen Gesetze ein wachsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort bei der Behörde namentlich anzuzeigen, damit nach dem Inhalt der obigen Verordnungen gegen sie verfahren werden könne. Berlin den 15. May 1795.

Auf S. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.
v. Willner.

Unterschiedener hat bisher zu Warendorf in der Französischen Sprache, arithmetischen und andern Wissenschaften Unterricht ertheilt, und seinen Wohnort von da hieher verlegt; weshalb er sich allen Einwohnern hohen und niedern Standes hieburch gehorfsamst empfiehlt, mit der Versicherung, daß er die ihm zum Unterricht anvertraute Jugend durch höchsten Fleiß und treueste Behandlung zu gnügen, eifrigst bemühet seyn wird. Auch giebt seine Frau Unterricht in Nähen und Stricken. Minden. Sprachmeister Blume, wohnhaft bei der Wittwe Böhne oben dem Markt.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß wegen Unzulänglichkeit des ungefähr 20 Rthlr. betragenden Nachlasses des verstorbenen Commissions-Secretair Gabel durch das Decret vom 27. Jul. 1795. Concursus Creditorum eröffnet worden,

Sämmtliche unbekanntes Gläubiger des Defuncti werden daher hierdurch eingeladen, in dem auf den 3ten Oct. c. anstehenden Termin coram Deputato Auditorator Laue ihre Ansprüche an die Concursmasse, worin sie auch bestehen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gesetzlich nachzuweisen. Dabey wird aber zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Creditores, welche spätestens in diesem Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da nun die Gläubiger in präfixo Termins entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen müssen; so wird denen, welche durch allzuweilte Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben mögten, der Assisenrath Stube und Cammerfiscal Müller als Justiz-Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich unter Beifügung einer legalen Vollmacht und gehöriger Information wenden können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3mal, wie auch den Pappstädter Zeitungen einmal inseriret worden. Minden den 29. Jul. 1795.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Camerarii Müßmann, wegen Insufficienz der Masse, welche nur 46 Rth. 10 agr. 6 Pf. beträgt, zu Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hodierno Concursus Creditorum eröffnet worden. Wir citiren daher hiemit

sämtliche unbekannte Creditoren des gedachten Nüssmann hiemit ad Terminum den 14ten Oct. a. c. vor dem Regierungs-Auscultator v. Ledebur um alsdenn auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an die Masse, sie bestehen worin sie wollen, entweder persönlich, oder durch gehdrig bevollmächtigte Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekannthschaft fehlt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit und Priorität nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an der Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictals-Citation unter der Regierung Insignel und Unterschrift angefertigt, und hieselbst bey der Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen zu inseriren, verfügt worden. Gegeben Minden den 29ten July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sepbr. 1793. zu Querenheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse von Stechow, den Nachlaß derselben nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verschönerung und auf Edictalsladung der Creditoren angetragen, diese auch bereits unterm 28ten Jan. 1794. erlassen, dabey aber den im Felde abwesend gewesenen Militär Personen ihre Rechte vorbehalten worden; als werden nunmehr alle diejenigen Militär Personen, so im Felde abwesend gewesen, und an dem

gedachten Nachlaß der ic. von Stechow Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, haben möchten, hiemit vorgeladen, sich in Termino den 25ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs Rath von Wick, auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Forderungen gebührend anzumelden und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungs Fall aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal Citation hier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenz Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. Gegeben Minden den 29ten July. 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß, da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenant Carl von Vestel, Regiments von Schladen wegen Insufficienz der Masse zu Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren bereits per Decretum vom 13ten August v. J. Conkursus Creditorum eröffnet und ein offener Arrest verhängt worden; als werden nunmehr nach wieder hergestelltem Frieden, sämtliche unbekannte Gläubiger des genannten Premierlieutenant Carl von Vestel, und insbesondere auch die unbekannteten Erben des verstorbenen Obristleutnant Grafen von Forstenberg hierdurch citiret, hiestens in Termino den 11ten November a. c. vor dem Regierungsrath Boechmer auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch gehdrig legitimirte mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen,

welchen es wegen zu weiter Entfernung hier an Bekantschaft fehlet, die Justiz-Commissarien Hoffbauer, und Assistenrath Etuise in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben, und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt 217 Rthlr. 8 ggr. betragende Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein Jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation hieselbst bey Unserer Regierung und zu Lübecke zu affigiren, und den Intelligenzblättern dreimal und Lippstädter Zeitungen zweymal einzurufen verordnet worden. Gegeben Minden den 29sten Juli 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concurfus Creditorum erdsuet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekante Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citirt, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persöhnlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Assistenz-Rath Alschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen,

sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebei dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigirt, und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmii dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Ernirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militärpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungs-Rath von Hellen ansehen lassen, und den Assistenzrath Alschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmii zu haben vermehren, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu

bringen, und die Forderung zu verifiziren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mahl, als auch den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt ic.

v. Armin.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Ehru kund und fügen hiemit zu wissen: daß da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken Regiments von Schlacken, wegen Insufficienz der Masse zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de hoc. Concurfus Creditorum eröffnet worden; als werden nunmehr hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des vorgenannten Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken hierdurch citiret, spätestens in Termin den 11ten Novbr. c. vor dem Referendario v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justizcommissarien Pfistenzrath Stuve und Cammerfiscal Mäler in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Hiebey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht er-

scheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt ohngefähr 100 Rth. betragende Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem verstorbenen Premierlieutenant von Brinken etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, davon der Regierung fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositem abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß der Inhaber solcher verschwiegenen oder zurückgehaltenen Sachen und Gelder, alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts für verlustig erklärt, und durch Executio zu zur Herausgabe angehalten werden wird. Urkundlich ist diese Edictalcitation und offener Arrest hieselbst bei unserer Regierung affigiret, und den Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber einmal inseriret worden. Sign. Minden am 18ten Septbr. 1795. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen.

Crayen.

Dennach der Testaments-Erbe der verstorbenen Wittwe Focken, Decanus Consbruch die Verlassenschaft derselben sub beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Eruirung des Schuldenzustandes und Regulirung der Masse um Vorladung sämtlicher Prätendenten und Gläubiger gedethen, diesem Sachen per Decretum de hodierno Statt gegeben worden: Als werden Alle und Jede, so an dem Fockenschen Nachlaß Anspruch und Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 26. Octbr. a. c. zu deren Angabe und Verifikation unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleiben hiernächst nicht

weiter gehdret, sondern präclubiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Fürstl. Abtey Hersford den 3. Septemb. 1795.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst. Welhagen.

Alle diejenigen so an dem verschuldeten Nachlasse der Wittwe Anna Catharina Meisters in Wolmers Rotten zu Kippinghausen Ansprüche haben, werden hiemit verabladet solche bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino den 15ten Octbr. an der Amtstube zu Hiddenhausen anzugeben.

Amt Enger den 20ten Septbr. 1795.
Consbruch. Wagner.

Amt Enger. In der Concurs-Sache des Colont Steube zu Hellingen ist am 26ten Novbr. 1794. in der des Neuwohner Struck daselbst am 27ten May 1795. und in der des Wals Henrich Heermann zu Wallenbrück unterm 21ten Julii 1795. mit Vorbehalt der Rechte abwesender Militair-Verfohnen ein resp. Präclussions- und Clasificator-Erkenntniß publiciret, und sollen diese Concurs-Processe durch Vertheilung der Massen nächstens aufgeräumt werden. Es werden jedoch vorab in Gefolg allerhöchster Verordnung vom 24ten Jul. c. diejenigen Militair-Verfohnen, so etwa bey diesen Concurs-Processen interessirt seyn möchten, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen vom Tage der Einrückung dieses bey hiesigem Amte zu melden, und ihre Rechte geltend zu machen, wiebrigens falls die resp. Präclussions-Sentenzien publiciret, und auch in Absicht ihrer für unstilllichlich Rechtsträftig angesehen werden sollen. Den 20ten Septbr. 1795.

Consbruch. Wagner.

Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Samuel Meyer in Wogholzhäusen überhäufter Schulden wegen der Concurs eröffnet worden; so werden Alle und Jede, welche an gedachten Sa-

muel Meyer Ansprüche und Forderungen haben, die auf geschene besondere Vorladung nicht schon liquiret sind, hiedurch öffentlich aufgefordert, dieselben in Termino den 30ten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungs-Fall haben sie zu erwarten, daß sie damit in künftiger Erkenntniß übergangen, und von der zur Verichtigung der ingrosirten Schulden ohnehin nicht einst zureichenden Concursmasse abgewiesen werden. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Schutzjuden Samuel Meyer gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen, welche von demselben Sachen oder Gelder in Händen haben, aufgegeben, solches dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen bey Gefahr doppelter Zahlungen niemand etwas verabsolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 12. Sept. 1795.
Lueder.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Weinhändler, Hr. Kleber, ist gewillt nachstehende ihm zugehörige Grundstücke freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, als: 1) das im Scharn sub Nr. 139 mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und der Braugerechtigkeit versehene sogenannte Brauhaus, welches zu 420 Rthlr. taxirt ist. 2) der zu diesem Hause gehörige außerm Kuhthor am Rodenbeck sub Nro. 100 belegene 4 Minder Morgen haltende Hudetheil von 4 Röhe, und wovon jährlich 18 gr. Viehschaz entrichtet werden, ist zu 320 Rthlr. gewürdiget. 3) ein und ein halber Morgen Freyland außer dem Marien Thore dem Hoff auf der Heyde belegen, so zu 150 Rthlr. gewürdiget worden. 4) Vier Morgen Theiland außer dem Kuhthore an der Hahser Grund belegen, wovon 28 mgr. Landschaz entrichtet werden, sind zu 320 Rthlr. taxirt, und 5) 3 1/2 Morgen

Land so in der Bräuel Masch belegen, was von 20 Ingt. Canon an die Dom-Vicarien entrichtet werden, sind auf 315 Rthlr. ästimirt worden. Da nun zum Verkauf dieser Grundstücke Terminis licitationis auf den 6ten October angesetzt worden; so werden die Liebhaber eingeladen, sich sodann des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Ingleich werden alle diejenigen, welche an diesen zu veräußernden Grundstücken unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeynen sollten, zu deren Angabe im besagten Termin aufgefordert, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Nachdem über des von hier entwichenen Goldschmidt Woppen Vermögen Concurs erdinct, und auf den Antrag des Curatoris verordnet ist: daß das Woppensche Wohnhaus Nr. 199 oben dem Markte allhier nebst Zubehör zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden solle; so wird dieses Haus sub No. 199, welches mit Bürgerlichen Lasten beschweret, und sammt den dahinter befindlichen Misthoff auf 625 Rthl. gewürdiget, nebst Zubehör und ins besondere der demselben anlebenden Hude auf zwey Rüge, welche auf dem Kuhthorschen Bruche hinter dem Rodenbeck belegen, auf ein Hundert und vierzig Thaler taxirt ist, und von welchem Grundstücke der Anschlag auf der Gerichtsstube näher eingesehen werden kan, in Terminis den 21. Septemb., 22. Oct. und 24. Novemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr am hiesigen Stadtgerichte ad hastam publicam gestellet werde; daher denn lusttragende Käufer eingeladen werden, sich an besagten Tagen auf der Gerichtsstube zu melden, die näheren Bedingungen zu

vernehmen und dem Besinden nach für das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey noch ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß nach dem dritten Termin auf ein weiteres Gebot keine Rücksicht genommen werden wird. Uebrigens werden alle und jede aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realpräntenden aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem Hause, Huthheil und Zubehör in dem letzten Subhastationstermin anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen. Minden den 4. August 1795.

Da in dem am 29ten Aug. d. J. abgehaltenen Termino auf das Haus des verstorbenen Hrn. Obrist v. Pomiana nicht annehmlich geboten worden, nachher aber Nachgebote erfolgt sind; so wird zur Fortsetzung der Subhastation Terminus auf den 3ten Decbr. d. J. des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung bezielet, und daher Liebhaber eingeladen, sich in diesem einzufinden, und hat der Bestbietende salva ratiificatione der Herrn Erb-Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 25ten Septbr. 1795.
v. Rapparb.

Wigore Commissionis.

Amt Schlüsselburg. Zur Ver-

friedigung eines ingrosirten Gäubigers soll der dem Senator Meyer Nr. 42. in Schlüsselburg zugehöriger Garten hinter Roeden, welcher Zins- und Zehntfrey, jedoch mit 8 Pf. monatlicher Contribution beschwert, und zu 160 Rthl. taxirt ist, in Termino den 13ten Novbr. d. J. auf hiesiger Amtsstube meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher Morgens 10 Uhr einzufinden, und aufs höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Auch müssen alle, so ein dingliches Recht an dieses Grundstück haben, bey Gefahr damit abgewiesen zuwerden, solches in dem bestimmten Termine melden.

Minden. Es werden zwei eingefahrne Fuchsstuten, mit weiße Blesse und weiße Hinterfüße 5 und 6jährig ohne allen Fehler zum Verkauf angeboten. Der Schmidt-Meister Stedeling giebt Nachricht, wo solche des Vormittags in Ausgesehen zu nehmen sind.

Bielefeld. Die Markttheilungs-Commission des Amts Ravensberg macht hierdurch bekannt, daß verschiedene Plätze in der Desterweder Gemeinheit, wovon das Verzeichniß und die Taxe bey denselben, eingesehen werden kann, Behuef der Theilungskosten am 6ten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr in Petermanns Hause zu Desterwede öffentlich an Meistbietende verkauft werden sollen. Buddeus.

Tecklenburg. Zur Tilgung dringender Schulden nach vorab von Hochl. Regierung ertheilten Decreto de alienando sollen die des Joh. Herm. Mätgers in Kienen, verhehlchten Keimanns Kindern zugehörige folgende Immobilien: Der an der Kuhstraße gelegene zu 200 Rthl. gewürdigte Garten und ein zu 100 Rthl. geschätzter Bergtheil in dem auf Dienstag den 1ten Dec. a. c. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Licitationstermin öffentlich auf und dem Meistannehmlichstbietenden von Hochl. Regierung zugeschlagen werden. Zugleich ist 2. der Schwiegersohn Peter Willm Keimann vorhabend, sein eigenes in Kienen gelegenes zu 340 Rthl. gewürdigtes Wohnhaus öffentlich jedoch freiwillig in dem gesetzten Termin aufzuschlagen und bey dem annehmlichen Both dem Meistbietenden zuzuschlagen. Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in dem gesetzten Termin den 1ten Dec. a. c. des Morgens vor Gericht zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und den Kauf zu schließen. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gestellten Grundstücken haben, werden hiermit aufgefors-

bert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens im Biethungstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Metting.

Bückeburg. Verschiedene junge Bologneser-Hunde sind zu verkaufen; Nachricht giebt der Rathsh. Pöbel Schütte alhier.

IV Sachen zu verpachten.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung des hiesigen Rathskeller, welcher Ostern künftigen 1796ten Jahres pachtlos wird, ist Terminus auf Dienstag den 20ten October d. J. präsigirt worden, und können sich die Pachtliebhaber besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Geboth zu Protocoll abgeben, und wegen des Zuschlags das weitere erwarten. Decretum Rinteln den 28ten Aug. 1795.

Bürgermeister und Rath daselbst.

V Ehe-Verbindung.

Wir sind willens uns ehelich zu verbinden. Die 1ste Proclamation ist am 13ten d. M. geschehen. Wir geben uns die Ehre, es unsern Verwandten und Freunden durch diesen Weg anzuzeigen, deren Freundschaft und Gewogenheit wir uns zugleich bestens empfehlen.

Lhuine den 14ten Septbr. 1795.

L. Wischel.

A. E. Perizonius.

VI Notification.

Amt Schildesche. Dem Publico wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner Herr Henrich Winter oder Leibzüchter Meyer Henrich jetzt Conductor auf Meyer Jost Hofe zu Laar sich in die zweite Ehe begeben mit der Wittwe Anne Elisabethen Lyeenhausen gebornen Niederbäumers, und bey der Ehe-Veredung der unter Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen sey.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 5. October 1795.

I. Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung des Personen-Geldes bey der ordinären Post von 6 auf 7 ggr. mit dem 1ten Octbr. d. J. aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, in sämtlichen Königlichen Provinzen nicht mehr als der gewöhnliche Satz von Sechs Gute Groschen pro Person und Meile bezahlet werden soll. Das Königl. General-Postamt würde eben so gern denen mit Extra-Post Reisenden eine Erleichterung verschafft, und das Extra-Postgeld auf den alten Satz wieder herunter gesetzt haben, wenn gegenwärtig schon die Preise des Getreides und Raufutters so weit gefallen wären, als man solches von der diesjährigen guten Erndte erwarten können. Da solche aber fast überall noch ungewöhnlich hoch sind; so hat mit Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung, dasselbe nicht Umgang nehmen können, zu einiger Erleichterung der sehr zurück gekommenen Posthalter und Postillons, den vorhin bis zum 1ten Octbr. angenommenen Termin der erhöhten Extra-Postgelder und Reitgebühren bey Privat Escaffetten mit zwey gute Groschen pro Pferd und Meile noch bis zum 1. December d. J. in allen Königl. Provinzen zu verlängern, und solches hierdurch überall bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Septbr. 1795.

Kön. Pr. General-Postamt. v. Werder.

Da ohnerachtet der nunmehr gänzlich vollendeten gesegneten Erndte, die Kornpreise noch immer in ungewöhnlichem hohen Preisen stehen, welches nach eingezogenen Erkundigungen von wucherlichen Speculationen durch Vor- und Aufkäuferey, auch heimlicher Verschleppung aufferhalb Landes, von einheimischen und auswärtigen Christen und Juden hauptsächlich herrühret, und dann in alle Wege zu befürchten stehet, daß die Unterthanen durch hohe Preise gereizet, auch von ihrem eigenen Bedarf verkaufen werden, und dadurch am Ende bei dem Segen der Erndte in hiesigen Provinzen Mangel an Getreide und grosse Theurung entstehen muß, zumahl die vorjährigen Bestände alle aufgeräumt worden; So wird der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie auch die heimlichen Verschleppungen auffer Landes, ohne Cammerpässe hiermit das ernstlichste untersaget, und allen und jeden, die darunter vorhandene Verbotsedichte, Polizey und Wochen-Marktsordnungen, nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventiones ertappet wird, sogleich mit Wagen und Pferden arretirt, und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confiscirt werden soll, wovon sodann die Hälf-

N r

te dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armuth zuerkannt werden soll. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werden die Steuererräthe, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sämtlich in den hiesigen Königl. Provinzen hierdurch zugleich angewiesen und befehliget, diese Verordnung überall in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nicht nur publiciren und zu jedermans Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch die Accise-Officianten, Policeyausreuter und Amtsunterdiener, ein jeder in seinem Ressort, einzuschärfen, auf die Uebertretungen zu vigiliren, und diejenigen Contravenienten, welche ertappet werden, an die nächste Accisecasse, Amt oder Gericht zu bringen; im Fall gewaltsamer Widersetzungen aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden den 26sten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbach, v. Hüllesheim, Bameister.

Nachfolgende Ravensbergische Gemeinden haben beim öffentlichen Gottesdienst für die Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten zusammen gebracht, als: die Gemeinde zu Erter 25 Mgr. 4 Pf., die Gem. zu Börninghausen 12 Mgr., die Gem. zu Rddinghausen 24 Mgr., die Gem. zu Spenge 1 Rtlr. 9 Mgr. 2 Pf., die Gem. zu Werther 1 Rtlr. 12 Mgr., dieselbe am Friedensfeste 16 Mgr., wodurch in allem 4 Rtlr. 26 Mgr. 6 Pf. aufgekomen sind, welche mit andern Geldern der Art zweckmäßig vertheilet werden sollen. Minden d. 11. Sept. 1795.
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Zecklenburg Lingenische Krieges- und Domänen-Cammer.

Hass. v. Rebecker, Bameister.

II Decretum Præclusivum.

Da in Termino den 28sten October des Morgens 10 Uhr vor dem Auscuss

tator Rabtert in Sachen des Accise-inspector Resemannschen Concursus eine Sententia præclusoria gegen die nicht erschienenen Militair-Personen auf hiesiger Regierung publiciret werden soll; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Signatum Minden den 27ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

III Citaciones Edicta es.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classifications-Urtheil auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreis-Schreibers Strörmann, den abwesend gewesenen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strörmann Forderung habenden Militair-Personen nachzuholen beschloffen worden; daß Wir daher selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Wld. Kind, ihres an den gedachten Strörmann und besser Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldet und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben; und ist solche urkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
 Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 18ten July 1793 publicirten Classification-Burtheil auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Oberinspectoris Manger den abwesend gewesenen Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten; und nun nach wieder hergestellten Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Oberinspectoris Manger Forderung habenden Militairpersonen nachzuholen beschloffen worden; als citiren wir daher selbige hierdurch, in Termino den 21sten October a. o. vor dem Deputato Regierungs-rath Crayen ihre an den verstorbenen Oberinspector Manger und dessen Nachlaß habenden Ansprüche und Forderungen anzugeben, und solche gehdrig zu verifiziren, wobey ihnen zur Warnung bekannt gemacht wird, daß sie im Ausbleibungsfall aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Masse für verlustig erkläret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; dabei werden denen Militairpersonen so hier keine Bekanntschaft haben, oder persönlich zu erscheinen beihindert werden sollten, die Justizcommissarien Müller und Hoffbauer in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden können, und denselben mit gehdriger Instruction und legaler Vollmacht zu versehen haben. Unkundlich ist diese Edictalcitation alhier affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber einmal inserirt worden. So geschehen Minden am 20sten August 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da der Forstschreiber Differt, als einziger Erbe seiner vor einiger Zeit hieselbst

verstorbenen Mutter der verwittweten Rechnungs-Räthin Giffenig, bey uns angezeigt hat, daß er die Erbschaft gedachter seiner Mutter nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antretten wolle, wir nunmehr per Decr. de hoc. den erb-schaftlichen Liquidations-Prozeß erbfnet und die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger verordnet haben, citiren demnach hierdurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Rechnungs-Räthin Giffenig aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum den 11ten Nov. a. c. vor dem Regierungs-Rath Crayen um ihre Ansprüche an diese Masse in gedachtem Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es wegen weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Assistentz-Rath Stube und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung gehörend anzumelden und zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey unserer Regierung affigirt und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 8ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittve des am 20sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Erwirung des Zustans

Rr 2

des der Masse auf deren Verschönerung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militärpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales de 25ten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. e. vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath von Hellen ansetzen lassen, und den Assistenzrath Asschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jede, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung derselben sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mal, als auch den Lippstädter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concursus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794.

verhängt worden; als werden sämtliche und bekannte Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citirt, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instruction versehenen Mandatarien, wozu die Justiz-Commissionarien Assistenz-Rath Asschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnea gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden.

Wir Dohmprobst Dohmbechant Senior und Domcapitulares der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelingshoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzufassenden Erstgileits-Erkänntniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilt werden möchten; so wollen Wir kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten

Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitularge-richte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und so wohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erstigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfand- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen darüber ertheilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschießen oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Likund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in denen öffentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Nach in über das Vermögen des hiesigen Einwohners Christian Ludwig Neele per beer. de 27. Jan. c. der Concurſ eröfnet, und sub eod. dato bereits der General-Arrest erlassen ist, die Vorladung der Gläubiger aber in Rücksicht der Ver-ordnung wegen der abwesenden Militair-Personen ausgesetzt werden müssen, diese Verordnung aber nun wieder aufgehoben worden; so werden nunmehr alle, so an

den Christian Ludwig Neele aus irgend einem Grunde Forderungen haben, vorge-laden, solche in Termino den 26. Octbr. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, die in Händen habenden schrift-lichen Beweismittel darüber abzugeben, die sonstigen Beweismittel anzuzeigen, mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, und sich über die dem Hrn. Commissions-Secretair Göber übertragene Curatel zu erklären, demnächst aber gebö-rige Classification zu erwarten. Den Aus-bleibenden wird ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie von der jetzigen Masse abgewiesen werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation hier und zu Min-den angeschlagen, zmal in die Lippstädter Zeitungen und zmal in den Mindenschen Anzeigen und durch Publicanda zu Peters-hagen, Osnabrück und Windheim bekannt gemacht. Sign. Petershagen den 1sten Jul. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker.

Die Goessels Stette Nr. 9. Bauerschaft Ennighausen, an das adeliche Gut Crollage eigenbehörig, befindet sich jetzt in Gutsherrlicher Administration, indem schon vor einigen Jahren der Colonus Goessel, mit Tode abgegangen. Da nun bey-der Söhne desselben, Clamor Henrich, und Jobst Henrich, welcher als der jüngste der Unerbe, schon vor Jahren außer Landes-getreten, sich im Hochstift Osnabrück, und Graffschaft Diepholt aufgehalten, jetzt aber deren Aufenthalt unbekandt ist; so werden selbige auf Nachsuchen, der Gutsherr-schaft, hiermit aufgefördert, sich binnen 3 Monath und zulezt am 1sten December an der Gerichtsstube zu Wände, über die Annahme der Stette zu erklären und sich wegen der Verlassung des älterlichen Guts zu verantworten, sonst, wenn das nicht geschiehet, sie zu erwarten haben, daß sie beyderseits aller Anforderung an die Goessel's Stette, sowohl in Brautshatz, als

auch besonders der Jobst. Heinrich, des Erb-
Rechts verlustig erklärt, und der Guths-
herrschafft nachgelassen werde, die Stette,
mit einem andern Colono zu besetzen. Mög-
ten auch die abwesende Goessels, sich in
solchen Umständen befinden, daß sie sich
des Rechts eines Rechtsfreundes bedienen
wollten, sethet ihnen frey sich an den Her-
ren Justiz-Commissaire, und Stadt-Secre-
taire Kind zu Lübbecke, zu wenden.

Blüde am Königl. Preussischen Amte
Limberg den 12ten July 1795.

Schrader. Niemann.

Da über das Vermögen des Schutz-
Juden Raphael Abrahams in Halle
der Concurß eröffnet worden; so werden
alle und jede welche an denselben Ansprüche
und Forderungen haben, hiedurch edicta-
litter vorgeladen, diese ihre Forderungen
in Termino den 2ten Novbr. a. c. an ge-
wöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und
zu verifiziren, und zwar unter der War-
nung, daß sie damit im Unterlassungs-
Fall präcludiret und bey Vertheilung der
Concurß-Masse, übergangen werden sollen.
Zugleich wird auf das gesammte Vermö-
gen des gedachten Schutz-Juden Raphael
Abraham hiemit offener Beschlagnahme
gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen
oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zah-
lungen zu leisten haben, bey Gefahr dop-
pelter Erstattungen aufgegeben, erwehnte
Sachen und Zahlungen an Niemand ver-
absolgen zu lassen sondern davon dem hie-
sigen Gerichte Anzeige zu thun und fer-
nerer Verfügung zugewärtigen.

Amte Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Meinders.

Amte Ravensberg. Diejeni-
gen, welche an das zurückgelassene geringe
Vermögen des entwichenen Tölpfers Chri-
stoph Flick aus Mischeloh Ansprüche und
Forderung haben, werden hiedurch bey
Gefahr nachheriger Abweisung vorgeladen,
solche in Termino den 13ten Novbr. hie-
selbst anzugeben, und ihre Richtigkeit zu

erweisen. Zugleich wird gedachter Tölpfer
Flick hiemit öffentlich citiret, alsdann ebens-
falls zu erscheinen, von seiner Entweichung
Nede und Antwort zu geben, und sich über
die Forderungen seiner Gläubiger verneh-
men zu lassen.

Der Königl. Colonus Lemme in Pocke
loh hat angezeigt, daß die vorigen
Besitzer seiner Stette, nach der im Jahre
1782 erfolgten Convocation, ihrer Gläu-
biger, wiederum eine Menge ihm zum
Theil unbekannter Schulden contrahiret
hätten, und hat auf Edictal-Citation dies-
ser neuen Gläubiger angetragen. Da
nun dem Gesuche Statt gegeben worden;
so werden alle neue Gläubiger der verstor-
benen Eheleute Lemmen, deren Forderun-
gen nach dem Jahr 1782 entstanden sind,
hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre
Forderungen in Termino den 7ten Decbr.
an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben,
und sich über die Zahlungs-Vorschläge des
Gemeinschuldners zu erklären. Im Un-
terlassungsfall haben sie zu gewärtigen,
daß sie mit ihren Forderungen gänzlich ab-
gewiesen werden. Amte Ravensberg den
16ten Sept. 1795.

Meinders.

Auf Ansuchen des Herren Geheimen
Raths Grafen von Münster Meins-
hövel, werden hiedurch bei Strafe eines
ewigen Stillschweigens alle diejenigen,
welche an dem ihm gehörigen, in hiesigem
Amte Ordneberg bei Melle belegenen adel-
lichen Gute Bruche und dessen Pertinen-
zen, ex capite hypotheca, fidei commisi-
seudi, oder irgend einem andern derglei-
chen Rechte, Realansprüche zu haben ver-
meinen, verabladet, um solche ihre allen-
fälligen Ansprüche, entweder am Dienstag
den 6ten October, oder am Dienstag den
3ten November, oder endlich am Dienstag
den 1sten Decbr. d. J. bei hiesiger hoch-
fürstlichen Canzley ad Protocollum anzu-
zeigen, gehörig zu begründen, und die dar-
wegen in Händen habenden Urkunden in

glaubhaften Abschriften zu produciren.
 Decretum in Consilio, Dsnabrück den 8.
 Septbr. 1795.

(L.S.)

Hochfürstl. Dsnabrücksche zur Land und
 Justizkanzlei verordnete Vicekanzler
 und Rätthe. Lottmann, Dyckhoff.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Amt Blotho. Nachdem der
 Invalide Johann Krüger aus Herford dar-
 auf angetragen, daß das, von seinem
 Schwiegersohn Christian Dierksen sub hasta
 erstandene, und von ihm gegen Bezah-
 lung des liciti übernommene, sub No. 172
 hieselbst belegene Wohnhaus der verstorbe-
 nen Wittwe Theophil. Dierksen, worin
 2 Staben, und 6 Kammern befindlich,
 und welches auf 545 Rthlr. taxiret wor-
 den, auf seine Gefahr und Kosten ander-
 weit subhastiret werden mögte, diesem Ge-
 such auch, nachdem der Krüger wegen ei-
 nes, in Rücksicht des vorigen Gebots
 zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit bes-
 teller, deferiret, und terminu licitationis
 auf den 22ten August, 26ten September
 und 3ten November a. c. anberahmet wor-
 den; so können sich die Liebhaber jedesmal
 Morgens 10 Uhr an der Amtsstube ein-
 finden, und hat der Bestbietende in ult-
 mo terminu zu gewärtigen, daß ihm die-
 ses Haus, dem Befinden nach, zugeschla-
 gen werden solle.

Auf Andringen eines consentirten Gläu-
 bigers, soll mit Verkauf der Königl.
 Meyerstättischen Stinken Stette, Nr. 53,
 Bauerschaft Rhödinghausen, nach Maas-
 gabe deshalb von Hochpreisllicher Cammer
 ertheilten Erlaubniß verfahren werden. Zu
 derselben gehöret ein Wohnhaus, ein Back-
 haus, ein Garten von 3 Schfl. 1 Ept, 3
 Viertel Scheffelsaat aus der Markt acqui-
 rirten Grundes, ein Frauens Kirchenstand,
 Begräbnißplatz, Nothgarde und Fischreich.
 Es hasten darauf an Kosten 7 Thaler 6 gr.
 7 Pf. und ist diese Besigung zu 720 Rthlr.

17 gr. gewürdiget. Zum Verkauf ist der
 Termin auf den 1. Septbr., 6. Oct., 3ten
 Novbr. an der Gerichtsstube zu Bünde be-
 ziehlet. Es werden dahero Kauflustige auf-
 gefordert alsdann ihr Geboth zu äußern,
 indem auf die nach dem letztern Termin ge-
 äußerten Gebothe, nicht Rücksicht genom-
 men werden wird. Zugleich werden all und
 jede, welche an dem zum Verkauf gestell-
 ten Stinken Colonat, dingslichen Anspruch
 zu haben vermeynen aufgefördert, selbigen
 am letztern Licitationstermin bey Vermei-
 dung der Abweisung anzuzeigen.

Bünde am Königl. Preussischen Amte
 Limberg den 27ten July 1795.

Schrader, Aemmann.

Mit Bewilligung der Gutsheerrschaft soll
 die an das Haus Steinlake Eigenbes-
 hörige sub Nr. 30 in der Bäuersch. Suda-
 leugern belegene Thünerts Stette, wozu
 ein Wohnhaus, Kotten, Garten und obna-
 gesehr 15 Schfl. Saat Landes, so wie
 Markgerechtigkeit gehörig in ihrer jetzigen
 Qualität öffentlich bestbietend verkauft
 werden. Die Pertinenzien dieses Colo-
 nats, wovon der Aufschlag alle Donnerst-
 tage auf der Amtsstube zu Hiddenhausen
 eingesehen werden kann, sind zu 881 Rthl.
 die jährlichen öffentlichen Lasten zu 11
 Rthl. 5 pf. angeschlagen; die Gutsherrl.
 Abgaben aber bestehen in 2 wöchentlichen
 Handdiensten, 4 Flachsdiensten, 2 dop-
 pelten Erndtediensten, 1 Stück Garn zu
 spinnen, 6 Schfl., 2 Viertel, 2 2/3tel
 Mehen Berl. Maas Hafer, 2 Hühner und
 allen extraordinairnen Eigenthumsgefällen,
 an Freybriefen, Sterbefällen, Weinkäu-
 fen und Zwangsdiensten. Zur öffentlichen
 Subhastation dieser Stette ist Terminu
 auf Donnerstag der 26. Novbr. a. an der
 Amtsstube zu Hiddenhausen bezielet, und
 werden alle diejenigen, welche diese Stet-
 te zu ersehen willens und vermögend
 sind, aufgefördert, sich an besagtem Tag
 ge und Orte zu weiden, auch ihr Geboth
 abzugeben. Nach Ablauf dieses ein vora-

allemal bezielten Cicitations-Termin wird kein Nachgeboth angenommen, sondern dem Besizenden nach mit der Adjudication verfahren werden. Amt Enger den 21sten Septbr. 1795.

Amt Ravensb. Der Blau-Färber Lühbert Henrich Willmanns in Borgholzhausen hat sich entschlossen, seine in und bei Borgholzhausen belegene Grundstücke, welche aus einem Wohnhause, Nebenhause, Speicher und Garten, einem Rämp beim Garten von 6 Scheffelsaat, einem Hordenbergstheile, einer Aöte auf dem kleinen Moore, einem Manns- und einem Frauenskirchensland und vier Begräbnissen bestehen, und bei der Erbtheilung von Ihm zu 1672 Reichl. angenommen sind, freiwillig meistbietend verkaufen zu lassen. Da nun dazu Terminus auf den 23sten Novbr. angesetzt ist; so werden die Kauflustigen hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten.

Zecklenburg. Das ehemals ge Däckerische nun dem Christian Laats zugehörige hier in Zecklenburg neben des Schmidts Feldmanns gelegene zu 55 Rt. gewürdigte Wohnhaus, samt einem zwischen Dressels und Bogts Rämpen gelegenen 3 achrel Scheffelsaat grossen zu 30 Rt. veranschlagten Gärtgen soll auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers in dem ein für zmal auf Dienstag den 8. Dec. a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Bietungstermin öffentlich aufgeschlagen, und dem Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, um sich zur bestimmten Zeit vor Gericht zu stellen. Da auch ausser dem Extrahenten dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, werden bei Strafe der Präclusion hiermit aufgefordert, selbige längstens im vorermeldeten Cicitations-Termin anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Metting.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Bei einem Hochwüchsigigen Domcapitul soll hieselbst am 15ten October jetzigen Jahres das Gut Weidigenstein, so der Herr Amtmann Winter bisher Pachtweise innen gehabt, dem Bestbietenden verpachtet werden, wozu an Garten, Saat- und Wiesenlande 516 Morgen 76 Ruten 7 einen halben Fuß, den Morgen zu 180 Ruten Rheinländisch, wöchentlich 15 Spanndienste mehrere Handdienste und andere in dem Anschlag aufgeführte Gerechtsame und Gefällen gehören. Da nun der Anschlag und die Bedingung des Pachtcontractes allezeit auf der Capitulsstube eingesehen, oder gegen Bezahlung der Copialien abschriftl. mitgetheilt werden können; so werden Pachtlustige eingeladen, sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr allhier mit einem annehmlichen Gebote einzufinden, und wird es von der Beschaffenheit dieses Gebotes abhängen, ob der Zuschlag erfolgen, und wenn das Gut übergeben werden kann.

VI Avertissement.

Minden. Wer Lust und Belieben hat Roggen a Scheffel 2 Reichl. berliner Maas ins hiesige Königl. Feldfouragemagazin einzulieferen, beliebe sich bei dem Hrn. Obercommissaire Kieselbach dahier in des Handelsmann Hrn. Braunschwick Hause zu melden.

VII Notification.

Amt Schildesche Dem Publico wird zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner Herrm Henrich Winter oder Leibzüchter Meyer Henrich jetzt Conductor auf Meyer Jost Hofe zu Laar sich in die zweite Ehe begeben mit der Wittwe Anne Ilabain Theenhausen gebornen Niederbäumers, und bey der Ehe-Veredung der untern Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen sey.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 12. October 1795.

I. Publicandum.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung des Personen = Geldes bey der ordinairn Post von 6 auf 7 ggr. mit dem 1ten Octbr. d. J. aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, in sämtlichen Königlichen Provinzen nicht mehr als der gewöhnliche Satz von Sechs Gute Groschen pro Person und Meile bezahlet werden soll. Das Königl. General-Postamt würde eben so gern denen mit Extra-Post Reisenden eine Erleichterung verschafft, und das Extra-Postgeld auf den alten Satz wieder herunter gesetzt haben, wenn gegenwärtig schon die Preise des Getreides und Kauhutters so weit gefallen wären, als man solches von der diesjährigen guten Erndte erwarten können. Da solche aber fast überall noch ungewöhnlich hoch sind; so hat mit Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung, dasselbe nicht Umgang nehmen können, zu einiger Erleichterung der sehr zurück gekommenen Posthalter und Postillons, den vorhin bis zum 1ten Octbr. angenommenen Termin der erhöhten Extra-Postgelder und Reitgebühren bey Privat Escaffetten mit zwey gute Groschen pro Pferd und Meile noch bis zum 1. December d. J. in allen Königl. Provinzen zu verlängern, und solches hierdurch überall bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Septbr. 1795.

Kön. Pr. General-Postamt. v. Werder.

Da ohnerachtet der nunmehr gänzlich vollendeten segneten Erndte, die Kornpreise noch immer in ungewöhnlichen hohen Preisen stehen, welches nach eingezogenen Erkundigungen von wucherlichen Speculationen durch Vor- und Aufkäuferey, auch heimlicher Verschleppung außershalb Landes, von einheimischen und auswärtigen Christen und Juden hauptsächlich herrühret, und dann in alle Wege zu befürchten stehet, daß die Unterthanen durch hohe Preise gereizet, auch von ihrem eigenen Bedarf verkaufen werden, und dadurch am Ende bei dem Segen der Erndte in hiesigen Provinzen Mangel an Getreide und große Theurung entstehen muß, zumahl die vorjährigen Bestände alle aufgeräumt worden: So wird bey Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie auch die heimlichen Verschleppungen auffer Landes, ohne Cammerpässe hiermit das ernstlichste untersaget, und allen und jeden, die darunter vorhandene Verbotssedice, Polizey und Wochen-Marktsordnungen, nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventiones ertappet wird, sogleich mit Wagen und Pferden aretirt, und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confiscirt werden soll, wovon sodann die Hälfte

te dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armuth zuerkant werden soll. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werden die Steuererräthe, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sämtlich in den hiesigen Königl. Provinzen hierdurch zugleich angewiesen und befohlen, diese Verordnung überall in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nicht nur publiciren und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch die Accise-Officianten, Postenreuter und Amtsunterdiener, ein jeder in seinem Ressort, einzuschärfen, auf die Uebertretungen zu vigiliren, und diejenigen Contravenienten, welche ertrappet werden, an die nächste Accise-Casse, Amt oder Gericht zu bringen; im Fall gewaltthätiger Widersetzungen aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schäden zu hüten hat.

Sign. Minden den 26sten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbach, v. Hüllesheim, Bacmeister.
Da verlanen will, daß sich wegen der diesjährigen Jagd-Zeit, Mißverständnisse ereignen mögten; so wird hierdurch zu jedermanns Nachricht und Warnung öffentlich bekannt gemacht, daß es mit der Eröffnung und dem Schluß der Jagden nach wie vor, bey denen in einer jeden Provinz durch Forstordnungen oder neuere Festsetzungen des General ic. Directorii bestimmten Tagefristen und Zeiträumen sein Bewenden behalte und deren Uebertretung mit den darauf gesetzten Strafen gehandelt werden wird. Berlin den 30ten April 1794.

Forst-Departement des General ic. Directorii.

II Offener Arrest.

Demnach über das gesamte Vermögen des gewesenen Kaufmanns Christian Dieterich Kurlbaum, mittelst Decret vom heutigen dato vom hiesigem Stadtgericht

der Concurs-Proceß eröffnet, und über dasselbe General-Arrest verhänget worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben möchten, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon fordersamst Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, doch mit Vorbehalt der darzu habenden Rechte in das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohingechtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht gesehen gehalten, und zum Besten der Concursmasse anderweit beygetrieben, und wenn Sachen und Gelder des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfands oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 7. Oct. 1795.

Buddens, Hoffbauer.

III Citaciones Ediciales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 3ten Decbr. 1792 publicirten Classifications-Urteil, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Creißschreibers Strormann, den abwesend gewesenen Militär-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlass des gedachten Strormann Forderung habenden Militär-Personen nachzuholen beschossen worden; daß Wir daher selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Wildenb., ihre an den gedachten Strormann und dessen Nachlass habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für

verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden- = Ravensberg'schen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Anstatt ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken Regiments von Schlacken, wegen Insufficienz der Masse zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de hodie. Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden nunmehr hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des vorgenannten Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken hierdurch citiret, spätestens in Termino den 11ten Novbr. c. vor dem Referendario v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justizcommissarien Assistenzrath Stube und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diebey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und

Ansprüchen an die jetzt ohngefehr 100 Rthl. betragende Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem verstorbenen Premierlieutenant von Brinken etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, davon der Regierung fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß der Inhaber solcher verschwiegenen oder zurückgehaltenen Sachen und Gelder, alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts für verlustig erkläret, und durch Execution zur Herausgabe angehalten werden wird. Urkundlich ist diese Edictalcitation und offener Arrest hieselbst bei unserer Regierung affigiret, und den Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber einmal inseriret worden. Sign. Minden am 18ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da per Decretum de hodierno über das nachgelassene nicht 500 Rthl. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmanns Friedrich August von Witzleben wegen dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren Concurs eröffnet worden; als werden sämtliche unbekannte Gläubiger des verstorbenen Hauptmanns v. Witzleben hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 21ten Novbr. 1795. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Woff auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction ver-

sehene Mandatarien, wozu denen, so es allhier an Bekantschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden und zu deren Begründung die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch allen und jeden welche von dem verstorbenen Gemein-schuldner etwas an Gelde, Sachen und Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung davon fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in Unser Regierungs-Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unterpands und andern Rechts für verlustig werden erkläret werden. Unkündlich ist diese Edictal-Citation und offene Arrest allhier und in Herford affigirt, auch den Rippstädter Zeitungen zweymal, und den hiesigen Intelligenzblättern dreymal inserirt worden. Gegeben Minden den 20ten August 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept.

1794. Concurfus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche un- bekannte Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citirt, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Assistentz-Rath Wschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Unkündlich ist diese Edictal-Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigirt, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Rippstädter Zeitungen aber 3 mal inserirt worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden.

Wir Dohmprobst Dohmdechant Senior und Domcapitular des der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjentigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechuet, und nach einem abzufassenden Erstigkeitserkännniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilet

werden möchten; so wollen Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hiedurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitulargeichte alhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und sowohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erstigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfand- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen darüber ertheilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschießen oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl alhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in denen öffentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Auf Requisition des Magistrats in Osna-brück an die hiesige Landes-Regierung wird folgende Edictal-Citation bekannt gemacht: Demnach zur Anzeige gekommen, daß die Clara Müllers Ehefrau des Schusters Luder dahier, sich der Entwendung beträchtlicher Geldsummen aus dem Hause des Hn. Bürgermeisters Doctoris Wobbesing

schuldig gemacht habe, und bevor dessfalls die Untersuchung erfolgen können, von hier entwichen sey; so wird von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Osna-brück die gedachte Clara Müllers Ehefrau Luders hiemit öffentlich vorgeladen, um in Zeit von 6 Wochen und spätestens am Dienstag den 10ten Novbr. dieses Jahrs des Morgens 10 Uhr am Rathhause vor der Gerichts-Commission sich in Person zu gestellen, und über die Anzeigen auch wegen ihrer Entfernung gebührend zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey dessen Entstehung die wider sie geschehenen Angaben für gestanden angenommen, und den Rechten nach weiter verfahren werden solle. Decretum Osna-brück in Senatu den 18ten Septbr. 1795.

Struckmann Secr.

Sign. Minden am 6ten Octbr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung. Crayen.

Da über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Halle der Concurß eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Novbr. q. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungs-Fall präcludiret und bey Vertheilung der Concurß-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlag gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwählte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfügung zugewärtigen.

Amt Ravensberg den 22ten Jul. 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Fügen hierdurch zu wissen: daß, nach dem Wir die unterm 3ten Septbr. 1792 verhängte Suspension der Militärprozeße, und die damit gegen die Militärpersonen verbundene gewesene Sistirung der Edictalcitationen und darauf ergehenden Präclusionen, nach nunmehr wieder hergestelltem Frieden unterm 1sten Junii c. aufgehoben, und der gewöhnliche Gang der Rechtsfachen, auch in Ansehung der Militärpersonen wieder hergestellt werden soll, die gebührende Vorladung der bey nachfolgenden, während jener Sistirung bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung eingeleiteten Concurß und Liquidationsfachen, und sonstigen erlassenen Edictalladungen interessirten Militärpersonen, und welchen weßhalb ihre Rechte und Forderungen vorbehalten sind, auch dem zufolge nunmehr verordnet worden: als

a) Behuf der Concurßmasse über das Vermögen des Bürgers Johann Wilhelm Schröder zu Jbbenbüren, worin die Creditores per edictales de 6ten May 1793 vorgeladen, und per sententiam classificatoriam de publicato den 13ten Febr. 1794 den Militärpersonen ihre Gerechtigkeiten vorbehalten sind.

b) Behuf der Concurßsache über das Vermögen des Kaufmanns Franz Wilhelm Huster zu Necke, worin die Creditores per edictales de 29sten April 1793 vorgeladen und per sententiam classificatoriam de publ. den 28sten Febr. 1794 den Militärpersonen ihre Rechte vorbehalten worden.

c) Behuf der Liquidations- und eventuellen Concurßsache über das Vermögen des abwesenden Friedrich Dielesfeld aus Lengewich in der Grafschaft Tecklenburg, worin die Creditores per edictales de 10ten Julij 1794 vorgeladen, und in der am 18ten Junii 1795 publicirten Präclusions-

und Classifications-sentenz den Militärpersonen ihre Rechte reservirt worden.

b) Behuf der erbenschaftlichen Liquidations-sache des verstorbenen Odrerter Müllers Schuirkamp, worin die edictales unterm 30sten April 1795 erlassen sind, aber bis jetzt noch keine Präclusion ergangen ist.

e) Behuf der Concurßsache über das Vermögen der Eheleute Bernd Henrich Berckemeyer zu Necke, worin die edictales am 26sten Febr. 1794 erlassen, und in der am 18ten Septbr. ej. a. publicirten Sentenz den Militärpersonen ihre Rechte reservirt worden.

f) Behuf der unterm 30. Octbr. 1794 geschenehen Vorladung derjenigen, welche an den entwichenen Colonisten Fischer im Kirchspiel Jbbenbüren, und dessen untergehabten Neubauerey Spruch und Anforderung zu haben vermeinen, worauf aber noch keine präclusoria ergangen ist; Endlich

g) Behuf des über das Vermögen der Eheleute Berlemann zu Boockraden im Kirchspiel Jbbenbüren eröffneten Concurßs, weßhalb die edictales am 6ten Nov. 1794 erlassen, und worin per sententiam classificatoriam sub publ. den 12ten Mart. 1795 die Rechte der Militärpersonen vorbehalten worden.

Es werden demnach, mittelst gegenwärtigen Praclamatis, welches allhier bei unserer Regierung angeschlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreymahlen, den Pippstädtischen Zeitungen aber zweimal inserirt werden soll, alle und jede Militärpersonen, welche bey den oberwähnten Concurß und Liquidations-sachen einiges Interesse zu haben vermeinen mögten, vorgeladen.

ad a) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad b) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad c) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad d) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad e) in Termino den 17. Novbr. a. c.

vor dem in diesen Sachen zum Deputato ernannten Regierungsrath Schmidt.

ab F) in Termino den 21. May 1796.
 ab G) in Termino den 17. Novbr. a. c.
 vor dem in diesen beiden Sachen zum Deputato angeordneten Regierungsrath Warendorff des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz zu erscheinen, ihre habenden vermittellichen Forderungen und Ansprüche ad Protocolum anzugeben und rechtlicher Art nach zu versichern, auch mit den angeordneten Curatoren und bei Nebencreditoren super prioritata ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß abzuwarten, mit der Verwarnung, daß, wann sich in den bestimmten Terminis keine dergleichen Mittheilung personlich machen möchten, oder wenn auch solches etwa schon geschehen, dieselben sich indessen in solchen Terminis nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gehörend justifiziren werden, dieselben nicht weiter werden gehöret, vielmehr denenselben ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, und solchergestalt die schon ergangenen Präclusorien purificiret werden. Urkundlich etc.

Gegeben Minden den 1. Sept. 1795.

(L. S.) Anstatt etc.
 Müller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Niemannschen Geschwister wollen zu ihrer Auseinandersetzung folgende annoch ungetheilt gebliebene Grundstücke in Termino den 21ten dieses freywillig jedoch meistbietend verkaufen, als 1) das am Weserthore sub Nr. 4. belegene vor etwa 20 Jahren von Grund auf neu erbaute Wohn- und Brauhaus, in welchem sich außer 2 geräumigen Fluren ein großer Saal, 4 Stuben, 2 Kammern, eine Küche, eine Speiskammer, eine Schlafst. für Domestiquen, ein Keller, ein beschlossener Boden, ein kleiner Hof, worin ein Wasserbrunnen, befinden, nebst dazu gehörigen Gudehellen von 4 Räden auf dem Weserthorschen Brucke Nr. 53. bele-

gen, 2) eine im Ritterbrüche am Obern-
 damm belegene Heuwiese, 3) 6 Morgen
 Saatkland in der Sandmäsck am Schwe-
 nebruch belegen, mit 4 und 1 Viertel Schfl.
 Roggen, 4 Schfl. Gerste und 1 Mt. 6 mgr.
 Landschak belastet. Liebhaber wollen sich
 am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr
 in der Behausung des Cammer-Fiscals
 Müller einfinden und die näheren Bedin-
 gungen vernehmen. Minden den 8. Oct.
 1795.

Minden. Es werden zwei einge-
 fahrne Fuchsstuten mit weißer Blasse und
 weiße Hinterfüße 5 und 6jährig ohne allen
 Fehler zum Verkauf angeboten. Der
 Schmidt Meister Sieveking giebt Nachricht,
 wo solche des Vormittags in Augenschein
 zu nehmen sind.

Künftigen Montag, den 19ten Octbr. und
 folgende Tage sollen in der Doctor
 Eulemeyerschen Behausung am alten Markt
 allerhand Meublen und Hausgeräth, auch
 Zinn, Kupfer, Bettwerk, Kinnen und ei-
 niges Silbergeräth, nicht weniger einige
 medicinische und andere Bücher meistbie-
 tend verkauft werden; woben zur Nach-
 richt dienet, daß nichts ohne baare Bezah-
 lung und zwar in grob Cour. was über
 1 Rthl. verabfolget werden wird. Herford
 den 7. Oct. 1795. Rahne.

V Sachen zu verpachten.

Da die Mastnutzung im Limbergischen
 Königlichen privativen Berge mit dies-
 sem Herbst zu Ende gehet; so soll solche
 in Termino den 30ten Octbr. a. c. auf an-
 derwelke 6 Jahre nämlich von 1796. an
 bis inclusive 1801. meistbietend unterge-
 bracht werden, und können sich Liebhaber
 dazu auf dem Limberge einfinden, und
 Conditiones bey der Verpachtung einsehen,
 und hat der Meistbietende den Zuschlag
 salvo approbatione regia zu gewärtigen.
 Sign. Minden den 19ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen etc.
 Hass. v. Wandemer. Sacmeister. Heinen.

VI Sacht so gestohlen.

Minden. Den 2. dieses Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind aus meinem Hause oben vom Saal 2 silberne Taschenuhren, als: eine große mit silbernen Zahlen, welche auch den Datum zeigt, und eine kleinere mit schwarzen Zahlen und einer silbernen Kette gestohlen worden. Wem solche zum Verkauf geboten wird, ersuche ich hierdurch, sie an sich zu halten, und mir gefälligst Nachricht davon zu geben.

Niehus, Bäckermeister.

VII Notification.

Der Col. Caspar Epcke sub Nr. 7. Bauersch. Siele hat laut gerichtlicher Kaufbriefe vom heutigen dato von seiner aus dem Eigenthume des Hauses Mühlenburg freigekauften Stette fernerweit verkauft: an den Col. Clausmann zu Dreyen 5 Schfl. 1 Sp. 1/2tel Becher 16 Quadratfuß Land im Hammfelde; an den Colonus Uppenbrock zu Siele 2 Schfl. 1 Sp. 3 1/2 Becher 5 Quadratfuß auf der Baubuhle; an den Col. Knapmann daselbst 2 Schfl. 2 Sp. 3 1/2 Becher 102 Quadratfuß daselbst belegen, welches zu jedermanns Wissenschaft hiers durch bekundt gemacht wird. Amt Enger den 21. Septbr. 1795.

Der Colonus Ebcke Nr. 7. Brsch. Siele hat laut gerichtlichen Kaufbriefes vom heutigen dato an den Col. Flachmann Nr. 11. daselbst 4 Schfl. und Vier stel Becher Saatlandes auf der Steckenbrebe 2 Scheffelsaat auf dem Hoyacker 1 Schfl. 3 Spint 2 und 1 halben Becher am Storkswinkel 2 Schfl. 3 Spint 1 und 1 halben Becher auf der Hartenbrebe und an den Col. Lindenschmidt zu Wesentamp 3 Schfl. 3 Spint 3 Becher Landes auf dem Winkel erb- und eigenthümlich verkauft.

Amt Enger den 18ten Septbr. 1795.

Consbruch, Wagner.

Es haben die Eheleute Herman Henr. Bruno und Henriette Marie Pogger

manß vermöge eines unter dem heutigen dato geschlossenen Kauf-Contractis die von der Geistlichen Casse habende Kleibeide ad 7 Schfl. Saat groß an den Kaufmann Christian Tendrinck desgleichen haben dieselbe dem Kaufmann Johan Conrad Moorsman sen. einen Theil ihres Holz-Zuschlages von ohngefehr 17 bis 18 Schfl. Saat verkauft, welches hiermit bekandt gemacht wird. Lingen den 17ten Sept. 1795.

Königl. Preußlich Pommern Regierung.

Möller.

Amt Schildesche Dem Pub-

lico wird zur Nachricht und Achtung hiers durch bekandt gemacht, daß der hiesige Einwohner Hertz Heinrich Winter oder Reichzüchter Meyer Henrich jetzt Conductor auf Meyer Jost Hofe zu Laar sich in die zweyte Ehe begeben mit der Wittwe Anne Elisabeth Lheenhäusen gebornen Niederbäumers, und bey der Ehe-Veredung die unster Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen sey.

VIII Brodt- & Tare

der Stadt Minden, vom 1. Oct. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback 4 Lot 2 Q.

„ 4 „ Semmel 4 „ 2 „

Für 1 Mgr. fein Brod 18 „ 2 „

„ 1 „ Speisebrod 22 „ 2 „

„ 6 „ gr. Brod 7 Pf. 24 „ 2 „

Fleisch-Tare.

1 Pf. Rindfleisch bestes 3 mgr. pf.

1 „ schlechteres 1 „ 6 „

1 „ Schweinefleisch 4 „ 2 „

1 „ Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 3 „ 2 „

1 „ dito unter 9 Pf. 1 „ 4 „

1 „ Hammelfleisch beste

Sorte 2 „ 4 „

„ dito schlechteres 1 „ 4 „

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 19. October 1795.

I Offener Arrest.

Demnach über das gesamte Vermögen des gewesenen Kaufmanns Christian Dieterich Kurlbaum, mittelst Decreti vom heutigen dato vom hiesigem Stadtgericht der Concurs-Proceß eröffnet, und über dasselbe General-Arrest verhänget worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben möchten, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem Gericht davon förderlaust Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, doch mit Vorbehalt der daran habenden Rechte in das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohingeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Concursmasse anderweit bengetrieben, und wenn Sachen und Gelder des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfand- oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 7. Oct. 1795.

Buddeus. Hoffbauer.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classification-Urtel, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreis-Schreibers Strormann, den abwesend gewesenen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strormann Forderung habenden Militair-Personen nachzuholen beschloffen worden; daß Wir daher selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. e. vor dem Deputato Regierungsrath Widkind, ihre an den gedachten Strormann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden-Madensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Et

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concursus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citiret, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instruction versehenene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Assistenz-Rath Aschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein Jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß, da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenant Carl von Pestel, Regiments von Schlaben wegen Insufficienz der Masse zu Befriedigung der sich ge-

meldet habenden Creditoren bereits per Decretum vom 13ten August v. J. Concursus Creditorum eröffnet und ein offener Arrest verhängt worden; als werden nunmehr nach wieder hergestelltem Frieden, sämtliche unbekannte Gläubiger des genannten Premierlieutenant Carl von Pestel, und insonderheit auch die unbekannteten Erben des verstorbenen Obristleutnant Grafen von Forstenberg hierdurch citiret, spätestens in Termino den 11ten November a. c. vor dem Regierungsrath Voehmer auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und Information versehenene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es wegen zu weiter Entfernung hier an Bekanntheit fehlt, die Justizcommissarien Hoffbauer, und Assistenzrath Stuwe in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben, und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt 217 Rthlr. 8 ggr. betragende Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein Jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation hieselbst bey Unserer Regierung und zu Lübbecke zu affigiren, und den Intelligenzblättern dreimal und Lippstädter Zeitungen zweymal einzurücken verordnet worden. Gegeben Minden den 29sten Juli 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Auf Ansuchen des Herrn Geheimen Raths Grafen von Münster, Meinhövel, werden hierdurch bei Strafe eines ewigen Stillschweigens alle diejenigen, welche an dem ihm gehörigen, in hiesigem

Amte Erbneberg bei Melle belegenen adelichen Gute Bruche und dessen Vertinenzien, ex capite hypotheca, sicut commissi, feudi, oder irgend einem andern bergleichen Rechte, Realaussprüche zu haben verzeihen, verabladet, um solche ihre allensfallsigen Ansprüche, entweder am Dienstag den 6ten October, oder am Dienstag den 2ten November, oder endlich am Dienstag den 1sten Decbr. d. J. bei hiesiger hochfürstlichen Canzley ad Protocollum anzuzeigen, gehörrig zu begründen, und die dervon in Händen habenden Urkunden in glaubhaften Abschriften zu produciren. Decretum in Consilio, Osnabrück den 8. Septbr. 1795.

(L.S.)

Hochfürstl. Osnabrückische zur Land und Justizcanzley verordnete Vicecanzler und Rätze. Lohdmann, Dyckhoff.

Minden.

Wir Dohmprobst Dohmbechant Senior und Domcapitulares der hiesigen Cathedralkirche thun hiezumit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzufassenden Erstigkeits-Erkänntniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilet werden möchten; so wollen Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitulargerichte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und so

wohl wegen der Wichtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erstigkeit ihrer Verzahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfands- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen darüüber erteilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschiesse oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in denen öffentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Nachdem sowohl zu Auseinandersetzung der geschiedenen Sundermannschen Eheleute, als einiger an Zahlung dringender Creditoren es nothwendig geworden, daß die sub Preis 82 und 63 im Mehen belegenen Sundermanns olim Langewisch Stetten öffentlich verkauft werden; so werden hierdurch alle und jede die an besagte Sundermannsche Stetten, oder deren bisherige Besitzer Ansprüche haben, solche mögen herrühren aus einem Grunde aus welchem sie wollen, hierdurch verabladet, solche in Termino d. 17. December, Morgens um 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, von der vorhandenen Masse abgewiesen werden müssen. Amt Meineberg d. 6. Oct. 1795.

Kt 2

Auf Andringen mehrerer ingrossirte Gläubiger ist gegen den Comercianten Johann Philipp Ledebuhr oder Loewe Nr. 59 in Dünne auf Eröffnung des Concursus Processus erkannt. Es werden daher alle und jede, die an gedachten Ledebuhr es sey aus welchen Grunde es wolle, Spruch und Forderung haben, hierdurch verablangt, in dem ein für allemal auf d. 17 Dec. c. an hiesiger Amtsstube bezielten Termine ihre Forderungen anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen, die sich nicht melden, auf immer von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Zugleich wird allen und jeden, die dem gedachten Ledebuhr schuldig, oder Sachen und Effecten von ihm in Verwahr haben, bey Strafe doppelter Zahlung und respective Ersatz des doppelten Werthes untersaget, nicht an ihn zu bezahlen, noch von Sachen etwas an ihn verabfolgen zu lassen, vielmehr Zahlung und Ablieferung ans Gericht zu verfügen. **Signatum** Amt Reineberg d. 5. Dec. 1795.

Hendstel.

Stube.

Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Samuel Meyer in Vorgholzhausen überhäufte Schulden wegen der Concursus eröffnet worden; so werden Alle und Jede, welche an gedachten Samuel Meyer Ansprüche und Forderungen haben, die auf geschehene besondere Vorladung nicht schon liquiret sind, hiedurch öffentlich aufgefordert, dieselben in Termino den 30ten Noobr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu erwarten, daß sie damit in künftiger Erkenntniß übergangen, und von der zur Verichtigung der ingrossirten Schulden ohnehin nicht einzureichenden Concursmasse abgewiesen werden. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Schutzjuden Samuel Meyer gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und denjenigen, welche von demselben Sachen oder Gelder in

Händen haben, aufgegeben, solches dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen bey Gefahr doppelter Zahlung an niemand etwas verabfolgen zu lassen. **Amt Ravensberg** den 12. Sept. 1795.
Lueder.

Amt Ravensberg. Diejenigen, welche an das zurückgelassene geringe Vermögen des entwichenen Tölpfers Christoph Flic aus Macheloh Ansprüche und Forderung haben, werden hiedurch bey Gefahr nachheriger Abweisung vorgeladen, solche in Termino den 13ten Noobr. hies selbst anzugeben, und ihre Richtigkeit zu erweisen. Zugleich wird gedachter Tölpfer Flic hiemit öffentlich citiret, alsdann ebenfalls zu erscheinen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

Da über das Vermögen des Schutzjuden Raphael Abrahams in Halle der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Noobr. a. e. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verifizieren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungsfall präcludiret und bey Vertheilung der Concurs-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schutzjuden Raphael Abraham hiemit öffentlicher Beschlagnahme gelegt, und denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwähnte Sachen und Zahlungen an niemand verabfolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfügung zu gewärtigen.

Amt Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Meinders.

Amte. Schildesche. Auf geschickenes Nachsuchen werden diejenige, welche an den alten schwachsinntigen Bürger Johann Herrn Weimann zu Werther Anspruch haben, zur Angabe und Klärstellung auf d. 25ten Novembr. unter der Bedienung vorgeladen, daß die Ausbleibende die Verimuthung wider sich erregen, daß sie mit dem Weimann erst in jetziger Unvermögenheit gehandelt, sollten auch die Documente vom ältern dato seyn, mithin wenn in der Folge das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, die Abweisung erfolgt.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dieterich Kurlbaum per Decretum vom heutigen Dato der förmliche Concuris-Process eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erlant, auch über dessen gesamtsamtes Vermögen, bestehend 1. in einem Wohnhause an der Niederstraße nebst Scheune und kleinen Garten hinter demselben, 2. in einem neu aber nicht völlig ausgebauteu massiven Wohnhause am Walle nebst dazu gehörigen Wallgarten, und 3. in einem Garten am Kesselsbrüncke, auch 4. dessen zurückgelassenen wenigen Mobilien und etwanigen ausstehenden Schulden, General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche unbekante Gläubiger des gedachten cc. Kurlbaum mittelst gegenwärtiger hier, in Herzford und Minden affigirten, auch denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädtschen Zeitungen, und Hamburgschen Correspondenzen wiederholentlich infirirten Edictal-Ladung zur Angabe und Wahrnehmung, auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesiger Bekantschaft, die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehenen

Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stifis-Amtmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Vertheilung des in der Person des Herrn Justiz-Commissaire Ziegler angeordneten Curatoris auf den 1. Februar d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus verablädet, und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concuris-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Zugleich wird der Gemeinschuldner Christian Dieterich Kurlbaum zu dem entstehenden Liquidations-Termin unter der Anweisung persönlich vorgeladen, nicht allein dem Curatori über die Ansprüche seiner Gläubiger und sein Vermögen Auskunft zu geben, sondern sich auch über seine Entweichung, und sein Gebären, woraus sich der Verdacht eines vorförmlichen Banquerouts mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, gehörig zu verantworten, und die diesfälligen Vertheidigungs-Beweismittel beizubringen. Wobey demselben zur Warnung gereicht, daß er im Fall seines Ausbleibens zu erwarten hat, daß er eines vorförmlichen Banquerouts für geständig geachtet, und deshalb gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadgericht den 2ten Octbr. 1795.

Buddens. Hoffbauer.

Da die Colona Henning Kirchspiels Wehle willens ist, das unterhabende Henningische Colonat, ihren Sohn und Auerben Berend Henrich Henning zu überlassen, dieser aber zuvor mit dem Schuldenzustande des gedachten Colonats bekandt zu seyn wünscht, und für diesem Zweck um die Vorladung der Gläubiger ad Liquidandum gebeten; so werden letztere hierdurch aufgefordert, sich im Termino den 26. November Morgens 9 Uhr

Hieselbst zu Tecklenburg Coram Subscripto
to Commissario zu stellen und ihre
etwaige Ansprüche und Forderungen bey
Strafe des Thuns per präclusoriam auf-
zuerlegenden ewigen Stillschweigens an-
zugeben und zu beschweigen.

Justiz-Amt Tecklenburg den 1 Octbr.
1795.

B. C. C. Striebel.

Auf Requisition des Magistrats in Osna-
brück an die hiesige Landes-Regierung
wird folgende Edictal-Citation bekannt ge-
macht: Demnach zur Anzeige gekommen,
daß die Clara Müllers Ehefrau des Schu-
sters Lüder dahier, sich der Entwendung
Beträchtlicher Geldsummen aus dem Hause
des Hn. Bürgermeisters Doctoris Wöbeting
schuldig gemacht habe, und bevor desfalls
die Untersuchung erfolgen können, von hier
entwichen sey; so wird von Uns Bürger-
meister und Rath der Stadt Osna-brück die
gedachte Clara Müllers Ehefrau Lüders
hiemit öffentlich vorgeladen, um in Zeit
von 6 Wochen und spätestens am Dienstag
den 10ten Novbr. dieses Jahres des Mor-
gens 10 Uhr am Rathhause vor der Ge-
richts-Commission sich in Person zu gestel-
len, und über die Anzeigen auch wegen
ihrer Entfernung gebührend zu verantwor-
ten, oder aber zu gewärtigen, daß bey
dessen Entstehung die wider sie geschehenen
Angaben für gestanden angenommen, und
den Rechten nach weiter verfahren werden
solle. Decretum Osna-brück in Senatu
den 18ten Septbr. 1795.

Struckmann Secr.
Sign. Minden am 6ten Octbr. 1795.
Königl. Preuss. Mindens Ravensbergische
Regierung. Crayen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Ansuchen des Ac-
cise-Auffseher Wendler zu Bünde sollen
folgende demselben zugehörige städtische
Grundstücke, als: dessen auf der Fischen-
stadt sub nr. 822 belegenes Wohnhaus,

welches auf beyden Seiten einen freyen
Tropfenfall hat, wprin sich 2 Stuben und
in einer ein Ofen, auch 2 Cammern bes-
finden, nebst dem hinter demselben vors-
handenen Hofraum und Stall, worauf
aber gewöhnliche bürgerliche Lasten, ein
Eintheilungs-Capital von 52 Rthlr. und
jährlich 4 gr. 4 pf. Kirchengeld ruhen, und
von Sachverständigen auf 120 Rthl. ge-
würdigt ist; desgleichen der diesem Hause
anlebende Hudertheil auf 3 Röhe, der
nach der Abtretung zwey gute Morgen
hält, theils urbar gemacht und auf 200
Rthlr. taxiret ist, in Termino den 20sten
Novbr. öffentlich jedoch freiwillig an den
Meistbietenden verkauft werden. Instra-
gende Käufer werden also hierdurch vor-
geladen, sich am besagten Tage des Mor-
gens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube
einzufinden, ihr Geboth zu erdfnen und
zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden
nach Befinden der Zuschlag geschehen soll.
Zugleich werden auch alle aus dem Hypo-
thekenbuche nicht zu ersiehende Realsynten-
denten aufgefordert, ihre etwaigen Ans-
prüche in eben diesem Termin anzuzei-
gen, oder zu gewärtigen, daß sie damit
gegen den Käufer nicht weiter gehdret wer-
den können.

Minden. Es sollen die bey der
hiesigen Feld-Apotheke vorhandene Medis-
camente und Utensilien öffentlich gegen
gleich baare Bezahlung in groben Preuss.
Courant verkauft werden, als: Kräuter,
Wurzeln, Gummata, Extracte, Salben,
Dehl, Pflaster und andere in eine Apo-
theke gehörige Zubereitungen; ferner Des-
stillirte Blasen, Kessel, eiserne Pfannen,
Dächsen und Gläser, Waagen und Ge-
wichte, eiserne und messingene Mörser und
sonstige Apotheker-Utensilien. Mit der
Versteigerung wird den 12. Nov. c. und
folgende Tage auf dem hiesigen Kloster,
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verfahren.
Den Kauflustigen wird dieses und daß das

Inventarium der Medicamente und Utensilien, sündlich in der Feldapothek zu Einsicht vorgelegt werden kan, hierdurch bekannt gemacht.

S. Z. Stiefel, Feldpredigers bey dem Königl. Preussisch. Infanterie-Regiment von Romberg in Münster gehaltene Predigt über Ps. 116. V. 12. am Trinitestag, d. 3. 1/2 Vogen ist bey dem Hofbuchdrucker Müller in Minden für 3 Ggr. zu haben.

Amte Blotho. Nachdem der Invalide Johann Krüger aus Herford dar auf angetragen, daß das, von seinem Schwiegersohn Christian Dierksen subhastirte, und von ihm gegen Bezahlung des legit übernommene, sub Nr. 172 hieselbst belegene Wohnhaus der verstorbenen Wittwe Theophil. Dierksen, worin 2 Stuben, und 6 Kammern befindlich, und welches auf 545 Rthlr. taxirt worden, auf seine Gefahr und Kosten anderweit subhastirt werden mögte; diesem Gesuch auch, nachdem der Krüger wegen eines, in Rücksicht des vorigen Gebots zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit bestellet, deseriret, und termino licitationis auf den 22ten August, 26ten September und 3ten November a. c. anberahmet worden; so können sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einzufinden, und hat der Bestbietende in ultimo termino zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus, dem Bestfinden nach, zugeschlagen werden solle.

Zum öffentlichen Verkauf der sub Nr. 82 und 63. in der Wrsch. Mehen belegenen Sündermanns olim Langewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rth., die letzte aber auf 456 Rth. 8 ggr. beydes nach Abzug der Lasten taxirt, sind Termini auf den 26. Nov. den 17. Dec. c. und den 28. Jan. 1796 an hiesiger Amtsstube bezielet, wozu Kauflustige hi. durch öffentlich verabladet werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Gebot angenommen, und erfolgt im dritten

Termino der Zuschlag fähig. Die Anschläge von beyden Stetten können hier täglich eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln oder auch beyde zusammen erkanden werden. Sign. Amt Reineberg den 6ten Octbr. 1795.

Zu Befriedigung der Ingrossirten Gläubiger des Commercianten Johann Philip Ledebuhr Nr. 50. Wrsch. Dünne soll dessen in Dünne belegenes zu Nachbahr und Reiherechten pflichtiges Colonat öffentlich an den Bestbietenden subhastirt werden, und zwar in termino den 17. Dec. cur. den 18. Febr. 1796 und den 21. Apr. k. k. tragende Käufer werden hierdurch verabladet, ihre Gebote entweder im Ganzen oder auf einzelne Stücke zu eröffnen. Es gehören dazu, 2 Gehände, 2 Kirchenstände, 2 Begräbnißplätze, 14 und 1/2 Ael. Berliner Schf. Saatland, 2 Wiesen, ein Garten und 30 Schf. Saat. Holzwachs, so insgesamt nach Abzug der Lasten taxirt zu 2927 Rthl. 14 ggr. Der Stückweises Anschlag kann täglich bey diesem Gericht eingesehen werden, woben Kauflustigen zur Nachricht gerichtet, daß nach dem letzten Termine weiter kein Uebergebot statt hat, daß vielmehr alsdann der Zuschlag erfolgt. Sign. Amt Reineberg den 5ten Oct. 1795. Heidsiek. Stuo.

Mit Bewilligung der Gutsherrschaft soll die an das Haus Steintale Eigenbesitzende sub Nr. 30 in der Wauersch. Subdallengern belegene Thünerst Stette, wozu ein Wohnhaus, Kotten, Garten und obngefähr 15 Schf. Saat Landes, so wie Markgerechtigkeit gehörig in ihrer jetzigen Qualität öffentlich bestbietend verkauft werden. Die Terminen dieser Colonats, wovon der Anschlag alle Donnerstags auf der Amtsstube zu Hildenhausen eingesehen werden kann, sind zu 88 Rthl. die jährlichen öffentlichen Lasten zu 11 Rthl. 5 pf. angeschlagen; die Gutsherrl. Abgaben aber bestehen in 2 wöchentlichen Handdiensten, 4 Zehnddiensten, 2 doppelten Erndtediensten, 1 Stück Garn zu spinnen, 6 Schf., 2 Viertel, 2 2/3stel

Mögen Verl. Maas Haser, 2 Hähner und allen extraordinären Eigenthümern gefallen, an Freybrieffen, Streebefällen, Weinläusen und Zwangdienern. Zur öffentlichen Subhastation dieser Stette ist Terminus auf Donnerstag den 26. Novbr. c. an der Amtsstube zu Hiddenhäusen bezielet, und werden alle diejenigen, welche diese Stette zu erwerben willens und vermögend sind, aufgefordert, sich an besagtem Tage und Orte zu melden, auch ihr Geböth abzugeben. Nach Ablauf dieses ein vor allemal bezielten Citations-Termin wird kein Nachgeböth angenommen, sondern dem Besluden nach mit der Abjudication verfahren werden. Amt Enger den 21sten Septbr. 1795.

Amt Ravensberg. Da die Königl. leibeigene Schengbiers Stette Nr. 19. Bauersch. Holzfeld, bestehend in dem Wohnhause, einem Kotten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 Rt. 3 mgr. 1 Pf. taxiret worden, ferner an Grundstücken 2 Gärtens von 2 Schfl. 1 Spint und 2 Becher, dem neuen Kamp 2 Schfl. 2 Sp. 3 Becher, dem alten Hofe von 2 Schfl. 3 B. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schfl. 2 Sp. 3 B., dem kleinen Kamp 1 Schfl. 1 Sp. 2 B., oben Sprekelmeyers Kamp 1 Schfl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schfl. 3 Sp. 1 B., einem kleinen Teiche nebst Weiche, einem Bergtheil von 12 Schfl., einem Markentheil von 6 Schfl., und Manns, auch Frauens. Kirchenstande, imgleichen Begräbnis zu Vorgholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf lastenden Lasten zu 773 Rt. 35 gr. durch geschworene Taxatores abgeschätzt worden, Schuldenhalber subhastiret werden soll; So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgeböthet, und qualifizierte Kauflustige eingeladen, in Terminis ad subhastandum präfixis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedesmahl des Morgens früh 10 Uhr zu Vorgholzhausen an bekandter Gerichtsstelle zu erscheinen, und gehörig zu bieten, da

dann Bestbietender des Zuschlages in ultimo Terminis zu gewärtigen haben wird.

Seelzenburg.

Zur Tilgung dringender Schulden nach vorab von Hochlöbl. Regierung ertheilten Decreto de alienando, sollen die des Joh. Herm. Mätgers in Lienen, verehelichten Reimanns hinterzugehörige folgende Immobilien: Der an der Kuhstraße gelegene zu 200 Rthl. gewürdigte Garten und ein zu 100 Rthl. geschätzter Bergtheil in dem auf Dienstag den 1ten Dec. a. c. des Morgens um 10 Uhr angeetzten Citations-Termin öffentlich auf und dem Meistannehmlichbiethenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Zugleich ist zu der Schwiegerfoht Peter Willem Reimann vorhandens, sein eigenes in Lienen gelegenes zu 340 Rthl. gewürdigtes Wohnhaus öffentlich jedocy freywillig in dem gesetzten Termin aufzuschlagen und beim annehmlichen Böth dem Meistbietenden zuzuschlagen. Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in dem gesetzten Termin den 1ten Dec. a. c. des Morgens vor Gericht zu erscheinen, ihren Böth zu eröffnen und den Kauf zu schließen. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gestellten Grundstücken haben, werden hiermit aufgefordert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens im Biethungstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Netting.

IV Sachen zu verpachten.

Da die Mastnutzung im Limbergischen Königl. privaten Berge mit diesem Herbst zu Ende gehet; so soll solche in Termino den 30ten Octbr. a. c. auf anderweite 6 Jahre nämlich von 1796. an bis inclusive 1801. meistbietend untergebracht werden, und können sich Liebhaber dazu auf dem Limberge einfinden, und Conditiones bey der Verpachtung einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen.

Sign. Minden den 19ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Haff. v. Wandemer. Bammelster. Heinen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 26. October 1795.

I. Publicandum.

Da ohnerachtet der nunmehr gänzlich vollendeten gesegneten Erndte, die Kornpreise noch immer in ungewöhnlichen hohen Preisen stehen, welches nach eingezogenen Erkundigungen von wucherlichen Speculationen durch Vor- und Aufkäuferey, auch heimlicher Verschleppung ausserhalb Landes, von einheimischen und auswärtigen Christen und Juden hauptsächlich herrühret, und dann in alle Wege zu befürchten steht, daß die Unterthanen durch hohe Preise gereizet, auch von ihrem eigenen Bedarf verkaufen werden, und dadurch am Ende bei dem Segen der Erndte in hiesigen Provinzen Mangel an Getreide und große Theuerung entstehen muß, zumahl die vorjährigen Bestände alle aufgeräumt worden: So wird der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie auch die heimlichen Verschleppungen ausser Landes, ohne Cammerpässe hienmit das ernstlichste untersaget, und allen und jeden, die darunter vorhandene Verbotsedicte, Polizey und Wochen-Marktsordnungen, nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventiones ertappet wird, sogleich mit Wagen und Pferden arretirt, und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confis-

cirt werden soll, wovon sodann die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armuth zuerkannt werden soll. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werden die Steuererräthe, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sämtlich in den hiesigen Königl. Provinzen hierdurch zugleich angewiesen und befehliget, diese Verordnung überall in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nicht nur publiciren und zu jedermans Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch die Accise-Officianten, Polizeyausreuter und Amtsunterdiener, ein jeder in seinem Ressort, einzuschärfen, auf die Uebertretungen zu vigiliren, und diejenigen Contravenienten, welche ertappet werden, an die nächste Acciscasse, Amt oder Gericht zu bringen; im Fall gewaltthätiger Widersetzungen aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden den 26sten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbach, v. Hüllesheim, Vammeister.

II Bekanntmachung.

Bei hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer sind für nachfolgende 3 Invaliden, als 1. den Caspar Voelckermann vom Regiment von Graevenitz, 2. den Andreas Cobusch vom Regimt. v. Romberg, 3. den Friedr. Nollmann vom Regiment

v. Romberg drei Gnadenhaler: Anweisungen eingegangen, wornach sie vom 1. Jun. d. J. an, monatlich 1 Rth. von der hiesigen Acciscasse erheben sollen. Wenn nun aber diese Invaliden nicht ausständig gemacht werden können; so werden selbige hierdurch aufgefordert, sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, sich gehdrig zu legitimiren und dann den Gnadenhaler bey der hiesigen Acciscasse in Empfang zu nehmen. Gegeben Minden den 13ten Febr. 1795.

Rönlgl. Preuß. Minden Ravensbergische
Recklenburg Lingenische Krieges- und
Domänen-Cammer.

Haff. Meyer. v. Hohenhausen.

v. Schock. v. Pestel.

III. Offener Arrest.

Demnach über das gesamte Vermögen des gewesenen Kaufmanns Christian Dietrich Kurlbaum, mittelst Decret vom heutigen dato vom hiesigem Stadtgericht der Concurß-Proceß eröffnet, und über dasselbe General-Arrest verhänget worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben indchten, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu ver-
abfolgen, vielmehr dem Gericht davon förderksamst Anzeige zu machen, und die Gelde oder Sachen, doch mit Vorbehalt der daran habenden Rechte in das Depositarium des hiesigen Stadtgerichts abzuliefern; unter der Verwarnung, daß wenn demohingachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Concurßmasse anderweit beygetrieben, und wenn Sachen und Gelde des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpand- oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Diefeld im Stadtgericht den 7. Dec. 1795.

Buddens, Hoffbauer.

IV. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Hinn kund und fügen hierdurch zu wissen: Da der am 11ten April 1795 verstorbene Amtsrath und Generalpächter des Amts Blotho Johann Engelbert Schwerdfeger seit dem 1sten Junii 1766 die Depositencasse bei dem Amte Blotho verwaltet, und dieserhalb außer seiner Amtspacht der Krieges und Domainen-Cammer noch eine besondere Kaution auf 200 Rthlr. hoch bestellet hat, mit dem 1sten Junii 1796 aber seine Amtspacht, welche bis dahin seine nachgelassene Wittve fortsetzet, aufhöret, alsdann aber der Fall eintritt, daß seiner Wittve und deren beiden unmündigen Kindern, die wegen der gerichtlichen Verwaltung der Depositengelder des Amts Blotho, bestellte Caution zurück gegeben werden muß; so werden nach Vorschrift des tituli 51. §. 171. b. V. 1. der Gerichtsordnung, alle diejenigen, welche wegen der seit dem 1. Junii 1766 in die Depositencasse des Amts Blotho eingezahlten Gelde einige rechtliche Ansprüche aus einem irgend nur erdenklichen Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche in Termino den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Königl. Amtshause in Blotho vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath von Woz gehdrig anzugeben, und die darüber in Händen habenden schriftlichen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im ausbleibenden Fall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gerichtliche Depositencasse des Amts Blotho seit dem 1sten Junii 1766 bis hieher abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die von dem verstorbenen Amtsrath Schwerdfeger wegen der Depositencasse gemachte Caution dessen Erben zurückgegeben werde. Zugleich aber werden namentlich diejenigen, welche an die in

die Concursumasse des Postwärter Gölzner und des Schumann, eingezahlten Depostalgelder, ferner an die in das Depositum eingegebene Nieburgsche Pupillengelder, ingleichen wegen der von der hochseligen Prinzessin Henriette von Anhalt Dessau Liebden für den Conductor Beckmann niedergelegten Gelder, einen nur erdenklichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch ebenfalls aufgefordert, diese Ansprüche in dem obigen Termin den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Amthause in Blotho vor dem Regierungsrath von Voss unter der Verwarnung anzugeben, daß sie sonst damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter Unserer Minden: Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift erlassen worden. So geschehen Minden den 20sten October 1795.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Crayen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen: c.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classification: Urtheil, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreis-Schreibers Strommann, den abwesend gewesenen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strommann Forderung habenden Militair-Personen nachzuholen beschloffen worden; daß Wir daher selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Wideland, ihre an den gedachten Strommann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen

nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden: Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen: c.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sepbr. 1793. zu Querenheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinessin von Stechow, den Nachlaß derselben nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-ladung der Creditoren angetragen, diese auch bereits unterm 28 ten Jan. 1794. erlassen, dabey aber den im Felde abwesend gewesenen Militair Personen ihre Rechte vorbehalten worden; als werden nunmehr alle diejenigen Militair Personen, so im Felde abwesend gewesen, und an dem gedachten Nachlaß der von Stechow Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, haben möchten, hiemit vorgeladen, sich in Termino den 25ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick, auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Forderungen gebärend anzumelden und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungs Fall aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wor-

nach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal Citation hier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenz Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. Gegeben Minden den 29ten July. 1795.

Anstatt ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da der Forstschreiber Differt, als einziger Erbe seiner vor einiger Zeit hieselbst verstorbenen Mutter der verwittweten Rechnungs-Räthin Giffenig, bey uns angezeigt hat, daß er die Erbschaft gedachter seiner Mutter nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antreten wolle, wir nunmehr per Decr. de hob. den erb-schaftlichen Liquidations-Prozeß eröffnet und die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger verordnet haben, citiren demnach hierdurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Rechnungs-Räthin Giffenig aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum den 11ten Nov. a. c. vor dem Regierungs-Rath Crapen um ihre Ansprüche an diese Masse in gedachtem Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es wegen weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Assistenz-Rath Stube und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung gehörend anzumelden und zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey Unserer Regierung affigiret und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen ein-

zurückverfügt worden. Solgeschehen Minden am 2ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken Regiments von Schlacken, wegen Insufficienz der Masse zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de hob. Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden nunmehr hiemit sämtliche unbekannt Gläubiger des vorgenannten Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken hierdurch citiret, spätestens in Termino den 11ten Novbr. c. vor dem Referendario v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehdrig legitimirte, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justizcommissarien Assistenzrath Stube und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Hiebey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt ohngefähr 100 Rt. betragende Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem verstorbenen Premierlieutenant von Brinken etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, davon der Regierung fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelde oder Sachen, jedoch mit

Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß der Inhaber solcher verschwiegenen oder zurückgehaltenen Sachen und Gelder, alles seines daran habenden Unterpfand und andern Rechts für verlustig erkläre, und durch Executio on zur Herausgabe angehalten werden wird. Urkundlich ist diese Edictalcitation und offener Arrest hieselbst bei unserer Regierung affigiret, und den Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber einmahl inseriret worden. Sign. Minden am 18ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen et.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerling Freitag zu Besenkamp werden hiemit citiret, ihre Forderungen in Termino den 18ten Nov. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amst. Enger den 15ten Octbr. 1795.

Consbruch. Wagner.
Der Königl. Colonus Kemme in Pedelesoh hat angezeigt, daß die vorigen Besitzer seiner Stette, nach der im Jahre 1782 erfolgten Convocation, ihrer Gläubiger, wiederum eine Menge ihm zum Theil unbekannter Schulden contrahiret hätten, und hat auf Edictal-Citation dieser neuen Gläubiger angetragen. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden; so werden alle neue Gläubiger der verstorbenen Eheleute Kemmen, deren Forderungen nach dem Jahr 1782 entstanden sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 7ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Amst. Ravensberg den 16ten Sept. 1795.

Da über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Falle

der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictalitor vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Novbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungsfall präcludiret und bey Vertheilung der Concurs-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlagnahme gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwehnte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernere Verfügung zu gewärtigen.

Amst. Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Meinders.

Amst. Schildesche. Auf gesehenes Nachsuchen werden diejenigen, welche an den alten schwachsinigen Bürger Johann Herrn Weimann zu Werther Anspruch haben, zur Angabe und Klarsstellung, auf d. 25ten Novembr. unter der Bedeutung vorgeladen, daß die Ausbleibende die Vermuthung wider sich erregen, daß sie mit dem Weimann erst in jetziger Unvermündgenheit gehandelt, sollten auch die Documente vom ältern dato seyn, mithin wenn in der Folge das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, die Abweisung erfolgt.

Sinhalts ergangener höchster Königl. Verordnungen werden nach wiederhergestellten Frieden sämtliche Militär-Personen, die rechtliche Ansprüche 1. ans Gut Bringenburg zu Werfen haben, wovon die Real-Prätendenten unterm 28. Nov. 1792. citirt worden, oder 2. ans Gut Intrep bey Lenggerich nach der öffentlichen Vorladung vom 8. Mai 1793. auch 3. an des Bernh.

Conrad Scheffers in Cappeln Vermögensverhältnisse über Concurfus Creditorum entstanden, und die Creditores unterm 2. Apr. 1794 citirt worden, hiermit aufgefordert, ihre ihnen vorbehaltenen Rechte in dem auf den 20. Jan. 1796. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Präjudicialtermin vor dem untergeschriebenen Deputirten und Instruenten vorermeldeter Sachen so gewiß selbige anzugeben, und rechtlich zu verifiziren auch mit den Eigenthümern vorernannter Güter Rump und Kriege imgleichen mit dem Curator des Schefferschen Concurfes auch den Nebencreditoren Ordnungsmäßig zu verfahren, demnächst aber rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, als die in diesem Präclusivtermin ausbleibende Militär-Personen sich bezuzumessen haben, wenn sie nach dessen Ablauf mit weitem Ansprüchen nicht gehört sondern die bereits ergangene Präclusions-Erkenntnisse auch in Ansehung ihrer parificirt werden. Urfundlich ist dieses Proclama sowohl hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, als 3 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern den Ppstadtischen Zeitungen aber 2 mahl einverleibt worden. Zecklenburg den 8. Octbr. 1795. Metting.

Auf Requisition des Magistrats in Döna- brück an die hiesige Landes-Regierung wird folgende Edictal-Citation bekannt gemacht: Demnach zur Anzeige gekommen, daß die Clara Müllers Ehefrau des Schusters Lüder dahier, sich der Entwendung beträchtlicher Geldsummen aus dem Hause des Hn. Bürgermeisters Doctoris Wöbbecking schuldig gemacht habe, und bevor desfalls die Untersuchung erfolgen können, von hier entwichen sey; so wird von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Dönaabrück die gedachte Clara Müllers Ehefrau Lüders hiemit öffentlich vorgeladen, um in Zeit von 6 Wochen und spätestens am Dienstag den 10ten Novbr. dieses Jahres des Morgens 10 Uhr am Rathhause vor der Gerichts-Commission sich in Person zu gestel-

len, und über die Anzeigen auch wegen ihrer Entfernung gebührend zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey dessen Entstehung die wider sie geschehenen Angaben für gestanden angenommen, und den Rechten nach weiter verfahren werden solle. Decretum Dönaabrück in Senatu den 18ten Septbr. 1795.

Struckmann Secr.

Sign. Minden am 6ten Octbr. 1795.
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische
Regierung. Crayen.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinandersetzung der Kinder des verstorbenen Bürger und Bäcker Friederich Arning sollen auf gemeinschaftlichen Antrag derselben, folgende erbchaftliche Grundstücke: 1) Das am Siemonisthore belegene zur Nahrung sehr bequeme Wohn- und Brauhaus sub No. 297 mit darin befindlichen Keller, Brunnen, Brandtweimbrennerey, Malzdarn, zwei Öfen, und allen demselben anliehenden Gerechtsame, wovon aber 16 Mgr. Kirchengeld jährlich entrichtet werden muß, und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, belastet, und durch vereidete Sachverständige auf 942 Rthlr. gewärbiget ist, samt der 2) demselben anliehenden auf dem Schweinebruche belegenen Hudegerechtigkeit auf drei Rühr mit der gerichtlichen Taxe von 343 Rthlr. ferner: 3) Ein Garten hinter dem Ruck, welcher nach der Abtretung ohngefähr vier und ein halb achtel hält mit den darin befindlichen Obstbäumen und feineren Tischbänken, wovon aber 8 Mgr. Landeshatz gehen, mit der gerichtlichen Taxe von 172 Rthlr. 18 Mgr. 4) Ein Garten ohnweit der Wasaubrücke von ohngefähr drei und ein viertel achtel, wovon 8 Mgr. Landeshatz und 6 Pf. Gorgniepacht entrichtet werden muß, und mit Obstbäumen und feineren Gartenpfeilern auf 133 Rthlr. 18 Mgr. gewärbiget ist, 5) Fünf Mor-

gen Freyland auf dem Hof der Heide bele-
gen mit der Taxe von 550 Rthlr. 6) **Kauf** Morgen doppelt einfall's Land in der
Wahlstätte belegen, wovon 20 Mgr. Land-
schaz und an die Dohndecheney 9 Scheffel
Zinsgerste jährlich entrichtet werden müs-
sen und auf 250 Rthlr. taxiret ist, ge-
richtlich jedoch freywillig an den Meistbie-
tenden in Termino den 13ten Novbr. d. J.
verkauft werden. Es werden daher alle
qualificirte lusttragende Käufer eingeladen,
sich am besagten Tage vor der Gerichts-
stube allhier einzufinden, die nähern Be-
dingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu
eröffnen, und für das höchste Gebot nach
Verhör den Zuschlag zu gewärtigen,
auch vorher die bestimmtern Anschläge bey
dem Stadtgerichte einzusehen. Zugleich
werden aber auch alle welche an diesen zu
verkauften Grundstücken unbekannt aus
dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche An-
sprüche zu haben vermeinen sollten, zu de-
ren Angabe in dem besagten Termine un-
ter der Verwarnung mit vorgeladen, daß
sie damit gegen den Käufer und künftigen
Besitzer abgewiesen werden sollen. Min-
den den 23ten October 1795.

Minden. Es sollen die bey der
hiesigen Feld-Apothekel vorhandene Medi-
camente und Utensilien öffentlich gegen
gleich baare Bezahlung in groben Preuß.
Courant verkauft werden, als: Kräuter,
Wurzeln, Gummata, Extracte, Salben,
Dehl, Pflaster und andere in eine Apo-
thekel gehörige Zubereitungen; ferner De-
stillir-Blasen, Kessel, eiserne Pfannen,
Wüchsen und Gläser, Waagen und Ge-
wichte, eiserne und messingene Mörsel und
sonstige Apothekel, Utensilien. Mit der
Versteigerung wird den 12. Nov. c. und
folgende Tage auf dem hiesigen Kloster,
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verfahren.
Den Kauflustigen wird dieses und daß das
Inventarium der Medicamente und Utens-
ilien köndlich in der Feldapothekel zur
Einsicht vorgelegt werden kan, hierdurch
bekannt gemacht.

Nachstehende Pfänder als Nr. 867, 1071,
2026, 2049, 2109, 2193, 2210, 2213,
2214, 2230, 2242, 2244, und 2270, sollen
in Termino den 2ten Nov. c. in dem hiesi-
gen Königl. Lombard meistbietend verkauft
werden, wenn Debitores nicht binnen 3
Tagen mit Vorauszahlung der Zinsen pro-
longiren. Minden den 23. Octbr. 1795.
Westphälisches Banco-Comtoir.

v. Rebecker.

Amte Schlüsselburg. Zur Ver-
friedigung eines ingrosirten Gläubigers soll
der dem Senator Meyer Nr. 42, in Schlüs-
selburg zugehöriger Garde hinter Koeden,
welcher Zins- und Zehntfrey, jedoch mit
8 Pf. monatlicher Contribution beschwert,
und zu 160 Rthlr. taxirt ist, in Termino
den 13ten Novbr. d. J. auf hiesiger Amts-
stube meistbietend verkauft werden. Kauf-
lustige können sich daher Morgens 10 Uhr
einfinden, und aufs höchste Gebot den
Zuschlag gewärtigen. Auch müssen alle,
so ein dingliches Recht an dieses Grund-
stück haben, bey Gefahr damit abgewiesen
zu werden, solches in dem bestimmten Ter-
mine melden.

Tecklenburg. Das ehemali-
ge Bueckersche nun dem Christian Laatz
zugehörige hier in Tecklenburg, neben des
Schmidts Feldmanns gelegene zu 55 Ak.
gewürdigte Wohnhaus, samt einem zwis-
schen Dressels und Vogts Rämpen gelege-
nen 3 achtel Scheffelsaat grossen zu 30 Ak.
veranschlagten Gärtgen soll auf Ansuchen
eines ingrosirten Gläubigers in dem ein-
für zmal auf Dienstag den 8. Dec. a. c.
des Morgens um 9 Uhr angelegten Vie-
tungstermin öffentlich aufgeschlagen, und
dem Meistannehmlichbietenden zugeschla-
gen werden, wozu Kauflustige hiermit ein-
geladen werden, um sich zur bestimmten
Zeit vor Gericht zu stellen. Die auch außer
dem Extrahenten dingliche Rechte an die-
sen Grundstücken zu haben vermeinen, wer-
den bei Strafe der Präclusion hiermit auf-
gefordert, selbige längstens im vorermeld-

ten Licitationstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Marting.

VI Sachen zu verpachten.

Da die Masinutzung im Limbergischen Königlichem privativen Berge mit diesem Herbst zu Ende gehet; so soll solche in Termino den 20ten Decbr. a. c. auf anderwelte 6 Jahre nämlich von 1796. an bis inclusive 1801. meistbietend untergebracht werden, und können sich Liebhaber dazu auf dem Limberge einfinden, und Conditiones bey der Verpachtung einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen.

Sign. Minden den 10ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Minden. Da der kleine Windheimer so wie der Holzhauser und Wolberger Zugzehnte mit der Erdte 95. pachtlos geworden; so sollen solche anderweit verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich am 2ten Decbr. d. J. um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause einfinden und ihr Gebot erbsnen. Minden am 22. Decbr. 1795.

Minden. Die neu erbauete von Korffische Curie am großen Demhose ist zu vermietthen und wollen sich Liebhaber diesferhalb an den Hrn. Rentmeister Brüggenmann wenden und die Pacht-Bedingungen vernehmen.

VII Avertissement.

Minden. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch bekannt, daß ich mich allhier als Buchbinder etabliret, und das Bürger- und Meisterrecht gewonnen. Allen und Jedem habe ich meine bereitwilligen Dienste im Bücherbinden beztens empfehlen wollen, und die Proben meiner Arbeit und billigen Preise nebst prompter Bedienung werden hoffentlich einem jeden respective animiren, mir Aufträge zu machen. Auch sind bey mir alle Arten preußischer Calender zu haben.

Buchbinder Wüter,
wohnhaft oben dem Markte.

VIII Gelder so auszuleihen.

Ein Böllhorster Armen-Capital von 300 Rthl. Berl. Cour. soll ganz oder auch einzeln resp. zu 100 Rthl. auf gerichtliche Hypothek und gegen vier perCent Zinsen ausgeliehen werden. Wem also damit gedient ist, der wolle sich beyrn Vergaunte hieselbst melden. Minden d. 16. Oct. 1795.

IX Sachen so gefunden

Minden. Es hat jemand auf einer nach Minden führende Heerstraße ein Medaillon welches auf jeder von beyden Seiten ein Büschel Haare einschließet, gefunden, und an das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abgeliefert. Der Verliebter wird daher hierdurch vorgeladen in Termino den 27ten Noobr. d. J. vor dem Stadtgerichte sein Recht an dieses Medaillon bey Verlust desselben anzumelden, und daß er solches vorher besessen habe nachzuweisen, oder zu gewärtigen daß, wenn er sich weder vorher noch in diesen Termine gemeldet haben wird, mit dem Zuschlage desselben an den Finder verfahren werden soll. Den 24ten Decbr. 1795.

X Ehe-Verbindung.

Unsere Verwandten und Freunden setzen wir unsere bevorstehende Verbindung an, und empfehlen uns Ihrer Freundschaft. Minden d. 21 October 1795.

G. Schünemann, Conrector.
Juliane Riecke.

Allen unsern hochzuehrenden Sönneern, Verwandten und Freunden erman- gen wir nicht, hiedurch ganz ergebenst bekannt zu machen, daß wir uns durch ein eheliche Verlöbniß näher verbunden haben. Wir rechnen es zur Ehre einer unserer angenehmsten Pflichten, diese Gelegenheit zu benutzen, um der Fortdauer Ihrer schätz- baren resp. Gewogenheit und Freundschaft, auch für die Zukunft, uns beztens zu empfehlen. Tecklenburg und Werther den 15ten und 17ten Decbr. 1795.

J. H. Uffheber

H. D. L. verw. Belhagen geb. Quaden.
(Siebey eine Bevlage.)

Beilage zu Nr. 43. der Mindenschen Anzeigen.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben auf die eingesandt erhaltenen Designationen der Prämien-Demerenten aus den Graffschaften Tecklenburg und Lingen pro 1794. nach benannten Unterthanen, die sich dazu vorzüglich verdient gemacht haben, folgende Prämien allergnädigst bewilligt, als: die 27. Prämie auf die Ausfäung des mehresten Kleesaamens der Wittwe Kooßen in der Stadt Lingen mit 8 Rtl. Die 35. Prämie wegen des Gebrauchs der Zugochsen statt der Pferde dem Neubauer Heu-kamp in der Vogtey Plantlänne in der Graffschaft Lingen mit 10 Rtl. Dem Neubauer Gerd Främing eben daselbst mit 10 Rthlr. Die 63. Prämie auf die Anschaffung neuer Weberstühle innerhalb Jahresfrist.

In der Graffschaft Lingen

1. dem Heuermann Gerd Dircks Will-mans in der Vogtey Plantlänne 8 Rthlr. 2. Dem Heinrich Heespick in der Brsch. Heitel mit 8 Rtl. 3. Dem Joh. Bernd Brüggemann in der Brsch. Spelle mit 8 Rthlr. 4. Dem Heuermann Herm Bernd Bettbache eben daselbst mit 8 Rtl. Die 64. Prämie auf die Erlernung des Webens innerhalb Jahresfrist.

In der Stadt Lingen.

1. der Anna Aleid Lager in der Brschafft Gersten mit 5 Rtl. 2. Der Anna Margaretha Stroth eben daselbst mit 5 Rthl. 3. Der Elisabeth Hauenhorst im Dorfe Lengerich mit 5 Rtl. und 4. der Grethe Aleid Warkels in der Vogtey Schöpen mit 5 Rtl. Die 68. Prämie auf das mehreste Garngespinnst innerhalb eines Jahres in der Nieder- Graffschaft Lingen a. den Gebrüdern Joh. Herm und J. Dirck Brüggemann zu Plantlänne mit 3 Rthl. b. Dem Heinrich Herbers zu Altenlänne mit 3 Rtl. c. Der Ehefrau Schaller zu Freeren mit 3 Rthlr.

d. Der Wittwe Batten eben daselbst mit 3 Rtl. e. Der Wittwe Veerkamp eben daselbst mit 3 Rtl. f. Der Wittwe Rittberg zu Lingen mit 3 Rtl. g. Der Wittwe Kruse eben daselbst mit 3 Rtl. h. Der Ehefrau Dieckmann eben daselbst mit 3 Rtl. i. Der Ehefrau Landwerth eben daselbst mit 3 Rtl. k. Der Ehefrau Voegeler eben daselbst mit 3 Rtl. l. Der Ehefrau Essering eben daselbst mit 3 Rtl. m. Der Wittwe Max eben daselbst mit 3 Rtl. n. Der Ehefrau Schasberg eben daselbst mit 3 Rtl. o. Der Wittwe Wenneker eben daselbst mit 3 Rtl. p. Der Maria Stockmanns eben daselbst mit 3 Rthl. q. Der Helena Bemers eben daselbst mit 3 Rtl. Die 69. Prämie auf die Erlernung des Spinnens, von Knaben oder Mannespersonen, in der Graffschaft Lingen. 1. Die Gebrüder Herm Jürgen und Joh. Bernd Schrader zu Schöpen mit 4 Rtl. 2. Dem Bernd Lucas Schweigmann eben daselbst mit 4 Rtl. 3. Dem Johann Egbert Winkel eben daselbst mit 4 Rtl. 4. Dem Joh. Gerd Eybrinck zu Plantlänne mit 4 Rtl. 5. Dem Herm Strämpel eben daselbst mit 4 Rthlr. 6. Der Gebrüder Joh. Dirck und Wilh. Schütten eben daselbst mit 4 Rtl. Die 71. Prämie, wegen des auf Vorg zum Spinnen ausgegebenen mehresten Flachses in der Graffschaft Lingen dem Kaufmann Gerd Brandlegt zu Schöpen mit 8 Rtl. Die 72. Prämie, auf die Ausfäung zweyer Scheffel Leinsaamens und zweyer Lingenischer Scheffel Hanflinnen binnen Jahresfrist, 1. dem Colono Winkel zu Schöpen mit 10 Rtl. 2. Dem Colono Broamerd eben daselbst mit 10 Rthl. 3. Dem Colono Heet eben daselbst mit 10 Rtl. 4. Dem Colono Heesping in der Vogtey Plantlänne mit 10 Rthl. zuerkannt, übers dies aber noch die pro 1793. ausgesetzte 36. Prämie wegen zuerst entdeckter Kalksteine in der Ober- Graffschaft Lingen. Dem sich nunmehr hinlänglich dazu legitimierten

Col. Telsmeyer zu Mettingen mit 15 Rt. Es wird solches hiermit eintheils zur Aufmunterung für selbige, und anderntheils in der Absicht öffentlich bekannt gemacht, damit auch andere sich daburch zum häuslichen Fleiße und thätiger Ausbreitung ihres Nahrungs-Erwerbes bewegen und sich angelegen seyn lassen mögen, sich gleicher Belohnungen würdig zu machen. Uebrigens haben vorbemeldete Prämiens-Demerenten die ihnen bewilligten Geldquanta bey der Kriegescaffe zu Lingen in Empfang zu nehmen; diejenigen Competenten aber, die sich zwar auch um Prämien für gedachtes Jahr gemeldet, aber nichts bewilliget erhalten haben, werden von dem Deputato Camerae ihres Districts nähere Nachricht erhalten, warum sie für diesesmal ausgefallen sind, oder was zu ihrer Legitimation annoch erfordert wird.

Minden den 17ten Octbr. 1795.
Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domänen-Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. Bacmeister.

II Citaciones Edictales.

Zufolge der allerhöchsten Cabinets Ordre vom zoten May werden sämtliche unbekandte Gläubiger vom Militär-Stande, welche etwa noch unangemeldete Ansprüche an die Voortmannsche Concurss-Masse und an die vormalige Herring-Voortmannsche Compagnie-Handlung zu machen haben möchten, zur Angabe und Nachweisung der habenden Forderungen in dem auf den 1ten Febr. k. Z. am Rathhause hieselbst angefesten Präjudicial-Termin hierdurch bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs vorgeladen: daß wenn in diesem Termin die Anmeldung nicht erfolget, allen sich nicht angemeldeten Militär-Personen in Absicht ihrer etwanigen Forderungen an die Voortmannsche Concurss-Masse und das Herringische Vermögen der weitere Zugang zu ihrer Befriedigung aus der Masse verschränket und ein ewiges Stillschweigen

aufgeleget werden soll. Bielefeld im Stadt-Gericht den 8ten Octbr. 1795.
Consruch. Buddeus.

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem über des von hier entwichenen Goldschmidt Poppen Vermögen Concurss eröffnet, und auf den Antrag des Curatoris verordnet ist: daß das Poppenische Wohnhaus Nr. 199 oben dem Markte allhier nebst Zubehör zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden solle; so wird dieses Haus sub No. 199, welches mit Bürgerlichen Lasten beschweret, und sammt den dahinter befindlichen Misthoff auf 625 Rthl. gewürdiget, nebst Zubehör und ins besondere der demselben anliehenden Hube auf zwey Rude, welche auf dem Ruhlthorschen Bruche hinter dem Rodenbeck belegen, auf ein Hundert und vierzig Thaler taxiret ist, und von welchem Grundstücke der Anschlag auf der Gerichtsstube näher eingesehen werden kan, in Terminis den 21. Septemb., 22. Oct. und 24. Novemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr am hiesigen Stadtgerichte ad hasiam publicam gestellet werde; daher denn lusttragende Käufer eingeladen werden, sich an besagten Tagen auf der Gerichtsstube zu melden, die näheren Bedingungen zu vernehmen und dem Befinden nach für das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey noch ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß nach dem dritten Termin auf ein weiteres Geboth keine Rücksicht genommen werden wird. Uebrigens werden alle und jede aus dem Hypothek-Rubende nicht ersichtliche Realprätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame an obgedachtem Hause, Hundertheil und Zubehör in dem letzten Subhastationstermin anzuzelgen, mit der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen. Minden den 4. August 1795.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 2. Novbr. 1795.

I. Publicandum.

Da bemerkt worden, daß viele Lohnfuhrleute die Vorschrift über Accise-Reglements aus den Augen setzen, und gegen solche sich erlauben, Niederlagen zu halten; Iso werden selbige hiermit gewarnt, sich dadurch nicht in Schaden zu setzen, weil sie in vorkommenden Fällen gewiß nach der Strenge der Gesetze werden bestraft werden, indem eine vorzuschützbende Unwissenheit ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen kann. Signatum Minden den 22sten Octbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.
Haf. v. Hüllesheim. v. Vogelsfang. Baumeister.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Ehru kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da per Decretum de hodierno über das nachgelassene nicht 500 Rthlr. betragende Vermögen des verstorbenen Hauptmanns Friedrich August von Witzleben wegen dessen Anzulänglichlichkeit zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren Concurs eröffnet worden; als werden sämtliche unbekante Gläubiger des verstorbenen Hauptmann v. Witzleben hierdurch vorgeladen, spätestens in Termino den 2ten Novbr. 1795. des Morgens 9 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungsrath von Poff auf hiesiger Re-

gierung persönlich, oder durch gehörig mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehen Mandatarien, wozu denen, so es allhier an Bekantschaft mangelt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden und zu deren Begründung die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch allen und jeden welche von dem verstorbenen Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen und Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, Unserer Regierung das von forderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelde oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in Unserer Regierungs-Depositum abzuliefern, mit der Warnung, daß wenn die Inhaber solcher Gelde oder Sachen solche verschweigen und zurückhalten werden, dieselben alles ihres daran habenden Unterpands und andern Rechts für verlustig werden erkläret werden. Unkründlich ist diese Edictal-Citation und offene Arrest alle
K. P.

hier und in Herford affiairt, auch den Pappstädter Zeitungen zweymal, und den hiesigen Intelligenzblättern drey-mal inserirt worden. Gegeben Minden den 20ten August 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Minden. Wir Dohmprobst Dohmdechant Senior und Domcapitulares der hiesigen Cathedralkirche thun hiermit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angefragen, daß zu Befriedigung derer sämtlicher Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzuffassenden Erstigkeits-Erkänntniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilet werden möchten; so wollen Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitularge-richte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und so wohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erstigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten, dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öf-

fentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfand- und Schultverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen dar-über ertheilten Einwilligung für unzulässig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschreiben oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in denen öffentlichen Anzeigen und Pappstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Sämtliche Creditores des in Concurs gerathenen Heuerl. Caspar Henrich Schacht in Spenge werden citiret, ihre habende Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termin den 1sten Novbr. anzugeben. Amt Enger den 24. Octbr. 1795.

Consbruch. Wagener.

Die Goessels Stette Nr. 9. Bauerbschaft Ennighausen, an das adelich Guth Crollage eigenbehörig, befindet sich jetzt in Guthsherlicher Administration, indem schon vor einigen Jahren der Colonus Goessel, mit Tode abgegangen. Da nun beyde Söhne desselben, Clamor Henrich, und Jobst Henrich, welcher als der jüngste der Auerbe, schon vor Jahren außer Landes getreten, sich im Hochstift Osnabrück, und Graffschaft Diepholt aufgehalten, jetzt aber deren Aufenthalt unbekandt ist; so werden selbige auf Nachsuchen, der Guthsherrschaft, hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monat und zuletzt am 1sten December an der Gerichtsstube zu Wände, über die Annahme der Stette zu erklären und sich wegen der Verlassung des Elterlichen Guths zu verantworten, sonst, wenn das nicht geschieht, sie zu erwarten haben, daß sie beyderseits aller Anforderung an die Goessels Stette, sowohl in Brautschatz, als auch besonders der Jobst Henrich, des Erbs Rechts verlustig erkläret, und der Guths-

herrschaft nachgelassen werde, die Stette, mit einem andern Colono zu besetzen. Mögten auch die abwesende Goessels, sich in solchen Umständen befinden, daß sie sich des Rechts eines Rechtsfreundes bedienen wollten, sehet ihnen frey sich an den Herren Justiz-Commissair, und Stadt-Secretair Rind zu Lübbecke, zu wenden.

Wände am Königl. Preussischen Amte Limberg den 12ten July 1795.

Schrader. Tiemann.

Da die Wesslings Stätte in der Brsch. Theenhausen Nr. 6. an den Meistbietenden dergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Erstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vor-rath alle Creditores ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Ausfall entsteht, und wenn solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgeboth sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 3ten Febr. 1796 nach Vielefeld ans Gerichtshaus mit der Bekanntmachung verabladet, daß die Ausbleibende an den Gemeinschuldner, und sein habendes Vermögen Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.

Da über das geringe Vermögen des gewesenen Baurichters und Heuerlings Conrad Hermann Woge W. Elverbissen, wegen Unzulänglichkeit der Concurs eröfnet worden; so werden dessen sämtliche Gläubiger mit Ausschluß der abwesenden Militärpersonen, hierdurch öffentlich vorgeladen ihre Ansprüche und Forderungen in Termino den 7ten Januar 1796 am Gerichtshause zu Vielefeld bey Gefahr der Abweisung anzugeben und nachzuweisen. Amt Heepen den 22sten Octbr. 1795.

Es werden hierdurch alle und jede welche an die Königl. eingenbehörige Fort-

manns Stette, sub Nr. 9. Brsch. Brdunsinghausen auf irgend eine Art, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den 7ten Jan. 1796 an das Gerichtshaus zu Vielefeld unter der Warnung verabladet, daß sie nach Ablauf dieses Termins damit nicht weiter gehdret, sondern mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen. Denen abwesenden Militär-Personen bleiben jedoch ihre Gerechtfame vorbehalten. Amt Heepen den 22ten Octbr. 1795. Meyer.

Da der dem Freyherrn von Spiegel leibseigene Colonus Johann Henrich Köhsmeyer, in Absentia der Gutsheerrschaft, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger, zur Erlangung terminlicher Zahlung der Schulden angetragen hat; so werden alle und jede welche an denselben, oder dessen sub Nr. 9. Brsch. Abbedissen belegene Stette, Ansprüche und Forderungen haben, bey Strafe der Abweisung im Nichterscheinnungs-falle hiedurch öffentlich verabladet; solche in Termino den 7ten Jan. 1796 am Gerichtshause zu Vielefeld Morgens 9 Uhr anzugeben und zu rechtfertigen. Denen abwesenden Militär-Personen werden jedoch ihre Gerechtfame vorbehalten. Amt Heepen den 21ten Octbr. 1795. Meyer.

Amt Ravensberg. Diejenigen, welche an das zurückgelassene geringe Vermögen des entwichenen Tölpfers Christoph Flicke aus Alscheloh Ansprüche und Forderung haben, werden hiedurch bey Gefahr nachheriger Abweisung vorgeladen, solche in Termino den 13ten Novbr. hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit zu erweisen. Zugleich wird gedachter Tölpfer Flicke hiemit öffentlich citiret, alsdann ebenfalls zu erscheinen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

Tecklenburg. Demnach bey dem
K 2

Stift Leedem eigenbehörige Brinklieger Colonus Henrich Buller zu Leedem wegen der vielen die Kräfte seines geringen Colonnats übersteigenden Schulden um die Vorladung seiner Creditoren zur Angabe und Liquidation ihrer Forderungen und demnächst zur Erklärung über die Verstattung eines unter Eigenbehörigen hergebrachten zinsfreien Fuldats und leidlicher jährl. terminlichen Zahlung nach Art des Landüblichen Aufbringens bey Hochlöbl. Regierung gezeimend angehalten hat, diesem seinem Gesuch auch statt gegeben worden: Als werden dem mir von hochermeldter Regier. ertheilten Auftrag zufolge, die sämtlichen Creditoren ernannten Leedenschen Eigenbehörigen Bullers auf den 9. Dec. a. c. des Morgens gegen 9 Uhr des Ends vor mir zu erscheinen, hierdurch verabladet, mit der Warnung, daß auf die in selbigem Termin ausbleibende Gläubiger nicht werde geachtet, sondern mit den erscheinenden der Präbialcontract entweder abgeschlossen, oder in der Sache rechtlich erkannt werden solle.

Metting.

Da die Colona Henning Kirchspiels Wechle willens ist, das unterhabende Henningische Colonat, ihren Sohn und Auerben Berend Henning zu überlassen, dieser aber zuvor mit dem Schuldenzustande des gedachten Colona's bekaunt zu seyn wünscht, und für diesem Zweck um die Vorladung der Gläubiger ad liquidandum gebeten; so werden letztere hierdurch aufgefordert, sich in Termino den 26. November Morgens 9 Uhr hieselbst zu Tecklenburg coram subscripto Commissario zu stellen und ihre etwaige Ansprüche und Forderungen bey Strafe des ihnen per Präclusoriam aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Justiz: Amt Tecklenburg den 1. Octbr. 1795.

W. C. C. Striedel.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Ergen hierdurch zu wissen: daß, nach dem Wir die unterm 2ten Septbr. 1792 verhängte Suspension der Militärpersonen und die damit gegen die Militärpersonen verbunden gewesene Sittirung der Coërtation und darauf ergehenden Präclusionen, nach nunmehr wieder hergestelltem Frieden unterm 1sten Junii c. aufgehoben, und der geröthliche Gang der Rechtsfachen, auch in Ansehung der Militärpersonen wieder hergestellt werden soll, die gebührende Vorabund der bey nachfolgenden, während jener Sittirung bey unserer Tecklenburg: Vingschen Regierung eingeleiteten Concurs und Liquidationsfachen, und sonstigen erlassenen Edictalladungen interessirten Militärpersonen, und welchen deßhalb ihre Rechte und Forderungen vorbehalten sind, auch dem zufolge nunmehr verordnet worden: als

a) Behuf der Concursmasse über das Vermögen des Bürger's Johann Wilhelm Schröder zu Ibbenbüren, worin die Creditores per edictales de 6ten May 1793 vorgeladen, und per sententiam classificatoriam de publicato den 13ten Febr. 1794 den Militärpersonen ihre Gerechtfame vorbehalten sind.

b) Behuf der Concursfache über das Vermögen des Kaufmanns Franz Wilhelm Huster zu Necke, worin die Creditores per edictales de 20sten April 1793 vorgeladen und per sententiam classificatoriam de publ. den 28ten Febr. 1794 den Militärpersonen ihre Rechte vorbehalten worden.

c) Behuf der Liquidations- und eventuellen Concursfache über das Vermögen des abwesenden Friedrich Wiesefeld aus Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg, worin die Creditores per edictales de 10ten July 1794 vorgeladen, und in der am 18ten Junii 1795 publicirten Präclusionen-

und Classificationsfentenz den Militairper-
sonen ihre Rechte reserviret worden.

b) Behuf der erbshafftlichen Liquidati-
onsfache des verstorbenen Obrster Mül-
lers Schultkamp, worin die edictales un-
term 20sten April 1795 erlassen sind, aber
bis jetzt noch keine Präclusio ergangen ist.

c) Behuf der Concursfache über das
Vermögen der Eheleute Bernd Henrich
Berckemeyer zu Necke, worin die edicta-
les am 20sten Febr. 1794 erlassen, und
in der am 18ten Septbr. ej. a. publicirten
Sentenz den Militairpersonen ihre Rechte
reserviret worden.

d) Behuf der unterm 30. Octbr. 1794
geschehenen Vorladung derjenigen, welche
an den entwichenen Colonisten Fischer im
Kirchspiel Ibbenhören, und dessen unter-
gehabten Neubauerey Spruch und Anfor-
derung zu haben vermeinen, worauf aber
noch keine präclusoria ergangen ist; Endlich

e) Behuf des über das Vermögen der
Eheleute Weilmann zu Wodraden im
Kirchspiel Ibbenhören eröffneten Concur-
sus, weshalb die edictales am 6ten Nov.
1794 erlassen, und worin per sententiam
classificatoriam sub publ. den 12ten Mart.
1795 die Rechte der Militairpersonen vor-
behalten worden.

Es werden demnach, mittelst gegenwär-
tigen Praclamatis, welches allhier bei un-
serer Regierung angeschlagen, und den
Mündenschen wöchentlichen Anzeigen zu
dreymahlen, den Lippstädtischen Zeitun-
gen aber zweymal inseriret werden soll, alle
und jede Militairpersonen, welche bey den
oberwähnten Concurs und Liquidationsfa-
chen einiges Interesse zu haben vermeinen
möchten, vorgeladen.

ad a) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad b) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad c) in Termino den 23. Decbr. a. c.

ad d) in Termino den 17. Novbr. a. c.

ad e) in Termino den 17. Novbr. a. c.

Vor dem in diesen Sachen zum Deputato
ernannten Regierungsrath Schmidt.

ad f) in Termino den 21. May 1796.
ad g) in Termino den 17. Novbr. a. c.
vor dem in diesen beiden Sachen zum De-
putato angeordneten Regierungsrath Wa-
rendorf des Morgens 9 Uhr in hiesiger
Regierungsaudienz zu erscheinen, ihre ha-
benden vermeintlichen Forderungen und
Ansprüche ad Protocollum anzugeben und
rechtlicher Art nach zu verifiziren, auch
mit den angeordneten Curatoren und den
Nebenerebitoren super prioritäte ad Pro-
tocolum zu verfahren, und demnächst
rechtliches Erkenntniß abzuwarten, mit
der Verwarnung, daß, wann sich in den
bestimmten Terminis keine dergleichen Mi-
litairpersonen melden möchten, oder wenn
auch solches etwa schon geschehen, diesel-
ben sich indessen in solchen Terminis nicht
gestellt, und ihre Forderungen nicht ge-
bührend justifiziren werden, dieselben nicht
weiter werden gehört, vielmehr demselben
ein ewiges Stillschweigen gegen die
übrigen Creditores auferlegt, und solcher-
gestalt die schon erlangenen Präclusorien
purificiret werden. Urkundlich ic.

Gegeben Lingen den 1. Sept. 1795.

(L.S.) Anstatt ic.

Möller.

Auf Ansuchen des Herren Geheimen
Raths Grafen von Münster Mein-
shel, werden hierdurch bei Strafe eines
ewigen Stillschweigens alle diejenigen,
welche an dem ihm gehörigen, in hiesigem
Amte Gröneberg bei Melle belegenen adel-
lichen Gute Bruche und dessen Pertinen-
zien, ex capite hypotheca, sibi commissi-
feudi, oder irgend einem andern derglei-
chen Rechte, Realansprüche zu haben ver-
meinen, verabladet, um solche ihre allen-
fallsigen Ansprüche, entweder am Dienstag
den 6ten October, oder am Dienstag den
13ten November, oder endlich am Dienstag
den 1sten Decbr. d. J. bei hiesiger hoch-
fürstlichen Canzley ad Protocollum anzu-
zeigen, gehörig zu begründen, und die Der-
wegen in Händen habenden Urkunden in

glaubhaften Abschriften zu produciren.
Decretum in Consilio, Dänabrück den 8.
Septbr. 1795.

(L.S.)
Hochfürstl. Dänabrückische zur Land- und
Justizkanzlei verordnete Vicekanzler
und Rätbe, 1. Lottmann. Dyckhoff.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Erben des verstorbenen Mahler Wahls zum Behuef ihrer Auseinandersetzung auf den gerichtlich jedoch freywilligen Verkauf ihres Elterlichen Hauses und Hudtheils angetragen haben, und ersteres das Haus sub Nr. 381, auf der Kuhlthorschen Straße belegen mit zwey Stuben, 1 Ofen, 3 Kammern, Küche und Keller versehen dagesen mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld behaftet auf 281 Rthl. letzter der Hudtheil Nr. 243. außerm Kuhlthore auf einer Kuh ohngefehr anderthalb Minder Morgen haltend auf 100 Rthl. durch vereidete Sachverständige gewürdiget ist; so ist hierzu Terminus auf den 27ten Novbr. angesetzt. Es werden daher alle qualifizierte Kaufstüige eingeladen sich am besagten Tage vor dem Stadtgerichte einzufinden, die nahen Bedingungen zu vernehmen ihr Gebot zu erkünnen und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach Befinden werde ertheilet werden. Zugleich werden die aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert ihre etwaigen Ansprüche in diesem Termin anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer nicht weiter gehbt werden.

Minden. Es sollen die bey der hiesigen Feld-Apotheke vorhandene Medicamente und Utensilien öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Courant verkauft werden, als: Kräuter, Wurzeln, Gummata, Extracte, Salben, Dehl, Pflaster und andere in eine Apotheke gehörige Zubereitungen; ferner De-

stillir: Blasen, Kessel, eiserne Pfannen, Büchsen und Gläser, Waagen und Gewicht, eiserne und messingene Mörtel und sonstige Apotheker- Utensilien. Mit der Versteigerung wird den 12. Nov. e. und folgende Tage auf dem hiesigen Kloster, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verfahren. Den Kaufstüigen wird dieses und daß das Inventarium der Medicamente und Utensilien stündlich in der Feldapotheke zur Einsicht vorgelegt werden kan, hierdurch bekannt gemacht.

Minden. Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Veterstraße, Nr. 5, in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl sortirtes Lager von seidnen und weißen Waaren, als: Extra feine und ordinaire Bradbander Spitzen und Ranten; Holländische und Schlesier Leinen, Batistten, Linons, glatte und geblünte Kammertücher von 5, 6, 7 und 8 Viertel breit, Marly Kammertücher, glatte, geblünte, gestreifte und gestickte Mouffelines und Nesteltücher; feine und ordinaire Caffes und Hamans in alle Breiten, Halstücher von alle Breiten, seidene Tücher, grosse seidene Umschlagetücher; klar Leinen, weiße und couleurt gestreifte Mouffelines; Englische und Französische Flohren; Krep und Milchflore; schwarze 5, 6, 7 und 8 Viertel breite Tasse, Glace und Atlasbänder, Englische, Französische und auch Dänische Handschuh ic. Logirt bey dem Hrn. Oberst von Ripperda.

Minden. Bei Hammerde angekommen, neue italiänische Citronen 20 auch 25 St. 1 Rthl. bittere Pomranzen 16 St. 1 Rt. Bamberger Zwetschen und Hallischer Kammel 10 Pf. 1 Rt. Magdeburger Weizenmehl 12 Pf. 1 Rthl. fein Griesmehl 8 Pf. 1 Rt., fein Spelzmehl 7 Pf. 1 Rthl.
Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn, als 86 1/2 Schfl. Weizen, 25 3/4 Schfl. Gersten

und 121 Schfl. Hafer, Berliner Maas, fmgleichen 194 Schfl. Gerden und 74 Schfl. Hafer, Herforder, Hautmaas ist Terminus licitatoris auf Sonnabend den 14. November c. anberaumet, Kauflustige haben sich also des Tages gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und des Zuschlages zu gewarten. Sign. Herford den 24. Oct. 1795.

Magistrat daseibst. Diederichs.
Mit Bewilligung der Gutsheerrschaft soll die an das Hans Steinlake Eigenbezörige sub Nr. 30 in der Bauerisch. Subdengern belegene Thünerts Stette, wozu ein Wohnhaus, Kotten, Garten und obngef. 15 Schfl. Saat Landes, so wie Markgerechtigkeit gehörrig in ihrer jetzigen Qualität öffentlich bestbietend verkauft werden. Die Pertinenzien dieses Colonats, wovon der Anschlag alle Donnerstage auf der Amtstube zu Hiddenhäusen eingesehen werden kann, sind zu 88 Rthl. die jährlichen öffentlichen Lasten zu 11 Rthl. 5 pf. angeschlagen; die Gutsheerrl. Abgaben aber bestehen in 2 wöchentlichen Handdiensten, 4 Flachdiensten, 2 doppelten Erndtediensten, 1 Stück Garn zu spinnen, 6 Schfl. 2 Viertel, 2 2/3tel M. Hen Berl. Maas Hafer, 2 Hüner und allen extraordinären Eigenthumsgefallen, an Freybieten, Steuerbezällen, Weinkäufen und Zwangdiensten. Zur öffentlichen Subhastation dieser Stette ist Terminus auf Donnerstag der 26. Novbr. c. an der Amtstube zu Hiddenhäusen bezelet, und werden alle diejenigen, welche diese Stette zu erwerben willens und vermögend sind, aufgefordert, sich an besagtem Tage und Orte zu melden, auch ihr Geböth abzugeben. Nach Ablauf dieses, ein vor allemal bezielten Licitations-Termin wird kein Nachgeboth angenommen, sondern dem Befanden nach mit der Abjudication verfahren werden. Amt Enger den 27sten Septbr. 1795.

Amt Ravensberg. Da die

Königl. leibeigene Schenabiers Stette Nr. 19. Bauerisch. Holzfeld, bestehend in dem Wohnhause, einem Kotten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 Rt. 3 mgr. 1 Pf. taxirt worden, ferner an Grundstücken 2 Gärten von 2 Schfl. 1 Spint und 2 Becher, dem neuen Kamp 2 Schfl. 2 Sp. 3 Becher, dem alten Hofe von 2 Schfl. 3 B. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schfl. 2 Sp. 3 B., dem kleinen Kamp 1 Schfl. 1 Sp. 2 B., oben Eyrekelmeyers Kamp 1 Schfl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schfl. 3 Sp. 1 B., einem kleinen Teiche nebst Bleiche, einem Bergtheil von 12 Schfl., einem Markentheil von 6 Schfl., und Manns, auch Frauens-Kirchenstande, imgleichen Begräbnis zu Borgholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf haftenden Lasten zu 773 Rt. 35 gr. durch geschworene Taxatoren abgeschätzt worden, Schuldenhalber subhastirt werden soll: So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgebothen, und qualificirte Kauflustige eingeladen, in Terminis ad subhastandum präctis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedesmahl des Morgens früh 10 Uhr zu Borgholzhausen an beandter Gerichtsstelle zu erscheinen, und gehörrig zu biethen, da dann Bestbietender des Zuschlages in ultimo Termino zu gewärtigen haben wird.

Tecklenburg.

Auf das durch das Officium Fisci Camerae bey hiesiger Hochtbl. Landes-Regierung angebrachte Gesuch um die Subhastation des bisherigen Accise-Inspectors von Franken zu Lenaerich der sich verschiedener Königl. Cassens-Defecte zu Schulden kommen lassen, Immobilien; und welchem Gesuch auch andere ingrosirte Creditoren, welcher Forderungen in executivis beruhen, beygetreten sind, soll das Sr. Königl. Majestät und andern intabulirten Gläubigern verhypothecirte ernannte Accise und Provinzial-Inspectors in Lenaerich am Markte gelagene, in ziemlich gutem Baustande befindliche Wohn-

haus, das Nebenhaus, woraus ein Schil-
ling Denkmal an die Lengericher Kirche geht,
eine Dreschschneide, ein Gärtden und Hof-
raum nebst einer Begräbnisstätte, ein Holz-
und kahler Bergtheil, wovon jährlich 2 gg.
9 Pf. entrichtet werden müssen, so zusam-
men von den geschwornen Taxatoren zu
1490 Rthlr. gewürdigt worden, vor dem
Untergeschriebenen vermöge ihm von hoch-
ermeldeter Regierung erteilten Auftrags
in den gesetzten 3 Terminen, den 2ten Dec.
Dieses 1795, 5 Jan. und 10ten Febr. 1796
jedesmal des Morgens aufgeschlagen, und
dem im letzten Termine nach wessen Ablauf
kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden
soll, Meistbietend zu zugeschla-
gen werden, und werden dahin Kauflusti-
ge hiermit öffentlich eingeladen. Urland-
lich ist dies Subhastations-Patent 4 mal
den Mindenschen Intelligenzblättern und
2 mal den Lippsstädtischen Zeitungen einver-
leibt, hier und in Lengerich angeschlagen,
und an diesem Ort zu zweimalen in der Kir-
che verkündigt worden. Den 24ten Octbr.
1795. Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Da der kleine Wind-
heimer so wie der Holzhauser und Molber-
ger Zugzehnte mit der Erbte 95. pachtlos
geworden; so sollen solche anderweit ver-
pachtet werden. Pachtliebhaber können
sich am 2ten Decbr. d. J. um 10 Uhr auf
dem Dom-Capituls-hause einfinden und ihr
Geboth erdfnen. Minden am 22. Octbr.
1795.

Minden. Der Förster Bach-
haus in der Bauerschaft Rodtenhausen an
der Petersbrücke ist gewilliget seine Neu-
bauerey, auf 4 bis 6 Jahre zu verpachten,
Lusthabende können sich bey ihm vor dem
1sten December melden und die Condi-
tions vernehmen. Es sind auch 4 Stück
Hornvieh, die der Pächter nach belieben
an sich kaufen kan. Der Pächter kann so-

gleich oben auf Ostern 1796 antreten. Pe-
tersbrücke den 26sten Octbr. 1795.

Auf Anhalten der Vormundschaft der
Minderjährigen Kinder des verstorbe-
nen Hrn. Doctor Med. und Stadtphysi-
cus Culemeier soll das demselben zugehö-
rte am alten Markt ohnweit der Haupt-
wache belegene Wohnhaus mit einer ge-
räumigen Stube nebst einer Schlafkamm-
er und hinter derselben mit einer Kinder-
oder Domestiquenstube; auch noch mit ei-
ner kleinen Wohnstube mit 4 Aufkammern,
einem grossen Saale und 3 beschlossene Bo-
den, einer nebenstehenden zu Stallungen
gelegenen Scheune, auch einem Hinter-
Ofst und Küchengarten von Ohngefehr ein-
nem halben Schffel Einfaat groß, auch
noch mit sonstigen Gelegenheiten versehen,
in Termine den 17ten Novbr. d. J. mor-
gens 10 Uhr am Rathhause hieselbst auf
4 Jahr meistbietend vermiethet werden. Die
Pachtlustige werden dahero zur Abgabe
ihres Gebots eingeladen, und hat der Best-
bietende des Zuschlags zu gewärtigen. Her-
ford den 23ten Octbr. 1795. Combinir-
tes Königl. und Stadtgericht.

Auf Anhalten der Speckböteltschen Cu-
ratel soll das den Speckböteltschen Er-
ben zugehörige am neuen Markt belegene
Wohnhaus Nr. 283 worin oben sowohl als
unten mehrere wohnbare Stuben mit
Schlafkammern, ein grosser tapezirter
Saal, eine geräumige Küche, 2 beschlosse-
ne Bodens, auch neben derselben eine zur
Stallung zu gebrauchende Scheune, und
hinter derselben ein Hofraum und kleiner
Garten mit einem Lusthause befindlich in
Termine den 17ten Novbr. d. J. auf 4 oder
mehrere Jahre meistbietend vermiethet wer-
den, und können sich dahero Pachtlustige
besagten Tages am Rathhause morgens
10 Uhr einfinden. Herford am Combir-
nirten Königl. und Stadtgericht den 30-
sten Octbr. 1795.

Consbruch.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 9. Novbr. 1795.

I Bekanntmachung.

Von der Gemeinde zu Oldendorff sind zu Unterstützung der beurlaubten Soldatenfrauen 1 Rthlr. 6 ggr. bey dem öffentlichen Gottesdienst gesammelt und durch den Prediger Worninghausen zur hiesigen Domainen-Casse abgeliefert worden. Sign. Minden den 7ten Octbr. 1795.

Königl. Preuss. Mündensche Kriege- und Domainen-Cammer.

Haff. v. Redeker. v. Hüllesheim.
v. Vogelsang. v. Baumeister. v. Hohenhausen.
v. Zschock. Heinen.

Verschiedene Gemeinden im Fürstenthum haben, an patriotische Beyträge collectirt und durch den Consistorialrath Westermann einreichen lassen, als: die Gemeinde zu Lübbecke 2 Rthlr. 9 ggr. 10 Pf. zu Petershagen 6 ggr. 3 Pf. Hausberge 13 ggr. 5 Pf. Dankersen 16 ggr. Leerbeck 5 ggr. 7 Pf. Holzhausen 1 Rthlr. Holtrup 6 ggr. 9 Pf. Weltheim 20 ggr. Hartum 9 ggr. 10 Pf. Noch von Petershagen 10 ggr. Gegeben Minden den 16. Octbr. 1795.

Aussätt und von wegen 2c. 2c.

Haff. v. Hüllesheim. v. Ledebur.

II Citaciones Edictales.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die an das fürstlich Lippische Amt Warenholz eigenbehörige Stette des Coloni Beerbohm sub Nr. 21 zu Weltheim

wegen der vielen darauf haftenden Schulden von der Gutsherrschaft elocirt werden müssen, und weil es daher erforderlich ist, daß das Beerbohmsche Creditwesen reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Beerbohm, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 29sten Januar 1796 auf Freitag des morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehdrig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termin nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkäufen der elocirten Stette befriediget sind.

Sign. Hausberge den 29sten Oct. 1795.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Da der Colonus Hartmecker sub Nr. 11. zu Föllnbeck Besitzer einer Königl. eigenbehörigen Stette angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey die auf seiner Stette haftenden Schulden auf einmal abzutragen, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, daß dessen Stette elocirt werden müssen, um von den Aufkäufen die Schulden nach und nach zu berichtigen; so werden hierdurch alle und jede, welche an

Gy

dem Colono Hartfieber, oder dessen Etette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 13ten Januar 1796 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige mit gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien anzuzeigen und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden vor den Aufkünften der elocirten Etette befriediget sind. Sign. Hausberge den 27ten Octbr. 1795.

Da durch ein Decret vom heutigen dato über das Vermögen des Krüger Franz Redlich auf der Kluz ohnweit Minden der Concurß eröffnet werden müssen; so werden alle und jede, welche an den Krüger Franz Redlich irgend einige Forderungen haben, durch diese hieselbst und am Rathhause zu Minden angeschlagene, wie auch den Pappstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal: Citation hierdurch verabladet, ihre Forderungen a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 27. Januar 1796, auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und die zu Begründung ihrer Forderung dienende Beweismittel gehörig anzuzeigen, und solche, in sofern sie in schriftlichen Nachrichten bestehen, entweder in originali, oder in beglaubter Abschrift mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem bezielten Termine ihre Forderungen nicht angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht, daß sie damit gänzlich präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Und da auch zugleich

ein General: Veress über das Vermögen des Krüger Franz Redlich verhänget worden; so wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwa Pfänder in Händen haben möchten, hierdurch angedeutet, solches am Amte gehörig anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres an den Pfändern gehaltenen Pfandrechts für verlustig werden erklärt werden.

Sign. Hausberge den 27. Octob. 1795.

Königl. Preuß. Justicamt. Müller.
Nachdem sowohl zu Auseinandersetzung der geschiedenen Sundermannschen Eheleute, als einiger auf Zahlung dringender Creditoren es nothwendig geworden, daß die sub Nr. 82 und 63 in Meppen belegenen Sundermanns olim Langewisch Etetten öffentlich verkauft werden; so werden hierdurch alle und jede die an besagte Sundermannsche Etetten, oder deren bisherige Besitzer Ansprüche haben, solche mögen herrühren aus einem Grunde aus welchem sie wollen, hierdurch verabladet, solche in Termino d. 17. December, Morgens um 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, von der vorhandenen Masse abgewiesen werden müssen. Amt Meineberg d. 6. Oct. 1795.
Heidst. Stube.

Auf Andringen mehrer ingressirten Gläubiger ist gegen den Comercianten Johann Philipp Ledebuhr oder Loewe Nr. 50 in Dünne auf Eröffnung des Concurß Processus erkannt. Es werden daher alle und jede, die an gedachten Ledebuhr es sey aus welchem Grunde es wolle, Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, in dem ein für allemal auf d. 17 Dec. c. an hiesiger Amtsstube bezielten Termine ihre Forderungen anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen, die sich nicht melden, auf immer von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Zugleich wird allen und jeden, dießdem gedachten Ledebuhr schuldig, oder Sachen und Effecten von ihm in Verwahr haben, bey Strafe doppelter Zahlung und respectiven Ersaz des doppelten Wertes untersaget, nicht an ihn zu bezahlen, noch von Sachen etwas an ihn verabfolgen zu lassen, vielmehr Zahlung und Abtiefening aus Gericht zu verßügen. Signatum Amt Meineberg d. 5. Oct. 1795.

H. v. d. Stek. Etave.

Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Samuel Meyer in Voghtholzhausen überhäufter Schulden wegen bet Concurs erßucht worden; so werden Alle und Jede, welche an gedachten Samuel Meyer Ansprüche und Forderungen haben, die auf geschene besondere Verßädigung nicht schon liquiret sind, hiedurch öffentlich aufgefördert, dieselben in Termino den 30ten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu erwarten, daß sie damit in künftiger Erkenntniß übergangen, und von der zur Berichtigung der ingroßirten Schulden obnehin nicht einß zureichenden Concursmasse abgewiesen werden. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Schutzjuden Samuel Meyer gerichtlicher Verßschlag gelegt, und denjenigen, welche von demselben Sachen oder Geldes in Händen haben, aufgegehen, solches dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen bey Gefahr doppelter Zahlung an niemand etwas verabfolgen zu lassen. Amt Ravensb den 12. Sept. 1795. Lueder.

Amt Schildesche. Auf geschenes Nachsuchen werden diejenigen, welche an den alten schwachsinntigen Bürger Johann Herrn Weimann zu Werther Anspruch haben, zur Angabe und Klarsstellung auf d. 25ten Novembr. unter der Bedeutung vorgeladen, daß die Ausblei-

bende die Vermuthung wider sich erregen, daß sie mit dem Weimann erst in letzter Unbermögenheit gehandelt, föllen auch die Documente vom ältern dato seyn, mithin wenn in der Folge das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, die Abweisung erfolgt.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinandersetzung der Kinder des verstorbenen Wägener und Bäcker Friedrich Aning sollen auf gemeinschaftlichen Antrag derselben, folgende erbsehaftliche Grundstücke: 1) Das am Etemonisthorre belegene zur Nahrung sehr bequeme Wohn- und Brauhaus sub No. 297 mit darin befindlichen Keller, Brunnen, Brandweinbrennerey, Malzdarn, 2000 Dfen) und allen demselben anstehenden Gerechtsame, wovon aber 16 Mgr. Kirchengeld jährlich entrichtet werden muß, und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, belastet, und durch beidete Sachverständige auf 942 Rthlr. gewürdiget ist, samt der 2) demselben anstehenden auf dem Schweinebruche belegenen Hutzgerechtigkeit auf drei Kühe mit der gerichtlichen Taxe von 343 Rthlr. fernr: 3) Ein Garten hinter dem Kufat, welcher nach der Abtretung obngesehr vier und ein halb achtel hält mit den darin befindlichen Obstbäumen und steinernen Tischbänken, wovon aber 8 Mgr. Landsehas gehen, mit der gerichtlichen Taxe von 172 Rthlr. 18 Mgr. 4) Ein Garten ohnweit der Bastaubrücke von obngesehr drei und ein viertel achtel, wovon 8 Mgr. Landsehas und 6 Pf. Gorgneracht entrichtet werden muß, und mit Obstbäumen und steinernen Gartenpfeilern auf 133 Rthlr. 18 Mgr. gewürdiget ist. 5) Fünf Morgen Freyland auf dem Hof der Heide belegene mit der Taxe von 559 Rthlr. 6) Fünf Morgen doppelt einfalls Land in der Bahlstätte belegen, wovon 20 Mgr. Landsehas und an die Dohmdechenen 9 Scheffel

Vy 2

Zinsgerste jährlich entrichtet werden müssen und auf 250 Rthlr. taxirt ist, jedoch jedoch freywillig an den Meistbietenden in Termino den 17ten Novbr. d. J. verkauft werden. Es werden daher alle qualifizierte lusttragende Käufer eingeladen, sich am besagten Tage vor der Gerichtsstube allhier einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und für das höchste Gebot nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, auch vorher die bestimmten Anschläge bey dem Stadtgerichte einzusehen. Zugleich werden aber auch alle welche an diesen zu verkaufenden Grundstücken unbekannt aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, zu deren Angabe in dem besagten Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollten. **Minden** den 23ten October 1795.

Minden. Auf Ansuchen des Aelteste Aufseher Wendler zu Bünde sollen folgende demselben zugehörige städtische Grundstücke, als: dessen auf der Fischerstadt sub nr. 822 belegenes Wohnhaus, welches auf beyden Seiten einen freyen Tropfenfall hat, worin sich 2 Stuben und in einer ein Ofen, auch 2 Cammern befinden, nebst dem hinter demselben vorhandener Hofraum und Stall, worauf aber gewöhnliche bürgerliche Lasten, ein Eintheilungs-Capital von 52 Rthlr. und jährlich 4 gr. 4 pf. Kirchengeld ruhen, und von Sachverständigen auf 120 Rthlr. geschätzt ist; desgleichen der diesem Hause anklebende Hutheth auf 3 Rube, der nach der Abtretung zwey gute Morgen hält, theils urbar gemacht und auf 200 Rthlr. taxirt ist, in Termino den 20sten Novbr. öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden verkauft werden. Lusttragende Käufer werden also hierdurch vorgeladen, sich am besagten Tage des Mor-

gens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach Befinden der Zuschlag geschähen soll. Zugleich werden auch alle aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersiehende Realpräventen aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche in eben diesem Termin anzuzusetzen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer nicht weiter gehret werden können.

Minden. Auf Ansuchen der Gebrüder Walger und zum Behuf ihrer Auseinandersetzung soll deren Elterliches bis dahin gemeinschaftlich besessenes Wohnhaus, welches als ein bürgerliches Haus sub Nr. 33 auf der Beckerstrasse belegen mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 19 mgr. Kirchengeld an die Marien Kirche belastet, und vermöge gerichtlich aufgenommener Taxe auf 550 Rthlr. geschätzt ist samt dem dazu gehörigen Hutheth auf 2 Rube, der auf dem Besirtherischen Bruche Nr. 86 belegen nach der Abtretung 2 große Minder Morgen groß jetzt zu 2 ztel als Ackerland und 1/3tel als Wiesenwachs genutzt und durch vereidete Sachverständige auf 200 Rthlr. geschätzt ist in Termino den 17ten Dec. öffentlich und gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden, weshalb alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen werden sich am besagten Tage Morgens 9 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden die nähern Bedingungen zu vernehmen ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach Befinden der Zuschlag werde ertheilt werden. Auch können die nähern Anschläge vorher bey dem Gerichte eingesehen werden.

Nachdem über des von hier entwichenen Goldschmidt Poppens Vermögen Concurz eröfnet, und auf den Antrag des Curatoris verordnet ist: daß das Poppensche Wohnhaus Nr. 199 oben dem Markte

alkhier nebst Zubehör zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden solle; so wird dieses Haus sub No. 99, welches mit Würgerlichen Kästen beschweret, und sammt den dahinter befindlichen Misthöf auf 62; Rthl. gewürdigt, nebst Zubehör und ins besondere der demselben anliehenden Hufe auf zwey Rüsse, welche auf dem Kuthorschen Brüche hinter dem Robenbeck belegen, auf ein Hundert und vierzig Thaler taxiret ist, und von welchem Grundstücke der Anschlag auf der Gerichtsstube näher eingesehen werden kan, in Terminis den 21. Septemb., 22. Oct. und 24. Novemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr am hiesigen Stadtgerichte ob hastam publicam gestellet werde; daher dem lusttragende Käufer eingeladen werden, sich an besagten Tagen auf der Gerichtsstube zu melden, die näheren Bedingungen zu berücksichtigen und dem Befinden nach für das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey noch ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß nach dem dritten Termin auf ein weiteres Geboth keine Rücksicht genommen werden wird. Uebrigens werden alle und jede aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realprätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerächtsame an obgedachtem Hause, Hufe theil und Zubehör in dem letzten Subhastationstermin anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Minden den 4ten August 1795.

Minden. Hr. Jos. Houber aus Nimwegen wird das hiesige Markt wieder mit allerhand Waaren beziehen und verkaufen: verschiedene seidene Zeuge in Atlas und Tafeln, Mousseline, Hofenzeuge, Westenzeuge, Kasimir, engl. und französische seidene Bänder, Cammertuch, Baskette, Engl. Cartone, Pelzmanielen, Damenschleier, Preussische Hüte, große seidene Kücher von 7, 8, und 10 Viertel &c.

Sein Logis ist bei dem Goldschmidt Koch oberm Markte.

Minden. Bey Hammerde angekommen: Neue Citronen 25 St. 1 Rthl. bittere Pomeranzen 18 St. 1 Rthl. Mansheimer Castanien 8 Pf. 1 Rthl. Neue Talglichter 3 3/4tel Pf. 1 Rthl. Auch erwarteter in dieser Woche neue Holländische Bäckinge und Bremer Neunungen in billigen Preisen.

Es soll das dem Hrn. Fabricien-Commissair v. Rüppertz zugehörige sub No. 336. an der Ritterstraße ohnweit dem Dabernthor hieselbst belegene und wol ausgebaute Wohnhaus, in dessen untern Etage 1. eine Stube nebst Schlafkammer, unter der Treppe eine Speisekammer, auch eine Küche mit Feuerheerd, Bratofen und eine Pumpe versehen, 2. unter der Küche ein gewölbter Keller mit der darin angebrachten Pumpe, 3. in der 2ten Etage eine große und kleine Kammer, 4. in der 3ten Etage 2 Stuben nebst Schlafkammern, 5. ein über das ganze Haus gehender beschossener Boden nebst Kammer, 6. hinter dem Hause ein steinerner Hofplatz worin Stalls lang für 2 Rüsse oder Pferde, eine Holzremise und ein ausgemauertes Mistbehälter angebracht und ein daran stoßender Blumengarten so 36 Fuß lang und 26 Fuß breit ist, sich befinden, so zusammen zu dem Werth von 1800 Rthl. abgesch. bet worden, in Terminis den 3ten Febr. 1796. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Käuferhaber so bald als möglich vor am hiesigen Rathhause einzufinden und auf das zu erfindende annehmlichste Meistgeboth dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekandten aus dem Hypothekenbuche nicht consistirenden Realprätendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwaigen Real-Ansprüche auf den angezeigten Termin hiudurch schriftlicher vorgeladen, und haben die Aus-

bleibenden zu gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer präcludiret werden. Vielefeld im Stadtgericht den 17ten Decbr. 1795.

Consbruch. Duddel: 1795

Tecklenburg. Johann Heinrich Bachhaus in Ibbenbüren hat beim öffentlichen Aufgebot der Brinkmannschen Grundstücke das am Halleich sub Nr. 142 gelegene Wohnhaus und ein nächst am Hause hinter des Postmeisters Kirsteins Scheune liegendes Stück Land zu 325 Rthlr. und den Garten am Mersch zu 180 Rthlr. in Golde erstanden, wofür ihm diese Grundstücke adjudiciret worden. Wenn er aber das Kaufgeld der 505 Rthlr. noch nicht entrichtet hat, und der in der rechtskräftigen Prioritätsurtheil vom 9ten Jul. a. c. ernannten Bachhaus vorgesezte Kaufmann Wörmann et Comp. in Vielefeld wegen des ihm dadurch erwachsenen Ausfalls von mehr als 400 Rthlr. auf die Requisition angebrungen, selbige auch nach erlassener vergeblichen präclustischen Warnung von hochl. Regierung verordnet, und dieser abermalige Verkauf obernannt von den geschwornen Estimatoren zu 345 Rthlr. gewürdigten übrigens aber von Lasten freien Grundstücke dem Unterschriebenen aufgetragen worden; Als wird der Veräußerungstermin auf Dienstag den 1sten Decbr. a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Hause hiermit angesetzt, und Kauflustige dahin verabladet, so durch einmalige Einrückung ins Intelligenzblatt und Verkundigung in den Kirchen zu Ibbenbüren verkündet wird.

Tecklenburg. Zur Tilgung dringender Schulden nach vorab von Hochlöbl. Regierung erhaltenen Decreto de alias sollen die des Joh. Herm. Mätgers in Bienen, verehelichten Reimanns Kindern zugehörige folgende Immobilien: Der an der Kuhstraße gelegene zu 200 Rthl. ge-

würdige Garte und ein zu 100 Rthlr. geschätzter Bergetheil in dem auf Dienstag den 1ten Dec. a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzten Licitations-Termin öffentlich auf, und dem Meiststammlichbiethenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Zualeich ist 2. der Schwiegersohn Peter Willm Reimann vorhabens, sein eigenes in Bienen gelegenes zu 349 Rthlr. gewürdigtes Wohnhaus öffentlich jedoch freiwillig in dem gesetzten Termine aufzuschlagen und beim annehmlichen Bosh dem Meistbietenden zuzuschlagen. Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in dem gesetzten Termine den 1ten Dec. a. c. des Morgens vor Gericht zu erscheinen, ihren Bosh zu erlösen, und den Kauf zu schließen. Die auch binaliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gestellten Grundstücken haben, werden hiermit aufgefördert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens im Veräußerungstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

IV Sachen zu verpachten.
Münden. Da der kleine Windheimer, so wie der Holzhauser und Wolberger Zugeschute mit der Erbte 1/3 pachtlos geworden; so sollen solche anderweit verpachtet werden. Pachtlichhaber können sich am 2ten Decbr. d. J. um 10 Uhr auf dem Dom-Capitulahaufe einfinden und ihre Gebote erlösen. Münden am 22. Decbr. 1795.

Auf Anhalten der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des verstorbenen Hrn. Doctor Med. und Stadtphysicus Calmeier soll das demselben zugehörte am alten Markt über der Hauptwache bestehende Wohnhaus mit einer geräumigen Stube nebst einer Schlafkammer und hinter derselben mit einer Kinder oder Domestikzuchtstube, auch noch mit einer kleinen Wohnstube mit 4 Aufkammern, einem großen Saale und 3 besetzte Betten, einer nebenstehenden zu Stallungen

gelegenen Scheunel, auch einem Hintere
Obst- und Rüdengarten von obugekehr ein-
nem halben Scheffel Einsaat groß, auch
noch mit sonstigen Gelegenheiten versehen,
in Termino den 17ten Novbr. d. J. mor-
gens 10 Uhr am Rathhause hieselbst auf
4 Jahr meistbietend vermielet werden. Die
Pachtlustige werden dahero zur Abgabe
ihres Gebots eingeladen, und hat der Best-
bietende des Zuschlags zu gewärtigen. Her-
ford den 23ten Octbr. 1795. Combinir-
tes Königl. und Stadtgericht.

Auf Anhalten der Speckbötelichen Cu-
ratel soll das den Speckbötelichen Er-
ben zugehörige am neuen Markt belegene
Wohnhaus Nr. 235 worin oben sowohl als
unten, mehrere wohnbare Stuben mit
Schlafkammern, ein großer tapezirter
Saal, eine geräumige Küche, 2 beschoffe-
ne Vobens, auch neben derselben eine zur
Erhaltung zu gebrauchende Scheune, und
hinter derselben ein Hofraum und kleiner
Garten mit einem Lusthause befindlich in
Termino den 17ten Novbr. d. J. auf 4 oder
mehrere Jahre meistbietend vermielet wer-
den, und können sich dahero Pachtlustige
besagten Tags am Rathhause morgens
10 Uhr einfinden. Herford am Combi-
nirten Königl. und Stadtgericht den 30-
sten Octbr. 1795.

Consbruch.

V. Gelder so auszuleihen.

Minden. Ein Tausend Rthlr. in
Golde Reihische Pupillen: Gelder stehen
zum Ausleihen in Bereitschaft. Wer sol-
che gegen hinreichende Sicherheit und ge-
hörige Verzinsung verlanger, wolle sich
bey dem Magistrat melden.

Wenn jemand 3000 Rthlr. zu 4 prCent
sicher zu belegen willens ist, so giebt
Unterzeichneter dazu Gelegenheit und An-
weisung und kann derjenige welcher davon
Gebrauch machen will sich bey mir melden;
ich bin auf dem Post-Comtoir zu finden.

Rottkamp Postsecretair.

Minden. Sieben hundert und 50
Rthlr. sind bey der hiesigen Marien Kir-
che zur sofortigen Ausleihung bereit; wer
solche ganz oder zum Theil verlangt, kan
sich bey dem Predikanten gedachter Kirche,
Kaufmann G. G. Stoy dieserhalb melden.

VI Avertissement.

Minden. Sämtlichen sowohl
auswärtigen als einheimischen Restanten
der hiesigen Marienkirche wird hierdurch
erinnert längstens innerhalb 14 Tagen ihre
sowohl rückständige als auch das laufende
Jahr von Zinsen, Zinskorn, Kirchengeld,
Stuhl und Klappenmieten ic. an die Be-
hörde abzuführen, indem nach Ablauf die-
ser Zeit gegen die dennoch zurückgeblie-
benen die obrigkeitliche Hülfe ohne Ausnah-
me nachgeschucht werden wird.

Minden. Da der Tanz- und
Fechtmeister Degel sich schmeichelt das Zu-
trauen durch seinen während seines Hier-
seyns an 60 Scholaren gegebenen Unter-
richt erworben zu haben; so nimt er hier-
mit unter gehorsamster Empfehlung Ab-
schied, und versichert künftiges Jahr seine
Unterweisung zur Zufriedenheit eines jeden
fortzusetzen, und sich früh wieder einzufin-
den.

Vor etwa 14 Tagen ist von dem Unter-
than Rosling N 29 in Todtenhausen
eine graue trachtige bald milch werdende
Kuh mit weissen Streifen am Kopf aufge-
trieben worden, wozu sich bisher kein E-
genthümer gemeldet hat. Der Eigenthü-
mer dieser Kuh wird also hierdurch öffent-
lich aufgefordert, sich in Termino den 24
Nov. am hiesigen Amte einzufinden und sein
Eigenthum oder den letzten Besitz nachzu-
weisen, wiedrigenfalls derselbe zu erwar-
ten hat, daß diese Kuh nach Abzug der
Kosten dem Finder zuerkannt werde. Sig.
Petershagen den 6ten Novbr. 1795.

Königl. Preuß. Amt. Beckr.

VII Notification.

Es haben die Eheleute Kriegs- und Domainen-Rath Maude, ihr in hiesiger Stadt in der Hinterstraße sub Nr. 268. gelegenes Haus mit dem dahinter liegenden Garten den Eheleuten March-Commissarius Litz mittelst des unterm heutigen Datum intabulirten Kauf-Contractes verkauft.

Lingen den 5ten Decbr. 1795.

Königl. Preussisch Tecklenburg Lingen'sche Regierung. Müller.

VIII Sterbe - Fälle.

Da es Gott gefallen unsern geliebtesten und gebrüestesten Vater, den Königl. Kriegescommissair und Beamten zu Cappeln, in der Grafschaft Tecklenburg im 81sten Jahr seines Alters, und 57sten seiner Dienstjahre, am 2ten dieses Monats an den Folgen eines Schlagflusses, aus diesem Leben, zu einem bessern abzurufen. So machen wir solches unsern Freunden und Verwandten bekannt, mit dem herzlichsten Wunsch, daß Gott sie für alle traurige Zufälle bewahren wolle.

Cappeln den 4ten Novbr. 1795.

Nahmens der Erben

L. G. Lucius, Amtmann.

IX Ankündigung.

Der Herr Consistorialrath Meyner zu Halle erfüllt den Wunsch so vieler Eltern, die ihre Kinder durch Hauslehre unterrichten und erziehen lassen, und so vieler jungen Männer dieses Standes, und gibt zu Ostern k. J. unter dem Titel:

Der Hauslehrer und Erzieher nach seinen Geschäften, Pflichten und Verhältnissen

ein Buch heraus, welches die Eltern auf dasjenige aufmerksam macht, was sie von den Hauslehrern zu wünschen, zu fordern, und ihnen dagegen zu leisten haben, den Hauslehrern aber eine Anleitung gibt, wie sie ihren Pflichten am besten nachkommen können, ohne ihre eigne fernere Bestim-

mung dabei ganz aus dem Auge zu verlieren, und wie sie erziehen, wie — was — in welcher Ordnung — nach welcher Methode sie zu lehren haben. Auch eine Anzeige der besten Lehrbücher und Hilfschriften in jedem Fach wird das Buch enthalten. Der Verfasser hat den Weg der Pränumeration gewählt. Man bezahlt 1 Rthlr. voraus. Der Pränumerationsstermin geht mit diesem Jahre zu Ende. Ich bin erbötig Pränumeration anzunehmen. Die Namen und Gelber der Pränumeranten erwarte ich aber postfrei, so wie ich dieselben denn vor Ablauf des Termins auch postfrei einzusenden habe. Gleich nach Erscheinung des Buches werde ich die bestellten Exemplare erhalten, und sie demnachst sofort an die Besteller nach der mir von denselben zu erhaltenden Vorschrift besorgen. Beim Empfang ist dann nur noch eine Kleinigkeit für die zu reparirenden weiteren Vortauslagen nachzubezahlen. Petershagen den 31. Oct. 1795.

Westermann,
Consistorialrath.

X Brodt - Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Dec. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback 4 Lot 2 Q.

„ 4 „ Semmel 2 „ 2 „

Für 1 Mgr. fein Brod 20 „

„ 1 „ Speisebrod 25 „

„ 6 „ gr. Brod 8 Pf.

Fleisch - Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 3 mgr. pf

„ schlechteres 1 „ 6 „

1 „ Schweinefleisch 4 „

1 „ Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 3 „

1 „ dito unter 9 Pf. 1 „ 4 „

1 „ Hammelfleisch beste

Sorte 2 „ 4 „

„ dito schlechteres 1 „ 4 „

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 16. Novbr. 1795.

I Publicandum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschweig Durchlauchten unter dem 29. September dieses Jahres eine Cartel-Convention abgeschlossen und von Uns ratificiret worden ist, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. Verkünden und bekennen hierdurch: Nachdem zwischen Uns und Sr. des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchlauchten wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und entweichenden Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung in beyderseitigen Landen nachstehende Cartel-Convention:

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen ic. und des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht für gut befunden haben, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung, in beyderseitigen Landen, eine Convention und Cartel zu errichten; so sind deshalb folgende Punkte verabredet und festgesetzt worden.

Artikel I.

Es sollen von dem im folgenden 17. Art. dieser Convention bestimmten Tage an, alle

und jede zu Pferde und zu Fuße, es seyen dieselben Landeskinde oder Ausländer, welche von des einen oder des andern Theils Truppen besertiren, ohne irgend eine Ausnahme in jedes Theils Lande, mit allen bey sich habenden Pferden, Mondirungs- und Armaturstücken, den sie reclamirenden Regimentern, Bataillons und Compagnien, ausgeliefert werden.

Gleichergestalt soll eine gegenseitige Verabfolgung und Extradirung aller Cantonisten oder Enrollirten, sie mögen einrangirt seyn oder nicht, welche aus des einen Theils in des andern Theils Lande sich begeben, auf des reclamirenden Theils Anzeige und Verlangen, zu jeder Zeit ohne Ausnahme erfolgen.

Unter Cantonisten und Enrollirten sind aber alle diejenigen zu verstehen, die in dem Königlich-Preussischen Canton-Reglement vom 12. Februar 1792. für cantonspflichtig erkläret, und darnach geeignetschaftet sind.

Sollte indeß ein ausgetretener Unterthan bey eintretender Reclamation sich auf Exemption von der Cantonspflichtigkeit berufen; so darf dessen Auslieferung nicht eher versfügt werden, als bis in dem Lande, aus welchem er emigrirt ist, über diesen streitigen Punkt rechtlich (wie z. B. im Preussischen von der Canton-Revisions-Commission) erkannt ist. Dagegen versteht es sich von selbst, daß auch diese Auslieferung

statt finden muß, wenn junge Bursche, welche als Zuwachs für die Herzoglich-Braunschweigische Truppen eingezogen oder für das Land-Bataillon ausgehoben werden sollen, in das Königlich-Preussische Gebiet austreten.

In Absicht der nicht cantonpflichtigen und resp. nicht enröllirten Unterthanen und Landeskinder entsagen übrigens auch beyde Theile aller Anwerbung derselben, es sey denn, daß solche eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß, sich in auswärtige Kriegesdienste begeben zu dürfen, vorzeigen können.

Artikel II.

In dem Fall, da ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der Hohen pacificirenden Theile gleichfalls im Cartel stände, entwichen wäre, ist solcher Deserteur nichts desto weniger an keine andere, als diejenige, von welcher er zuletzt entwichen ist, auszuliefern.

Artikel III.

Sobald man von der Entweichung eines Deserteurs oder dem Weggehen eines Cantonisten oder Enröllirten benachrichtiget und dessen Aufenthalt ausgemittelt ist, soll auf, oder auch ohne ausdrückliche Requisition, das Regiment oder die Obrigkeit eines jeden Orts schuldig seyn, denselben sôfort arretiren zu lassen, und nach dem I. Artikel auszuliefern.

Artikel IV.

Es wird auch beyderseits hohen und niedern Officiers und Soldaten bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Strafe, auch bey Verlust aller Kosten und des Cartel Geldes, so wie auch nach Bewandniß der Umstände, selbst bey Entsetzung von ihren Chargen, hierdurch verbotzen, einen Deserteur von des einen oder andern Hohen pacificirenden Truppen und Soldaten, oder einen Cantonisten und Enröllirten, er sey einrangirt oder unzurangirt, und überhaupt jeden sonstigen Unterthan, der sich

anwerben läßt, wissentlich anzunehmen. Vielmehr wird ihnen hiermit anbefohlen, denjenigen, welcher sich bey ihnen zum Dienst angiebt, auf das genaueste zu examiniren, und wenn er für einen Deserteur oder weggegangenen Cantonisten oder Enröllirten, er sey einrangirt oder nicht, oder einen sonstigen Unterthan, der sich in gegenseitigen Landen anwerben lassen wolle, erkannt wird, unverzüglich zu arretiren, auch der zunächst liegenden Garnison, oder wenn dergleichen nicht vorhanden ist, der nächsten Ciroit-Obrigkeit solches bekannt zu machen, damit dieselbe das Fernere, zur Extradition verfüge. Es darf demnach kein Officier von beyderseitigen Truppen, oder ein anderer Unterthan, er sey, wer er wolle, einen solchen Deserteur oder hinweggegangenen Cantonisten oder Enröllirten, oder sonstigen Unterthan in vorgemeldeter Art verhehlen, fortschaffen, oder nach weit entfernte Provinzen oder Garnisonen wegsenden, bey Vermeidung obgedachter Strafe, und wenn der Uebertreter vom Civilstande ist; so soll er, dem Besten nach, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Unterthanen, welche keine Deserteurs, auch nicht, um sich der Aushebung zu entziehen, ausgetreten sind, noch weniger aber in des Gegentheils Lande kommen, um sich mit heimlicher Werbung abzugeben, oder sich in denselben Kriegesdienste zu begeben, unangefochten bleiben und ihre Geschäfte ungestôhrt betreiben können.

Artikel V.

Für jeden Deserteur, welcher extradirt wird, sollen zehn Thaler in Golde, als ein gewisses, gleichdurchgehendes Cartel-Geld, und ein mehreres nicht, unter keinerley Vorwand, gezahlt werden.

Außerdem aber, werden für das Pferd, welches mit dem Deserteur zu extradiren ist, täglich 6 Pfund Hafer, nebst 3 Pfund Heu und dem benötigten Stroh, nach

den marktgängigen Preisen, und auch in der an jedem Ort gangbaren Landes-Münze vergütet, wogegen aber auch die Auslieferung möglichst binnen 14 Tagen bewerkstelliget und dabey die etwa mitgenommene Mondur, Pferd und Gewehr, zugleich mit ausgeantwortet, auch im Fall, wenn dergleichen Stücke im Lande veräußert worden sind, solche, wenn sie in natura noch vorhanden seyn sollten, als gestohlenen Gut, von dem Käufer, ohne Ersattung dessen, was dieser dafür bezahlt hat, vindicirt und dem pacificirenden Theil, von welchem der abzugebende Mann deserirt ist, wieder erstattet werden sollen.

Artikel VI.

Wenn ein Unterthan einen zu extradirenden Deserteur einliefert; so bestimmt derselbe von dem festgesetzten Cartel-Gelde Vier Thaler.

Artikel VII.

Für einen Cantonisten oder Enrollirten, der mithin noch nicht wirklich eingestellt, ob er gleich nach Art. I., II. und III. zu extradiren ist, wie auch für jeden andern nach obigen Bestimmungen reclamationsfähigen Unterthan, wird kein Cartel-Geld bezahlt, sondern nur die dabey erweislich zu machende Kosten und der Unterhalt, welcher für denselben täglich auf Zwey Groschen bestimmt seyn soll, von dem Tage seiner Arretirung an zu rechnen, bis zum Tage seiner nicht zu verzögernden, vielmehr möglichst binnen 14 Tagen zu bewirkenden Auslieferung, von dem reclamirenden Theil vergütet.

Artikel VIII.

Sollte es sich ereignen, daß ein Deserteur oder weggegangener Cantonist, oder Enrollirter, oder sonstiger Unterthan, in dem mehrerwähnten Verhältnisse, in dem Lande, wohin er entweicht, unerkannt bliebe, und sich anwerben liesse, ohne daß dem anwerbenden Theile eine Wissenschaft seines Verhältnisses oder eine Unterlassung der nach dem Art. IV. einzuziehenden Er-

kundigung zur Last gelegt werden könnte; so muß dennoch die in dieser Convention festgesetzte Extradition an den reclamirenden Theil erfolgen, und werden alsdann von letzterem das Handgeld nach dem Zoll-Maas, nach Maßgabe des Königl. Preuss. Werbungs-Reglements vom 1. Febr. 1787, und den darin bestimmten Sätzen, nebst den übrigen Kosten, welche dem anwerbenden Theil verursacht worden und erweislich zu machen sind, vergütet.

Artikel IX.

Damit nun dieser Convention desto genauer nachgelebt werde; so soll beyderseits Hoher Herren Pacificirenden Krieges- und Civilbediente und Obrigkeiten, in den Städten und auf dem Lande keinen Unterofficier und gemeinen Soldaten, er sey von der Infanterie, Cavallerie, den Husaren, der Artillerie, oder Feldjäger, von des einen oder des andern Theils resp. Armeen und Truppen, ohne Paß von dem Chef oder Commandeur des Regiments, Bataillons oder der Compagnie, wovon sie sich nennen, passiren lassen; am wenigsten soll sich jemand, wer es auch seyn möge, unterstehen, Pferde, Gewehre, oder Mondirungstücke von ihnen zu kaufen, oder einzutauschen, oder sonst zur Veräußerung oder Verhehlung abzunehmen, sie mögen nun Pässe haben oder nicht.

Dagegen wird allen und jeden vorhin gedachten Militär- und Civilbedienten, Krieges- und Civilbedienten und Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande ernstlich anbefohlen, alle und jede vorhin genannte Personen, welche ohne vorgeordneten Paß betroffen werden, sofort zu arretiren und mit ihrer Mondur und allem, was sie sonst um und bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis solches der nächsten Garnison oder Gerichtsobrigkeit von ihnen gemeldet worden ist, als welches sogleich geschehen muß, und bis dieselbe weitere Verfügung getroffen haben wird.

Diesjenigen, welche dem Deserteur Vor- schub und Gelegenheit geben, zu entwei- chen, oder seine Mondirung, Pferde oder Gewehr einkaufen, umtauschen, veräu- fern helfen oder sonst verbergen, sollen, wenn sie Bauern oder sonst geringen Stan- des sind, nach Uebersführung dieser That, dem Officier, von dessen Compagnie der Deserteur entwichen ist, Dreßsig Rthlr., wenn sie aber vornehmern Standes sind, Fünfzig Rthlr. anausbleiblich zahlen, es sey denn, daß erstere die zuerkannte Stra- fe von 30 Rthlr. aufzubringen, ganz un- vermögend sind, alsdann selbige mit ver- hältnismäßiger Leibesstrafe belegt werden sollen.

Außerdem findet hier statt, was im Art. V. wegen unentgeltlicher Erstattung des dem Deserteur abgekauften, abgetausch- ten oder sonst von ihm zur Verbergung an- genommenen Pferde, Gewehre und Mon- dirungsstücke bestimmt worden ist.

Artikel X.

Die auszuleifernde Leute, werden von dem Theil, der sie in Händen hat, bis an die Grenze des Gegentheils geschafft, und an einem zwischen beyden Theilen zu bestim- menden Orte gegen Entrichtung des in den Art. V., VI., VII. und VIII. stipulirten Cartel- und resp. Handgeldes, auch der andern in dieser Convention festgesetzten Kosten, überliefert; wobey es sich von selbst versteht, daß die Verstrafung der Des- erteurs dem Gutbefinden eines jeden pa- rtisirenden Theils überlassen bleibt.

Artikel XI.

Auch soll Niemand aus des einen Pacis- centen Lande, einen Deserteur in des an- dern Lande, ohne schriftliche Requisition oder offenen Steckbrief von seinen Obern, verfolgen; bey deren Vorzeigung aber ist jede Obrigkeit, auf gebührendes Anmelden, zu des Deserteurs Arrestirung hülffreiche Hand zu leisten, verbunden.

Wenn einem oder mehreren Deserteurs durch ein Commando nachgesetzt wird; so

soll bey Erreichung der Grenze des andern Herrn, dieses Commando nicht ganz, son- dern nur einer von demselben, in die Stadt, den Flecken, das Amt, oder Dorf, den Deserteur verfolgen, sich jedoch selbst an ihr keinesweges vergreifen, sondern der dasigen Garnison oder Obrigkeit es melden, welche den Deserteur unverzüglich arrestis ren lassen muß.

Artikel XII.

Alle Einfälle, gewaltsame oder heimlich- che Anwerbungen, auch alle Debauchirun- gen und Verfährung der Leute in beyder Paciscenten Lande, werden hieburch auf das Ernstlichste untersagt; diejenigen, wel- che dergleichen unternehmen, oder sich dar- zu gebrauchen lassen, und also des einen oder des andern Herrn Paciscenten Territ- torium violiren, sollen bey ihrer Betretung in loco delicti et deprehensionis, ihrem Vergehen nach, gleichmäßig gestraft, oder, wenn sie zu entkommen Gelegenheit gefun- den haben, von ihrem eigenen Landesherrn, mit eben dieser Strafe angesehen werden. Sollte aber über das Factum selbst, und dessen Richtigkeit oder Umstände, Zweifel entstehen; so sollen beyderseits Hoher Her- ren Paciscenten Truppen, ein iudicium mixtum, bestehend aus einem paar Ober- Officiers, nebst einem Auditeur, von jes- dem Theile anordnen, und dabey pars laesa das Directorium führen.

Die Sentenz dieses iudicii mixti ist als- dann nach eingeholter von Zeiten des par- tis laesae zu ertheilenden Confirmation, ohne Aufenthalt zu vollstrecken.

Artikel XIII.

Die im Artikel IV. verbotene wissentliche Anwerbung der Deserteurs und sonstiger Unterthanen, leidet Ausnahme, wenn sol- che außerhalb beyderseits Landen geschie- het, und denselben keine Anleitung, Gele- genheit oder Vorschub gegeben werden, nach fremden Landen zu entkommen, oder sich dahin zu begeben.

In diesem Fall bleibt den Officiers und

Soldaten der beyden hohen Paciscenten unbenommen, die gegenseitigen Deserteurs und Unterthanen anzuwerben. Es soll jedoch in Ansehung der erstern, den Regimentern u. wovon sie desertirt sind, und in Ansehung der letztern, den Obrigkeiten des Orts, wo sie zu Hause gehören, von der geschenehen Anwerbung derselben Nachricht gegeben, und ihnen überlassen werden, ob sie selbige, gegen Bezahlung des nach dem Zoll Maas zu bestimmenden, in dem Königl. Preuss. Werbe-Reglement vom 1ten Febr. 1787, festgesetzten Handgeldes, und Erstattung der erweislichen, zugleich mit anzuzeigenden Kosten, zurückverlangen; da alsdann deren Auslieferung unweigerlich geschehen soll.

Damit auch die, an den auswärtigen öffentlichen Werbe-Plätzen angestellten beyderseitigen Werber, um die Auslieferung zu elidiren, sich nicht beygeben lassen mögen, dergleichen angeworbene Deserteurs oder Unterthanen, an andere, daselbst ebenfalls befindliche Werber, es sey für Geld, oder gegen Zurückgebung anderer Recyuten, zu überlassen; so wird solches hiemit auf das Ernstlichste verboten.

Artikel XIV.

Dafern in solchen Fällen, wo nach den vorstehenden Artikeln eine Reclamation statt findet, aber erlangender Nachricht halber nicht exercirt würde, oder die Auslieferung der Reclamirten nicht erfolgen möchte; so werden selbige bey ihrer etwanigen Desertion, wenn sie zu ihrem Landesherrn zurückkehren, von diesem in Schutz genommen und behalten.

Artikel XV.

Wenn es sich zutragen sollte, daß von beyderseits pacisirenden Herren, oder von einem von beyden, einige Truppen an fremde Mächte auf einige Zeit überlassen würden, oder deren Armeen und einzelne Truppen sich sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, innerhalb oder außerhalb des

deutschen Reichs befänden; so soll dennoch diese Convention in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herrn Lande ständen.

Artikel XVI.

Diejenigen, welche vor Abschließung gegenwärtiger Convention von den beyderseitigen Truppen desertirt sind, und wirklich Dienste genommen haben, oder sich sonst im Lande des Gegentheils aufhalten, und darinn verbleiben wollen, sind insgesammt von der Reclamation und Auslieferung frey, und bleiben ohne alle weitere Untersuchung an dem Orte, wo sie sich befinden.

In Ansehung der Cantonisten aber, welche vor Publication dieser Convention ausgetreten sind, wird nach den vorher in den Landen eines jeden der hohen Paciscenten eingefährten, bisher beobachteten Grundsätzen und Vorschriften verfahren, und findet daher auch in jenem Fall, wenn sie nicht zurückkommen, Confiscation ihres Vermögens statt.

Es sollen auch Kraft dieser Convention alle und jede, bis dahin zwischen beyden hohen pacisirenden Theilen der Werbung, Desertion, und anderer in gegenwärtiger Convention bestimmter Gegenstände halber etwa obgewaltete oder vorgefallene Differenzen, gänzlich niedergeschlagen, und hinführo auf keine Weise weiter gerügt werden.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Convention wird geschlossen, und ist gultig Vier Wochen nach dem Dato der ausgewechselten Ratification derselben, auf Zwölff nach einander folgende Jahre, nach deren Verlauf es den beyden hohen Paciscenten vorbehalten bleibt, solche zu verlängern.

Auch soll diese Convention zur genauen Befolgung, sowohl bey den beyderseitigen Armeen und Truppen, als in den Landen der beyderseitigen hohen Paciscenten, zu jedermanns Wissenschaft und genauer

Achtung öffentlich bekannt gemacht werden.
Berlin den 29. September 1795.

(L. S.) Carl Wilhelm, Graf von Sinkenstein.

(L. S.) Philipp Carl von Alvensleben.

(L. S.) Curt Graf von Haugwitz.

(L. S.) Niedesel, Freyherr zu Wisenbach, Herzoglich-Braunschweigischer General-Lieutenant.

von des Endes authorisirten, Unserm Geheimen Cabinets-Ministerio, und dem Herzoglich-Braunschweigischen General-Lieutenant von Niedesel abgeschlossen, und unter dem 29sten laufenden Monats Septembris unterzeichnet worden; und Wir solche Convention, so wie hier vorstehet, ihrem ganzen Inhalt nach genehmiget haben.

Als ratificiren und bestätigen Wir hierdurch und Kraft dieses nurgedachte Cartel-Convention in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen dieselbe getreulich zu erfüllen; und auf Ihre genaue Beobachtung halten zu lassen.

Des zu Urkund haben Wir diese Ratification Höchstseigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 29. September 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Sinkenstein. v. Alvensleben.

Wir befehlen demnach Unserm Ober-Krieges-Collegio, Unserm General-Feldmarschallen, der sämtlichen Generalität, den General-Inspecteurs, Gouverneurs und Commandanten in den Städten und Festungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und deren Staats-Ober- und Unterofficiers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Stat gehörigen Personen, wes Namens, Standes und Würden sie seyen, wie nicht weniger Unserm gesammten Staatsministerio, Unsern Regierungen, Krieges- und Domains-

nen-Kammern, und übrigen Collegis, den Lands- und Steuer-Räthen, Vasallen, Edelknechten und Güterbesitzern, den Magisträten und andern obrigkeitlichen und Gerichts-personen, sowohl in den Städten als in den Aemtern und sonst auf dem Lande und überhaupt allen Unsern getreuen Untertanen, ohne Ausnahme, hiermit gnädigt und ernstlich, obstehender Cartel-Convention und allen darinn enthaltenen Punkten und Clauseln in vorkommenden Fällen auf das genaueste nachzuleben und denselben in keinem Stücke und unter keinerley Vorwände, er habe Namen wie er wolle, zuwider zu handeln; so lieb einem jeden Unsere Königl. Gnade, und die Vermeidung der in der besagten Convention bestimmten Strafe seyn mag, womit alle und jede, die solcher Unserer Verordnung entgegen zu handeln sich unterfangen würden, unausbleiblich angesehen werden sollen.

Zu diesem Ende, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren und zu jedermanns Wissenschaft in Unserm ganzen Lande bekannt machen und anschlagen zu lassen, gnädigt befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 15. October 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Sinkenstein. v. Alvensleben.

Sämtliche Untergerichte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg werden hierdurch auf die Waise des Königs von Preußen Majestät und dem Herzoge zu Braunschweig Durchlaucht geschlossene Cartel-Convention be dato Berlin den 15ten Decbr. 1795. welche in den Intelligenz-Plättern durch deren Abdruck publiciret worden, verwiesen, und angewiesen, in allen vorkom-

menden Fällen sich darnach auf das genaueste zu achten und solche zu beobachten. Sign. Minden den 10. Nov. 1795.
Anstatt und von wegen ic.

Crayen.
II Citaciones Edictales.

Der Königl. Colonus Lemme in Pecteloh hat angezeigt, daß die vorigen Besitzer seiner Stette, nach der im Jahre 1782 erfolgten Convocation, ihrer Gläubiger, wiederum eine Menge ihm zum Theil unbekannter Schulden contrahiret hätten, und hat auf Exdital-Citation dieser neuen Gläubiger angetragen. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden; so werden alle neue Gläubiger der verstorbenen Eheleute Lemmen, deren Forderungen nach dem Jahr 1782 entstanden sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 7ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinsechuldners zu erklären. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 10ten Sept. 1795.

Da die Colona Henning Kirchspiels Wechle willens ist, das unterhabende Henningsche Colonat, ihren Sohn und Auerben Berend Henrich Henning zu überlassen, dieser aber zuvor mit dem Schuldenzustande des gedachten Colonats befaßt zu seyn wünscht, und für diesem Zweck um die Vorladung der Gläubiger ad liquidandum gebeten; so werden letztere hiedurch aufgefordert, sich in Termino den 26 November Morgens 9 Uhr hieselbst zu Tecklenburg coram subscripto Commissario zu stellen und ihre etwaige Ansprüche und Forderungen bey Strafe des ihnen per Præclusoriam aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Justiz: Amt Tecklenburg den 1 Octbr. 1795.
W. C. C. Striebel.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Erben des verstorbenen Mahler Wabls zum Behouf ihrer Auseinandersetzung auf den gerichtlich jedoch freywilligen Verkauf ihres Eterlichen Hauses und Hudertheils angetragen haben, und ersteres das Haus sub Nr. 381. auf der Ruhthorschen Straße belegen mit zwey Stuben, 1 Ofen, 3 Cammern, Küche und Keller versehen dagegen mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld behaftet auf 281 Rthl. letzter der Hudertheil Nr. 243. außerm Ruhthore auf einer Ruh ohngefehr anderthalb Minder Morgen haltend auf 100 Rthl. durch vereidete Sachverständige gewürdiget ist; so ist hierzu Terminus auf den 27ten Novbr. angesetzt. Es werden daher alle qualifickirte Kaufleute eingeladen sich am besagten Tage vor dem Stadtgerichte einzufinden, die nahen Bedingungen zu vernehmen ihr Geboth zu erthuen und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach Befinden werde ertheilet werden. Zugleich werden die aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten hiedurch aufgefordert ihre etwaigen Ansprüche in diesem Termin anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer nicht weiter gebürt werden.

Minden. J. et H. Windmüller aus Warendorf empfehlen sich diese Messe bestens mit ein sehr schönes und nach dem neuesten Geschmack assortirtes Bijoutterie Galanterie und Seiden Waarenlager, versprechen die billigsten Preise nebst der reellsten Bedienung, wodurch wir uns geneigten Zuspruch versprechen. Wir kaufen auch Juwelen, Perlen, Gold und Silber in den höchsten Preisen, und lagiren bei Hrn. Schürmann Jun. aufm Markt.

Minden. Zwen Schimmel, Engländer, schön zugeritten und wohl gebauet,

wovon der eine 6, der andere 7 Jahr alt ist, sind aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht gibt der Hr. Stallmeister Zellinger in der Widenbullenstraße.

Wlotho. Bei dem Bürger und Knochenhauer, Anton Stampen ist eine Parthey Kuh und Kalbfelle vorräthig; Einländische Käufer können sich binnen 14 Tagen einfinden, weil selbige sonst ausser Landes verkauft werden.

Zecklenburg. Das ehemalige Bieckersche nun dem Christian Laats zugehörige hier in Zecklenburg neben des Schmidts Feldmanns gelegene zu 55 Ak. gewürdigte Wohnhaus, samt einem zwischen Dressels und Bogts Kämpen gelegenen 3 achiel Scheffelsaat grossen zu 30 Ver. veranschlagten Gärtgen soll auf Ansuchen eines ingrossirten Gläubigers in dem ein für zmal auf Dienstag den 8. Dec. a. c. des Morgens um 9 Uhr angefügten Bietungstermin öffentlich aufgeschlagen, und dem Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, um sich zur bestimmten Zeit vor Gericht zu stellen. Die auch ausser dem Ertrahenten dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, werden bei Strafe der Präclusion hiermit aufgefordert, selbige längstens im vorermeldeten Licitationstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Lengerich. Auf einem in hiesiger Gegend gelegenen Gute ist, nebst wohl eingerichteten Wohnung, Garten, Acker- und Wieseland, auch Schafhude, Spanndienste u. dgl. in sehr annehml. Bedingungen, und zwar hievon viel oder wenig, zu verpachten, und kann ein hiers zu Lusttragender das weitere verneh-

men bei Fr. Wm. Staggemeier jun. in Lengerich.

V. Sachen so verlohren.

Den Dienstag Abend am 10ten Nov. ist zwischen Herford und Gohfeld von der ordinären Post ein von Weiden geflochtener breiter Korb mit einem geräuchereten Lachs M. N. gezeichnet 24 Pf. schwer verlohren gegangen; wer solchen im Posthause zu Herford oder Minden wieder liefert soll einen Thaler zur Belohnung erhalten. Herford den 6ten Nov. 1795. Königl. Preuss. Postamt. Conrad.

VI Notifications.

Petershagen. Der Herr Obristwachtmeister v. Wärenstein hat die subhastirten Goeckerschen Immobilien für 1030 Rthlr. Louisd'or meistbietend erstanden, und ist der Adjudicationsschein für denselben ausgefertigt.

Becker.

Ges hat der Schmidt Johann Rudolf Piening seine Neubauern sub Nr. 90 Bauersch. Mehnen laut gerichtlichen Kaufcontra. ts vom heutigen dato an den Heuzerling Johann Caspar Brinckmeier verkauft, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Gericht Levern den 5. Oct. 1795. Wöswinkel.

VII Sterbe - Fall.

Rhaden. Am 4ten Nov. starb an einer Entkräftung im 71sten Jahre der hiesige Apotheker Ernst Habbe. Diesen Todesfall zeigt ihren Freunden und Verwandten, unter Verbittung der Beyleidsbezeugung, an

dessen hinterlassene Witwe
Angnese Wilhelmine Habbe
geborne Stottmannen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 23. Novbr. 1795.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preßen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da der am 1ten April 1795 verstorbene Amts-rath und Generalpächter des Amts Blotho Johann Engelbert Schwerdfeger seit dem 1sten Junii 1766 die Depositencasse bei dem Amte Blotho verwaltet, und hiersehalb aufser seiner Amtspacht der Krieger- und Domainen-Cammer noch eine besondere Caution auf 200 Rthlr. hoch bestellet hat, mit dem 1sten Junii 1796 aber seine Amtspacht, welche bis dahin seine nachgelassene Wittve fortsetzet, aufhöret, alsdann aber der Fall eintritt, daß seiner Wittve und deren beiden unmündigen Kindern, die wegen der gerichtlichen Verwaltung der Depositengelder des Amts Blotho, bestellte Caution zurück gegeben werden muß; so werden nach Vorschrift des tituli 51. §. 171. d. P. 1. der Gerichtsordnung, alle diejenigen, welche wegen der seit dem 1. Junii 1766 in die Depositencasse des Amts Blotho eingezahlten Gelder einige rechtliche Ansprüche aus einem irgend nur erdenklichen Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche in Termino den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem königlichen Amtshause in Blotho vor dem ernannten

Deputirten Regierungs-rath von Wos gehörig anzugeben, und die darüber in Händen habenden schriftlichen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im ausbleibenden Fall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gerichtliche Depositencasse des Amts Blotho seit dem 1sten Junii 1766 bis hieher abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die von dem verstorbenen Amts-rath Schwerdfeger wegen der Depositencasse gemachte Caution dessen Erben zurückgegeben werde. Zugleich aber werden namentlich diejenigen, welche an die in die Concursumasse des Postwärter Gälberner und des Schumann, eingezahlten Depositengelder, ferner an die in das Depositum eingegebene Nieburgsche Pupillengelder, ingleichen wegen der von der hochseligen Prinzessin Henriette von Anhalt Dessau Liebden für den Conductor Beckmann niebergelegten Gelder, ein nur erdenklichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch ebenfalls aufgefordert, diese Ansprüche in dem obigen Termin den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Amtshause in Blotho vor dem Regierungs-rath von Wos unter der Verwarnung anzugeben, daß sie sonst damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter Unserer Mündenschen vonsbergischen Regierung Inseigel und Un-

A a a

terchrift erlassen worden. So geschehen
Minden den 20sten October 1795.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj.
von Preussen.

Crayen.

Auf Andringen mehrerer grossen Gläubiger ist gegen den Comercianten Johann Philipp Ledebuhr oder Leewe Nr. 50 in Dünne auf Eröffnung des Concurs Processus erkannt. Es werden daher alle und jede, die an gedachten Ledebuhr es sey aus welchem Grunde es wolle, Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, in dem ein für allemal auf d. 17 Dec. c. an hiesiger Amtstube bezielten Termine ihre Forderungen anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen, die sich nicht melden, auf immer von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Zugleich wird allen und jeden, die dem gedachten Ledebuhr schuldig, oder Sachen und Effecten von ihm in Verwahr haben, bey Strafe doppelter Zahlung und respectiven Ersatz des doppelten Werthes untersaget, nicht an ihn zu bezahlen, noch von Sachen etwas an ihn verabsolgen zu lassen, vielmehr Zahlung und Ablieferung ans Gericht zu verfügen. Signatum
Amt Reineberg d. 5. Oct. 1795.

Heydsiek.

Stube.

Nachdem sowohl zu Auseinandersetzung der geschiedenen Sundermannschen Eheleute, als einiger auf Zahlung dringender Creditoren es nothwendig geworden, daß die sub Nr. 82 und 63 in Mehen belegenen Sundermanns olim Langewisch Stetten öffentlich verkauft werden; so werden hierdurch alle und jede die an besagte Sundermannsche Stetten, oder deren bisherige Besitzer Ansprüche haben, solche mögen herrühren aus einem Grunde aus welchem sie wollen, hierdurch verabladet, solche in Termine d. 17. December, Morgens um 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejeni-

gen die sich nicht melden werden, von der vorhandenen Masse abgewiesen werden müssen. Amt Reineberg d. 6. Oct. 1795.
Heydsiek. Stube.

Zufolge der allerhöchsten Cabinets Ordre vom 30ten May werden sämtliche unbekandte Gläubiger vom Militair-Stande, welche etwa noch unangemeldete Ansprüche an die Voortmannsche Concurs-Masse und an die vormalige Herring-Voortmannsche Compagnie-Handlung zu machen haben möchten, zur Angabe und Nachweisung der habenden Forderungen in dem auf den 1ten Febr. k. Z. am Rathhause hieselbst angesetzten Präjudicial-Termin hierdurch bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs vorgeladen: daß wenn in diesem Termin die Anmeldung nicht erfolget, allen sich nicht angemeldeten Militair-Personen in Absicht ihrer etwanigen Forderungen an die Voortmannsche Concurs Masse und das Herringische Vermögen der weitere Zugang zu ihrer Befriedigung aus der Masse verschränket und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Vielesfeld im Stadt-Gericht den 8ten Octbr. 1795.

Consbruch. Stubens.

Da über das geringe Vermögen des gewesenen Baurichters und Heuerlings Conrad Hermann Boge V. Elverdissen, wegen Unzulänglichkeit der Concurs eröffnet worden; so werden dessen sämtliche Gläubiger mit Ausschluß der abwesenden Militairpersonen, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen in Termine den 7ten Januar 1796 am Gerichtshause zu Vielesfeld bey Gefahr der Abweisung anzugeben und nachzuweisen. Amt Heepen den 22sten Octbr. 1795.

Es werden hiedurch alle und jede welche an die Königl. eingenbehörige Fortmanns Stette, sub Nr. 9. Brsch. Ordnungshausen auf irgend eine Art, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den 7ten Jan. 1796 an das Gerichtshaus zu

Vielefeld unter der Warnung verablabet, daß sie nach Ablauf dieses Termins damit nicht weiter gehdret, sondern mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen. Denen abwesenden Militair-Personen bleiben jedoch ihre Gerechtfame vorbehalten. Amt Heepen den 22ten Octbr. 1795.

Meyer.
Da der dem Freyherrn von Spiegel leib-
eigene Colonus Johann Henrich Voh-
meyer, in Assistentia der Gutsherrschaft,
auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger,
zur Erlangung terminlicher Zahlung der
Schulden angetragen hat; so werden alle
und jede welche an denselben, oder dessen
sub Nr. 9. Brich. Abbediffen belegene Stet-
te, Ansprüche und Forderungen haben, bey
Strafe der Abweisung im Nichterschei-
nungsfalle hiedurch öffentlich verablabet;
solche in Termino den 7ten Jan. 1796 am
Gerichtshause zu Vielefeld Morgens 9 Uhr
anzugeben und zu rechtfertigen. Denen
abwesenden Militair-Personen werden je-
doch ihre Gerechtfame vorbehalten. Amt
Heepen den 21ten Octbr. 1795.

Meyer.

Inhalts ergangener höchster Königl. Ver-
ordnungen werden nach wiederherge-
stellten Frieden sämtliche Militair-Person-
nen, die rechtliche Ansprüche 1. ans Gut
Bringenburg zu Werfen haben, wovon die
Real-Prätendenten unterm 28. Nov. 1792,
citirt worden, oder 2. ans Gut Intrup bey
Lengerich nach der öffentlichen Vorladung
vom 8. Mai 1793. auch 3. an des Bernh.
Comrad Scheffers in Cappeln Vermögen,
worüber Concurfus Creditorum entstanden,
und die Creditores unterm 2. Apr. 1794.
citirt worden, hiermit aufgefodert, ihre
ihnen vorbehaltene Rechte in dem auf den
20. Jan. 1796. des Morgens um 9 Uhr
angesezten Präjudicialtermin vor dem un-
terschriebenen Depatirten und Instruen-
ten vorermeldeter Sachen so gewiß selbige
anzugeben, und rechtlich zu verifiziren auch
mit den Eigenthümern vorernannter Güter

Kump und Kriege imgleichen mit dem Cur-
rator des Schefferschen Concurfes auch den
Nebencreditoren Ordnungsmäßig zu ver-
fahren, demnächst aber rechtliches Erkennt-
niß zu gewärtigen, als die in diesem Prä-
clusivtermin ausbleibende Militair-Perso-
nen sich bezumessen haben, wenn sie nach
dessen Ablauf mit weitem Ansprüchen nicht
gehört sondern die bereits ergangene Prä-
clusions-Erkenntnisse auch in Ansehung ih-
rer parificirt werden. Urkundlich ist dieses
Proclama sowohl hier an gewöhnlicher Ge-
richtsstelle angeschlagen, als 3 mahl den
Mündenschen Intelligenzblättern den Lipps-
städtischen Zeitungen aber 2 mahl einver-
leibt worden. Tecklenburg den 8. Octbr.
1795.

Wetting.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zwei braune, gestutz-
te Wagenpferde, 7 und Acht Jahr alt,
stehen beym Koch Stemmer in der Bäcker-
straße hieselbst, zum Verkauf, wofelbst sie
täglich, Vormittags, gesehen werden könn-
en.

Osnabrück. Montags den 30.
November soll in Osnabrück das Gräflich
Münster Meinhövelsche Haus auf dem neu-
en Graben belegen mehrstbietend aus freyer
Hand verkauft werden. Es bestehet aus
einem modernen massiven Gebäude von
zwey Stockwerker, in welchem 24 Zimmer,
Küche, Keller und Stallung für 8 Pferde
nebst Remisen u. auch einen schönen gegen-
übergelegenen Garten, der auch einzeln
verkauft werden kann. Liebhaber können
sich besagten Tages des Morgens um 9 Uhr
im Hause selbst einfinden, und auf Haus
und Garten zusammen oder auch einzeln
den Zuschlag gewärtigen. Die nächstfol-
genden Tage sollen auch die Meublen ver-
kauft werden.

Ex mandato speciali

Kldntrup Gräfl. Münster-Meinhövelscher
Secretair.

III Sachen zu verpachten.

Rabden. Ich Endes Unterschriebene will meine privilegirte Apoteke alhier auf mehrere Jahre verpachten. Pachtlustige können sich dazu längstens in 4 Wochen bei mir in franquirten Briefen melden und die nähern Bedingungen erfahren.

N. W. Stoltmannen,
verwitwete Habben.

IV Gelder so auszuleihen.

Es liegen bey hiesigem Amte 150 Rthlr. Sandbrincksche Abdicat-Gelder in depositio. Wer solche gegen 5 prCent Zinsen und hypothecarische Sicherheit aufzuleihen willens ist, dem kann so fort gewillfahret werden. Amt Enger den 14. Nov. 1795.

Consbruch. Wagener.

V Avertiffements.

Es ist das Loos sub Nr. 16111. zur 5ten Klasse der 3ten Berliner Lotterie verlohren gegangen, und bereits die Vorkehrung getroffen daß der etwa darauf fallende Gewinn an niemand anders als den rechtmäßigen Eigenthümer ausgezahlt werden wird, daher ich dann auch einen jeden hierdurch anrathen will sich nicht durch den Ankauf dieses Looses hintergehen zu lassen.

Minden den 19ten Novbr. 1795.

G. G. Stoy.

Amt Schildesche.

Es sind am Montage den 15ten Novemb. c. zwischens Herford und Minden durch Unvorsichtigkeit eines Boten, drey in einem Umschlag gelegte Briefe mit einer Banco-Obligation von 2770 Rthlr. in Golde verlohren worden. Der Finder wird hiermit ersucht davon Nachricht zu geben, zumahlen sogleich veranstatet worden, daß die Brieffschaften sonst Niemanden nutzen können.

VI Notifications.

Es hat der Prediger Arnolt Krige zu Kengerich sein in Tecklenburg belegenes

ehemahliges v. Derenthalsches Haus mit Zubehör dem Land-Rentmeister Bauer zu Habichtswalde mittelst unterm heutigen dato ausgefertigtem Kauf-Contractis verkauft. Lingen den 19ten Decbr. 1795.

Ausstatt und von wegen ic.

Möller.

VII Warnungs-Anzeige.

Aus bewegenden Ursachen muß ich jedermann ersuchen meiner Frau weder Geld zu leihen, noch sonst etwas auf Credit zu geben, indem ich solches nicht wieder zahlen werde. Herford den 19. Nov. 1795.

Der Canzley-Pedell Budde.

VIII Sterbe = Fall.

Ganzt und gefaßt entschlämmerte mein innigstgeliebter Ehegatte, der Königlich Preussische Geheime Rath Franz Christian von Borries, Herr zu Eckendorf ic., mit welchem ich 41 Jahre die vergnügteste Ehe geführt habe, in einem Alter von 72 Jahren und 14 Wochen auf unserm hiesigen Wohnsitz. Schon vor dritthalb Jahren hatte ein Nervenschlag seinen Körperbau zerrüttet, und zuletzt machte eine achttägige Krankheit an einer Lungen-Entzündung, nach vielfältigen, mit seltener Standhaftigkeit und Gelassenheit erduldeten Leiden, seiner unermüdeten thätigen irdischen Laufbahn ein Ende.

Tiefgebeugt erfülle ich die traurige Pflicht, diesen für mich höchstschmerzhaften Verlust, seinen und meinen Gdinnern, Verwandten und Freunden anzuzeigen, verbitte aber alle Beyleids-Bezeugungen.

Eckendorf in der Graffschaft Lippe den 15ten Nov. 1795.

die hinterbliebene Wittwe
v. Borries, geborne Schrader.

Vom Speisewählen,

(vom Hrn. Rath und Agent Wehrs in Hannover.)

Unser Körper ist nicht so gebauet, daß er nur einerley Nahrung gebrauchte, so wie ein Seidenwurm krepiret, wenn er keine Maulbeerblätter hat. Es ist kein Thier auf der Welt, das so viele Speisen von so mancherley Art genießt, als der Mensch. Was alle drei Reiche der Natur hervorbringen, kann er sich beinahe zur Nahrung zubereiten. Man hat so gar nahrhafte Erden. Es ist also bloß Vorurtheil, daß der Mensch sich gleich gestraft findet, wenn ihm eine der gewöhnlichen Speisen abgeht, wie z. B. das Brodt, da so viele hundert tausend Menschen auf dem Erdboden leben, die dieselbe niemals genießen. — Es giebt eine unzählige Menge Pflanzen, die zu unserer Nahrung dienen könnten, und doch entweder gar nicht oder nur von einigen Völkern genossen werden. Die Franzosen, wie sie im siebenjährigen Kriege ins holländische Land kamen, ekelte vor unserm Sauerkraut, und sie mochten keinen braunen Kohl, bei des soll jetzt bei ihnen eine gewöhnliche Speise seyn. Der Ritter von Linnæ hat eine eigne Abhandlung geschrieben, *Plantæ esculentæ patriæ*, die in dessen *Amoen. acad. Tit. III. p. 74.* steht. Doktor Locher hat ein Verzeichniß einiger essbaren Pflanzen drucken lassen; und in denen in Stuttgart 1771 gedruckten Vogen, unter dem Titel: die Haushaltungskunst im Kriege und in der Eheurung, ist eine ausführliche Anzeige von Pflanzen enthalten, die statt des Brodts zur Nahrung dienen können. Sie geht aber mehrentheils nur auf Pflanzen, deren knollichte Wurzel oder Saamen von mehrlartiger Substanz sind, und zum Brodte dienen, die aber zum

Theil nicht einheimisch, wenigstens nicht in Menge zu haben sind. Es kommt meines Ermessens mehr auch solche Pflanzen an, welche auf die eine oder die andere Art sich leicht verdauen lassen, und deren Säfte dem Bau unsers Körpers gemäß sind. Sie müssen zugleich in Menge bey uns wachsen, und häufig zusammen seyn, als z. E. das vor andern bei uns häufig wachsende Unkraut, die so genannten gelben Butterblumen (*Wenzeln*) *Leontodon taraxacum*, oder das Quäkengras, *Periticum repens*, oder die Brunnenkresse, *Silybrium nasturcium aquaticum*, u. s. w.

Auch aus dem Thierreiche könte der Mensch weit mehr zu seiner Nahrung gebrauchen, wie er wirklich dazu verwendet. Selbst die Knochen von geschlachteten Thieren, geben, da sie sich bekanntlich leicht in eine stärkende Gallerte auflösen lassen, geraspelt ein nahrhaftes Mehl, wenn man sie mit unter das Getraidemehl mischt. — Ueberhaupt ist kein Thier von Natur unrein und unessbar, wenn es kein Gift hat, und mans verdauen kan; keines hat auch natürliche Kennzeichen der Untauglichkeit zur Nahrung an sich, und dennoch enthalten wir uns gewisser Thiere, weil wir sie für ungenießbar halten, da sie's doch in der That nicht sind. Die Ursachen dieses Speisewählens sowohl aus dem Pflanzen- als Thierreiche sind bekannt genug, so verschieden sie auch immer sein mögen. Religion, Aberglaube, Aerzte, Mode und Vorurtheile haben bekanntlich alle mehr oder weniger Antheil daran, daß bei verschiedenen Völkern einige Thiere und

Pflanzen gar nicht, andere hingegen gern verspeiset werden. Es würde daher, wie mir deucht, eben von keinem großen Nutzen sein, in dieser Absicht die Völkergeschichte durchzugehen, um eine Universal Speisegeschichte zusammen zu schreiben, aber einige ohne Ordnung vorzüglich aus den Alten gesammelte Anmerkungen, besonders über die Wahl ihrer Speisen aus dem Thierreiche, sind lustig genug, um hier eine Lücke auszufüllen.

Gott verbot zwar den Juden, aus gewissen physischen Gründen das Essen einiger Thiere, aber dem ungeachtet aßen sie auch viele Thiere nicht, die ihnen das Gesetz zuließ z. B. Heuschrecken *), u. a. m.

Vorurtheile haben überhaupt den größten Antheil daran, daß man viele Thiere bei verschiedenen Nationen aus verschiedenen irrigen Ursachen für uneszbar hielt, da sie doch im Grunde sehr schmackhafte und gesunde Speisen sind.

Verschiedene Fische ohne Flossfedern und Schuppen, Kaninchen und Hasen, ob sie schon von den alten Ärzten für gesunde köstliche Speisen gehalten wurden, aßen einige Völker gar nicht, weil sie glaubten, daß man sie gar nicht essen könnte. Martial sagt hingegen vom Hasenfleisch:

Inter quadrupedes gloria prima lepus,
und Galen pries es aus dem Grunde sehr an, weil man schön davon würde. Das kostbarste Gericht der Spartaner war ihr Schwarzfleisch, oder schwarze Fleischbrühe

(ius nigrum,) welche aus Blut und den inwendigen Gliedern des Hasen bestand.

Cato setzte den Hasen und das Kappiskraut mit auf seinem Küchenzettel oben an.

Die Pythagoräer aßen aus der ungegründeten Meinung gar keine Fische, weil sie sie für eine zu weiche und köstliche Speise hielten, und Herodot sagt, daß die Aegypter deswegen sich alles Schweinefleisch enthalten, ja sich gleich gewaschen oder gebadet, wenn sie nur ein Schwein angerührt hatten, weil das Schwein ein sehr unflätiges Thier sei.

Ein anderer Hauptgrund der Enthaltung vieler Speisen war bei einigen Völkern Religion und Aberglaube. Den Syrern verbot die Religion Fische und Tauben zu essen. Die alten Aegypter hielten die Hunde, Mäule, Crocodillen u. a. m. für heilig und aßen sie deswegen nicht. Lev Africanus bemerkt aber, daß sie in der Folge davon gegessen hätten; und Herodot erzählt, die Aegypter, die in der Stadt und Gegend Elephantina gewohnt, hätten diese Thiere von je her essen dürfen, denn bei ihnen wären sie nie für heilig gehalten worden. In Indien und Amerika speiset man sie noch heutiges Tages.

Julius Cäsar schreibt in seinem fünften Buche, de Bello Gallico, daß den alten Britanniern (den Grund meldet er nicht,) bei Leibes- und Lebensstrafe wäre verboten gewesen, Gänsefleisch zu essen.

Die Eretenser aßen aus der Ursache kein Schweinefleisch, weil die Sage unter ihnen

*) Johannes aß sie, und wurde deswegen von den Juden für einen Sonderling gehalten. Wir lachen die Araber aus, daß sie noch jetzt die Heuschrecken entweder in Butter gebraten verspeisen, oder sie rösten, zu Pulver stoßen, und Brod daraus backen, und pflegen sie, wie Niebuhr sagt, spottweise Heuschreckenfresser zu nennen, allein sie machen sich dafür auch wieder über uns lustig, daß wir Krebse, Austern und Muscheln essen.

gleng, Jupiter wäre in ihrem Lande von einer Sau gefänget, und einige Aegypter thaten aus dem Grunde den Schweinen nichts, weil sie ihnen ihren Acker umwühlen mußten.

Aus ähnlichen Ursachen haben sich auch wohl die Phönicier, Syrer, und wie Sossin berichtet, die Araber und Indianer dieses Thiers enthalten.

Auch findet man häufig, daß man zu einer Zeit Speisen für gut und schmackhaft gehalten, und zu einer andern Zeit Ekel davor gehabt hat. Wüthig sind selbst die Speisen dem Schicksal der Moden unterworfen. Zu Mäzens Zeiten hielt man in Rom das Fleisch der jungen Esel für die zarteste und beste Speise, und Horaz hat gewiß manchen Eselsbraten mit ihm verspeiset. Bei den Syrern waren eingemachte Fledermäuse ein Modegericht, und sie trieben ansehnlichen Handel damit. Wir essen Schnecken und Trübsche, zu Versailles ist man Schlangen und im siebenjährigen Kriege verzehrten die Franzosen mit dem größten Appetit, Ugel, Raben, Krähen, Marder ic. sowohl gebraten als gekocht. Ein Eierkuchen von Sperlings- oder Krähen-eiern soll angenehm schmecken, und doch ist man diese Eier nicht, weil sie nicht Moden sind.

Auf Heliogabals Tafel waren die Hahnentämme das vornehmste Gericht, die darauf ganz aus der Mode kamen, jetzt aber wie Leckerbissen in Hamburg und andern Orten wieder aufgetragen werden.

Die Wampe, Dutton und Gebärmutter einer säugenden oder unfruchtbaren Sau sind ein zähes, häutiges, ekelhaftes Wesen, und doch waren sie bei den Römern, die sie zerknirschten und dann zubereiteten, ein köstliches Gericht.

Ihr Allec, oder Suppe von Fischdarmen;

oder ihre Muria, eine Suppe von Thynnschen; wie auch ihr Garum, eine Suppe von kleinen Steinbeissen, würden uns gewiß gar nicht schmecken, und noch vielweniger ihr Trank Kykeon, der aus Honig, Käse, gerösteterm feinem Gerstenmehl, Del und Wein verfertigt wurde.

Pythagoras verbot seinen Schülern, wie ich schon erwähnt habe, aus der Absicht daß sie nicht weichlich werden sollten, alle Fische.

Nach der Zeit aber aßen alle Rhodier die Fische so gern und so häufig, daß sie diejenigen Bauren nannten, die das Fleisch den Fischen vorzogen.

Wenn Plato die Mäßigkeit der edlen Griechen vor Troja recht erheben will, so sagt er, man fände nicht, daß sie Fische gegessen, ob sie gleich lange Zeit so nahe am Hellespont gelegen hätten; nur allein von Menelaj Gefährten wurde berichtet, daß sie erst dann in der Gegend um Pharos angefangen zu fischen, da sie beinahe vor Hunger gestorben wären.

Viele Speisen aß man ehemals, weil sie von Naturkündigern und Aerzten wie gesund gepriesen wurden. Aristoteles und Albertus rühmen das Fleisch von jungen Habichten; Galen hält viel von dem Fleisch der Füchse, besonders im Herbst, wenn sie Weintrauben fressen; er verwirft aber die Wachteln, Gänse und Straußen gänzlich. Er sagt auch, junge Hunde, wenn sie fett, und geschnitten würden, wären eine gesunde Nahrung, und würden von vielen Wölfen verspeiset. Hippocrates schätzt das Fleisch der jungen Hunde den Wölfen gleich, und rath es zum Mittel gegen die Milzsucht, und als ein Beförderungsmittel der Empfängniß an. Man hielt zu Galens Zeiten das Pferdefleisch für überaus schädlich, und glaubte so gar, wer

Pferdeblut äße oder tränke, müßte nothwendig sterben; und gleichwohl ist es die liebste Speise der Lataren und anderer Völker, und sie bleiben frisch und gesund dabei. Herodot meldet, daß auch an den heißesten Orten in Persien bei Gastereien und an Geburtstagen allemal Pferdefleisch aufgetragen würde; ja es gieng so weit, daß die Perser ganze Pferde, Kamele und Esel bei großen Gastmählern auftragen ließen, und die Griechen auslachten, daß sie ihren Gästen so schlechte Speisen vorsetzten, an denen sie sich nicht satt essen könnten.

Denkt man bei den Speisen an verschiedene Orte herum, so wird man finden, daß beinahe alles, was in der Welt ist, gegessen wird; denn was man in einem Lande nicht ißt, ißt man in einem andern. Linius und andere mehr schreiben, daß etliche Amerikaner Liegerthiere, Mäuse, Fle-

bermäuse, Schlangen und Kröten essen. Die Menschenfresser nicht zu erwähnen. Verschiedene schmackhafte Thiere essen wir nicht, und minder schmackhafte, ja ungesund und ekelhafte sind uns Leckerbissen. Will man einwerfen, daß man doch zum wenigsten bei den Speisen darin einen Unterschied machen und kein Raubthier und Raubvogel essen müsse, so erwiedere ich: warum machen wir denn diesen Unterschied nicht bei Fischen, als Hechten, Barsen, Aalen, Meeräalen, Kabbelhauen und Stockfischen, die auch Raubthiere sind?

Auch ist das kein Grund, wenn man sagt: einige Thiere sind deswegen unessbar, weil sie garstige Speisen essen, denn wir essen ja Enten, Schweine, Wiedehopfen. Kurz, Vorurtheil, Aberglaube, Mode, Vernunft, Noth und Nerzte geben unserm Appetit die gehörige Richtung.

Empfehlung eines Holzanstrichs.

Unlängst wurde der Ländoner Societät zur Aufmunterung der Künste und Manufakturen von Hrn. William Patten-son ein bewährtes Recept zum Anstriche des der Luft und dem Wetter ausgesetzten Holzes mitgetheilt. Theer, Oker, und andre Mischungen schützen das Holz nicht hinlänglich vor der Verwitterung. Hr. P. machte daher mancherley Versuche, um eine mehr dazu dienliche Mischung ausfindig zu machen, und fand endlich eine die für das Regenwasser undurchdringlich ist, vom Wetter und der Sonnenhitze nicht beschädigt, sondern von dieser letztern noch mehr gehärtet und dauerhaft gemacht wird. Auch ist sie zugleich wohlfeiler und haltbarer, als der Anstrich mit Farbe. Man nimmt nämlich drey Theile an der Luft geschlemmten Leimen, zwey Theile Holzasche und einen Theil feinen Sand.

Dies wird durch ein feines Sieb gelassen; und dann wird so viel Leim hinzugehan, daß es zum Anstreichen mit dem Pinsel geschickt wird; nur muß man die Masse vollkommen gut durch einander mengen. Es wie Farbe zu reiben, wäre vielleicht noch rathsamer. Dieser Anstrich wird sodann zweymal aufgetragen, das erstemal etwas dünn, das zweytemal aber so dick, als sich nur thun läßt. Die Proben, die Hr. P. davon der gedachten Gesellschaft zusandte, waren ohngefähr sieben oder acht Monat, sogleich nach geschobenem Anstrich, der Luft ausgesetzt worden; und schon die Natur der Westandibelle läßt eine große Dauerhaftigkeit davon erwarten, weil dieser Anstrich mit der Zeit immer härter und fester wird. Die Gesellschaft bewilligte eine Dankagung an Hrn. Patten-son für die Mittheilung dieses Vorschlags.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 30. Novbr. 1795.

I Avertissements.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß vom bevorstehenden 1. Decemb. d. J. an, die bisherige Erhöhung des Extra Postgeldes und der Reitgebühren bey den Privat-Estafetten in sämtlichen Königl. Ländern, Westphalen ausgenommen, aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, nicht mehr, als der vorherige Satz von Acht gute Groschen pro Pferd und Meile bey den Extra Posten, und Zwölff gute Groschen an Reitgebühren bey den Estafetten genommen werden soll; wegen den in Westphalen und dem benachbarten Hilbesheimischen herrschenden Fouirage-Theurung aber, ist allort mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Genehmigung vor der Hand, und bis auf weitere Verfügung, die bisherige Erhöhung der Extra Postgelder und Reitgebühren bey Privat-Estafetten beibehalten worden. Berlin den 17ten Novbr. 1795.
Kön. Pr. General Postamt. v. Werder.

II Warnungs-Anzeige.

Ein gewisser Unterthan aus hiesiger Grafschaft ist wegen wiederholter durch nächtliches Einsteigen verübten Diebstählen zur einjährigen Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied jedoch salvo fama verurtheilt worden. Zecklenburg den 20. Nov. 1795.

Namens der Königl. Zecklenburg-Lingenschen Regierung. Metting.

III Citationes Edictales

Da der Colonus Hartficker sub Nr. 11. zu Zöllnbeck Besizer einer Königl. eigenbehörigen Stette angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey die auf seiner Stette haftenden Schulden auf einmal abzutragen, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, daß dessen Stette elociret werden müssen, um von den Aufkäufte die Schulden nach und nach zu berichtigen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Hartficker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, verablangt, um solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 13ten Januar 1796 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige mit gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien anzuzeigen und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkäufte der elocirten Stette befriediget sind. Sign. Hausberge den 27ten Octbr. 1795.

Da per decretum de hobierno über den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Schröbern ad instantiam fisci Ca.
W B B

merá Namens der Königl. Invaliden Cassse der erbbaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden; so werden zur Ansehung der Passiv-Masse sämtliche Gläubiger der verstorbenen Wittwe Schröder hiers durch verabladet, bey hiesigem Magistrat a dato über 9 Wochen und spätestens in Termino Dienstags den 9 ten Februar 1796. früh 9 Uhr am Rathhause ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen; mit der Verwarnung: daß die auffbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Decretum Lübecke den 30 ten Decbr. 1795.

Ritterschaft, Burgemeister und Rath.
Construch

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Herr Geheime Rath von Redeker wird seinen dicht vor dem Fischerstädschen Thore rechter Hand belegenen, grossen mit lebendigen Hecken umgebenen Garten, worin sich ein mittelmässiges Sommerhaus und viele nutzbare Obstbäume befinden; ebensens gegen ein annehmliches Gebot aus freyer Hand verkaufen; etwaige unbekante Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich in den nächsten 14 Tagen bey dem Hrn. Eigenthümer zu melden. Minden den 27. Novbr. 1795.

Minden. Am Montag als den 7 ten Decbr. Morgens um 10 Uhr soll auf dem hiesigen Rathhause, das von einigen Keteler Colonen zur hiesigen Kammerey zu liefernde Zinskorn bestehend aus 1 Fuder Roggen 1 Fuder Gerste und 1 Fuder Hafer, öffentlich versteigert werden. Minden den 23 ten Novbr. 1795.

Minden. Ben Hemmerde neue Äpfel Sina 16 St. 1 Rthlr. Bittere Pomeranzen 20 St. 1 Rthlr. Citronen 24

auch 30 St. 1 Rth. Bamberger Schwetsehen 10 Pf. 1 Rth. Fein Hallischen Puder der 8 Pf. 1 Rth. Italiänischen Puder 6 Pf. 1 Rth. Baumöhl 3 1/2 Pf. 1 Rthlr. Bremer Neunaugen das St. 3 mgr. Holländische Speckbäcklinge das St. 1 Agr. Große Holländische Mustern 100 St. 3 Rthlr.

Minden. Zwei Braune gestufzte Wagen Pferde, 7 und acht Jahr alt, stehen bei Koch Stemmer in der Wäckerstrasse hieselbst, zum Verkauf, woselbst sie täglich, Vormittags, besehen werden können.

Hausberge. Ben dem Schutze Juden Anselm Salomon alhier sind Kuh- und Schaaf-Felle vorräthig; Liebhaber können sich in Zeit 14 Tagen einfinden.

Das dem Bürger Johann Friederich Curbach zugehörige sub Nr. 8. hieselbst belegene bürgerliche Haus, welches zu 335 Rthlr. 21 gg. 4 Pf taxirt worden, imgleichen das demselben zugehörige hinter dem Wohnhause belegene Saat- und Gartenland als 1.) 5 ein halb Morgen Saatsland, so per Morgen zu 65 Rthlr., mit hin im ganzen auf 357 Rthlr. 12 gg. 2.) der Rübengarten, so etwa 3 viretel Morgen hält und zu 90 Rthlr., und 3.) der Baumgarten, welcher 1 halb Morgen hält und zu 55 Rthlr. durch veredelte Laratores gewürdigt worden, und von welchem letztern Grundstück an jährlichen Domainen 8 gg. und an das Haus Weck 10 gg. 8. Pf. kleine Gefällen entrichtet werden müssen, soll auf Andringen eines ingrossirten Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die etwaige Kauflustige können sich daher in Termino den 17 ten Fbr. 1796. auf Mittwochen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amte einfinden, bey Gebot eröffnen und dem Besinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien real Ansprüche zu

haben vermerken, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solche in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Sig. Hausberge den 19 ten Novbr. 1795.

Müller.

Wir Ritterschafft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe Schröders mit Tode abgegangen, und deren ganze Nachlassenschaft, weil die Söhne ausgetreten, per iudicatum de 13. Januar a. c. der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt worden; diese aber nach der Erklärung des Advocati fisci Camera die Erbschafft nur mit Vorbehalt der gesetzlichen Wohlthat antreten will; so ist per decretum de hodierno der Erbschafftliche Liquidations-Prozeß über den Schröderschen Nachlaß eröffnet worden. Sämtliche Immobilien der Wittwe Schröders 1) das in der Niederstraße sub nr. 89 belegene Bürgerhaus nebst denen dazu gehörenden Vergtheilen und Bruchgerechtigkeit, welches durch beeidete Achtsleute auf 216 Rthl. 28 mgr. 5 pf. taxiret worden. 2) der oben auf dem Weingarten belegene zu 15 Rthlr. 18 mgr. taxirte Garten, welcher mit 1 ggr. Cämmereys-Zins beschweret ist; sollen dem zufolge öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden deshalb aufgefordert, in dem zum Verkauf dieser Grundstücke bezielten Termin Dienstags den 8ten Merz 1796 früh 10 Uhr am Rathhause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden zu diesem Termine alle aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realprätendenten dieser Grundstücke zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen verabladet, widrigenfalls sie sonst damit gegen den künf-

tigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Urkundlich bengedruckten Gerichts-Siegel und gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen Lübecke den 30ten October 1795.

Ritterschafft, Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Zum öffentlichen Verkauf der sub Nr. 82 und 63. in der Brsch. Mehnen bezlegenen Sundermanns olim Langewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rt., die letzte aber auf 456 Rt. 8 ggr. beydes nach Abzug der Lasten taxiret, sind Termini auf den 26. Nov. den 17. Dec. c. und den 28. Jan. 1796 an hiesiger Amtstube bezielet, wozu Kauflustige hierdurch öffentlich verabladet werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Gehoth angenommen, und erfolgt im dritten Termine der Zuschlag sicher. Die Anschläge von beyden Stetten können hier täglich eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln oder auch beyde zusammen erkanden werden. Sign. Amt Reineberg den 6ten Octbr. 1795.

Heidfeld. Stube.

Bielefeld. Bey dem Kaufmann Niemeyer jun. ist zu bekommen: Holländ. Stoller, Romm, und alten Eydammer Käse a 5 Pfund 1 Rt., mittel Eydammer und Holländ. dito 1/2 Pf. 1 Rt.; Weener und dito Rämmelkäse wird erwartet: Sardellen 16 ggr. p. Pf. Holländ. Wäskinge 1 ggr. auch 8 Pf. p. St., dito Herlinge 1 ggr. 4 Pf. p. St., Rhein-Lachs, Neunaugen, Schel- und Kengfisch, Walz Citron, Bourr. Ahlee werden erwartet, Zam. Urac p. Bout. 1 Rthlr., supra fein Heyzan, Peco et Soatschon Thee 2 Rthl. 12 ggr., fein Congo 2 Rt. 4 ggr., Heyzan Schin 1 Rt. 20 ggr., Toncay 1 Rthl. 12 ggr., ord. grüner Thee 1 Rthl. 8 ggr., Thee-Boe 20 bis 12 ggr. p. Pfund, best Zeeld: Schocolabe 16 ggr. ord. 14 ggr. p. Pf., Mokka Caffee 16 ggr., Java, dito

B b 2

18 ggr., Surinam et Martinique 12 ggr.
pr. Pfund.

Bremen. Am Dienstag den 15. December Vormittags präcise 9 Uhr und folgend: Tage werden in Hameln aus dem daselbst befindlichen Ewaltschen Magazin circa Ein und ein halb Million Pfund Roggenmehl, circa Eine halbe Million Pfund Haber, circa eine halbe Million Pfund Heu und Eine Million Pfund Stroh auch wahrscheinlich ledige Säcke u. öffentlich höchstbietend verkauft werden. Auch am Dienstag den 2ten Decbr. Vormittag um 9 Uhr und folgende Tage wird zu Walle ohnweit Bremen von der daselbst befindlichen Englischen Feldbeckerey, folgendes verkauft werden: a. zur Beckerey gehörige Sachen 1) alles zu deren Wackofens gehöriges Eisen welches gut und brauchbar ist und in circa 12000 Pfund bestehet, 2) diverse Sorten hölzerne Geräthschaften, 3) 18 große kupferne Wasserkessel, 4) große eiserne Waagebalken nebst Gewichtstücken, b. Zum Train gehörige Pferde und Geschirre, 1) 188 gute und im diensttüchtigen Stande befindliche Zugpferde von 5 bis 9 Jahr alt, 2) 29 starke brauchbare Wagens nebst dazu gehörige Wagengeschirre, 3) eine große brauchbare Feldschmiede nebst den dazu gehörigen Schmiede-Geräthschaften, 4) 30 paar complete Hinterpferdes Geschirre und 60 paar complete Vorderpferdes-Geschirre, 5) hölzerne Pferdeketten-Strenge Cartactschen. c. 1) 8 Unterofficier-Gezelte und 60 gemeine Zelten sämtlich neu und noch nicht im Gebrauch gewesen, 2) 150 Stück wollene Bettdecken ganz neu, 3) 69 Zeltstiefel und Klappen gleichfalls neu, 4) 60 Zeltbetten. Von allem ertheilt Herr. Heyman hieselbst nähere Nachricht.

Minden. Bey Sr. Hobbe an der Bibeullenstraße sind wieder alle Arten schöner Neujahr wunsche, wie auch Wüstens Carten und Musicallen wohlfeil zu haben.

V. Sachen so gefunden.

Hey dem letzten Einzuge in die Weser sind bisher verchiedene Oefen auch künften Balken auch Pöhlen aufgefunden und in Verwahrung gebracht; insgesam ist auf dem Wege nach Hetford eine Wagenfette gefunden und am hiesigen Amte abgeliefert worden. Da sich bisher kein Eigenthümer gemeldet, wenigstens nicht gehörig legitimirt haben; so werden solche hierdurch öffentlich aufgefodert, sich in Termino den 31 ten Dec. am hiesigen Amte zu melden und ihr Recht an den benannten Sachen anzugeben, widerigenfalls sie dessen für verlustig erklärt und dem Finder das Eigenthum der Sachen nach Abzug der Kosten zuerkant werde. Sig. Petershagen den 7 ten Decbr. 1795.
Becker Göcker.

VI. Notification.

Der Monnaetier und hiesiger Wärrer und Fischer Meister Franz Jobst Blaske und dessen Ehefrau Margethe Eharslotte geborne Glosferrmann haben mit Einwilligung des Compagnie Chefs die Handelsstell sub No. 74 nebst den daranstehenden Gerechtigkeiten zu Berg und Bruch an den hiesigen Wärrer und Bäcker Meister Ludw. Brüggenmann für eine Kauffumme von 200. Rthlr. erb. und eigenthümlich abgetreten; es ist darüber die Gerichtlich Bestätigung ertheilt, und das verkaufte Haus nebst Zubehör dem Käufer Brüggenmann im Hypotheken Buch zugeschrieben worden.

Lübbecke an 7ten November 1795.
Hitterschaft, und Burgenmeister und Rath.
Consbruch.

VII. Lottorie-Sachen.

Bielefeld. Bey Unterschriebenen sind zur 4ten Königl. Klassen-Lottorie ganze wie auch halbe Loose als 1/2 1/3 und 1/4tel zur 1ten Classe a 1 Rthlr. 2 ggr. in Golde zu haben.
Mathan Simon.

Ueber einige Verdienste englischer Landwirths.

Bei den Römern wurden diejenigen, welche sich in der Landwirthschaft und im Ackerbau hervorthaten, so hochgeschätzt, daß selbst ganze Familien stolz darauf waren, Namen bezubehalten, welche die besondere Art hauswirthlichen Verdienstes ausdrückten, wodurch sie sich ausgezeichnet hatten. Der spruchreiche Cato erklärte die Benennungen, eines wackern Landwirths, colonus bonus, bonus agricola, für die rühmlichsten Ehrennamen, die man Jemanden ertheilen könnte. Bei uns scheint man gegen diese Art des Verdienstes nicht immer gerecht genug zu seyn. In der ehemals königlichen Akademie der Wissenschaften in Frankreich war die Gewohnheit eingeführt, eine Leichenrede auf das Absterben eines Mitgliedes zu halten, welches sich in irgend einer Gattung der Naturwissenschaft vorzüglich unterschieden hatte. In der königlichen Societät zu London beehrte Sir John Pringle, als er ihr Präsident war, einen Jeden, dem ihre goldne Denkmünze zuerkannt wurde, mit einer besondern Empfehlungsbrede; und, um sein Verdienst noch mehr ins Licht zu setzen, entwickelte man darin die Beschaffenheit des Gegenstandes, um den sich ein solcher besonders verdient gemacht hatte. Die königl. Gesellschaft zu Edinburg hat bei sich, sehr zu ihrem Ruhme, diese Sitte gleichfalls eingeführt.

Es gab von jeher in England einige würdige Männer, die wegen ihres auf den Landbau verwandten Fleißes vorzüglichen Ruhm und Beifall verdienen. Unter andern gehört Herr Tull in diese Klasse. Der Scharfsinn und die Einsicht, womit er seine Haus- und Säemaschinen einführte, gereichen ihm

zur unvergänglichen Ehre. Er legte wirklich den Grund zu jeder in der Folge dabei angebrachten Verbesserung. Das Pflügen brachte er zu einer so großen Vollkommenheit, daß er gewissermaßen Cato's dritte Vorschrift, das Düngen (stercorare) betreffend, überflüssig gemacht hat. Er selbst erlebte es nicht, die großen Vortheile zu sehen, welche sein Verfahren schaffte, das auch in Frankreich bei einem Duhamel, und andern patriotischen Sachverständigen, großen Beifall fand. Einer von ihnen, Hr. Kullin de Chateau Dieux, zeichnete sich besonders durch seinen glücklichen Erfolg in diesen Versuchen aus, und noch mehr durch die einsichtsvollen Folgerungen, die er oft aus dem zu ziehen wußte, was er gesehen und versucht hatte. Viele nahmen jedoch Anstand, so große Zwischenräume zwischen den Reihen des Saatkorns zu lassen, als Hr. Tull vorgeschlagen hatte, und hielten dieß Verfahren für unnütz. Es wurde aber dieser Einwurf sehr glücklich durch Herrn Duckett gehoben, der vorher die Aufsicht über des Herzogs von Newcastle englischen Garten zu Clermont gehabt hatte, und von der Herzogin, nach ihres Gemahls Tode, zur Verwaltung eines Meierguts gebraucht wurde, welches zu dem Landsitze gehörte, den sie am Ufer der Themse, gegen Richmond über, besaß.

Wald nach Uebernehmung dieser Stelle fiel es ihm ein, das Weizen sich in gleich weit von einander abstehenden Reihen auf eben die Art, wie manche Gartenpflanzen, säen lassen möchte. In dieser Absicht besorgte er sich einen Pflug, der fünf Furchen in gleicher Entfernung schnitt, jede neun Zoll weit von der andern. Als er

sein Feld auf diese Weise bearbeitet hatte, säete er das Korn mit der Hand, und fand, daß es ganz regelmäßig auf den Grund der Pöcher fiel, wozu er nur die Hälfte von der gewöhnlichen Aussaat brauchte. Das Korn wurde überhäufet, und wuchs in ordentlichen Reihen. Um das Unkraut los zu werden, welches in den Zwischenräumen der Saatreihen aufschoss, brachte er fünf Karsten an einen Querbalken an, der so leicht war, daß Ein Mensch ihn fortziehen konnte; und auf diese Weise schnitt er das Unkraut weg. Dasjenige Unkraut, welches zwischen dem Korn aufwucherte, ließ er mit der Hand aussäen; und so hatte er das Vergnügen, sein Kornfeld in der schönsten Ordnung zu sehen.

Anstatt dieser doppelten Arbeit läßt sich jetzt Weides auf einmal sehr vortheilhaft mit Hrn. Cook's Pöcherpflug und Haue bewerkstelligen. Den Gedanken von jenen hat er von einer spanischen Erfindung entlehnt, die ein rembradore heißt, von welcher Hr. Wolridge in seinem sehr verdienstvollen Werke, *The Mystery of Agriculture*, weitere Nachricht giebt. Zur Vertheidigung für Hrn. Duckett's Verfahrensart läßt sich indes sagen, daß der Landwirth seinen Erdbobrer und die Karste selbst machen, oder gelegentlich ausbessern kann, da er hingegen für Hrn. Cook's Maschine viel Geld bezahlen, und sie vielleicht zur Ausbesserung weit verschicken muß.

Herr Duckett pachtete um diese Zeit das Meiergut Ham, auf der andern Seite der Themse, für eigne Rechnung. Es hat einen so leichten und sandigen Boden, daß aller auf das Land gebrachte Dünger sich gar bald durchwäscht. Dieser beständige und fast unnütze Aufwand von Dünger that den vorigen Pächtern großen Schaden, die, um doch einigen Vortheil zu erhalten, fast lauter Graswiesen

aus dem Lande machten. In diesem Zustande nahm Herr Duckett von dem Güte Besitz. Er glaubte, wenn das Land ungepflügt würde, und die Oberfläche jeder Furche dadurch auf ihren Grund käme, so würden die vermodernden Wurzeln des Grases nicht nur den fruchtbarsten Saft des Düngers wegnehmen, sondern auch die Wurzeln des Kornes in diese nun bereicherte Weide hinunter ziehen. Hier würden dann auch die Wurzeln vor der unmittelbaren Trocknungskraft der Winde und der sengenden Sommerhitze geschützt werden. Um dieß zu erhalten, verfertigte er einen schneidenden Pflug, der zuerst die obre Fläche wegschnitt, und sie flach in den Boden der ersten Furche niederlegte, und dann bedeckte er mit einem zweiten, an das nämliche Holz angebrachten Pflug jene mit hinlänglich tiefem Erdreich. Sodann richtete er es mit einem dreischneidigen Pfluge, gleichfalls von eigner Empfindung, wieder auf. Nachdem das Land so bearbeitet war, drüllte und säete er sein Korn auf die vorhin erwähnte Weise, und hatte nun eine reiche Erndte.

Ehe noch das Korn in Aehren schießt, werden die Zwischenräume zum letztenmale mit dem Karst bearbeitet, und dadurch wird die Erde an die Wurzeln des Kornes gebracht, um den Halmen desto mehr Festigkeit zu geben, und zu verhindern, daß sie sich nicht legen. Dieß letzte Bewahren mit dem Karst ist noch in anderer Absicht von wesentlichem Nutzen. Um diese Zeit schlägt das Korn die letzten Wurzeln, nah an der Oberfläche des Feldes; und wenn da die Oberfläche so hart und trocken ist, daß diese Wurzeln nicht in sie eindringen können, so pflegt die Pflanze zu welken und zu erstorben. Dieser Schaden eräugnet sich weit öfter, als man gemeiniglich glaubt, weil wenig Landwirthern die Ursache desselben bekannt ist.

und sie dieselbe folglich gar nicht vermuthen. Auf jenem Meiergute tritt jedoch dieser Unfall niemals ein; die Oberfläche bleibt so lange begraben, bis er merkt, daß sie nicht länger Wirkung thut.

Nachdem Hr. Duckett durch wiederholte Versuche den guten Erfolg seines Verfahrens bewährt gesehen hatte, benachrichtigte er die Gesellschaft zur Ermunterung der Künste und Manufacturen davon; und seine schneidenden und mit drei Scharen versehenen Pflüge sind nun in ihrer Maschinenkammer öffentlich aufgestellt. Da indeß jene Versuche mit denselben früher angeestellt wurden, ehe die Verhandlungen dieser Gesellschaft in Druck erschienen, so ist bisher noch keine umständliche und glaubwürdige Nachricht davon bekannt gemacht. Zum Glück für diejenigen nachforschenden Landwirthe, die mit seinem Verfahren genau befaunt zu werden wünschen, ist Hr. Duckett noch am Leben, und sehr willfährig, seine Erfahrungen mitzuthellen. Vermuthlich hat er auch seitdem schon manche neuere Verbesserungen gemacht. Der verstorbene Markis von Rockingham machte ihm ein Geschenk von Silbergeräth, mit einer Inschrift, die beides dem Geber und dem Empfänger Ehre macht.

Während jener Versuche erhielt Hr. Duckett im März ein Geschenk von dem sogenannten Springweizen. Er säete denselben gleich aus; er kam sehr gut auf, und da er regelmäßig mit dem Karst behauen wurde, gab er eine gute Erndte, ob er gleich erst so spät im Jahre war gesät worden. Er keimte nicht zu gleicher Zeit auf, und wurde daher auch nicht zu gleicher Zeit reif, welches vermuthlich daran lag, daß er zum Theil von der Witterung gelitten hatte. Beim Ausdreschen fand sich, daß das noch nicht reife Korn klein und zusammengeschrumpft war;

und dieß ließ er zur Fütterung des Hünerviehes beiseite legen. Da er aber einige Winterfrüchte zu bestellen hatte, mischte er von diesem schrumpfsichtigen Korn etwas dazu, um zu sehen, ob es wachsen wollte. Bei der Erndte fand er, daß diese Körner so starke Halme hervorgebracht hatten, und eben so volles Korn gaben, als sein gemeiner Weizen.

Ich schrieb einem meiner Freunde in der Nähe von Dampries, einem sehr gelehrten und erfahrenen Landwirthe von diesem Umstande; und er versicherte mich, daß ein früher Herbstfrost sein Korn an der völligen Reife verhindert habe, und daß beim Ausdreschen ein grosser Theil davon schrumpfsicht ausgefallen sey. Er säete indeß etwas davon auf eben die Art, wie es Hr. D. versucht hatte, und es gelang ihm eben so. Bei ähnlicher Gelegenheit säete er wieder dergleichen Korn aus, und gab einen Theil davon seinem Nachbar, der aus eben der Ursache an Saatkorn zu kurz kam, und dem es gleichfalls recht gut einschlug.

Ein Landadelmann in Suffex säete Klee saamen mit Hafer. Der Ertrag des erstern war so reichlich, daß der Hafer durch die Schwere desselben niedergezogen wurde. Er sah sich daher genöthigt, den Hafer zu mähen, damit der Klee nach unten zu nicht versaulen möchte. Er säete etwas von dem frühchen Hafer aus, um zu versuchen, ob er auch bekeimen würde, und zugleich auch etwas reife Hafersaat. Jener gieng zuerst auf, und gedieh zugleich mit dem letztern.

Ich führe diese Fälle als Beispiele an, um diejenigen, welche in bergichten oder hochgelegenen Gegenden wohnen, wo der Frühfrost das Reifen des Kornes verhindern kann, dadurch zu überführen, daß solch Korn, gehörig getrocknet, gutes

Saatkorn abgeben könne, und um daher das bessere und voll ausgewachsene Korn zu sparen, welches man zu solchem Gebrauche zurück zu legen pflegt. Auf diese Weise können sie doppelten Vortheil haben, weil das volle Korn nach Verhältniß mehr Mehl geben wird.

Wir fällt noch ein andres Beispiel von einem patriotischen Landwirth ein, dessen Fleiß und Rechtschaffenheit sich um sein Vaterland wesentlich verdient gemacht haben. Herr Reynolds zu Wolsbam, in der Grafschaft Kent, hatte aus Holland etwas Rübsaat erhalten, säete sie aus, und bemerkte darunter gar bald eine der daraus aufschießenden Pflanzen von mehr dunkelgrüner Farbe, und von stärkerm Wuchs, als die übrigen. Er verpflanzte sie in seinen Garten, damit sie nicht durch irgend einen Unfall leiden möchte, und unterhielt sie so, bis sie in Saamen schoß. Diesen säete er das folgende Jahr wieder aus, und fand, daß die Rüben weit besser wären, als die gewöhnlichen, vornehmlich von so starker Natur, daß sie dem strengsten Froste und der schlimmsten Bitterung widerstanden, welche bey den gemeinen Rüben Fäulniß verursachten. Der schnelle Wuchs und die Stärke der Blätter verhindern auch, daß sie nicht so bald eine Beute der Fliegen werden, vornehmlich wenn die Saat vorher im Garten gezogen, und hernach ins freie Feld verpflanzt wird. Der schnelle Wuchs der auf diese Weise versetzten Pflanzen belohnt die Mühe und Kosten reichlich.

Anstatt, zu seinem eignen Vortheile, die guten Eigenschaften einer so herrlichen Pflanze geheim zu halten, meldete er seine gemachten Wahrnehmungen der Gesellschaft zur Ermunterung der Kannte, und schickte derselben etwas Saamen zu, um ihn an diejenigen Mitglieder zu vertheilen, die etwa zum Anbau desselben Lust hätten. Sie fanden, daß er wirklich die von Hrn. Reynolds gepriesenen guten Eigenschaften besaß, und setzten daher Preise auf den Anbau desselben, unter dem Namen des Rübenwurzel-Rohls, um ihn von den Kohlrüben zu unterscheiden. Dieser Name ist jedoch nicht recht angemessen, weil die Blätter sich nicht, wie beim eigentlichen Kohl, einwärts zurunden. Eieber hätte man diese Pflanze die Reynoldsrübe nennen sollen, um zugleich den Namen des ersten Anbauers auf die Nachwelt zu bringen. Denn es muß dem Landwirth sehr daran gelegen seyn, eine saftreiche Pflanze zu haben, auf welche er in der letzten Zeit des Frühlahrs rechnen kann, wo er selten irgend eine andre Pflanze zum Futter für junge Schafe und andres Vieh mehr hat. Gewissermaßen hat sich indeß Herr Reynolds selbst ein Denkmal errichtet; denn für die ihm von der Gesellschaft zugetheilten funfzig Pfund Sterling ließ er eine silberne Schale verfertigen, in deren Boden er die ihm gleichfalls von der Societät zuerkannte silberne Denkmünze anbringen ließ, auf welcher die Gelegenheit, bei der er sie enthielt, angedeutet ist.

Leichtes Mittel, die Milch bei den Wöchnerinnen zu vertreiben, die nicht selbst stillen wollen oder können.

Es wird dazu weiter nichts erfordert, als die großen Blätter der weißen, oder in Ermangelung dieser, der gelben Seeblume (*Nymphaea alba vel lutea*, *Nephus Gall.*) frisch auf die milchreichen Brüste zu legen, und von Zeit zu Zeit mit andern frischen abzuwechseln. Wiederholte

Erfahrungen haben die Wirksamkeit dieser Blätter in ähnlichen Fällen bekräftigt. Es ist überflüssig zu erinnern, daß sie auch dann eben die Wirkung haben, wenn eine Mutter oder Amme ihr saugendes Kind entwöhnen und den Zuschuß der Milch unterbrechen müssen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 7. Decbr. 1795.

I. Publicanda.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß vom bevorstehenden 1. Decemb. dies. J. an, die bisherige Erhöhung des Extra Postgeldes und der Reitgebühren bey den Privat-Estafetten in sämtlichen Königlichen Ländern, Westphalen ausgenommen, aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, nicht mehr, als der vorherige Satz von Acht gute Groschen pro Pferd und Meile bey den Extra Posten, und Zwölf gute Groschen an Reitgebühren bey den Estafetten genommen werden soll; wegen den in Westphalen und dem benachbarten Hildesheimischen herrschenden Fouzrage-Heuerung aber, ist all dorten mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Genehmigung vor der Hand, und bis auf weitere Verfügung, die bisherige Erhöhung der Extra Postgelde und Reitgebühren bey Privat-Estafetten beibehalten worden. Berlin den 17ten Novbr. 1795. Kdn. Pr. General Postamt. v. Werder.

Durch das Publicatum vom 26ten Sept. a. c., welches denen Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sub Nr. 40. und 41. dieses Jahrganges inserirt gewesen, ist den Unterthanen in den hiesigen Provinzien Minden, Ravensberg auch Tecklenburg und Lingen, bereits der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie

auch die heimlichen Verschleppungen außer Landes ohne Cammerpässe auf das ernstlichste untersaget und allen und jeden die darunter vorhandene Verbothsbedicte, Polizei- und Wochenmarktsordnungen, nicht nur von neuen in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht worden, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventionen ertappet würde, derselbe sogleich mit Wagen und Pferde arretiret und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confiscirt werden solle.

Dieses Publicatum wird nun hierdurch nicht nur revigorisirt und bestätigt, sondern auch noch auf Sr. Königl. Majestät allerhöchste erlassenen ausdrücklichen Befehl dessen Inhalt durch gegenwärtiges dahin geschärfet und näher verordnet, daß außer der Confiscation des bey der Ausfuhr angetroffenen und angehaltenen Getreides, auch noch überdieß die Wagen und Pferde, ingleichen Schiffsgefäße, womit das Getreide transportiret worden, confisciret werden sollen. Und da übrigens der Verdacht obwaltet, daß die zur Verhinderung der Exportation angestellte Officianten, sich zum Theil mit den Exportanten verstehen und von ihnen bestechen lassen: So wird hierdurch ferner zu Folge allergnädigsten Rescripts d. d. Berlin den 15ten dieses folgendes verordnet:

1) Diejenigen Officianten, welche die Getreideexportation auf irgend eine Art bes

ccc

günstigen, sollen nach den Criminalgesetzen ohne Nachsicht bestraft; dagegen aber 2) in dem Falle, wenn sie auch wirklich schon mit dem Getreide-Exportanten sich verstanden und Geschenke angenommen haben, hiernächst aber den Geschenkgeber dennoch mit dem Getreide nicht durchlassen, sondern anhalten und zurückbringen, nicht nur völlig straflos bleiben, sondern auch außer dem erhaltenen Geschenke, welches ihnen belassen wird, das Korn, womit die Exportation versucht worden, nebst Pferden und Wagen und resp. Schiff und Gefäß, eben so, als hätten sie nicht colludirt oder Geschenke erhalten, zugesprochen bekommen. 3) Derjenige welcher eine vor-gegangene Verfehlung und Collusion eines Militärpostens oder Civillfficianten mit den Korn-Exportanten entdeckt und erweislich macht, soll eine Belohnung von 100 Rtl. aus der Hauptpoenaliencasse erhalten, auch wenn er der Exportant wäre, in welchem Falle er zugleich wegen der Ausfuhr selbst straflos bleibt. Endlich 4) Domänenbeamte und andere nicht besonders zur Verhinderung der Getreideausfuhr angestellte Officianten, im Fall sie sich mit der verbotenen Getreideausfuhr befassen, oder selbige begünstigen, sollen den Werth des zu confiscirenden Objects, nemlich des Korns, der Pferde und Wagen oder Schiffsgesäße noch einmahl zur Strafe erlegen, überdies auch weder zur Fortsetzung der Pacht, nach geendigten Pachtjahren, noch jemahls zu einer andern Pacht zugelassen werden, in dem ihre Strafbarkeit, da sie überhaupt und insbesondere zur Polizei verpflichtete Staatsbediente sind, wenn sie eine dergleichen Contravention begehen oder nachsehen, verhältnismäßig viel größer ist, wornach sich also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat; inzwischen ist der Krieges- und Domänen-Cammer vorbehalten worden, in Fällen, womit Gränznachbaren, wegen eines zu beachtenden recti proci Convention getroffen worden, Aus-

fuhrpässe zu ertheilen. Minden den 26ten Novbr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische
Tecklenburg Lingenische Krieges- und
Domänen-Cammer.

Haff. v. Redeker. v. Nordenflicht.
v. Ischock.

Es ist vor kurzem eine Zeitschrift unter dem Titel: „Europa in seinen politischen und Finanzverhältnissen 1795.“ erschienen, wovon bereits drey Hefte herausgekommen und das vierte angekündigt worden. Diese Schrift wird dem Vernehmen nach außerhalb den Königl. Preussischen Landen gedruckt, aber von Buchhändlern innerhalb Landes verkauft und ist die Ankündigung des vierten Stückes durch den Buchhändler Felisch in Berlin geschehen. Da diese Schrift aber wider die in dem Censur-Edict vom 19ten Decbr. 1788. vorgeschriebene Grundsätze anstoßet und daher die S. X. und XI desselben darauf anwendbar sind; so ist der Debit dieser Schrift durch das Hof-Rescript vom 13ten Novbr. d. J. in den Königl. Preussischen Staaten untersagt worden. Es wird daher den sämtlichen Buchhändlern, und den Vorstehern und Entreprenneurs von Leses-Gesellschaften in beyden Provinzen hiez durch angedeutet, bey Vermeidung der in dem Censur-Edict gedroheten Strafen, diese Schrift zum Debit und Verbreitung in den hiesigen Provinzen weder zu übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich zu verkaufen, vielmehr den gesamtten Vorrath der Exemplarien dieser Schrift sofort wieder über die Grenze zu schaffen. Zugleich werden aber auch sämtliche Magisträte und Untergerichte, auch fiscalische Bediente hiezburch angewiesen, auf die Uebertreter dieser Verordnung zu vigiliren, und solche zur gesegneten Bestrafung anzuzeigen. Sign. Minden den 27ten Novbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

II Avertissements.

An Beyträgen für die abgebrannten Häuserer sind auf meine bekanntgemachte Aufforderung an Menschenfreunde eingegangen: von einem Unbekanten 1 Ducat 3 Rthlr. Hr. Hauptmann von Scheele zu Hudenbeck 5 Rt. Hr. Nottebohm zum Dielesfelder Kupferhammer 10 Rt. Hr. Chirurg. Wagenführer in Minden 5 Rt. Von einem Unbekanten J. D. N. daher 1 Rt. Hr. Brandhorst in Petershagen 5 Rthlr. Hr. Colbrun in Dielesfeld 5 Rt. Hr. Landschaftsdeputirte Freyherr v. der Reck zu Stockhausen 10 Rt. Hr. Hutmacher Limper in Minden 20 ggr. Frau Generalin v. Dheim in Minteln 2 Rt. 16 ggr. Hr. Kriegsrath Lüdecke aus Cleve 2 Rt. Durch die Beyersche Buchhandlung in Berlin 24 Rthlr. und 1 Friedr. d'or oder 5 Rthlr. 20 ggr. Summa 79 Rthl. 8 ggr. wovon an Porto-Auslagen 23 ggr. 6 pf. bezahlt und die übrigen 78 Rthl. 8 ggr. 6 pf. dergestalt angewendet sind, daß davon dem alten abgebrannten Leibzüchter Berg 8 Rt. 8 ggr. 6 pf. bezahlt und die übrigen 70 Rthlr. dem Verlangen der Verunglückten gemäß, zum Bau eines neuen Schulhauses dergestalt angewiesen worden, daß jene Summe der Abgebrannten auf den Beytrag, den sie zum Schulbau liefern müssen, zu Gut kommen. Allen Gebern sage ich für ihre Beyträge Namens der Unglücklichen hiemit öffentlich den wärmsten Dank. Petershagen den 23sten Nov. 1795.

Becker.

Amt Schildesche. Mehrere seit kurzen heimlich angeübte Frevelthaten machen es notwendig, hierdurch mit Bewilligung der Amtsingesessenen bekannt zu machen, daß derjenige, welcher einen Thäter mit erforderlichen Beweismitteln gerichtlich angibt, der seinem Nebenmenschen an Leib oder Gut heimlich Schaden zugefügt hat, worunter auch Diebstähle

und Fensereinschlagen fürs vergangene und zukünftige zu verstehen, unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 50 Rthlr. vom Amte sofort baar ausgezahlt erhalten solle.

III Citationes Edictales.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die an das fürstlich Lippische Amt Warenholz eigenbehörige Stette des Coloni Beerbohm sub Nr. 21 zu Beltheim wegen der vielen darauf hastenden Schulden von der Gutsheerrschaft elocirt werden müssen, und weil es daher erforderlich ist, daß das Beerbohmsche Creditwesen reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Beersbohm, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 29sten Januar 1796 auf Freitag des morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Schrifften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehdrig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termin nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkäufern der elocirten Stette befriediget sind.

Sign. Hausberge den 29sten Oct. 1795.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Da durch ein Decret vom heutigen dato über das Vermögen des Krüger Franz Redlich auf der Klus ohnweit Minden der Concurß eröffnet werden müssen; so werden alle und jede, welche an den Krüger Franz Redlich irgend einige Forderungen haben, durch diese hieselbst und am Rathhause zu Minden angeschlagene, wie auch den Lippstädter Zeitungen und Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verabladet, ihre Forderungen a dato binnen 9 Wochen und längstens

in Termino den 27. Januar 1796. auf Mitterwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und die zu Begründung ihrer Forderung dienende Beweismittel gehörig anzuzeigen, und solche, in sofern sie in schriftlichen Nachrichten bestehen, entweder in originali, oder in beglaubter Abschrift mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem bezetzten Termine ihre Forderungen nicht angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht, daß sie damit gänzlich präcludiret und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Und da auch zugleich ein General-Arrest über das Vermögen des Kräger Franz Redlich verhängt worden; so wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwa Pfänder in Händen haben möchten, hierdurch angedeutet, solches am Amte gehörig anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres an den Pfändern gehalten Pfandrechts für verlustig werden erklärt werden.

Sign. Hausberge den 27. Octob. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt. Mäller.

Da die Wesselings Stätte in der Brich. Theenhausen Nr. 6. an den Meistbietenden dergestalt verkauft ist, daß die Gelder nicht mit einemmale, sondern größtentheils in jährlichen Terminen erfolgen, mithin sowohl der Erstigkeit halber, als auch zur Uebersicht ob durch den Vorstath alle Creditores ihre Befriedigung bekommen können, oder ein Anfall entsteht, und wem solcher zur Last fällt, ein allgemeines Aufgeboth sämtlicher Creditoren nothwendig geworden; so werden hierdurch alle und jede, die Anspruch zu haben vermeynen zur Angabe und Klarstellung Eins vor Alle mit einer gesetzlichen Frist von 3 Monathen auf den 3ten Febr. 1796 nach Bielefeld ans Gerichtshaus mit der Bekanntmachung verabladet, daß die Ausbleibende an den Gemeinschuldner, und

sein habendes Vermögen der Verweisung erhalten. Amt Werther den 18. Oct. 1795.
v. Cobbe.

Nachdem die Wittwe des verstorbenen Leggemeisters Bernhard Siegfried Schengber in Borgholzhausen bonis cediret hat, und über ihr Vermögen der Concurs eröffnet worden: So werden alle diejenigen welche an gedachte Wittwe Schengbers Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche bey Gefahr der Abweisung in Termino den 8. Febr. 1796sten Jahrs an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und zu verificiren. Zugleich wird auf das Vermögen der erwähnten Wittwe Schengbers gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen welche von ihr Sachen oder Gelder in Händen haben aufgegeben, solche anzuzeigen, und davon ohne Vorwissen des hiesigen Gerichts bey Gefahr doppelter Zehlung nichts verabfolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 20sten Novbr. 1795.

Meinders.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Es ist am 30ten April d. J. der Scharfrichter Franz Bröckers allhier ohne Testament und ohne Leibeserben zu hinterlassen verstorben, und es haben sich zu dessen Nachlaß zuerst die Geschwistere Georg Joseph und Joh. Franz Henr. Anton Wetensbrook zu Schüttorf in der Grafschaft Bentheim und Maria Magdalena Catarina Weskenbrooks zu Amsterdam, so denn aber der Chirurgus Franz Emanuel Bröckers zu Sassenberg, der Chirurgus Fridr. Bröckers zu Haasentwinkel, und der Berend Emanuel Klaus daselbst für sich und ihre resp. Geschwister und Geschwisterkinder als angeblich nächste Erben gemeldet; Erstere haben ihr angeblich Erbrecht dadurch behauptet, daß die Mutter des Erblassers und ihre verstorbene Mutter Halbschwestern gewesen sie also im 4ten Grade der Seitenlinie mit dem Verstorbenen verwandt wären; letztere aber,

Da sie mit dem verstorbenen Erblasser im 5ten Grade der Seitenlinie in Verwandtschaft ständen angegeben, maassen ihr Vetter oder Großvater ein Bruder des Vaters des verstorbenen Franz Bröckers gewesen. Es werden daher alle diejenigen, welche ein näheres oder gleichnahes Erbrecht an gedachte Erbschaft zu haben vermeynen möchten, besonders und namentlich aber die Descendenten der Eheleute Bernhard Bröcker und Anna Margr. Luverzagt, desgleichen die Descendenten des Verend Henr. Bröcker, der Anna Margr. Bröcker und der Anne Elisabeth Bröcker mittelst dieses Proclamatiss welches allhier bey Unserer Tecklenburg Kingenschen Regierung zu Tecklenburg und zu Sassenberg angeschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal und den Lippstädtischen Zeitungen 3 mal inserirt werden soll, öffentlich aufgefodert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 18ten Merz 1796. des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs- und Audienz vor dem dazu Deputirten Regierungs-Rath Waren-dorf anzumelden und gehörig auszumachen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß vorerwähnte sich angegebene habende Erben, wenn sie zuvor ihr behauptetes Erbrecht unter sich rechtlich werden ausge-macht haben, für die rechtmäßigen Erben werden erkläret und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß des verstorbenen Scharfrichters Franz Bröcker werde verabsolgt werden, und die nach erfolgter Präclussion sich etwa meldenden nähern oder gleichnahen Erben alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechtliche Legung, noch Ersatz der erhobenen Klagen zu fordern be-rechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vor-handen, zu begnügen verbunden seyn sol-len. Urkundlich zu,

Gegeben Ringen den 10ten November 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen:

Minden. Bey dem Buchbinder Fr. W. Däter oben dem Markt, sind alle Sorten schöner Neujahrswünsche, als Damens- Arbeitsbeutel, seidene Schwärzen-bänder, Potpurri-Rissen, Brieftaschen, Strumpfbänder, auch allerley feine in Kupferstiche, um billige Preise zu haben. Der Kaufmann Müdinghoff in Minden offeriret, selbst fabricirten, recht guten gelben Wachstock, das Pfund zu 14 ggr.

Minden. Bey Mehls Erben ist zu haben: Jahrbuch der Preuß. Brandenb. Staatengeschichte mit Kupfern, als eine Fortsetzung der in den verwichenen Jahren in den Berliner Geneal. Kalendern angefangenen Brandenburgischen Geschichte. Das Stück kostet 1 Rthl. 4 ggr.

Minden. Auf Verfügung des Königl. Preuß. Feld. Kriegescommissariats soll den 14ten dieses, in der Scheune des Kriegesraths Herrn Albrecht auf der Fischerstadt, eine Parthie schadhaftes Heu, gegen baare Bezahlung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Königl. Preuß. Feld. Proviant Amt. Kieselbach.

Ich werde im künftigen Jahre Journale, gelehrte Zeitungen und andere Bücher prompt für billige Preise anschaffen und liefern können, ersuche also die Liebhaber zeitige Bestellungen zu machen. Allerhand Taschenbücher und Calender werden in künftiger Woche bey mir zu haben seyn; so wie auch Bücher zu Weihnachtsgeschenken, ferner die Hausmutter in allen ihren Geschäften, 5 Bände 2te Auflage 8 Rthl.

12 ggr. Silberbuch für Kinder I—268 Hest mit illuminirten Kupfern, jedes Hest 16 ggr., sind auch einzeln zu haben. Lehen Dünmouriez 3 Bände, 3 Rthlr. 16 ggr. Dasselbe Französisch. Ein Catalog von übrigen Vorrath neuer Bücher wird nächstens zu haben seyn. Meine Lesbibliothek verstärkte ich ansehnlich mit guten Büchern aller Art, in Hoffnung, daß ein resp. Publicum ferner meine Bemühung unterstützen wird. Minden den 4ten Dec. 1795.

Iustus Heinrich Kdber.

Lubbecke. Bei der hiesigen Zudenschaft und bei dem Knochenhauer Heitzberg sind Kuh- und Schaafelle zu verkaufen; Käufer müssen sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Werther. Von dem Schutzjuben Maron Wendt ist eine Partey Kuhfelle vorrätzig, wozu sich einländische Käufer innerhalb 14 Tagen einfinden wollen, ansonst sie außer Landes verkauft werden.

Es soll das dem Hrn. Fabriken-Commissair v. Rüpperz zugehörige sub No. 356. an der Ritterstraße ohnweit dem Dbernthor hieselbst belegene und wol ausgebaute Wohnhaus, in dessen untern Etage I. eine Stube nebst Schlafkammer, unter der Treppe eine Speisekammer, auch eine Küche mit Feuerheerd Bratofen und eine Pumpe versehen, 2. unter der Küche ein gewölbter Keller mit der darin angebrachten Pumpe, 3. in der 2ten Etage eine große und kleine Kammer, 4. in der 3ten Etage 2 Stuben nebst Schlafkammern, 5. ein über das ganze Haus gehender beschossener Boden nebst Kammer, 6. hinter dem Hause ein steinerner Hofplatz worin Stallung für 2 Kühe oder Pferde, eine Holzremise und ein ausgemauerter Mistbehälter angebracht und ein daran stoßender Blumengarten so 36 Fuß lang und 20 Fuß breit ist, sich befinden, so zusammen zu dem Werth von 1800 Rthlr. abgeschätzt

worden, in Termins den 8ten Febr. 1796. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Kaufliebhaber sodann Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathshause einzufinden und auf das zu eröffnende annehmlichste Meistgebot dem Besten nach den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden die unbekandten aus dem Hypothekuenbuche nicht constirenden Realprärentenden zur Angabe und Nachweisung ihrer etwanigen Real-Ansprüche auf den angegesetzten Licitations-Termin hiedurch edictaliter vorgeladen, und haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer präcludiret werden. Dielesfeld im Stadtgericht den 14ten Octbr. 1795.

Consebruch. Wubbeus.

Die der Wittve des Leggemeisters Schengber in Dorgholzhausen gehörige Grundstücke bestehend aus einem Wohnhause, Nebenhause, Scheune Speischer und Hofraum, dem Garten beim Hause von 3 Scheffelsaat, einem Stücke Landes am Nolle, zwei Schnepfenflüchten jede 6 Scheffel groß, 10 Scheffel Holzgrund, 3 Rdtbegruben, 2 Kirchenstühlen von 6 und 3 Sizen, noch einem Kirchenstand und zwei Begräbnissen, welche, jedoch ohne Abzug der Lasten auf 1816 Rthlr. 1 gr. 2 pf. veranschlagt sind, sollen Schuldenhalber in Termins den 4ten Jan., 8ten Febr. und 7ten Martii 1796 öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kauflustige werden daher eingeladen an gedachten Tagen sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann. Amt Ravensbers den 20sten Novbr. 1795.

Meinbers.

Tecklenburg. Auf das durch das Officium Fisci Camerae bey hiesiger Hochldbl. Landes-Regierung angebrachte

Gesuch um die Subhastation des bisherigen Accise-Inspectors von Franken zu Lenggerich der sich verschiedener Königl. Cassen-Defecte zu Schulden kommen lassen, Immobilien, und welchem Gesuch auch andere ingrosirte Creditoren, welcher Forderungen in executivis beruhen, bengetreten sind, soll das Sr. Königl. Majestät und andern intabulirten Gläubigern verhypothezirte ernannten Accise und Provinzial-Zollinspectors in Lenggerich am Markte gelegene in ziemlich gutem Baukande befindliche Wohnhaus, das Nebenhaus, woraus ein Schilling Dänabr. an die Lenggericher Kirche geht, eine Dreschschneue, ein Gärtgen und Hofraum nebst einer Begräbnißstelle, ein Holz- und kahler Bergtheil, wovon jährlich 288. 9 Pf. entrichtet werden müssen, so zusammen von den geschwornen Taxatoren zu 1490 Rthlr. gewürdigt worden, vor dem Unterschriebenen vermöge ihm von hochermeldeter Regierung ertheilten Auftrags in den gesetzten 3 Terminen, den 2ten Dec. dieses 1795, 5 Jan. und 10ten Febr. 1796 jedesmal des Morgens aufgeschlagen, und dem im letzten Termin nach wessen Ablauf kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden soll, Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, und werden dahin Kauflustige hiermit öffentlich eingeladen. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 4 mal den Mindenschen Intelligenzblättern und 2 mal den Lippstädtischen Zeitungen einverleibt, hier und in Lenggerich angeschlagen, und an diesem Ort zu zweymalen in der Kirche verkündigt worden. Den 24ten Octbr. 1795. Metting.

Da ich in Gemäßheit allerhöchster Verfügungen, die durch den Tod des Scharfrichter Franz Bröcker erledigte Scharfrichterey zu Lingen nebst den beiden Halbmeistereyen zu Thüne und Mettingen welche jener zu Lehn getragen in Termino den 23sten December hieselbst zu Tecklenburg gegen offen zu liegende Bedingungen ausbieten werde; so sind hiedurch etwas

nige Liebhaber verabladet, um in dem angesetzten Termino zu erscheinen, und hat der Bestbietende unter dem Vorbehalt allerhöchster Genehmigung nicht allein den Zuschlag, sondern auch die allerhöchste Ausfertigung des Lehnbriefes auf seinen Namen zu gewärtigen. Die Bedingungen können hieselbst in Tecklenburg beim Forstschreiber Kayser, so wie in Freeren bey dem Heegemeister Geselbracht eingesehen werden. Tecklenburg den 1sten December 1795.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenches Forstamt.

Ulrich.

Rinteln. Es sollen Donnerstag den 10ten d. M. allhier in Rinteln, auf dem sogenannten Eölligen Platz, des Morgens 9 und Nachmittags 1 Uhr, eine Anzahl sehr guter Reitz- und Wagen-Pferde, aus dem besten Gesüte, worunter sich auch einige Engländer und Polacken befinden, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in grober Conventions-Münze verkauft werden.

Bremen. Am Dienstag den 15. December Vormittags präcise 9 Uhr und folgende Tage werden in Hameln aus dem daselbst befindlichen Englischen Magazin circa Ein und ein halb Million Pfund Rothenmehl, circa Eine halbe Million Pfund Haber, circa eine halbe Million Pfund Heu und Eine Million Pfund Stroh auch wahrscheinlich ledige Säcke 2c. öffentlich höchstbietend verkauft, und ist bey Herrn. Heymann in Bremen das nähere zu erfragen, bey dem auch, so wie bey dem Hrn. Commissair Ch. Lutjens in Hameln, nicht weniger am Magazin, die gedruckten Conditiones des Verkaufs vorher einzusehen, auch Tages vor dem Verkauf die Waaren in Augenschein zu nehmen. Ferner werden am Dienstag den 22ten December Vormittag präcise 9 Uhr und folgende Tage in Bethem aus dem daselbst

beständlichen Englischen Magazin circa eine Million Pfund Haber, eine kleine Parthey Rocken Mehl, ein und eine halbe Million Pfund Heu, auch etwas Stroh, öffentlich höchstbietenden verkauft, und ist bey Hermann Heymann in Bremen das nächste zu erfragen, bey dem auch, so wie bey dem Herrn Commissair J. Longden in Kethem, und am Magazin die gedruckten Conditiones des Verkaufs vorhero einzusehen auch Tages vor dem Verkauf die Waaren in Augenschein zu nehmen.

V. Sachen so gefunden.

Bei dem letzten Eisgange in der Weser sind allhier verschiedene eichen und tannen Balken auch Dielen aufgefangen und in Verwahrung gebracht, ingleichen ist auf dem Wege nach Herford eine Wagenkette gefunden und am hiesigen Amte abgeliefert worden. Da sich bisher keine Eigenthümer gemeldet, wenigstens nicht gehörig legitimirt haben; so werden solche hiedurch öffentlich aufgefördert, sich in Termino den 31sten Decbr. am hiesigen Amte zu melden und ihr Recht an den benannten Sachen anzugeben, widrigenfalls sie dessen für verlustig erklärt und dem Finder das Eigenthum der Sachen nach Abzug der Kosten zuerkannt werde. Sign. Petershagen den 7ten Novbr. 1795.

Rdnigl. Preuss. Justikant.
Becker. Goeder.

VI Notification.

Der hiesige Bürger und Weißgärbermeister Anton Schulze hat mit Zustimmung seiner Ehefrau gebornen Charlotta Scheyfers einen im Osterfelde belegenen Acker von 3 Scheffelsaat an den freien Colonum Johann Hermann Pisit No. 136 in Gehlenbeck für die Summe von 325 Rthlr. in wichtigen Pistolen käuflich

erb und eigenthümlich abgetreten. Es ist der Contract nebst der gerichtlichen Confirmation ausgefertigt und die Ab- und Zuschreibung im hiesigen städtischen Hypotheknbuche resp. Vol. II. pag. 157 und Vol. VII. pag. 622 erfolgt. Lübbecke am 25sten Novbr. 1795.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Der hiesige angehende Kaufmann Herr Heidsiel hat das alte Badensche Haus auf der Radewig für 825 Rthlr. in Golde, und der Fleischer Hauke jun. von seinem Vetter dem alten Hanken einen Ramp im Heidsiel für 550 Rthlr. gekauft und sind darüber die gerichtl. Kaufbriefe ertheilt. Herford den 18ten Nov. 1795.

Combinirtes Rdnigl. und Stadtgericht.
In sibiem
Rahue.

VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Dec. 1795.

Für 4 Pf. Zwieback	4 $\frac{1}{2}$ Lot
" 4 " Semmel	5 $\frac{1}{2}$ " "
Für 1 Mgr. fein Brod	22 " "
" 1 " Spetsbrod	28 " "
" 6 " gr. Brod 8 Pf.	16 " "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	3 mgr. pf.
1 " schlechteres	1 = 6 "
1 " Schweinefleisch	4 " "
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 " "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 4 "
1 " Hammelfleisch beste Sorte	2 " 2 "
" " dito schlechteres	1 " 2 "

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 14. Decbr. 1795.

I. Publicanda.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß vom bevorstehenden 1. Decemb. dies. J. an, die bisherige Erhöhung des Extra Postgeldes und der Reitgebühren bey den Privat-Estafetten in sämtlichen Königl. Ländern, Westphalen ausgenommen, aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, nicht mehr, als der vorherige Satz von Acht gute Groschen pro Pferd und Meil bey den Extra Posten, und Zwölf gute Groschen an Reitgebühren bey den Estafetten genommen werden soll; wegen der in Westphalen und dem benachbarten Hildesheimischen herrschenden Fouage-Abrechnung aber, ist allborten mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Genehmigung vor der Hand, und bis auf weitere Verfügung, die bisherige Erhöhung der Extra-Postgelder und Reitgebühren bey Privat-Estafetten beibehalten worden. Berlin den 17ten Novbr. 1795.

Königl. Preuß. General-Postamt.

v. Werder.

Nachdem wegen der vom General-Ober-Finanz, Krieges- und Domainen-Direktorio zur Beförderung der Landes-Cultur auch der Fabriken und Manufakturen für das Jahr 1794—95. ausgesetzt gewesen Prämien, die vorschriftsmäßigen Anmeldungen und Bescheinigungen beygebracht und gehörig geprüft worden; so sind

nachstehenden Personen zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung, zur Nachfolge für andere, die instruktionsmäßig festgesetzten Prämien zuerkannt und baar ausgezahlt worden, als: die

1te Prämie für 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume 4 Fuß unter der Krone hoch gezogen haben, ist in der Kurmark a) dem Oberförster Kersten zu Schulzenborn, wegen der vor 8 Jahren angelegten Plantage von 220 Stück 14jähriger weißer vorschriftsmäßiger laubbarer Maulbeerbäume; b) dem Bürger Adam Hirsch zu Spandau, wegen einer angelegten Plantage von 4000 Stück 6jähriger Maulbeerbäume von 5 bis 6 Fuß hoch unter der Krone; c) dem Weinmeister Wilke daselbst wegen 2200 Stück selbst aus dem Saamen gezogener Maulbeerbäume, worunter 1206 Stück 8 bis 9jährig sind und 6 bis 7 Fuß unter der Krone haben; d) dem Bürgermeister Adolphi zu Oderberg, wegen der in seiner Erbpachtplantage angepflanzten 300 Stück Maulbeerbäume von 5 bis 6 Jahren, und 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoch; e) dem Gärtner Stenzel zu Damm, wegen 1000 Stück selbst gezogener Maulbeerbäume, worunter 550 Stück 5 bis 6jährig von 4 bis 6 Fuß unter der Krone hoch und 1 bis 2 Zoll stark sind; f.

DDd

dem Amtmann Laue zu Bollendorf, wegen 266 Stück zugezogener 6jähriger, 6 Fuß unter der Krone hoher, plantagengerechter und außerdem noch über 800 Stück 3 und 4jähriger Maulbeerbäume; g) dem Prediger Gatz zu Fredersdorf, wegen der nebst mehrern zugezogenen 150 Stück 6jähriger plantagenmäßiger Maulbeerbäume; h) dem Gärtner Lamm zu Priemern, wegen der in einer Baumschule des herrschaftlichen Gartens zugezogenen 2000 Stück 5 bis 6jähriger Maulbeerbäume von 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoch und zwar jedem dieser Demerenten mit Fünf und zwanzig Thalern zugetheilt worden. Die

2te Prämie für 6 Personen, welche um ihre Gärten, Felder und Plantagen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang anlegen, und bis ins dritte Jahr fortbringen, ist im Magdeburgschen: a) dem Maulbeer-Plantagen-Inhaber Christian Molitor zu Altenweddige, wegen einer um die Gemeinde-Maulbeer-Plantage angelegten und bis ins vierte Jahr fortgebrachten Maulbeerhecke von 300 Fuß Länge; b) dem Plantagen-Inhaber Moritz Möring zu Salbe, wegen einer dergleichen vor 3 Jahren angelegten und bis jetzt gut unterhaltenen Hecke von 620 Fuß lang; in Pommern dem Küster George zu Mavenslein, wegen der von seinen selbst gezogenen Pflanzen in der hortigen Plantage vorschriftsmäßig seit 2 Jahren angelegten, einen guten Fortgang versprechenden Maulbeerbaum-Hecke von 1050 Fuß Länge; in der Kurmark: a) dem Bürger Kanitz zu Spandau, wegen der in seinem Garten vor bereits 3 Jahren angelegten 5 bis 6 Fuß hohen Maulbeerhecken von 300 Fuß Länge; b) dem Gärtner Nobert zu Berlin, wegen der auf den Kirchhöfen und Grundstücken des hiesigen Französischen Hospitals angelegten 1800 Fuß Maulbeerhecken, die 3, 4 bis 5 Jahr alt und im besten Wachsthum sind; c) dem Küster Stechert zu Gieselsdorf, wegen der um seine Plantage vor 2 Jahren von 5jäh-

rigen Bäumen angelegten und mit einem Flechtzaun versehene Maulbeerhecke von 324 Fuß lang; und zwar jedem dieser Sechs Demerenten mit Zwanzig Thalern bewilligt worden. Die

3te Prämie, für Vier Forstbedienten, welche den mehresten Holzsaamen ausgefät haben, ist in Luthanen dem Landjäger Radloff zu Nicolaiten, wegen der auf dem Brande bei Nidden ausgefäteten 29 Wispel Kienäpfel, mit Zwanzig Thalern zugewilligt worden. Auch ist diese Prämie im Magdeburgschen dem Förster Hörstel zu Creutzhorst, welcher 3 Morgen Landes mit Küster-Saamen besät hat, ob er gleich weder ein königlicher noch städtischer Forstbedienter ist, mit Zwanzig Thalern außerordentlich bewilligt worden. Die

5te Prämie, für diejenigen Drei Küster und Altmarktsche Forstbedienten, welche in ihren Revieren die größte Anlage von Schlagholz werden gemacht und den Fortgang bis ins 3te Jahr bewiesen haben, ist in der Kurmark dem Oberjäger Encke zu Falkenhagen, wegen der seit 1790. im Falkenhagenschen Forst-Revier vorschriftsmäßig angelegten 3 Schläge, welche über 127 Morgen enthalten, mit Bierzig Thalern zuerkant. Die

6te Prämie, für Vier Personen, welche wenigstens 5 Magdeburgsche Morgen Sandschellen mit schicklichen Holzsaamen besät und stehend gemacht haben, ist im Magdeburgschen dem Amtsrath Brämmer zu Medlitz, wegen der zu Wörmlich stehend gemachten, und mit Holzsaamen und Kienäpfeln bestellten 97 Morgen Sandschellen, und in der Kurmark dem Förster Griese zu Golzow, welcher seit 1789. eine Kien- und Birken-Schonung von 12 Morgen, 2 Eichel- und Birken-Kämpfe zu 4 Morgen und eine Kien-Schonung von 12 Morgen angelegt hat, und zwar jedem mit Dreißig Thalern bewilligt worden. Die

11te Prämie, für Zwanzig Personen, welche statt der Säune die schönsten und

mehrsten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Büchen und Rüstern wenigstens 100 Ruthen lang anlegen, hat in der Neumark der Prediger Criele zu Eumersdorf, wegen eines angelegten lebendigen Heckenzauns von selbst gezogenen Rüstern und Weiden-Strauchholz in einer Etendue von 146 Ruthen, wie auch wegen Anbauung einer großen Anzahl Saat-Beete voll Rüster-Pflänzchen, so von der besten Hoffnung sind; im Magdeburgschen: a) der Fbrster Hörstel zu Creutzhorst, welcher aufser der im Jahre 1786. angelegten Dornhecke von 648 Fuß, eine dergleichen neue vor 3 Jahren von 111 Rheinländischen Ruthen um eine Schonung angelegt hat, wo nie eine Kellerwand gewesen; b) der Amtsrath Kühne zu Wanzeleben, wegen der im Königl. Amtsgarten angelegten und bereits etliche Jahre unterhaltenen Dornhecke von 122 Ruthen, in der Grafschaft Mark der Adolph Erlenbrock am Schwelmer Brunnen, wegen der statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter an seinen Viehweiden angelegten 208 und 1/2 Rheinländische Ruthen lebendiger Hecken, die 3 bis 4 Jahr alt und im besten Wachsthum sind; in der Rarimark a) der Amtmann Fritze zu Groß-Engersen, wegen der im Jahre 1787. angepflanzten und im besten Wachsthum stehenden lebendigen Hecken von Heimbüchen und Rüstern von 100 Ruthen, b) der Lehnsschulze Sieghorst zu Garlitz, wegen der seit 3 und 4 Jahren auf seinen Grundstücken angepflanzten über 300 Ruthen langen lebendigen Hecken von Büchen, Schwarz- und Weißdorn auch Birken; c) die Gemeinde der Lebuser Vorstadt zu Frankfurt an der Oder, wegen der seit 1785. zur Bewahrung ihrer Hütlungen und Wiesen angelegten Schonung von 1208 Ruthen lang und 280 Ruthen breit, bestehend aus hochstämmigen Weiden, Rüstern und Eichen, und zwar jeder dieser Sieben Demerenten mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

12te Prämie, für 8 Personen, welche wenigstens 100 Ruthen lang Feldsteinmauern, statt der hölzernen Zäune um ihre Gärten, Tristen und Hütungen angelegt haben, ist in Litthauen a) der Dorfschaft Szemjanen, wegen des um Gärten und Felder 3 bis 4 Fuß hoch von Feldsteinen aufgeführten Zauns 297 Ruthen lang; b) den Einsassen zu Rudzin, wegen des um Gärten und Felder 3 bis 4 Fuß hoch und 348 Ruthen lang aufgeführten Feldsteinszauns, und zwar jeder dieser beiden Gemeinden mit Zwanzig Thalern zugetheilt worden. Die

15te Prämie, für Vier Personen, welche Obstbaum-Alleen auf den Landstraßen angelegt und wenigstens zwei Jahre fortgebracht haben, ist im Magdeburgschen dem Amtsrath Kühne im Amte Wanzeleben, wegen der an die Landstraße gepflanzten und seit 3 Jahren im besten Buchse erhaltenen 1699 Stück verschiedner Obstbäume: in der Grafschaft Mark, dem Schullehrer Schwarz zu Plettenberg, wegen seiner an die Landstraße gepflanzten 85 Stück Obstbäume, und zwar jedem dieser beiden Demerenten mit Zwanzig Thalern bewilligt worden.

Die 18te Prämie für denjenigen Maurer- oder Töpfermeister hier und im Magdeburgschen, welcher sich mit der Feuerbaukunst eines Ofens vorzüglich hervorgethan zu haben bescheinigen wird, ist im Magdeburgschen dem Mauermeister Kous zu Wollmirstedt, wegen seiner seit mehreren Jahren im Bau sparsamer, wohlfeiler und wohl aussehender Ziegelföden bewiesenen Geschicklichkeit, die ihn sogar im Auslande bekannt gemacht hat, mit Zwanzig Thalern zugebilligt worden. Die

24ste Prämie, für Vier Gemeinden, die ihre Gemeinheiten unter sich selbst getheilt haben, ist in Litthauen: a) der Dorfschaft zu Puckepeln, wegen ihrer ohne Zuziehung eines Separations-Commissairs getheilten Gemeinheit; b) der Dorfschaft

Maujeninken, wegen ihrer ohne Dazwischenkunft eines Separations-Commissairs getheilten Felber; in der Neumark: der Gemeinde zu Mietenitz, welche sich mit ihrer Herrschaft in gleicher Art aus einandergesetzt hat, und zwar jeder dieser Drei Gemeinden mit Dreißig Thalern bewilligt. Die

25te Prämie, für Vier Competenten auf die ausgesäete mehreste Pfund Futterkräuter oder angelegte künstliche Wiesen, ist im Halberstädtischen dem Ober-Amtmann Lamprecht zu Hasserode, wegen des in solcher Qualität ausgesäeten Kleeß, das 37 Morgen und jährlich fast der 3te Theil der Amtsäcker damit bestellt werden kann; im Hohensteinschen dem Pächter Smalian zu Obergebra, wegen der mit Klee und Esparcette besetzten 45 Morgen Acker; im Magdeburgischen: a) dem Amtsrath Kühne zu Wanzleben, welcher, in Anno 1790, 198 Morgen, in Anno 1791, 255 Morgen, in Anno 1792, 291 Morgen, in Anno 1793, 337 Morgen mit Esparcette, Luzerne, Klee und Winterfutter, und noch in der Braache 100 Morgen mit Hafer und Erbsen zum Abhäten besäet hat; b) dem Amtsrath Brämer zu Nedlitz, wegen seines seit länger als 8 Jahren rühmlichst betriebenen Futterbaues, besonders aber, daß er mit Futterkräutern seit 1790, bei Nedlitz 485 und bei Wörlitz 262 Morgen bestellt hat, und zwar jedem dieser Vier Demerenten mit Zwanzig Thalern zuerkannt. Die

26te Prämie, für Zehn Bauern, welche jeder 2 Morgen Magdeburgisch mit Futterkräutern besäet haben, im Magdeburgischen: a) der Schulze Mahrenholz zu Fernersleben, welcher 11 Morgen; b) der Unterthan Nicol. Wärtens zu Hohendobsleben, welcher 6 Morgen; c) Nicolaus Dux; und d) Ernst Ledderboge eben daselbst, wovon der erstere 6, der andere 5 Morgen bebauet hat; e) Andreas Brand; f) Simon Radack; g) Christian Zahn, h)

Andreas Zahn, zu Salpfe, wegen resp. 7, 7, 6 und 5 und 1/2 Morgen; i) der Unterthan Dießing zu Senz, welcher 7 Morgen; und l) der Christian Dungenstab eben daselbst, welcher 6 und 1/2 Morgen besäet hat, und zwar jeder dieser Zehn Demerenten mit Fünf Thalern erhalten. Die

28te Prämie, für Vier Gemeinden oder einzelne Wirthe, auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, ist im Halberstädtischen dem Schriftfassen Friedrich Wende zu Hornhausen, wegen 12 Stück Rindvieh, im Hohensteinschen dem Pächter Rothe zu Clettenberg, wegen 10 Stück Rindvieh, im Magdeburgischen dem Amtsrath Bremer zu Nedlitz, eingeführten Stallfütterung, in der Grafschaft Ravensberg dem Kaufmann Johanning jun. zu Herford, wegen Einführung der in besagter Stadt noch nicht üblich gewesenen Stallfütterung, indem er 5 Stück Rindvieh im vorigen Sommer auf dem Stall gefüttert hat, jedem dieser Vier Demerenten mit Zwanzig Thalern zugewilligt. Die

31te Prämie, für Vier Wirthe im Magdeburgischen, der Kurmark, Neumark, Pommern und Preußen, welche die Mergelgüngung zum erstenmal einführen und am mehresten pousiren, ist in der Kurmark dem Oberamtman Reich zu Hammer und Lieventhal, wegen 13 und 1/2 Wispel Winter-Ausfaat, theils mit Lehar, theils mit Kalk-Mergel güngt, mit Zwanzig Thalern accordirt. Die

36te Prämie, für Zwei Unterthanen in Ostfriesland, welche bei der jährlichen Hengstföhrung die 2 besten ausländischen oder auch gute inländische Hengste vorführen und zu Beschälern halten, hat in Ostfriesland: a) der Bette Nicken zu Engershare, wegen eines schwarzen 4jährigen Hengstes von friesischer Race; b) der Eop Willems zu Willen, wegen des bereits in der vorjährigen Tabelle aufgeführten schwarzen Hengstes von gehdriger Größe

und gutem Gebäude, jeder dieser Zwei Demerenten mit Fünfzig Thalern erhalten. Auch ist dem Eingesessenen Harpen zu Mar-melshagen, in Absicht des von demselben aus Oldenburg angeschafften Hengstes, welchen er zum Beschäler hält, eine außerordentliche Prämie von Fünf und Zwanzig Thalern bewilligt. Die

39ste Prämie, für Vier Landleute, welche an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben wird, wenigstens 2 Morgen damit bepflanzt haben, ist in Lithauen; a) dem Pächter Bernicker zu Neuhoff, wegen der angelegten Hopfen-Plantage von 5 Morgen 173 Ruthen Magdeburgisch, und wegen Anpflanzung der im besten Fortgange stehenden 3280 Stück Hopfenstüble; b) dem Lieutenant von Drygalaky zu Randten, wegen Anlegung eines Hopfengartens von 4 Morgen Magdeburgisch, und Anpflanzung von 1850 Stück Hopfenstüble, und in Westpreußen dem Answann Kittel zu Unislaw, wegen des auf dem Amtsvorwerke Unislaw angelegten Hopfengartens von 2 Morgen Magdeburgisch, und zwar jedem dieser Drei Demerenten mit Vierzig Thalern zugebilligt worden. Die

51ste Prämie, für Zwei Dupriers, welche jährlich die großen Wollfabriken des Tuch- und Maschmachers-Gewerks in den Provinzen disseits der Weser mit den besten und untadelhaftesten dräternen Ringen und Stälernen Rieten im billigen Preise versorgt haben, hat im Halberstädtischen, der Zeugmacher Wilhelm Kutschmann zu Halberstadt, welcher die dasigen Wollbriken des Tuch- und Maschmacher-Gewerks damit versehen, und im Magdeburgischen die Wittwe des Nadler Zister zu Magdeburg, welche die Magdeburgische und andre Tuchmacher und Tuchfabrikanten damit versorgt, und zwar jeder dieser beiden Demerenten mit Zwanzig Thalern zugebilligt bekommen. Die

52ste Prämie, für denjenigen Wollfa-

brikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiften Flannels oder Baumwollenzeuges aufgezeigt hat, ist in der Grafschaft Mark der Johannes Kocholl in der Stadt zu Soest, welcher 1484 und $7/8$ Ellen des schönsten baumwollenen Zeugens verfertigen lassen, mit Fünf und zwanzig Thalern zugebilligt. Die

54ste Prämie, für diejenigen Zwei Leinwandler oder Kanfente in der Provinz Halberstadt und Grafschaft Mark, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen in Einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, hat in der Grafschaft Mark der Johannes Kocholl in der Stadt Soest, 3052 und $1/4$ Ellen Leinwand verfertigen lassen, und davon 2800 Ellen außer Landes verkauft hat, mit Dreißig Thalern erhalten. Die

55ste Prämie, für Sechs Leineweber im Herzogthum Magdeburg, der Kur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, ist in Westpreußen dem Zächnermeister Drinkhahn in der Stadt Friedland, wegen der für seine Rechnung zum Verkauf gemachten 2760 Ellen, theils weißer, theils bunter Leinwand und Zeugge, mit Zwanzig Thalern accordirt.

Die 56ste Prämie, für Vier Unterthanen auf dem platten Lande, welche von selbst gewonnenen Flachs das mehreste Hansleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, ist in der Grafschaft Mark: a) dem Schulte Ubing zu Kirchberg-Derne, wegen der von seinem selbst gesponnenen Garn verfertigten 36 Stück leinen Tuch, jedes 20 Stock lang; b) dem Hansmann zu Alten Derne, wegen 39 Stück leinen Tuch a 20 Stock lang, und wegen 42 Ellen Drill; c) der Ehefrau Brüggemann zu Derne, wegen 702 einfache Ellen Leinwand, und in der Grafschaft Ravens-

berg dem Küster Sattelmacher zu Spenge, wegen 720 Ellen Leinen und Drell, und zwar jedem dieser Vier Demerenten mit Zwanzig Thalern bewilligt. Die

57te Prämie, für Zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinenen Dammast gemacht haben, hat in Westpreußen der Züchernermeister Christoph Pohlmann zu Friedland, wegen verfertigter 2280 Ellen des besten leinenen Dammafs; im Magdeburgischen der Leinweber Johann Christian Zerchandt im Dorfe Cracau, wegen schon seit langer Zeit verfertigter Dammasfs und Drells der besten Art; jeder dieser beiden Demerenten mit Zwanzig Thalern bekommen.

(Der Beschluß künftig.)

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß weil der nach dem Tode des vormaligen Postmeisters Schütze zu Herford, über dessen Vermögen entstandene Concurß durch den Krieg Aufenthalt erlitten, nunmehr aber seinen Fortgang haben, und zur Endschafft gebracht werden kann, daß habero, wiewol die Masse so gering und unbedeutend ist, daß kaum die zur zweiten Classe sich qualificirenden sich bereits gemeldeten Gläubiger zu ihrer Befriedigung gelangen werden, alle diejenigen, welche daran Anspruch machen wollen, und sich noch nicht gemeldet haben, hierdurch aufgefordert und vorgeladen werden, sich in Termino den 10. März 1796 vor dem Deputato Richter Cukemeyer zu Herford des Morgens um 9 Uhr auf dem dastigen Rathhause einzufinden, ihre Forderungen, wenn sie solche von der Art glauben, daß sie möchten bezahlt werden können, anzugeben und zu verifiziren, zu dem Ende die etwaigen schriftlichen Beweisthümer vorzulegen, und hiernächst gesetzliche Classification zu erwarten, oder

aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich nicht melden werden, mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich ist die Edictal-Citation erlassen, und zu dreimalen in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und einmal in den Pippstädter Zeitungen eingewirkt, auch zu Herford am Gerichtshause angeschlagen worden. So geschehen Minden am 1sten Decbr. 1795.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Da der dem Freyherrn von Spiegel leibseigene Colonus Johann Henrich Lohmeyer, in Assistentia der Gutsheerrschaft, auf Edictal-Citation sämtlicher Gläubiger, zur Erlangung terminlicher Zahlung der Schulden angetragen hat; so werden alle und jede welche an denselben, oder dessen sub Nr. 9. Brsch. Abbedissen belegene Stette, Ansprüche und Forderungen haben, bey Strafe der Abweisung im Nichterscheinungsfalle hiedurch öffentlich verabladet; solche in Termino den 7ten Jan. 1796 am Gerichtshause zu Bielefeld Morgens 9 Uhr anzugeben und zu rechtfertigen. Denen abwesenden Militair-Personen werden jedoch ihre Gerechtfame vorbehalten. Amt Herpen den 21ten Octbr. 1795.

Meyer.

Es werden hiedurch alle und jede welche an die Königl. eingenbehdrige Fortmanns Stette, sub Nr. 9. Brsch. Bröninghausen auf irgend eine Art, Ansprüche und Forderungen zu haben vernehmen, zu deren Angabe und Rechtfertigung auf den 7ten Jan. 1796 an das Gerichtshaus zu Bielefeld unter der Warnung verabladet, daß sie nach Ablauf dieses Termins damit nicht weiter gehdret, sondern mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich abgewiesen werden sollen. Denen abwesenden Militair-Personen bleiben jedoch ihre Ges

rechtsame vorbehalten. Amt Heepen den 22ten Octbr. 1795.

Meyer.
Da über das geringe Vermögen des gewesenen Waurichters und Heuerlings Conrad Hermann Boge W. Elverdisen, wegen Unzulänglichkeit der Concurſ erdsetzt worden; so werden dessen sämtliche Gläubiger mit Ausschluß der abwesenden Militärpersonen, hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen in Termino den 7ten Januar 1796 am Gerichtshause zu Dielesfeld bey Gefahr der Abweisung anzugeben und nachzuweisen. Amt Heepen den 22sten Octbr. 1795.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Termino den 21. Dec. a. c. des Nachmittags 2 Uhr sollen auf hiesiger Regierung einige Effecten, als Kleidungsstücke, Wäsche u. meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath fügen hierdurch zu wissen, daß die denen Erben des wohlseel. Herrn General-Lieutenants von Petersdorff Excellenz zu ständigen Gebäude nebst Zubehör, als

1. das an der Obern-Strasse hieselbst belegene massiv erbaute Haupt-Wohngebäude so 86 Fuß lang und 46 und $\frac{1}{2}$ Fuß breit ist, worin sich in der untern Etage an einer Seite 3 geräumige Herrschaftliche Wohnzimmer und 2 Cabinets an der andern ein großer Saal hinterwärts eine Domestiquen-Stube und Schlafkammer, vorne im Hause ein Flur und geräumige Küche und unter selbigen ein gewölbter Keller. In der obern Etage an der einen Seite eine Herrschaftliche Stube, eine Familien-Stube und 2 Kammern, an der andern Seite ein großer Saal nebst 2 Cabinettern und einen geräumigen Flur, so wie über das ganze Haus ein beschlossener Boden sich befinden. 2. Ein massives Nebengebäude 39 und $\frac{1}{2}$ Fuß lang und 25 Fuß

breit 2 Etagen hoch, in dessen untern Etage 3 Stuben ein Flur und Küche, auch darunter ein Keller, in der obern eine Stube 3 Kammern und Entree und darüber ein beschlossener Boden befindlich. 3. Noch ein massives Hintergebäude von 2 Etagen 75 Fuß lang und 18 Fuß breit welches unten zu einer Küche und Bäckerey, der übrige Theil aber zur Stallung aptiret ist und kann die mit einem guten Beschuß versehen 2te Etage zu Kornboden gebraucht werden. 4. Ein dahinter belegenes massives Gebäude eine Etage hoch 48 und $\frac{1}{2}$ Fuß lang und 34 Fuß breit, welches zu einer Wagen-Nemise einem Keller und draüber zu einer Kammer eingerichtet auch mit einem beschlossenen Boden versehen ist. 5. Eine massive Scheune eine Etage hoch 36 Fuß lang 32 Fuß breit zur Holz-Nemise eingerichtet und darüber ein beschlossener Boden. 6. Ein massiver Stall 25 Fuß lang und 16 Fuß breit. 7. Ein grüner Hofplatz 30 Schritte lang und 15 Schritte breit so von dem steinern Hofplatz mit einem Stacket abge sondert, in welchem letztern sich ein von Holz aufgeführtes Drangerie-Gebäude 40 Fuß lang und 13 Fuß breit befindet. 8. Ein steinern Hofplatz 27 Schritte ins Quadrat mit 2 Abfahrten nach der Obern und Ritterstrasse hin, auf welchem sich ein Brunnen mit einer Pumpe und ein dergleichen ohne Pumpe befindet. 9. Ein ohnweit dem Haupt-Gebäude am Wall belegener Garten 41 Schritte lang und 41 Schritt breit mit einer Grotte und 2 steinern Treppen. 10. Ein nahe vorn Obern Thor belegener Garten 175 Fuß lang und 122 Fuß breit Rheinländisches Maas mit einem massiven Gartenhaus von 12 Quadratfuß worin sich ein Camin befindet, so zusammen laut des von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhoff übergebenen und in hiesiger Gerichts-Registratur zur Einsicht vorliegenden Taxations-Scheins auf die Summe von 12600 Rthlr. abgeschätzt worden nebst Kirchensitzen in den Alt und

Neustädter Kirchen und einem Begährniß-
gewölbe öffentlich an den Meistbietenden
verkauft werden sollen, und dazu Termi-
nus licitationis auf den 1sten Febr. 1796
Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst
anberaumet worden; woben noch zu be-
merken daß zwar diese Besitzungen nach
Inhalt des Hypotheken-Buchs zu dem
von Petersdorffschen Familien-Fideikom-
miß gehöret und solches im Hypotheken-
Buch darauf eingetragen, gegenwärtig aber
mit Bewilligung der Hochpreisl. Landes-
Regierung der Verkauf beschlossen sey und
die Löschung des Fideicommisses, nachdem
andere convenable Besitzungen dafür unter-
gestellt und das Fideicommiss darauf auf
gesetzmässige Art übertragen worden, er-
folgen werde; daher denn alle und jede,
welche diese Häuser, weiche respective ad-
lich und Cinquartierungsfrey sind anzukun-
fen gesonnen, auf die erwähnte Tagesfahrt
eingeladen werden. Vielefeld im Stadt-
Gericht den 5ten Decbr. 1795.

Buddeus.

Da ich in Gemäßheit allerhöchster Ver-
fügungen, die durch den Tod des
Scharfrichter Franz Bröcker erlebte
Scharfrichterey zu Ringen nebst den beiden
Halbmeistereyen zu Thäne und Mettingen
welche jener zu Lehn getragen in Termino
den 23sten December hieselbst zu Tecklen-
burg gegen offen zu liegende Bedingungen
ausbieten werde; so sind hiedurch etwa-
nige Liebhaber verabladet, um in dem an-
gesetzten Termino zu erscheinen, und hat
der Bestbietende unter dem Vorbehalt al-
lerhöchster Genehmigung nicht allein den
Zuschlag, sondern auch die allerhöchste
Ausfertigung des Lehnbriefes auf seinen
Namen zu gewärtigen. Die Bedingungen
können hieselbst in Tecklenburg beim Forst-
schreiber Kayser, so wie in Freeren bey
dem Heergemeister Geselbracht eingesehen

werden. Tecklenburg den 1sten December
1795.

Königl. Preuss. Tecklenburg Rengersches
Forstamt.

Ulrich.

IV Sachen zu verpachten.

Uhlenburg. Da das Guth Beed
auf Trinitatis 1796 pachtlos wird, so könn-
ten die erwanigen Liebhaber, welche son-
stes wiederum zu pachten gesonnen sind,
sich deshalb unter 4 Wochen allhier mel-
den.

Da die Musikalische Aufsartung in dem
Amte Brackweide mit Trinitatis 1796
pachtlos wird, solche aber anderweit auf
drey Jahre, also bis Trinitatis 1799 an
den Meistbietenden, mit Vorbehalt aller-
höchster Genehmigung, verpachtet werden
soll; so ist hiezu von mir Terminus auf
21sten dieses Monats, Montags, zu
Vielefeld an der Contributionscasse daselbst
angesezt, wo sich Liebhaber Morgens
10 Uhr einfinden können. Sign. Ritter
den 3. Decbr. 1795.

v. Vincke, Landrath.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Es sind 75 Rthlr.

Schmittingsche Stipendiengelder in Golde
gegen Landübliche Zinsen und sichere Hy-
pothek auszuleihen; wer solche verlang-
en sich bey Endesunterschiedenen melden.
Erdsieck,

Prediger an der Simeonis Kirche.

VI Person so ihre Dienste anbietet

Minden. Eine Köchin oder Haus-

hälterin, die auch bei der Handlung im
Laden zu gebrauchen, 300 Rthlr. Caution
stellen kann und mit guten Zeugnissen ver-
sehen ist, wünscht auf Ostern eine oder
die andere Condition. Quartier-Amtsdiens
ner Gotthold gibt weitere Nachricht.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 21. Decbr. 1795.

I. Beschluß des Publikandums von denen bewilligten Prämien.

Die 60ste Prämie für denjenigen Bleicher in der Stadt Herford, welcher daselbst eigene oder gemietete Bleiche mit dem mehresten Leinen, so er dort selbst hat weber lassen, belegt hat, ist dem dasigen Stadt-Chirurgus Honororden, wegen 550 Ellen in seiner Haushaltung gewebten und auf einer gemieteten Bleiche selbst gebleichten Leinens, mit Zwanzig Thlr. bewilligt. Die

61ste Prämie, für Fünf Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinwand von 60 Ellen angefertigt haben, ist in der Grafschaft Mark a) der Catharina Elisabeth Krägerloh zu Wörde, und b) der Maria Catharina Wess daselbst, jeder mit Acht Thalern zugetheilt. Die

62 Prämie, für Zwei Bauerfrauen in Westpreußen und in der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl so viel Leinwand gewebt, daß sie außer dem Hausbedarf, noch 60 Ellen miltlerer Gattung verkaufen können, ist in Westpreußen der Ehefrau des Schulzen Paul zu Mletnitz mit Fünfzehn Thalern zuerkannt. Die

66ste Prämie, für Drey Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund

fein wollenes Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen haben, ist in Westpreußen a) der Catharina Fabian in der Stadt Friedland; und b) der Anna Schramm daselbst, in der Neumark dem Zwaliden Hase zu Narhorst, diesem aber nur außerordentlich, da er schon einigemal dieses Prämium erhalten hat, jedem mit Zwanzig Thalern zugetheilt. Die

67ste Prämie, für Vier Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund baumwollenen Garn in der vorgeschriebenen Art in Einem Jahre, für die Baumwollen-Fabriken in Pommern und der Grafschaft Mark gesponnen haben, hat in Pommern: a) die Ehefrau des Dragoners Kopins zu Pasewalk; b) die Ehefrau des Dragoners Wendt zu Garz; c) die Ehefrau des Zimmermanns Röll zu Ratke; und d) die Charlotte Meybaum zu Garz, und zwar jede dieser Vier Spinnerinnen mit Zwanzig Thalern bekommen. Die

70ste Prämie für Sechs junge Bursche, welche sich im Magdeburgschen, in Pommern und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in Einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, ist im Magdeburgschen: a) dem Johann Peter Steffens zu Klein Lube; b) dem Heinrich Christian Wanse zu Ditzke; c) dem Johann Peter Dägener ebendasselbst; und d) dem Johann Nicolaus Götz zu Vertingen, von welchen, außer ihren Schul-

Eee

stunden die nachgewiesenen Stücke Garn gesponnen sind, und zwar jedem dieser Vier Demerenten, mit Fünf Thalern zuerkant. Die

72ste Prämie, für Fünf Personen auf der Insel Vorkum in Ostfriesland, welche sich auf die Spinneret legen, und in Einem Jahre das mehreste Garn gesponnen haben, ist: a) der Gälte Dirks; b) der Tolle Janssen, verehlichten Gerhard Verdes; c) der Reße Janssen, verehlichten Rickert Hinrichs; der Gälte Leedens, verwittweten Leede Samuels, undse) der Lamertie Reinders; verwittweten Geld Hajen; jeder der Fünf Personen mit Zehen Thalern zugesprochen worden. Die

75ste Prämie, für Drei Personen in der Grafschaft Mark, welche eine feine Luch-Manufaktur aus Schlesiſcher oder spanischer Wolle anlegen werden, hat der Luchfabrikant Peter zur Redden in Hattingen, welcher von 1791 bis 1794, 1594 Pfund dergleichen Wolle eingekauft und verarbeitet hat, mit Fünfzig Thalern erhalten. Auch ist der Johanne Hypolite Quassin zu Bettin, wegen ihres vortreflichen Gespinnstes zur Ermunterung und Nachseiferung eine extraordinaire Prämie von Zwanzig Thalern bewilliget. Nicht weniger ist dem Colono Schlenäker zu Hille im Amte Westershausen, wegen des bei der Hengstlöhrung vorgeführten besten Hengstes, unter der versprochen Bedingung, daß er denselben 4 bis 6 Jahre zum Beschäler stehen läßt, ohne ihn auf dem Acker zu gebrauchen, eine außerordentliche Belohnung von Fünfundzwanzig Thalern zuerkant worden. Dergleichen ist dem Johann Heinrich Elbers senior zu Hagen in der Grafschaft Mark, wegen der von demselben vor vielen Jahren angelegten Klops-Senssen-Fabrikte nach Steuermärkischer Art, eine außerordentliche Prämie von Zwanzig Thalern für dessen Fabrikanten zuerkant. Endlich ist der Gemeinde zu Menez Amtes Bechlin, wegen Vermehrung ihres Rufs

Melkstandes und daheriger Verteilung ihrer Hutungs-Koppeln, die Hälfte der 24sten Prämie mit Fünfzehn Thalern extraordinaire zuerkant worden.

Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich gemeldeten aber nicht hinlänglich legitimierten Competenten bleibt, nach beigebrachter Bescheinigung, ihr Anspruch bei der künftigjährigen Vertheilung vorbehalten. Sign. Berlin, den 1. Aug. 1795.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Blumenthal. v. Werder.
v. Voß. v. Struensee.

II Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird bekannt gemacht, daß ein Jude der auf dem Markte zu Wlacheim Dieberey verübet, zu gewöhnlicher Zuchthausstrafe nebst halben Willkommen und Abschied salva fama condemnirt worden. Signat. Minden am 15ten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung. v. Armin.

III Steckbrief.

Amte Schildesche. Da am Mittwoch den 9ten dieses Abends der weaen begangener gefährlichen Diebereyen gefänglich eingezogene Auerbe Johann Heinrich Wehoff, 25 Jahr alt, mittler Statur, und gewöhnliche Linnen Kleidung tragend, beim Transport nach dem Sparenberge entsprungen ist; so werden sämtliche Gerichtsobrigkeiten zum gemeinen Besten hierdurch ersucht, auf diesen Wehoff ein wachsames Auge zu richten, denselben im Betretungsfall in Verhaft nehmen und davon anhero Nachricht geben zu lassen. An dessen Erwidderung es in gleichen Fällen nicht ermangeln soll.

IV Citiones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wisse

fen: Da der am 1ten April 1795 verstorbene Amtsrath und Generalpächter des Amtes Blotho Johann Engelbert Schwerdfeger seit dem 1sten Junii 1766 die Depositencaffe bei dem Amte Blotho verwaltet, und hierfhalb aufer seiner Amtspacht der Kriegeres und Domainen-Cammer noch eine besondere Caution auf 200 Rthlr. hoch bestellet hat, mit dem 1sten Junii 1796 aber seine Amtspacht, welche bis dahin seine nachgelassene Wittwe fortschiet, aufhöret, alsdann aber der Fall eintritt, daß seiner Wittwe und deren beiden unmündigen Kindern, die wegen der gerichtlichen Verwaltung der Depositengeider des Amtes Blotho, bestellte Caution zurück gegeben werden muß; so werden nach Vorschrift des tituli 51. §. 171. d. P. 1. der Gerichtsordnung, alle diejenigen, welche wegen der seit dem 1. Junii 1766 in die Depositencaffe des Amtes Blotho eingezahlten Gelder einige rechtliche Ansprüche aus einem irgend nur erdenklichen Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche in Termino den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Königlichen Amtshause in Blotho vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath von Wos gehörig anzugeben, und die darüber in Händen habenden schriftlichen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im ausbleibenden Fall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gerichtliche Depositencaffe des Amtes Blotho seit dem 1sten Junii 1766 bis hieher abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die von dem verstorbenen Amtsrath Schwerdfeger wegen der Depositencaffe gemachte Caution dessen Erben zurückgegeben werde. Zugleich aber werden namentlich diejenigen, welche an die in die Concurzmasse des Postwärter Guldener und des Schumann, eingezahlten Depositalgelder, ferner an die in das Depositorium eingegabene Nieburgische Pupillen-

gelbet, imgleichen wegen der von der hochseligen Prinzessin Henriette von Abalt Dessen Liebden für den Conductor Beckmann niedergelegten Gelder, einen nur erdenklichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch ebenfalls aufgefordert, diese Ansprüche in dem obigen Termin den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Amtshause in Blotho vor dem Regierungsrath von Wos unter der Verwarnung anzugeben, daß sie sonst damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Urkundlich dessen ist diese Ebictalcitation unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift erlassen worden. So geschehen Minden den 20sten October 1795. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Crayen.

In dem 4ten Stück der wöchentlichen Osnabrückischen Anzeigen vom 28. Febr. dieses Jahrs hat der Hauptmann Agier, von dem Holländischen Regiment von Wittgenstein öffentlich bekandt machen lassen, daß der Unter-Officier Johann Obermeier sich mit einem Wagen, theils mit Officers-Bagage, theils mit Regiments-Sachen, unerlaubterweise entfernt habe. Verschiedene von den damals angezeigten Sachen; als Hemde und Strümpfe, gezeichnet P. A. und F. B., blaue Officers-Mondirungs-Stücke, einige Ellen paille Tuch, weißer Felbel, silberne Wschelbänder, und mehrere andere Leibwäsche, und Reise-Geräthschaften, nebst 3 Tornistern, und 5 Degen-Coppeln, imgleichen einen Coffre mit dem Nahmen Bürer, und ein lederner Mantelsack, wovon das Verzeichniß alhier eingesehen werden kan, sind bey einem am 4ten Merz a. c. von Osnabrück anhero gekommenen angepfliehen Zeitwebel, besagten von Wittgensteinschen Regiments, der sich anfänglich Alps, und nachher Franz Carl August Heinrich Schwenck nannte, vorgefunden, in gerichtliche Verwahrung ge-

CCC 2

nommen, und alhier aufbehalten worden. Da sich aber auf die bereits in der Beylage zum 44ten Stück der westphälischen Provinzial-Zeitung unterm 6ten Merz a. c. eingerückte Aufforderung niemand gemeldet hat, auch auf die an die Magisträre zu Dsnabrück, und Zelle erlassenen Requiritoriales weder von dem Hauptmann Ugier, noch von sonstigen Prätendenten Nachricht zu erlangen gewesen ist; so werden hiemit nochmalen die Eigenthümere vorgeachter Sachen, oder deren Erben, öffentlich verablahdet, sich in Termino den 2. Merz 1796. künftigen Jahres vor dem Deputato Herrn Pfistenzrath Uchhoff auf dem hiesigen Rathhause zu melden, und ihre Ansprüche zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehdret, und die Sachen den Befehlen gemäß, vorwendet werden sollen, Minden den 14ten Decbr. 1795.

Magistrat alhier.

Da der Colonus Hartstiecker sub Nr. 11. zu Föllnbeck Besitzer einer Königl. eigenbehörigen Stette angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey die auf seiner Stette haftenden Schulden auf einmal abzutragen, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, daß dessen Stette elociret werden müssen, um von den Aufkäufern die Schulden nach und nach zu berichtigen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Hartstiecker, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche haben, verablahdet, um solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 13ten Januar 1796 auf Mittwoch des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte entweder in Person, oder durch zulässige mit gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien anzuzeigen und durch die in Händen habenden Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, werden

mit ihren Forderungen so lange zurückgewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkäufern der elocirten Stette befriediget sind. Sign. Hausberge den 27ten Octbr. 1795.

Da per decretum de hodierno über den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Schröders ad instantiam fieri Camera Namens der Königl. Invaliden Casse der erbenschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden; so werden zur Ausmittlung der Passiv-Masse sämtliche Gläubiger der verstorbenen Wittwe Schröder hierdurch verablahdet, bey hiesigem Magistrat a dato über 9 Wochen und spätestens in Termino Dienstags den 9ten Februar 1796. früh 9 Uhr am Rathhause ihre Forderungen anzugeben und zu rechtfertigen; mit der Verwarnung; daß die aussbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Decretum Lübbecke den 30ten Decbr. 1795.

Ritterschaft, Burgemeister und Rath.
Consbruch

Amte Schildesche. Auf Ans

halten der kürzlich vermittelten Colona Zwellmeier Bauerschaft Schildesche Nr. 12. werden alle und jede, welche an die Wittwe, oder deren unterhaltende Stätte Ansprüche haben auf den 27 Febr. 96 zur Ungabe und Klarstellung mit dem Bedeuten verablahdet, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte.

Ueber das Vermögen des Heuerlings Johann Henrich Brachmann in Desterwebe ist Schulden halber der Concurus eröffnet. Die Gläubiger desselben werden

daher bey Gefahr der Abweisung von der Concurs-Masse hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an ihn habende Forgerungen in Termino den 5ten Febr. 1796 hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Dec. 1795.
Lueder.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dieterich Kurlbaum per Decretum vom heutigen Dato der förmliche Concurs-Proceß eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen, bestehend 1. in einem Wohnhause an der Niederstraße nebst Scheune und kleinen Garten hinter demselben, 2. in einem neu aber nicht völlig ausgebauten maßigen Wohnhause am Walle nebst dazu gehörigen Wallgarten, und 3. in einem Garten am Kesselbrincke, auch 4. dessen zurückgelassenen wenigen Mobilien und etwanigen ausstehenden Schulden, General-Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche unbekante Gläubiger des gedachten ic. Kurlbaum mittelst gegenwärtiger hier, in Herzford und Minden affigirten, auch denen Mindenschen Anzeigen, Lippsstädtischen Zeitungen, und Hamburgschen Correspondenzen wiederholtlich inserirten Edictal-Ladung zur Angabe und Wahrnehmung, auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey Ermangelnder hiesiger Bekantschaft, die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehenen Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stifts-Amtmann Lampe, vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des in der Person des Herrn Justiz-Commissaire Ziegler angeordneten Curatoris auf den 1. Februar 1796 Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus verablangt, und zwar unter der Verwarnung,

daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleat werden. Zugleich wird der Gemeinschuldner Christian Dieterich Kurlbaum zu dem entstehenden Liquidations-Termin unter der Anweisung persönlich vorgeladen, nicht allein dem Curatori über die Ansprüche seiner Gläubiger und sein Vermögen Auskunft zu geben, sondern sich auch über seine Entweichung, und sein Gebären, woraus sich der Verdacht eines vorsätzlichen Banquerouts mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, gehörig zu verantworten, und die diesfälligen Vertheidigungs-Beweismittel beizubringen. Wobey demselben zur Warnung gereicht, daß er im Fall seines Ausbleibens zu erwarten hat, daß er eines vorsätzlichen Banquerouts für geständig geachtet, und deshalb gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadtgericht den 7ten Octbr. 1795.

Buddeus.

Hoffbauer.

Inhalts ergangener höchster königl. Verordnungen werden nach wiederhergestellten Frieden sämtliche Militär-Personen, die rechtliche Ansprüche 1. ans Gut Bringenburg zu Werfen haben, wovon die Real-Prätendenten unterm 28. Nov. 1792. citirt worden, oder 2. ans Gut Jutrup bey Lengerich nach der öffentlichen Vorladung vom 8. Mai 1793. auch 3. an des Bernh. Conrad Scheffers in Cappeln Vermögen, worüber Concursus Creditorum entstanden, und die Creditores unterm 2. Apr. 1794. citirt worden, hiermit aufgefordert, ihre ihnen vorbehaltenen Rechte in dem auf den 20. Jan. 1796. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Präjudicialtermin vor dem untergeschriebenen Departirten und Instruerten vorermeldeter Sachen so genig selbige anzugeben, und rechtlich zu verweisen auch

mit den Eigenthümern vorernannter Güter Kump und Krieger imgleichen mit dem Curator des Schaefferischen Concurſes auch den Nebencreditoren Ordnungsmäßig zu verfahren, demnächst aber rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, als die in diesem Präclustotermine ausbleibende Militär-Personen sich bezuzumessen haben, wenn sie nach dessen Ablauf mit weitem Ansprüchen nicht gehöret sondern die bereits ergangene Präclustions-Erkentnisse auch in Ansehung ihrer pacificirt werden. Urkundlich ist dieses Proclama sowohl hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, als 3 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern den Pippstädtischen Zeitungen aber 2 mahl einverleibt worden. Tecklenburg den 8. Octbr. 1795.

Wetting.

V Sachen, so zu verkaufen.

Im Wege der Execution sollen in Termino den 24. hujus die in dem Ziegelischen Garten neben der Fischerstadt am Walle befindlichen Obstbäumen meistbietend verkauft werden. Liebhaber dazu können sich des Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle einfinden. Minden am 16. Decbr. 1795.

Minden. Als Decretum Magistrat soll das verfallene Schumachersche Haus sub Nr. 770 auf der Fischerstadt, worin sich eine Stube mit 1 Ofen, einer Cammer und Küche befindet, und durch vereidete Sachverständige auf 32 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget ist, samt dem diesem Hause antlebenden Huthheil auf eine Kuh unter der Nummer 48 auf dem Fischerstädter Bruche belegen, welcher durch die Landeschätzer auf 50 Rthlr. taxirt ist, mit allen demselben zustehenden Rechten und darauf ruhenden Lasten, insbesondere dessen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, zugleich aber auch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Haus wieder aufgebauet werden müsse, in Termino den 22. Januar 1796 öffentlich und meistbietend

gerichtlich verkauft werden. Kauflustige können sich daher am besagten Tage allhier vor dem Stadtgerichte einfinden, ihr Geboth erdfnen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Bey dem Buchhändler Körber sind nebst vielen andern Büchern auch folgende zu haben: Funke allgemeines Lehrbuch für Bürgerschulen 1r. Band 2 Rthlr. Hoppenstedt Lieder für Volksschulen mit Music 10 ggr. Der Zweck Nebespierre's 2 Theile, 2 Rthlr. Eisenberg und Stengels Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Litteratur in den preuß. Staaten, 1r Band 1 Rthlr. 12 ggr. Der 2te kann mit 1 Rthlr. pränumerirt werden. Schrift und Nennunge für denkende Christen 3 Theile, 1 Rthlr. 20 ggr. Neujahrwünsche und Wirtensarten.

Rhaden. Bey Isaac Nathan alhier sind Kuh- und Schaffelle vorräthig; Liebhaber können sich bey denselben binnen 14 Tagen melden.

Oldendorf unterm Limberg.

Die sämtliche Zudenschaft alhier hat Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen. Käufer belieben sich in 14 Tagen einzufinden.

Das dem Bürger Johann Friederich Gurbach zugehörige sub No. 8. hieselbst belegene bürgerliche Haus, welches zu 335 Rthlr. 21 ggr. 4 Pf taxirt worden, imgleichen das demselben zugehörige hinter dem Wohnhause belegene Saat- und Gartenland als 1.) 5 ein halb Morgen Saatsland, so per Morgen zu 65 Rthlr., mithin im ganzen auf 357 Rthlr. 12 ggr. 2.) der Röhengarten, so etwa 3 vierel Morgen hält und zu 90 Rthlr., und 3.) der Baumgarten, welcher 1 halb Morgen hält und zu 55 Rthlr. durch vereidete Taxatoren gewürdiget worden, und von welchem letztern Grundstück an jährlichen Domainen 8 ggr. und an das Haus Weck 10

§§. 8. Pf. kleine Gefällen entrichtet werden müssen, soll auf Andringen eines ingrosfirten Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die etwaige Kauflustige können sich daher in Termino den 17 ten Febr. 1796. auf Mittemwochen des Vormittags von 10 bis 12. Uhr auf dem hiesigen Amte einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgebachten Immobilien real Ansprüche zu haben vermaßen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solche in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Sign. Hausberge den 19 ten Novbr. 1795.

Müller.

Zum öffentlichen Verkauf der sub Nr. 82 und 63. in der Brsch. Mehnen bezugenen Sundermanns olim Langewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rth., die letzte aber auf 456 Rth. 8 ggr. beides nach Abzug der Lasten taxirt, sind Termini auf den 26. Nov. den 17. Dec. e. und den 28. Jan. 1796 an hiesiger Amtsstube bezielet, wozu Kauflustige hierdurch öffentlich verabladet werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Gebot angenommen, und erfolgt im dritten Termine der Zuschlag sicher. Die Anschläge von beyden Stetten können hier täglich eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln oder auch beyde zusammen erkanden werden. Sign. Amt Reineberg den 6ten Octbr. 1795.

Heidfeld. Stube.

Zu Befriedigung der ingrosfirten Gläubiger des Commerciauten Johann Philip Ledebuhr Nr. 50. Brsch. Dünne soll dessen in Dünne belegenes zu Nachbahr und Reiherechten pflichtiges Colonat öffentlich an den Beschreibenden subtaxirt werden, und zwar in Termino den 17. Dec. cur. den 18. Febr. 1796 und den 21. Apr.

Lusttragende Käufer werden hierdurch verabladet, ihre Gebote entweder im Ganzen oder auf einzelne Stücke zu eröffnen. Es gehören dazu 2 Gebäude, 2 Kirchensstände, 2 Begräbnißplätze, 14 und 1/4tel Berliner Schfl. Saatland, 2 Wiesen, ein Garten und 30 Schfl. Saat Holzwachs, so insgesamt nach Abzug der Lasten taxirt zu 2027 Rthl. 14 ggr. Der stückweises Anschlag kann täglich bey hiesigem Gericht eingesehen werden, wobey Kauflustigen zur Nachricht gereicht, daß nach dem letzten Termine weiter kein Uebergeboth statt hat, daß vielmehr alsdann der Zuschlag erfolgt. Sign. Amt Reineberg den 5ten Oct. 1795.

Heidfeld. Stube.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld sagen hierdurch zu wissen: daß die dem Kaufmann Hrn. Johann Friedrich Niemeier dem Jüngern zugehörigen Besitzungen, als 1. das am Eingange auf der Gassen in die Goldstraße sub Nr. 430. belegene zur Handlung wol eingerichtete Haupt-Wohnhaus, worin eine Stube und Schlafkammer noch eine Kammer und Boutique wie auch eine Küche und Flur, beyde mit Quatersteinen neu belegt und unter selbigen ein Keller, im 2ten Stock ein Saalkammer mit Camin und einer Nebenkammer, noch eine Kammer und Entree, im 3ten Stock eine Waarenkammer mit einer Neben- und Rauchkammer und darüber ein beschlossener Getraideboden, hinter selbigem ein steinern Hofplatz mit einem Brunnen und gemeinschaftlicher Pumpe, eine Scheune mit Stalung, Holz-Remise Mist- und Kalkgrube befindlich. 2. Das an der kleinen Besselsstraße belegene Nebenhaus sub Nr. 469. worin sich eine Stube nebst Schlafkammer eine Küche und Flur und darüber 3 Kammern und eine Schlafkammer, hinter selbigem ein Hofplatz nebst Stallung, außerdem aber noch eine geräumige Lagerflur nebst Keller und darüber belegenen Laboratorio zum Brandweins Distilliren nebst einer

Kammer auch 2 beschlossene Kornboden be-
finden (so bisher als einen Zubehör des
Hauses des Gewerbes wegen benüht wor-
den, aber eigentlich zu dem Hause sub Nr.
430 gehöret) welche beyde Häuser von dem
Hrn. Bau-Commissario Menckhoff nach ih-
rem dormaligen Verkaufswerth auf 3800
Rthlr. abgeschätzt worden, in gleichen 3.
die auf dem Johannisberge belagene und
mit einem Wohnhause bebauete Erbpächts-
Colonie von circa 10 Scheffellaaß, wofür
ein jährlicher Canon von 18 Rthlr. Cour.
entrichtet werden muß und auf 600 Rthlr.
taxiret worden, freywillig jedoch gericht-
lich meißbietend verkäuffet werden sollen,
und dazu ein Vietum 25 Termin auf den
28ten Januar 1796 Morgens 11 Uhr am
Rathhause angesetzt worden, in welchem
sich die Kaufliebhaber einzufinden, und ihr
Gebot abzulegen haben; wie denn auch
gedachte beyde Häuser und das Erbpächts-
Grundstück 14 Tage vor dem angesetzten
Termin unter Anweisung des Hrn. Ver-
käufers in Augenschein genommen werden
können. Bielefeld im Stadtgericht den 11.
Decbr. 1795.

Conßbruch. Budeus.

Rinteln. Ein paar schwarze egale
eingefahrene Charrenpferde, jung und ohne
alle Fehler; ein englesirtes vortrefliches
Reitpferd, ein Fuchs; ein 4-jähriges Reit-
pferd aus der berühmten Lababueger Stin-
terey, sämtlich Fehlerfrei sind zu verlassen,
und hat man sich deßfalls an den Adjutan-
ten Hn. Lieuten. Schorre alhier zu wenden.

VI. Sachen zu verpachten.

Da das 2te Predigerhaus der hiesigen
Marien Kirche, an der großen Kirch-
hofstreppe gelegen, der Kirche, von dem
bisherigen Miethsmannt aufgefündiget wor-
den, und nächstkommenden Ostern mieth-
los wird, so ist zur anderweitigen mehrst-
bietenden Vermietung dieses Hauses auf
4 oder 6 Jahre Terminus auf Mittwoch
den 30. Decbr. a. c. Morgens 10 Uhr in
der Sacristey der Kirche auberaumet, und

wozu Liebhaber hierdurch eingeladen wer-
den. Auch soll zugleich ein sehr schöner
Platz in der Kirche zur Bebauung eines
neuen Kirchenstuhls, beyin hohen Maar be-
legen, mehrstbietend verkauft werden.

Minden den 18ten Decbr. 1795.

G. G. Eton,

VII. Gelder so auszuleihen.

Vom 1ten März 1796 an sollen 1000
Rthlr. incl. sine 1/2 tel in Golde lei-
bar gegen 4 pCent jährlicher Zinsen und
gehöriger hypothekemäßiger Sicherheit
ausgethan werden, und können sich Lie-
haber bey der Königl. Krieges- und Do-
mainen-Cammer zeitig melden. Gegeben
Minden den 14. Decbr. 1795.

K. Pr. Minden: Ravensb. Tecklenb. und
Ling. Krieges- und Dom. Cammer.
Cap. v. Haerheim. Bacmeister.

VIII. Sachen so gestohlen.

Minden. Ein großes Silber-
Schauffstück mit 2 Bibl. Sinnbildern, nach
der Erklärung Spr. Cal. Cap. 12. und
Jesus Sir. Cap. 26 ist entwendet. Der
Ankäufer wird ersuchet gegen Belohnung
anzuzeigen. Vogeler.

IX. Avertissement.

Mit Genehmigung eines Königl.lichen
Hochpreislichen General-Postamts
zu Berlin, und der Zustimmung sämtli-
cher respectiven Obrigkeiten der Interessir-
ten des von Lingen abgehenden Holländi-
schen Postwagens, ist das Personen-Geld
für mitreisende Passagiers um 1/2 tel erhö-
het worden; so daß jetzt auf dem Zwoll-
schen Cours von hier, für jede Meile 7
und 1/2 Stüber Holländisch außer dem
Anzeichen Gelde bezahlt werden. Des-
gleichen ist bey der Paquet-Taxe festgesetzt,
daß der Unterschied zwischen schlechten und
guten Sachen wegfallen, und die Modera-
tion der Taxe von Paqueten über 50 Pfund
gleichfalls cessiren soll; welches hierdurch
nachrichtlich bekannt gemacht wird. Lin-
gen den 1sten Decbr. 1795.

Königl. Pr. Postamt. Emmich.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 28. Decbr. 1795.

I Avertissements.

Es sind dato Behuf der zu zahlenden Feuer-
Societätsgelder vom platten Lande des
Fürstenthums Minden nach Maasgabe
der Generalaffecurations = Summe ab
3,131875 Rthl. ausgeschrieben 2534 Rthl.
16gg. , wovon incl. des Erfasses des eige-
nen Betrages zu den abgebrannten Gebäu-
den angewiesen worden: I im Amte Haus-
berge 1) dem Colono Heine Nro. 27.
Bauerschaft Fülme 25 Rthl. 6 Pf. 2)
dem Col. Schonebaum Nro. 35 Bauers.
Düßen den Rest 50 Rthl. 1 gg II im Am-
te Petershagen 3) a dem Magistrat zu
Havern beschädigten Feuersprüche 5 Rthl.
16 gg. 8 Pf. b) an Douceur für die sich
dabei thätig bewiesene Feuerverordnete zu
Petersh. 5 Rt. 4) a) dem Col. Kapping N. 5
Bauerschaft Haesern 425 Rthl. 8 gg. 6 Pf.
b) dem Col. Kätzer Nro. 6 daselbst 400
Rthl. 8 gg. c) dem Col. Berg Nro. 7
daselbst 400 Rthl. d) dem Col. Hambke
Nro. 10. daselbst 275 Rthl. 5 gg. 6 Pf.
5) dem Neubauer Wartling Nro. 228
Brsch. Hille 150 Rt. 3 ggr. III. im Am-
te Nahden 6) dem Colono Pieper Nr. 57.
Brsch. Dessel 25 Rt. 6 Pf. 7) dem Col.
Schlotmann Nr. 63. Brsch. Ströben 25
Rt. 6 Pf. 8) dem Col. Zellmann Nr. 5.
Brsch. Dppendorff 450 Rthl. 9 ggr. Der
jetzige Beitrag von jedem Hundert der Af-
fecurations Summe beträgt 2 ggr. und

wird der darnach in der Berechnung blei-
bende Bestand der Feuercassensocietät bey
der folgenden Repartition wieder zu gute
gerechnet. Minden den 8ten Decbr. 1795.
Minden Kay. Leckenburg Ring. Nr. und
Dom. Cammer.

Haf. v. Hüllesheim. Heinen. v. Lehebur.
Behuf der zu bezahlenden Feuer = Socie-
tätsgelder vom platten Lande der
Graffschaft Ravensberg sind nach Maas-
gabe der General Affecurations = Summe
ab 2172850 Rthl. ausgeschrieben worden
1727 Rthl. 5 ggr. wovon incl. des Erfas-
ses des eigenen Betrages zu den abge-
brannten Gebäuden angewiesen worden.

L. Amt Sparenberg.

1) Den Colonen Kiepe, Dieckmann zu
Spenge und Ebering zu Nordspenge Amts
Enger an Prämie wegen des Brandes zu
Spenge 5 Rthl. 2) Dem Colono Göttes-
ner Nr. 13. Brsch. Wester Enger 200 Rt.
28 ggr. 8 Pf. 3) Dem Schmidt Bals-
baum und Gärtner Rosenplanzer an Prä-
mie wegen des Fischerschen Brandes im
Amte Enger 5 Rthl. 4) a. Dem Colono
Clausmann Nr. 13. Brsch. Drenen Amts
Enger 375 Rt. 5 ggr. 5. Dem Feuerling
Meyer und Wortkämper, auch Maurer
Krapmann und Schmidt Landwirth daselbst,
an Prämie wegen dieses Brandes 5 Rthl.
5) Dem Col. Wichmann Nr. 12. Brsch.
Rosenhagen Amts Werther 100 Rt. 1 ggr.
4 Pf. 6) Dem Colono Bollweg Nr. 28.

fff

Brsch. Ummeln Amts Brackwede 150 Rtl. 2 ggr.

II. Amt Ravensberg.

7) Dem Col. Dammann Nr. 5. Brsch. Sleve 25 Rtl. 4 Pf. 8) Col. Schacht Nr. 11. Brsch. Berckhausen 100 Rtl. 1 ggr. 4 Pf. 9) Dem Col. Beckmann Nr. 2. Brsch. D. dentrup 100 Rtl. 1 ggr. 4 Pf. 10) Dem Colono Landwehr Nr. 46. Brsch. Peckeloh 100 Rtl. 1 ggr. 4 Pf. 11) Dem Col. Weesken Nr. 44. Brsch. Voeket 275 Rtl. 3 ggr. 8 Pf. Der Vertrag von jedem Hundert der Affecurations-Summe beträgt dieses Jahr 1 ggr. 4 Pf. und wird der durch dieses Aufbringen sich bildende Bestand, der Brandcaffen-Societät bey der nächsten Partition wieder zu gute gerechnet.

Sign. Minden den 8ten Decbr. 1795.
Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und
Domänen-Cammer.

Haff. v. Pestel. Heinen. v. Leebur.

Da unsere bisher bestandene Handlungs-Societät von David Splitgerbers seel. Erben mit Schluss dieses Jahres ihre Endschafft erreicht hat, und wir, die Gebrüder Schickler diese Handlung mit allen ihren Zweigen für unsere eigene und alleinige Rechnung übernommen haben und fortführen werden; so geben wir uns die Ehre, unsern werthgeschätzten Freunden solches hiemit ergebenst anzuzeigen, und Sie zu ersuchen, den Saldo unserer Rechnung auf die neue Firma von Gebrüder Schickler zu übertragen, indem wir uns Ihrer geneigten Freundschaft bestens empfehlen. Minden den 30. Dec. 1795.

Gebrüder Schickler.

Amt Rahden.

Bei dem Colono Schmudde Nr. 54. zu Dielingen ist ohnlangst ein rothbuntespfigtes Rind aufgetrieben worden, wozu sich der Eigenthümer binnen 14 Tagen melden muß, ansonsten solches meistbietend verkauft wird und die überschleffende Gelder gehöriges Orts berechnet werden sollen.

Mit Genehmigng eines Königl. Hochprechtlichen General-Post-Amtes zu Berlin, und der Zustimmung sämtlicher respectiven Obrigkeiten der Intressenten des von Lingen abgehenden Holländischen Post Wagens, ist das Personen Geld für mitreisende Passagiers um ein viertel erhöht worden; so daß jetzt auf dem Zwollischen Cours von hier, für jede Meile 7 und ein halb Stüber Holländisch außer dem Anzeichen Geld bezahlt werden. Dergleichen ist bey der Paquet-Taxe festgesetzt, daß der Unterschied zwischen schlechten und guten Sachen wegfallen, und die Moderation der Taxe von Paqueten über 50 Pfund gleichfalls cesiren soll; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Lingen den 1sten Decbr. 1795.
Königl. Pr. Postamt. Emmich.

II Citaciones Edificales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da der am 17ten April 1795 verstorbene Amtsrath und Generalpächter des Amtes Blotho Johann Engelbert Schwerdfeger seit dem 1sten Junii 1766 die Depositencasse bei dem Amte Blotho verwaltet, und dieserhalb außer seiner Amtspacht der Krieges und Domänen-Cammer noch eine besondere Caution auf 200 Rthlr. hoch bestellet hat, mit dem 1sten Junii 1796 aber seine Amtspacht, welche bis dahin seine nachgelassene Wittwe fortsetzt, aufhöret, alsdann aber der Fall eintritt, daß seiner Wittwe und deren beiden unmündigen Kindern, die wegen der gerichtlichen Verwaltung der Depositengelder des Amtes Blotho, bestellte Caution zurück gegeben werden muß; so werden nach Vorschrift des titull 51. S. 171. d. P. 1. der Gerichtsordnung, alle diejenigen, welche wegen der seit dem 1. Junii 1766 in die Depositencasse des Amtes Blotho eingezahlten Gelder einige rechts-

Die Ansprüche aus einem irgend nur erdenklichen Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche in Termino den 1sten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Königl. Amthause in Blotho vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath von Böß gehörig anzugeben, und die darüber in Händen habenden schriftlichen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im ausbleibenden Fall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gerichtliche Depositenkasse des Amtes Blotho seit dem 1sten Junii 1766 bis hieher abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die von dem verstorbenen Amtesrath Schwerdfeger wegen der Depositenkasse gemachte Caution dessen Erben zurückgegeben werde. Zugleich aber werden namentlich diejenigen, welche an die in die Concurssmasse des Postwärter Gölzner und des Schumann, eingezahlten Depositengelder, ferner an die in das Depositum eingegebene Nieburgsche Pupillengelder, ungleichen wegen der von der hochseligen Prinzessin Henriette von Anhalt Dessau Liebden für den Conductor Beckmann niedergelegten Gelder, ein nur erdenklichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch ebenfalls aufgefordert, diese Ansprüche in dem obigen Termin den 1sten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Amthause in Blotho vor dem Regierungsrath von Böß unter der Verwarnung anzugeben, daß sie sonst damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter Unserer Minden-Naumburgischen Regierung Insiegel und Unterschrift erlassen worden. So geschehen Minden den 20sten October 1795.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Crayen.

Die Creditores des verstorbenen Heuerlings Lins Goldstein zu Westeren

ger müssen ihre Forderungen in Termino den 1ten Januar a. f. bey Strafe ewigen Stillschweigens angeben und beweisen.
Am 1ten Decbr. 1795.

Conßbruch.

Zufolge der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30ten May werden sämtliche unbekandte Gläubiger vom Militair-Stande, welche etwa noch unangemeldete Ansprüche an die Voortmannsche Concurss-Masse und an die vormalige Herring-Voortmannsche Compagnie-Handlung zu machen haben möchten, zur Angabe und Nachweisung der habenden Forderungen in dem auf den 1ten Febr. k. J. am Rathhause hieselbst angeetzten Präjudicial-Termin hierdurch bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs vorgeladen: daß wenn in diesem Termin die Anmeldung nicht erfolgt, allen sich nicht angemeldeten Militair-Personen in Absicht ihrer etwanigen Forderungen an die Voortmannsche Concurss-Masse und das Herringsche Vermögen der weitere Zugang zu ihrer Befriedigung aus der Masse verschränket und ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Viefelfeld im Stadt-Gericht den 8ten Octbr. 1795.

Conßbruch.

Vuddeus.

Zufolge ergangenen allerhöchsten Erkenntnisses werden die Militair-Personen welche an den in Concurss gerathenen Anröder Johann Henrich Hansgarn zu Holzfeld aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiemit vorgeladen, solche in Termino den 4ten Martii 1796 hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie damit nachher nicht gehöret, sondern von der Concurss-Masse abgewiesen werden sollen. Amt Ravensberg den 21ten Decbr. 1795. W. C. Lüder.

III Sachen, so zu verkaufen.

Mir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic
fügen männiglich zu wissen: Was massen die im Kirchspiel und der Bauerschaft Lengerich auf der Wallage belegene Kuhls

8 ff 2

Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in einer Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1062 Gulden holl. gewürdigt worden, wie solches aus dem in der Lingenischen Regierungsregistratur zur Einsicht befindlichen Taxationsschein mit mehreren zu ersehen ist. Wenn nun diese Wohnung zur Berichtigung der öffentl. Abgaben, und Befriedigung der darauf Intabulirten Creditoren um so mehr subhastirt werden soll, als die Besitzerin Wittwe Kuhl oder Claessen solche verlasten, und sich heimlich ausserhalb Landes begeben hat, die Curatores deren Kinder erster Ehe auch auf die Subhastation selbst angetragen haben; so subhastiren und stellen wir, mittelst dieses Proclamatis, welches allhier und zu Lengerich affigirt und den Mindenschen Anzeigen dreimal, den Rippstädter Zeitungen aber zweimal inserirt werden soll, zu jedermans feilen Kauf obged. Kuhls Wohnung, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 1062 Gld. holl. citiren und laden auch diejenigen, welche belieben haben möchten, dieselbe mit Zubehör zu erkauften, auf den 26sten Febr. 1796 peremptorie, daß dieselben sodann des morgens 10 Uhr in des Gastwirths Wälters Hause zu Lengerich, vor unserm dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß mehrged. Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weitem Gebot gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe Kuhl und deren Wohnung einige Forderung und Anspruch *ex quocunque capite* zu haben vermeynen, hierdurch sub *præjudicio* verabladet, solches *a dato* binnen 6 Wochen *præclusivischer* Frist und spätestens in *termino* subhast. den 26sten

Febr. 96. ad acta anzugeben und zu liquidiren, auch ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, und in casu insufficientia mit denen Nebencrediteuren *super prioritata*, so wie mit den der abwesenden Wittwe Kuhl oder Claessen zum Mandatario zugeordneten und event. zum Curator Conc. angesetzten Justizcommissarius Petri *super liquiditate* ad Prot. zu verfahren, und demnächst rechtl. Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in *præfixo* Term. *liquidationis* nicht angegeben, noch gehdrig justificirt, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Wohnung und den dafür ankommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen gegen die aus den Kaufgeldern befriedigt werdenenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Uebrigens wird zugleich die abwesende Wittwe Kuhl oder Claessen hiers durch öffentlich mit vorgeladen, in dem anstehenden Subhastationstermin zu erscheinen, und ihre rechtl. Nothdurft, so wohl in Ansehung der Subhastation, als in Ansehung der sich etwa zur Liquidation meldenden Gläubiger zu beachten; allens falls sich dieserhalb zeitig vor dem Termin an dem ihr zum Mand. in Vorschlag gebracht werdenden Justizcommissarius Petri zu wenden, und selbigen mit hinlänglicher Information zu versehen. Urkundlich ic. Lingen den 10ten Decbr. 1795.
Anstatt ic.

Wöller.

Bremen. Sonnabend den 20ten Januar Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr, sodann den folgenden Freitag und Sonnabend den 27ten und 28ten Januar, und ferner anzuzuziehende Ladungen werden zur selbigen Zeit, von den Königl. Grosbrikanischen Magazinen, in Hermann Heymanns Hause hieselbst, vors

erst zwey a drey Millionen Pfund Roggenmehl, drei a vier Millionen Pfund Haber. Funfzigtausend Stück ledige Säcke öffentlich verkauft werden. Die Proben sind in 8 Tagen, die Conditiones aber sofort im Verkaufshause zu besehen und einzusehen, auch ist die Waare Tages vor dem Verkauf, durch Anweisung derer Packer Pund und Kantenan in Augenschein zu nehmen. Ingleichen Donnerstag den 12ten Januar Vormittag präcise 9 Uhr und folgende Tage werden zu Mienburg, aus den daselbst befindlichen Königl. Großbritannischen Magazinen eine Parthie Weizenmehl, Haber Heu und Stroh auch ledige Säcke etc. öffentlich höchstbietend verkauft, und ist bei Hermann Heymann in Bremen das Nähere zu erfragen, bei dem auch so wie bei dem Herrn Alf. Commissair Schipper Duncau in Mienburg als nicht weniger an dem Magazin, die gedruckte Conditionen des Verkaufs einzusehen, woselbst auch Tages vor dem Verkauf die Waaren in Augenschein zu nehmen.

IV Sachen zu verpachten.

Denen die sich bei mir zur Pachtung meiner Apotheke gemeldet haben, mache ich hiemit bekannt, daß ich den Verpachtungstermin auf den 18ten Januar 1796 angezeigt habe, an welchem Tage sich die Herrn Pachtlustige des Morgens 10 Uhr hier in meinem Hause einzufinden haben und der Meistbietende gegen Caution eines jährlichen Pachtquantums die Apotheke in Besitz nehmen kann. Aufträge für Auswärtige zu übernehmen, erbietet sich der hiesige Chirurgus Herr Weber. Rhaden den 21sten Decbr. 1795.

Wittwe A. M. Habbe.

V Gelder so auszuleihen.

Es ist nunmehr ein Domainen Capital von 227 Rthr. Cour. eingegangen welches gegen 3 Procent Zinsen und gehörige Sicherheit wieder ausgeliehen werden soll, wozu sich Liebhaber bey der 16 Cam-

mer melden können. Signatum Minden am 6ten Decbr. 1795.

Königl. Preussische Krieges und Domainen Cammer.

Haß. v. Pestel Heinen.

VI Sterbe - Fälle.

Allen meinen auswärtigen Freunden und Verwandten mache ich nebst meinen noch lebenden 6 Kindern, unter Verbitung aller Beileids-Bezeugungen im Gefühl des gerechtesten Schmerzes bekannt, daß es dem Allerhöchsten gefallen mir den treuesten Gefährten meines Lebens meinen mir unvergesslichen Ehegatten den Kaufmann Christoph Daniel Gevekoht mit dem ich 19 Jahre lang in der zufriedensten Ehe gelebt habe durch den Tod zu entreißen. Er entschlummerte sanft und gelassen, an einer seit einigen Monathen verspürten Entkräftung am 22sten dieses Abends um 7 Uhr, in einem Alter von 52 Jahren.

Minden am 24sten Decbr. 1795.

Sophie Agnese Gevekohtens
gebörne Stillen.

Am 13ten dieses Monats, starb mein geliebter Ehemann, der Königliche Hofrath und Beamter Florenz Arnold Meyer, im 64sten Jahre seines Alters, an einem Faulfieber. Seinen und meinen Gönnern, Freunden und Verwandten, mache ich diesen für mich äußerst schmerzhaften Todesfall, schuldigst bekannt, und bitte um die Fortdauer Ihrer Gewogenheit und Freundschaft. Heepen den 21. Decbr. 1795.

Charlotte Justine Meyer
geb. Hoffbauer.

VII Zeirathsantrag.

Ein Mann von 30 und einigen Jahren, von guter Familie und einem ehrenvollen Amte in einer der hiesigen Provinzen, das ihm jährlich nahe an tausend Thaler einbringt, vollkommen gesund und ohne körperlichen Mangel, weder der Verschwendung noch dem Geiz ergebeth, sucht eine

Gattin. Da sowohl von seinem persönlichen Character, als seiner Geistesbildung und übrigen gesellschaftlichen Verbindungen die künftige Gefährtin seines Lebens alles was zum häuslichen Glück gehöret, sich versprechen darf; so setzt er bey selbiger voraus, außer einem guten Ruf, einer interessanten Gesichtsbildung und fehlerfreyem Körper, eine moralisch gute sanfte Gemüthsart, alle zur Führung einer standesmäßigen Wirtschaft nöthigen Kenntnisse; seine Lebensart, einen kultivirten Verstand, Frohsinn und Munterkeit im Umgange, und wo möglich einige Fertigkeit in der Französischen Sprache, im Zeichnen oder Musik und Singen, auch dabey ein eigenes Vergnügen von wenigstens zehn tausend Rthl. so entweder sofort sicher nachgewiesen, oder doch die gewisse Aussicht darauf darzuthun werden kann. Sollte sich ein Subject finden, das mit vorstehenden Eigenschaften

sich entschließen dürfte, diesem Manne seine Hand zu bieten, so beliebe man sich diehalb mit frankirten Briefen an den Hrn. Bürgermeister Menze in Hersford zu wenden, welcher über alle nähere Anfragen und Eröffnungen unter der gewissen Beachtung des heiligsten Stillschweigens die erforderliche Auskunft und Antwort geben wird. Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß dieser Mann bis jetzt noch nicht in Versuchung gerathen ist, irgend einem Frauenzimmer eine Verbindung anzutragen, da er jene als zu seiner eigenen Glückseligkeit nothwendig angesehenen Qualitäten in einem Subject vereint anzutreffen zeitler noch nicht so glücklich gewesen ist und seine Geschäfte ihm nicht erlauben durch Entfernung von dem Orte seines Aufenthaltes hiezu über anderhalb desselben Erkundigung einzuziehen.

Was heißt Leben, oder was ist wahrer Genuß und Werthschätzung des Lebens? Eine Betrachtung am Schluß des Jahrs.

Wissen, was leben heißt, den Werth des menschlichen Lebens kennen — ist unstreitig eins der kräftigsten Erweckungsmittel zum weisen Genuße desselben. Wenn die traurige Bemerkung der Hinfälligkeit und Flüchtigkeit eines Gutes, vorzüglich beim Rückblick auf einen schon wieder entschwundenen Theil desselben, uns dies Gut erst recht schätzbar macht: so ist vielleicht kein Tag des Jahrs, welcher uns an den Werth des menschlichen Lebens lebhafter erinnert, als eben der letztere.

Es ist eine wohlthätige Einrichtung der menschlichen Natur, daß der Urheber derselben, ihr einen so unersättlichen Trieb nach Leben und Selbsterhaltung eingepflanzt hat, daß dieser Trieb allen andern

unserer Triebe vorangeht, sich bey unsrer Geburt am ersten von allen äußert; daß er mit zunehmenden Jahren eher stärker als schwächer wird, und uns selbst im Sterben nicht verläßt. Mit diesem Grundtriebe unsrer Natur verband die Gottheit noch einen andern auf eine unzertrennliche Weise, um unsre Natur in Thätigkeit zu setzen, und in derselben zu erhalten, und dadurch an uns ihre großen Absichten zu erreichen, nemlich den Trieb nach Vergnügen, das heißt nach allem, was unser Leben auf eine angenehme Weise erhält, und uns unser Daseyn doppelt fühlen läßt, und ein Streben, allen Schmerz, alles, was unser Leben zu trüben oder zu zerstören auch nur von Ferne droht, indigst zu

entfernen. Gleichwol sehen wir auf der andern Seite, daß das menschliche Leben kurz und schwindend wie ein Traum; und doch mit so mannigfaltigen Uebeln und Widerwartigkeiten verwebt ist. Welch ein Widerspruch mit jenen angeborenen Trieben nach Leben und Vergnügen! Doch nein! nur beym flüchtigen Anblick der uns auf dieser Welt umgebenden Freuden kann es scheinen, als habe uns der Schöpfer so innig und genau mit diesem Erdbörper verbunden, weil er uns nur für ihn und für den Genuß der Güter, die er uns darbietet, geschaffen; aber wenn wir uns gleichsam aus der sinnlichen Welt in uns selbst zurückziehen, und den Geist beschauen, welcher unsern Körper belebt und regiert, wenn wir in ihm die mannigfaltigen edlern Kräfte und Fähigkeiten und die höhern Bestrebungen entdecken, die hier entweder gar nicht, oder nicht gehörig, ausgebildet und befriediget werden: so bemerken wir gar bald, daß jener uns eingepflanzte Trieb nach Leben und Wohlfeyn nicht bloß auf dieses Erdenrund eingeschränkt seyn könne, also nicht mit der Kürze dieses Lebens in Widerspruch stehe, sondern daß unser eigentliches Ich, auch nach dem Tode des Leibes fortdauern werde. Oder wenn wir die Welt und die Schicksale des Menschengeschlechts genauer betrachten, und die weise Absicht der Gottheit entdecken, die Menschen allmählig zu immer höherer Vollkommenheit und Glückseligkeit zu führen; so bemerken wir gar bald, daß die Gottheit den Trieb der Selbsterhaltung besonders beßhalb auf die Fortdauer dieses Lebens so wirksam gerichtet, um uns durch diese starke Anhänglichkeit an dieses Leben vor dem eigenmächtigen Ausgange aus dieser Welt möglichst zu bewahren. — Nur auf den ersten Blick kann es scheinen, daß der Trieb nach Vergnügen und angenehmer Fortdauer auf diesem Erdbörper mit den mannigfaltigen Uebeln und Leiden dieses Lebens in Widerspruch stehe; aber wer

siehet nicht bey weiterm Nachdenken, daß dieser Trieb grade deshalb unsrer Seele so tief eingestößt worden, damit er unsre Natur sporne, diese Uebel und Schmerzen zu entfernen oder zu überwinden? Wer sieht nicht, daß wir durch ihn gereizt werden, unsern äußern und innern Zustand immer besser und vollkommner zu machen, daß also auch die gewöhnliche Unzufriedenheit der Menschen mit ihrem Zustande in ihm gegründet und ebenfalls eine weise Anordnung Gottes sey, um uns zu immer höherer Vollkommenheit und Glückseligkeit zu erheben, und das Vergnügen an dieser durch das Bewußtseyn noch zu erhöhen, sie uns durch die Wirksamkeit unsrer eignen Kraft und Thätigkeit geschaffen zu haben. Aber hätte die Gottheit bloß den Trieb nach Selbsterhaltung und nach Vergnügen in uns gelegt, so würde der Mensch vom Thiere wenig oder gar nicht entfernt, bloß seiner Sinneslust folgen, und bloß nach denjenigen Gütern streben, welche die Befriedigung dieser gewähren; er würde Scheingüter von den wahren nicht unterscheiden, und im übermäßigen Genuße jener seine Natur bald zu Grunde richten. Aber die Gottheit gab ja dem Menschen noch ein schätzbareres Gut, das diese Triebe stets auf ächte und nützliche Gegenstände richten und die Befriedigung der durch sie erledigten Leidenschaften in den gehörigen Schranken erhalten sollte. Und dieses schätzbare Gut ist die Vernunft. Sie ist es, die uns die Gottheit auch in dieser Hinsicht gleich einer Fackel, auf den dunklen Pfaden dieses Lebens aufgesteckt, damit wir nur immer diejenigen Güter und Freuden wählen, die wir an ihrem hellstrahlendem Lichte geprüft und bewährt gefunden; die Vernunft ist es, der wir folgen müssen, wenn wir wahrhaftig leben, das heißt wenn wir das Leben nach seinem wahren Werthe schätzen und genießen wollen.

Was heißt also leben, oder was ist wahrer Genuß und Werthschätzung des Lebens?

Der Werth des menschlichen Lebens besteht freylich überhaupt in dem Genuße der Freuden und Güter, die wir aus der todtten und belebten Natur, oder aus uns selbst, schöpfen. Und mit wie freygebigiger Hand hat die Vorsehung uns diese wie Blumen auf dem Pfade des Lebens ausgestreut! Wie groß, wie mannigfaltig sind sie! Bald bezaubern uns die Freuden der Sinne; Blumen hauchen ihre süßen Däfte aus, und ergötzen durch ihre angenehme Bildung und Zeichnung das Auge; reizende Harmonien der Töne erregen in uns alle Arten schwermüthiger und erheiternder Empfindungen und Leidenschaften; Natur und Kunst wetteifern gleichsam, alle unsre Sinne mit den angenehmsten Eindrücken zu ergötzen. Bald beseligen uns die Freuden der Einbildungskraft, der Erinnerung oder Hofnung, des Denkens und feinem Empfindens, der Erforschung der Wahrheit, der Aufklärung und Erweiterung unsrer Begriffe durch Erfahrung und Studium der Wissenschaften, oder die edlern Werke der Kunst, setzen unser Auge, Verstand und Herz in die angenehmste Beschäftigung. Bald erfreuen uns die Freuden des angenehmen Umgangs mit andern, die traulichen Gespräche des Herzens, oder die freimüthigen, ernstn Unterredungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Lebens, Gott, Menschen und Welt. Hier erheitert uns die Achtung, welche die Menschen gegen unsre Vorzüge und Verdienste beweisen; dort erquickten uns die Freuden der Einsamkeit, das stille Nachdenken über uns selbst, das ruhige Bewußtseyn edler Absichten, guter Eigenschaften und Bemühungen. Doch es sey genug, nur die

Hauptstellen, aus welchen die Gottheit uns Freuden zuströmen läßt, genannt zu haben! — Und nun fragt es sich, soll der Mensch alle und jede dieser Freuden und Güter genießen, so wie sie ihm aufstoßen? soll er sie alle in gleichem Maaße genießen? soll er sie ohne alle Rücksicht auf andre, auf ihr Wohl und Weh, welches er durch seinen Genuß hindert oder befördert, genießen? und wenn er dies thut, heißt dies dann leben; das Leben nach seinem wahren Werth schätzen und genießen? Daß der große Haufe der Menschen in allen Zeiten und Ländern diese Frage durch sein wirkliches Leben bejahe, ist leicht zu begreifen, da die meisten Menschen so leben, als ob sie nur für diesen Erdbeyweg geschaffen wären. Aber es hat selbst Weltweise gegeben, welche die sinnliche Lust für das höchste Gut, und also der vorzüglichsten Bestrebung des Menschen werth achteten. Es gab dagegen andere, welche die sinnlichen Freuden auf Kosten des thierischen Theils des Menschen, so sehr herabgesetzt, und welche, statt dem Körper durch sinnliche Lust Erheiterung zu gestatten, ihren Schülern die Erdtödtung aller Sinnlichkeit durch Kasteiung und Peinigung des Körpers vorschrieben. Aber auf dem Mittelwege der wahren Weisheit des Lebens gingen diejenigen Weisen einher, welche die äußern Güter, die Gesmtheit, Schönheit, sinnliche Lust, Reichthum, Ehre u. s. w. eben so wohl für wahre Güter des Lebens anerkannten, als Tugend und Weisheit, nur mit dem Unterschiede, daß sie letztere für Güter höherer, erstere für Güter niederer Art erklärten, und im streitigen Falle die letztern den erstern nachzusetzen, und ohne Ausnahme den mäßigen Genuß und tugendhaften Gebrauch der erstern geboten —

(Der Beschluß künftig.)

Ende des 1795ten Jahres.

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 52.

Am Schlusse eines Jahres, da man überstandene Leiden und Freuden gegen einander abwägt, vergegenwärtigen sich uns auch alle die guten Menschen; die uns Freuden gemacht haben. Wie gern bringt man ihnen lauten Dank? Wir, denen das hiesige Publikum so manche schätzbare Wohlthat zur Unterstützung der Armen in diesem merkwürdigen Jahre anvertrauet hat, haben zwar schon einmahl mit grosser Theilnehmung gedankt, als wir unter dem 1sten Jun. eine allgemeine Uebersicht der bis dahin gespeiseten und mit Gelde unterstützten armen Familien bekannt machten. Dies ist uns aber noch nicht genug; unser Dank soll durch folgende genaue Nachweisung der empfangenen und vertheilten Geschenke noch lauter werden.

Einnahme.

a) In Golde und Münze	— —	287 Rthlr. 11 ggr.
b) Ein ausserordentliches Geschenk eines auswärtigen Edlen, uns ganz Unbekannten	—	100 Rthlr. —
c) An Naturalien, 22 Himbten Roggen zu Gelde gerechnet	— —	34 Rthlr. 18 mgr.
	<hr/>	
	Summa	422 Rthlr. 5 ggr.

Von dieser Einnahme sind 1885 Brodte, jedes von 6 Pf. gebacken, und unter 259 Familien, darunter 161 Stadtarme und 98 Soldatenwitwen waren, nach Maassgabe der Anzahl der Kinder zu 1, 1 ein halb und 2 Stück mehrmahls vertheilt worden, wie folgende Berechnung zeigen wird.

Ausgabe.

1) Für Roggen zum Verbacken.		
a) 171 Himbten angekauft	—	265 Rthlr. 10 ggr. —
b) 22 — geschenkt	—	34 Rthlr. 18 ggr. —
2) An die Accise	—	18 Rthlr. — 2 pf.
3) An den Becker für 1885 Brodte zu backen	25 Rthlr. 2 ggr. 8 pf.	
4) An baaren Geldvertheilungen		
a) Am Friedensfeste unter 259 Familien	36 Rthlr. 17 ggr. —	
b) An verborgene Hausarme	17 Rthlr. 9 ggr. —	
c) Am Geburtstage des Königs abermahls unter 259 Familien, der Bestand	24 Rthlr. 20 ggr. 2 pf.	
	<hr/>	
	Summa	422 Rthlr. 5 ggr. —

Diese allgemeine Berechnung waren wir dem Publikum schuldig, das uns dadurch einen sehr ehrenvollen Beweis seines Zutrauens geschenkt hat, indem es uns zu Haushaltern seiner Wohlthaten machte, welche die Freunde über den Frieden bewirkte. Die detaillirten Berechnungen von den mehrmaligen Brodt und Geldvertheilungen, in denen eine jede Person namentlich aufgeföhret ist, befinden sich in unsern Registern, welche wir allen, die es verlangen, vorzuzeigen erbötig sind. Sie sollen uns ein beständiges angenehmes Denkmahl der fröhlichen Bewegungen seyn, welche gleich die erste Bekanntmachung des Friedens erweckte; sie sollen uns Beweise seyn, daß die Liebe zu den Armen unter uns nicht verloschen ist; sie sollen unser Zutrauen zu dem Gemeinsinn, von dem so manche unserer Mitbürger belebt werden, befestigen. Eben dieses Zutrauen wird uns Muth und Freudigkeit zu einem jeden gemeinnützigen Unternehmen geben, ohne den Aufwand von Zeit und Kräften zu scheuen, oder gewisse Bedenklichkeiten zu achten, die immer so viele gute Werke verhindert haben.

Die eben vorgelegte Uebersicht sagt es, daß mit den Gaben der Wohlthäter viel ausgerichtet ist. Dies würde bei den hohen Kornpreisen nicht indalich gewesen seyn, wenn nicht so manche euergefinnte Verkäufer des gebrachten Kornes die Preise aus Menschenliebe herabgesetzt hätten, und wenn nicht verschiedene andere Ausgaben erspart worden wären.

Wir freuen uns mit unsern Mitbürgern an dem Ende dieses von der Vorsehung so herrlich gemachten Jahres, daß wir so weit sind. Es war unter Besorgnissen grosser Gefahren angefangen, es wurde erst unter Bedenklichkeiten fortgesetzt, und der Ausgang ist nun völlige Freude über unsere Ruhe und Sicherheit. Unser Dank sey nun die thätige Beförderung der grossen Absichten Gottes, daß es uns und unsern Brüdern wohl gehe.

Minden den 23sten Decbr. 1795.

Rischmüller.

Albrecht.

Deppen.

Winter.

